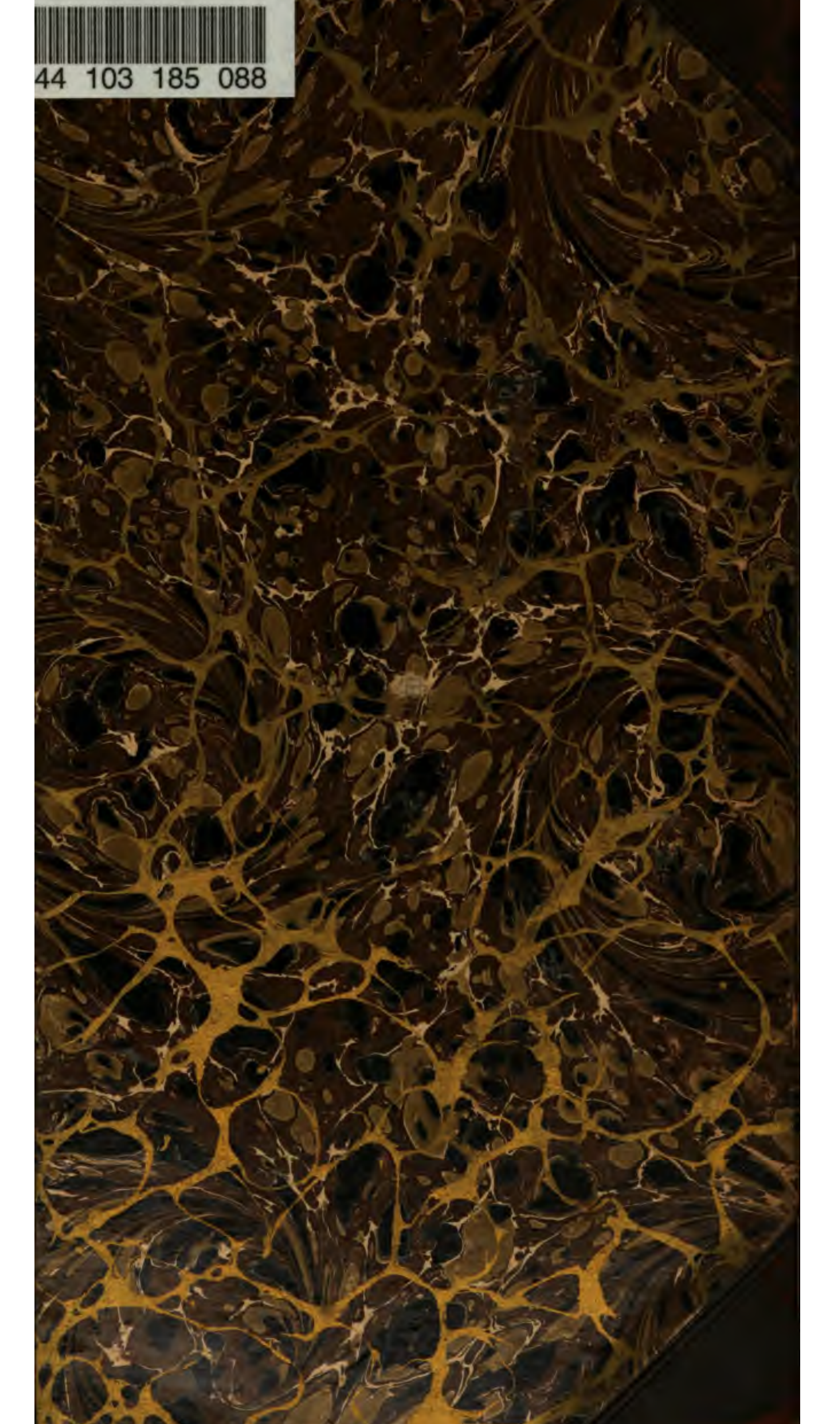
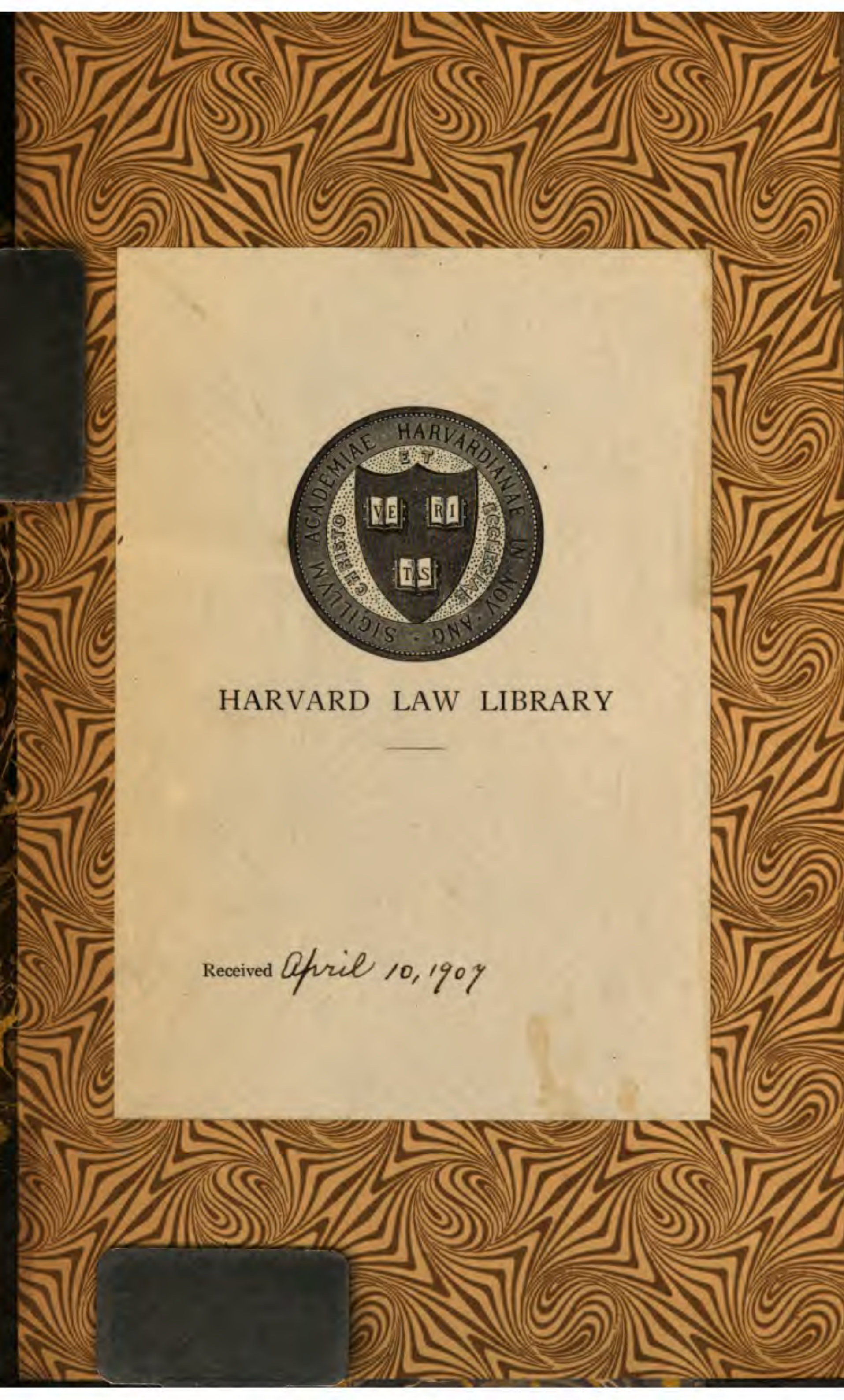





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



4 Side (78.-)

H.

4 Seide à V.



Geschichte

der

Rechtsverfassung Frankreichs.

Von

Wilhelm Schaeffner.

Erster Band.

Bis auf Hugo Capet.

Zweite Ausgabe.

Frankfurt am Main.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1859.

Geschichte

der

Rechtsverfassung Frankreichs

bis auf Hugo Capet.

Von

Wilhelm Schaeffner.

Zweite Ausgabe.

Frankfurt am Main.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1859.

Rec. April 10, 1907.

Druck von J. D. Sauerländer.

Vorrede

zur ersten Auflage.

Die Rechtsgeschichte Frankreichs hat für uns ein doppeltes Interesse. Zunächst ein unmittelbares für unseren Westen. Das Recht des Volkes, welches von Germanien aus Gallien in Besitz genommen, kehrte nach Deutschland zurück und wird von den Bewohnern der schönsten Gaue unseres Vaterlandes als ein theures Palladium bewahrt. Ist es seinem germanischen Charakter ganz entfremdet? Hat der Sturm der Revolution unserem Westen bloß das französisch rationale Recht zugeschleudert oder finden wir in dem Wetterleuchten der codificirten Gedankenblitze noch Lichtströmungen unserer nationalen Institutionen wieder? Diese Frage kann nur die französische Rechtsgeschichte beantworten.

Sodann hat sie aber noch eine allgemein historische und politische Bedeutung. Denn, wenn die äußere Geschichte Frankreichs seit lange überall im Vordergrunde steht, wenn der Vulcan der Revolution Europa in seinen Grundfesten erschüttert, das äußere Staatensystem vernichtet und überall hin den Lavastrom neuer Ideen ausgegossen hat, die hier heilsam, dort verderblich wirkten und immer noch von neuem hervorzubrechen drohen, so muß die innere Geschichte Frankreichs wohl als eins der wichtigsten historischen Momente betrachtet werden. Die innere Geschichte Frankreichs spiegelt sich aber in seinen Institutionen ab. Der Kampf des romanischen Elements mit dem germanischen, der Untergang der germanischen Democratie in Gallien und die Ausbildung des Königthums, sein Verhältniß zur Aristocratie und zur geistlichen Macht während der Zeit der Merowinger und Karolinger — sodann der Sturz der königlichen Gewalt durch die feudale, die Herrschaft der Seigneurs gegen den Ausgang der karolingischen und den Anfang der capetingischen

Periode hin, jene Zeit, in der sich allmählig die französische Nationalität zu entwickeln anfängt, — die Wiederbelebung des Königthums im Kampfe mit dem Feudalismus, der Tiers-Etat im Bunde mit dem Königthum, von ihm erst als Mittel gegen die Seigneurs gebraucht und dann gleich diese unter den Absolutismus gebeugt, dazwischen die Kämpfe mit dem Pabstthume und die Constitution der gallicanischen Kirche, endlich die verzweifelte Lage des Tiers-Etat, unter der doppelten Tyrannei der Aristocratie und des Königthums seufzend, die Willkür der Justiz und Verwaltung, endlich das Erstarken des Tiers-Etat durch die Macht neuer Ideen, welche mit der Freiheit auch die Einheit hervorbrachten, alle diese Kämpfe müssen sich im französischen Rechtsleben abspiegeln.

Seitdem Montesquieu gezeigt hat, wie man durch das Prisma des Rechtslebens das Farbenspiel der Geschichte zu betrachten habe und wie umgekehrt überall zu untersuchen sei, wie die herrschenden Ideen einer Zeit im Rechte gesiegt haben, hat man es jedoch noch nicht versucht, diese Wechselwirkung an Frankreich nachzuweisen. Wenigstens fehlt es uns in Deutschland gänzlich an einem solchen Werke. Während wir viele Arbeiten über die uns im Grunde weit ferner stehende römische Rechtsgeschichte besitzen, während bei uns die englische, dänische, griechische und slavische theils durch Originalwerke, theils durch Uebersetzungen vertreten wird, mangelt uns gänzlich eine solche geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung Frankreichs. Dem Verfasser ist diese Lücke vor langer Zeit zunächst bei dem französischen Civilrechte aufgefallen. Als er sich aber hierüber in der französischen Literatur Raths erholen wollte, fand er, daß auch hier dieses interessante Feld als Ganzes noch wenig bearbeitet sei, daß aber das Studium der allerdings schätzbaren Monographieen zumeist nur von denjenigen mit Erfolg anzustellen sei, die selbst im Besitze der Quellen sind und gegen Parteiansichten mit Argumenten zu streiten wissen. Es sind zwar in Frankreich einige Werke erschienen, welche die dortige Rechtsgeschichte im Ganzen behandeln. Allein sie stehen nicht einmal auf der Höhe

ihrer Zeit, geschweige der unsrigen. Silberrad [1]) und der vielgebrauchte Fleury [2]) konnten auf wenigen Seiten unmöglich eine so reichhaltige Materie genügend behandeln. Doch enthält der letztere manche brauchbare Bemerkungen. Solche finden sich isolirt auch in den sonst nicht eben sehr gediegenen Tractaten von Duchesne, [3]) Boileau, [4]) Bonvillaret [5]) und Bernardi. [6]) Ein neueres Werk von Laferrière [7]) nennt sich eine historie du droit français. Dieses Werk ist zwar ausführlicher als die oben genannten. Es gibt allerdings eine Geschichte des französischen Civilrechts, aber welche? Der Nexus des germanischen Rechts und der Coutume wird hier ganz ignorirt. Ueber diese selbst scheint der Verfasser keine eigenthümlichen Quellenstudien gemacht zu haben, und so sucht man auch vergebens nach einem genügenden Aufschluß über die Genesis des eigentlich französischen Rechts, wofür doch ein so reiches Material geboten war. Auch über die Fortbildung der römischen Rechtsverfassung im Süden, wofür allerdings sehr schwierige Voruntersuchungen zu machen waren, schweigt der Verfasser beinahe gänzlich, geschweige denn, daß er das so lehrreiche Bild des Kampfes des romanischen und germanischen Elements, wie er schon unter den Merowingern und Karolingern stattfand, auch nur andeutet. Dennoch urgirt er überall das romanische! Laferrière's Werk ist

---

[1]) Silberrad Historiae juris Gallicani Epitome. Argent. 1751 u. 1765. 8.

[2]) Fleury Histoire du droit français, zuerst 1674 anonym, seitdem öfter aufgelegt, auch vor Argou's Institution au droit français, von Dupin fortgesetzt bis zur Revolution. Précis historique du droit français par l'abbé Fleury, avec la continuation depuis 1674 jusqu'en 1789, par Dupin. Paris 1826. 18.

[3]) Duchesne Analyse historique des principes du droit français. Paris 1756. 12.

[4]) Boileau Histoire du droit français. Paris 1806. 12.

[5]) Alex. Cérésa de Bonvillaret Précis historique de la législation française. Turin 1812. 8.

[6]) Bernardi de l'origine et des progrès de la législation française, ou histoire du droit public et privé de la France depuis la fondation de la monarchie jusques et y compris la révolution. Paris 1816. 8.

[7]) Laferrière Histoire du droit français. Paris 1838. 2 Bände. 8.

übrigens sehr glänzend und mit jener sogenannten Rapidität geschrieben, die ihm ein großes Publikum zu sichern geeignet ist. Es ist aber zu bedauern, daß gerade ein so begabter Schriftsteller nicht mit mehr Gewissenhaftigkeit zu Werke geht. Der zweite Band dieses Werkes, welcher die revolutionäre Periode behandelt, ist dagegen weit besser, als der erste. Von letzterem ist in diesem Augenblicke eine zweite Ausgabe [8]) erschienen, deren Einsicht uns jedoch nicht vergönnt war. Das öffentliche Recht, die Gerichtsverfassung und Procedur, das Strafrecht und vieles Andere läßt Laferrière übrigens fast ganz unberührt.

Ein Leitfaden von Poncelet [9]) macht nach seiner Vorrede auf Originalität keinen Anspruch und behandelt auch bloß das Civilrecht.

Die französische Rechtsgeschichte hätte an dem zu früh verstorbenen Klimrath jedenfalls einen sehr quellenkundigen Darsteller gefunden. Er drang vor allem auf eine kritische Herausgabe der Rechtsdenkmale des Mittelalters und bereitete selbst mehrere Editionen vor. [10]) Seine Abhandlung über die Saisine zeugt von genauer Kenntniß deutsch-rechtlicher Untersuchungen, deren Resultate hier mit großem Geschick auf das französische Recht angewandt werden. Seine Darstellung der französischen Landrechte ist in ihrem geographischen Theile neu und verdienstvoll. Seine Exposition des Inhaltes der Coutumes selbst kann man jedoch nur denjenigen, welche die älteren französischen Arbeiten nicht kennen, als etwas originales hinstellen wollen. Ein von tüchtigem Quellenstudium zeugendes Fragment einer französischen Rechtsgeschichte bis auf den Ausgang der Karolinger ist im Grunde weiter nichts als die Errungenschaft deutscher Wissenschaft im französischen Gewande, und gibt mehr eine Abstraction der germanischen Rechte in der Art von Eichhorn, als eine Nachweisung von deren Umbildung in Gallien.

---

[8]) Laferrière Histoire du droit *civil* et du droit français. Paris. Tom. 1.
[9]) Poncelet Précis de l'histoire du droit civil en France. Paris 1838.
[10]) Klimrath Travaux sur l'histoire du droit français recueillis par Warnkönig. Paris 1843. 2 Bände. 8.

Ueberhaupt ist aber eine gewisse rechtsgeschichtliche Bewegung erst in der neueren Zeit nach Frankreich gedrungen. Jedoch hatte man bis jetzt noch zu viel mit dem Sammeln und der Herausgabe der wichtigsten Documente zu thun, als daß man an eine Darstellung der Rechtsgeschichte selbst hätte mit Erfolg schreiten können. Die französische Rechtsgeschichte bildet immer noch keinen Zweig des Unterrichts auf den Rechtsschulen. Vor der Revolution war ohnehin von einem erfolgreichen Cultiviren dieses jungfräulichen Gebietes nicht die Rede; denn das Handwerk herrschte damals noch mehr als jetzt.

Die Revolution vernichtete aber mit einem Schlage das ganze alte Rechtsgebäude. Die historische Rechtswissenschaft konnte in einer Zeit unmöglich gedeihen, wo das Interesse des Tages und die sich stets drängenden Fragen alles andere absorbirten, und die Männer vom Fach zu sehr damit beschäftigt waren, die neuen Schöpfungen zu consolidiren. Wie konnte auch die Rechtsgeschichte mit Erfolg bebaut werden, so lange noch solche Irrthümer in der französischen Geschichte überhaupt in Credit standen, wie sie erst der verdienstvolle Thierry beseitigen mußte? Neben ihm mußte erst der tiefsinnige Guizot erscheinen, in welchem sich der philosophische Scharfblick so wunderbar mit der Kenntniß des Positiven und den Erfahrungen des Staatsmannes vereint.

An diese schließt sich eine Reihe berühmter Namen an, unter denen vor allen Beugnot, Pardessus, Guérard und Laboulaye glänzen.

Die erleuchtete französische Regierung hat seitdem für die Herausgabe der wichtigsten Monumente des Mittelalters soviel gethan, daß auch an die deutsche Wissenschaft immer mehr die Aufforderung zu ergehen scheint, mit kritischer Benutzung des trefflichen Materials den Bau des ganzen französischen Staats- und Rechtslebens zu reconstruiren.

Der Verfasser dieses Werks hatte schon lange diese Idee, und als er begann, sich speciell mit der Geschichte des französischen Civilrechts zu beschäftigen, waren es zwei Umstände, denen die Enstehung der vorliegenden Geschichte der

Rechtsverfassung Frankreichs zuzuschreiben ist. Er fand bald, daß für die so entscheidende Periode des Mittelalters eigentlich noch gar nichts gethan sei. Er bemerkte ferner, daß manche französische Werke, die sonst im Rufe einer gewissen Gründlichkeit stehen, nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen waren. Ohnehin konnten den Alten manche Quellen, die erst in der neuesten Zeit zugänglich wurden, natürlich nicht zu Gebote stehen. So wurde der Verfasser immer mehr auf das unmittelbare Quellenstudium hingewiesen. Nachdem er dieses jedoch in einer gewissen Ausdehnung betrieben hatte, däuchte es ihm, als ob die Geschichte des bloßen Privatrechts, wie interessant sie auch für Juristen sei, nicht füglich ohne Erörterung vieler verwandter Materien geschrieben werden könnte. Man kann das französische Privatrecht nicht recht schildern ohne die Kenntniß des Feudalismus. In diesem ruht aber der Ausgangspunkt des gesammten französischen Rechtslebens. Staatsrecht, Strafrecht, Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren, Städtewesen, kurz alle wesentliche Institutionen Frankreichs haben sich entweder aus ihm heraus entwickelt, oder sich im Kampfe mit ihm gestaltet. So reifte in dem Verfasser der Entschluß, ein Werk zu schreiben, in welchem die Institutionen Frankreichs ihrem Wesen nach und in ihrem wechselseitigen Verhältnisse bis auf unsere Zeit historisch geschildert werden sollten. Was durch diese Ausdehnung an Detail verloren ging, mußte nothwendig an Interesse und Uebersichtlichkeit gewonnen werden.

Der vorliegende erste Band nun sucht dieses Gemälde bis zum Ausgange der Karolinger zu entwerfen. Ein zweiter und dritter Band, worin diese Geschichte bis auf die Revolution fortgeführt werden soll, werden demnächst erscheinen. Der vierte Band endlich soll die revolutionäre Periode mit ihren Folgen bis auf unsere Zeit schildern.

Frankfurt am Main, im September 1845.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Erstes Kapitel.

Die älteste Geschichte Galliens ist in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Soweit zuverlässige Nachrichten reichen, erscheinen vier der Sprache und den Sitten nach von einander unterschiedene Stämme als Hauptbewohner des gallischen Bodens. Im Norden, von der Seine und Marne bis zum Rhein und Ocean erblicken wir den tapfern Stamm der Belgen, welche, wahrscheinlich aus Niederdeutschland eingewandert, sich mit belgischen Celten stark vermischten und zum Theile nach Britannien auswanderten[1]); im Süden, am mittelländischen Meere von den Pyrenäen bis zu den Alpen die Ligurer;[2]) den Strich zwischen dem Ocean, den Pyrenäen

[1]) **Caesar de B. G. II. 4. V. 12.** Nach Adelung (Mithridates **II. 78. 142.** Aelteste Geschichte der Deutschen S. **200**) hießen die in Nordgallien aus Niederdeutschland Eingewanderten den Galliern Belgen, sie selbst waren und nannten sich Cimri. Vor Cäsar ging ein Theil nach England, vertrieb die dortigen celtischen Briten und wurde dann selbst von den Sachsen nach Wales und der Bretagne vertrieben, wo sich die alte belgische oder cimbrische Sprache in zwei nahe verwandten Dialecten, dem wallisischen und dem der Niederbretagne, erhielt. Für echte, d. h. celtische Briten sind dagegen nur die vor den eingewanderten Belgen nach Schottland geflüchteten Galen zu halten, deren Abkömmlinge noch heute das galische Idiom reden. Die englischen Gelehrten sagen gerade das Gegentheil. Ihnen ist der camber-celtische Hauptdialect der celtischen Sprache, wozu das Wallisische gehört, die Sprache der celtischen Gallier. Das Englische hingegen, wovon die hochschottische Mundart nur ein Zweig ist, die Sprache der Belgen. S. **Palgrave** in der **Familian Library. Vol. XXI.**

[2]) Ueber ihre Abstammung sind die Alten zweifelhaft. Von den Celten werden sie jedoch bestimmt unterschieden. (S. Uckert Geographie d. Griech. u. Röm. Th. **II.** Abth. **2, 209.**) Die Neueren sind geneigt, ihnen eine entfernte Verwandtschaft mit den Celten zuzuschreiben. (Mannert Geogr. d. Griech. u. Röm. Th. **II.** Bd. **1. 17.**)

und der Garonne hatten die Aquitanier[3]) inne. In der Mitte lag das eigentliche Gallien oder das Land der Celten. Die Geschichte dieser Stämme bis zu dem Zeitpunkte, wo sie theils mit der griechischen Cultur, theils mit der Politik der Römer in Berührung kamen, ist zu unsicher, als daß wir hierüber etwas anderes, als bloße Vermuthungen, mittheilen könnten. Dagegen verdienen die Nachrichten der Griechen und Römer über die Anlagen und den Charakter der Gallier, sowie über ihre öffentlichen Zustände wohl einigen Glauben.

Die Gallier hatten in ihrem Aeußern viele Aehnlichkeit mit den Germanen, wurden jedoch von ihnen an Körperstärke und Ausdauer übertroffen. Die Alten schildern die Gallier als sehr beweglichen und wandelbaren Sinnes, als außerordentlich tapfer, doch bloß im Ungestüm des ersten Angriffs. Der Krieg war ihre Lieblingsbeschäftigung; durch die schnelle Zunahme der Bevölkerung wurden häufige Auswanderungen hervorgerufen; und auch ohne diese inneren Gründe nahm der reizbare Sinn des Galliers leicht an fremden Kämpfen Theil, wenn die Streitigkeiten im Innern ihn nicht hinlänglich beschäftigten.[4]) Gallien zerfiel in eine Menge kleiner Staaten oder Völkerschaften (civitates), deren Verfassung meist aristokratisch war. An der Spitze standen Corporationen (*senatus*), welche die Oberleitung der Angelegenheiten in Kriegs- und Friedenszeiten hatten.[5]) Alljährlich wurde regelmäßig ein

---

[3]) Strabo berichtet, die Aquitanier seien den Iberern ähnlicher als den Galliern. Auch nach neueren Forschungen (s. Humboldt Prüf. d. Unters. üb. die Urbewohner Hispaniens S. 92) erscheint Aquitanien nur als eine Fortsetzung Iberischer Wohnsitze. Ob jedoch die Iberer, wie Niebuhr (Röm. Gesch. II, 584) glaubt, erobernd in das südliche Gallien drangen, oder (wie Humboldt S. 163 meint) ursprünglich dort saßen, ist schwer zu entscheiden.

[4]) Isambert im Recueil général des anciennes lois françaises tom. III. p. I—X.

[5]) Caesar de B. G. I, 31. II, 5. 28. III, 16. 17. V. 54. VII. 32. 33. 55. VIII, 21. 22. Strabo ap. Bouquet Recueil des Historiens des Gaules et de la France I, 30.

oberster Vorstand gewählt, der bei den Aeduern Vergobret hieß. Der Vergobret hatte eine fast königliche Machtvollkommenheit; er durfte jedoch während seiner Amtsführung das Land nicht verlassen. Der ausscheidende Vergobret hatte das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, wovon jedoch seine Verwandte ausgeschlossen waren. In Ermanglung einer gesetzlichen Ernennung konnten die Druiden einschreiten. [6])

Wenn auch die aristokratische Verfassung überwiegend war, so gelang es doch oft Einzelnen, sie zu stürzen und sich an die Spitze der Angelegenheiten zu stellen. Gallien war bis ins kleinste von Partheien zerrissen, an deren Spitze mächtige Anführer (*principes*), getragen von der Anhänglichkeit ihrer Getreuen, standen. [7]) Diesen Anhang bildeten theils Einzelne aus dem Volke, theils die Adligen, (*soldurii, ambactes*), die von dem Anführer erhalten wurden. [8]) So konnte es sich leicht ereignen, daß solche Häuptlinge, begünstigt von der Größe ihres Anhanges und dem Glücke, königliches Ansehen erlangten. Immer erscheint jedoch das Königthum nur als Ausnahme, wenn nicht als Usurpation. [9])

Trotz der ziemlich allgemeinen Zerrissenheit im Innern fehlte es nicht an manchen Banden, welche die Einzelnstaaten zusammenhielten. Dasselbe Clientelverhältniß, welches zwischen den Anführern und dem Gefolge bestand, finden wir auch zwischen einzelnen Völkerschaften. [10])

Kleinere Staaten standen unter dem Schutze größerer, so lange letztere jene zu vertheidigen vermochten. [11]) Außerdem kommen aber auch noch Bündnisse vor, in welche Staaten zu gleichen Rechten

---

[6]) Caesar de B. G. I, 16. VII, 32. 33. 67. Bouquet tom. I. p. LVIII.

[7]) Caesar de B. G. I, 17. VI, 11. 13. 15.

[8]) Caesar de B. G. III, 22. Nicol. Damasc. ap. Ath. VI, 13. (Bouq. p. 707.)

[9]) Caesar de B. G. II, 1. Poncelet précis de l'histoire du droit civil en France p. 10.

[10]) Caesar de B. G. I, 9. VI, 12.

[11]) Ibid. VI, 11. VII, 5. 10. 59.

eintraten. Auch war Gallien nie so zersplittert, daß nicht in Augenblicken großer Gefahr eine allgemeine Vereinigung der gallischen Einzelnstaaten zu Stande gekommen wäre, und Cäsar berichtet an vielen Stellen, wie sehr in solchen Momenten vor dem gemeinschaftlichen Interesse die particulären Streitigkeiten in den Hintergrund traten. [12])

Tacitus zählte noch zu seiner Zeit über vier und sechzig kleinere Völkerschaften (*civitates*) in Gallien. [13]) Diese selbst zerfielen wieder in Gaue (*pagi*). Die Gallier kannten keine Städte, sondern lebten auf dem Lande in offenen Orten (vici) oder zerstreuten Wohnungen. Große befestigte Orte (oppida) dienten ihnen in Nothfällen als Zufluchtsorte. [14])

Die gesammte Bevölkerung zerfiel in drei Classen, das Volk, die Druiden und die Adligen (Equites). Das Volk stand in einem der Leibeigenschaft nahe verwandten Verhältnisse. Es galt durch sich nichts und war von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gänzlich ausgeschlossen.

Die Meisten aus dem Volke, durch Schulden, Steuerlast oder Unrecht der Herrschenden gedrückt, ergaben sich dem Adel in vollkommene Sclaverei. [15]) Andere suchten mit der größten Hartnäckigkeit ihre precäre Freiheit zu vertheidigen, oder begaben sich unter milden Bedingungen in die Clientel eines Mächtigen. Auf dem Volke, welches vornämlich dem Ackerbau oblag, ruhte die ganze Steuerlast. Die Erhebung der Steuern, worunter bedeutende

---

[12]) Caesar de B. G. I, 30. 31. IV, 6. V, 2. 24. VI, 3. 44. VII, 29. 63.

[13]) Tacit. Annal. III, 44. Daß dieß die Bedeutung von civitas sei, hat schon Valesius Not. Gal. p. 446 sehr wahrscheinlich gemacht.

[14]) Caesar de B. G. passim. Bernardi de l'origine et des progrès de la législation française. pag. 2.

[15]) Caesar de B. G. VI, 13. In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo: *nam plebes paene servorum habetur loco*, quae per se nihil audet et nullo adhibetur consilio. *Plerique*, quum aut aere alieno, aut magnitudine tributorum, aut injuria potentiorum premuntur, *sese in servitutem dicant nobilibus: in hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos.*

Zoll- und Schifffahrtsabgaben erwähnt werden, war an den Meistbietenden versteigert. [16])

Die Druiden standen theils der Religion vor, und hatten, eine geschlossene Kaste bildend, auf die abergläubischen Gallier den größten Einfluß; theils übten sie gewisse Befugnisse der richterlichen Gewalt aus. Sie hatten eine große Schaar von Jüngern um sich, welche sie allmählig in die Geheimnisse der Religion einweihten. Ein Oberpriester stand an ihrer Spitze. Nach seinem Tode folgte ihm je der Würdigste. Bei gleicher Befähigung Mehrer entstanden deßhalb oft die blutigsten Streitigkeiten. Zu gewissen Zeiten des Jahres kamen die Druiden in der Mitte Galliens, im Lande der Carnuter, zusammen und schlichteten hier die Streitigkeiten. Um ihre Sentenzen in Wirksamkeit zu setzen, hatten sie das Recht, den Schuldigen von den Opfern auszuschließen, welche Acht ihn aller Verbindung mit Menschen beraubte. [17])

---

[16]) Caesar de B. G. I, 18: „portoria reliquaque omnia Aeduorum vectigalia." III, 1: „iter per Alpes, quo magno cum periculo magnisque cum portoriis mercatores ire consuerant." Strabo ap. Bouq. I, 24.

[17]) Caesar de B. G. VI, 13. Sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum. Illi rebus divinis intersunt, sacrificia publica ac privata procurant, religiones interpretantur. Ad hos magnus adolescentium numerus disciplinae causa concurrit, magnoque ii sunt apud eos honore. *Nam fere de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt;* et si quod est admissum facinus, si caedes facta, si de haereditate, si de finibus controversia est, iidem decernunt; praemia poenasque constituunt: si qui aut privatus aut publicus eorum decreto non stetit, sacrificiis interdicunt. Haec poena apud eos est gravissima. Quibus ita est interdictum, ii numero impiorum ac sceleratorum habentur; iis omnes decedunt, aditum eorum sermonemque defugiunt, ne quid ex contagione incommodi accipiant: neque iis petentibus jus redditur, neque honos ullus communicatur. His autem omnibus Druidibus praeest unus, qui summam inter eos habet auctoritatem. Hoc mortuo, si qui ex reliquis excellit dignitate, succedit: at, si sunt plures pares, suffragio Druidum adlegitur, nonnunquam etiam armis de principatu contendunt. Hi certo anr

Von allen Kriegsdiensten, Steuern und Lasten befreit, vermehrten sich die Druiden durch neu hinzutretende Jünger, deren Noviciat oft an zwanzig Jahre währte.[18]) An die Druiden schlossen sich sodann die unteren Classen der Barden und Wahrsager (Eubages) an.[19]) Die Geheimlehre der Druiden war nicht schriftlich aufbewahrt; im Alterthume sprach man von sechzigtausend Versen, welche ihre Lehre enthalten sollten. Die Alten[20]) erzählen auch viel von

---

tempore in finibus Carnutum, quae regio totius Galliae media habetur, considunt in loco consecrato. Huc omnes undique, qui controversias habent, conveniunt eorumque decretis judiciisque parent.

[18]) Caesar de B. G. VI, 13. 14. Ammian. Marcell. XV, 9.

[19]) Ammian. Marcellin. l. c. Strabo ap. Bouq. I, 31. Diodor Sicul. ibid. p. 308.

[20]) Caesar de B. G. VI, 16. Natio est omnis Gallorum admodum dedita religionibus; atque ob eam causam, qui sunt adfecti gravioribus morbis, quique in proeliis periculisque versantur, aut pro victimis homines immolant, aut se immolaturos vovent administrisque ad ea sacrificia Druidibus utuntur; quod, pro vita hominis nisi hominis vita reddatur, non posse aliter deorum immortalium numen placari arbitrantur: publiceque ejusdem generis habent instituta sacrificia. Alii immani magnitudine simulacra habent, quorum contexta viminibus membra vivis hominibus complent, quibus succensis, circumventi flamma exanimantur homines. Supplicia eorum, qui in furto, aut in latrocinio, aut aliqua noxa sint comprehensi, gratiora diis immortalibus esse arbitrantur: sed, quum ejus generis copia deficit, etiam ad innocentium supplicia descendunt.

Pompon Mela de situ orbis III, 2. — — Gentes superbae, superstitiosae, aliquando etiam immanes adeo, ut hominem optimam et gratissimam Diis victimam caederent. Manent vestigia feritatis jam abolitae, atque ut ab ultimis caedibus temperant, ita nihilominus ubi devotos altaribus admovere, delibant. Habent tamen et facundiam suam, magistrosque sapientiae Druidas; hi terrae mundique magnitudinem et formam, motus coeli ac siderum, ac quid Dii velint, scire profitentur. Docent multa nobilissimos gentis clam et diu vicenis annis in specu aut in abditis saltibus. Unum ex iis, quae praecipuunt, in vulgus effluxit, videlicet ut forent ad bella meliores, aeternas esse animas, vitamque alteram ad manes. Itaque cum mortuis cremant ac defodiunt apta viventibus olim. Negotiorum

dem schrecklichen Aberglauben, der den Hauptinhalt der gallischen Religion bildete; und wenn sie dieser auch Menschenopfer vorwerfen, so waren diese doch nur eine bei den meisten Völkern des Alterthums gangbare Erscheinung. [21])

Die Adligen (*equites*) lagen hauptsächlich dem Waffenhandwerke [22]) ob. Der Adel bildete meistentheils die Reiterei, während das Volk zu Fuß diente. [23]) Nach Strabo [24]) wurde der Hauptanführer des Heeres alljährlich neu gewählt. Seine Machtvollkommenheit war sehr groß. Er hatte das Recht über Leben und Tod Derjenigen, welche gegen die Kriegsgesetze fehlten. Beim Beginne des Krieges wurde ein bewaffneter Rath gehalten, zu dem sich alle Waffenfähige einfinden mußten. Der zuletzt Erscheinende wurde in Gegenwart des gesammten Volkes hingerichtet.

Nur wenig ist uns von dem Privatrechte der Gallier bekannt. Einige französische Juristen, namentlich Grosley, [25]) haben sich große Mühe gegeben, manche Institute des *droit coutumier* auf das gallische Recht zurückzuführen. Allein das wenige, was wir von diesem wissen, berechtigt keineswegs zu einer solchen Annahme, und die nichtrömischen Bestandtheile des französischen Rechtes lassen sich viel eher auf das germanische Element zurückleiten.

Wir sehen aus Cäsar, [26]) daß das Oberhaupt der Familie über

---

ratio etiam et exactio crediti deferebatur ad inferos: erantque qui se in rogos suorum, velut una victuri, libenter immitterent.

[21]) Chiniac de la Bastide Disc. sur la religion de Gaulois p. 8.

[22]) Caesar de B. G. VI, 15. Alterum genus est equitum. Hi, quum est usus, atque aliquod bellum incidit, omnes in bello versantur: atque eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habent. Hanc unam gratiam potentiamque noverunt.

[23]) Caesar ibid. I, 4. V, 46. VII, 21. VIII, 7.

[24]) Strabo ap. Bouq. p. 80.

[25]) Grosley, Recherches sur le droit français; nach ihm Bernardi und viele Andere.

[26]) Caesar de B. G. VI, 19. Viri in uxores, sicuti in liberos, vitae

Leben und Tod der einzelnen Familienglieder verfügte. Auch muß den Galliern das gesonderte Eigenthum an Immobilien bekannt gewesen sein, da die Druiden unter andern auch über Grenzstreitigkeiten erkannten. Es gab ferner unter Ehegatten eine Art von Gütergemeinschaft, [27]) in welcher Grosley die Grundlage des späteren französischen Güterrechtes zu finden glaubte. Wohl mit Unrecht, denn das aleatorische Verhältniß, das dort hauptsächlich entschied, findet sich in dem späteren Rechte nicht wieder.

Von dem erst später ausgebildeten Retractrechte findet sich in den gallischen Gewohnheiten nicht die geringste Spur. Wie durch die Insolvenz der Schuldner auf der einen Seite genöthigt wurde, in das Band einer strengen Clientel zu treten, [28]) so wurde auf der andern auch, in dem festen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele, die Tilgung eingegangner Verbindlichkeiten auf das andere Leben verschoben. [29])

Dieß ist Alles, was wir von dem ältesten Civilrechte wissen. Ebenso unbestimmt müssen unsere Begriffe von dem Strafrechte

---

necisque habent potestatem: et, quum pater familiae, illustriore loco natus, decessit, ejus propinqui conveniunt et, de morte si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum quaestionem habent et si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt.

[27]) Caesar de B. G. VI, 19. Viri, quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, aestimatione facta, cum dotibus communicant. Hujus omnis pecuniae conjunctim ratio habetur, fructusque servantur: uter eorum vita superavit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit.

[28]) Caesar de B. G. I, 4. VI, 13.

[29]) Valer. Maxim. dictor. factorumq. memor. lib. II. C. VI. Nro. 10. — Horum moenia egresso vetus ille mos Gallorum occurrit, quos memoria proditum est, pecunias mutuas, quae his apud inferos redderentur, dari solitas, quia persuasum habuerunt, animas hominum immortales esse. Dicerem stultos, nisi idem Bracati sensissent, quod palliatus Pythagoras credidit. Pomponius Mela de situ orbis III. 2. Negotiorum ratio etiam et exactio crediti deferebatur ad inferos.

bleiben. Die Todesstrafe war bekannt. Die zum Tode Verurtheilten wurden Jahre lang aufbewahrt, um zu Menschenopfern zu dienen.[30]) Es werden noch außerdem erwähnt die Verstümmlung, Verbannung, Achtserklärung, so wie Geldstrafen und Confiscation. [31])

Den Menschenopfern widmete man außer den Verbrechern sogar ganz Unschuldige, Kriegsgefangene, Sclaven und Clienten, die wenigstens in den frühesten Zeiten auf dem Grabe ihrer Herren geopfert wurden [32]).

Die richterliche Gewalt wurde hauptsächlich von den Druiden ausgeübt. Sie schlichteten alle öffentlichen und Privatstreitigkeiten. Was die Criminalprocedur anbelangt, so wissen wir bloß, daß der eines Vergehens Angeschuldigte dem Rathe der Druiden zur Aburtheilung übergeben wurde. Es wurde ein Tag zur Procedur anberaumt, an dem der Angeklagte gefesselt erscheinen mußte, und der Tortur [33]) unterworfen werden konnte.

---

[30]) Caesar de B. G. I, 4. V, 54. 56. VI, 16. 17. 19. VII, 4. Strabo ap. Bouq. I, 31. Diodor. Sicul. ibid. 309.

[31]) Caesar de B. G. VII, 4. V, 56. VII, 43. V, 54. 56. VII, 4. VI, 13.

[32]) Caesar de B. G. VI, 16. 19.

[33]) Caesar de B. G. I, 4. V, 54. VI, 13. 19.

Zweites Kapitel.

Während die Gallier in vielen Fehden ihre siegreichen Waffen ins Ausland trugen, wurde allmählig in Gallien selbst eine Culturrevolution vorbereitet. Die unternehmenden Phönicier bahnten nur den Griechen den Weg. Auf die Dorier aus Rhodus folgten die Jonier aus Phocäa. Sie gründeten Marseille, um welches sich bald ein Netz griechischer Colonieen im Süden Galliens ausbreitete [1]. Die Verfassung Marseille's war eine aristokratische. An der Spitze stand eine Corporation von sechshundert Timuchen, unter denen fünfzehn einen engeren leitenden Ausschuß bildeten, und je drei den souveränen Vorsitz hatten. Mit der griechischen Cultur waren auch die jonischen Gesetze eingeführt worden. [2]) Die Gesittung muß sich im Süden Galliens bereits zur Zeit des Plautus zu einer solchen Höhe emporgehoben haben, daß dieser die Bildung Marseille's fast spruchwörtlich erwähnen konnte. Marseille blühte wie durch ein Wunder auf. Zu Lande von kriegerischen Stämmen umgeben, zur See im Kampfe mit den Flotten der Etrusker und Carthaginenser, konnte es ruhig zusehen, wie seine Nebenbuhler allmählig dem siegreichen Schwerte Roms unterlagen. Marseille hätte die Stelle Carthago's einnehmen können, wenn sie einem bloßen Verbündeten Roms aufbewahrt gewesen wäre.

Lange war Gallien das Schreckbild der Römer gewesen. Erst, nachdem sie die Gallier in Italien nach langen Kämpfen besiegt hatten, konnten sie daran denken, in Gallien selbst festen Fuß zu fassen. Hier gab es eben so viel für die Staatsklugheit, wie für die Tapferkeit der Römer zu thun. Mit vieler Gewandtheit wußten sie die inneren Spaltungen Galliens zu benutzen, um die auf

---

[1]) Bouquet I, p. LXV [2]) Strabo lib. IV. ap. Bouq. I, 7. 8.

einander eifersüchtigen Einzelnstaaten zu unterwerfen. Zuerst, von den Massilianern gegen ihre Nachbaren zu Hülfe gerufen, legten sie nach Besiegung der Salluvier (125 v. Chr.) unter dem Proconsul Sextius Calvinus die Colonie **Aquae Sextiae (Aix)** an. Zwei Jahre später unterwarfen sich die Allobroger dem Quintus Fabius Maximus. Quintus Marcius Narbo legte die zweite Colonie Narbonne an (119). Nachdem Rom nochmals in Italien selbst durch Marius über das celtische Element gesiegt hatte, eröffnete sich die Siegesbahn Cäsar's.

Unterdessen hatten auch die Germanen die inneren Spaltungen der gallischen Völkerschaften benutzt, um sich in Gallien auszubreiten. Die Sequaner hatten gegen ihre Nachbarn, die Aeduer, den Ariovist zu Hülfe gerufen. Dieser überschritt den Rhein und schlug die Aeduer. Eine Partei der Aeduer rief hierauf die Römer, eine andere die Helvetier zu Hülfe. Die Helvetier wurden vom Cäsar zurückgeworfen und später ein noch viel gefahrvollerer Einfall der Germanen von ihm zurückgeschlagen. Die Freude der Gallier über die Erlösung vom fremden Joch war nur von kurzer Dauer. Der Römer, welcher die Schwäche der Gallier so schnell kennen gelernt hatte, wußte sie zu seinem eigenen Vortheil auf das beste zu benutzen, und sie unterlagen der Reihe nach den Waffen Roms, denen sie vereinzelt keinen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen konnten.

Sogar der Aufstand ganz Galliens unter Vercingetorix (56 v. Chr.) war ohne entscheidenden Erfolg. In sieben Feldzügen war das ganze Land dem römischen Joche unterworfen.

So hart Cäsar im Kampfe mit Gallien umgegangen war, so sehr fühlte das besiegte Land seine Milde, indem er auf Kosten der römischen Nationalität Gallier in den Senat aufnahm, und seiner aus den Provinzen recrutirten Legionen zu sehr bedurfte, um sich im Besitze der Macht zu behaupten. Augustus konnte sich gegen Antonius nur dadurch behaupten, daß er sich zum Rächer der gekränkten Nationalität machte. Unter ihm wurden die Gallier

wieder aus dem Senate entfernt, und die transalpinische Provinz mit Steuern gedrückt. Er gründete Valentia und viele Militärcolonieen. Viele Städte erhielten unter ihm den Namen und die Privilegien als Augustales, wie unter Cäsar mehrere schon zu Juliae geworden waren. Das neu geschaffene Lyon wurde der Sitz der ganzen Verwaltung. Hier errichteten ihm sechzig gallische Städte einen Altar. Er wurde im ganzen Lande als eine Gottheit verehrt. Römische und gallische Götternamen standen neben einander auf denselben Altären. Die grausamsten Gebräuche der Druiden suchte man allmählig abzuschaffen, indem man die Menschenopfer verbot. Der Kampf des Druidenthumes war vielleicht dem Aufstande der Gallier unter der Regierung Tibers nicht fremd. Ein Aeduer, Sacrovir stand an der Spitze der Unzufriedenen, deren Schilderhebung jedoch keinen rechten Erfolg hatte. [3])

Caligula, Claudius und Nero beobachteten ein anderes Verfahren. Claudius öffnete den Galliern den Senat wieder, [4]) und hätte ihnen vielleicht noch mehr Rechte ertheilt, wenn er länger gelebt hätte. Nero that manches für Gallien. Er hatte den Plan, den Ocean mit dem mittelländischen Meere durch einen Canal zwischen der Mosel und Saone zu verbinden. [5]) Trotz dem brachen immer noch blutige Aufstände aus. Der Aquitanier Vindex, Proprätor Galliens, stiftete Galba an, sich zum Kaiser zu erklären. Nach dem Untergange des Vinder nahm Gallien Partei für Vitellius; nur mit Hülfe gallischer Legionen konnte dieser über Otho siegen. Eine neue Empörung der nördlichen Gegenden unter dem Bataver Civilis wurde nach ernsthaftem Kampfe unterdrückt. Alles deutete indessen darauf hin, wie sehr das Land schon romanisirt war. Die römische Bildung war bereits productiv geworden. Die Schulen Marseille's standen im höchsten Flor und wurden von Römern am

---

[3]) Tacit. Annal. III, 40.

[4]) Tacit. Annal. X, 24.

[5]) Tacit. Annal. XIII, 53.

meisten besucht. Die größten Gelehrten, Dichter und Künstler gingen aus Gallien hervor.

Nachdem es im ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt bereits über den Besitz des Throns entschieden hatte, gingen im zweiten Kaiser aus dem Lande selbst hervor. Einer Familie von Nimes entstammte der edelste Imperator Roms, Marcus Antoninus.

Im dritten Jahrhunderte geschahen die ersten Schritte zur Losreißung Galliens von dem großen römischen Staatskörper. Jene Heerführer, welche sich in Gallien im Besitze des Purpurs folgten, Postumius, Lälianus, Victorinus, Marius und Tetricus waren meist bedeutende Männer.

Die Einheit des Reichs wurde zwar unter Aurelian und Probus auf einige Zeit wiederhergestellt. Allein die Krankheit des Körpers hatte schon zu weit um sich gefressen, als daß an eine gänzliche Heilung zu denken war.

Durch unerhörte Bedrückungen war die Classe der kleineren Grundeigenthümer fast ganz verschwunden und das Eigenthum in die Hände großer Besitzer übergegangen. Die Sclaven reichten nicht mehr zum Anbau der weitläufigen Besitzungen aus und starben unter dem Drucke übermenschlicher Anstrengungen dahin. Die steigende Noth brachte sie zu einem allgemeinen Aufstande (287). Unter dem Namen Bagauden rotteten sie sich unter zwei kühnen Anführern, Aelianus und Amandus, zusammen und waren bald Herren fast des ganzen Landes, in dem sie die größte Zerstörung anrichteten.

Erst Maximian gelang es, die Ruhe wieder herzustellen.

Auch die christlichen Kaiser konnten dem Uebel nicht steuern. Umsonst waren alle Versuche der Gesetzgebung, einen besseren Zustand herbeizuführen. Umsonst verlieh man den Bebauern der verödeten Ländereien Vorrechte und verpflanzte man Menschen und Thiere aus dem reicheren Germanien in das ausgesogene Gallien. Umsonst sprach die römische Despotie einen Augenblick sogar den Namen der Freiheit aus, indem sie den Provincialen mittelst

Verleihung einer gewissen politischen Selbstständigkeit durch Bildung allgemeiner Versammlungen frisches Leben einzuhauchen suchte. War doch die fiscalische Tendenz dieser Maßregel zu sehr einleuchtend, als daß man durch ein solches Trugspiel dem entnervten Volke wieder hätte aufhelfen können.

Die Invasion der Germanen gab dem längst baufälligen Gebäude den letzten Stoß. Die Herrschaft Roms sank dahin, und an ihre Stelle trat das lebenskräftige germanische Element. Ein großer Theil römischer Bildung und Verfassung erhielt sich nicht nur neben ihm, sondern übte auch allmählig auf die germanischen Eroberer einen großen Einfluß aus. Wir haben daher die Einwirkung Roms auf die innere Verfassung Galliens zuerst zu betrachten, und dann deren Fortdauer unter den Germanen zu verfolgen.

Drittes Kapitel.

Die Römer nannten im Gegensatze zu der Gallia cisalpina, citerior oder togata, das eigentliche Gallien *Gallia transalpina, ulterior, comata, ultima, interior* oder *inferior.* [1]) Das vor Cäsar unterworfene mittägliche Gallien hieß im Ganzen *Provincia Romana* oder *Braccata* und zerfiel in zwei Provinzen, in die *Narbonensis* und *Viennensis.* Nachdem die Römer auch die gegen die Alpen zu liegenden Striche unterworfen hatten, machten sie hieraus gleichfalls zwei Provinzen, *Alpes Penninae* und *Alpes Maritimae.* Cäsar dagegen theilte Gallien (im engeren Sinne — im Gegensatze zu der Narbonnensis und Viennensis) in das belgische, aquitanische und celtische Gallien ein. Die Nachfolger Cäsar's unterwarfen vollends den an Germanien grenzenden Strich Galliens, woraus man zwei Hauptmassen, im Süden den *tractus Sequanicus* [2]) und im Norden das germanische Gallien bildete.

So war die Zahl der Provinzen allmählig auf neun gestiegen. Nicht lange jedoch bestanden die von Cäsar angegebenen inneren Abtheilungen Galliens. Nachdem Lugdunum Hauptsitz der Verwaltung geworden war, und der celtische Name wegen der daran haftenden nationalen Erinnerungen den Römern mißfiel, wurde das celtische Gallien Cäsar's zur *Provincia Lugdunensis.* Dann trennte man auch von dieser den westlichen Theil zwischen der Loire, den Bergen der Auvergne und der unteren Garonne, und vereinigte diesen Strich mit dem Aquitanien Cäsar's. Bald wurde jedoch auch dieses Aquitanien [3]) selbst von der Provinz getrennt, der es seinen Namen gegeben hatte und in die alte Provincia Romana unter dem Namen *Novempopulania* untergebracht. Das eigentliche Aqui-

[1]) Bouquet tom. 1, p. XII ff. [2]) Vgl. Gruter Inscript. p. 166.
[3]) Bouq. I, 564. ex Sexti Rufi breviario rerum gestarum populi Romani.

tanien bestand seitdem nur noch aus dem westlichen Theile der alten Celtica. In dieser letzteren Gestalt bildeten die drei Gallien, Belgica, Lugdunensis und Aquitanica das eigentliche Gallien, wozu man immer noch weder die Provincia Romana, noch die germanischen Grenzprovinzen rechnete.

Als Constantin der Große durch größere Vertheilung der Staatsgewalt sein ungeheures Reich gegen das Umsichgreifen der einzelnen allzumächtigen Staatsbeamten sichern wollte, und deßhalb das Ganze in vier Hauptheile zerspalten hatte, die wieder in Diöcesen und in Provinzen zerfielen, wurde auch Gallien eine solche Diöcese, deren Vicarius anfangs zu Trier, später zu Arles seinen Sitz hatte. Das Land zerfiel seitdem in siebenzehn Provinzen; und diese Eintheilung erhielt sich bis zum Sturze des weströmischen Reiches. — *Gallia Lugdunensis* zerfiel in vier Provinzen. *Lugdunensis prima* mit der Hauptstadt Lyon (Lugdunum); *Lugdunensis secunda* mit Rouen (Rothomagus); *Lugdunensis tertia* mit Tours (Caesarodunum, Juvonium); *Lugdunensis quarta* mit Sens (Agendicum Senonum). — *Provincia Belgica* zerfiel in fünf Provinzen. *Provincia maxima Sequanorum* mit der Hauptstadt Besançon (Vesontium); *Provincia Belgica prima* mit Trier (Augusta Trevirorum); *Belgica secunda* mit Rheims (Durocortorum Rhemorum); *Germania prima* mit Mainz und *Germania secunda* mit Cöln. — *Aquitania* zerfiel in drei Provinzen. *Novempopulania,* so genannt von den neun großen Völkerschaften, die sie umfaßte, mit der Hauptstadt Auch; *Aquitania prima* mit Bourges (Bituricum); und *Aquitania secunda* mit Bordeaux (Burdigala). — Endlich die *Provincia Narbonensis* zerfiel in fünf Unterabtheilungen. *Narbonensis prima* mit der Hauptstadt Narbonne (Narbo); *Viennensis* mit Vienne (Vienna); *Narbonensis secunda* mit Aix; *Provincia Alpium martimarum* mit Embrun (Ebrodunum); und *Provincia Alpium Grajarum et Poeninarum.* [4])

---

[4]) Gegen Ende des vierten Jahrhunderts kommt (zuerst 374 im Concil von Valence, Labbé Concil. XI, 904) eine Eintheilung vor in das

So lange die Republik bestand, und noch unter den ersten Kaisern war in den Provinzen die Civilgewalt mit der Militärgewalt in Einer Hand, in der eines der höheren römischen Magistrate, vereinigt; eine Trennung fand nur da vorübergehend Statt, wo besondere Umstände die Vereinigung nicht räthlich erscheinen ließen. Augustus hatte die Provinzen so getheilt, daß er die wichtigeren selbst übernahm, diejenigen hingegen, in denen keine bedeutende Kriegsmacht erfordert wurde, dem Senate und Volke überließ; [5]) eine Eintheilung, die im Wesentlichen bis ins dritte Jahrhundert bestand. Anfangs erhielt er so ganz Gallien; doch gab er dem Volke die Narbonensis, die bald der größten Ruhe genoß, zurück. Der bei weitem kleinere Theil Galliens war somit eine Provinz des Volkes, d. h. eine solche, in welcher ein vom Volke ernannter

eigentliche Gallien und in die *Quinque Provinciae.* Diese fünf Provinzen scheinen die Aquitania, Novempopulania, Narbonensis, Viennensis und Alpes Maritimae gewesen zu sein. Aquitanien wurde nämlich von den Alten zuweilen als ein von dem eigentlichen Gallien getrenntes Land betrachtet. (Bouquet I, 763.) Die Notitia Galliarum unter Honorius und ein Brief des Pabstes Zozimus (417. Labbé Concil XI, 1566) haben eine andere Eintheilung, nämlich die in *Provincias Gallicanas* und in *Septem Provincias.* Diese entsprechen ganz den Quinque Provinciae, nur mit dem Unterschiede, daß Aquitanien und Narbonensis je in zwei Unterabtheilungen zerfallen. Die Notitia Imperii Romani unter Valentinian III. erwähnt einen rationalis Summarum Quinque Provinciarum und einen rationalis rei privatae per quinque Provincias. Woher hier plötzlich wieder die *Quinque* Provinciae? Die Verfasser der Histoire générale du Languedoc (I, 628) erklären dieß daraus, daß sich die Westgothen zu der entsprechenden Zeit bereits zweier der sieben Provinzen, nämlich der Novempopulania und Aquitania II, bemächtigt hatten, während Andere mit Bouquet (tom. I. p. XVIII) annehmen, daß man überhaupt den Ausdruck Quinque und Septem Provinciae später vermischt gebrauchte. Bei manchen späteren Autoren findet sich noch die Eintheilung in Gallia Citerior und Ulterior, welche der in das eigentliche Gallien und in die fünf Provinzen entsprochen zu haben scheint. (Histoire générale du Languedoc I, 642.)

[5]) Strabo Lib. XVII. Dio Cassius LIII, 12. 14. LIV, 4. Sueton. Octav. 47.

gewesener Consul oder Prätor die höchste Civil= und Militärgewalt besaß, dem nur noch für die in das öffentliche Aerarium fließenden Einkünfte ein Quästor zur Seite stand. [6]) Der größere Theil hingegen war Provinz des Kaisers. Hier gab es nur Stellvertreter desselben, da er sich selbst als Proconsul darin betrachtete. Diese Legaten mit prätorischer Gewalt (Legati Augusti pro praetore) wurden aus den gewesenen Prätoren, Consularen oder den geringeren Senatoren genommen und hießen auch sowohl Correctores als Präsides. Statt der Quästoren erscheint hier ein besonderer Procurator oder Rationalis, welcher außer der eigentlichen Finanzverwaltung seit Claudius auch die Jurisdiction über fiscalische Sachen erhielt, und auch in den Provinzen des Volkes vorkam, um hier, im Gegensatze zu dem Aerarium, die Einkünfte des Princeps zu wahren. [7])

Unter Constantin ging mit dieser ganzen Einrichtung eine große Veränderung vor. Er theilte das ganze Reich in vier große Abtheilungen, deren jede einen besonderen Vorsteher hatte; diese standen unter dem Präfecten des Prätoriums, als dem unmittelbaren kaiserlichen Statthalter. Unter dem Präfecten von Gallien standen die Diöcesen Gallien, Hispanien und Britannien. In Bezug auf Gallien wurde er von einem *Vicarius decem septem Provinciarum* vertreten. An der Spitze der einzelnen gallischen Provinzen standen Rectoren oder Präsides. Die gesammte Civilgewalt lag in den Händen dieser einander untergeordneten Beamten.

Die Militärgewalt war von Constantin von der Civilgewalt gänzlich getrennt worden. In Gallien war sie dem *comes et magister equitum per Gallias* anvertraut, der unmittelbar unter den kaiserlichen Heermeistern (*magistri militum praesentales*), dem a parte peditum und a parte equitum stand. Die Bewachung der

---

[6]) Dio Cassius LIII, 13. 14. Strabo Lib. XVII. Sueton. Octav. 47. Capitol. M. Antonin. 22. Lamprid. Alex. Sev. 24.

[7]) Walter, Geschichte des römischen Rechts. S. 317.

Grenzen war besonderen Befehlshabern (*duces limitum*) überlassen, unter denen auch ein comes tractus argentoratensis erwähnt wird. Fünf andere Duces standen an der Grenze der Sequaner, Armoricaner und Nervier, in der Belgica secunda, Germania prima und an der Grenze bei Mainz. Den Heermeistern stand nicht blos die Leitung des Kriegswesens, sondern auch eine gewisse Jurisdiction zu. Von jeher waren die Criminalsachen der ihnen Untergebenen den Militäroberen überlassen geblieben. [8]) Civilklagen gegen Soldaten gehörten hingegen anfangs vor den ordentlichen Richter; [9]) später wurden jedoch auch diese den Heermeistern und Herzogen überwiesen. [10])

Die Legionen bestanden von Alters her nur aus römischen Bürgern; die Aushebung in den Provinzen ging regelmäßig nur auf die römischen Bewohner der Colonieen und auf diejenigen Provincialen, welche römische Bürger waren; [11]) jedoch schon zur Zeit der Republik ergänzte man die Legionen in Nothfällen aus den Provinzen, wo sie grade standen. [12]) Dieß änderte sich gänzlich unter den Kaisern; da wurden, als die Italiker in ihrer Verweichlichung dem Kriege immer mehr entfremdet wurden, die Legionen fast nur aus den Provinzen genommen, und hießen daher auch *Militia provincialis*. [13]) Daneben gab es jedoch noch Hülfsvölker, die je nach Nationen in Cohorten zerfielen. [14])

Die Ergänzung der Legionen geschah zunächst durch Werbung der zahlreich vorhandenen Freiwilligen; dann aber durch Aushebung

---

8) L. 9. D. de custod. reor. XLVIII, 3. L. 3. D. de re milit. XLIX, 16. L. 2. Cod. theod. de jurisd. II, 1.

9) L. 2. 9. Cod. theod. de jurisd. II, 1.

10) Walter S. 420.

11) Caesar de bello civ. II, 19. Hispan. 7. Joseph. Ant. Jud. XIV, 10. 14.

12) Livius XXXVII, 2.

13) Herodian. II, 11. Tacit. Annal. III, 40. 54. Hist. II, 21. Dio Cass. LXXXIV, 2. Hyginus de castramet. (Graev. Thesaur. Tom. X. p. 1021.)

14) Tacit. Hist. I, 59. 61. 70. Veget. de re milit. II, 2.

der tüchtigsten, wobei jedoch Sclaven, nicht aber Colonen, ausgeschlossen waren. [15]) Später trat die Erblichkeit hinzu; die Söhne von Veteranen wurden schlechthin dienstpflichtig, und die Aushebung der Recruten wurde endlich wie eine öffentliche Last auf Beamte, Decurionen, Officien der Magistrate und Grundeigenthümer ausgeschrieben, so daß jeder, oder bei geringerem Grundbesitze mehre zusammen, Einen Mann stellen mußte, was wesentlich zur Verschlechterung des Heeres beitrug. [16]) Zuweilen wurde statt der Recruten eine von den Temonarien oder Capitularien einzutreibende Vergütung in Geld geleistet. [17]) Als gemeine Last erscheint die Quartierlast (metatum). [18]) Die Verpflegung des Heeres gehörte zu dem Ressort des Präfecten. Es mußten zu diesem Behufe von den Provincialen manche Naturalabgaben bestritten werden, welche unter der Oberaufsicht der Rectoren von den Primipilaren beizutreiben waren. [19]) Auch hatten die Provincialen vielfach theils Lebensmittel zu liefern, theils das Kriegsmaterial herbeizuschaffen. [20])

Gleichwie man den alten römischen Grundsatz allmählig verließ, und Provincialen in die Legionen aufnahm, so ging man bald noch weiter, und gestattete auch den Barbaren den Eintritt. Diese erlangten denn am Ende ein Uebergewicht, welches zum Untergang des römischen Reichs hauptsächlich beitrug. In die Reiterei nahm man zuerst zur Zeit der Punischen Kriege Fremde auf. Die Numidier zeichneten sich damals in dieser Waffengattung am meisten aus, wie später unter Cäsar die von ihm aufgenommenen gallischen Reiter. Als er in Belgien eindrang, hatte er sogar schon germanische Rei-

---

[15]) L. 4. § 8. 10. 11. D. de re milit. XLIX, 16. Veget. de re milit. I, 2 — 8. Plin. Epist. X, 38. 39.

[16]) L. 7. Cod. Theod. de tiron. (VII, 13.) Veget. de re milit. I, 7. Walter a. a. O. S. 403.

[17]) Gothofred. Paratitl. ad. Cod. Theod. VII, 1. p. 252 — 55.

[18]) Co . Theod. VII, 8.

[19]) Zosim. II, 33.

[20]) Joan. Lydus de magist. III, 5.

terei. Zugleich war damals schon das Fußvolk von spanischen Schleuderern und griechischen und asiatischen Bogenschützen unterstützt. Cäsar errichtete sogar eine eigene gallische Legion, die mit dem Namen *Alaude* (Alouette) bezeichnet wurde.[21]) Seine Gegner mußten sich deßhalb ebenso mit nicht römischen Truppen verstärken. In manchen Fällen waren diese sogar schon mehr als doppelt so stark, denn die eigentlich römischen Truppen, z. B. bei dem ersten Zuge des Germanicus nach Deutschland.[22]) Wie die Römer, so unterlagen auch endlich die Provincialen der immer mehr um sich greifenden Verweichlichung. So kam es endlich, daß die angeworbenen Fremden die Hauptstärke des römischen Heeres ausmachten, um so mehr als in verschiedenen Fällen die Bewerber um den kaiserlichen Thron sich gerade der Fremden bedienen mußten, um das Uebergewicht zu erlangen. Von jeher war es römischer Gebrauch gewesen, an den bedrohten Reichsgrenzen Militärcolonieen anzulegen. Sie wurden mit gedienten Kriegern bevölkert, und die Strenge ihrer erblichen Dienstpflicht beruhte zuletzt auf vielen kaiserlichen Decreten. Anfangs versetzte man hierhin bloß Legionäre, später aber auch Hülfstruppen, endlich suchte man auch Barbaren durch Versprechung solcher Stellen in den Dienst zu locken. Insbesondere lebten die colonisirten germanischen Krieger unter ihren eigenen Anführern, welche die Römer *reges* oder *reguli* nannten, nach ihrem eigenen Rechte, bloß durch das Militärband mit dem römischen Reiche verbunden. Sie wurden, weil sie zu diesem in ein Hörigkeitsverhältniß traten, mit einem nach ihrer eigenen Sprache romanisirten Worte *laeti* (Leute) genannt, ihre Besitzungen *terrae laeticae*.[23]) Die lateinische Uebersetzung hieß *gentiles*;[24]) zuweilen wurden auch beide identische Worte verbunden, wie denn ein *praefectus laetorum gentilium Suevorum* vorkommt. Größere Abtheilungen ganzer Völkerschaften, die man in das

---

[21]) Sueton. Caes. 24. [22]) Tacit. Annal. I, 50.

[23]) Eumen. panegyr. Const. Ammian. Marcell. XVI, 1.

[24]) Amm. Marcell. XVI, 4.

römische Reich aufnahm, hießen *hospites* oder *foederati;* und als die Barbaren im römischen Heere die Uebermacht erlangt hatten, bildete der Föderatus überhaupt den Gegensatz zur bürgerlichen Stellung.[25])

In der Civilverwaltung duldeten die Römer nur jene Institutionen, die ihrem Interesse dienten. Die der Praxis nach absolute Gewalt der Rectoren und des Präfecten und das Durcheinanderwerfen der verschiedenen Stammnationalitäten mußte den gallischen Völkerschaften als solchen jede Selbstständigkeit rauben. Es gab zwar noch in den spätesten Kaiserzeiten ein allgemeines Conföderationsband sämmtlicher gallischer Völkerschaften; allein es diente im Grunde doch nur dazu, ihre gänzliche Ohnmacht noch mehr herauszustellen. Sie hatten allerdings das Recht, sich zu versammeln, um bei Berathungen über die Landesangelegenheiten den römischen Behörden mit berathender Stimme beizustehen.[26]) Sie waren deßhalb besonders da nützlich, wo es sich von der Vertheilung der Steuern handelte. Außerdem hatten sie das Recht, den Präfecten wegen seiner Verwaltung bei dem Kaiser anzuklagen, und überhaupt diesen mit Deputationen zu beschicken.

Die Kaiser begünstigten sogar diese Versammlungen ganz besonders und verliehen ihnen gegen etwaige Störungen durch kaiserliche Beamte ihren besonderen Schutz[27]). Solche Versammlungen wurden gehalten unter Augustus und Germanicus. Unter Vespasian fand eine allgemeine Versammlung der Deputirten aller gallischen Städte zu Narbonne Statt. Später, als man an der Grenze nicht mehr sicher war, verlegte man den Sitz der Centralverwaltung von Trier nach Arles, und hier war es, wo nach

---

[25]) Sidon. lib. I. ep. 8. Ducange. V. Föderatus.

[26]) Tacit. Histor. IV, 68. 69. Muratori Nov. Thesaur. vet. inscript. tom. I. col. 10. Apoll. Sidon. Paneg. Aviti. L. 25. Cod. Theod. de decur. L. 7. 10. 12. ibid. de legat.

[27]) L. 9. Cod. Theod. de legat.

einer vielbesprochenen Verordnung [28]) des Honorius (418) jedes Jahr die Deputirten aller Städte erscheinen mußten, um über die Angelegenheiten zu berathen.

Man hat dieser Verfügung oft eine übertriebene Wichtigkeit beigelegt. Sie brachte bloß eine gewisse Regelmäßigkeit in die ihrem Wesen nach unveränderte Institution, indem sie diejenigen, welche erscheinen sollten, genauer bestimmte. Die Versammlung sollte [29]) aus den Magistraten (judices provinciarum), denjenigen, welche ehedem eine solche Stelle bekleidet hatten (honorati), aus den Curialen und Grundbesitzern bestehen. Ausbleibende sollten bestraft werden; jedoch durften sich allzu weit weg wohnende Magistrate durch Deputirte nach der Gewohnheit vertreten lassen.

Das Edict erwähnt namentlich als Zweck der Versammlung: Rechnungsablegung und Berathung über das Interesse der Grundeigenthümer; man sieht also, daß die frühere finanzielle Tendenz auch später noch fortdauerte. [30])

Wie das Band der gesammten gallischen Völkerschaften, Rom gegenüber, nur ein sehr schwaches war, so wurde auch die Stellung der einzelnen allmählig unter den gleichmachenden Despotismus gebeugt. Einige waren Rom gegenüber anfangs in inneren Angelegenheiten selbstständig und standen mit ihm nur in einem äußeren Schutzbündnisse; andere standen im Verhältnisse der Dedition und unterlagen der ganzen Strenge römischer Provincialverwaltung. [31]) Durch den zunehmenden Einfluß der imperatorischen Gewalt wurden jedoch alle diese Unterschiede endlich ganz verwischt.

Wie es den Völkerschaften Galliens erging, so auch den Städten. Auch unter den Kaisern waren die Rechtsverhältnisse der Städte anfangs noch verschieden; jedoch ging auch ihre Ver-

---

[28]) Am besten in Wenck Cod. Theod. Libr. V, prior. App. III. p. 371—384.

[29]) Sirmond ad Sidon. Apollin. p. 147—148.

[30]) Raynouard histoire du droit municipal I, 189.

[31]) Tacit Hist. I, 63. V, 19. Plin. Hist. nat. III, 5. IV, 32. 33. Strabo lib. IV. Sueton in August. c. 47.

fassung allmählig immer mehr einer gewissen Gleichförmigkeit entgegen. Wie in den anderen Provinzen, so auch in Gallien, gab es anfangs noch Städte, die föderirt, wegen ihrer alten Freiheit von der römischen Herrschaft im Innern ganz eximirt waren, [32]) und namentlich der Immunität von Abgaben und anderen Staatslasten (Atelie) genossen. Andere Städte hatten die Latinität erhalten. [33]) Wieder andere hatten sogar die römische Civität erlangt und waren so zu Municipien erhoben worden. [34]) Auch die nach Gallien deducirten Colonieen hatten eine den italischen Municipalinstitutionen ähnliche Verfassung, obgleich den Municipien eine größere Autonomie zustand. [35]) Durch die Verleihung der Latinität oder Civität an eine Stadt gingen jedoch keineswegs alle jene Vorrechte auf sie über, welche den italischen Municipien zustanden. Das Grundeigenthum blieb immer noch vom quiritarischen Dominium ausgeschlossen, während der Boden der Colonieen dessen fähig war. [36])

Seitdem jedoch in die Colonieen auch viele Nichtitaliker aufgenommen wurden, galt auch hier der Boden als nicht mehr römisch und wurde auch hier die in den Provinzen überhaupt bestehende Kopf- und Grundsteuer eingeführt. Einzelne Colonieen erhielten die Immunität als Vorrecht und mittelst besonderer Verleihung des *jus italicum* wurde fictionsweise die quiritarische Eigenschaft des Bodens hervorgebracht. Lugdunum, Vienne und Köln werden als mit dem jus italicum beliehen angeführt. [37]) Dieses hatte ver-

---

[32]) Leber, histoire critique du pouvoir municipal. Par. 1828. Chap. I.

[33]) Solche im Narbonensischen Gallien und in Aquitanien werden erwähnt in Strabo lib. IV. Plin. hist. nat. III, 5.

[34]) Claudii Imper. Oratio Gruter Inscript. p. 502. Tacit. Annal. XI, 23.

[35]) Der Beweis für einzelne gallische Städte findet sich unter andern bei Orelli Inscript. latin. select. ampl. coll. n. 344. 1108. 2157. 4026. 4029. Plin. epist. IV, 22.

[36]) Hyginus de limit. constit. p. 186.

[37]) L. 8. D. de censibus (L, 15) Paulus libro II. de censibus. §. 1. Lugdunenses Galli, item Viennenses in Narbonensi juris Italici sunt. §. 2. In Germania inferiore Agrippinenses juris Italici sunt.

schiedene Folgen. Die Einwohner genossen die den römischen Bürgern aus Italien vor den Provincialen zustehenden Vorrechte; sie waren von der Grund- und Kopfsteuer befreit und das Grundeigenthum besaß die quiritarische Eigenschaft. Das jus italicum gab jedoch der damit beliehenen Stadt an sich noch keine freiere Verfassung,[38]) und eben so wenig kann man behaupten, daß nur die mit italischem Rechte beliehenen Städte eigentliche Magistrate hatten.

Die Städte verloren indessen durch die nivellirende römische Politik allmählig ihre bisherigen Auszeichnungen. Die allgemeine Verfassung war zuletzt folgende:

In jeder Stadt gab es einen Senat (*ordo, curia*), dessen Mitglieder Decurionen oder Curialen hießen, und der allein die Municipalrechte ausübte. Die Zahl der Curialen war nach den Umständen verschieden. Die Theilnahme[39]) des Volkes verschwand gänzlich vor der überwiegenden städtischen Aristokratie. Daß ein großer Theil des alten gallischen Adels in die Curie überging, so lange diese nicht von jedermann geflohen wurde, lag ganz in der Natur der Sache. Daß aber, wie einige ältere französische Schriftsteller, ihren Partheiansichten zu Liebe, behaupteten, der Decurionat an sich selbst den Adel gab, und daß dieß auch später noch der Fall war, als die Germanen in Gallien eingefallen waren, daß diese gar durch den Eintritt in die Curie den Adel selbst erlangten, ist eine jener luftigen Hypothesen, mit denen die Franzosen ihre Geschichte so reichlich ausgestattet haben. An sehr vielen Stellen[40]) wird allerdings von einer nobilitas senatoria, von einem genus

---

[38]) Walter S. 328.

[39]) Im Jahre 11 n. Chr. finden wir sie zwar noch in Narbonne erwähnt, aber bei einer Gelegenheit, wo es sich gar nicht von einem widerstrebenden Interesse handelte. Histoire générale du Languedoc. prem. I.

[40]) S. z. B. Greg. Turon. II, 2. V, 46 u. pass. Fortunat. Lib. IV. carm. 15. 17. Prudent in Hymno S. Romani. martyr. S. Ambros. in Evang. S. Lucae. cap. 3. Acta S. Fulgentii Episcop. Ruspensis. Vit. S. Eulogii num. 2. Vgl. ferner Bouquet IV, 478.

senatorium, gesprochen. Allein daß man hiebei nicht an den eigentlichen Adel, sondern nur an die Auszeichnung der Stellung denken darf, hätte man schon längst von Valesius [41]) lernen können.

Im Inneren der Stadtverfassung waren die Einwohner streng nach Classen geschieden. Diejenigen, welche ehemals Staatsämter bekleidet hatten, (die honorati) standen oben an. [42]) Ihnen folgten die Decurionen (oft auch municipes genannt) und diesen die Grundeigenthümer (possessores). Die Kaufleute und Krämer (negotiatores), die Kunstarbeiter und höheren Gewerbe (artifices) standen als besondere Classen den collegiatis entgegen, d. h. den Mitgliedern besonderer dienstpflichtigen Corporationen (collegia), welche gleich den Curialen einen geschlossenen erblichen Stand bildeten, dem sie sich nicht entziehen durften. [43])

Die gesammte Verwaltung und Justiz lag aber bloß in den Händen der Curie, deren Mitglieder gewisse Vorrechte genossen. So waren sie sammt ihren Nachkommen von der Tortur und gewissen infamirenden Strafen befreit. [44]) Die Curie faßte ihre Beschlüsse nach der Majorität, wozu die Gegenwart von wenigstens zwei Dritteln der activen Mitglieder erforderlich war. [45]) Ihre Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete sich nach den von ihnen bekleideten Würden und anderen Verhältnissen. [46]) Mitglied der Curie wurde man theils durch Geburt, indem der Decurionat in dem Mannsstamme erblich war, theils durch Wahl, theils durch freiwilligen Eintritt. [47]) Sobald die erforderliche Zahl der Curialen nicht vollständig war, mußte jeder, der von der Curie zur Ergänzung designirt war, die Stelle annehmen, wenn er anders

---

[41]) Vales. Not. Gal. p. 59.

[42]) Gothofred. Paratitl. ad. L. 1. Cod. Theod. de offic. jud. civ. (I, 8.)

[43]) Conradi Parerg. P. I. n. 2. [44]) L. 9. § 11. D. de poenit.

[45]) L. 19. D. ad municip. L. 3. D. de decret. abord. fac. L. 142. Cod. Theod. de decur.

[46]) L. 6. § 5. D. decurion. L. 1. 2. D. de albo. Orelli Inscript. n. 3721.

[47]) L. 61. 62. Cod. Theod. de decur. (X, 31.) Gothofred Paratitl. ad Cod. Theod. XII, 1. p. 353. Raynouard I, 35.

das hinreichende Grundeigenthum besaß und das erforderliche Alter hatte. Der Stand der Decurionen, der anfangs als ein ehrenvoller sehr gesucht war, wurde allmählig theils durch die ihnen auferlegten lästigen Verrichtungen, theils durch die aus der Zerrüttung des städtischen Vermögens entstehenden Verlegenheiten, und durch den immer mehr hervortretenden Grundsatz, sich hinsichtlich der Municipallasten vornämlich an die Reichen zu halten, ein so drückender, daß man ihm auf jede Art zu entgehen suchte. Es erschienen daher Gesetze, welche dem entgegenarbeiten sollten. Weder der geistliche Stand sollte davon befreien, noch in der Regel hohe Staatsämter.[48]) Da die Curialen in vielen Fällen mit ihrem eigenen Vermögen aufkommen mußten, so suchte man dieses möglichst zusammen zu halten. So mußte der Curiale, der sich dem geistlichen Stande widmete, sein Vermögen der Curie überlassen, oder darüber zu Gunsten eines Verwandten verfügen, dessen Vermögen denselben zum Dienst der Curie befähigte.[49]) Der Curie wurden überhaupt gewisse Erbansprüche an das Vermögen des Curialen ertheilt[50]) und dieser durfte seine Grundstücke ohne Consens des Magistrats nicht verkaufen.[51]) Diejenigen Immobilien, welche durch Freigebigkeit an Fremde fielen, blieben doch noch immer mit einer jährlichen Abgabe zu Gunsten der Curie belastet.[52]) Gleich dem Vermögen des Curialen, war auch gewissermaßen dessen Person ganz an die Stadt, der er angehörte, gebunden. Verließ er sie, um auf einem entfernten Gute zu wohnen, so wurde letzteres confiscirt.[53])

Wenn auch die Curie die Stadtgemeinde im Ganzen vertrat, so konnte man doch städtische Beamte nicht entbehren. In Italien standen an der Spitze des gemeinen Wesens gewisse meist der Zahl nach

---

[48]) Gothofred. Parat. ad Cod. Theod. XII, 1. p. 357. L. 65. 66. Cod. Theod. de decur. (X, 31.)

[49]) L. 59. 115. Cod. Theod. de decurion. Ambros. Epist. 40 ad Theodosium.

[50]) Cod. Theod. V, 2. [51]) Cod. Theod. XII, 3.

[52]) L. 107. 123. 173. Cod. Theod. de decur. (XII, 1.)

[53]) L. 2. Cod. Theod. Si curialis. Raynouard I, 50.

benannte, jährlich erwählte Magistrate, die *duumviri*, oder *quatuorviri juri dicundo*[54]) oder aber Prätoren, Magistri, oder Dictatoren. Die Duumviren oder Quatuorviren kommen als eigentliche Magistrate auch in den gallischen Municipien oder Colonieen vor.[55]) Daß hier nur die mit dem italischen Rechte beliehenen Städte eigentliche Magistrate hatten, wurde zwar in der neueren Zeit von Savigny behauptet,[56]) läßt sich aber mit den Quellenzeugnissen nicht vereinigen. Nur in denjenigen gallischen Städten, die nicht Municipien oder Colonieen waren, scheint es keine eigentlichen Magistrate gegeben zu haben, sondern hier wurde die Curie durch einen auf fünfzehn Jahre erwählten Principalis geleitet.[57])

Die Duumviren und Quatuorviren führten den Beisatz *juri dicundo*, welcher ihre Hauptthätigkeit außer ihrem Vorsitz in der Curie bezeichnet. Sie hatten theils die Stadtgemeinden im Inneren zu leiten, und gegen Außen zu vertreten, theils eine gewisse Jurisdiction sowohl in streitigen als nichtstreitigen Civilsachen. Ein eigentliches *judicium poenale* stand ihnen jedoch nicht zu.[58])

Gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts erscheint zuerst der Defensor, der bis dahin nur als ein temporärer Vertreter des

---

[54]) L. 13. D. ad municip. L. 1. Cod. Theod. quemadm. munera.

[55]) S. Gruter Inscript. p. 13. Nro. 15. Orelli Inscript. n. 2157. 4024. 4026. Consuln kommen in Bordeaux und Poitiers vor. (S. Auson. de clar. urbibus. Otto de aedil. colon. c. 2. § 6.)

[56]) Gegen ihn sind die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen. Daß man annehmen müsse, die dort vorkommenden Städte seien mit dem italischen Rechte beliehen worden, dafür ist keine Nothwendigkeit vorhanden. Daß in der Constitution des Honorius über den Landtag zu Arles (in Wenck Cod. Theod. Libri V. prior. App. III. p. 371—384) bloß die judices provinciarum honorati, curiales et possessores erwähnt worden, beweist nicht, daß es keine Magistrate gab; denn dasselbe Argument ließe sich auch gegen die Defensoren anwenden, deren Existenz noch Niemand bestritten hat.

[57]) L. 171. Cod. Theod. de decurion. Raynouard I, 66. Walter S. 389.

[58]) L. 1. 3. Cod. Theod. de repar. appell. (XI, 31) L. 5. 6. Cod. Theod. de exhib. reis. Gothofred Paratitl. ad L. 1. Cod. Theod. ne sine jussu.

Stadtinteresse in besonderen Angelegenheiten vorkam, [59]) als ein sehr einflußreicher städtischer Beamter. Er hatte hauptsächlich die Bestimmung, den Bürger gegen die Bedrückungen der Stadthalter und der städtischen Aristokratie zu schützen. Er wurde daher von den Einwohnern überhaupt, nicht aus den Decurionen, sondern aus anderen dazu tauglichen Personen auf fünf, später auf zwei Jahre gewählt. [60]) Er war gewissermaßen der Tribun in der Provinz. Er hatte eine sehr einflußreiche Stellung bey Fertigung der Steuerrollen, und durfte bei jeder Verhaftung eines Bürgers interveniren. [61]) Zugleich wurde ihm, gleich den Decurionen, eine Civiljurisdiction bis auf eine gewisse Summe und die freiwillige Gerichtsbarkeit gegeben. [62]) Eine eigentliche Criminaljurisdiction stand ihm jedoch ebensowenig zu, wie jenen Magistraten; er hatte, gleich jenen, bloß das Recht der Voruntersuchung. Neben diesen Stellen gab es noch andere Municipalämter von bedeutendem Einfluß. Der Curator, welcher zuweilen vom Kaiser ernannt wurde, hatte vornämlich die Oberaufsicht über das städtische Vermögen. [63]) Ferner gab es zwei, drei oder vier Quinquennalen (II, III, IV viri quinquennales) oder Censoren, die alle fünf Jahre neu gewählt wurden, aber nur Ein Jahr im Amte blieben, und unter anderen Functionen die Liste der Decurionen zu führen hatten. [64]) Es gab Aedilen, welche die Aufsicht über das Bauwesen, und Quästoren, welche eine untergeordnete Stellung im Finanzwesen hatten. Endlich gab es noch sehr viele geringere Aemter, welche die Curialen durchgehen mußten, ehe sie zu den Principalen oder zehn Ersten der Curie und von da zu den bedeutenderen Ehrenämtern emporsteigen konnten. Selbst zur Würde eines römischen Senators oder zur Verwaltung einer Provinz sollte man erst dann

---

[59]) L. 1. § 2. L. 16. § 3. L. 18. § 13. D. de muner. et honor.
[60]) S. Tit. Cod. Theod. de defens. Tit. Cod. Justin. de defens.
[61]) Raynouard I, 71. [62]) L. 8. Cod. Theod. de donat.
[63]) Capitol. M. Antonin 11. Orelli n. 3898. 3899. 3902. 4005.
[64]) L. 1. Cod. Theod. de medic. Gruter Inscript. p. 322. n. 8. Orelli n. 82.

gelangen, wenn man alle Aemter in seiner Vaterstadt durchgemacht hatte. [65]) Die Municipalehrenämter, die bloß von Curialen bekleidet werden konnten, gaben jedoch nicht bloß einen Anspruch auf gewisse Emolumente (sportulae), sondern waren auch mit vielen Lasten und Ausgaben verbunden. Sie wurden gewöhnlich so besetzt, daß der abgehende Beamte ein Mitglied vorschlug und die Curie dieses bestätigte. Der Vorschlagende wurde jedoch für die Amtsführung seines Nachfolgers verantwortlich. Ueberdieß haftete jeder Beamte zugleich für seine Collegen.

Das städtische Vermögen, welches durch die Eingriffe der Kaiser zuweilen viel zu leiden hatte, bestand theils in Kapitalien, theils in Grundstücken. Auch gab es mancherlei städtische Abgaben, deren Erhebung meist an Publikanen verpachtet war. Für die Unterhaltung der öffentlichen Bauwerke und Wege war ein Drittheil der Einkünfte aus den städtischen Grundstücken bestimmt. [66])

Die Einwohner selbst, besonders die Decurionen, hatten zum Besten des gemeinen Wesens mancherlei Lasten zu tragen (*munera personalia, patrimoniorum, mixta*). Die Hand- und Spanndienste lasteten (als munera sordida) vorzüglich auf der untersten Classe des Volkes. —

Die Römische Finanzverfassung war in Bezug auf Gallien im Wesentlichen dieselbe, wie hinsichtlich der anderen Provinzen. Seit August bestanden neben einander das Aerarium des Volkes, das militärische Aerarium und der Fiscus. [67]) Das Aerarium des Volkes stand bald unter eigenen Präfecten, bald unter Quästoren. August hatte die Verwaltung des Aerariums von der Quästur getrennt, und sie zwei Präfecten übergeben, die der Senat aus den abgehenden Prätoren ernannte. Später ließ er dazu aus den wirklichen Prätoren zwei durch das

---

[65]) Walter. S 391.

[66]) L. 18. 32. 33. Cod. Theod. de oper. publ.

[67]) Sueton. Octav. 49. Dio Cass. LV. 24. 25. 32. LVI. 28. Seneca de benef. VII. 6.

Loos bestimmen [68]) (praetores aerarii). Claudius gab das Aerarium den Quästoren zurück. Seit Trajan jedoch blieb es wieder den zwei Präfecten, neben denen jedoch zuweilen noch Quästoren vorkommen. Jene Präfecten erhielten ihre Zahlungsanweisungen vom Kaiser [69]) und sie hatten selbst eine Art fiscalischer Gerichtsbarkeit. [70]) In das Aerarium des Volkes flossen außer vielen anderen Abgaben namentlich die gewöhnlichen Steuern aus den Provinzen des Volkes, die vom Senate ausgeschrieben und vom Proconsul erhoben wurden. [71])

Dem militärischen Aerarium standen Präfecten vor, die erst durch das Loos aus den gewesenen Prätoren, später von dem Princeps ernannt wurden [72]) (praefecti aerarii militaris). August hatte aus neuen Steuern und anderen Mitteln dieses Aerarium zur Verpflegung und Belohnung der Truppen gebildet. [73]) In dasselbe floß jene große Steuer, welche in dem zwanzigsten Theile der einem römischen Bürger zufallenden Erbschaften und Vermächtnissen bestand (vicesima haereditatum et legatorum). Caracalla erhöhte sie auf die decima, und namentlich, um diese Steuer einträglicher zu machen, gab er allen Einwohnern des Reichs die Civität. Auch in Gallien kamen die zur Erhebung dieser Steuern eingesetzten besonderen Procuratoren vor, welche die Beitreibung oft gegen eine runde Summe an Publikanen überließen. In das militärische Aerarium flossen aber außerdem noch die von August eingeführten Abgaben von dem Ertrag der Auctionen (vectigal rerum venalium), [74]) die sehr bedeutende von dem Werthe verkaufter Sclaven, [75]) und der Ertrag der Kriegsbeute.

---

[68]) Tacit. Ann. XIII. 29. [69]) Vopisc. Aurelian. 9. 12. 30.
[70]) L. 8. § 191. D. de transactt. L. 42. D. de jure fisci.
[71]) Dio Cass. LIII. 15. [72]) Dio Cass. LV. 25.
[73]) Sueton Octav. 49. Dio Cass. LV. 14. 32.
[74]) L. 17. § 1. D. de V. S. Tacit. Ann. I, 78. II, 42.
[75]) Diese war anfangs die Quinquagesima, später die quinta et vicesima. Dio Cass. LV. 31. Tacit. Ann. XIII. 31.

Die meisten Provinzen Galliens waren aber von Anfang an Provinzen des Kaisers. Die denselben obliegenden Steuern flossen daher in den Fiscus, welcher außerdem noch eine reiche Quelle des Einkommens in den Strafgebühren wegen Zolldefraudationen, in den dem Kaiser bei festlichen Gelegenheiten darzubringenden Geschenken (aurum coronarium), in den erb- und herrenlosen Sachen, Caducitätsfällen und Confiscationen fand. Das Rechnungswesen des Fiscus wurde von kaiserlichen Procuratoren besorgt,[76]) die der Kaiser als Vorsteher seines Hauswesens betrachtete und aus seinen Freigelassenen oder den Rittern nahm.[77]) Erst unter Severus entstand das stehende öffentliche Amt des rationalis oder procurator privatae rei, oder procurator rationis privatae, oder a rationibus.[78])

Diese getrennten Finanzkräfte gingen allmählig ganz in die Hand des Kaisers über, der über den Fiscus und das Aerarium die gleiche Machtvollkommenheit ausübte.[79]) Allein die verschiedenen Finanzämter (stationes) waren auch da noch von einander unabhängig. Jedes Amt hatte eine Menge von Beamten (librarii, commentarienses, tabularii, arcarii, dispensatores, exactores fisci). In der Provinz standen sie insgesammt unter einem besonderen Procurator, der jedoch nicht an den Präses, sondern an den Procurator in Rom ablieferte, und in fiscalischen Rechtssachen eine allgemeine Jurisdiction hatte, wobei der Fiscus in seinen Ansprüchen von besonderen stehenden Advocaten vertreten wurde.[80])

Als Steuern wurden in Gallien von Alters her erhoben eine Kopfsteuer und eine Grundsteuer. Jedoch läßt sich über das ursprüngliche Verhältniß beider nicht mit Sicherheit urtheilen. Die Grundsteuer bestand bald in Geld, bald in Früchten. Die

---

76) Es gab procuratores hereditatium, ad bona damnatorum u. s. w.
77) Sueton. Claud. 28. Tacit. Annal. XIII. 1. Plin. Paneg. 36.
78) Spartian. Sever. 12.
79) Dio Cassius. LIII. 22. LXXI. 33./ Vopisc. Aurelian. 9. 12. 20.
80) Spartian. Hadrian. 20. Anton. Geta. 2. L. 3. D. de his quae in testam.

Kopfsteuer mag wohl auch den gallischen Adel getroffen haben; das Volk mußte sich ihr umsomehr unterwerfen, als es an den Druck von jeher gewohnt war. Wie die Germanen später die römischen Finanzquellen benutzten, so wandten die Römer gewiß auch das bestehende gallische Steuersystem an; [81]) es mögen daher in Gallien noch außerdem zahlreiche Hafen- und Landzölle und andere Abgaben bestanden haben, deren Erhebung gewöhnlich an Publikanen verpachtet war. Außerdem gab es noch Abgaben von Berg- und Salzwerken; als außerordentliche Auflagen kommen vor eine Zugabe zu den Fruchtzehnten, gezwungene Fruchtlieferungen für die Republik, Lieferungen für das Hoflager des Prätors und Geldbeiträge für die Flotte. [82]) — Unter den Kaisern dauerten diese Verhältnisse im Wesentlichen fort. Die Naturalabgaben suchte man immer mehr in feste Grundsteuern zu verwandeln. [83]) Auch ließ man in Gallien eine Verzeichnung aller steuerpflichtigen Personen und Grundstücke aufnehmen, [84]) welche zu gewissen Perioden durch eigene Censitores erneuert werden sollte.

Seit Constantin gingen jedoch im Finanzwesen mehrere wichtige Veränderungen vor. Der Unterschied zwischen dem Fiscus und den beiden Aerarien war ganz verschwunden, und man sprach seitdem nur von dem öffentlichen Schatze (*aerarium sacrum*) im Gegensatze zu dem der Krone (*aerarium privatum*). Jenem stand der *comes largitionum* vor, unter dem in den Provinzen die Rationales standen. Er hatte jedoch nur die Oberleitung des Ganzen, während die Erhebung der Steuern den Rectoren der einzelnen Provinzen zukam.

Die hauptsächlichsten Abgaben waren noch immer die Kopf- und Grundsteuer. Die Censusrollen (libri censuales, polypticha, encauta) wurden nun alle fünfzehn Jahre erneuert, und zur Wahrung der Billigkeit bei den Abschätzungen waren besondere Peräquatoren abge-

---

[81]) Vergl. Cicero in Verr. II. 70. ad Attic. V. 15.

[82]) Walter. S. 227. [83]) Hygin. de limit. const. p. 198.

[84]) Livii Epitom. 134. 137. Dio Cass. LIII. 22. Claudii Imp. Oratio. (Gruter. p. 502.)

ordnet. [85]) Als Basis der **Grundsteuer** diente eine Einheit (caput oder jugum), wovon gewisse Procente erhoben wurden. Hiernach hieß die Grundsteuer selbst *capitatio* oder *jugatio*. Der Kaiser indicirte jedes Jahr die von dem Caput zu erhebende Grundsteuer. Diese kaiserliche Bestimmung (indicta), von welcher das Steuerjahr selbst *Indictio* hieß, gelangte sodann an die Präfecten und von da an die Rectoren der Provinzen. [86]) Nach gehörig geschehener Umlegung erfolgte die Erhebung durch die Exactoren. Dieses Amt lag den Curialen, insbesondere den Decaproti ob; es war damit eine große Verantwortlichkeit verbunden. Denn nicht nur hafteten diese einer für den andern, sondern die kaiserliche Tyrannei machte sie sogar oft für die Rückstände der Steuerpflichtigen selbst verantwortlich. Neben der Grundsteuer in Gelde schrieb man regelmäßig noch eine andere Abgabe in Naturalproducten aus (annona), [87]) welche vorzüglich zur Verpflegung der Heere und anderen öffentlichen Zwecken diente. Beide Steuern wurden gewöhnlich in drei Terminen erhoben. Außerdem wurden aber noch, wenn diese Abgaben nicht ausreichten, Requisitionen gemacht, die jedoch entweder nach dem Marktpreise vergütet oder bei der Steuerzahlung angerechnet wurden. [88])

Die **Kopfsteuer** (capitatio humana, plebeja oder schlechthin capitatio) lastete blos auf den geringern Ständen und denen, die nicht schon als Grundbesitzer steuerpflichtig waren, [89]) namentlich also den Arbeitern, Handwerkern, Colonen und Sclaven, die deßhalb bei dem Census mit anzugeben waren. [90]) Außerdem flossen aber in die öffentlichen Largitionen noch andere

---

[85]) Gothofred. ad Cod. Theod. XIII. 10. 11.

[86]) Gothofred. Paratitl. ad Cod. Theod. XI. 1. 5.

[87]) Gothofred Paratitl. ad Cod. Theod. XI. 1. L. 3. 15. Cod. Theod. de annon. (XI. 1.) L. 2. Cod. Theod. de immun. (XI. 12.)

[88]) L. 29. Cod. Theod. de annon. (XI. 1) L. 1. Cod Theod. de indict. (XI. 5.)

[89]) L. 1. Cod. Theod. de numerar. (VIII, 1).

[90]) L. 4. Cod. Theod. de excus. artific. (XIII, 4). L. 14. Cod. Theod. de annon. (XI, 1).

Abgaben, wie der Ertrag der Hafen- und Landzölle, die Abgaben von öffentlichen Verkäufen, und die Gewerbsteuer der Kaufleute (lustralis collatio, chrysargyrum, auraria functio). [91]) Deßhalb stand denn auch das Handelswesen unter dem comes largitionum und den ihm in den Provinzen untergeordneten comites commerciorum. In besonderen Fällen wurden sogar noch außerordentliche Steuern, Superindictionen, namentlich von den Hauseigenthümern und den Besitzern kaiserlicher Schenkungen beigetrieben. [92]) Außerdem stand dem öffentlichen Schatze zu das Einkommen aus den Bergwerken, Münzen und kaiserlichen Fabriken. Sogar die im Privateigenthume stehenden Bergwerke zahlten einen Bergzins. Die Salinen und der Salzverkauf waren an Unternehmer verpachtet. Die kaiserlichen Fabriken, deren Arbeiter geschlossene Zünfte bildeten, hatten das ausschließliche Recht auf Verfertigung gewisser Arbeiten. [93])

Das *aerarium privatum* war dem comes rei privatae untergeben, welcher in den Provinzen eine Menge Unterbeamte hatte. Zu diesem Aerarium gehörten theils die Reichsgüter (fundi rei privatae), die unter vielerlei Bedingungen an Andere verliehen waren, theils die fiscalischen Besitzungen im engeren Sinne, (praedia rei dominicae) die unter besonderen comites domorum standen, und die kaiserlichen Erbgüter (fundi patrimoniales).

Das älteste römische Gerichtswesen in Gallien war sehr einfach. Der Prätor, dem die gesammte Gerichtsbarkeit hier zustand, schrieb an die dazu bestimmten Orte Convente aus, wo er die Beschwerden der Einwohner anhörte und Recht sprach. [94]) Die Gesammtheit der zu einem bestimmten Landtage gehörenden Römer [95]) bildete einen eigenen stehenden Convent (*conventus civium Romanorum*), welcher

---

[91]) Gothefred. Paratitl. ad Cod. Theod. XIII, 1.

[92]) Gothofred. Paratitl. ad Cod. Theod. XI, 20.

[93]) Gothofred. Paratitl. ad Cod. Theod. X, 19.

[94]) Vergl. Caesar de B. G. I, 54. V, 1. VI, 44. VII, 1. VIII, 46. Sueton. Jul. Caes. 7.

[95]) Vergl. Caes. de B. C. II, 19. 20. 21. III, 9. 29. 32. 40.

gewissermaßen das römische Gemeinwesen in der Provinz vertrat, und worin der Prätor die Jurisdiction der beiden Prätoren in Rom, der Quästor die der Aedilen handhabte.[96]) An der Stelle des Prätors, der so sehr auch mit nicht gerichtlichen Angelegenheiten beschäftigt war, machte zuweilen der Quästor die Rundreise durch das Land.[97]) Der Prätor übte übrigens die Strafgewalt bis auf Leben und Tod und zwar ganz in römischen Formen aus, sowohl über Eingeborene als Römer. Letztere konnten jedoch die Tribunen anrufen und dadurch die Sache nach Rom ziehen. Die Jurisdiction des Prätors war die des gemeinen Rechts, jedoch nur über die Provinz, d. h. jene Landstriche, die unterthänig und zinspflichtig waren. Neben der prätorischen Jurisdiction stand die der Stadtgemeinden über ihre Angehörigen. An die Stelle des Prätors trat in Gallien später der Präses, der wie jener noch seine Rundreisen machte, in den Conventstädten die streitigen Sachen, auch die Apellationen von den städtischen Behörden, entschied, und auch zu allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit competent war. Die Berufung gegen die Aussprüche der Provinzvorsteher ging an den Princeps. Sie hatten überdieß ausschließlich die Criminalgerichtsbarkeit über Römer und Provincialen, während den städtischen Behörden blos die Voruntersuchung zustand. Auch in Criminalsachen ging die Berufung an den Princeps, dem zweifelhafte Fälle und solche, wo es sich von der Strafe der Deportation handelte, unmittelbar vorzulegen waren. Auch nach Constantin blieb der Präses der ordentliche Richter (*judex ordinarius*) in seiner Provinz; für minder wichtige Angelegenheiten konnte er sich stehende Unterrichter (*judices pedanei*) substituiren.[98]) Daneben dauerte jedoch die beschränkte Civiljurisdiction der städtischen Magistrate

---

[96]) Gajus I, 6. II, 24.

[97]) Sueton. Jul. Caes. 7. Cicero divin. 17.

[98]) L. 8. Cod. Theod. de off. rect. (ed. Wenck) L. 4. Cod. Theod. de excus. artif.

fort,[99]) und es scheint nach einer Stelle des Theodosischen Coder,[100]) als ob ihnen auch die Bestrafung der polizeilichen und correctionellen Sachen überlassen worden wäre. Die Berufung ging nach wie vor von den städtischen Magistraten an die Rectoren der Provinzen, und von da weiter an die Vicarien, die als Stellvertreter des Kaisers in den Formen des kaiserlichen Auditoriums Recht sprachen.

Daneben bestanden jedoch schon mehre erimirte Gerichtsstände; so der der Colonen auf den kaiserlichen Hausgütern vor dem comes domorum. Die fiscalischen Sachen gehörten vor den Rationalis, die Klagen gegen Militäre vor die Heermeister und Herzoge. Das folgenreichste privilegirte Forum aber stand der Kirche zu. Die Bischöfe hatten nicht bloß über die amtlichen,[101]) sondern eine Zeit lang sogar über die gewöhnlichen Vergehen der Geistlichen das ausschließliche Forum, wie denn auf sie auch freiwillig compromittirt werden konnte.[102])

Groß und schwierig zu beherrschen war das Feld des damals anwendbaren römischen Rechts.[103]) Auf der Grundlage der zwölf Tafeln erhob sich das weitläufige Gebäude der Gesetze, Volksschlüsse, Senatsbeschlüsse, Edicte und Responsen, wozu noch unter den Kaisern eine Masse von Rescripten, Constitutionen und Edictalgesetzen kam. Die Blüthezeit der römischen Jurisprudenz wußte dieses immense Material auf eine meisterhafte Art zu bewältigen. Das dritte Jahrhundert jedoch sah mit dem Verfall der übrigen Wissenschaften auch den der Jurisprudenz. Das Schöpferische war aus der Praxis verschwunden und an die Stelle jener geistvollen Rechtsarithmetik ein hohles Nachbeten anerkannter Autoritäten getreten, in deren Commentarien man das Practische bequem verzeichnet fand. Die Zahl der juristischen Schriften war aber sehr

---

[99]) L. 1, 3. Cod. Theod. de repar. appell. L. 5. 6. Cod. Theod. de exhib. reis.

[100]) L. 8. Cod. Theod. de jurisd. [101]) L. 23. Cod. Theod. de episcop.

[102]) L. 12. 23. 41. 47. Cod. Theod. de episcop.

[103]) Fleury histoire du droit français § 4.

groß, ihre Anschaffung kostspielig, und Widersprüche in ihnen leicht zu finden. Die Kaiser suchten daher den Richtern durch künstliche Regeln zu Hülfe zu kommen. Schon Constantin hatte die Berufung auf die Noten des Ulpian und Paulus verboten,[104]) welchen bald auch die Noten des Marcian folgten.[105]) Alle übrigen Schriften des Paulus aber wurden (327) bei Gelegenheit einer über dessen Sentenzen geschehenen Anfrage ausdrücklich gutgeheißen.[106]) Das im Jahre 426 erlassene sogenannte Citirgesetz, welches auch für Gallien galt, sollte dem immer noch fühlbaren Mißstande definitiv abhelfen. Nur die Schriften von Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modestin (mit Ausnahme der erwähnten Noten von Paulus und Ulpian) sollten bei Gericht gebraucht werden. Zugleich wurde bestimmt, wie es bei getheilten Ansichten gehalten werden sollte. Die Jurisprudenz war auf diese Art von oben herab zum Gesetz erhoben worden. Wenn nun auch das alte Recht nunmehr abgeschlossen war, so vermehrte sich doch die Zahl der kaiserlichen Verordnungen täglich. Früh schon fühlte man das Bedürfniß einer Sammlung derselben, besonders der Rescripte, die nicht, gleich den Edicten, gehörig veröffentlicht und verbreitet wurden. Der Jurist Papirius Justus sammelte zuerst die Constitutionen der Kaiser Marcus und Verus, wovon sich noch sechzehn Fragmente in den Digesten vorfinden. Wichtiger waren die beiden Sammlungen der Juristen Gregorian und Hermogenian,[107]) wovon uns jedoch

[104]) L. 1. Cod. Theod. de respons. prud.

[105]) L. 1. § 6. Cod. Just. de veteri jure enucl.

[106]) L. 2. Cod. Theod. de resp. prud. Consult. vet. Jurisc. § 7.

[107]) Berriat Saint-Prix histoire du droit romain p. 51. Das Erhaltene aus dem Codex Gregorianus und Codex Hermogenianus ist gesammelt von Biener in Hugo's Jus civile antejust. II, 264 und Hänel in der Bonner Sammlung. Unter dem Titel „*Institutio Gregoriani*" hat Klenze aus einem ehemals dem P. Pithou gehörenden, jetzt in der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen, Manuscripte (in der Zeitschrift für gesch. R. W. IX, 234) ein angebliches Werk edirt, das zwei Bücher gehabt haben soll, und dessen Inhalt aus einigen Fragmenten

blos Bruchstücke in anderen Werken erhalten sind. Die erhaltenen Constitutionen in der ersteren reichen von Septimius Severus bis auf Diocletian; die in der zweiten gehen von Diocletian bis auf Valens und Valentinian II.

Alle diese Sammlungen als bloße Privatarbeiten mußten jedoch bald vor der officiellen Arbeit Theodosius des Jüngern in den Schatten treten. Schon 429 setzte er eine Commission nieder, welche alle von Constantin an erlassenen Verordnungen sammeln und chronologisch mit Hinsicht auf den praktischen Gebrauch ordnen sollte. Im Jahre 435 erging derselbe Auftrag an eine noch zahlreichere Commission;[108]) erst 438 wurde deren Arbeit als officielle Gesetzsammlung publicirt,[109]) und kurz darauf auch durch Valentinian III. im Occidente bekannt gemacht. Auch nach der Publikation des

---

des Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosischen Codex, einer Stelle aus Papinians lib. I. Resp., Excerpten aus Paulus Sententiae receptae und dem Stücke „de trina conventione" besteht, das zuerst Haubold aus Hänel's Papieren (in Praetermissorum inprimis ad breviarium Alaricianum — promulsis I.) edirt hat. Die Anordnung des Ganzen soll planlos sein, und im zweiten Buch Titel 3 — 8 in allen Handschriften fehlen. Allein Hänel hat in seiner Recension gezeigt (in Richter's krit. Jahrb. 1838. 587 — 603), daß diese angebliche Lücke eigentlich gar nicht existirt, und daß das Ganze überhaupt nicht ein selbstständiges Werk, sondern einer der mehrmals in Handschriften vorkommenden Anhänge der Lex Romana Wisigothorum ist, und zum Theil Stellen aus dem Schluß des westgothischen Breviars enthält. Die Blattüberschriften der Berliner Handschrift sind nicht auf ein geschlossenes Ganze zu beziehen, sondern auf die dem Gregorianischen Codex entlehnten Anfangsfragmente; das in der Berliner Handschrift vorkommende „institutio Gregoriani," wofür andere Handschriften „constitutio" lesen, soll eine Stelle aus dem Gregorianischen Codex bedeuten, woraus die folgende Breviarsstelle genommen ist. S. auch Böcking Lehrbuch der Institutionen I, 93. und Hänel XVIII constit. Sermond. praef. p. 412. Not. 13.

[108]) L. 5. 6. Cod. Theod. de Constit. I, 1. ed Wenck.

[109]) Const. de Theodosiani Cod. autoritate. (Nov. Theodos. Tit. I. ed. Ritter.)

Theodosischen Coder war die Gesetzgebung immer noch thätig. Die neuen Gesetze (Novellen) wurden 447 von Theodosius an den abendländischen Hof gesandt und von Valentinian III. im folgenden Jahre für das Abendland redigirt. [110])

Die Fortpflanzung und Ausbildung der Jurisprudenz geschah hauptsächlich durch mündlichen Unterricht. Obgleich sich jedoch in Rom selbst die Rechtsschulen schon bedeutend ausgebildet hatten, obgleich die Hauptstädte mehrerer Provinzen nahmhafte Rechtslehrer zählten, ja sogar zu Berytus in Phönicien schon [111]) um die Mitte des dritten Jahrhunderts eine mit wichtigen Privilegien versehene Rechtsschule blühte, scheint doch ein ähnliches Institut in Gallien nicht bestanden zu haben, weßhalb man sich von hieraus zunächst auf Rom verwiesen sah.

Eine besonders wichtige Frage ist die, inwiefern man die Fortdauer des alten gallischen Rechts neben dem römischen behaupten kann [112]) — eine berühmte Controverse unter den französischen Juristen. Eine Partei, namentlich Bretonnier, Bouhier und Fleury behauptete, das gallische Recht sei durch das römische ganz verdrängt worden; dieses habe allein das gemeine Recht in Gallien gebildet und sei namentlich auch als die alleinige Quelle des droit coutumier zu betrachten. Dagegen hat Grosley [113]) in seinem Tractat durchzuführen gesucht, das gallische Recht sei durch das römische nicht nur nicht aufgehoben worden, sondern habe vielmehr allenthalben neben demselben fortgelebt, ja selbst im Norden allein gegolten, und sei mithin als Quelle des droit coutumier anzusehen. Wir können uns hier nicht auf eine Wider-

---

[110]) Nov. Theod. Tit. II. XXXV. ed. Ritter.

[111]) Gregor. Thaumat. Panegyr. ad Origin. p. 186. 187. ed. Mogunt.

[112]) Vergl. Bretonnier Observations sur les arrêts de Henrys préface. Bouhier Observations sur la Coutume de Bourgogne édit. 1742. Fleury histoire du droit français § 3. Berroyer et Laurière Bibliothèque des Coutumes.

[113]) Grosley Recherches sur le droit français. Paris 1752.

legung der zuerst erwähnten Ansicht einlassen, insofern sie das germanische Element in Gallien ganz ignorirt, und müssen uns auf eine Beleuchtung des Zusammenhangs zwischen dem gallischen und römischen Rechte beschränken.

Es ist nun bekannt, daß die Römer die in den Provinzen herkömmlichen Land- und Ortrechte bei Kraft ließen. [114]) Bei den römischen Juristen werden namentlich manche provinciale Bestimmungen über Ehe, Vormundschaften, Bürgschaften, Testamente, erblose Sachen und Vorrechte der Städte im Concurse erwähnt. [115]) So mag sich auch in Gallien, wenn auch nicht im Süden, wo die Macht römischer Cultur unzweifelhaft bald siegte, so doch im Norden, das gallische Rechtsleben eine Zeitlang neben dem römischen erhalten haben. [116]) Allein nachdem seit Caracalla die Civität allgemein geworden war, war auch überall das Vorwiegen des römischen Rechts entschieden. Es konnte von da an von einer Existenz des gallischen Rechts um soweniger die Rede sein, als selbst die freien Städte gegen Ende des dritten Jahrhunderts ihre Autonomie verloren hatten, und es seitdem an directen Zeugnissen für den exclusiven Character des römischen Rechts keineswegs gebricht. [117]) Ohnehin wurde das öffentliche Leben Galliens allmählig ganz romanisirt. Sitten und Sprache nahmen das römische Gewand an: nur in den untersten Ständen, und hier nicht überall, sodann in manchen Gebirgsgegenden behauptete sich theilweise die celtische Sprache; die Gallier selbst nannten sich Romani und wurden so von den Germanen genannt. Ueberdieß waren die Eingeborenen auch später noch der Zahl nach den Römern überlegen,

---

[114]) L. 34. D. de legib. (I, 3). Ulpianus libro IV, de officio Proconsulis. Cum de consuetudine civitatis vel provinciae confidere quis videtur, primum quidem illud explorandum arbitror, an etiam contradicto aliquando judicio consuetudo firmata sit.

[115]) Gajus I, 92. 189. 193. 197. 198. III, 96. 120. Ulpian. XX, 14. Plin. Epistol. X, 88. 109. 110. L. 37. D. de reb. autor. judic. (XLII, 5).

[116]) Histoire génér. du Languedoc I, 127.

[117]) Spanhem. Orbis. Roman. II, 7. 16.

und es läßt sich nicht erklären, wie unter allen aus Gallien erhaltenen Urkunden über Rechtsgeschäfte nicht ein einziges vorkommt, welches sich nicht auf das römische, canonische oder germanische Recht zurückleiten ließe, während das gallische Recht, von dem wir ohnehin eigentlich soviel wie gar nichts wissen, nirgends in seiner Eigenthümlichkeit erscheint. Alles, was Grosley hiegegen geschrieben hat, beruht vornämlich auf einer Verwechselung des gallischen und germanischen Rechts und falscher Interpretation späterer Documente.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Detail des römischen Rechts einzugehen. Wir beschränken uns, zum Schlusse einen Blick auf den persönlichen Zustand der Bewohner Galliens unter römischer Herrschaft zu werfen. Sie waren unter den ersten Kaisern entweder römische Bürger, Latinen oder Peregrinen. Manche Provincialen hatten einzeln das römische Bürgerrecht erlangt, welches auch zuweilen ganzen Völkerschaften verliehen wurde.[118]) Hiedurch wurden sie den Italikern hinsichtlich des Connubiums und Commerciums und mehrer anderer Rechte ganz gleichgestellt. Der Zutritt zu mehren römischen Staatswürden war ihnen jedoch einigermaßen erschwert. Den Latinen, denen zwar das Commercium, aber nicht das Connubium zustand, war der Erwerb der römischen Civität vielfach erleichtert. Beides fehlte den Peregrinen, unter denen die dedititii noch ganz besonderen Lasten unterlagen. In diesem Verhältnisse wurde dadurch viel verändert, daß die Peregrinen allmählig in die Legionen aufgenommen und oft nach der Dienstzeit mit der Civität beliehen wurden. Unter Antoninus Caracalla (211—217) wurde endlich allen Bewohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht verliehen. Seitdem kamen Latinen nur noch in vereinzelten Fällen, und Peregrinen nur noch da vor, wo Ausländer in römische Kriegsdienste traten oder ein fremdes Volk

---

118) Auf jenes beziehen sich Sueton. in Caes. c. 76. und Tacit. Annal. XI, 23.; auf dieses Suet. in Aug. Strabo lib. IV. Tacit. Annal. XV, 32. Hist. I, 8. 78.

auf römischen Boden versetzt wurde.[119]) Die Verleihung des römischen Bürgerrechts durch Caracalla erstreckte sich nur auf die freien Gallier. Nach wie vor bestanden jene Abhängigkeitsverhältnisse fort, in denen die untergeordneten gallischen Volksclassen zu den Mächtigeren standen.[120]) Jedoch war die Verbreitung des römischen Wesens nicht ohne Einfluß hierauf. Als nun gar das römische Recht allgemein geworden war, fühlte man auch das Bedürfniß, das Verhältniß der nun römisch gewordenen Herrn zu ihren Hörigen nach römischen Begriffen zu erklären, oder doch ihm einen gewissen Rechtscharakter im Systeme zu geben. Dieses Hörigkeitsverhältniß, ein Mittelding zwischen Freiheit und Unfreiheit, war an sich dem römischen Rechte fremd; da man es jedoch namentlich der Agriculturinteressen wegen auf jede Art zu befördern suchte,[121]) so ist es sehr erklärlich, wie jenes Colonatsverhältniß im Theodosischen Codex als etwas bereits abgeschlossenes erscheinen konnte.

Die Colonen[122]) bildeten in Gallien einen sehr zahlreichen, wichtigen Stand. Man traf ganze Dorfschaften an, die einem einzigen Grundherrn nach Colonatsrecht angehörten.[123]) Auch vertheilten die Kaiser häufig gefangene Barbaren nach Colonatsrecht unter die Grundbesitzer.[124]) Der Colone galt juristisch als frei,[125])

---

[119]) Dio Cassius LXXVII, 9. ap. Vales. p. 745. L. 17. D. de statu hominum (I, 5). Ulpianus libro XXII ad Edictum. In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt. Histoire génér. du Languedoc I, 127.

[120]) Vulgus obaeratorum aut clientium arma cepit. Tacit. Annal. III, 42. Noch die Clienten des Sacrovir wollten diesen nach alter gallischer Sitte nicht überleben. Ibid. III, 46.

[121]) Poncelet précis de l'histoire du droit français. p. 20.

[122]) Savigny über d. Röm. Colonat. 1828; übersetzt in der Thémis. IX, 62.

[123]) S. Libanius orat. περι των προςατων. c. 4.

[124]) S. Trebell. Pollio Claud. 9. Eumen. Panegyr. Const. Caes. §. 9. c. 3. C. Theod. ed. Wenck. de bonis Milit. (V, 4).

[125]) L. 1. Cod. de colon. Thracens. (XI, 51).

jedoch unter so vielen Beschränkungen, daß er in manchen Beziehungen schlechter daran war, als der vollkommen Unfreie. Diese bestanden namentlich darin, daß er mit seinen Nachkommen so sehr zum Gute selbst gehörte, daß er ohne dasselbe nicht veräußert werden konnte.[126]) Der Grundherr hatte eine große Gewalt über die Person[127]) des Colonen; er konnte den flüchtigen wie seinen Knecht verfolgen, ja ihn sogar dann, wenn er ihn abgesondert von dem Gute verkauft hatte, vindiciren.[128]) Der Colone durfte nicht gegen seinen Herrn vor Gericht auftreten.[129]) Sonst konnte der Colone eine wahre Ehe eingehen[130]) und hatte an seinem Erwerbe volles Eigenthum; er konnte daher auch gewissermaßen ein Peculium besitzen; von dem Veräußerungsrechte waren jedoch Grundstücke schlechthin ausgenommen.[131]) Der Grundherr konnte in keinem Falle die bestimmten jährlichen Abgaben erhöhen, noch weniger den Colonen selbst vertreiben, sondern ihn nur mit dem Gute selbst veräußern.[132])

Aus den Colonen wurden von den Grundbesitzern die Recruten gestellt.[133]) Sie waren ferner der Kopfsteuer unterworfen, (tributarii, censiti, adscriptitii) welche jedoch von Staatswegen direct nur von dem Grundherrn selbst beigetrieben wurde, der sich selbst wieder

---

[126]) L. I. C. Theod. de inquil. (V, 10). L. 11. 15. 23. Cod. de agricol. (XI, 47). L. 1. Cod. de colon. Thracens. (XI, 51).

[127]) L. 21. 24. Cod. de agricol. (XI, 47). L. 52. 54. Cod. Theod. de haeret. (XVI, 5).

[128]) L. 1. 2. Cod. Theod. de colon. fugit. (V, 9). L. 6. 12. 23. Cod. de agricol. (XL, 47). L. 1. Cod. de colon. Illyric. (XI, 52).

[129]) L. 2. Cod. in quib. caus.

[130]) L. 24. Cod. de agricol. (XI, 47). Nov. Valentin. Tit. IX. ed. Ritter.

[131]) L. 1. Cod. Theod. ne colon. (V, 11). L. 1. Cod. Theod. de inquil. (V, 10). L. 2. Cod. in quib. caus. colon. (XI, 49). L. 18. 23, § 2. Cod. de agricol. (XI, 47).

[132]) L. 1. 2. Cod. in quib. caus. colon. (XI, 49). L. 2. 7. 21. 23. Cod. de agricol. XI, 47.

[133]) Veget. de re milit. I, 7.

an seine Hörigen zu halten hatte. [134]) Der Colonat entstand meistens durch die Geburt. Bei Ehen zwischen Colonen und Unfreien folgte das Kind der Mutter. [135]) Bei Ehen zwischen einem Freien und einer Colonin trat dasselbe ein, [136]) während sich über den Fall einer Ehe zwischen einem Colonen und einer Freien die Gesetze widerstreiten. [137]) Kinder eines freien Bauern mit einer fiskalischen Colonin oder umgekehrt wurden immer Colonen des Fiscus. [138]) Der Colonat entstand ferner durch freiwillige Ergebung, wenn diese Absicht gerichtlich erklärt und zugleich eine Ehe mit einer im Colonat stehenden Person eingegangen wurde; [139]) zur Strafe sollten arbeitsfähige Bettler den Denuncianten als Colonen zugesprochen werden. [140]) Endlich entstand der Colonat durch Verjährung von 30 Jahren, wenn ein Freier so lange sich im Colonatsverhältnisse factisch befunden hatte, wobei ihm jedoch sein früheres Vermögen unbeschränkt verblieb. [141]) Da der Colonat vornämlich der Beförderung der Landescultur dienen sollte und auf die Steuererhebung berechnet war, so konnte auch von einer Entlassung aus dem Colonate, einer Trennung vom Gute oder einer zu Gunsten des Colonen laufenden Verjährung nicht die Rede sein. [142])

---

[134]) L. 14. 26. Cod. Theod. de annona (XI, 1). L. 23. pr. Cod. de agricol. (XI, 47).

[135]) L. 21. Cod. de agricol. (XI, 47).

[136]) L. 16. 21. 24. Cod. de agricol. (IX, 47).

[137]) Nov. 54. pr. c. 1. L. 24. Cod. de agricol. (XI, 47). Nov. 162. c. 2. Const. Justin. de adscript. et colon. ann. 540.

[138]) L. 1. Cod. de praed. Tamiac. (XI, 68).

[139]) Nov. Valent. III. Tit. IX. ed. Ritter.

[140]) L. 1. Cod. de mendic. valid. (XI, 25).

[141]) L. 18. 23. § 1. Cod. de agricol. (XI, 47).

[142]) L. 1. Cod. Theod. de inquil. (V, 10). Nov. Valentin. III. tit. IX. ed. Ritter. L. 21. 23. Cod. de agricol. (XI, 47).

Viertes Kapitel.

Das Druidenthum hatte nicht blos eine religiöse, sondern auch eine politische Tendenz. Jene wäre dem toleranten Rom gleichgültig gewesen, wenn sie nicht mit dieser verbunden gewesen wäre. Den Aufständen der Gallier unter den ersten Kaisern scheint der Einfluß einer Priesterkaste, welche nur mit dem äußersten Hasse auf die italischen Eroberer herabsehen konnte, nicht fremd gewesen zu sein. Hiedurch wurden die römischen Kaiser zu den strengsten Maßregeln gegen die gallischen Priester veranlaßt. Namentlich Claudius war bemüht, die alte Religion auszurotten.[1] Allein dieses angestammte volksthümliche Element ließ sich nicht so leicht zerstören; wenn es auch aus den Städten verschwand, so erhielt es sich doch mit den Ueberresten der celtischen Sprache auf dem Lande und in jenen rauhen Gebirgsgegenden, welche dem Römer weniger zugänglich waren.[2] Besondere Umstände nöthigten sogar die römische Politik, gegen diese Religion zuweilen sehr schonend zu Werke zu gehen.[3]

In den Städten mußte dagegen viel schneller eine Vermischung der gallischen mit der römischen Religion erfolgen. Wir haben schon oben gesehen, wie tolerant beide unter August neben einander bestanden, ein Verhältniß, welches durch die besonderen religiösen Functionen der städtischen Magistrate nur begünstigt werden konnte.

Wo die römische Politik lange vergeblich gekämpft hatte, siegte die göttliche Milde des Christenthums. Seine Lehren waren den Druiden zum Theile nicht neu. Nirgends eilte das Volk mit

---

[1]) Plin. Hist. nat. XXX, 1. Sueton. in Claud. c. 25.

[2]) Vopisc. in Numeriano. Ael. Lamprid. in Alex. Severo.

[3]) Aelian. Spartian in Pescen. Nigro.

solcher Begierde zu der neuen Religion, wie in Gallien. Man setzt hier die ersten Bekehrungen in das Jahr 177.[4]) Der heilige Pothinus gründete die Kirche von Lyon.[5]) Mit ihm, mit dem heiligen Severus, Bischof von Vienne, starben (202) zahlreiche Märtyrer. Trotz aller Verfolgungen hatten ein halbes Jahrhundert nachher der heilige Saturninus und Andere schon sieben andere Bisthümer gestiftet.[6]) Jedoch ging diese Bekehrung im Süden viel schneller vor sich, als im Norden. Denn hier hatte der heilige Martinus im vierten Jahrhundert noch ganze Völkerschaften zu bekehren.[7])

Nachdem die christliche Religion im römischen Reiche zuerst auf das heftigste verfolgt worden war, konnte sie sich erst unter Trajan, dann unter Severus Alexander und Gallienus einiger Duldung erfreuen. Unter Diocletian begannen die Verfolgungen auf's neue. Jedoch scheinen sie nicht überall mit demselben Nachdruck betrieben worden zu sein. Constantius Chlorus beschützte die christliche Religion in Gallien; durch die Begünstigungen, die ihr sein Sohn Constantin seit 313 zu Theil werden ließ, wurde sie zur herrschenden im römischen Reiche,[8]) und gleich darauf (314) erließ das Concilium von Arles die ersten Beschlüsse der gallischen Kirche.

Die neue Staatsreligion mußte als solche der obersten Staatsgewalt unterworfen bleiben. Die Kaiser übten die höchste Machtvollkommenheit über die Kirche aus. Ihnen war nicht

---

[4]) Bouquet. I, 573. [5]) Greg. Turon. de glor. Martyr. I, 49.

[6]) Passio S. Saturn. ap. Greg. Tur. I, 28. Decii tempore, viri episcopi ad praedicandum in Gallias missi sunt, — Turonicis Gratianus, Arelatensibus Trophimus, Narbonae Paulus, Tolosae Saturninus, Parisiasis Dionysius, Arvernis Stremonius, Lemovicinis Martialis destinatus episcopus.

[7]) Sulp. Sever. vit. S. Martini. Noch im Jahre 544 sah sich Childebert I. veranlaßt eine besondere Verordnung gegen den Götzendienst zu erlassen. Childeberti I. R. constitutio bei Pertz Mon. III, 1.

[8]) L. 6. 12. 17. 23. 24. Cod. Theod. de paganis.

Viertes Kapitel.

Das Druidenthum hatte nicht blos eine religiöse, sondern auch eine politische Tendenz. Jene wäre dem toleranten Rom gleichgültig gewesen, wenn sie nicht mit dieser verbunden gewesen wäre. Den Aufständen der Gallier unter den ersten Kaisern scheint der Einfluß einer Priesterkaste, welche nur mit dem äußersten Hasse auf die italischen Eroberer herabsehen konnte, nicht fremd gewesen zu sein. Hiedurch wurden die römischen Kaiser zu den strengsten Maßregeln gegen die gallischen Priester veranlaßt. Namentlich Claudius war bemüht, die alte Religion auszurotten.[1]) Allein dieses angestammte volksthümliche Element ließ sich nicht so leicht zerstören; wenn es auch aus den Städten verschwand, so erhielt es sich doch mit den Ueberresten der celtischen Sprache auf dem Lande und in jenen rauhen Gebirgsgegenden, welche dem Römer weniger zugänglich waren.[2]) Besondere Umstände nöthigten sogar die römische Politik, gegen diese Religion zuweilen sehr schonend zu Werke zu gehen.[3])

In den Städten mußte dagegen viel schneller eine Vermischung der gallischen mit der römischen Religion erfolgen. Wir haben schon oben gesehen, wie tolerant beide unter August neben einander bestanden, ein Verhältniß, welches durch die besonderen religiösen Functionen der städtischen Magistrate nur begünstigt werden konnte.

Wo die römische Politik lange vergeblich gekämpft hatte, siegte die göttliche Milde des Christenthums. Seine Lehren waren den Druiden zum Theile nicht neu. Nirgends eilte das Volk mit

---

[1]) Plin. Hist. nat. XXX, 1. Sueton. in Claud. c. 25.

[2]) Vopisc. in Numeriano. Ael. Lamprid. in Alex. Severo.

[3]) Aelian. Spartian in Pescen. Nigro.

solcher Begierde zu der neuen Religion, wie in Gallien. Man setzt hier die ersten Bekehrungen in das Jahr 177.[4]) Der heilige Pothinus gründete die Kirche von Lyon.[5]) Mit ihm, mit dem heiligen Severus, Bischof von Vienne, starben (202) zahlreiche Märtyrer. Trotz aller Verfolgungen hatten ein halbes Jahrhundert nachher der heilige Saturninus und Andere schon sieben andere Bisthümer gestiftet.[6]) Jedoch ging diese Bekehrung im Süden viel schneller vor sich, als im Norden. Denn hier hatte der heilige Martinus im vierten Jahrhundert noch ganze Völkerschaften zu bekehren.[7])

Nachdem die christliche Religion im römischen Reiche zuerst auf das heftigste verfolgt worden war, konnte sie sich erst unter Trajan, dann unter Severus Alexander und Gallienus einiger Duldung erfreuen. Unter Diocletian begannen die Verfolgungen auf's neue. Jedoch scheinen sie nicht überall mit demselben Nachdruck betrieben worden zu sein. Constantius Chlorus beschützte die christliche Religion in Gallien; durch die Begünstigungen, die ihr sein Sohn Constantin seit 313 zu Theil werden ließ, wurde sie zur herrschenden im römischen Reiche,[8]) und gleich darauf (314) erließ das Concilium von Arles die ersten Beschlüsse der gallischen Kirche.

Die neue Staatsreligion mußte als solche der obersten Staatsgewalt unterworfen bleiben. Die Kaiser übten die höchste Machtvollkommenheit über die Kirche aus. Ihnen war nicht

---

[4]) Bouquet. I, 573. [5]) Greg. Turon. de glor. Martyr. I, 49.

[6]) Passio S. Saturn. ap. Greg. Tur. I, 28. Decii tempore, viri episcopi ad praedicandum in Gallias missi sunt, — Turonicis Gratianus, Arelatensibus Trophimus, Narbonae Paulus, Tolosae Saturninus, Parisiasis Dionysius, Arvernis Stremonius, Lemovicinis Martialis destinatus episcopus.

[7]) Sulp. Sever. vit. S. Martini. Noch im Jahre 544 sah sich Childebert I. veranlaßt eine besondere Verordnung gegen den Götzendienst zu erlassen. Childeberti I. R. constitutio bei Pertz Mon. III, 1.

[8]) L. 6. 12. 17. 23. 24. Cod. Theod. de paganis.

allein die Bestimmung der äußeren Verhältnisse der Kirche zum Staate, sondern auch die entschiedenste Leitung der inneren Angelegenheiten überlassen. Die Entscheidung dogmatischer Streitigkeiten, die Berufung der Concilien, die Einsetzung der Kirchenbeamten, mit einem Worte alle höchsten Rechte im Kirchenwesen übten sie allein aus.[9])

Dagegen hatten auch die von ihnen bestätigten Kirchengesetze gleiche Kraft mit dem bürgerlichen Rechte. Dagegen wurde die Kirche mit den wichtigsten Vorrechten beschenkt. Sie erhielt im Ganzen, und für ihre einzelnen Glieder die juristische Persönlichkeit.[10]) Man übertrug auf sie die Privilegien der heidnischen Tempel, das Asylrecht und die Freiheit von den gewöhnlichen Steuern,[11]) was später auf außerordentliche Steuern und niedrige Lasten beschränkt wurde.[12]) Man entband die Geistlichen von allen beschwerlichen Aemtern, und übersättigte überhaupt nach und nach das bürgerliche Recht mit kirchlichen Privilegien, worunter das schon erwähnte privilegirte Forum die bedeutendste Stellung einnimmt. Für alle diese Materien ist das betreffende Buch des Theodosischen Codex eine Hauptquelle, welche auch in Gallien galt.

Als die christliche Religion anfing in Gallien festen Fuß zu fassen, waren bereits die Anfänge zu mehrern Veränderungen in der ursprünglichen christlichen Kirchenverfassung vorhanden. An der Spitze der ältesten christlichen Gemeinden standen Aelteste, welche ursprünglich von den Aposteln selbst mit Zustimmung der Gemeinde ernannt wurden. Ihnen lag vorzugsweise die Sorge für die Reinheit der Lehre ob. Die nothwendigsten Bedürfnisse des äußeren Gottesdienstes wurden durch fromme Gaben der Gläubigen bestritten. Die äußerliche Gemeindeverbindung galt zugleich als ein

---

[9]) Riffel Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Mainz, 1836. I. 26 ff.

[10]) Henrion Code ecclésiastique français. tom. I. pag. LIX.

[11]) L. 1. Cod. Theod. de annon.

[12]) L. 15. 18. 21. 22. Cod. Theod. de extraord. mun. L. 40. eod. de episcop.

Abbild der geistigen Kirche Christi. Deßhalb wurden Unwürdige ausgestoßen und Reuige wieder aufgenommen.

Die meisten ursprünglichen Anhänger des Christenthums waren dem Judenthum entsprossen. So kam es, daß man die Aeltesten der christlichen Gemeinden (πρεσβύτεροι, ἐπίσκοποι) zu Priestern stempelte und die Mitglieder des geistlichen Lehramts (κλῆρος) als einen von Gott eingesetzten Stand der Gemeinde (plebs, λαός) entgegensetzte. Hiemit war aber zugleich die Hierarchie des Lehrstandes, das Entstehen der verschiedenen Stufen (ordines) vorbereitet, und nothwendig mußte die Stellung der bisherigen Aeltesten an Macht bedeutend zunehmen. Die Gemeinden fingen allmählig an, Einem der Aeltesten die Leitung der ganzen Gemeinde zu übertragen. Anfänglich lag hierin noch kein Vorzug für den dirigirenden Presbyter. Im Laufe des dritten Jahrhunderts war jedoch die Macht des dirigirenden Presbyter, den man gewöhnlich Episcopus nannte, der der anderen Presbyter schon sehr überlegen.

Auf den zur Entscheidung der nunmehr so häufigen Dogmenstreitigkeiten zusammenberufenen Synoden, von denen anfangs weder andere Kleriker, noch der Laienstand ausgeschlossen waren, mußte die Stimme des Bischofs, als des Aeltesten der Gemeinde, einen bedeutenden Einfluß ausüben. Bald übten die Bischöfe dieses Stimmrecht selbstständig und ausschließlich aus, und der in der Gesammtheit der Bischöfe bestehende Episcopat galt bald als die ganze Kirche vertretend. Hiemit war zugleich der Uebergang des Ordinationsrechtes, welches ursprünglich zu den Functionen des Presbyteriums überhaupt gehörte, verbunden.

Unter den Gemeinden hatten von jeher die Muttergemeinden, von denen aus sich das Christenthum in die Umgegend verbreitete, ein gewisses Uebergewicht über die Filialgemeinden. So kam es, daß die Metropolitane, welche vorzugsweise das apostolische Element zu besitzen schienen, bei den Synoden einen überwiegenden Einfluß erlangten, und bei den Wahlen der Bischöfe die

Leitung übernahmen. [13]) Im Orient waren die Sitze von Antiochia und Alexandria schon vor dem vierten Jahrhunderte die bedeutendsten. Im Occident hatte der Bischof von Rom das Metropolitanrecht über einen Theil von Italien. Eben so standen die Vorsteher der Stadtgemeinden über denen der Landgemeinden (chorepiscopi), welche letztere seit dem neunten Jahrhunderte ganz aus dem Kirchenwesen verschwinden. [14])

Obgleich die Kaiser das Recht hatten, die dogmatischen Streitigkeiten zu entscheiden, so übten sie dasselbe doch nie ohne Zuziehung der Synoden aus. Unter diesen sollten die Provinzialsynoden nach den älteren Kirchengesetzen jährlich zweimal, nach den späteren [15]) jährlich einmal gehalten werden; sie wurden von dem Metropolitan und den Bischöfen seiner Provinz besucht. So wurden auf dem zu Arles (314) unter Constantin gehaltenen Concile die donatistischen Streitigkeiten entschieden. Den Gegensatz dazu bildeten die allgemeinen oder öcumenischen Concilien. Die Entscheidungen der Synoden waren jedoch nur insofern bindend, als sie mit der Tradition übereinstimmten. Deßhalb erhielten nur vier Concilien einen wahrhaft öcumenischen Charakter, die von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon. Ihre Entscheidungen galten als Gesetze für die allgemeine Kirche, als Canones. [16])

Eine eigentliche gesetzgebende Gewalt legte ihnen jedoch bis ins fünfte Jahrhundert Niemand bei, sondern blos das Recht der Entscheidung über die Uebereinstimmung gewisser Gebräuche mit der Tradition. Dieser ursprüngliche Begriff mußte sich jedoch im

---

[13]) C. 6. D. LXIV. (Conc. Nic. a. 325.) C. 2. c. IX. Qu. 3. (Conc. Antioch. a. 332.) Con. Apost. 33.

[14]) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13. Conc. Ancyr. a. 314. c. 13. Conc. Antioch. a. 332. c. 10.

[15]) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325) c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 332) c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451.) — C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787.)

[16]) Innocentii I. in ep. ad. Constantinop. (ap. Schönemann Pontif. Rom. Epist. p. 549) a. 405.

Laufe der Zeit verlieren, und die Synoden mußten eine erweiterte Bedeutung erhalten, sobald sich das Bedürfniß neuer Einrichtungen und der schärferen Ausprägung der schon bestehenden geltend machte.

Die Kirche zu Rom war allerdings die einzige apostolische Gemeinde im Abendlande. Allein noch im dritten Jahrhunderte standen die bei ihr herrschenden Traditionen nicht höher, als die einer jeden anderen apostolischen Kirche. Die Bischöfe Rom's suchten bald die Ansicht geltend zu machen, daß, weil Petrus der erste unter den Aposteln gewesen und auf seinen Glauben die Kirche gegründet sei, man sich auch nach der von ihm gestifteten Kirche zu richten habe. Allein noch fanden sie kein Gehör; man setzte ihnen die Gleichstellung der Apostel entgegen.[17]) Obgleich man im vierten Jahrhundert den römischen Bischöfen den ersten Rang einräumte, so bezog sich dieß mehr auf Ehrenrechte, als auf Einräumung wirklicher Primatialrechte. Die Bischöfe Rom's verstanden es jedoch anders und suchten ihre Macht immer weiter auszudehnen. Sie nahmen, namentlich seitdem in den öcumenischen Concilien ein Centrum für die kirchlichen Verhandlungen entstanden war, immer mehr vor anderen Bischöfen die Rechte einer höheren Stellung und die Vorsorge für die allgemeine Kirche in Anspruch. Jedoch keine einzige Synode jener Zeit erkannte jene Primatialprätensionen an, die man auf falsch interpretirte ältere Satzungen zu basiren suchte.

Es hatte die Antiochenische Versammlung beschlossen, daß, wenn man eine von der Provinzialsynode entschiedene Sache zur neuen Untersuchung bringen wollte, der Metropolitan die Bischöfe benachbarter Provinzen berufen, und mit ihnen eine größere Synode zur Revision der Sache bilden sollte.[18])

Dieß legte Pabst Julius I. so aus, daß in solchen Sachen an ihn geschrieben werden müsse.[19])

---

[17]) Gieseler Kirchengeschichte I, 161. 265.

[18]) Conc. Antioch. Can. 12. 14. 15.

[19]) Julii I. epis. Rom. Ep. ad Eusebianos § 22. ap. Schönemann p. 241.

Synoden gehalten wurden. Die Canones sind hier in griechischer Sprache, und die für das Abendland nothwendigen Uebersetzungen wurden zuweilen an Ort und Stelle gemacht, wie dieß namentlich von dem Nicänischen Concil außer Zweifel ist.

Früher pflegte man die Sammlung des Bischofs Sabinus von Heraclea in Thrazien und die des Bischofs Stephanus von Ephesus als die ältesten Arbeiten anzugeben. Allein von dem ersten ist bewiesen worden, daß er aus schismatischen Rücksichten sehr willkürlich verfuhr; von dem zweiten, daß die Zeit seiner Thätigkeit ganz auf Hypothesen beruht.[25])

Vielmehr ist dem *codex ecclesiae graecae primitivus* das höchste Alter anzuweisen. Er enthielt die Canones von Nicäa, Ancyra, Neu-Cäsarea und Gangra, zu denen später noch die von Antiochia hinzukamen. Die von Nicäa nehmen die erste Stelle ein. In anderen späteren Sammlungen hat man hingegen die historische Ordnung befolgt und außerdem noch die Canones von Chalcedon und Constantinopel aufgenommen. Wieder in anderen griechischen Sammlungen findet man noch die Decrete von Sardica neben den Nicänischen, und nach denen von Antiochia die von Laodicea und Constantinopel und dann die von Chalcedon. Später suchte man dieser Grundlage noch die ausgelassenen Canones, wie die von Ephesus, hinzuzufügen.

Diese Sammlung wurde sodann von Justinian[26]) bestätigt, was sich keineswegs blos auf die vier öcumenischen Concilien beschränkt.[27]) Der Gebrauch dieser Sammlung wurde für das Abendland allmählig vermittelt. Die Nicänischen und Sardicensischen Decrete wurden gleich anfangs lateinisch publicirt. Die übrigen Concilienschlüsse sind hingegen erst nach dem Chalcedonensischen Concil im Abendlande zugänglich geworden. Eine in der letzten

---

[25]) Ballerini p. VII. IX. X.

[26]) Nov. 6. praef. Nov. 131. c. 1.

[27]) Drey Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tüb. 1832. S. 345. 357.

Hälfte des fünften Jahrhunderts erschienene Uebersetzung der griechischen Canones, von und nach Dionysius Exiguus die *Prisca collectio* oder *Prisca* genannt, und viel gebraucht, enthält die Canones von Ancyra, Neu-Cäsarea, Nicäa, Sardica, Gangra, Antiochia, Chalcedon und das Symbolum Constantinopolitanum. Gleichzeitig erschien in Spanien eine ähnliche Uebersetzung, genannt *Hispala* oder *Isidoriana*, welche viel in Gallien, namentlich im Westgothischen, gebraucht wurde. Sie scheint ursprünglich nur die Canones von Ancyra, Neu-Cäsarea, Nicäa und Gangra enthalten zu haben, denen man später die von Sardica, Laodicea, Antiochia, Constantinopel und Chalcedon hinzufügte.

Ueber das kirchliche Wesen im Ganzen sind uns noch außerdem einige Arbeiten aufbewahrt. Die *Constitutiones apostolicae* bestehen in acht Büchern und enthalten die ganze Kirchenverfassung und Dogmatik. Sie werden auch ein Werk des *Clemens Romanus* genannt. Es ist erwiesen, daß dieses Werk ein Cyclus von Traditionen aus den drei ersten Jahrhunderten ist; auch der Titel Constitutiones apostolicae deutet nur auf die Harmonie mit den apostolischen Traditionen hin. [28])

Der Inhalt zeigt, daß dieses Werk nicht die Lehre der Apostel selbst enthält. Die ganze Kirchenverfassung tritt schon zu ausgebildet hervor, und es wurde das Apocryphische schon von Eusebius und Athanasius [29]) anerkannt.

Das Werk wurde, wie Drey sehr gut gezeigt hat, allmählig zusammengetragen. Die sechs ersten Bücher gehören in die zweite Hälfte des dritten, das siebente in das Ende desselben, und das achte in das Ende des vierten Jahrhunderts. Die sechs ersten Bücher scheinen einen anderen Verfasser zu haben, als das siebente, und dieses einen anderen, als das achte; und selbst in diesem scheint eine spätere Hand die canones Apostolorum hinzugefügt zu haben.

---

[28]) Krabbe über den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen des Clemens Romanus. Hamb. 1829. S. 99—101. 106.

[29]) Hist. eccl. III, c. 25. Epist. festal. tom. II. ed. Paris. p. 39. 40.

Der Verfasser des achten Buchs scheint diese Bestandtheile zu einem Ganzen verbunden, und als Anhänger des Arianismus verschiedene Interpolationen vorgenommen zu haben.

Diese Arbeit hatte weder in der orientalischen Kirche, wiewohl sie hier von der Trullanischen Synode nicht ganz verworfen wurde, noch in der occidentalischen ein bedeutendes Ansehen.

Eben so wenig gehören in die apostolische Zeit die ***canones Apostolorum***, die im Orient durch Johannes Scholastikus, im Occident durch Dionysius Exiguus bekannt wurden. Sie enthalten in 85 Canones, von denen jedoch nur die fünfzig ersten im Abendlande Ansehen erhielten, die wichtigsten Lehren der Kirchenverfassung. Diese Sammlung scheint in Syrien, und zwar nicht von der Mitte des fünften Jahrhunderts, wie die Rücksicht auf die Geschichte der Kirchenverfassung zeigt, entstanden zu sein; auch scheint man zu der Annahme berechtigt, daß viele ihrer Bestimmungen den Concilien von Nicäa, Chalcedon und besonders dem von Antiochia entlehnt wurden; sie scheint auch nicht auf einmal entstanden, sondern das Werk mehrerer Verfasser zu sein. [30])

Diese jetzt entschiedene Ansicht wurde jedoch nicht zu allen Zeiten getheilt. Auf der Trullanischen Synode schrieb man diese Canones noch den Aposteln selbst zu und nahm sie deßhalb später in der griechischen Kirche in den Canon der heiligen Schriften auf. [31]) Im Abendlande dagegen vermißt man sie anfangs in allen bedeutenden Quellensammlungen. Obgleich sie im Abendlande [32]) verworfen wurden, nahm sie doch Dionysius in seine kleine Sammlung auf; und da sie sich in die allmählig entstehende Kirchenzucht leicht einpassen ließen, wurden noch zu Gratians Zeit die ersten 50 Canones für apostolisch gehalten. [33])

---

[30]) Krabbe Diss. de codice canonum, qui Apostolorum nomine circumferuntur. Gott. 1829. p. 5—8. Drey a. a. O. S. 414—23.

[31]) C. 4. D. XVI. (Conc. Trull. a. 692.) Drey S. 212. 13.

[32]) Decretum de libris recipiendis vel non. cf. c. 3. § 64. D. XV. (Conc. Rom. a. 494.)

[33]) C. 3. D. XVI.

Das innere Kirchenrecht war unterdessen durch die Concilien in seinen Grundzügen folgendermaßen geordnet worden:

Die Synoden standen über den einzelnen Bischöfen, welche nach dem ältesten Rechte zwar von ihren Gemeinden abgesetzt werden konnten, nach der späteren Verfassung aber nur ihren Pairs verantwortlich waren. An der Spitze der Bischöfe einer Provinz stand der Metropolitan, welcher allein die Provincialsynode zusammenberufen konnte. In wichtigen Fällen war er an deren Zustimmung gebunden. Andere Rechte, wie die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe und deren Bestätigung und Einführung übte er selbstständig aus. [34]) In der ältesten Zeit geschah die Ernennung, Prüfung und Einweihung der Bischöfe gemeinschaftlich von der Geistlichkeit und dem Volke. [35]) Später wurden jedoch diese drei Handlungen getrennt; die Wahl geschah zwar immer noch von dem Clerus und dem Volke. Dieses übte jedoch sein Recht meistens durch die Municipalbehörde aus, oder mußte sich mit einer allgemeinen Empfehlung begnügen. [36]) Die Prüfung und Consecration geschah durch den Metropolitan und die Comprovincialbischöfe. [37]) Die Priester und Diaconen wurden gleichfalls in der ältesten Zeit von der Gemeinde und dem Presbyterium gewählt und von dem Bischofe ordinirt. [38]) Die Wahl zu den niederen Ordines rissen die Bischöfe schon frühe an sich, und allmählig gelang ihnen dieß auch bei den höheren Ordines. Die Aemter wurden anfangs eingetheilt in solche, mit denen das Priesterthum (sacerdotium), d. h. die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und solche,

---

[34]) Du Pin de antiqua ecclesiae disciplina. D. (Par. 1686) § 23.

[35]) Cyprian. epist. LII. LXVIII. (c. 5. C. VII. Qu. I.)

[36]) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laod. c. a. 374) c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428.) Viele andere Stellen s. bei Raynouard histoire du droit municipal I. 145.

[37]) C. 8. D. LXIV. Conc. Nic. a. 325.) C. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 332.) c. 6. — c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451.)

[38]) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397) c. 6. eod. (Statut. eccles. antiq.) — c. 1. X de scrutinio. (I. 12.)

die sich blos auf den Dienst dabei (ministerium) bezogen. Zu jenem gehörte das Amt des Bischofs und Presbyters, zu dem zweiten das der Diaconen, Subdiaconen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien. [39]) Das Amt der Diaconen und Subdiaconen war, weil es von apostolischer Einsetzung herrührte, sehr angesehen. Erst seit dem dreizehnten Jahrhunderte wurde es jedoch zu den höheren Weihen gerechnet. Die Fähigkeit zur Ordination war schon durch die ältesten Gesetze genau bestimmt, und ebenso die actus sacerdatales von den actus episcopales scharf geschieden.

Ursprünglich gab es in der bischöflichen Stadt nur Eine Kirche die bischöfliche. Schon seit dem dritten Jahrhunderte kommen jedoch in den größeren Städten der Art auch andere Gotteshäuser (tituli) vor, die von der Hauptkirche mit Geistlichen versehen wurden. Auch auf dem Lande wurden kleine Parochieen errichtet, welchen Priester unter der Aufsicht der Bischöfe vorgesetzt wurden. [40])

Die Oberaufsicht über alle untergeordnete Geistliche führte in seinem Sprengel (παροικία, später Diöcese) der Bischof. Er hatte namentlich außer dem schon erwähnten Ordinationsrechte, und gewissen ihm allein vorbehaltenen Handlungen (jura propria) die ganze äußere Verwaltung der Diöcese, die Gesetzgebung in Diöcesansachen und die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt.

Die Kosten des Gottesdienstes wurden anfänglich aus freiwilligen Gaben der Gläubigen bestritten. [41]) Daraus wurde auch der Unterhalt der Geistlichen, Armen und Wittwen genommen. [42]) Später war die Kirche in dem Besitz von vielen Grundstücken, indem man ihr viele Güter der heidnischen Tempel überwies,

---

[39]) C. 11. D. XXIII. (Statut. eccles. antiq.)

[40]) Conc. Nic. a. 314. c. 13. Con. Antioch. a. 332. c. 8. Conc. Chalced. c. 17. Athanas. Apolog. 2. Der Pfarrer heißt in den ältesten Quellen presbyter, parochianus, rector ecclesiae, plebanus.

[41]) Conc. Carthag. III. a. 397. c. 24. Tertullian. Apolog. c. 39.

[42]) C. 23. C. XII. Qu. 1. (Conc. Antioch. a. 332) c. 6. C. 1. Qu. 2. (Hieronym. c. a. 382.)

und indem sie sonst bedacht wurde. [43]) Seit Constantin erhielt sie sogar bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen. [44]) Die Beaufsichtigung des Kirchenguts war ein wichtiges Recht des Bischofs, welcher sich später dazu einen Oeconomus aus seinen Geistlichen erwählen mußte. [45])

Gegen das Ende des weströmischen Reiches galt es als Regel, daß die kirchlichen Einkünfte in vier Portionen zu zerlegen seien, wovon eine dem Bischof blieb, die andere an die Kleriker, die dritte an die Armen fiel und die vierte zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Kirchengebäude bestimmt war. [46])

Die Veräußerung des Kirchenguts war schon damals sehr erschwert. Sie war nur aus einer gerechten Ursache [47]) gestattet, wozu dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth oder ein der Kirche erwachsender entschiedener Vortheil gezählt wurden, und konnte nur [48]) von den Bischöfen mit Bestätigung der Provincialconcilien bewerkstelligt werden.

Der Zehnte wurde damals noch nicht als eine bürgerliche Pflicht, sondern nur als ein verdienstliches Opfer dargestellt. [49]) Jedoch mag er in der Praxis bereits so häufig gewesen sein, daß ihn bald die Kirchengesetze zu einer allgemeinen Pflicht des Layenstandes erheben konnten.

---

[43]) L. 20. Cod. Theod. de pagan. [44]) Sozomen V. 5.

[45]) C. 23. C. XII. Qu. 1. (Conc. Antioch. a. 332.) c. 21. C. XVI. Qu. 7. (Conc. Chalced. a. 451.)

[46]) C. 23. 25. 26. 27. C. XII. Qu. 2. (Gelas. a. 494.) c. 28. (eod. Simplic. a. 475.)

[47]) C. 70. C. XII. Qu. 2. (Ambros. a. 377.) c. 50. C. XII. Qu. 2. (Conc. Cath. VI. a. 419.) L. 21. Cod. de SS. E. C. 52. C. XII. Qu. 2. (Leo I. a. 447). c. 20. eod. (Symmach. a. 504.)

[48]) C. 51. C. XII. Qu. 2. (Conc. Carthag. VI. a. 419) C. 39. C. XVII. Qu. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419.)

[49]) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 9. VIII. 30. Cyprian de unit. eccles. fin. c. 65. C. XVI. Qu. 1. (Hieronym. a. 408) c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420.) c. 8. C. XVI. Qu. 7. (Idem c. a. 405.)

Wir haben schon oben der den Bischöfen ertheilten Gerichtsbarkeit gedacht. Hierzu kam noch, daß, da die Kirche alle Interessen der Humanität unter ihre Fürsorge zog, die Armen, Wittwen und Waisen und andere hülflose Personen dem besonderen Schutze der Bischöfe untergeben wurden. [50]) Es wurden selbst eigene Defensoren ernannt, welche jene Personen vor den weltlichen Gerichten vertreten sollten. [51])

Die gewöhnlichen Streitsachen des geistlichen Forums wurden in der ältesten Zeit vom Bischof mit Zuziehung des Presbyteriums entschieden. [52]) Die Klagen gegen den Bischof sollten bei dem Metropolitan, die gegen den Metropolitan bei dem Exarchen der Diöcese angebracht werden. [53]) Die Appellation von den bischöflichen Gerichten ging an Schiedsrichter oder an den Metropolitan und das Provinzialconcilium. [54]) Das Verfahren vor dem Bischof war sehr einfach. Die ältesten Quellen scheinen auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hinzudeuten. [55])

Die Kirche, welche die Zucht und Besserung der Gläubigen bezweckte, übte von jeher durch die Bischöfe das Recht, die ungehorsamen Mitglieder zu strafen und zuletzt von der Gemeinde auszuschließen, nach Maßgabe des Decalog's aus. [56]) Die Strafe bestand jedoch bloß in kirchlichen Büßungen und hatte für den Schuldigen damals noch keine bürgerlichen Nachtheile zur Folge. [57])

Insbesondere schloß die Kirche diejenigen, welche sich gegen die von ihr in Ehesachen erlassenen Canones vergingen, von

---

[50]) Ambros. de offic. II. 29.

[51]) C. 10. C. XXIII. Qu. 3. (Conc. Carthag. V. a. 401.)

[52]) C. 6. C. XV. Qu. 1. (Stat. eccles. antiq.)

[53]) C. 46. C. XI. Qu. I. (Conc. Chalced. a. 451.)

[54]) C. 35. II. Qu. 6. (Conc. Milevit. a. 416.)

[55]) Const. Apost. Lib. II. c. 49—51.

[56]) Matth. XVIII, 15—18. II. Cor. XIII, 2. 10. C. 81. § 2. D. I. de poenit (Augustin. c. a. 415.) Bingham Orig. eccl. Lib. XVI. cap. 4—14.

[57]) C. 19. C. XI. Qu. 1. (Conc. Carth. III. a. 397.)

ihrer Gemeinschaft aus, [58]) ohne daß es ihr jedoch damals schon gelungen wäre, ihren Normen in diesen Beziehungen auch im gemeinen Reichsrechte Geltung zu verschaffen. Schon im dritten Jahrhundert wurde gegen den Priester oder Diacon, der nach der Ordination ein Weib nahm, die Entfernung vom Amte verhängt, [59]) ja sogar den Geistlichen vom Bischofe bis zum Diacon, die als Verheirathete ordinirt worden waren, die Enthaltsamkeit von ihren Ehefrauen geboten. [60]) Im vierten Jahrhundert trat die kirchliche Gesetzgebung weit schärfer hervor, indem sie den Priestern und Diaconen die unbedingte Enthaltsamkeit vom ehelichen Leben befahl [61]) und bereits Verheiratheten die Ordination nur nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit ertheilte. [62]) Dieß dehnte man später auch auf den Subdiaconat aus. [63]) Die Folge der Uebertretung dieser Gesetze war jedoch damals noch nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern blos die Entfernung vom Amte.

---

[58]) Tertullian. de pudicit. c. 4. C. XXVII. Qu. I. (Stat. eccles. antiq.)

[59]) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314.) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314.)

[60]) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

[61]) C. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385.) c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390.)

[62]) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443.) c. 6. D. XXVIII. (Conc. Aurelian. II. a. 452.) c. 7. eod. (Conc. Arelat. IV. a. 524.)

[63]) Conc. Turon. II. a. 567. c. 19.

Fünftes Kapitel.

Wir haben bis jetzt unsere Aufmerksamkeit auf die nationale Verfassung Galliens und deren Umschmelzung durch römische Cultur und das Christenthum gewandt. Von keinem geringeren Einflusse auf das Schicksal Galliens aber war die Berührung Roms mit den Germanen. Schon frühe hatten die Römer die Kraft dieses Stammes kennen gelernt. Unter Marius mußten sie die größten Anstrengungen machen, sich der Cimbern und Teutonen zu erwehren. Unter Ariovist's Anführung kam der Stamm der Sueven (Markomannen), der von einem Theile der Gallier gegen ihre Landsleute zu Hülfe gerufen worden war, und diese Gelegenheit benutzte, sich in Gallien selbst festzusetzen, mit den Römern in Berührung. Die germanische Kraft unterlag jedoch der Ueberlegenheit Cäsar's. Dieser unterwarf sich alle jene germanischen Stämme, die auf dem linken Rheinufer wohnten; er ging zweimal über den Rhein selbst, ohne jedoch festen Fuß in Germanien zu fassen. Auch die Gegend zwischen der Donau und den Alpen wurde allmählig von den Römern unterworfen (34—15 v. Chr.). Wo diese sich niederließen, suchten sie ihre Sprache, ihr Recht und römische Sitten auszubreiten.

Die Gegenden an dem linken Oberrhein wurden unter August als eigene Provinz, als *Germania prima* und die am Niederrheine als *Germania secunda* constituirt, und im Süden bildeten die römischen Provinzen Noricum, Rhätien und Vindelicien den Uebergangspunkt für römische Cultur.

Im Innern Germaniens selbst konnten die Römer nur allmählig Fuß fassen. Die Feldzüge des Drusus, Tiberius, Domitius Aenobarbus und S. Saturninus hatten die Unterwerfung Deutschlands bis an die Elbe zur Folge. Es kam nur noch darauf an, den mächtigen Markomannenfürsten Marbod, der von der Elbe bis zur Donau herrschte, der römischen Botmäßigkeit zu unterwerfen.

Die Niederlage des Varus machte den Siegeshoffnungen Roms ein Ende, und es konnte sich freuen, daß die Germanen ihre Vortheile nicht weiter verfolgten.

Auch den Bemühungen des Germanicus trotzten die Germanen; und es war nun nicht mehr möglich, das nördliche Deutschland zu unterwerfen. Die römische Politik begnügte sich damit, einstweilen zuzusehen, und den Augenblick zu erspähen, wo ihr etwaige unter den Germanen selbst ausbrechenden Streitigkeiten einen willkommenen Anlaß zum Einschreiten geben würden. Die römische Herrschaft hatte selbst da, wo sie schon länger bestand, große Mühe, sich zu behaupten. Um 69 n. Chr. brach unter den Batavern ein allgemeiner Aufstand aus, der von einem großen Theile des mißvergnügten Galliens unterstützt wurde, und Rom die größte Gefahr drohte. Allein dem glänzenden Anfange des Kampfes unter dem Bataver Civilis entsprach der Ausgang nicht. Die Bataver mußten am Ende froh sein, in ihre früheren Verhältnisse zurücktreten zu dürfen.

Während die Germanen bis jetzt immer nur vereinzelt gegen Rom aufgetreten waren, begannen sie allmählig einzusehen, daß das dahinwelkende Reich ihren vereinigten Anstrengungen nicht lange widerstehen könne. Unter Marcus Aurelius (162—180) finden wir zuerst die Spuren eines gleichzeitigen Sturmes auf die römischen Grenzen. Am Rheine und an der Donau wurde zugleich der Kampf eröffnet. An der Spitze der Germanen erschienen hier die Markomannen und Quaden. Allein noch war das Reich stark genug, auch solchen Angriffen zu trotzen.

Seitdem erscheinen jedoch die Germanen in größeren Völkerbündnissen. Zuerst wird der Bund der Alemanen erwähnt. Am Anfange des dritten Jahrhunderts wohnen sie zwischen Rhein, Donau und Main, und umfassen mehre Völkerschaften, deren jede ihren eigenen König hatte. Es gelang ihnen allmählig, die Römer zurückzudrängen. In der Mitte des vierten Jahrhunderts bildete der Rhein die Grenze zwischen beiden Völkern.

Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts wird der Bund der Sachsen erwähnt, welcher die meisten Stämme im Nordwesten Deutschlands umfaßte und das römische Reich zur See beunruhigte. Seine wichtigste Unternehmung war die Eroberung Britanniens. Allein er eroberte auch einzelne Striche in Gallien selbst, namentlich in der Normandie und Bretagne.

Daneben treten denn auch jene germanische Stämme auf, die für die Geschichte Galliens zunächst von der größten Bedeutung sind, die Franken, Burgunder und Westgothen.

Im Jahre 242 werden die Franken zuerst in der römischen Geschichte erwähnt. Es sind römische Krieger, die unter dem Tribun Aurelian bei Mainz eine Bande Franken zurückgeschlagen haben, und auf ihrem Marsche gegen die Perser ihr Siegesandenken feiern. [1])

Die Urgeschichte der Franken hat zu einer Reihe der sonderbarsten Hypothesen Veranlassung gegeben. Eine durch das Mittelalter [2]) laufende und sogar in eins der gelesensten älteren französischen Geschichtswerke [3]) aufgenommenen Sage schreibt den Franken trojanischen Ursprung zu. Diese Abstammung wird von Fredegar, [4]) dem Fortsetzer und Epitomator Gregor's von Tours, behauptet. Gregor von Tours selbst hielt sie übrigens nicht der Widerlegung werth. Es war ein alter Ehrgeiz der Völker, sich trojanischen Ursprung beizulegen; eine Anknüpfung an alte Volksüberlieferungen kann aber bei dieser Sage um so weniger

---

[1]) Vopiscus. in Aureliano. — Unde — de eo facta est cantilena: Mille Francos, mille Sarmatas semel occidimus: mille, mille, mille Persas quaerimus. Daß diese Thatsache unter die angegebene Jahreszahl zu stellen sei, hat Gibert Mémoir. pour servir à l'histoire des Gaules Par. 1744 bewiesen.

[2]) Stellen deutscher Gedichte, die hierauf anspielen, sind gesammelt in W. Grimm altdänische Heldenlieder, (1811) S. 431. deutsche Heldensage. S. 87.

[3]) Chroniques de Saint-Denis. liv. I. ch. I. bei Bouquet III, 155.

[4]) Hist. Francor. Epitom. cap. 2.

angenommen werden, weil sie sich, ohne einen eigenthümlichen, dem classischen Alterthume fremden, Kern zu enthalten, ganz an das Griechische anschließt. Diese Dichtung wurde im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts von Trittheim noch amplificirt. Er gab eine förmliche Geschichte der Franken nach der chronologischen Folge ihrer Könige bis auf's Jahr 440 vor Christus heraus, die er in einem dem Könige Chlodwig gleichzeitigen Geschichtschreiber Hunibald gefunden haben wollte. Diese Entdeckung erregte unter den Gelehrten jener Zeit einen großen Sturm. Schon Trittheim's Zeitgenosse, Graf Hermann von Nuemar, [5]) dann Pontanus, [6]) Vossius [7]) und Bünau [8]) erhoben sich mit Kraft dagegen. Namentlich hat Pontanus die offenbaren Ungereimtheiten dieses Machwerks auf das evidenteste nachgewiesen. Nach Leibnitz [9]) ist es wahrscheinlich, daß Trittheim diese Chronik selbst fabrizirt hat, da er den angeblichen Codex des Hunibald auf Verlangen des Kurfürsten Friedrich (des Weisen) von Sachsen nicht vorzeigen konnte. [10])

Eine andere Ansicht läßt die Franken aus Pannonien kommen. Gregor von Tours sagt aber bloß, dieß sei die Meinung Vieler, ohne einen Autor zu nennen. Eine dritte Parthei weist den Franken ihre Ursitze an den östlichen Ufern der Elbe, an der Ostsee von Holstein bis nach Pommern an. Diese Ansicht gründet sich theils auf eine, mehrfacher Deutung

---

[5]) Brevis narratio de origine et sedibus priscor. Francor. bei Duchesne Hist. Franc. Script. I. 172.

[6]) Origin. Francic. Libri. VI., besonders im lib. I. c. 5. 6. lib. II. c. 2. 3.

[7]) De Hist. Latin. II, 22.

[8]) Deutsche Kaiser= und Reichshistorie, I, 356.

[9]) De Origin. Francor. § 3.

[10]) In der neuesten Zeit hat Görres, (in Fr. Schlegel Deutsch. Museum III, 319. 503. IV, 321. 357) dem Mone, (Gesch. d. Heidenth. II, 119) Türck (Forschungen, Heft 3) und Philipps (deutsche Gesch. I. 290) mehr oder weniger gefolgt sind, dem eingesargten Hunibald wieder, ohne jedoch zu überzeugen, zu einigem historischen Credit zu verhelfen gesucht. S. Löbell Gregor v. Tours, S. 486. ff.

fähige Stelle des anonymen Geographen von Ravenna,[11]) theils auf mehrere Phrasen des Eumenes, Claudianus und Sidonius Apollinaris.[12]) Sie wurde zuerst von Leibnitz[13]) und Eccard vertheidigt, von dem Jesuiten Tournemine in Frankreich und von Nicolaus Gundling in Deutschland[14]) aber mit Einsicht bekämpft. In der neuesten Zeit fand sie an Lehuërou[15]) einen eifrigen Vertheidiger. Allein außer den schon erwähnten Stellen konnte er kein erhebliches neues Argument beibringen, als eine nichts beweisende beiläufige Bemerkung in dem Reimwerke des Ermoldus Nigellus, und die Hypothese, daß jener Strich nordöstlich von der Elbe, welcher bei dem Geographen von Ravenna *Maurungavia* heißt, von anderen Geographen des Mittelalters[16]) *Vagria* genannt wird, und daß *Vagria* und *Francia* nur zwei verschiedene Formen desselben Stammes *Warg* (daher Wargangus) oder *frac*, (frech, in der Bedeutung wild, kriegerisch) sind.

Faßt man alle historischen Zeugnisse zusammen, und entfernt man daraus alles, was den Character einer bloßen Sage hat, so kommt man zu einer Ansicht, die unter den Aelteren Vignier[17]) und Pontanus, und nach ihnen Fréret[18]) und mehrere Deutsche angenommen haben. Hienach erscheint an den Franken, wie sie im dritten Jahrhunderte vorkommen, nichts neu, als ihr Name, der freilich den verschiedensten Erklärungen unterliegt. Als Franken treten

---

[11]) Geograph. Ravenn. I. 11.

[12]) Eumen. panegyr. Constant. Claudian. de laudib. Stilichon. Sidon. Apollinar. Panegyr. Avit. Areg.

[13]) Leibnitz Disq. de origine Francorum. Hanov. 1715. Eccard. de Origine German. libri II. p. 171—174 und Comment. ad. leg. Salic.

[14]) Réflexions de Pierre Joseph de Tournemine jésuite sur la Dissertation de M. Leibnitz, touchant l'origine des François (in d. Mémoires de Trévoux. 1715. Janvier). Gundlingiana.

[15]) Histoire des institutions mérovingiennes. Par. 1842. chap. 5. 6.

[16]) Eccard. not. ad Leibnitz. libell. de Orig. Franc. ad. § 12.

[17]) Nicol. Vignier Traité de l'état et origine des anciens François. Troyes 1582. Pontan. l. c.

[18]) De l'origine des Français et de leur établissement en Gaule, in den Oeuvres complètes (édit. 1796) V, 155.

nur solche germanische Stämme auf, die den Römern schon unter anderen Namen seit lange bekannt waren. Entschieden [19]) gehörten zu den Franken die Sicambrer, [20]) Chatten, Bructerer und Chamaven. Ohne Zweifel gehörten aber noch andere Stämme, wie z. B. die Chasuarier, Cherusker, Tubanten und Tenkterer zu dem Bunde der Franken. Ihr Land umfaßte in der ersten Zeit die Gegend zwischen der Werra und dem Rheine. [21]) Vielleicht reichte es sogar bis zu den Friesen. Wahrscheinlich trennten sich die nördlichen Stämme von dieser allgemeinen Verbindung, von der als Kern nur die südlichen Niederdeutschen des Westlandes übrig blieben. [22]) Daß diese Verbindung nicht bloß durch äußere Umstände veranlaßt wurde, daß ihr ein tieferes Band zu Grunde liegen muß, dieß ergibt sich aus der schnellen und innigen Verschmelzung der verschiedenen Theile zu Einem Ganzen, wie sie sich namentlich in den salischen und ripuarischen Volksrechten zeigt. Die Sicambrer scheinen schon früh an der Spitze des Ganzen gestanden zu haben. Die Franken nun erscheinen seit der Mitte des dritten Jahrhunderts in einem lebhaften historischen Lichte. Nachdem sie bereits 242 in Gallien eingefallen waren, drangen sie 265 bis nach Tarragona vor. [23]) Zwanzig Jahre lang (255—275) ver-

---

[19]) Beweisstellen hiefür sind Ammian. Marcellin XV, 10. XVII, 8. Gregor Turon. II, 9. 31. Sidon. Apollin. Carm. VII.

[20]) Nicht nur bei Dichtern, sondern auch bei Prosaisten heißt das Gesammtvolk der Franken zuweilen Sicambrer. Der Bischof Remigius, den Chlodwig taufend, redet ihn an „*mitis Sicamber.*" Gregor Tur. II. 31. S. ferner Sidon. Apollin. Carm. XIII. Vita St. Sigismundi Burgund. Reg. ap. Bouquet III. 402.

[21]) Das fränkische Element erstreckte sich mithin bis an die thüringische Grenze. Es ist aber kein Grund, den Franken wegen der inneren Verwandtschaft ihrer Gesetze mit dem thüringischen (wie Gaupp d. alt. Gesetze d. Thüring. S. 261 will) thüringische Herkunft zuzuschreiben.

[22]) Grimm deutsche Grammatik. I, 51 nimmt aus sprachlichen Gründen an, daß die Franken den Uebergang von dem hochdeutschen zum niederdeutschen Stamme vermitteln.

[23]) Aurelian. Victor in Gallieno.

heerten sie Gallien. Während der Zeit der dreißig Tyrannen spielten sie hier eine große Rolle. Posthumus, der sich (260—267) gegen die Angriffe des Gallienus behauptete, hatte zahlreiche Franken in seinem Heere; so auch seine Nachfolger. Probus (275) fand das Kaiserreich in den letzten Zügen; alle Grenzen waren seit Gallienus den Germanen geöffnet. Er trieb sie zu Tausenden hinaus, und rühmte sich unter anderen 400,000 Franken getödtet und die übrigen weit über den Rhein zurückgetrieben zu haben. Er traf namentlich im Süden Deutschland's alle Anstalten, die Grenzen zu bewahren. Doch war die Schwäche des Reichs bereits zu groß, als daß der Gedanke, den er gefaßt hatte, es wieder zu vergrößern, hätte zur Ausführung kommen können.

Nach Probus (282) brachten Maximian, Hercules und Constantius Chlorus zwanzig Jahre damit zu, die Franken zu bekämpfen (286—306), allein ohne zu Ende zu gelangen. Glücklicher war Constantin. Es gelang ihm, die Franken zu schlagen, und er konnte mehre ihrer Könige in einem den Römern gegebenen Schauspiele wilden Thieren vorwerfen lassen. [24]) Die Besiegten suchte er wo möglich in seinem Kriegsdienste zu verwenden; auch übertrug er zuerst den Franken bürgerliche Aemter. [25]) Während ein Theil der im römischen Kriegsdienste stehenden Franken den Magnencius und Silvanus zu Kaisern ausriefen, verheerten andere bisher unabhängig gebliebene Franken den Strich zwischen dem Rhein und der Maas. Julian entriß ihnen, gleich den anstürmenden Alemannen, ihre Beute. Er schlug jene bei der Maas, diese bei Straßburg.

Den Alemannen übertrug er die Vertheidigung der Grenze am Oberrhein; den Franken überließ er die batavische Insel und die Vertheidigung des Niederrheins [26]) (358). Schon unter August war ein Theil der Sicambrer an

---

[24]) Eutrop. Histor. X. [25]) Ammian. Marcellin. XXI. 10.

[26]) Ammian. Marcellin. XVII.

die Waal versetzt worden. Unter Julian erhielten die Salier so das eigentlich salische Land. Die Franken zeigten in ihrer neuen Stellung mehr Treue, als man nach dem schlimmen Rufe, in dem sie in dieser Hinsicht standen, erwarten konnte. Während an andern Orten das Reich in Stücke fiel, erhielten es die Franken an der ihnen angewiesenen Stelle durch ihren Muth aufrecht. Als im Jahre 367 die im Stammlande gebliebenen Franken und die Sachsen Belgien verheerten, waren es die auf der batavischen Insel wohnenden Franken, welche diesen Angriff zurückschlugen. [27]) Aehnliche Beweise von Tapferkeit gaben sie 370 gegen die sich von neuem zeigenden Sachsen. [28]) Im Jahre 378, als Kaiser Valens bei Adrianopel den Gothen unterlag, tödtete der fränkische König Mellobaudes eine große Zahl Alemannen. [29])

Schon war das römische Reich fast in der Gewalt der Germanen. Ueberall die fränkischen Hülfstruppen, die nunmehr zu kaiserlichen Haustruppen geworden waren. Ueberall die ersten Stellen in der Civil- und Militairverwaltung von Franken bekleidet. Unter Arbogast hatte im Occident der fränkische Einfluß seinen höchsten Gipfel erreicht, während im Orient der Kaiser seine Macht mit den Westgothen theilen mußte. So nahte der Zeitpunkt (406), wo nichts mehr den heranstürmenden Germanen widerstand, und die Römer sehen mußten, wie sich eine bunte Masse von Germanen über Gallien ergoß.

Während dieses Andranges hatten jedoch die Franken noch immer nicht die Offensive gegen das römische Reich ergriffen. Zahlreiche fränkische Truppen waren im römischen Heere vertheilt; zahlreiche fränkische Leten, hervorgegangen aus den alten fränkischen Besitzungen, bedeckten den Boden Galliens. Der Stamm der Salier schützte das Reich am Niederrheine. Endlich standen

---

[27]) Ammian. Marcellin. XXVII. [28]) Oros. Histor. VII. 31.
[29]) Ammian. Marcellin. XXXI. Oros. VII. 33.

die Römer auch mit den andern fränkischen Stämmen, welche damals die Strecke zwischen den Sachsen und Alemanen bewohnten, in Bündnissen.[30]) Im Jahre 406 bewohnten fränkische Stämme ohne Zweifel noch dieselbe Stelle, weil sie sich hier der Invasion der anderen Germanen entgegensetzten. Im Jahre 409 kämpften die Franken noch mit den hereinbrechenden Vandalen, tödteten ihnen 20,000 Mann in einer Schlacht, und waren im Begriff, sie ganz zu vernichten, wenn nicht Resplendial, König der Alanen jenen zu Hülfe gekommen wäre.[31]) Im Jahre 411 nahmen Franken Trier in Besitz,[32]) und in demselben Jahre riefen sie im Vereine mit den Burgundern, Alemannen und Alanen den Jovinus in Mainz zum Kaiser aus.[33]) Um diese Zeit, zwischen 411 und 420, scheint jedoch in der Politik der Franken eine Veränderung eingetreten zu sein. Ein Theil der Franken mag dem römischen Reiche zwar seine alte Treue bewahrt haben; jene Masse aber, die noch auf dem rechten Rheinufer saß, konnte hier nicht ruhig zusehen, wie andere germanische Stämme sich in Gallien theilten; sie scheint zwischen 414 und 420 über den Rhein gegangen zu sein und in Gallien festen Fuß gefaßt zu haben. Seitdem finden wir mehr Einheit in der Bewegung der Franken. In das Jahr 420 setzen Viele die Erwählung Pharmund's zum Könige aller Franken. Allein, will man der vielbesprochenen Stelle[34]) überhaupt Glauben beimessen, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob man Pharamund für den Sohn des Marcomir und den Vater des Chlojo zu halten habe, oder ob sie nicht viel-

---

[30]) Vita Hilarion: Inter Saxones et Alamannos gens non tam lata quam valida, apud historicos Germania, nunc vero Francia vocata.

[31]) Gregor. Tur. II. 9. [32]) Aimoin. de gest. Franc. I. 3.

[33]) Gregor. Tur. l. c. Olympiodor ap. Phot. Biblioth.

[34]) Gest. Francor ap. Duchesne I. 694. Sunone defuncto acceperunt consilium *ut regem sibi unum constituerent*, sicut caeterae gentes; Marchomiris quoque dedit eis hoc consilium *et elegerunt Faramundum ipsius filium* et elevaverunt eum regem supra se crinitum.

mehr dahin zu erklären sei, daß die Franken den Sohn des Marcomir, d. h. den Chlojo zum Pharamund d. h. Anführer erwählten.[35]) Soviel scheint indessen gewiß, daß sich jene Franken, die erst kürzlich über den Rhein gegangen waren, mit jenen, die schon längere Zeit in den Niederlanden wohnten, vereinten, und von nun an gemeinschaftlich handelten.

Chlojo dehnte von Disbarg aus, wo er seine Residenz hatte, seine Macht schon bis Cambrai und Tournay aus.[36]) Weiteren Unternehmungen setzte Aëtius einen erfolgreichen Widerstand entgegen. Er kämpfte 428 mit den Franken um die gegen den Rhein zu gelegenen Theile Galliens,[37]) vertheidigte 445 Tours mit Glück gegen neue Angriffe der Franken und brachte diesen bei Vicus Helenae in der Gegend von Arras eine bedeutende Niederlage bei.[38]) Nach Chlojo's Tod entstand über die Herrschaft Streit zwischen seinem Sohne Theodobald und einem entfernteren Verwandten Merwig. Dieser schloß sich an die Römer an, Theodobald rief Attila zu Hülfe. Attila zog durch Thüringen herbei, ward aber 451 bei Chalons von den vereinigten Römern, Burgundern, Westgothen und Franken auf's Haupt geschlagen. Diese blutige Schlacht brachte jedoch in Gallien selbst keine wesentliche Veränderung hervor; die Franken in Gallien blieben unter zwei Königen gespalten; die Salier standen wieder unter dem Schutze der Römer, denen sie Kriegsdienste leisteten und Abgaben zahlten.[39]) Unter Childerich erst entstand wieder eine gewisse Einheit. Er erscheint als Bundesgenosse der Römer, und hilft diesen noch das mittlere Gallien gegen die Angriffe Eurichs, der vom Süden aus immer weiter um sich

---

[35]) Zöpfl in den Heidelberg. Jahrbüchern von 1841. S. 121 ff.

[36]) Gregor. Tur. II. 9. Gest. Franc. V.

[37]) Prosp. Aquit. Chron. an. 428. Cassiodor Chron. eod. ann.

[38]) Sidon. Apollin. Paneg. Majorian. A. v. 125. Sirmond not. h. l. Petav. Rot. temp. VI. 13.

[39]) Fredegar. Cap. 11. Franci tunc Aegidium unanimiter regem adsciscunt. Wiomodus — subregulus ab Aegidio Francis instituitur, ejusque consilio omnes Francos singulis aureis tribulavit.

griff, vertheidigen (470).[40]) Er vertrieb einen Theil der Sachsen, der sich an der Loire niedergelassen und unter ihrem Könige Adovagrius sich der Stadt Angers bemächtigt hatte, und bemächtigte sich der Stadt im Namen der Römer.[41]) Childerich hielt sich auch schon als Bundesgenosse der Römer längere Zeit zu Paris auf,[42]) welches jedoch immer noch den Römern gehörte. Auf Childerich folgte Chlodwig (481—511). Schon war das weströmische Reich in Italien der Uebermacht der Barbaren erlegen (476). Afranius Syagrius behauptete sich noch mit dem Ueberreste römischer Macht in Gallien. Dem thatenlustigen Chlodwig konnte die Rolle des Bundesgenossen eines aufgelösten Reiches nicht mehr gefallen. Bei Soissons (486) wurde Syagrius geschlagen, und, nachdem er zu den Westgothen geflohen war, von diesen den Franken ausgeliefert. Von nun an widerstand nichts mehr dem Andrange der Franken. In kurzer Zeit dehnte Chlodwig seine Herrschaft bis zur Seine und Loire aus.

Während so die Franken sich im Norden Galliens festsetzten, breiteten sich die Burgunder und Westgothen im Süden aus. Wie über die Ursprünge der Franken, so schwebt auch über die der Burgunder ein gewisses Dunkel. Ptolemäus stellt sie unter die sarmatischen Völkerschaften an die Quellen der Weichsel; ein anderer alter Schriftsteller stellt sie zu den Gothen oder Hunnen.[43]) Einige bringen sie sogar nach einer mißverstandenen Stelle des Ammianus Marcellinus[44]) mit den Römern in Verbindung. Alle diese Ansichten haben sich jedoch nie eines großen Beifalls zu erfreuen gehabt. Die germanische Abkunft der Burgunder ist gegenwärtig ebenso unbestritten, wie ihre Sitze im südlichen Deutsch-

---

[40]) Gregor. Turon. II. 18.

[41]) Lehuërou. pag. 227.

[42]) Vit. S. Genovef. 24.

[43]) Agath. Scholast. de imp. Justin interp. Vulc. Venet. 1729. p. 108.

[44]) Ammian. Marcellin. Rer. gest. libr. 28. p. 377. ed Vales. „soboles Romana.“

land.[45]) Im dritten Jahrhunderte nach Christus finden wir einige Nachrichten über die Burgunder, aus denen wir nur so viel als zuverlässig entnehmen dürfen, daß sie mit den Gepiden in feindlicher Berührung standen,[46]) daß Kaiser Probus sie schlug und sie unter Diocletian und Maximian bereits einen Einfall in Gallien machten, der aber weiter keine Folgen hatte.[47]) Noch im vierten Jahrhunderte hatten die Burgunder einen großen Theil des heutigen Bayerns und namentlich Burgau als Stammsitz ein. Schon 358 hatte Julian die zwischen den Alemanen und Burgundern errichteten Grenzsteine in der Gegend von Capellatium (Kappel) bei Oeringen gefunden.[48]) Valentinian unterhandelte mit den Burgundern, und vermochte sie, den Alemanen in den Rücken zu fallen, während er sie vom Rhein aus angreifen würde. Die Burgunder, die wegen der Grenze sowohl, als wegen gewisser Salzquellen mit den Alemanen schon oft im Streite gelegen hatten, nahmen dieses Anerbieten begierig an, überwältigten die Alemanen und drangen bis an den Rhein vor (370),[49]) ohne daß jedoch Valentinian sein Versprechen gehalten hätte. Noch im Jahre 409 finden wir Burgunder in Deutschland.[50]) Seitdem kommt ihr Name diesseit des Rheins nicht mehr vor. Sie brachen mit andern Germanen nach 406 in Gallien ein. Hier unterstützten sie mit den Alanen und Franken den Gegenkaiser Jovinus, und wußten ihre Macht so sehr auszudehnen, daß Honorius ihnen (412 — 417) unter ihrem Könige Gundicar[51]) einen Theil von *Germania*

---

[45]) Plin. hist. nat. IV. 28. Procop. rer. get lib. 2.

[46]) Jornand. de reb. Get. c. 17.

[47]) Zosim. I. 67. Claud. Mammert. Panegyr. Maximian. Herculeo dictus. inter XII. panegyr. veteres. n. I. c. 5.

[48]) Ammian. Marcell. l. c.

[49]) Hieronym. chronic. ad. ann. 374.

[50]) Pagi Critic. in Annal. Baron. II. 71.

[51]) Gundicar war der erste burgundische König jenseit des Rheins. Als seine Vorgänger werden erwähnt Gibica, Godomar, Gislahar. L. Burgund. tit. III.

prima einräumte.[52]) Erst hier scheint sich unter den Burgundern die christliche Religion ausgebreitet zu haben. Sie waren meist Arianer.[53]) Erst unter Siegmund traten sie zum Katholicismus über. Gundicar folgten in der Regierung seine beiden Söhne Gundeuch und Chilperich I.[54]) Unter ihnen erscheinen die Burgunder als Bundesgenossen der Westgothen gegen die Sueven, und unterstützen in Gallien mit jenen gemeinschaftlich die Partei des Gegenkaisers Avitus, bei welcher Gelegenheit sie ihr Reich in Gallien selbst weiter ausbreiten.

Gundeuch stirbt 473 und hinterläßt vier Söhne,[55]) Gundobald, Godogisel, Chilperich II. und Godomar.[56]) Chilperich II., Vater der an Chlodwig verheiratheten Chlotilde, und Godomar starben im Kampfe mit Gundobald, welcher auch die Länder des Godogisel erobert. Gundobald suchte noch mit den Franken, deren Nähe seinem Reiche große Gefahr drohte, in gutem Einverständniß zu bleiben. Sein Sohn und Nachfolger Siegmund, den überdieß ein schweres häusliches Unglück niederdrückte, ward von Chlodwig's Söhnen angegriffen und gefangen (524).[57]) Ihm folgte sein Bruder Godomar, welcher durch einen mit den Franken geschlossenn Frieden das Reich noch aufrecht zu halten suchte. Er behauptete noch acht Jahre lang den Ueberrest des Reiches, dessen größerer Theil schon von den Franken und Ostgothen in Besitz genommen war.[58]) Im Jahre 534 erneuerten die Franken

---

[52]) Prosper. chron. a. 414. Cassiodor. chron. ad cons. Luciani.

[53]) Orosius. L. VII. c. 33. Socrates lib. VII. c. 30. Hadr. Valesii lib. III. rer. Francic. p. 138. Pagi. ad. a. 413. n. 13.

[54]) Gregor. Tur. vit. patr. c. 1. Sidon. Apollin. L. 5. ep. 6. 7. Vales. rer. Francic. L. III. p. 138.

[55]) Sidon. Apollin. Ep. L. 5. ep. 6. 7. Vales. rerum. Francicar. L. III. pag. 139. Bucher Belgium Romanum L. 18. c. 11.

[56]) Gundobald hatte seinen Sitz bereits in Lyon, (—516) Godogisel in Besançon, (— 501) Chilperich II. zu Genf, (— 486) Godomar zu Vienne (486.)

[57]) Stephan Baluz. not. ad. Agobard. adv. L. Gundobad. c. 13.

[58]) Cassiodor. Variar. VIII. 10. XI. 2. Marius. chron. a. 524.

unter Childebert und Chlotar ihre Angriffe. Godomar ward geschlagen; das burgundische Reich hörte nun, nachdem es den Franken ganz unterworfen war, als solches auf.[59]) Die Burgunder, die sich anfangs im Elsaß niedergelassen hatten, dehnten sich allmählig nach dem Süden aus. Unter Siegmund umfaßte ihr Reich die westlichen Schweizercantone, den Strich diesseits Saone und Rhone, Savoyen und einen Theil des südlichen Frankreichs[60]) bis zum Meere. Gleichwie die burgundischen Könige ihre Besitzungen in Gallien zum größeren Theile den Verträgen mit Rom verdankten,[61]) so betrachteten sie sich auch stets als unter einer gewissen Oberherrlichkeit Rom's stehend. Mehrere von ihnen erhielten von den Kaisern den Titel **magister militiae.**[62]) Gundobald nahm 472 den Titel eines Patricius von dem Kaiser Olybrius an.[63]) Seine Nachfolger betrachteten diesen Titel stets als eine große Auszeichnung. Siegmund schrieb noch fünfzig Jahre nach dem Falle des weströmischen Reiches an Anastasius, daß die burgundischen Könige von jeher diese Würde als die höchste geachtet und daß ihre Stellung unter den römischen Kaisern ihnen fast über ihr germanisches Königthum ginge.[64]) Diese enge Verbindung mit Rom mußte auf die Lage der Romanen im burgundischen Reiche einen großen Einfluß ausüben. Die Burgunder waren vorzugsweise den Handwerken[65]) und der Agricultur ergeben; sie hatten nicht jenen rohen barbarischen Kriegerstolz, der die Insolenz der übrigen Germanen gegen die Romanen so lange nährte. Daher

---

[59]) Vales. rer. francic. lib. VII. p. 379.

[60]) Gregor. Turon. II. 32. Jornand. de reb. get. c. 47. Concil. Epaon. anno 517 bei Pagi. l. c. II. 479.

[61]) Prosp. Aquitan. ann. 439. [62]) Sidon. Apollin. Ep. V. 6.

[63]) Chronolog. Cuspinian. ad. an. 472. Valesius. rer. francic. L. VII. p. 329.

[64]) Avit. Vienn. Epist. XXIII.

[65]) Quippe omnes fere sunt fabri lignarii, et ex hac arte mercedem capientes, semetipsos alunt. Ex Socratis lib. VII. cap. 30. ap. Bouquet I. 604. Sidon. Apollin. carm. XII. ibid. p. 811.

die genauen Vorschriften, welche die Eintracht unter den beiden Völkern befördern, und ihr nachbarliches Verhältniß nach den Gesetzen der natürlichen Billigkeit reguliren sollten. [66])

Ueber das Verhältniß des burgundischen Reiches zu dem fränkischen fehlt es uns an näherem Aufschluß. Wenn wir nicht bezweifeln können, daß die Burgunder von den Franken zur Heeresfolge und zur Zahlung von Abgaben angehalten wurden, so scheint dieß doch unbeschadet der Nationalität geschehen zu sein. Die Könige der Franken sollten zugleich Könige der Burgunder sein; bei Theilungen erhielt Burgund eigene Gebieter aus fränkischem Stamme. Das nationale Recht Burgunds lebte auch im fränkischen Reiche fort; der freie Burgunder stand zwar nicht dem freien Franken, wohl aber den übrigen in's fränkische Reich aufgenommenen freien Germanen im Wehrgelde gleich. [67]) Noch unter Dagobert finden wir Spuren, daß die Burgunder im fränkischen Heere in abgesonderten Heerhaufen mitzogen; auch wurden bei der Wahl eines Majordomus für Burgund die Stände dieses Reiches mit zugezogen. [68]) Im Laufe der karolingischen Periode scheint sich jedoch die burgundische Nationalität immer mehr verwischt, und allmählig in das allgemein Fränkische verloren zu haben.

Die Gothen saßen an der Nordküste des schwarzen Meeres und hatten schon seit dem dritten Jahrhunderte Angriffe gegen das römische Reich unternommen. Unter Valens war die Donau als Grenze festgestellt worden. Später erhielten die Westgothen ihre Sitze in Thracien. Als Foederati bildeten sie einen wichtigen Bestandtheil des römischen Heeres, und ihre Anführer hatten überhaupt in der ganzen Verwaltung den größten Einfluß. Alarich suchte im Anfange des vierten Jahrhunderts Italien heim, und war schon im Begriffe auf den Trümmern der gefallenen Roma ein

---

[66]) L. Burg. XXII. XXXVIII. LV.
[67]) L. Ripuar. VII. XXXVI. 1. 2.
[68]) Fredegar Chron. c. 78. 89.

gothisches Reich zu errichten, als ihn der Tod ereilte. (410) [69]) Sein Nachfolger Ataulph gab diese Entwürfe auf; er ehelichte Placidia, Schwester des Honorius, und vertheidigte eine Zeitlang Oberitalien gegen die Angriffe der Sueven, Alanen und Vandalen. Nachdem diese weiter nach Spanien gezogen waren, setzten sich die Westgothen im südlichen Gallien fest, und wurden von da durch den kaiserlichen Feldherrn Constantius nach Spanien gedrängt. [70]) Ataulph fand in Spanien den Tod (415). Wallia setzte anfangs den Krieg mit Rom fort. Im Jahre 416 kam es jedoch zu einem Vergleiche. [71]) Die Gothen erhielten einen großen Landstrich im Süden Galliens. In Spanien selbst führten sie blutige Kriege mit den Sueven, Alanen und Vandalen. Im Jahre 419 finden wir Wallia im Besitze von Aquitanien nebst einigen Städten [72]) zwischen der Garonne und dem Ocean, welche die Römer vermöge des getroffenen Friedens den Gothen überlassen hatten. Wallia verlegte den königlichen Sitz nach Toulouse, welches achtundachtzig Jahre Residenz blieb; die westgothischen Besitzungen in Gallien erhielten den Namen *Gothia*. [73]) In Spanien selbst umfaßte das westgothische Reich bald einen beträchtlichen Theil von Navarra und Catalonien. Nach der Schlacht von Vouglé (507) verloren die Gothen den größten Theil ihres gallischen Gebietes an die Franken; es blieb ihnen nur das Gebiet von Narbonne. Später verloren sie auch dieses noch;

---

[69]) Vales rer. Francic. L. III. p. 110.

[70]) Vales. l. c. p. 139.

[71]) Prosper. Chron. h. a. Idatius. ad. an. Honorii XXII. Philostorgius. L. XII. c. 4. „— barbari — portionem quoque aliquam Galliarum ad colendum adepti fuere."

[72]) Prosper Chron. a. 419. Idatius. chron. Gothi, intermisso certamine, quod agebant, per Constantium ad Gallias revocati, sedes *in Aquitania et Tolosa usque ad oceanum acceperunt.* Unter diesen Städten befand sich auch Bordeaux. Paulin Eucharistic. V. 498.

[73]) Gregorio Lopez Madera, Excelencias de la Monarquia de Espanna. Fol. 28.

und die fränkische Herrschaft erstreckte sich über ganz Gallien. Von einer Fortdauer westgothischer Nationalität unter fränkischer Herrschaft haben wir nur sehr wenige Nachrichten.

Wir nehmen nunmehr die Geschichte der Merowinger wieder auf. Chlodwig, der die Franken mit so viel Glück geleitet hatte, fing bald an, als das Oberhaupt des ganzen Volkes betrachtet zu werden. Die Krieger verließen das Banner der weniger glücklichen fränkischen Anführer, um sich ihm anzuschließen und sein Heer wurde bald das furchtbarste. Er dachte nun daran, seine Macht durch eine Heirath zu vermehren. Den gallischen Bischöfen, welche von dem unbekehrten Frankenkönig in ihren kirchlichen Streitigkeiten mehr erwarteten, als von den arianischen Königen der Burgunder und Westgothen, gelang es, eine Heirath zwischen ihm und Chlotilde, der katholisch gewordenen Tochter des Burgunderkönigs Chilperich, zu Stande zu bringen (493). Als im Jahre 496 die Alemannen in das Gebiet der Franken eingefallen waren, und Sigibert, König der Ripuarischen Franken zu Köln, hart bedrängten, kam ihm Chlodwig zu Hülfe und schlug bei Zülpich die Alemannen zurück. In Folge eines in der Schlacht gethanen Gelübdes ließ er sich 496 in der Cathedrale von Rheims taufen, und mit ihm traten dreitausend Franken, die Blüthe seines Heeres, zur katholischen Religion über.

Das Reich der Franken war aber immer noch eine Conföderation von Völkerschaften, die unter dem Namen Franken unter verschiedenen Königen standen, die indessen damals kaum etwas anders waren, als bloße Heerführer, die außerhalb ihrer kleinen Reiche kein großes Ansehen genossen. Nur Chlodwig war es durch den Erfolg seiner Waffen gelungen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Ihm gehorchte alles Land in Gallien, was nicht schon den Burgundern und Westgothen unterworfen war. Von Soissons verlegte er den Sitz seiner Regierung nach Paris. Ihm folgten so viele Krieger, daß er damals auf ungefähr fünfzehntausend Streitgenossen zählen konnte. Die Franken bewahrten weit

länger als die Westgothen und Burgunder die kriegerischen Sitten ihrer Heimath und hierdurch eine entschiedene Ueberlegenheit.

Im Laufe des sechsten Jahrhunderts dehnten die Franken ihre Herrschaft über den größten Theil von Mitteleuropa aus. Sie konnten den Lockungen des Südens nicht lange widerstehen. Sie unterwarfen, wie bereits erzählt wurde, einen Theil von Burgund (500), und nach der Schlacht von Vouglé den größten Theil des westgothischen Reichs in Gallien.

So hatte Chlodwig in kurzer Zeit sein Reich außerordentlich erweitert. Die Gallier betrachteten ihn zwar noch allein als das Haupt der Franken; allein noch gab es andere Merowinger, die gleich ihm Könige der Franken waren. Nachdem er sie theils durch Verrath, theils durch Gewalt aus dem Wege geschafft hatte, starb er selbst, 511. Ihm folgten seine vier Söhne, Theodorich zu Rheims, Chlodomir zu Orleans, Childebert zu Paris und Chlotar zu Soissons. Die Theilung des Reichs unter sie bezog sich jedoch mehr auf das Grundeigenthum, als auf die Souveränität. Man hatte Sorge getragen, daß auf jedes Loos ein schönes Stück im Süden fiel. Die vier Theile glichen mehr reich ausgestatteten Besitzungen, in denen die Weinberge und Olivenwälder des Südens und die Wälder des Nordens nicht fehlen durften, als Königreichen, die nach politischen Rücksichten abgerundet waren. Auch that diese Theilung der äußern Einheit des fränkischen Reichs keinen Eintrag.

Die Sachsen schlossen sich 515, ohne jedoch ihre nationale Selbstständigkeit zu verlieren, an die Franken an und halfen diesen die Thüringer unterwerfen (528—530). Auch die Alemannen und Baiern wurden nun unter das Joch der Franken gebeugt. Die erblichen Beherrscher dieser Stämme nahmen den Titel Herzoge an; im sechsten Jahrhunderte gab man im fränkischen Reiche nur denjenigen, welche aus dem Blute Chlodwig's herstammten, den Titel König. So war denn der größte Theil Germaniens mit dem Frankenreiche vereinigt. Die Sachsen

brachen jedoch 553 ein Bündniß ab, das ihnen lästig geworden war, und legten hierdurch den Grund zu dem Haß, der sich so lange zwischen ihnen und den Franken erhielt.

Durch die Erweiterung des Reichs gegen Norden und Osten strömten den Franken neue Krieger zu. Eroberungen im Süden mußten ihnen neues Land und neues Vergnügen geben. Die Hoffnung auf Theilnahme an der reichen Beute war es, welche so viele germanische Stämme den Franken zugesellte. Theodorich der Große, welcher die Westgothen und Ostgothen unter seinem Scepter vereinigt hatte, war 526 gestorben. Ihm war Amalrich im Reiche der Westgothen gefolgt. Gegen ihn zogen die Franken unter Childebert (531). Sie trieben ihn über die Pyrenäen und verheerten die Narbonensis. Nach einem eilfjährigen Kampfe (523—534) wurde endlich auch ganz Burgund unterworfen. So gehorchte denn ganz Gallien den Franken, bis auf ein kleines Stück der Narbonensis, Septimanien, welches die Westgothen noch behauptefen.

Die Söhne Chlodwigs starben schnell theils in der Verweichlichung, theils durch die Nachstellungen ihrer Brüder dahin, so daß sich Chlotar (558—561) im Alleinbesitze der fränkischen Monarchie befand. Seine vier Söhne wurden nach fränkischer Sitte als Könige anerkannt und ihnen durch das Loos vier Hauptstädte zuerkannt. Doch trat nun eine eingreifendere Theilung ein, als früher. Unter Francien verstand man das nördliche Gallien, welches im Westen Neustrien, im Osten Austrasien begriff. Vielleicht übertrugen die Franken hiemit eine heimathliche Eintheilung auf ihr neues Reich. Neustrien erhielt Chilperich, Austrasien Sigibert, Burgund fiel an Guntram, Aquitanien an Charibert. Das Land in Germanien wurde nicht getheilt, sondern zu dem angrenzenden Austrasien gerechnet. Die vier neuen Könige, von denen jeder wohl wußte, daß seine Brüder seine größten Feinde seien, verließen ihre so nahe bei einander gelegenen Residenzen. Guntram zog von Orleans nach

Chalons-sur-Saone, Sigibert von Rheims nach Metz, Childerich hingegen blieb in Soissons, während Charibert sich in Paris aufhielt. Er starb 567 und hinterließ bloß Töchter. Seine drei Brüder theilten daher Aquitanien in drei Theile, in das austrasische, neustrische und burgundische Aquitanien; Paris blieb allen gemeinschaftlich. So lange das fränkische Heer unter den Söhnen Chlodwig's zusammengehalten wurde, bildeten die Franken, trotz ihrer Theilung unter vier Könige, immer noch Eine Nation. Allmählig änderte sich dieß. Um jeden König bildete sich schnell eine Aristokratie von fränkischen Optimaten und angesehenen Provinzialen, welche den Bruderzwist reichlich alimentirte.

Während der zwei und dreißig Jahre, welche die Herrschaft der Söhne Chlotar's dauerte, bis zum Tode Guntram's (561—593), hatten die Franken nur zwei kurze auswärtige Kriege; den einen gegen die Avaren, welche sie unter Sigibert aus Thüringen zurückschlugen (566); den andern gegen die Langobarden, die 572 aus der Provence von den Burgundern zurückgetrieben wurden. Während dieser Zeit dauerten die Fehden unter den Brüdern immer fort. Sigibert stand jedoch meistens im Vortheil, weil er den überrheinischen Franken die Grenze öffnen konnte. In Gallien selbst schmolz die Zahl der fränkischen Krieger immer mehr zusammen, und die Könige sahen sich genöthigt, sich mehr an die Romanen anzulehnen, denen sie jedoch keinen militärischen Geist einzuhauchen vermochten. Ohnehin waren die Besitzungen der vier Brüder so in einander verschlungen, daß beinahe keine Provinz von Verheerungen verschont blieb. Während dieser Zeit wurde Gallien von neuen Ankömmlingen mehr verwüstet und eine größere Zahl von Einwohnern niedergemetzelt oder in die Sclaverei geführt, als während der letzten Jahre des römischen Reichs. Mitten unter den Gräueln, in denen die Namen einer Brunhilde und Fredegunde auf ewig gebrandmarkt sind, gingen im Innern verschiedene Veränderungen vor. Das Volk verschwindet immer mehr, und um die Macht streiten die entnervten Könige und eine immer von neuem

nachwachsende Aristokratie, welche die Minderjährigkeit der Könige trefflich für ihre Macht zu benutzen verstand. Die Gemeinfreiheit mußte der Anstrengung beider unterliegen. Nur die Aristokratie ging aus dem Kampfe siegreich hervor.

Nach dem Tode Guntram's (593) blieben von dem Stamme Chlodwig's nur übrig Childebert II. in Austrasien und Burgund und Chlotar II. in Neustrien. Childebert II. starb bald und seine Staaten wurden unter seine noch sehr jungen Söhne getheilt. Theodebert erhielt Austrasien, Theodorich II. Burgund. Theodebert wurde von Theodorich ermordet (612). Dieser selbst starb auch bald und hinterließ vier unmündige Söhne, in deren Namen Brunhilde fortherrschen zu können glaubte. Allein die austrasische Aristokratie war ihrer Herrschaft längst überdrüssig. Sie wußte den Scepter Chlotar II. in die Hände zu spielen, der nun allein König der Franken war (613).

Die Laster, welche so schnell zum Untergange des Königsgeschlechts beitrugen, übten einen eben so verderblichen Einfluß auf die ganze Nation aus. Der fränkische Stamm mußte immer mehr zusammenschmelzen. In Neustrien drang überall die lateinische Sprache hervor, während sich die germanische in Austrasien behauptete. Die Aristokratie wurde in ihrer ganzen Macht von den Hausmeiern dargestellt, die dem Namen nach zwar nur statt der minderjährigen Könige die Regierungsgeschäfte leiteten, in der That aber die ganze Gewalt in Händen hatten. Jedes der vier Königreiche hatte auch dann, wenn sie unter Einem Könige vereinigt waren, seinen eigenen Hausmeier. Die auf eine Zeitlang vereinigte Monarchie konnte sich während des tiefsten Friedens von den Stürmen etwas erholen. Ackerbau, Handel und Künste lebten wieder auf. Während dieser Zeit wurde Gallien mit den prächtigsten Kirchen überdeckt.

Die Austrasier beugten sich jedoch nur ungern unter die Herrschaft eines in Gallien residirenden Königs. Sie bewahrten am längsten die fränkische Nationalität und den militärischen Geist.

Hier war Pipin von Landen Hausmeier; er hätte vielleicht die Königswürde erlangt, wenn nicht Chlotar II. seinen Sohn Dagobert (622) den Austrasiern zum König gegeben hätte. Nach dem Tode Chlotar II. (628) vereinigte Dagobert I. auf's neue Austrasien, Neustrien und Burgund, und wählte Paris zur Hauptstadt. Seinem Sohne Charibert trat er Aquitanien mit der Hauptstadt Toulouse als besonderes Königreich ab, und den auf's neue unruhigen Austrasiern gab er seinen dreijährigen Sohn Sigibert zum Könige. Ein jüngerer Sohn, Chlodwig II., sollte Neustrien erhalten. Dagobert I. starb 638. Ihm folgte eine Reihe von Schattenkönigen, die unter der Herrschaft der Hausmeier eine Scheingewalt hatten. Während der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts mußte sich der Kampf der Aristokratie und der Gemeinfreien endlich entscheiden. Jene suchte ihre Macht immer mehr auszudehnen, was ihr nur durch Zersplitterung der Souveränität gelingen konnte. Allmählig kam sie in den Besitz aller Mittel, die Gemeinfreien zum Eintritte in die Bande einer gewissen Hörigkeit zu nöthigen. Vergeblich waren die ohnmächtigen Könige zuweilen dem Volk durch die Entfernung übermüthiger Grafen zu Hülfe gekommen. In Neustrien gelang es den Freien, noch einmal einen Hausmeier an die Spitze zu bringen. Der kräftige Ebroin, welcher unter dem Schattenkönige Charibert III. Hausmeier wurde, leitete bis 681 die Angelegenheiten in ihrem Sinne, und stürzte (678) den Leodegarius, welcher mit der ganzen Aristokratie Burgunds in Verbindung stand. Aquitanien wurde unterdessen unter dem Herzoge Eudes ganz unabhängig von dem Frankenreiche. Austrasien war im ganzen mehr für die Aristokratie gesinnt. Allein Grimoald, Sohn Pipins, und Majordomus hatte zu sehr auf seine Macht gerechnet, als er nach dem Tode Sigibert III. (650) hier die königliche Würde an sich reißen wollte. Grimoald mußte sein Attentat mit dem Leben sühnen.

Nach dem Tode des Leodegarius (678) suchte sich die Aristokratie in Austrasien auf's neue in den Besitz der Macht zu setzen. Pipin

von Heristal, an der Spitze der austrasischen Aristokratie, schlug bei Testry (687) den unkräftigen Nachfolger Ebroins. Neustrien unterwarf sich dem Sieger. Seinem König Theodorich III. ließ er seinen Titel und nahm für sich selbst die ganze Macht. Pipin leitete während der dreizehn letzten Jahre des siebenten Jahrhunderts von Köln, dem Mittelpuncte der austrasischen Macht, aus das fränkische Reich, während Theodorich III. zu Paris residirte.

Der Sieg von Testry hatte die socialen Bande sehr geschwächt. So lange die Gemeinfreien noch nicht ganz unterdrückt waren, konnten sie nur in der Einheit des Frankenreichs, in der Association eine Stütze ihrer Macht finden.

Die Großen hingegen trachteten nach vollständiger Unabhängigkeit. Sie hatten bereits dem Throne beinahe alle Rechte genommen.

Die Herzoge der in Germanien wohnenden Stämme hatten fast vergessen, daß sie zum fränkischen Reich gehörten. Die von Burgund und Aquitanien waren fast ganz unabhängig, weil hier die Franken nur in geringer Anzahl wohnten und die Romanen ihre Herrschaft nur mit Ungeduld trugen. Pipin selbst trachtete mehr darnach, sich in seinem austrasischen Herzogthum zu befestigen, als das ganze Reich zusammenzuhalten. Seinem Sohne Drogo hatte er das Herzogthum Champagne, seinem Sohne Grimoald Rheims und Sens verschafft. Er arbeitete also selbst an der Zerstücklung.

Schon zweimal hatte das Frankenreich die Hälfte von Europa beherrscht, im sechsten Jahrhundert unter Chlotar I., im siebenten unter Dagobert. Im achten Jahrhundert sollte es eine noch größere Ausdehnung erlangen. Jedesmal hatte jedoch der Glanz nur eine einzige Generation hindurch gedauert. Sobald Pipin seinen Zweck erreicht hatte, änderte er seine Politik und es trat nun sein Streben offen hervor, die Einheit des Reichs herzustellen. Es gelang ihm, aus den Austrasiern wieder ein kriegerisches und seiner Familie ergebenes Volk zu machen. Seine Verwaltung dauerte von 687 bis 714. Er hielt in seiner Abhängigkeit die Könige Theo-

dorich III., Chlodwig III. und Childebert III., dem endlich der noch sehr junge Dagobert III. folgte.

Karl Martell setzte die Herrschaft Pipins fort. Er war der gewandteste Feldherr, den die karolingische Familie hervorgebracht hat. Gegen die Austrasier war beinahe Alles aufgestanden. Im Süden hatte sich Eudes von Aquitanien mit den Neustriern, welche gewissermaßen allen Haß der Romanen geerbt hatten, gegen ihn verbunden. Auf der anderen Seite hatte er gegen die Frisen und Sachsen zu kämpfen, zu deren Bund noch viele andere Germanen traten. Karl Martell überwand alle Hindernisse und wurde 720 als Majordomus auch in Neustrien anerkannt. Er behielt seinen Sitz zu Köln, von wo aus er zahlreiche Feldzüge unternehmen mußte. Die Saracenen, welche einen großen Theil Galliens verheert hatten, schlug er bei Poitiers (732). Allein noch im Jahre 737 hatte er sie in Septimanien zu verfolgen, wo er die festen Städte schleifte. Obgleich er Rom gegen die Griechen und Langobarden vertheidigte, konnte er nicht umhin, sich den Reichthum der gallischen Kirche anzueignen. Er bedurfte der geistlichen Güter zu sehr, um seine Krieger zu ernähren.

Unterdessen dauerte das Schattenspiel des merowingischen Königthums immer noch fort. Es folgten sich Childerich II., Chlotar IV. und Theodorich IV. im Besitze ihres Schattenreichs. Nach dem Tode Theodorich IV. (737) konnte sogar Karl Martell den Thron vacant lassen. Erst Pipin gab 742 Neustrien einen neuen König, Childerich III., denselben, den er zehn Jahre später absetzte.

Nach dem Tode Karl Martell's (741) folgten ihm in Austrasien Karlmann, in Neustrien und Burgund Pipin. Sie entwickelten gegen Außen dieselbe Thätigkeit, die ihr Vater gezeigt hatte. Pipin regierte zuletzt, nachdem Karlmann in ein Kloster gegangen war, allein. Er hielt es für unnöthig, das merowingische Schaugepränge fortdauern zu lassen. Er ließ die Absetzung Childerich III. von dem Pabste Zacharias und den fränkischen Bischöfen

sanctionniren, sich von Bonifacius salben und drei Jahre später durch den Pabst Stephan II., den er nach Gallien gerufen hatte, dieselbe Ceremonie wiederholen. Am ersten März 752 ließ er sich, nachdem er Childerich III. in ein Kloster gesperrt hatte, zu Soissons auf das Schild erheben und stellte sich den versammelten Franken als ihr König vor.

Als solcher regierte er noch sechzehn Jahre, ohne daß sich irgend eine Stimme zu Gunsten des gefallenen Merowingers hätte vernehmen lassen. Unter Pipin nahm der Einfluß der Kirche auf das fränkische Staatswesen außerordentlich zu. Die Reichsversammlungen, auf denen die Geistlichen immer mehr das Uebergewicht erlangten, glichen immer mehr den Concilien. Seine Capitularien sind voll von kirchlichen Bestimmungen, die allerdings zur Reinigung der verwilderten Sitten viel beitrugen. Die freien Franken waren unterdessen immer mehr von den Reichstagen verschwunden, auf denen sie neben den Großen nur eine sehr untergeordnete Stelle spielen konnten.

Pipin eroberte unterdessen noch Septimanien. Die Aquitanier bewahrten ihren alten Haß gegen die Austrasier. Pipin mußte das ganze Land von der Loire bis zu den Pyrenäen verheeren, ehe er sie zum Gehorsam bringen konnte (768).

Er hinterließ zwei Söhne, Karl und Karlmann, welche das Reich unter sich theilten. Nach dem Tode Karlmanns (771) befand sich Karl im Alleinbesitze des großen Reiches, welches sich unter ihm zu einem seltenen Glanze hob. Seine Heerzüge gegen die Sachsen, die indessen die beabsichtigte Bekehrung derselben zum Christenthume nur vorübergehend zur Folge hatten, sein Feldzug gegen die Langobarden, deren Reich er sich unterwarf, seine Stellung zum Bischof von Rom, der sich gewissermaßen als Vasall Karl's gerirte, sein Zug nach Spanien, sein Sieg über die Thüringer und Baiern, die dauernde Vereinigung dieser beiden Völker mit dem fränkischen Reiche, alles dieß folgte sich in so kurzer Zeit vor dem Ende des achten Jahrhunderts, daß man

mit Recht über solche Großthaten staunt. Den Beinamen des Großen verdiente er aber noch mehr durch seine Bemühungen für die Umwandlung des Inneren seines großen Reiches. Das neunte Jahrhundert eröffnete sich für die Franken mit den glänzendsten Aussichten. Von der Ostsee bis zum Ebro, vom atlantischen Ocean bis zur Oder und dem adriatischen Meer erstreckte sich ihre Herrschaft. Dazu kam, daß gerade am Anfang des neunten Jahrhunderts Karl der Große die Kaiserkrone erwarb und so die höchste Stufe weltlichen Glanzes erreichte. Allein eben in dieser Größe lag der Keim des Untergangs. An den Grenzen lauerten viele kleine Völkerschaften, die man nicht gehörig beachtete. Im Inneren zeigte sich bald Mangel an kräftigen Kriegern und auch die Sclaven starben immer weg. Die Unterdrückung der Gemeinfreien durch die Beamten, welche Karl der Große durch die Sendgrafen noch einigermaßen im Zaum gehalten hatte, war es namentlich, die unter dem schwachen Ludwig dem Frommen das Reich seinem Untergange immer mehr entgegenführte. Er regierte von 814—840. Nach langem Streite unter seinen Söhnen kam es endlich 843 zum Vertrag von Verdun, in welchem der älteste, Lothar, mit der Kaiserkrone die beiden Hauptstädte Aachen und Rom, Italien, Provence, Burgund, Elsaß und Lothringen erhielt. Ludwig der Deutsche nahm das ganze rechte Rheinufer und einige Stücke auf dem linken. Karl der Kahle endlich wurde König von Francien.

Indessen war dieß immer noch keine definitive Theilung. Karl der Kahle erlangte Italien und die Kaiserkrone, die indessen seine Söhne nicht zu behaupten verstanden. Karl der Dicke, König von Deutschland besaß sogar eine Zeit lang das ganze Reich Karl des Großen. Nach seiner Absetzung (887) wählte man in Deutschland Herzog Arnulph zum Könige; in Westfranken erhielt Graf Odo von Paris die Krone. Aquitaniens bemächtigte sich Graf Rainulph von Poitiers. In der Schweiz und Savoyen bildete sich unter dem Herzoge Rudolph aus dem Geschlechte der Welfen ein cisjuranisches Königreich Burgund, während sich im eigentlichen

Burgund Graf Boso zum König aufgeworfen hatte. Italiens und der Kaiserwürde bemächtigte sich Herzog Guido von Spoleto.

Schon unter Ludwig dem Frommen hatten sich die nationalen Tendenzen der das große Frankenreich bildenden Stämme geltend zu machen gesucht. Deutschland, Italien, Frankreich waren zu verschieden, als daß sie auf die Dauer hätten mit einander vereinigt werden können. In Gallien, welches jetzt unter dem Namen Francien sich immer mehr von dem Frankenreiche unterschied, war die öffentliche Gewalt während der langen Reihe von Unruhen immer mehr in die Hände der Aristokratie gekommen. In dieser spielte die Geistlichkeit eine solche Rolle, daß der Staat fast ein ganz theocratisches Aussehen hatte, wenn sich nicht nebenbei noch die feudale Macht der Seigneurs hervorgedrängt hätte.

Die Grafen und überhaupt die königlichen Beamten hatten die letzten Stürme benutzt, um sich unabhängig zu machen. Die königliche Gewalt war in der That fast nur da vorhanden, wo der König seine Gegenwart mit seiner Macht unterstützen konnte. Ihm trotzten die mächtigen Dynasten in ihren Festungen. Das Edict von Pistes (864), welches deren Zerstörung befahl, war der letzte Widerstand des Königthums gegen die Uebermacht der Aristokratie. Ueberall tauchten jetzt die kleinen Herrschaften auf; die Feudalität hatte bereits allenthalben alles in ihr Netz gezogen. Die Gemeinfreien waren schon lange nicht mehr stark genug, sich selbst zu schützen, und mußten, um nicht ganz unterdrückt zu werden, in die Lehnsbande eines mächtigen Herrn treten. Weil so die frühere Centralisation ganz verschwunden war, und Jeder nur daran dachte sich unabhängig zu machen, läßt es sich leicht erklären, wie auch aller militärischer Glanz weichen mußte. Die Normannen konnten während dieser ganzen Zeit ungestört den größten Theil Frankreichs in kleinen Schaaren verheeren, ohne daß ihnen irgendwo ein erfolgreicher Widerstand geleistet worden wäre.

Während des zehnten Jahrhunderts war die königliche Gewalt fast ganz vernichtet worden. Die Geschichte Frankreichs besteht nun

auf eine Zeit lang nur in der Geschichte des Kampfes der Dynasten, die sich auf den Trümmern Westfrankens erhoben. Odo von Paris war 898 gestorben. Seine Grafschaft fiel an seinen Bruder Robert, welcher sich nun Herzog von Francien nennen ließ. Die Königswürde übertrugen seine Anhänger selbst an den Karolinger Karl den Einfältigen. Dieser erwarb noch die Krone von Lotharingien und Sachsen. Allein in der That war er nur in seiner Stadt Laon Souverän. Der übrige Theil Franciens war unter die großen Vasallen vertheilt. Robert Herzog von Francien und sein Sohn Hugo Graf von Paris vertrieben Karl den Einfältigen (920—923) nach Lotharingien. Robert nahm den Königstitel an; nach seinem Tode (923) wurde Rudolph, Herzog von Burgund, von derselben Parthei auf den Thron erhoben. Karl der Einfältige starb gefangen bei Peronne (929).

Weder Karl, noch Rudolph jedoch waren überall anerkannt. Ihnen zur Seite standen noch andere Könige, welche keine Oberherren anerkannten. So Alain der Große in der Bretagne, Ludwig der Blinde in der Provence, ein anderer Rudolph in der Schweiz und der Franche-Comté! Zu gleicher Zeit hatte sich zwischen der Schelde, Somme und dem Meer unter dem Grafen Balduin von Flandern ein Staat gebildet, der eben so sehr durch die Tapferkeit als den Reichthum seiner Bürger glänzte. In den Rest von Neustrien theilten sich Heribert Graf von Vermandois, Fulco Graf von Anjou und Robert Herzog von Francien. Im Nordwesten endlich hatten sich die Normannen festgesetzt. Seitdem sich Frankreich mit Befestigungen bedeckt hatte, war hier für sie kein Spielraum mehr. Sie hatten sich allmählig civilisirt, hatten die romanische Sprache angenommen, und sich dem Christenthum genähert. Rollo erhielt (912) von Karl dem Einfältigen die Normandie förmlich zu Lehn.

Der normännische Staat erlangte bald durch seine scharf ausgeprägte Feudalverfassung eine gewisse Festigkeit, die dem Gedeihen des Ackerbaus und der Förderung der intellectuellen Interessen nur dienlich sein konnte.

Rainulph II., Graf von Poitiers und Herzog von Aquitanien hatte 888 den Königstitel angenommen; er behielt ihn aber nicht. Man weiß weiter nichts von seiner Geschichte; nur sieht man um ihn herum die Macht seiner Vasallen steigen, die seiner Krone Glanz hätten verleihen können. Alduin, Graf von Angouleme, Wilhelm, Graf von Périgord, Wilhelm der Fromme, Graf der Auvergne und Markgraf von Gothien, Odo, Graf von Toulouse und eine Menge anderer Dynasten gründeten in dem Lande zwischen der Loire, den Pyrenäen und dem Mittelmeere ihre Herrschaft. Jeder dieser Dynasten besaß im Grunde mehr Macht, als der König Karl der Einfältige. Die Geschichte seiner Nachfolger ist ebenso unbekannt als unwichtig. Sein junger Sohn Ludwig wurde von seiner Mutter, einer Engländerin, nach England hinüber geführt (Louis d'Outre-mer) und konnte noch nicht daran denken, dem Könige Rudolph die Krone streitig zu machen. Dieser wohnte beständig in seinem Herzogthume Burgund, wo er sich als erblicher Herzog und nicht als König, Souverän fühlte. Sein Herzogthum wurde nach seinem kinderlosen Absterben (936) unter mehre Prätendenten vertheilt. Einer derselben war Hugo der Große, Graf von Paris, der mächtigste Seigneur in Francien. Als Herzog von Neustrien herrschte er über alles Land zwischen der Loire und Seine bis zur Normandie und Bretagne; als Herzog von Francien über einen weiten Strich östlich von der Seine. Nach dem Tode Rudolph's wäre es ihm ein leichtes gewesen, die Krone an sich zu reißen; allein er zog es vor, sich durch einen von ihm abhängigen König die Besitzungen, die er in Burgund zu erwerben gedachte, sanctionniren zu lassen. Er rief den jungen Ludwig aus England herüber, ließ ihn als König ausrufen, setzte ihn nach Laon, dem einzigen übrigen Kronallode und übte die königliche Gewalt in seinem Namen aus.

Allein Ludwig gedachte keineswegs zum bloßen Werkzeuge zu dienen. Im Vereine mit den Großvasallen in Aquitanien und Languedoc setzte er Hugo dem Großen einen hartnäckigen Wider-

stand entgegen. Er starb zu früh (954). Ihn überlebten zwei Söhne, Lothar, der ihm folgte, und Karl, der letzte Karolinger. Bald starb auch Hugo der Große. Sein Sohn Hugo Capet folgte ihm in der Grafschaft Paris und dem Herzogthum Francien; sein Sohn Odo und nach diesem ein anderer, Heinrich, in Burgund. Ueber die Ereignisse während der Regierung Lothar's (954—986) fehlt es uns an bestimmten Nachrichten. Die Geschichtschreiber aus der capetingischen Periode haben sich zu sehr bemüht, das Andenken der letzten Karolinger zu brandmarken.

Sowohl Lothar, als sein Sohn und Nachfolger Ludwig V., sollen von ihren Frauen vergiftet worden sein. Ludwig V. starb 987, ein Jahr nach seinem Vater. Nach dem Tode Ludwig V., dessen legitimer Nachfolger sein Onkel Karl war, machte Hugo Capet Ansprüche auf die Krone. Für Karl erklärten sich die Grafen von Vermandois, Flandern, Aquitanien, Poitou, Toulouse und die meisten Vasallen in Süden. Auf Hugo's Seite standen sein Bruder, der Herzog von Burgund und der Herzog der Normandie. Hugo ließ sich nach Art der Merovinger zu Noyon auf das Schild erheben, zum König ausrufen, und 987 zu Rheims salben. Das Glück begünstigte ihn. Die Geistlichen, deren Beistand vornämlich er den Thron verdankte, verriethen Karl IV. an seinen Gegner. Mit Karl IV., der in der Gefangenschaft zu Orleans starb, erlosch die Herrschaft der Karolinger in Frankreich.

Sechstes Kapitel.

Die politischen Ereignisse, welche wir im vorhergehenden Kapitel kurz erzählt haben, waren für die Ausbildung der Rechtsverfassung Frankreichs von entscheidendem Einflusse. Das celtische Element war unter der Herrschaft Roms fast ganz verschwunden, und hatte dem römischen Wesen Platz gemacht. Die römischen Institutionen hatten Gallien im Laufe mehrer Jahrhunderte eine ganz andere Gestalt gegeben und es auf die Höhe damaliger Bildung erhoben. Wie deren Kraft in Rom selbst dahin schwand, so auch in Gallien. Zur Zeit der germanischen Invasion stehen der lebenskräftigen Frische der Germanen nur noch die dahin welkenden römischen Institutionen entgegen; neben beiden sucht sich allmählig die Herrschaft der Kirche geltend zu machen. Wir haben es daher während derjenigen Periode, während welcher das heutige Frankreich einen Theil des großen Frankenreichs bildete, nur mit dem Kampfe dieser drei Elemente, des römischen, germanischen und kirchlichen zu thun. Jedes derselben trug während dieser Zeit in verschiedenen Verhältnissen zur Ausbildung einer Rechtsverfassung bei, welche, anfangs dem großen Reiche zum größeren Theile gemeinschaftlich, doch schon damals gewisse eigenthümliche Schattirungen hatte, die durch die Lage Westfrankens bedingt waren und den Grund zur originalen Verfassung Frankreichs legten.

Gallien war zum größeren Theile von Romanen d. h. Römern und romanisirten Galliern bewohnt, während wir uns die Zahl der hier herrschenden Germanen verhältnißmäßig nicht zu groß denken dürfen. Die Zahl der ursprünglich in Gallien eingefallenen Westgothen und Burgunder war viel bedeutender, als die der Franken. Allein den letzteren müssen zahlreichere Schaaren nachgefolgt sein. Nur so können wir uns das spätere Vorherrschen des germanischen Elements im nördlichen Gallien erklären, während die westgothische

und burgundische Färbung sich im Süden weniger lang erhielt. Die Westgothen und Burgunder waren durch besondere Verträge in den Besitz des südlichen Galliens gekommen. Es konnten aber die Romanen am wenigsten gesonnen sein, ihre eigenthümliche Verfassung gegen die der Germanen einzutauschen, und diese noch weniger daran denken, den Romanen eine Rechtsverfassung aufzudrängen, welche den complicirten romanischen Verhältnissen nicht genügte. Eben weil der Fortbestand der römischen Rechtsverfassung ein Mittel war, die Romanen leichter zu beherrschen, bestrebten sich die Westgothen und Burgunder sie noch weiter auszubilden und durch allmählige Modificationen eine Verschmelzung beider Stämme herbei zu führen. Der Sieg der Franken über die Westgothen und Burgunder unterbrach zu frühe das Werk ihrer Könige; unter den Franken selbst aber wurde wenigstens auf dem Wege der Gesetzgebung nichts weiter für eine solche Verschmelzung gethan. Am schwersten war diese bei den Franken zu bewerkstelligen. Sie behaupteten am längsten ihren germanischen Character; im Norden Galliens, wo sie in größerer Zahl wohnten, als im Süden, übte daher auch das fränkische Recht einen größeren Einfluß aus, als die anderen germanischen Rechte im Süden. In einigen Verhältnissen drang allerdings auch das römische Element in die fränkische Verfassung ein; allein es war hier nicht so mächtig, daß es eine ähnliche Umwälzung hätte herbeiführen können, wie im Süden.

Wir werden in diesem Kapitel die Fortdauer der römischen Institutionen und das Verhältniß der Romanen zu den Germanen nur im allgemeinen beleuchten und sodann bei den einzelnen Materien noch manches Specielle erörtern. Bei den Westgothen und Burgundern beruhte das römische Recht anfangs noch auf denselben Quellen, wie vor dem Falle des römischen Reiches. Bald jedoch waren die Praktiker auch diesem Material nicht mehr gewachsen; und so zeigte sich das Bedürfniß, ihnen dasselbe zugänglicher zu machen. So entstanden die Bearbeitungen der *Lex romana* bei den Westgothen und Burgundern.

Bei jenen berief zu diesem Zweck Alarich II. (506) eine Commission römischer Rechtsgelehrten nach Aire in der Gascogne zusammen. Der von ihnen unter der Leitung des Comes Palatii Gojarich verfaßte und von einer Versammlung von angesehenen Romanen bestätigte Auszug des römischen Rechts wurde in einzelnen von dem Referendar Anian unterschriebenen Exemplaren an die Grafen im Reiche versandt, und ihnen in dem beigefügten Commonitorium der ausschließliche Gebrauch dieses Rechtsbuches bei Strafe anbefohlen. [1]) Dieses Werk, *Lex romana* oder auch wegen seines Hauptbestandtheils *Lex Theodosii,* seit dem sechzehnten Jahrhunderte das Breviar des Alarich oder uneigentlich des Anian genannt, enthält die lex und das jus, und besteht hienach theils aus Auszügen aus dem Theodosischen Codex, den Novellen von Theodos, Valentinian, Marcian, Majorian und Severus, theils aus einer Bearbeitung der Werke der Juristen, d. h. den Institutionen des Gajus, den Sentenzen des Paulus, dem Gregorianischen und Hermogenianischen Codex und einer Stelle aus den Responsen des Papinian. Die Commission sollte nach ihrer Instruction weder die Fassung noch den Sinn der Gesetze ändern, sondern bloß eine Auswahl derselben geben und sie mit ihrer Interpretation versehen. Diesem Befehle kam sie auch überall nach, mit Ausnahme des Gajus, den sie in zwei Büchern ganz umschmolz; [2]) die Interpretation selbst ist bald bloße Paraphrase, bald Abänderung des Textes und dessen Anpassung an die modificirten Verhältnisse im westgothischen Reiche. [3])

---

[1]) Vaissette I, 241.

[2]) Das Verfahren der Commission mit dem echten Gajus hat beleuchtet Rich. de Maubeuge D. de ratione, qua Visigothi Gaji institution. in epitomem redegerunt. (Lips. 1842.)

[3]) Es gibt bloß Eine vollständige Ausgabe des Breviars, die von Sichard. (Basel 1528.) Die verschiedenen Bestandtheile desselben finden sich zerstreut bei Cujas, Ritter und Schulting. Die Kenntniß der Handschriften hat sehr gewonnen durch die Mittheilungen, die Haubold aus Hänel's Briefen gemacht hat in der Schrift: Praetermissorum inprimis ad Breviar Alar. pertinentium e codd. a Gust. Haenelio — — promul-

In der Vorrede des burgundischen Gesetzbuchs wird den Romanen im burgundischen Reiche ein eigenes Rechtsbuch versprochen, welches uns unter dem Namen Papian [1]) erhalten ist, und von dessen Alter sich nur sagen läßt, daß es nach 517 und vor Auflösung des burgundischen Reichs (534) entstanden sei. Der Papian schließt sich dem burgundischen Gesetzbuche in der Titelfolge an; die eilf ihm eigenthümlichen Titel sind am Ende als besondere Fortsetzung angehängt.

Das Werk ist geschöpft theils aus ächten römischen Quellen, dem Theodosischen Coder und den Novellen dazu, den Institutionen

---

sis I., (Lips. 1822) jetzt in dessen Opusc. academ. II. 897. 932, wozu zu vergleichen Stieber praef. p. LXXXIV. Die Handschriften zerfallen hiernach in vier Classen, welche entweder den Text und die Interpretation in der ursprünglichen Ordnung, oder nur die Interpretation, oder ein Gemisch aus beiden geben, oder eine planmäßige Verarbeitung des Breviars enthalten. Unter den letzteren enthalten drei eine von einem Mönche herrührende Verarbeitung, von Hänel *breviarium monachi* genannt. Auch gibt es eine Reihe von Handschriften, die aus den Quellen des westgothischen Auszugs planmäßig vermehrt sind. Dahin gehört unter anderen die Bodlejanische Handschrift (3362), die Witte zum Vorwurf einer kleinen Schrift gemacht hat. (Witte D. de Guilielmi Malmesburiensis codice legis Romanae Visigoth. Vratislav. 1831.) Der Epitome des Gajus ist gut edirt von Haubold (in Hugo jus civ. autej. I. 187—244.) Proben einer neuen Ausgabe enthält: Gustavo Hugoni IC. faustum diem — quo — summos in jure honores adeptus est pie gratulatur Gust. Haenel: inest legis Romanae Visigothorum particula cum codd. Monac. et Philipps. imagine lapide expressa. Lips. 1838. Hier findet sich ein Abdruck des Commonitoriums mit Varianten aus 25 Handschriften.

[1]) Den Namen Papian trägt dieses Werk seit Cujas, weil es sich in der von ihm gebrauchten Handschrift hinter dem Breviar befand, und mit der dasselbe beschließenden Stelle aus den Responsen des Papinian (Papian) Ein Ganzes zu bilden schien. Die Pithou'sche Handschrift hat am Anfange auch den Titel „Papianus lib. I. Responsorum," jedoch am Schlusse die Bemerkung „explic. liber Papianus feliciter." (S. Klenze in der Zeitschr. f. gesch. RW. IX. 238.) Demnach kann man es mit Puchta (Cursus des Institut. I. 662) nicht für undenkbar halten, daß man bei den Burgundern selbst der neuen Lex den Namen des vornehmsten römischen Juristen gab, so daß das „lib. I. resp." nur als ein Zusatz der Abschreiber zu betrachten wäre.

des Gajus, den Sentenzen des Paulus, dem Coder Hermogenianus und Gregorianus, theils aus dem burgundischen Gesetzbuche, und dem 506 entstandenen westgothischen Breviar. Diese Materialien wurden zu einem Ganzen verarbeitet, und ihnen noch manches Neue hinzugefügt. [5])

Die Mangelhaftigkeit des Papian hinderte dessen Verbreitung über die Grenzen des burgundischen Reichs hinaus. Ja in diesem selbst verschwand er bald nach dessen Auflösung; das weit reichere und zweckmäßigere Breviar erlangte im Süden Galliens allgemeine Gültigkeit und drang von da in die übrigen Theile des fränkischen Reiches. Es erlitt hier mehrere seinen fortdauernden practischen Gebrauch beweisende Ueberarbeitungen. Jedoch galt es nirgends ausschließlich, sondern neben ihm wurden noch die früheren Rechtsquellen, namentlich der Theodosische Coder, gebraucht.

---

[5]) Die Quellen wurden zuerst für die zwei ersten Titel nachgewiesen von Barkow, (Specim. edit leg. Rom. Burgund. Berol. 1817) für die übrigen in seinem größeren Werke (Lex Romana Burgundionum Gryhisw. 1826.). Von den in früheren Ausgaben benutzten Handschriften, die man für verloren hielt, sind wiedergefunden die Pithou'sche, jetzt in Berlin, die bei Gelegenheit des Verkaufs der Rosny'schen Handschriften (1837) zum Vorschein kam, und die von Amaduzzi gebrauchte Vaticanische, die unter den Handschriften der Königin Christine die Nummer 379 trägt und von Barkow (vor 1826) vergeblich im Vatican gesucht wurde. Jetzt erhalten wir eine Beschreibung davon in Pardessus Loi Salique p. LIV. Die wichtigste Entdeckung aber ist die eines Palimpsestes in der Vaticanischen Bibliothek aus dem alten Kloster Bobbio durch Mai, der zuerst 1824 davon eine Beschreibung geliefert und die Fragmente in der römischen Ausgabe der Fragmenta Vaticana mitgetheilt hat. Noch Niemand hat es versucht, die in den Handschriften zerstreut vorkommenden Titel einer genaueren Untersuchung zu würdigen. Den Anfang macht Pardessus l. c. p. XXVIII, indem er den dritten Titel des Werkes (de libertatibus) im Pariser Cod. suppl. lat. 215 und p. XXXV den zweiten Titel (de homicidiis) in der Handschrift der medicinischen Facultät zu Montpellier (136 H.) nachweist. Frühere Ausgaben haben wir von Cujas, Schulting und Amaduzzi; neuere von Biener in Hugo Juscio. antejust. II. 1501—1566 und Barkow.

So gewiß die Fortdauer des römischen Rechtes während der germanischen Herrschaft im südlichen Gallien ist, so bestritten war unter den älteren französischen Juristen nicht allein dessen Fortdauer, sondern dessen Existenz überhaupt für denjenigen Theil, der nördlich von der Loire liegt. Namentlich hat der schon mehr erwähnte Grosley, welcher vor Savigny für die erstere These die trefflichsten Beweise beigebracht hat, [6]) die letztere mit einem großen Aufwande von Sophistik angegriffen. [7]) Um nämlich zu beweisen, daß die alten celtischen Gewohnheiten bis in's Mittelalter fortdauerten, sieht er sich zu der Behauptung genöthigt, daß das römische Recht in den nördlich von der Loire gelegenen Gegenden, in denen sich das celtische Element besonders hartnäckig behauptet haben soll, überhaupt nie gegolten habe, ohne einzusehen, daß sich mit seinem (übrigens unrichtigen) Hauptsatze der Nebensatz, wenn man die Idee der Persönlichkeit des Rechts zu Grunde legt, recht gut verträgt. Welches andere Recht konnten die nördlich von der Loire wohnenden Römer unter sich anwenden, als das römische? Daß sie es auch auf die Urbewohner Galliens übertrugen, glauben wir oben bewiesen zu haben. Grosley macht sich dagegen die Sache sehr leicht, indem er da, wo von Religionsgebräuchen die Rede ist, [8]) an celtisches Recht denkt, indem er alle jene Urkunden, die unter Franken aufgenommen wurden, auf das südliche Ufer der Loire verweist, indem er allen Formeln, welche für die Fortdauer des römischen Rechts unter den Franken sprechen, ohne weiteren Grund dieselbe Heimath gibt, indem er endlich sogar den nördlich von der Loire wohnenden Geistlichen ihr römisches Recht wegzudisputiren sucht. Seiner Ansicht standen schon die Ausführungen

---

[6]) Neben ihm ist in dieser Beziehung auch zu nennen der Advocat Tirier, Verfasser des **Discours sur l'origine du Partage de l'Auvergne en Pays de droit écrit et de droit coutumier** im **Recueil de l'Académie de Clermont.**

[7]) In seinen **Recherches Sect. III. chap. 3.**

[8]) **Vita. S. Eligii.**

von Bouhier, Bretonnier, Fleury und Dubos entgegen, und nach den neuesten Forschungen von Savigny zerfällt die ganze Groslepische Hypothese. Im Angesichte der Quellen kann man nicht mehr leugnen, daß das römische Recht auch nördlich von der Loire unter den Franken als persönliches Recht der Romanen und der Geistlichkeit fortdauerte. Als Quellen desselben erscheinen hier vornämlich das westgothische Breviar und daneben der Theodosische Codex.

Nachdem Justinian seine Rechtssammlungen in Italien eingeführt, und die ihm in der Herrschaft folgenden Langobarden die Römer bei dem Gebrauche dieses Rechts gelassen hatten, konnte es nicht fehlen, daß dasselbe, nachdem das langobardische Reich mit dem fränkischen unter Einem Scepter vereinigt worden war, sich auch nach Gallien verbreitete. Vielleicht trat dieß noch früher ein, wenn man einer Stelle im bayerischen Rechte und einigen Formeln so viel Gewicht beilegen darf.

Das justinianeische Recht wurde während der karolingischen Periode, gleich den anderen römischen Rechtsquellen, unter der *Lex Romana* mit begriffen.[9]) Namentlich fand auch Julian's Auszug aus den Novellen durch die Geistlichkeit eine weite Verbreitung. Doch behaupteten die vorjustinianeischen Rechtsquellen während der karolingischen Periode immer noch den Vorrang.

Das römische Recht konnte während der germanischen Periode nicht fortleben, wenn nicht auch wenigstens ein Theil jener öffentlichen Gewalt fortbestand, die es anzuwenden hatte. Gegen das Ende des römischen Reiches hatten, wie wir oben gesehen haben, die Municipalbehörden viel von ihrer früheren Macht verloren. Es war ihnen zwar die freiwillige Gerichtsbarkeit geblieben; die streitige hingegen in Civilsachen auf eine gewisse Summe reducirt und in Criminalsachen auf die Voruntersuchung beschränkt worden. Die oberste Gewalt lag in der That in den Händen der kaiserlichen Beamten. Während der Unruhen, welche mit der germä-

---

[9]) Savigny Gesch. d. Röm. R. II, 88. 130. 134. 182.

nischen Invasion verbunden waren, mußte sich dieß ändern. Seitdem sahen sich die Municipalbehörden im Besitze einer größeren Gewalt als vorher, eine Veränderung, die durch die Gegenwart der in die meisten Städte abgeschickten germanischen Grafen noch eine Art gesetzlicher Sanction erhielt. Diese mußten in den Angesehenen der römischen Curie nichts anderes erblicken, als gewissermaßen die romanischen Rachinburgen. Die Aehnlichkeit war so groß, daß den Germanen die romanische Curie als ein Mallum [10]) erschien. Nirgends zeigt sich die neue Theilung der öffentlichen Gewalt deutlicher, als in dem Breviar. Den Grafen waren alle Interessen der Verwaltung und die Executive anvertraut. Die Jurisdiction der Municipalbehörden zeigt sich dagegen erweitert; sie erstreckt sich ohne Unterschied auf alle Civil- und Criminalsachen. Die Strafurtheile werden von fünf durch das Loos aus den Angesehensten Erwählten gefällt. [11]) Es werden jetzt nicht bloß wie früher, der Defensor, sondern alle Municipalbeamte von der Gesammtheit der Bürger erwählt. [12]) Gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die früher nur vor höheren Beamten vorgenommen werden konnten, gehören jetzt vor die Curie. [13]) Dieser Zustand dauerte im südlichen Frankreich auch nach der fränkischen Eroberung fort. [14]) Zahlreiche Documente bezeugen, wie hier die Municipalbehörden sowohl die

---

[10]) Curia: Mahal. (Rhabani Mauri Glossar. ap. Eccard. Comm. de reb. Franc. orient. II, 956.) Daß sich das Wort Mallum, freilich etwas romanisirt, auch später noch im Süden erhielt, sieht man unter anderen auch aus der unten zu erwähnenden Schrift von Du Méril über die Malbergische Glosse.

[11]) Cum pro objecte crimine aliquis audiendus est, quinque nobilissimi viri judices de reliquis sibi similibus, missis sortibus, eligantur; bei Sichard p. 8.

[12]) L. Wis. Lib. XII. tit. 1. c. 2. Sichard. p. 6.

[13]) Sichard. p. 9. 24. 47. 123.

[14]) Gervas. Tilb. ap. Bouq. III, 69. Alteserra de ducib. Franc. p. 12.

streitige [15]) als freiwillige [16]) Gerichtsbarkeit bis spät ins Mittelalter ausübten.

Ob jedoch eine ähnliche Erweiterung auch im nördlichen Frankreich Statt gefunden, ja ob hier überhaupt die streitige Municipal-Gerichtsbarkeit fortgedauert habe, ist wegen Mangels an directen Zeugnissen schwer zu entscheiden. Pardessus, [17]) welcher dieß leugnet, hat für seine Meinung keinen anderen Beweis beizubringen vermocht, als daß nach einigen Stellen [18]) Sachen, die nach römischem Rechte zu entscheiden waren, vor das Mallum unter dem Vorsitze des Grafen gebracht wurden. Allein es ist eben die Frage, welches Mallum man hierunter zu verstehen habe, ob das germanische, oder das Municipalgericht, in welchem letzteren sich ein Vorsitz des Grafen recht gut denken ließ. Nach einer Sirmondischen Formel [19]) wird eine nach römischem Rechte zu entscheidende Criminalsache von den *boni viri* entschieden. Allein dieß sind keineswegs nur germanische Rachimburgen, keineswegs aber auch jedesmal, wie Raynouard glaubte, Municipalbehörden. In

---

[15]) Eine Reihe solcher Placita aus dem Süden steht bei Marca. Marca Hisp. App. col. 796. 798. 804. 835. 960. 1176. 1178. Vaissette II. preuv. p. 100. Diese Attribute ergeben sich ferner insbesondere für Vienne und Clermont im sechsten Jahrhunderte, (Baluz Miscell. VI. 544, Mabillon de re dipl. suppl. p. 77) für Bourges im siebenten und achten Jahrhunderte, (Diplomata I. 349. 426) für Arles im neunten Jahrhunderte, (Labbé Concil. VII. 12. 38) für Anduse im zehnten Jahrhunderte. (Ménard Hist. de Nîmes. I. preuv. p. 19.)

[16]) Eine Reihe von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den Municipalbehörden im Süden hat sich erhalten; so Urkunden über Ehescheidung, (Mabillon de re diplom. suppl. ap. p. 87) Freilassungen, (Form. Sirm. XII.) Bestellung einer Precarie, (Form. Bignon. XX.) Schenkungen. (Form. Sirm. XIV. XVII. Marca Hist. du Béarn. p. 236.) Eine Urkunde vom Jahre 1109 (notitia traditoria seu revestitoria bei Pérard Rec. de pièc. p. serv. à l'histoire de Bourgogne p. 172) beweist diese Fortdauer für Burgund.

[17]) Loi Salique p. 515.

[18]) Mir. S. Benedict. ap. Bouq. VI. 313. App. Marculph. 2. 3. 4. 5. 32.

[19]) Form. Sirmond. XXXII.

römischen Criminalsachen konnten, wenn man annimmt, daß unter den Franken das römische Strafrecht fortgedauert habe, doch wohl nur romanische Richter das Recht weisen. Allein aus welchem anderen Stande konnte wohl der Graf diese nehmen, als aus dem der angesehenen Romanen, die, nachdem mit dem Falle des römischen Reiches die drückenden Fiscalfesseln verschwunden waren, sich gewiß auch in den nördlichen Municipien die Gewalt nicht aus den Händen spielen ließen? Es ist dieß jedoch nur eine Vermuthung. Savigny, welcher die Fortdauer, wenn auch nicht die Erweiterung der streitigen Municipal-Jurisdiction unter den Franken behauptet, beruft sich auf zwei Stellen in Gregor von Tours,[20]) welche indessen für keine von beiden Ansichten beweisen. Dagegen ist es gewiß, daß sich die freiwillige Municipal-Jurisdiction auch unter den Franken im Norden erhielt.[21]) Daneben gingen jedoch noch mehrere wichtige Veränderungen im Municipalwesen vor. Ueberall hörte die Curie auf, die früher so lästigen Finanzämter zu bekleiden, deren schwere Verantwortlichkeit nun auf die Grafen überging. Die Municipalstellen waren nun ebenso gesucht, wie früher gemieden. Die Geistlichkeit drängte sich in dieselben ein; der Grundbesitz war keine Bedingung der Zulassung zu denselben mehr, sondern die Notabilität reichte hin. Die Innungen suchten sich immer mehr mit dem Municipalkörper zu verschmelzen.[22]) Die Gemeindeglieder erhielten eine gewisse allgemeine Theilnahme an den Geschäften, und daneben tauchten manche neue Aemter mit glänzenden Titeln auf.[23]) Wie früher der

---

[20]) Greg. Turon. V, 49. VII, 47. Was man gegen Savigny sagen kann, hat Pardessus p. 516 treffend ausgeführt, ohne daß man sich jedoch von des letzteren Ansicht überzeugen könnte. Denn *Placitum* bezeichnet auch im Süden die Urtheile der Municipalgerichte.

[21]) S. Diplomata I, 25. 39. 123. Hist. de l'abbaye de St. Denys pièc. just. p. 40. Gallia Christiana. XIII. 447.

[22]) Zu Paris ist unter den Merowingern die Organisation der Innung der Kaufleute (nautae, mercatores) kaum von der der Curie zu unterscheiden. Félibien Hist. de Paris. tom. I. Diss. sur l'origine de l'Hôtel-de-Ville.

[23]) Zu Angers findet sich im siebenten Jahrhundert ein Anführer der Stadt-

Defensor manche ältere Municipalstellen verdrängt hatte, so gelang es nach und nach den Bischöfen, manche von dessen Befugnissen an sich zu reißen. Die Municipal-Verfassung erhielt unter einem aristokratischen Aeußern eine immer mehr demokratische Richtung, die sich erst im Mittelalter in ihrer ganzen Kraft geltend zu machen suchte. Im Aeußern strebte man nach einem gewissen Glanze; die romanische Masse übertrug die früher so hoch gehaltenen Epitheta sacer, illuster und clarissimus auf die Senate und die Decurionen.[24]) Die so zahlreich an Bischöfe verliehenen Immunitäten trugen gleichfalls nicht wenig dazu bei, den Städten durch eine größere Selbstständigkeit gegen Außen auch eine größere Sicherung ihrer inneren Freiheit zu bereiten.[25])

Auf diese Art lebten unter den Merowingern die römischen Institutionen in den Städten fort. Unter den Karolingern wurde die Schöffenverfassung auch in den romanischen Städten eingeführt. Es gab nun hier auch Schöffen des römischen Rechtes,[26]) welche ohne Zweifel von den Grafen aus den angesehensten Einwohnern gewählt wurden.[27]) Die romanischen Schöffen hatten so doppelte Functionen, einmal die richterlichen, dann gewisse administrative. So wurde das spätere Schöffenthum (échevinage) vorbereitet, was in der That nur ein neuer Name für eine alte Sache ist.

Wenn hiernach die herrschenden Germanen politisch genug waren, den Romanen manche ihrer Institutionen zu lassen, so konnten sie doch nicht umhin, in anderen Verhältnissen die ganze Kraft ihrer Superiorität auszuüben. Sie bedurften eines großen Grundbesitzes, als des Hauptfundaments des Reichthums und der Macht. Sie konnten die ihnen unterworfenen Romanen unmöglich

miliz mit dem Titel magister militum. Zu Paris wird im achten Jahrhundert dasselbe Amt mit dem aus dem byzantinischen Staatswesen hergenommenen Titel *spatharius* bezeichnet. Diplomata I. 364.

[24]) Diplomata I. 346. 468. S. Aviti homilia de rogatione in opp. p. 152.

[25]) Vita. S. Eligii ap. Bouq. III. 555.

[26]) Judices scaphinos et regemburgos, tam Gotos *quam Romanos*, seu etiam et Salicos. (Dipl. a. 918 in Vaissette II. 56 preuv.)

[27]) Dipl. a. 780 in Gallia. Christian. I. instr. p. 106.

in allen Verhältnissen als ihres Gleichen behandeln. Daher die Verschiedenheit der Stellung der Romanen und Germanen in Bezug auf den Besitz des Grundeigenthums und manche persönliche Zustände. Die Westgothen, Burgunder und Franken waren jedoch unter verschiedenen Umständen nach Gallien gekommen; ihre Herrschaft gründete sich auf verschiedene Bedingungen; daher auch die Verschiedenheit in der Behandlung der diesen germanischen Stämmen unterworfenen Romanen.

Die Westgothen und Burgunder kamen theilweise durch Verträge mit Rom in den Besitz des südlichen Galliens. Die Theilung des Grundeigenthums unter ihnen und den Eingebornen war daher theilweise wenigstens conventionell bestimmt. Die Westgothen nahmen für sich zwei Drittel von dem Grundeigenthume jedes Besitzers. Die Eigenschaft der *sors* oder *tertia Romana* und *sors Gothica* sollte nur durch eine fünfzigjährige Verjährung aufgehoben werden können.[28]) Die Burgunder nahmen von Hof und Garten die Hälfte, vom übrigen Grundeigenthum zwei Drittel und ein Drittel von den Sclaven; die Wälder blieben gemeinschaftlich.[29]) Bei ihnen scheint die Theilung nur die größeren Grundbesitzer getroffen zu haben.[30]) Später nachkommende Burgunder, für die dem König ein gewisser Theil im Ganzen zugewiesen war, erhielten nur die Hälfte eines römischen Landguts und keine Sclaven, Freigelassene nur ein Drittel.[31]) Diese Beobachtung des umgekehrten Verhältnisses in der Vertheilung des Landes und der Sclaven erklärt sich, wie Montesquieu[32]) bewiesen hat, aus der Rücksicht, die auf den Romanen als Ackerbau und auf den Burgunder als Viehzucht treibend genommen werden mußte, indem jener zwar weniger Landfläche aber mehr arbeitende Hände, dieser aber das Umgekehrte bedurfte.

---

28) L. Wisigoth. lib. X. tit. 1. cap. 8. 9. 16. tit. 2. c. 1.

29) L. Burg. XIII. LIV. 1—3. LXVII.

30) Marius chron. a. 456. ap. Bouq. II. 13.

31) L. Burg. LIV. 1. LVII. Add. II. 11.

32) Esprit des lois. Liv. XXX. ch. 7.

Ob bei den Franken eine ebenso regelmäßige Theilung des Grundeigenthums Statt gefunden habe,[33]) läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Wäre es der Fall gewesen, so wäre es allerdings auffallend, daß von einer so wichtigen Thatsache in den Volksrechten und Geschichtschreibern keine Erwähnung geschieht, und doch fehlt diese in beiden gänzlich. Es geschieht allerdings auch bei den Franken von der *sors* Erwähnung.[34]) Darf man hieraus schließen, daß das auf eine oder die andere Art von den Franken in Besitz genommene Land an diese durch das Loos vertheilt wurde, wie es mit der Beute der Fall war? Schwerlich. Denn wie konnte der mächtige Franke ruhig zusehen, daß seine Mannen über die ganze große Landstrecke nach bloßem Zufall vertheilt wurden? Würde hierdurch nicht das Gefolgschaftswesen, auf dem die Hauptstärke des Königs und seiner Vasallen beruhte, im Keime vernichtet worden sein? Dasselbe Dunkel waltet über die Frage, wie es die Franken, nach der Eroberung des westgothischen und burgundischen Reiches, mit dem dortigen Lande hielten. So viel scheint indessen gewiß, daß überall, sowohl im Norden als im Süden Galliens, neben der (in uns unbekannten Verhältnissen geschehenen) Vertheilung des Landes an die fränkischen Volksgenossen der König den größten Theil der ehemals fiscalischen Besitzungen für sich in Besitz nahm.[35]) Das an die Germanen vertheilte Grundeigenthum fiel aber eben hierdurch unter das germanische Recht. Es wurde zum germanischen Sondereigenthume und gewissermaßen die erste territoriale Basis des germanischen Rechts in Gallien.

Die persönliche Stellung der Romanen zu den Germanen war nach der Invasion je nach den politischen Verhältnissen verschieden. Bei den Westgothen fehlt es uns zwar an Nachrichten

---

[33]) Dafür ist unter anderen Gaupp. Diss. inaugur. Wratislav. 1842. p. 31. Dagegen Sartorius Comment. soc. Gott. recent. tom. III. part. II. p. 329 und jetzt auch Pardessus p. 534.

[34]) Greg. Turon. IV. 19: Nisi permiseris per tuam *sortem* hunc fluvium transire. L. Rip. LX. 5. Der Titel 80 der Münchener Handschrift der Lex Salica dagegen ist eine Stelle des burgundischen Rechts.

[35]) Eccard Leg. Francor. p. 90 not.

darüber, wie man dieses Verhältniß ursprünglich auffaßte. Bedenkt man indessen, daß gerade bei ihnen der germanische Charakter sich am wenigsten in seiner Eigenthümlichkeit erhielt, so darf man wohl den Schluß wagen, daß die Romanen, wenn auch nicht auf den Fuß einer vollkommenen Gleichheit gestellt waren, doch so behandelt wurden, daß eine allmählige Verschmelzung beider Stämme dadurch sehr erleichtert wurde. Zu der Zeit, aus welcher uns das westgothische Gesetzbuch in seiner heutigen Gestalt überliefert wurde, war die Annäherung bereits so weit gediehen, daß der rechtliche Unterschied zwischen beiden Stämmen (mit Ausnahme der erwähnten Bestimmungen über die Landestheilung) ganz verschwunden war.

Das burgundische Volksrecht ist von früherem Datum, als das westgothische in seiner neuesten Gestalt. Die burgundischen Könige hatten dieselbe Tendenz wie die westgothischen, oder beide vermochten es doch wenigstens nicht, auf die Dauer mit Erfolg gegen den überwiegenden Einfluß romanischer Bildung anzukämpfen. Deßhalb sehen wir dasselbe Werk, welches uns im westgothischen Gesetzbuche bereits vollendet erscheint, im burgundischen noch im Entstehen. Das burgundische Volksrecht ist keineswegs, wie man oft geglaubt hat, bloß eine Norm für die Rechtsverhältnisse der Burgunder unter sich und in Streitigkeiten mit den Romanen;[36]) es enthält vielmehr sehr viele Bestimmungen, die auch für die letzteren unter sich galten und ist deßhalb eben so wichtig als Zeugniß für die Romanisirung der Germanen, wie für die Germanisirung der Romanen. Nur die letztere Beziehung soll uns hier zu einigen Betrachtungen veranlassen. Ueberall gibt sich das Bestreben kund, beide Stämme allmählig zu verschmelzen. Deßhalb erscheint die Persönlichkeit des freien Romanen ebenso geschützt wie die des freien Burgunders. Der romanische Optimate

---

[36]) Hiezu wurden die Meisten durch die isolirte Betrachtung der Vorrede dieses Volksrechtes veranlaßt. Diese sagt allerdings: Omnes secundum *nostras* leges *inter Romanum* et Burgundionem judicare debent — *inter Romanos Romana* lege judicetur. Allein letzteres ist nur so zu verstehen, insofern eben die vorliegende Lex dieß nicht abändert.

stand dem *burgundischen Optimaten* in seiner *Composition ganz gleich*. Wie der burgundische Mediocris unter dem Optimaten stand, so übertrug man auch auf eine gewisse Classe von Romanen, die uns jedoch nicht näher bezeichnet ist, die Composition des *burgundischen Mediocris*, und ebenso auf eine andere Classe von Romanen die des burgundischen *Inferior*.[37]) Gleichwie auf diese Art für den freien Romanen *als Kläger* gewissermaßen germanisches Recht galt, so wurden auch die Vergehen der freien Romanen meistens denen der Burgunder gleich gestellt und in so fern das oft viel strengere römische Strafrecht auch für die Romanen unter sich durch das auf sie übertragene Compositionen- und Mulctensystem gemildert,[38]) während bei solchen Verbrechen, die dem germanischen Sinne besonders verhaßt waren, auch für die Romanen zuweilen eine viel höhere Strafe bestimmt ward.[39]) So kamen auch bei den Streitigkeiten der Romanen unter sich das germanische Institut der Eideshelfer[40]) und manche andere Grundsätze des germanischen Rechtes zur Anwendung.[41])

Ganz anders gestalteten sich diese Verhältnisse *im nördlichen Gallien unter den Franken*. Eine von vielen[42]) älteren französischen Schriftstellern aufgestellte Ansicht geht zwar dahin, daß die Romanen hier von den Germanen zu Leibeignen gemacht wurden. Allein diese Meinung widerspricht zu sehr allen Zeugnissen und ist bereits von Montesquieu zu scharf criticirt worden, als daß sie jetzt noch Anhänger fände. *Der freie Romane blieb auch bei den Franken frei*; nur wurde ihm in der socialen Ordnung ein *untergeordneter* Rang angewiesen. Das *fränkische Recht gibt dem freien Romanen im allgemeinen die Hälfte von der Composition des Franken*, hat jedoch

[37]) L. Burg. XXVI.

[38]) L. Burg. IV, 3. VI, 9. IX. X. XV, 1. XXXVIII, 6. L, 1.

[39]) L. Burg. IV. 1. XLVII. 1.

[40]) L. Burg. VIII.

[41] L. Burg. XII. 5. XXVIII. XXX. XXXVIII. 4. 10. LX.

[42]) So Loyseau des justices seigneuriales liv. I. ch. 1. n. 54, Boulainvilliers und viele Andere.

dieses Grundverhältniß nicht überall consequent durchgeführt. Der *Romanus possessor*, d. h. der Besitzer von freiem Grundeigenthume,[43]) hatte die Hälfte von der Composition des freien Franken und stand somit dem fränkischen Liten gleich. Der *Romanus tributarius*,[44]) d. h. derjenige Romane, der fremdes Grundeigenthum gegen einen Zins bebaute, hatte eine Composition von fünfundvierzig Schillingen. Man hätte eher eine von fünfzig Schillingen erwartet; denn da der freie Franke doppelt so viel galt, als der Lite, so hätte man auch erwarten können, daß der romanische Lite ebenso eine verhältnißmäßige Composition erhalten haben würde. Kraft ihres besonderen Verhältnisses zum fränkischen Könige endlich hatten diejenigen Romanen, welche *convivae Regis* waren oder in *trusti Regis* standen, jedesmal die Hälfte von derjenigen Composition, die ein Franke in derselben Stellung gehabt haben würde.[45]) Das ripuarische Recht hat zwar nicht die eben bemerkten Unterschiede

[43]) L. Sal. XLIII, 7. Si Romanus homo possessor, id est, *qui res in pago ubi commanet, proprias possidet*, occisus fuerit, is qui eum occidisse convincitur, solidos C. culpabilis judicetur. Klarer als diese Definition kann nichts sein. Es ist kein Grund vorhanden, unter dem Rom. poss. den kleineren Grundeigenthümer zu verstehen, der bei der Vertheilung des Grundeigenthums wegen der Geringfügigkeit seines Besitzes frei durchging. Eben so wenig darf man aber unter ihm denjenigen verstehen, dessen Gut zwar getheilt wurde, der aber auf seinem Theile als Freier sitzen blieb und deßhalb mit in die Gauverbindung gezogen wurde. Hiezu gibt die hier rein geographische Bedeutung von *pagus* keinen Grund.

[44]) L. Sal. XLIII. 8. Si quis Romanum tributarium occiderit — solidos XLV culpabilis judicetur. Daß der tributarius ein Freier sein müsse, ergibt sich aus der Stellung in diesem Titel (de homicidiis *ingenuorum*.) Der tributarius bildet aber hier offenbar den Gegensatz zum possessor und kann daher nur denjenigen bedeuten, der kein freies Grundeigenthum besitzt. Versteht man unter tributarius mit Pithou und vielen Andern denjenigen, der dem Fiscus Steuern zahlt, so ist dieß entweder ein Pleonasmus, denn jeder Romane zahlte sie; oder es gibt gar keinen Gegensatz zum possessor, denn dieser zahlte offenbar am allermeisten. Für die von uns vertheidigte Bedeutung des *tributarius* spricht auch die Fassung der L. Rip. LXII.

[45]) Recapitulatio Leg. Sal. § 30.

zwischen den romanischen Grundbesitzern und den romanischen Liten; allein es enthält doch gleichfalls im allgemeinen die Bestimmung, daß der freie Romane die Hälfte von der Composition des freien Ripuariers haben solle,[46]) und bestraft auch umgekehrt manche Vergehen der Romanen nur mit der Hälfte der Composition, welche der freie Ripuarier zu zahlen hatte, was es sogar auf den Königsbann anwendete.[47])

Unter der Herrschaft der Franken standen sich am längsten das germanische und romanische Element gegenüber. Beispiele von Uebertragung germanischer Institutionen auf die Romanen[48]) und romanischer Institutionen auf die Germanen werden im Laufe dieses Werkes allerdings noch erwähnt werden. Allein im Ganzen genommen war bei den Franken der Mischungsproceß viel langsamer als im Süden.

Wir haben uns nunmehr zur Betrachtung der germanischen Institutionen, wie sie sich in Gallien festsetzten und weiter bildeten, zu wenden. Die Germanen herrschten in Gallien. Deßhalb mußte das ganze öffentliche Recht sich der Politik der Eroberer anschmiegen. Die ganze Staatsverfassung mußte einen germanischen Charakter annehmen, dem die romanischen Institutionen nur als Mittel der Herrschaft untergeordnet waren. Daneben mußte das ganze germanische Rechtssystem den Eroberern, die, als Sieger, nicht gesonnen sein konnten, ihre angestammten Gewohnheiten aufzugeben, aus der Heimath nach Gallien folgen. Ehe wir uns jedoch zur Betrachtung des inneren germanischen Rechtes selbst wenden, müssen wir einen Blick auf dessen Quellen werfen.

---

[46]) L. Rip. XXXVI. 3. LIII. 2.

[47]) L. Rip. X. LXV. 2. LXXXVIII. Hierauf deuten im allgemeinen auch die Capitularien hin. S. Childeberti II. R. decretio a. 596. c. ult. bei Pertz III. 9.

[48]) Z. B. L. Sal. cod. Guelf. XVI. 3. L. Rip. LXVI. 2.

Siebentes Kapitel.

So lange die Germanen in ihrer alten einfachen Sitte in der Heimath lebten, konnte nur von Rechtsgebräuchen die Rede sein. Das einfache Recht lebte so sehr in aller Munde, daß sich nicht einmal das Bedürfniß zeigte, es auf irgend eine Art zu fixiren. Schon ehe sie in Gallien eingewandert waren, hatten sie jedoch, freilich nach verschiedenen Verhältnissen, Fortschritte in der Cultur gemacht. Nach ihrer Niederlassung in Gallien endlich konnte der bisherige Zustand einer bloßen Rechtstradition um so weniger fortdauern, als es sowohl im Interesse des Volksthums als Königthums lag, der Rechtsverfassung eine festere Basis zu geben, die sie ohnehin bei den vielseitigen Verhältnissen, in die sie zu den Eingeborenen getreten waren, nicht füglich mehr entbehren konnten. Hiezu kommt noch die Tendenz der im Süden Galliens herrschenden Könige, die Romanen und Germanen eben auf dem Wege der Gesetzgebung zu verschmelzen. Dieß sind die allgemeinen Gründe, aus denen sich die Redaction der germanischen Volksrechte in Gallien erklären läßt. Wir haben es im vorliegenden Werke hauptsächlich mit der Entwickelung des germanischen Rechts im westfränkischen Reiche zu thun, und werden deßhalb überall dem hier geltenden Rechte eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Das gesammte germanische Recht ist jedoch Einer gemeinschaftlichen Wurzel entsprossen; deßhalb sind auch die verwandten germanischen Rechte des fränkischen Reichs zu berücksichtigen, weil sie dazu dienen, die in Gallien geltenden Volksrechte besser zu erklären, und auch hierselbst nach den Grundsätzen von der Persönlichkeit des Rechts wenigstens theilweise zur Anwendung kommen konnten.

Unter den Rechtsquellen treten uns zuerst die fränkischen, d. h. das salische und ripuarische Volksrecht entgegen; hieran reiht sich das westgothische und burgundische. Neben diese

gruppiren sich die verwandten germanischen Volksrechte. Eine besondere Bedeutung für die Anwendung des germanischen Rechts in Gallien haben die Formeln. Den Schlußstein des gesammten germanischen Rechtsgebäudes bilden endlich die Capitularien.

Wir haben oben erzählt, wie sich fränkische Stämme unter den Römern in den Niederlanden niederließen, und wie sie von hieraus, mit anderen Franken vereint, Gallien in Besitz nahmen. Dasjenige Volksrecht nun, welches von ihnen ausging, wird gewöhnlich das salische Recht genannt. Man hat zwar neuerdings bezweifelt, ob das Wort Lex *Salica* das Recht „der Salier," oder nicht vielmehr „Hofrecht," d. h. das von Hubenbesitzern gewiesene Recht bedeute. Diese Streitfrage ist jedoch ohne practischen Einfluß, da auch diejenigen, welche die Lex *Salica* in der letzteren Bedeutung auffassen, nicht umhin können einzuräumen, daß sie eben von den Saliern d. h. dem Hauptstamme der in Gallien einbrechenden Franken gewiesen worden ist.

Ueber Alter und Heimath der *Lex Salica* ist viel geschrieben worden. Durch Pardessus [1]) ist für Herbeischaffung des gelehrten Apparats so viel geschehen, daß die Beantwortung dieser Streitfrage sehr erleichtert worden ist. Ehe wir auf diese selbst eingehen, scheint es nothwendig, die vorhandenen Handschriften näher zu beleuchten, deren kritische Kenntniß zur Entscheidung der ganzen Frage unentbehrlich ist. Bei weitem die meisten Handschriften sind Darstellungen des unter Karl dem Großen revidirten Textes, der Emendata. Es sind daher hier nur die merowingischen Handschriften einer besonderen Betrachtung zu unterwerfen. Pardessus hat dieselben in mehre Textfamilien eingetheilt. Der erste Text gründet sich auf das Manuscript der königlichen Bibliothek zu Paris 4404 (ancien fonds) und enthält in 65 Titeln, [2]) deren erster de manire

---

[1]) Pardessus Loi Salique. Paris 1843.

[2]) Diese 65 Titel des ersten Textes, ebenso die des zweiten und dritten Textes entsprechen ihrem wesentlichen Inhalte nach den 68 ersten Titeln der

und deren letzter de caballo mortuo extra consilium domini sui decotato handelt, die lex Salica in ihrer alten, rein heidnischen Gestalt, ganz frei von den Spuren des Christenthums. Dasselbe Manuscript enthält außerdem noch einige andere Titel, von denen es jedoch klar ist, daß sie einer späteren Periode angehören; sie bilden einen Theil der unten zu erwähnenden Capita extravagantia. Der zweite Text beruht auf dem Manuscripte der königlichen Bibliothek zu Paris 65 (suppl. lat.). Er enthält gleichfalls nur die 65 Titel, ebenfalls rein heidnisches Element, ist jedoch nicht so alt wie der erste Text. Die dritte Textfamilie, die sich gründet auf die Manuscripte 4403[b] (ancien fonds) und 252 (fonds Notre-Dame) F. 9, enthält zwar, gleich den beiden vorgehenden, die 65 Titel, in diesen jedoch schon gewisse Interpolationen, welche ihr eine jüngere Zeit anweisen, wo schon die heidnische Religion bei den Franken abgeschafft war. So enthält der Titel de raptu ingenuorum vel mulierum bereits ein Verbot der Ehe zwischen nahen Verwandten, das, wenn es den ältesten Redactionen der Lex Salica angehörte, ein späteres Verbot Childebert's überflüssig gemacht hätte. Ohnehin ist der Text dieser interpolirten Verordnung eine wörtliche Wiederholung der westgothischen Interpretation einer Stelle im Theodosischen Codex (Lib. III. tit. 12. const. 2), kann also nicht vor 506 gesetzt werden, und ist jedenfalls später als das Childebertische Decret von 596.[3]) Sodann enthält der Titel de corporibus expoliatis eine Verfügung gegen diejenigen, welche Kirchen (basilicas sanctificatas — ubi *reliquiae* requiescunt) plündern. Diese Art, wie man spätere Elemente in den Stamm-

---

Lex Emendata. Dieser Unterschied von 3 Titeln rührt daher, daß die letztere in besonderen Titeln (de furtis arborum, de eo qui villam alienam adsallierit, und de expoliatione ecclesiae vel incendio, sive homicidiis clericorum) von Gegenständen handelt, welche diese drei älteren Texte entweder in anderen Titeln untergebracht haben, oder von denen sie noch nicht handeln konnten.

[3]) Childeberti II. Reg. decretio a. 596. c. bei Pertz III, 9.

text interpolirte, ist sehr zu beachten. Man sieht, daß man es noch nicht wagte an dessen Reihenfolge etwas zu ändern, und daß man das Neue zu dem analogen Alten stellte.

Die vierte Textfamilie ist von der dritten dem Inhalte nach nicht wesentlich verschieden. Nur sind die Materien hier auf einmal ganz anders geordnet und in 99 Titeln enthalten. Sie beruht auf sieben Handschriften, von denen sich vier in Frankreich, zwei zu St. Gallen und eine in Middlehill befindet. Eine der französischen Handschriften (4627 der königlichen Bibliothek zu Paris) wurde bereits im zweiten Band eines Werkes von Schilter [4]) edirt; sie ist jedoch an sich nicht ohne Lücken und überdieß bei Schilter schlecht abgedruckt. Die Wichtigkeit dieser Textfamilie ist den Aelteren, namentlich du Tillet, Fr. Pithou, Bignon und Baluze ganz entgangen, obgleich diesen einzelne Handschriften schon bekannt waren. Ueber die Zeit, welcher sie angehört, läßt sich nichts gewisses sagen. Darf man einer in einer Handschrift zu Montpellier enthaltenen Notiz trauen, so scheint dieser Text unter Pipin seine Gestalt erhalten zu haben; Pardessus glaubt, man habe sich vielleicht dieses Textes in einigen Gegenden des fränkischen Reiches, auch nachdem unter Karl dem Großen für die Emendata schon gesorgt worden war, bedient.

Sehr wichtige Texte sind die Handschriften zu Wolfenbüttel und München. Die Wolfenbüttel'sche Handschrift, welche ehedem der elsässischen Abtei Weißenburg angehörte, bereits von Eccard (1720) jedoch sehr fehlerhaft edirt wurde, und in dieser Gestalt in die Ausgaben von Bouquet, Canciani, Walter und Laspeyres überging, ist bei Pardessus in ihrer wahren Fassung reproducirt. Obgleich sie an mehren Orten Lücken darbietet und in einem weit verderbteren Latein geschrieben ist, als irgend eine andere, muß sie doch als eine der wichtigsten angesehen werden. Sie ist von christlichem Einflusse ganz frei, enthält namentlich noch nicht das Verbot

---

[4]) **Schilter thesaurus antiquitatum Teutonicarum. Tom. II.**

der incestuosen Ehe und schließt sich daher dem Alter nach an die erste und zweite Textfamilie an. Sie unterscheidet sich jedoch hinsichtlich der Titel wesentlich von diesen. Nur Titel I. (de mannire) bis 67 (68) (de caballo mortuo excortegato) enthalten die eigentliche Lex Salica, oder, wie sie hier heißt, die *Lex prima*. Von da an beginnt eine Reihe von Titeln, die zu ungewisser Zeit und an ungewissen Orten redigirt sind, und nie eigentlich als Volksrecht verkündet wurden; sie stehen bei Pardessus unter den capita extravagantia.

Die in einer Münchner Handschrift enthaltene Lex Salica, welche bereits 1831 von Feuerbach und neuerdings von Pardessus abgedruckt worden ist, steht mitten unter Bruchstücken aus anderen Volksrechten, wie dem ripuarischen, alamanischen und burgundischen; das Ganze scheint ein *liber legalis*, der Versuch einer Zusammenstellung der im fränkischen Reiche geltenden Volksrechte zu sein. Was nun die salischen Bestandtheile betrifft, so entsprechen die fünfundsechzig ersten Titel den analogen Titeln der ersten und zweiten Textfamilie und der Wolfenbüttel'schen Lex prima darin, daß sie keine Spuren des Christenthums enthalten. Die folgenden Titel 66 bis 72 sind ein corrumpirter Text des Pactum pro tenore pacis;[5]) die Titel 72 bis 80 enthalten das Decret Chlotar II.,[6]) die Titel 81 bis 83 sind eine corrumpirte Abschrift der Lex Burgundionum (tit. 42. 75. 78).

Im Jahre 1557 gab Herold in dem zu Basel erschienenen Werke „Originum ac Germanicarum antiquitatum libri" eine Lex Salica heraus, deren Urtext man bis jetzt noch nicht gefunden hat. Gundling[7]) glaubte, Herold habe sich eines in dem Kloster Lobbe im Cambrai'schen befindlichen Manuscripts bedient; allein ein solches findet sich nicht mehr vor; ein zu Cambrai selbst befindliches Manu-

---

[5]) Childeberti II. et Chlotarii II. Regum pactum, oder pactus pro tenore pacis bei Pertz III, 7.

[6]) Chlotacharii II. Reg. Decretum. a. 595 bei Pertz III, 11.

[7]) Gundlingiana. p. XV. n. V. p. 481.

script gehört der **Emendata** an. Chifflet [8]) und mit ihm die Meisten glaubten an die Existenz einer zu Fuld befindlichen Handschrift, nach welcher übrigens schon Baluze [9]) vergeblich gesucht hat. Wenn man nicht annehmen will, daß Herold seinen Text selbst fabricirt hat, muß man die Heroldina in die vorkarolingische Zeit stellen; sie ist von den übrigen Textfamilien ganz verschieden, und jedenfalls aus einer Mischung verschiedener Redactionen entstanden, die noch dazu ohne alle Critik veranstaltet wurde; denn man findet oft in demselben Titel ganz identische Sätze wiederholt, was sonst nicht der Fall ist. Jedoch dürfte sie keinesfalls vor **595** zu stellen sein. [10]) Die Heroldina enthält theils Bestandtheile, die sich in den übrigen Textfamilien vorfinden, theils solche, die nur ihr eigenthümlich sind.

Für die ganze Frage nach Alter und Heimath der **Lex Salica** sind deren Prologe von der größten Bedeutung. Die meisten Texte enthalten den großen Prolog; [11]) wenigere enthalten den kleinen

---

[8]) **Opera historic. politic. p. 223.**

[9]) **Baluz. Praefat. ad Capitul. n. LXXXIII.**

[10]) Du Cange und viele Andere hielten die Heroldina für die älteste Redaction. Dieser Ansicht kann man jedoch jetzt nicht mehr beistimmen.

[11]) Bei **Pardessus p. 344** lautet er so: **Incipit prologus legis Salicae. Gens Francorum inclita, auctore Deo condita, fortis in arma, (firma in) pacis foedere, profunda in consilio, corporea nobilis, incolumna candore, forma egregia, audax, velox et aspera, ad chatholica fide conversa et immunis ab herese; dum adhuc teneretur barbara, inspirante Deo, inquirens scienciae clavem, juxta morum suorum qualitatem desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore ejusdem aderant rectores electi de pluribus viris quattuor his nominibus: Wisogastis, Bodogastis (Saligastis) et Widogastis, in loca nominancium Salchamae, Bodochamae, Widochamae, qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicite discuciendum, tractandis de singulis judicibus decreverunt hoc modo.**

At ubi Deo favente rege Francorum Chlodoveus torrens et pulcher et primus recepit catholicam baptismi, et quod minus in pactum habebatur, idoneo per proconsolis regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum.

Prolog.[12]) Wir wissen nicht genau, wann beide abgefaßt wurden; Einige stellen sie unter Chlotar II.; allein hierfür hat man keinen andern Grund, als daß dieser als der letzte der revidirenden Könige genannt wird. In welchem Verhältnisse stehen beide Prologe zu einander? Pardessus glaubt, der kleinere Prolog sei der ältere, der große nur eine poetische Amplification des kleineren. Vielleicht dürfte man gerade umgekehrt in dem großen Prologe die Spuren eines höheren Alters finden. Wir haben es offenbar hier mit einem Malbergliede zu thun, welches von den Verfassern der Lex vielleicht selbst ausgegangen ist und dem man nur später noch manches hinzufügte. Nicht weniger wichtig ist der Epilog,[13]) der

Vivat qui Francos diligit Christus, eorum regnum custodiat, rectores eorum lumen suae graciae repleat, exercitum protegat, fidei munimenta tribuat, pacem gaudia et felicitatem, tempora, dominancium Dominus Jesus Christus pietate concedat.

Hec est enim gens quae fortis dum esset et valida Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum, atque post agnitionem baptismi sanctorum martyrum corpora quae Romani igne cremaverant, vel ferro truncaverant, vel bestiis lacerandum projecerant, Franci super eos aurum et lapides praetiosos hornaverunt.

[12]) Incipit prologus Legis Salicae. Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres ut, pro servando inter se pacis studio, omnium incrementa virtutum, rixarum odia resecare deberent; et quia caeteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio prominebant, ita etiam legis autoritate praecellerent, ut juxta qualitatem causarum sumeret criminalis actio (terminum). Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus quattuor viri his nominibus, Wisogaste, Salegaste, Arogaste et Widogaste, in villis que ultra Rhenum sunt, in Bodochem et Salechem et Widochem; qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicite discutiendo tractantes, judicium decreverunt.

[13]) Bei Pardessus p. 347 lautet er so: Item confirmatio legis a regibus. Quem vero rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit ut tres titulis aliquid amplius adherit sicut a primo ita usque ad septuagissimo octavo duxerit. Deinde vero Hildebertus post multum tempus tractavit ut quid venire potuerit quod ibi cum suis Francis adhere deberet a septuagissimo octavo usque LXXXIV pervenit, quod ibi digne imposuisset cognoscitur. Iterum cum hoc his titulis Chlotharius a germano suo seniorem suum gradanter

sich in den meisten Texten vorfindet. Die Hauptargumente für die Entstehung des salischen Rechts sind aus diesen drei Documenten herzuleiten, an deren Echtheit wir so gut glauben müssen, wie an die Lex Salica selbst.

Viele Aeltere, namentlich Eccard, Leibnitz, Dubos, und unter den Neueren Lehuërou[14]) verlegen die Heimath des salischen Rechtes nach Deutschland. Das Hauptargument dieser Ansicht beruht auf der Annahme, die in dem Prologe genannten Auserwählten des Volkes seien Anwohner (gast) der Weser, Sale und Bode gewesen. Diese Etymologie hat allerdings eben so viel für sich wie manche andere, die man seitdem von Bodogast, Salogast und Wisogast aufgestellt hat. Allein die ganze Ansicht paßt weder zu anderen noch zu erwähnenden historischen Zeugnissen, noch zu dem Inhalte der Lex selbst.

Mit mehr Recht dürfte man behaupten, daß die Niederlande das Vaterland des salischen Rechts sind; eine Ansicht, die schon Wendelin[15]) vertheidigte, und die in der neueren Zeit auch Müller[16]) vorgetragen hat. Diese Ansicht stimmt am besten zu der in allen Handschriften des salischen Rechts vorkommenden Bestimmung (tit. de filtortis), wonach bei der Vindication der Mobilien verschiedene Termine von je vierzig oder achtzig Nächten anberaumt werden, je nachdem der Salier diesseit des Kohlenwaldes (Carbonaria), der Ligeris oder des Meeres wohnt, oder

---

suscepit sic et ipse similiter cum regnum suum perinvenit ab octuagissimo quarto adderit et ita perfectum perduxit, et inde quod ipse invenit fratrem suum rescripta direxit. Sic inter eis convenit ut ista omnia quae constituerunt starent. (Hec sunt nomina eorum qui fecerunt lege Salicae: Visuat, Aroast, Saleanats, Vicats, qui vero manserunt in lege Salice in budice domicio frestatitro.)

[14]) Eccard comment ad. leg. Sal. Leibnitz de Origin. Francor. Dubos Histoire critique Liv. I. chap. 17. Lehuërou histoire des institutions mérovingiennes chap. 5.

[15]) Wendelin de natali solo Legum Salicarum. cap. 10.

[16]) In der Schrift: Der Lex Salica Alter und Heimath. Würzburg 1840.

aber jenseits. Man hat sehr gestritten, was unter der *Ligeris* zu verstehen sei. Wendelin[17]) versteht darunter ein im Gebiete von Lüttich befindliches Flüßchen, welches in einer Urkunde von 805 als Lacchara vorkommt. Baluze versteht darunter die Leser bei Trier.[18]) Andere, wie Wiarda, verstehen darunter die Loire. Allein Müller[19]) hat dagegen überzeugend nachgewiesen, daß unter der Ligeris die sich bei Gent in die Schelde ergießende Leye zu verstehen sei. Nimmt man nun diese Grenzen, auf der einen Seite die Leye, auf der andern den Kohlenwald an, so kommt man zu dem Resultate, daß dasjenige Volk, von dem diese *Lex* ausgegangen ist, damals im Hennegau, Bracbant, einem Theile von Flandern, Seeland, Toxandrien und in einem Theile von Südholland saß.[20]) Diese Ansicht stimmt am besten zu den Zeugnissen Fredegar's und Gregor's. Gregor erzählt, daß Chlojo, ehe er Cambrai eroberte und in das Gebiet der Tongrer vordrang, zu Disbarg seinen Sitz hatte. Müller[21]) hat

---

[17]) Wendelin l. c.

[18]) Baluz. II, 1049. Sie heißt in einer Urkunde von 632 (Diplomata. p. 144) wirklich Ligeris.

[19]) Müller. § 4.

[20]) Wir gehen hier allerdings von der Voraussetzung aus, daß der Titel *de filtortis*, wie er uns in den ältesten Handschriften, die das salische Recht zur Zeit Chlodwig's darstellen!, erscheint, seinem wesentlichen Inhalte nach schon in der ältesten (schriftlichen oder mündlichen) Feststellung des salischen Rechts enthalten war. Es scheint uns viel mehr für diese Vermuthung zu sprechen, als für die Annahme, daß er etwa erst unter Chlodwig überhaupt entstand, oder unter diesem etwa modificirt wurde. Jenes widerspricht an sich schon der unten zu erwähnenden Notiz in einer Leydener Handschrift; dieses aber läßt sich gleichfalls nicht wohl annehmen; denn das Reich Chlodwig's hatte sich ja sehr vergrößert, und auf die neuen Grenzen wäre jene alte Bestimmung nicht anwendbar gewesen. Der Einwand aber, wie es komme, daß man ihn eben unter Chlodwig und sogar später doch nicht gemäß den neuen Verhältnissen modificirte, läßt sich leicht beseitigen, wenn man bedenkt, daß auch andere Antiquitäten noch viel später im salischen Recht stehen blieben, an dessen uralten Satzungen man ungern etwas veränderte.

[21]) Müller § 6.

es wahrscheinlich gemacht, daß unter Disbarg nicht Duisburg, sondern Fanum Martis, das heutige Famars zu verstehen sei, wovon Disbarg nur eine Uebersetzung zu sein scheint. Es war dieß der Ort, wo der in der notitia imperii genannte praefectus Laetorum Nerviorum seinen Sitz hatte. Hier saß Chlojo vor der Eroberung der südlichen Lande, bereits auch über unterworfene Romanen gebietend. Von jener Zeit, also ehe noch Chlojo das Reich gegen Süden erweiterte, erzählen die Gesta Francorum,[22]) daß damals, also etwa um 420, die Franken zuerst anfingen eine Lex zu haben, welche ihnen von ihren angesehensten Rechtskundigen gewiesen worden sei. Als solche werden genannt *Wisogaste* (Visuat), *Salegaste* (Saleanats), *Widogaste* (Vicats) und *Arogaste* (Aroast), statt welches letzteren der große Prolog den *Bodogastis* nennt, an den Orten *Widochem*, *Salechem* und *Bodochem*. Es ist allerdings zweifelhaft, ob hiermit die Eigennamen der Auserwählten des Volkes genannt sind; wahrscheinlicher ist es, daß man darunter, da *gast* in der alten Sprache Richter oder Beamter bedeutet, gewisse Rechtserfahrene[23]) zu verstehen habe; daß es Hofbeamte gewesen seien, wie Sachse[24]) meint, ist nicht wahrscheinlich, da sich für die älteste Zeit schwerlich ein solcher Einfluß bloßer Hofbeamten auf eine so wichtige Maßregel behaupten läßt.

Ob diese erste Feststellung des salischen Rechts schriftlich geschehen sei, ist schwer zu entscheiden. Aus dem Worte „*dictaverunt*" im großen Prologe folgt dieß keineswegs. Die Franken in den Niederlanden waren schon lange im Verkehr mit den Römern;

---

[22]) Gesta Francorum. At ille (Marchomirus) dedit iis (Francis) consilium, et elegerunt Faramundum filium ipsius, et levaverunt eum super se Regem crinitum. *Tunc et legem habere coeperunt*, quam consiliarii eorum priores gentiles . . . . tractaverunt.

[23]) Zöpfl (in den Heidelb. Jahrb. 1841. S. 121 ff.) hat dieß angedeutet; allein eine solche Arbeitstheilung, wie er sie unter den vier Schöffen aufstellt, widerspricht dem Geiste der alten germanischen Verfassung.

[24]) Sachse Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. S. 244.

sie wohnten sogar unter Romanen, welche hier freilich nicht so zahlreich gewesen sein mögen, wie im Inneren Galliens. Insofern ist es allerdings möglich, daß, wie Eccard[25]) meint, die erste Redaction in lateinischer Sprache niedergeschrieben worden sei. Allein eben so gut läßt sich auch eine ursprüngliche, bloß mündliche Redaction annehmen. Wir lassen es zwar unentschieden, ob, wie man gewöhnlich[26]) behauptet, die Franken erst in der karolingischen Zeit in ihrer Sprache schreiben lernten, und glauben nur, daß Manches für die Annahme spricht, daß diese erste Redaction eine bloß mündliche gewesen sei, die durch die Tradition im Gedächtnisse des Volkes fortlebte,[27]) was bei der Einfachheit der ältesten Satzungen gewiß sehr leicht war. Es entsteht nun die Hauptfrage, in wie fern können wir behaupten, daß die ältesten der uns erhaltenen (lateinischen) Texte eine getreue Darstellung dieser ersten Redaction sind? Wenn es höchst wahrscheinlich ist, daß die ältesten Texte das Recht, wie es zur Zeit Chlodwig's war, darstellen, so liegt hierin an sich schon ein Beweis, daß sie jene erste Redaction in ihren Grundzügen enthalten. Denn es läßt sich nicht denken, daß in der Zeit von sechzig bis siebenzig Jahren bei einem damals in seinen Gewohnheiten so zähen und darauf so erpichten Volke, wie die Franken, welches noch obendrein meist mit den blutigsten Fehden beschäftigt war und den inneren Angelegenheiten nicht allzu viel Aufmerksamkeit schenken konnte, eine bedeutende Veränderung mit den einfachen fränkischen Satzungen vorgegangen sei.[28]) Hierzu kommt noch ein wichtiges Moment. Nach einer Notiz[29]) in einer Leydener Handschrift reichten

---

[25]) Eccard ad Leibnitz de Orig. Franc. art. 18.

[26]) Vergl. Otfrid. Epist. ad Luitbertum Archiepiscop. Moguntinum praefixa paraphrasi Evangelii (Canciani II. pag. 9) und Sidonius Apollinar. Lib. IV. Epist. 17.

[27]) Dieß hat schon Leibnitz de Origine Francorum § 20 wahrscheinlich gemacht.

[28]) Viel Treffliches findet man hierüber bei Wilda Geschichte des deutschen Strafrechts. I, 82 ff.

[29]) Bei Pardessus p. 347. 423.

diejenigen Materien, die schon von jenen vier Auserwählten festgestellt wurden, bis zu dem Titel, welcher de mitio fristito handelt. Dieß ist aber gerade derjenige Titel, welcher auf den Titel de' caballo excortitato folgt; wir sind daher zu der Annahme berechtigt, daß jene fünfundsechzig Titel, wie sie sich in den ältesten Handschriften vorfinden, eine, wenn auch später in manchen Punkten überarbeitete, Darstellung des ältesten salischen Rechts sind.

Unter Chlodwig erfolgte, wie Pardessus mit großer Evidenz bewiesen hat, eine neue Gestaltung des salischen Rechts, die den durch die Eroberung Galliens neu entstandenen Verhältnissen angemessen war. Man muß zweierlei in der Thätigkeit Chlodwig's unterscheiden. Von ihm erzählt der Epilog,[30]) er habe theils das bisher geltende Recht festgesetzt, theils demselben Zusätze hinzugefügt. Das von Chlodwig als bisher geltend festgesetzte Recht ist dasjenige, welches in der **Lex prima** des Wolfenbüttel'schen Textes, in den aus fünfundsechzig Titeln bestehenden drei ersten Textfamilien, wie sie bei Pardessus abgedruckt sind, und in den fünfundsechzig ersten Titeln der Münchner Handschrift enthalten ist. Dieß sind die ***capitula principalia***, das uralte Weisthum des salischen Rechtes. Daß Chlodwig in der mit den Franken gehaltenen Berathung jenes alte Weisthum ganz unverändert gelassen habe, ist nicht wahrscheinlich. Es ist vielmehr anzunehmen, daß an ihm verschiedene Veränderungen vorgenommen wurden, wie sie durch die neuen Verhältnisse der Franken in Gallien bedingt waren. Diese Festsetzung geschah zu einer Zeit,[31]) wo die Franken das Christenthum noch nicht angenommen hatten. Dieß bezeugt theils der ganze Inhalt der drei ersten Textfamilien und der **Lex prima**, theils eine Notiz im Leydener Manuscript.[32])

---

[30]) **Epilog. Quem vero rex Francorum *statuit, et postea* cum Francis pertractavit ut tres titulis *aliquid amplius adherit.***

[31]) **Hadriani Valesii rer. Franc. I, 120.**

[32]) **Non est sacramentum in Francos; quando illi legem composuerunt, non erant christiani.**

Das Wolfenbüttel'sche Manuscript, die Handschriften 4404 zu Paris und 119 zu Leyden, sodann die Heroldina bieten viele Titel dar, die weder zu den capitula principalia gehören, noch in die Emendata aufgenommen worden sind. Sie sind, ihrer Zahl nach vierzig, bei Pardessus unter der Rubrik *Capita extravagantia* abgedruckt. Unter diesen sind Titel 1 bis 12 diejenigen, welche die unter Chlodwig gemachten Zusätze zur *Lex Salica* enthalten.[33]) Die Titel 13 bis 20 werden von Pertz für diejenigen Zusätze gehalten, die Childebert zum salischen Rechte machte, und Titel 21 bis 23 für die Zusätze Chlotar's.[34]) Indessen hat Pardessus bewiesen, daß man keineswegs diesen oder jenen Titel gerade Childebert oder Chlotar zuschreiben kann; er hält es für wahrscheinlicher, daß man unter den Zusätzen Childebert's und Chlotar's zum salischen Rechte den Pactus pro tenore pacis inter Childebertum et Chlotarium und die Decretio Chlotarii zu verstehen habe. In der That stehen beide zu dem salischen Rechte in reformirender Beziehung und wurden auch im Münchner und Wolfenbüttler Manuscript mit dem Texte des salischen Rechts selbst verschmolzen. Die Könige, von denen endlich die übrigen Titel (23 bis 40) der Capita extravagantia herrühren,[35]) sind uns gleichfalls unbekannt. Diese Capita extravagantia scheinen überhaupt nicht als eigentliche Lex gegolten zu haben, sondern von den Königen einseitig in Vollzug gesetzt worden zu sein, weßhalb sie auch in die unter Karl dem Großen emendirte *Lex* nicht aufgenommen wurden.

Wir haben oben die Vermuthung aufgestellt, daß die lateinischen Texte Uebersetzungen der fränkischen Rechtstradition sind. Es

---

[33]) Sie stehen auch bei Pertz Monumenta Leg. tom. II. p. 3 als Capitula Chlodovechi regis anno 500—511.

[34]) Sie stehen bei Pertz l. c. als Childberti regis capitula pacto legis Salicae addita c. a. 550 (pag. 6—9) und dann als Chlothacharii regis c. p. l. S. a. c. a. 550 (pag. 9.)

[35]) Sie stehen bei Pertz pag. 12—13.

gingen auch manche fränkische Worte in den Text der Lex selbst über. Neben diesen kommen jedoch noch andere nicht lateinische Worte vor, die wegen der dabei stehenden Abkürzung malb. die Malbergische Glosse genannt werden. Nur die Emendata enthält keine Malbergische Glosse, sie hat nur jene alten germanischen Worte beibehalten, an deren Uebersetzung man verzweifelte. In den neueren Untersuchungen über die Malbergische Glosse scheint man viel zu gewagte Hypothesen aufgestellt zu haben. Leo [36]) sieht in der Glosse nur Ueberreste der celtischen Sprache und behauptet, daß sogar Ueberreste des celtischen Rechts in die Lex übergegangen seien; Clement [37]) sieht hingegen in der Glosse nur germanische Sprache; ihm ist Du Méril [38]) größtentheils gefolgt. Es ist einzuräumen, daß sich in Gallien manche Ueberreste celtischer Sitte und Sprache auch noch zu jener Zeit erhalten hatten, als die Franken von dem Lande Besitz nahmen. [39]) Sidonius Apollinaris [40]) spricht von der celtici sermonis squama, die sich sogar unter den höheren Ständen Galliens erhalten habe. In so fern ist es möglich, daß einzelne Copisten der Lex Salica celtische Worte als Uebersetzungen einschalteten. Auch läßt sich denken, daß sogar manche celtische Worte für gewisse Gegenstände in die germanische Sprache eindrangen, für die es derselben an der entsprechenden Bezeichnung fehlte. Daß dagegen celtische Rechtsnormen sich in Gallien erhielten und sogar in die salische Gemeindeverfassung eingedrungen seien, wie Leo meint, ist schwer zu glauben, wenn auch hiermit eine

---

[36]) Leo die Malbergische Glosse, ein Rest alt-keltischer Sprache und Rechtsauffassung. Beitrag zu den deutschen (?) Rechtsalterthümern. Halle 1842.

[37]) Clement die Lex Salica und die Textglossen in der salischen Gesetzsammlung, germanisch, nicht keltisch. Mannheim 1843.

[38]) Du Méril Mémoire sur la langue des gloses malbergiques. Par. 1843.

[39]) Dieffenbach Celtica II, 1. S. 84 ff

[40]) Sidon. Apoll. Epist. 3. Lib. 3. ap. Bouq. 1, 790. S. ferner Quintil. Inst. Orator. Lib. VI. c. 3. Sueton. Vitell. c. 18. Acta. SS. ord. S. Ben. sec. III. P. II. p. 258. Vit. S. Columban. Acta. SS. sec. II. p. 17.

gewisse Aehnlichkeit altceltischer und altgermanischer Institutionen nicht geleugnet werden soll.[41]) Ein Kenner der celtischen Sprache[42]) räumt dem germanischen Elemente selbst den Vorzug ein, glaubt jedoch, daß für einzelne Bestandtheile der Glosse der celtische Ursprung nicht zu bestreiten sei. Ueberhaupt ist es die Frage, ob sich auf die vorhandenen Texte eine wissenschaftliche Untersuchung basiren läßt. Die Glossen sind durch Unkunde vielfach variirt. Der Copist einer alten Handschrift nennt sie selbst verba graecorum, und verspricht sie im Texte auszulassen, bringt sie aber dennoch bei. Die Glossen sind sodann vielfach versetzt, so daß manche Glossen sich vielleicht auf ganz verlorene Texte beziehen. Ohnehin ist es schwierig, bei sprachlich unklaren Glossen auch ohne diese Annahme ihre Bedeutung zu errathen.

Unter Karl dem Großen gingen mit dem salischen Volksrechte nur wenige Veränderungen vor. Aus einigen Handschriften sehen wir, daß unter ihm das salische Recht emendirt wurde (scribere jussit, lucide emendavit). Jedoch ist die Zeit dieser Emendation nicht mit Gewißheit zu ermitteln; sie wird in einer sehr schätzbaren Pariser Handschrift in das Jahr 768 gesetzt, während die Meisten hierfür das Jahr 798 annehmen. Es sind an fünfzig Handschriften der *Lex Emendata* erhalten. Die Veränderung bestand jedoch bloß darin, daß man die Malbergische Glosse entfernte, die Latinität verbesserte, gewisse interpolirte Titel (die Capita extravagantia) daraus wegließ und einige wenige neue Titel hinzufügte. Daß aber Karl der Große den Gebrauch der älteren Redactionen ganz verboten habe, ist sehr zu bezweifeln. Das Capitulare Ludwig des Frommen (von 819) nimmt bloß auf die Emendata Bezug. Man hielt sich bei der Emendation meist sclavisch an die älteren Redactionen und ließ sogar den crinitus und incrinitus und den porcus sacrivus, die gar keine praktische Bedeutung mehr hatten, stehen.

[41]) Sachße in den Heidelberger Jahrbüchern. 1844. S. 512 ff.

[42]) Dieffenbach in den Berliner Jahrbüchern für wissensch. Critik. 1844. S. 709 ff.

Die Emendata besteht in bei weitem den meisten Handschriften aus siebenzig Titeln. Im Jahre 803 fügte Karl der Große, [43]) und im Jahre 819 Ludwig der Fromme [44]) dem salischen Rechte noch einige Capitel in besonderen Capitularien hinzu, welche die weitere Ausbildung des Rechts bezeugen. Endlich finden sich in mehreren Handschriften zwei Documente, welche die Uebersicht der salischen Compositionen erleichtern sollen. Das eine ist betitelt entweder: „*sententia de septem septinas* (*septennas*)," oder: „*hoc sunt septem causas*," und gibt in verschiedenen Titeln je sieben gleich große Compositionen für verschiedene Vergehen; das andere, betitelt: „*Recapitulatio legis Salicae* oder *Solidorum*," stellt die salischen Compositionen in aufsteigender Folge dar. Beide Documente sind in so fern sehr wichtig, als wir aus ihnen ersehen, daß es zur Zeit ihrer Redaction entweder Texte gab, die von den uns erhaltenen abwichen, oder daß die fränkische Jurisprudenz aus Analogie verschiedene Rechtssätze annahm, die in den Redactionen des Volksrechtes nicht enthalten sind.

Zahlreiche Urkunden beweisen für die Dauer des fränkischen Reiches die Anwendung des salischen Rechts, nicht bloß für die Salier oder vielmehr die Franken in Gallien überhaupt, [45]) sondern auch in Italien. Nachher finden wir zwar noch manche Spuren der Anwendung des salischen Rechts, zwar nicht in Frankreich, wohl aber in benachbarten Ländern. Allein hier [46]) scheint die Lex Salica mehr eine stehende Formel bei einzelnen Rechtsgeschäften geblieben zu sein. In Frankreich selbst aber ging das salische Recht als solches, gleich allen

[43]) Capitula quae in lege Salica mittenda sunt a. 803 bei Pertz III. 111—114.

[44]) Capitula legi Salicae addita anno 819 bei Pertz III, 225—227.

[45]) S. Chifflet. Vindic. Hispan. p. 249.

[46]) Chifflet l. c. p. 250. Eccard. Origin. Habsb. Austr. p. 56. Bibliothec. Sebus. Centur. II. c. 3. Die Bemerkung Otto's von Freisingen (Chron. L. IV. c. 32) „hac (lege Salica) nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur."

übrigen germanischen Rechten, im Sturme der Feudalperiode unter, während sich der germanische Geist in eigenthümlichen Modificationen fortentwickelte. [47])

Neben dem salischen Rechte ist jedoch auch das ripuarische Volksrecht für die Geschichte germanischer Institutionen in Gallien von großem Interesse. Es entstand nach seiner Vorrede unter Theodorich, Chlodwig's Sohn, König von Austrasien (511—534), erhielt aber unter den folgenden Königen Childebert, Chlotar und Dagobert I. mehrfache Zusätze. [48]) Man hat bisher angenommen, daß die ersten 33 Titel als eine selbstständige, unter Theodorich gemachte Aufzeichnung des ripuarischen Rechts, der übrige Theil aber eine mit manchfachen Zusätzen vermehrte Nachbildung des salischen Rechts zu betrachten sei. Allein Wilda [49]) hat hiegegen bedeutungsvolle Bedenken vorgetragen. Es mag vielleicht die älteste Redaction des salischen Gesetzes die Grundlage für den ganzen ersten Entwurf des ripuarischen Rechts gebildet haben. Wären die ersten 33 Titel wirklich das eigenthümliche Stammrecht der Ripuarier, so müßten sie auch Spuren volksthümlicher Abweichung in weit bestimmterer Weise enthalten, als der zweite Theil, was aber nicht der Fall ist. Das ripuarische Recht schließt sich seiner Wortfassung nach, wie schon Feuerbach [50]) bemerkt hat, am meisten dem Wolfenbüttel'schen Texte an und zeigt das fränkische Recht bereits in jeder Hinsicht als weit fortgeschritten. Die Macht des Königs erscheint hier viel ausgebildeter, als im salischen Rechte. Die dem letzteren noch ganz fremde Königsbuße wird oft erwähnt; die Geistlichkeit erscheint schon mit vielen Vorrechten, namentlich dem höheren Wehrgelde, begabt. Auch finden

---

[47]) Ordonn. du Louvre I, 501. Silberrad hist. jur. Gall. Epitom. § 7. Meusel Leitfaden zur Gesch. d. Gelehrsamk. I. 656. § 12. Wiarda Auslegung. S. 147.

[48]) Canciani II, 289.

[49]) Geschichte des deutschen Strafrechts. S. 89.

[50]) Feuerbach die Lex Salica. S. 11 ff.

sich bereits Spuren des römischen Rechts, namentlich bei dem Urkundenbeweis, der Freilassung und dem Hochverrathe. Wann jedoch diese Bestimmungen in das Volksrecht übergegangen, ist schwer zu entscheiden. Einige Bestimmungen können erst unter Karl dem Großen interpolirt worden sein. Es ist jedoch kein Grund vorhanden, eine unter ihm geschehene officielle Revision anzunehmen; [51]) denn dieser Ansicht widerspricht die innere Beschaffenheit des Rechtes. Dagegen fügte er, wie dem salischen Rechte, so auch dem ripuarischen, im Jahre 803 einige Capitel hinzu. [52])

Während so im Norden Galliens das salische und das mit ihm verwandte ripuarische Volksrecht die Hauptquelle unserer Kenntniß fränkischer Rechtszustände bilden, treten uns im Süden zwei Rechtsdenkmale entgegen, welche ihrer ganzen Tendenz nach einen starken Contrast hiezu bilden, — das westgothische und burgundische Volksrecht. Die Nachrichten [53]) über die älteste Gesetzgebung der Westgothen sind zu unsicher, als daß sie irgend einen Glauben verdienten. Isidor [54]) berichtet dagegen, daß erst unter dem Könige Eurich († 482) die Westgothen anfingen schriftliche Gesetze zu haben, während sie früher nur nach Gewohnheiten

---

[51]) S. Gaupp d. Gesetze d. Thüringer. S. 228. Feuerbach. S. 109.

[52]) Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt anno 803 bei Pertz III, 117. 118.

[53]) Jornandes de reb. Get. c. 11 berichtet, zur Zeit Sulla's sei ein Weiser, Namens Diceneus, in's Land der Gothen gekommen, und habe ihnen unter anderen nützlichen Institutionen auch eigene Gesetze gegeben, die sie *bellagines* nannten. Türck (Forschungen I, 27) hält hienach den Diceneus für den ältesten Gesetzgeber der Deutschen und weiß sich nicht wenig auf dieses hohe Alter germanischer Legislation zu gut. Wenn von Hermanrich in Jornandes c. 23 weiter erzählt wird, er habe viele Völker des Nordens unterworfen, mit der Bemerkung: „suis parere *legibus* fecit," so ist dieß nicht (mit Türck a. a. O.) von einer eigentlichen Gesetzgebung, sondern von der Oberherrlichkeit zu verstehen. Auch die Nachrichten von einer Gesetzgebung Ataulph's zu Narbonne für Gothen und Romanen (Goldast Const. Imper. III, 586. Orosii Histor. ed. Havercamp. L. VII. c. 43) sind unsicher.

[54]) Isidori Hispal. Chron. ad aer. 504. ap. H. Grot. p. 720.

lebten. Eurich's eigne legislative Thätigkeit beweist ferner ein Brief, welchen Sidonius [55]) an Leo, einen Rath Eurich's, richtete, und worin dieser König als Gesetzgeber gerühmt wird. Derselbe Schriftsteller sagt an einer anderen Stelle: [56]) Seronatus, ein Präfekt in Gallien, habe hier Theorodicianisches Recht einzuführen sich bemüht. Da Eurich an manchen Stellen auch Theodorich heißt, so kann man mit Türck [57]) diese Nachricht wohl auf Eurich beziehen, und braucht die Stelle nicht gerade von ostgothischem Rechte zu verstehen. Isidor [58]) berichtet sodann, Leowigild habe das, was ihm an Eurich's Gesetzen nicht gut schien, verbessert, mehre übergangene Gesetze hinzugefügt und viele überflüssige hinweggenommen. Jedoch ist immer noch zweifelhaft, ob unter Eurich oder Leowigild ein eigentliches Gesetzbuch zu Stande gekommen ist. Leowigild's, eines eifrigen Arianers, Gesetze schaffte sein Sohn Reccared (586—601), welcher die katholische Religion vorzuglich begünstigte, als gottlos ab, was sich jedoch wohl bloß auf die Gesetze kirchlicher Tendenz bezieht. Unter ihm erhielt die Geistlichkeit einen mächtigen Einfluß auf die westgothische Gesetzgebung. Von der legislativen Thätigkeit der folgenden Könige Liuva II. (601—603) und Witerich (603—610) haben wir keine Kunde. Dagegen sollen von Gundemar (610—612) die ältesten im westgothischen Gesetzbuche unter dem Namen eines bestimmten Königs angeführten Gesetze herstammen, was jedoch, da die Handschriften der Madrider Akademie seinen Namen nicht erwähnen, immerhin zweifelhaft bleibt. Von Sisebut (612—621) erzählt Isidor, er habe alle Juden mit Gewalt zur Taufe gezwungen. Eine Stelle des westgothischen Rechts [59]) mag

---

[55]) Sidon. Apoll. Epist. L. VIII. ep. 3.

[56]) Sidon Apoll. L. II. ep. 1. — exultans Gothis, insultans Romanis, — — leges Theodosianas calcans, *Theodoricianasque* praeponens."

[57]) Forschungen I, 32 ff.

[58]) Isidor ad aer. 608. d. h. 570 n. Chr. l. c. p. 725. In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adjiciens, plerasque superfluas auferens.

[59]) L. Wisig. XII, 33.

wohl hiemit zusammenhängen. Von Reccared II. und Chintila I. sind keine Gesetze vorhanden. Unter Sisenand (631—636) soll nach einer Sage das westgothische Gesetzbuch auf der vierten Versammlung zu Toledo zu Stande gekommen sein, was Türck [60]) gut widerlegt hat. Aus der unter Chintila II. (636—640) gehaltenen fünften und sechsten Kirchenversammlung zu Toledo sind einzelne Stellen in das westgothische Gesetzbuch übergegangen. Nach der nur zweijährigen Regierung Tulga's folgten Chindaswind (642—652) und sein Sohn Receswind (649—672). Von beiden rühren die meisten benannten Gesetze im westgothischen Gesetzbuche her. Unter ihnen ist das westgothische Gesetzbuch in seiner heutigen Gestalt verfaßt. Sie sprechen von ihm an mehren Stellen [61]) als einem geschlossenen Ganzen; einige später noch hinzugekommenen Zusätze von Wamba (672—680), Erwig (680—687) und Egiza (687—700) haben dessen Gestalt nicht wesentlich verändert.

Das westgothische Rechtsbuch ist das einzige unter den germanischen Rechten, welches auf das Prädicat eines Gesetzbuches einigen Anspruch machen kann. Man hat seinen Werth bis jetzt nicht sowohl übertrieben, als vielmehr auf jede Art heruntergesetzt; namentlich konnte Montesquieu in seiner Beurtheilung nicht bitter genug sein. Allein als der erste legislative Versuch jener barbarischen Zeit verdient es allerdings einige Beachtung. Der Geist, der darin lebt, ist freilich der der Despotie; aber es war immerhin ein Fortschritt, wenn die Germanen, die in ganz neue Verhältnisse gekommen waren, sich nicht mehr mit bloßen Bußtaxen begnügten, sondern ihre ganze neue sociale Stellung juristisch aufzufassen bestrebten. Daß dieser Versuch freilich in einer bombastischen Sprache geschah, die neben dem Biblischen stets das Pedantisch-Scholastische zur Schau trägt, muß man dem eine so sonderbare Mischung

---

[60]) Türck Forschungen. S. 46.

[61]) L. Wisig. Lib. II. tit. 1. § 1. 5. 9. 10. 12. 13. tit. 3. § 4. Lib. V. tit. 4. § 22.

darbietenden westgothischen Charakter zu gut halten. **Chindaswind hatte den Gebrauch des römischen Rechts im westgothischen Reiche ganz verboten**, und das neue Gesetzbuch war eben dazu bestimmt, germanisches und römisches Recht in seiner practischen Vereinigung darzustellen. Entschieden nahm man die römischen Rechtssätze aus dem Theodosischen Codex und dem Breviar, während die Benutzung des justinianeischen [62]) Rechts nicht zu beweisen steht. Außer dem nationalen gothischen Rechte wurde aber auch an einigen Stellen das bayerische Volksrecht benutzt. Die Lex hat in ihrer jetzigen Gestalt eine Eintheilung in zwölf Bücher mit einer Unterabtheilung in Titel und kleinere Abschnitte. Ueber letzteren steht in der Regel der Name des jedesmaligen Königes. Indessen finden sich in dieser Beziehung so viele Abweichungen in den Handschriften, daß man nur mit vieler Behutsamkeit zu Werke gehen darf. Andere Abschnitte haben entweder gar keine Ueberschrift, oder die: *emendata* oder: *noviter emendata*. Die Ueberschrift emendata findet sich auch bei manchen Stellen, die dem römischen Rechte entlehnt sind.

Das westgothische Recht behielt in einem kleinen Theile von Südfrankreich auch nach Auflösung des westgothischen Reichs noch seine Gültigkeit. So wurde bei der Uebergabe von Narbonne an die Franken den Gothen ihr Recht belassen. [63]) So wird noch im Leben Ludwig des Frommen des westgothischen Rechts gedacht. Außerdem wird es noch erwähnt in einem 853 zu Narbonne gehaltenen Placitum; [64]) ferner existirt eine auf der Kirchenversammlung zu Troyes vom Pabste Honorius VIII. im Jahre 878 erlassene Bestimmung, die sich auf eine Lücke des

---

[62]) Hiefür ist Türck a. a. O. S. 73. 74, ohne zu überzeugen.

[63]) Catel Histor. Occitan. p. 538. Marca Marca Hispan. p. 239. Alteserra Rer. Aquitan. L. III. c. 2.

[64]) Mabillon de re diplom. L. VI. n. 89. p. 531.

westgothischen Gesetzbuchs hinsichtlich des Sacrilegs bezieht. [65]) Auch in den Capitularien wird des westgothischen Rechts als eines fortlebenden Nationalrechts gedacht. Im Laufe der Feudalperiode verlor es im Süden seine gesetzliche Kraft, womit aber nicht geleugnet sein soll, daß manche seiner Grundsätze hier fortlebten und zu eigenthümlichen Modificationen der romanischen Rechtsverfassung beitrugen.

Das burgundische Recht hat seine jetzige Gestalt nur allmählig nach verschiedenen Revisionen erhalten. Nur wenige Nachrichten haben wir über dessen Entstehung. Gregor von Tours [66]) bemerkt, Gundobald sei damit umgegangen, seine Herrschaft durch neue Einrichtungen neu zu beleben und die bisherige Lage der Romanen durch mildere Gesetze zu erleichtern. Wenn man andere Zeugnisse [67]) hiemit zusammenstellt, so scheint diese Reform bald nach dem Jahre 500 Statt gefunden und einem älteren Volksrechte eine den neuen Verhältnissen angepaßte Gestalt gegeben zu haben. In dem burgundischen Rechte, wie es uns jetzt vorliegt, werden hie und da [68]) ältere Gesetze als durch die vorliegende Sammlung aufgehoben erwähnt. Auch stand ohne Zweifel das ältere burgundische Volksrecht dem älteren germanischen Rechte näher als in seiner späteren Fassung, in welcher manches Neue auf Verordnungen, die theilweise römischen Constitutionen nachgebildet sind, beruht. [69]) Namentlich hat das in seiner ursprünglichen Form mehr zusammenhängende Bußregister durch eingeschobene

---

[65]) Synod. Tricassin. oder Cap. Ludovici II. ap. Bal. II, 277. Mansi XVII, 351.

[66]) Gregor. Turon. III, 33. Ipse regionem omnem, quae nunc Burgundia dicitur, ut in suo dominio restauravit, *Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.*

[67]) S. D'Achery Spicileg. III, 305. Daniel histoire de la milice de France I, 35. Türck Forschungen II, 21.

[68]) L. Burg. XIV. XVII, 1. XXIV. XLII. XLV. XLVII, 1. LI, 1. LIII, LIV, 2. LV, 1. LXXIV, 1. LXXV. LXXIX. LXXXI, 1.

[69]) Wilda Geschichte des deutschen Strafrechts. S. 108.

Verordnungen einen sehr fragmentarischen Charakter erhalten. Von Gundobald, von dem der Anstoß zur Reform ausgegangen ist, rührt der größere Theil der uns erhaltenen Titel im burgundischen Volksrechte her. [70]) Nach ihm wurde die Gesetzgebung nochmals von dem Könige Sigismund (517) einer Revision unterworfen. Die beiden Anhänge (Additiones) des burgundischen Volksrechts scheinen entweder von Sigismund oder von Godomar herzurühren. [71]). Es sind uns manche Spuren seiner fortdauernden Anwendung während der merowingischen und karolingischen Periode erhalten. So wird es namentlich bei Marculph [72]) erwähnt. In den Capitularien wird eine bei den Burgundern herrschende Gewohnheit hinsichtlich des zur Eidesablage erforderlichen Alters gemißbilligt, [73]) was, da diese Norm nicht in der uns erhaltenen Lex vorkommt, gleich einer andern Stelle bei Gregor von Tours [74]) darauf hindeutet, daß sich das Gewohnheitsrecht nebenbei noch selbstständig fortbildete. Außerdem ist es in einem Capitulare von 813 bestätigt. [75]) Agobard († 840) konnte nicht umhin, gegen den im burgundischen Rechte fortdauernd gebilligten Zweikampf zu eifern. [76]) Dagegen läßt sich eine Emendation dieses Volksrechts unter Ludwig dem Frommen, wie Arpi [77]) glaubte, nicht nachweisen. Auch noch zu Hincmar's († 882) Zeit mag sich

[70]) Canciani IV, 3. 12. 13.

[71]) Wilda (in den Berl. Jahrb. f. wiss. Kritik, 1836. S. 609 und in der Geschichte des deutschen Strafrechts S. 109) hat dagegen die Ansicht aufgestellt, der erste dieser Nachträge sei nicht für eine gleichzeitig veranstaltete Sammlung ergänzender Verordnungen zu halten, sondern für einen Complex von Rechtsquellen und Gesetzstellen, die von Privatpersonen später hinzugefügt sei.

[72]) Form. Marculph. I, 8.

[73]) Infantes, qui sine rationabili aetate sunt, non cogantur jurare, sicut *Gundebada lege* viventes faciunt.

[74]) Gregor. Turon. X, 10.

[75]) Capit. Aquisgran. a. 813. prolog. bei Pertz III, 187.

[76]) Agobard Epist. ad Lud. Pium bei Bouq. VI, 356.

[77]) Arpi Themis Cimbr. p. 240.

dieses Volksrecht behauptet haben, obwohl jene Stelle [78]), die man dafür anführt, dieß nicht beweist. Ob übrigens die unter Conrad dem Salier geschehene Wiederherstellung des burgundischen Rechtszustands gerade auf das uns erhaltene Volksrecht ging, ist sehr zu bezweifeln. [79]) Schon Agobard bemerkt jedoch, daß zu seiner Zeit nur wenige noch nach burgundischem Rechte lebten; und wie er über die durch die Mannichfaltigkeit der Rechte entstehenden Mißbräuche überhaupt klagt, [80]) so bittet er Ludwig den Frommen, das burgundische Recht aufzuheben und statt seiner das fränkische einzuführen. Dieß geschah zwar nicht. Allein im Laufe der Zeit verlor sich die Geltung des burgundischen Volksrechts als solchen von selbst im südlichen Frankreich; doch lebten einzelne seiner Grundsätze, gleich mehren des westgothischen Rechts, im Süden fort, und bildeten hier, gleich diesen, gewissermaßen die Grundlage zu einer Coutume, die hier freilich nie zu einer solchen Bedeutung gelangen konnte, wie die auf fränkischer Basis ruhende viel reichere Coutume im Norden. Ist es erlaubt eine Vermuthung auszusprechen, so scheint die Bemerkung Agobard's nicht sowohl darauf hinzudeuten, daß es zu seiner Zeit wenig Burgunder mehr gegeben habe (denn wie hätte dieser jedenfalls numerisch nicht ganz unbedeutende Stamm sich plötzlich so sehr verringern können?), als daß schon damals überwiegender romanischer Einfluß begonnen hatte, die germanischen Grundsätze im Süden zu verdrängen und so die Burgunder selbst sich allmählig einer Rechtsverfassung näherten, welche ihnen schon die Politik ihrer Könige genehm zu machen gesucht hatte.

Zunächst an die Stammrechte der in Gallien wohnen-

---

[78]) Hincmar de divortio Loth. et Tetb. Oper. I, 598: „sciant se *in die judicii* nec Romanis, nec Salicis, *nec Gundobadis*, sed divinis et apostolicis legibus judicandos."

[79]) Wippo Vita Conradi Sal. ap. Pistor Script. rer. German. III. 492 ad. an. 1038 sagt: aus Italien zurückgekehrt, habe Konrad eine Versammlung der Großen Burgunds veranstaltet und „diu desuetam ac *pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat.*"

[80]) Boullenois traité de la personnalité et réalité des loix, I, 28.

den Germanen schließt sich an das alamanische Volksrecht; seine erste Abfassung fällt, gleich der des ripuarischen, unter Theodorich; es wurde dann von Childebert II., Chlotar II. und Dagobert I. theilweisen Umänderungen [81]) und unter dem Herzoge Lantfried († 751) einer Revision unterworfen. [82]) Der Inhalt dieses Volksrechts selbst rechtfertigt ganz eine solche Entstehungsgeschichte. Denn als ursprüngliche Grundlage erscheint Titel 36—105, von Bußen, gerichtlichen und privatrechtlichen Materien handelnd. Diesen Titeln wurden unter Chlotar II. die von den Rechten des Herzogs und der Geistlichkeit handelnden Titel 1—35 vorgesetzt. [83]) Römisches Recht findet sich, aus dem Breviar entlehnt, nur an einer einzigen Stelle (Tit. 43).

Dem Inhalte nach reicher als das alamanische ist das bayerische Volsrecht, welches unter denselben Königen verfaßt und emendirt wurde, wie das alamanische und ripuarische. Der ursprüngliche Inhalt desselben beginnt mit Titel III. (de liberis quomodo componantur); es bietet sodann in Bezug auf Anordnung und Beifügung von Zusätzen eine große Aehnlichkeit mit dem alamanischen Volksrechte dar. Doch enthält das bayerische Recht bei weitem mehr römische, entweder wörtlich entlehnte oder modificirte Rechtssätze, als das alamanische. Unter verschiedenen Herzogen erhielt dieses Volksrecht mehre Zusätze, [84]) die wichtigsten unter Thassilo II.

Die übrigen germanischen Volksrechte haben zwar für die Ausbildung der Rechtsverfassung Frankreichs noch weniger directes Interesse; sie können jedoch gleichfalls da benutzt werden, wo es darauf ankommt, etwaige Lücken durch allgemeine Analogieen zu

---

[81]) Baluz. I, 18. Canciani II, 289.

[82]) Eccard. Francia Oriental. I, 493.

[83]) Einige dieser capitula addita, die unter Chlotar II. wahrscheinlich auf einem allgemeinen Reichstage neu errichtet wurden, hat Baluze aus einem Codex Remensis herausgegeben. Manche derselben sind in die Lex Alaman. wörtlich übergegangen. Vergl. z. B. capit. add. 36. 37 mit L. Alam. tit. 101. S. Canciani II. 323.

[84]) Z. B. tit. XV, 2 verglichen mit tit. XVI, 2.

ergänzen. Am meisten hat sich der altgermanische Character erhalten in den Gesetzen der Sachsen, Friesen und in denen der Anglen und Weriner. Die *Lex Saxonum* enthält theils sächsische Gewohnheiten, theils eingereihte fränkische Satzungen, welche die Ueberschrift *Lex Francorum* führen. Die Zeit ihrer Redaction fällt unter Karl den Großen, wahrscheinlich in das Jahr 802. Die *Lex Frisionum*, aus derselben Zeit, besteht aus zwei Haupttheilen, dem Volksrechte selbst und einer *Additio Sapientium*. Bei der Bearbeitung dieses Lex scheinen insbesondere zwei Männer Saxmundus und Ulemarus thätig gewesen zu sein, von denen der letztere auch einen Zusatz zur Lex Angliorum machte. Daß die *Lex Angliorum et Werinorum* das Volksrecht der Thüringer sei, ist nicht zu bezweifeln. In der Corveyischen Handschrift der Lex Saxonum folgen auf diese ohne besondere Rubrik die letzten Titel (VI—XVII) der Lex Angliorum et Werinorum, woran sich sodann die Anfangstitel dieser Lex unter der Ueberschrift: *Lex Thuringorum* anreihen. Allein trotzdem scheinen auch jene Titel zu der Lex Angliorum zu gehören, und man darf an der Angabe anderer Handschriften, daß diese das Recht der Thüringer gewesen seien, um so weniger zweifeln, als noch im späten Mittelalter in Thüringen der Engelagowe und Weringowe vorkommen. [85]) Hieran reiht sich das Langobardische Volksrecht. Die Leges Langobardicae wurden zuerst gesammelt von König Rotharis (643). Zusätze erhielt diese Sammlung durch seine Nachfolger: Grimoald (668), Luitprand (713—724), Rachis (746) und Aistulph (754), sowie auch durch die späteren fränkischen und deutschen Beherrscher der Lombardei. Die einzelnen Stücke waren anfangs bloß chronologisch geordnet. Zu Ende des eilften Jahrhunderts wurden sie systematisch zusammengestellt und in drei Bücher getheilt (Lombarda). Zu demselben Zwecke — der Analogie — können endlich auch die Gesetze der Angelsachsen benutzt werden, während das Edict Theodorich's für die Ostgothen unserer Aufgabe ganz ferne steht.

---

[85]) Spangenberg Beiträge. S. 177.

Neben den Volksrechten bilden die **Formeln** eine sehr wichtige Quelle für die Kenntniß der **Anwendung** sowohl des römischen, als germanischen und canonischen Rechts in Gallien. Die bedeutendste Stelle unter sämmtlichen **Formelsammlungen** nimmt ein die des **Mönchs Marculph** (Marculphi monachi formularum libri duo), welcher in der Gegend von Paris lebte, die Rechtsgewohnheiten seiner Zeit und seiner Gegend[86]) noch in hohem Alter sammelte und sein Werk dem Bischof Landericus von Paris widmete. Dieß geschah ungefähr um das Jahr 660, wie theils aus der Dedication, theils aus anderen von Bignon[87]) dargestellten Umständen folgt. Wie sehr auch Marculph über seine eigene rusticitas klagt, so enthalten seine Formeln doch einen so reichen Schatz von Aufschlüssen, daß wir ohne ihn über die Entstehung mancher wichtigen Verhältnisse ganz im Dunkel geblieben wären. Das erste Buch dieser Formeln ist namentlich für Zustände des öffentlichen Rechts, das zweite für die des bürgerlichen sehr lehrreich. Die Marculphischen Formeln wurden sehr viel gebraucht und als Hauptwerk zugleich mit anderen Zusätzen abgeschrieben. Die zwei erhaltenen Codices haben zweierlei Zusätze. Der Anhang nämlich des zuerst von Bignon herausgegebenen Codex, gewöhnlich *Appendix Marculphi* genannt, enthält Formeln aus verschiedenen Zeitaltern bis auf Ludwig den Frommen. Ein anderer Codex enthält zugleich mitten unter den Marculphischen Formeln noch andere, die nach ihrem ersten Herausgeber *Formulae Lindenbrogianae* genannt wurden.

Hieran reihen sich jene Formeln,[88]) die **Mabillon**[89]) aus einem sehr alten *Codex Weingartensis* zuerst edirte. Diese Formeln sind, wenn man auf ihre Sprache sieht, von einem und dem-

---

86) Marculphi praef. Ea apud majores meos, juxta consuetudinem loci, quo degimus, didici.

87) Bignon praef. ad Marculph.

88) S. überhaupt Canciani III, 433. monit. coll.

89) Mabillon An. p. 234 de re dipl. suppl. p. 68.

selben Verfasser; sie beziehen sich größtentheils auf die Stadt Angers und heißen demnach gewöhnlich ***Formulae Andegavenses.*** Mabillon gibt ihnen ein hohes Alter, theils wegen des von ihm benutzten Codex, theils wegen des darin öfter angeführten Childebert, unter dem man nur Childebert I. verstehen kann, da Childebert II. zu Angers in keiner unmittelbaren Beziehung stand.[90])

Sodann sind zu erwähnen die sogenannten Sirmondischen Formeln oder, wie sie ihrem Hauptinhalte nach auch heißen, ***Formulae veteres secundum legem Romanam.*** Jacob Sirmond fand sie in einem alten Codex. Hieronymus Bignon gab sie zuerst und nach ihm nochmals emendirt Stephan Baluze heraus. Sie scheinen vorzugsweise der Umgegend von Tours, dem ***tractus Turonensis,*** anzugehören, weil sie so oft der **basilica St. Martini** und der **civitas Turonica** gedenken.[91])

Baluze gab zwei Formelsammlungen aus, die ***Formulae Baluzianae majores*** und ***minores.*** Zu jener benutzte er jedoch außer mehren Handschriften auch schon anderwärts gedruckte Formeln verschiedenartigen Inhalts. Die kleinere Baluzische Sammlung[92]) besteht aus zwei verschiedenen Bestandtheilen; nämlich aus solchen, die sich vornämlich auf die Auvergne (**districtus Arvernicus**) beziehen und von dem Zustande der Provincialen handeln. Sie müssen sehr alt sein, weil sich einige auf das Consulat des Honorius und Theodosius, also eine Zeit beziehen, wo die Provinz von den Franken verheert wurde.[93]) Außerdem enthält diese kleinere Sammlung noch andere Formeln verschiedenartigen, jedoch im ganzen unbedeutenden, Inhalts. Die Formeln dieser Sammlung

---

[90]) Eine neue besondere Ausgabe ist: **Formulae Andegavenses, publiées d'après le Ms. de Weingarten actuellement à Fulde par Eugène de Rozière. Paris 1845,** aus **Giraud Pièces justificatives de l'histoire du droit français au moyen âge** abgedruckt.

[91]) **Canciani III, 433.**

[92]) **Bal. Miscellan. lib. 6. Par. 1713. p. 546.**

[93]) **Canciani l. c.**

nennt man, im Gegensatz zu der größeren, gewöhnlich ***Formulae Arvernenses***, oder ***Formulae Baluzianae minores***.

Formulae Bignonianae heißen einige Formeln, die Bignon in einer Handschrift getrennt gefunden hatte, während sie sich sonst gewöhnlich mit dem Marculphischen Anhange und den Sirmondischen Formeln vereint vorfinden. Diese Formelm gehören in die karolingische Zeit und sind insbesondere für das salische Recht in seiner Beziehung zu Westfranken von Wichtigkeit. Verschiedene Formeln, die jedoch nichts wesentlich neues bringen und meist mit denen von Marculph und Bignon harmoniren, sind von Pardessus[94]) neuerdings herausgegeben worden. Endlich sind, wenn auch nicht direct für Gallien, doch für das germanische Recht überhaupt zu beachten die ***Formulae Alsaticae***. Sie beziehen sich zum größten Theil auf das helvetische Alemannien und gehören dem neunten Jahrhunderte an. Die ***Formulae Goldastinae*** enthalten Urkunden aus dem Archiv des Klosters von St. Gallen und sind mit Ausnahme einer einzigen in das achte oder neunte Jahrhundert zu stellen. Von den ***Formulae Langobardicae*** erläutern einige die in einzelnen Stellen des langobardischen Volksrechts enthaltenen Rechtssätze durch fingirte Rechtsfälle und sind ihnen deßhalb zur Erklärung angereiht. Die älteren gehören wahrscheinlich der karolingischen Zeit an, die neuesten sind gleich nach Kaiser Heinrich II. verfaßt. Andere aus späterer Zeit sind zwar ebenso eingerichtet, haben aber keine unmittelbare Beziehung auf eine einzelne Stelle des Volksrechts.

Die Verordnungen der fränkischen Könige führten anfangs den Namen ***Praeceptiones, Constitutiones, Decretiones, Edicta*** oder ***Pactiones*** (d. h. Vereinbarungen unter mehreren Theilhabern der fränkischen Monarchie über als Gesetz zu erlassende oder von ihnen selbst zu beobachtende Bestimmungen). So gering deren Anzahl während der merowingischen Zeit ist, so sehr wächst sie

---

[94]) Bibliothèque de l'école des chartes. tom. IV.

unter den Karolingern, unter denen die königlichen Verordnungen von ihrer Eintheilung in Kapitel den Namen *Capitula, Capitularia, Capitulationes* erhielten. Sie enthalten nicht bloß eigentliche Gesetze, sowohl weltlichen als kirchlichen Inhalts, sondern auch zahlreiche Acten der Staatsverwaltung nach Außen und Innen, Instructionen, Antworten auf Anfragen und dergleichen mehr. Für die französische Rechtsverfassung sind sie nicht alle gleich wichtig. Indessen sind neben den Capitularien, die ein allgemeines Interesse für das ganze fränkische Reich hatten, manche erhalten, die eine besondere Bedeutung für dessen westlichen Theil haben, namentlich seitdem sich gegen das Ende der karolingischen Periode der Westen immer mehr unabhängig constituirte. Die Capitularien erschienen bald in so großer Zahl, daß eine Sammlung dringend nothwendig wurde.[95]) Denn, wenn man auch bei deren Erlaß die Vorsicht gebrauchte, den anwesenden Reichsständen Abschriften mitzugeben, die in den Archiven der Bischöfe und Gerichte niedergelegt wurden, so waren doch nicht immer alle Mitglieder der Reichsversammlung erschienen, und ihr Gebrauch wurde dadurch, daß man sie bloß einzeln vor sich haben konnte, sehr erschwert. Die officiellen Sammlungen, die es gab, waren nicht vollständig. Diesem Bedürfniß sollte die im Jahre 827 erschienene Privatsammlung des Abtes Ansegisus von Fontenelles[96]) abhelfen. Von den Capitularien Karl des Großen, Ludwig des Frommen und Lothar's ließ er freilich viele, die uns ganz erhalten sind, aus; andere gesetzliche Bestimmungen aus dieser Zeit verdanken wir hingegen nur ihm.[97]) Seinen ganzen Stoff nun vertheilte er in vier Bücher und zwei Appendices, so

---

[95]) Daß es noch zur Zeit Karl des Kahlen sogar viele Sendgrafen gab, welche die älteren Capitularien nicht vollständig besaßen, sieht man aus Karoli II. Convent. Silvac. a. 853. c. 11 bei Pertz III, 425 und aus dem Fragmentum Epistolae regiae ad missos ibid. p. 427.

[96]) Sein Leben steht in den Gestis abbatum Fontanellensium. Pertz Mon. Germ. Script. T. II. p. 293—300.

[97]) Dieß ist genau nachgewiesen in Pertz Monum. Leg. tom. I. (oder tom. III. des Ganzen) p. 257.

daß er die wichtigeren Capitularien nach der Zeitfolge in seine Bücher, die weniger bedeutenden hingegen in einen doppelten Appendix brachte. So enthält das erste Buch die kirchlichen, das zweite die weltlichen Verordnungen Karl des Großen; ebenso beziehungsweise das dritte und vierte Buch die von Ludwig dem Frommen. So wenig frei von chronologischen und andern Fehlern dieses Werk auch war, so beifällig wurde es doch gleich nach seinem Erscheinen aufgenommen. Schon zwei Jahre nachher wurde es von Ludwig und Lothar auf dem Convente zu Worms rühmend erwähnt, und so erlangte es allmählig im ganzen Reiche Gesetzeskraft,[98]) indem es gewissermaßen als der Gesammtinhalt der älteren Capitularien erschien. Sogar noch die späteren Kaiser, Otto der Große, Friedrich I., Otto IV. scheinen, wenn sie von den Capitularien jener Zeit sprechen, keine andere Quelle vor Augen gehabt zu haben, als den Ansegisus. Das Werk wurde daher sehr oft abgeschrieben. Wir haben aus dem neunten bis fünfzehnten Jahrhundert achtunddreißig Codices. Der größte Unterschied zwischen den verschiedenen Handschriften des Ansegisus besteht aber darinne, daß die meisten in den Vorreden Karl den Großen, Ludwig den Frommen und Lothar als Gesetzgeber anerkennen, andere aber, indem sie Lothar's Namen weglassen, den Text insoweit verändern. Solche Codices können nicht vor 830, und müssen gleich nach dieser Zeit entstanden sein. Ob man jedoch mit Baluze den Ansegisus als Autor dieser zweiten Ausgabe betrachten darf, ist mit Pertz allerdings sehr zu bezweifeln.[99]) Eine Fortsetzung dieses Werkes lieferte Benedictus (Levita), Diacon in Mainz, zwischen den Jahren 845 und 847. Seine drei Bücher, die im Verhältniß zum Ansegisus auch als das fünfte, sechste und siebente vorkommen, enthalten jedoch nicht zum vierten Theile eigentliche Capitularien, sondern in bunter

[98]) Karl der Kahle beruft sich schon an mehreren Orten auf dasselbe. Siehe Karol. II. Con. Silvac. a. 853. c. 6. bei Pertz III, 423. Edict. Pistense a. 864. bei Pertz III, 488. c. 4. 8. 13.

[99]) Pertz l. c. p. 250.

Mischung Canones der Concilien, römische Decretalen, Stellen aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, aus dem römischen Rechte und den deutschen Volksrechten.[100]) Hierzu kommen noch vier Anhänge, die nach den Untersuchungen von Knust[101]) von Benedict selbst herrühren sollen, wie sie denn in der That in vielen Handschriften unter seinem Namen angeführt werden. Sie handeln meistens von kirchlichen Gegenständen. Daß einzelne Bestimmungen der Sammlung Benedict's, namentlich durch den wachsenden Einfluß der Geistlichkeit, in Gallien angewandt wurden, dürfte nicht zu bezweifeln sein; allein an eine Reception des ganzen Werks, als Gesetzes,[102]) darf man nicht wohl denken.

---

[100]) Diese Quellen sind genau nachgewiesen von **Knust de Benedicti Levitae collectione Capitularium. Francof. ad Moen. 1836** und **in Pertz Mon. tom. IV. pars. II. p. 19—39.**

[101]) **Knust ap. Pertz. p. 34.**

[102]) S. z. B. **Baluz. praef. ad Cap. c. 46. Pertz l. c. p. 18** sagt etwas dunkel: **Benedicti figmenta** ***in Gallia sub Carolo Calvo recepta*** **in Germania nostra nunquam legis vigorem adepta sunt.**

Achtes Kapitel.

Ehe wir das öffentliche Recht der Germanen in Gallien beleuchten können, müssen wir einen Blick auf jene primitiven Staatszustände werfen, welche uns Tacitus so treffend geschildert hat und die als Basis aller späteren Entwicklungen angesehen werden müssen. Es bieten sich historisch zwei extreme Gegensätze dar, zwischen denen der Kampf um die öffentliche Gewalt hin und her schwankte, das Volksthum und das Fürstenthum oder Königthum. Zwischen beiden tritt, sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite neigend, die germanische Aristokratie auf, aus welcher die in Gallien vorherrschende Tendenz zur Seigneurie durch den Lehnstaat hervorgegangen ist.

Die ursprüngliche germanische Verfassung war eine Demokratie, die jedoch nach Verschiedenheit der Verhältnisse theils durch das Fürstenthum, theils durch die Aristokratie beschränkt wurde. Die wichtigsten Rechte der öffentlichen Gewalt, die der Gesetzgebung und allgemeinen Verwaltung, sowie der Rechtssprechung übte der freie Germane in seinen Gauversammlungen aus. Die vollziehende Gewalt konnte ihrer Natur nach nicht der Masse überlassen bleiben; sie war daher entweder erwählten Fürsten oder eigenen gleichfalls vom Volke ernannten Magistraten anvertraut. Die Executive war demnach gleichfalls ihrem Ursprunge nach wesentlich demokratisch. Sie wurde von dem Fürsten oder Magistrate unentgeltlich geführt; er bezog nur einen Theil der Strafgelder und die ihm vom Volke gemachten Geschenke. [1]) Daneben hatte jedoch auch der germanische Priesterstand eine gewisse politische Thätigkeit, indem ihm allein die Vollziehung der von dem Volke erkannten Leibes- und Lebens-

[1]) Tacit. c. 12. 15.

strafen zukam. [2]) Wie die Aufrechthaltung des inneren Friedens im Grunde nur vom Volke ausging, so auch die Wahrung der nationalen Interessen gegen Außen. Drohte von da Gefahr, so traten die wehrhaften freien Männer zusammen, beriethen über die Sache und wählten zur Ausführung eines beschlossenen Kriegszugs einen besonderen Herzog, welcher nach geendigtem Kriege von seinem Amte wieder abtreten mußte. [3])

Diese ursprünglichen germanischen Volksrechte waren jedoch bei denjenigen Stämmen, die sich in Gallien niederließen, schon entweder vor deren Einwanderung theilweise verschwunden, oder gingen doch nachher in Folge der Ansiedelung den wichtigsten Modificationen entgegen, bis sie sich im Laufe der karolingischen Periode größtentheils verloren. Schon Tacitus deutet darauf hin, daß die germanische Freiheit bei den Gothen schon früh wenigstens die Tendenz zum Verfall hatte. [4]) In der in Gallien ausgebildeten westgothischen Verfassung sehen wir denn auch in der That die germanischen Volksrechte fast ganz erloschen. Die gesetzgebende Gewalt war ganz in die Hände des Königthums und des von ihm abhängigen Geheimeraths (officium palatinum) übergegangen. [5]) Es werden zwar noch westgothische Nationalversammlungen erwähnt, welche, nachdem die westgothische Herrschaft in Gallien selbst viel verloren hatte, in Spanien gehalten wurden. Allein das Volk spielte hiebei dieselbe Rolle, wie später das fränkische Volk bei der Annahme der Capitularien; von den Optimaten oder der noch mächtigeren Geistlichkeit konnte es am wenigsten eine Vertretung seiner Interessen erwarten. Ebenso war die richterliche Gewalt ganz in die Hände des Königthums gerathen, dem sogar die Kabinetsjustiz [6]) nichts unerhörtes war,

---

[2]) Tacit. c. 7.

[3]) Tacit. c. 7. Beda hist. eccles. V, 11.

[4]) Tacit. Germ. c. 43 Gothones regnantur paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.

[5]) L. Wisig. L. II. t. 1. § 12. Lib. XII. t. 2. §. 14. Mansi X, 1209.

[6]) L. Wis. l. c.

und dem deßhalb die altgermanische Schöffeninstitution, als die höchste Garantie der Freiheit, schon längst hatte weichen müssen. Nicht viel besser war der Zustand bei den Burgundern. Auch hier stand die gesetzgebende Gewalt dem Könige und den Optimaten zu. [7]) Auch hier waren wahrscheinlich die Schöffen aus der Praxis längst verschwunden; auch hier war eine Art Kabinetsjustiz sanctionnirt. [8])

Die westgothische und burgundische Verfassung bestand jedoch überhaupt nur eine zu kurze Zeit, als daß sie einen dauernden Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Rechts in Gallien hätte ausüben können. Mit dem Siege der Franken war hier auch der Sieg des fränkischen öffentlichen Rechts, als des wichtigsten Momentes, auf welches sich ihre Herrschaft gründete, entschieden, und so hat sich die folgende Untersuchung nur mit ihm zu beschäftigen. Auch bei den Franken ging die Verfassung einer ähnlichen Umwandlung entgegen, wie bei den germanischen Stämmen im südlichen Frankreich. Der Proceß war nur sehr langathmig; denn der trotzige fränkische Sinn konnte nicht so leicht unter die Despotie gebeugt werden, und weise Regenten, wie namentlich Karl der Große, suchten eben durch eine nicht allzuweit gehende Belebung der Volksrechte einen Gegendruck gegen die Macht der Aristokratie hervorzubringen. Von bedeutendem Einfluß war hiebei der Umstand, daß die Eroberung Galliens von den Gefolgschaften des Königs wenn nicht ganz, doch theilweise bewirkt worden war. Die Gefolgen waren zwar eben so gut Gemeinfreie, wie die nachziehenden Franken; allein immer blieb jenes Verhältniß von großer Bedeutung, insofern eben das Vasallenthum, wenn nicht dem Namen, doch der Sache nach, ein größeres Unterthänigkeitsverhältniß begründete, als es bei dem früheren einfachen Gegensatze zwischen dem König und dem gemeinfreien Franken denkbar war. Dagegen möchten wir das Verhältniß, in welches die fränkischen

[7]) **L. Burg. prolog. tit. LXXIV und pass.**

[8]) **L. Burg. prolog.**

kischen Könige zu den Romanen traten, nicht zu den ersten Ursachen des Verfalls der fränkischen Volksfreiheit rechnen; denn die Romanen waren nicht Unterthanen des fränkischen Königs, sondern des fränkischen Volkes, und nur weil des Volkes Antheil an der öffentlichen Gewalt sich verlor, konnte die Idee von einer mehr unmittelbaren Herrschaft des Königs über die Romanen aufkommen.

Es lag aber in der Natur der Sache, daß sich der ursprüngliche Wirkungskreis der fränkischen Nationalversammlungen nicht in Gallien erhalten konnte. Chlodwig konnte allerdings noch nicht daran denken, sie zu erschüttern. Denn unter ihm gab es nicht ein Volk und ein Heer, sondern dieses bestand aus dem ganzen Volke, so daß die Verfassung gewissermaßen beständig unter dem Schutze der öffentlichen Macht stand. Im Anfang der fränkischen Invasion waren daher die Nationalversammlungen [9]) noch ganz dasselbe, was sie ursprünglich gewesen. Chlodwig war zu schwach, als daß er sein kleines Heer über weite Strecken hätte ausbreiten dürfen. Nur zur Winterszeit konnte er es wagen, seine Quartiere mehr auszudehnen. In den ersten Tagen des Frühlings mußten jedoch die zerstreuten Schaaren wieder zusammenkommen, und so entstanden die sogenannten Märzfelder, [10]) welche als Nationalversammlungen ganz deren alte Functionen fortsetzten. Unter den Nachfolgern Chlodwig's trat jedoch eine Veränderung ein. Die Franken ergossen sich immer weiter über die große Fläche Galliens. Trotz aller Verstärkungen, die sie zweifelsohne noch immer aus ihrem ehemaligen Stammlande erhielten, standen sie doch in einem numerischen Mißverhältniß zu den einge-

---

[9]) Pertz Geschichte der Merow. Hausmeyer. S. 113—116.

[10]) Childeberti II. R. Decretio a. 596 bei Pertz III, 9. Prolog. „Cum in Dei nomine nos *omnes Kalendas Martias* de quascunque conditionis una cum nostris optimatibus pertractavimus" — — Greg. Turon. II, 27. Transacto vero anno, jussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangam, ostensuram *in campo Martio* suorum armorum nitorem.

borenen Romanen. So wenig jedoch hiedurch die fränkische Herrschaft an sich bedroht wurde, so sehr mußte das Interesse der so sehr zerstreuten Franken, die allmählig in den Stand der Grundbesitzer übergingen, an der Scholle zu nehmen; so kam es, daß sie das Centrum der öffentlichen Gewalt immer mehr aus dem Auge verloren. Ohnehin berichtet schon Tacitus,[11]) daß die Germanen im Besuchen der Nationalversammlungen lässig waren, wenn man ihnen nur nicht das Recht hiezu bestritt. Hieran dachte auch anfangs Niemand; allein es wurde factisch von einem Stande ausgeübt, der, sobald er sich im Besitze der Macht sah, nicht sobald daraus verdrängt werden konnte. So ging das Recht der Gesetzgebung allmählig von den Nationalversammlungen auf die Reichstage über, auf denen die Optimaten und Leudes die Hauptrolle spielten,[12]) neben denen jedoch auch die Geistlichkeit eine ganz neue Bedeutung erhielt. Man zog die Geistlichen theils zu den Reichstagen, theils benutzte man die Versammlungen der Geistlichen, um hier nach Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten unter Zuziehung der Optimaten Reichsgeschäfte abzumachen; so entstanden die *Concilia mixta.* Zwar waren während der Herrschaft Karl Martell's die Reichstage ganz in Vergessenheit gerathen. Allein Pipin stellte sie wieder her; vom März verlegte er sie in den Mai.[13]) Dieser gewandte Usurpator der öffentlichen Gewalt vermehrte die Macht der Geistlichkeit in der Erwartung, daß sie ihn gleichfalls unterstützte. Wie sie seine Thronbesteigung mit aller religiösen Feier umgab, so zeigte er sich dankbar, indem er die Geistlichen mit Reichthum und Vorrechten überschüttete. So gelang es ihnen, sogar die Optimaten, denen sie ohnehin an Geschäftskenntniß überlegen waren, aus den Versammlungen zu verdrängen. Karl der Große gab den weltlichen Optimaten ihre frühere Stellung zurück, was jedoch vielleicht weniger Wirkung einer politischen

[11]) Tacit. Germ. c. 11.

[12]) S. Childeberti II. Decret. l. c. Chlothacharii II. Edict. a. 614. cap. 24 bei Pertz III, 17.

[13]) Lebeuf. Dissert. II, 249. Das erste Maifeld fand 745 zu Orleans Statt.

Combination, als das natürliche Resultat seiner beständigen Kriege war. Immer an der Spitze des Heeres, berief er jedes Jahr mit der Rückkehr des Frühlings den Reichstag dorthin, wo das Centrum seiner Unternehmungen war. Die Legislation verlor so ihren Pipinischen Synodalcharakter. [14])

Unter Karl dem Großen [15]) wurde der Reichstag jährlich zweimal gehalten; zuerst gewöhnlich im Mai, wo man alle allgemeinen Angelegenheiten berieth; diesem folgte ein engerer zur Vorbereitung der Beschlüsse, welche der nächsten allgemeinen Versammlung vorgelegt werden sollten. Auf den engeren Reichstagen durften indessen nur die Optimaten, Leudes und die hohe Geistlichkeit erscheinen [16]). Auf den allgemeinen Reichstagen ward allerdings auch das Volk zugelassen. Karl der Große besaß so viele Macht, daß er dem demokratischen Elemente Spielraum geben konnte. [17]) Indessen war die Zuziehung der Masse des Volkes nicht mehr thunlich. Sie scheint schon unter Karl durch besonders erwählte Rachinburgen vertreten worden zu sein, deren Zahl Ludwig der Fromme auf zwölf für jeden Gau bestimmte. [18]) Die Zustimmung der Volksabgeordneten war jedoch von keinem großen Gewicht. Unter den Karolingern beobachtete man freilich anfangs noch eine gewisse Form, indem man die Gegenwärtigen ihre Namen unterschreiben ließ, [19]) oder die Beschlüsse den Grafen übergab, damit

---

[14]) Raepsaet Historie de l'origine, de l'organisation et des pouvoirs des états-genéraux et provinciaux des Gaules chap. 1.

[15]) Karoli M. Capit. gener. a. 769. cap. 12 bei Pertz III, 32. Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Hincmar de ord. pal. cap. 29.

[16]) Hincmar de ord. palat. c. 30. Aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur.

[17]) Daß unter den bei Hincmar de ord. pal. c. 29 erwähnten „*minores*" die Abgeordneten des Volkes zu verstehen seien, hat Mably Observat. sur l'histoire de France (chap. 2. liv. 2. not. 3) bewiesen. Auf dieselben ist auch der Ausdruck: „*caetera multitudo*" ibid. cap. 35 zu beziehen.

[18]) Hludovic. I. capit. a. 819. cap. 2. bei Pertz. III, 227.

[19]) Baluz. praef. ad Capit. cap. 7. 8.

sie dieselben in ihren Bezirken von den Gemeinfreien unterschreiben ließen. [20]) Dieß war namentlich bei jenen Verordnungen hergebracht, welche etwas an den alten Volksrechten (leges) abänderten. Während der andauernden Unruhen unter den späteren Karolingern erlosch jedoch das legislative Volksrecht ganz; Optimaten und Geistlichkeit stritten sich um die Herrschaft über die gemeine Freiheit; [21]) der hie und da noch erwähnte [22]) Consens [23]) des Volkes zu wichtigen Beschlüssen verschwand am Ende ganz, je mehr sich die territoriale Einheit in Seigneurieen auflöste.

Länger als im Besitze der gesetzgebenden Gewalt erhielt sich das fränkische Volk in dem der richterlichen. Wir werden die germanische Schöffenverfassung noch näher erörtern und haben schon bemerkt, daß sie sogar auf die Romanen übertragen wurde. Sie bildete bis gegen das Ende der karolingischen Periode das einzige Palladium der bürgerlichen Freiheit. Aus dem gemeinen Rechte in das Lehnwesen dringend, wurden auch hier durch das Institut der Pers mitten im Sturme mittelalterlicher Usurpationen wenigstens die Trümmer volksthümlicher Rechtsprechung erhalten.

Den größten Theil der Volksrechte wußte sich das Königthum anzueignen, dessen Entstehung und Ausbildung unter den

---

[20]) Inscript. capitulorum (a. 803) quae in lege Sal. mittenda sunt (in cod. Paris Nr. 4495) bei Pertz III, 112. Anno tertio — Karoli — sub ipso anno haec facta capitula sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta *fecisset in civitate Parisius* mallo pubplico, et ipsa legere fecisset coram *illis scabineis*, quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum, etiam *omnes scabinei*, episcopi, abbates, comites manu propria subter firmaverunt." Cap. a. 803. c. 19. bei Pertz III, 115. Cap. a. 820. c. 5. P. III, 229.

[21]) Die Assistenz des Volkes wird noch erwähnt 833: „promiscuaeque aetatis et dignitatis populo" ap. Bouquet VI. 246.

[22]) Pasch. Ratb. vit. S. Walae. Lib. II. c. 10.

[23]) Z. B. Conventus ap. Marsnam a. 851. P. III, 409. In dem wichtigen Edictum Pistense (a. 864) ist er bereits ganz verschwunden. (S. c. 3 P. III. 488.)

eigenthümlichen Verhältnissen germanischer Niederlassung in Gallien wir nunmehr zu beleuchten haben.

Bei den germanischen Völkern entstand das **Königthum** aus der Verbindung der feldherrlichen Gewalt mit der Magistratsgewalt. Bei solchen Völkern, die vielfach in Kriege verwickelt waren, mußte es dem Herzoge, der sich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatte, leicht werden, auch in Friedenszeiten sich als Fürst zu behaupten, und diese Würde an seine Familie zu fesseln. Von dem bedeutendsten Einflusse hiebei war das Gefolgschaftswesen. Diese Verbindung zwischen einem Anführer alten berühmten Geschlechts und seinen Waffengefährten zu wechselseitiger Treue in Kampf und Gefahr war tief begründet im germanischen Nationalcharakter, einer seltsamen Mischung von Anhänglichkeit an hervorragende Individualitäten, Freiheitsliebe und hohem kriegerischen Ehrgeize. Dieses Verhältniß mußte dadurch sehr begünstigt werden, daß die Jugend, die im Inneren nicht hinlänglich beschäftigt werden konnte, eine nothwendige Kraftäußerung gegen Außen finden mußte. Diese Institution war ganz dazu geeignet, der germanischen Kriegsbildung den höchsten Vorschub zu leisten. Der Gefolge, der sich einem mächtigen Anführer anschloß, verlor nicht allein durch dieses scheinbare Aufgeben seiner Freiheit nichts von seiner bürgerlichen Ehre, sondern mußte durch Tapferkeit nur noch mehr vor dem Volke glänzen. Es bestand ein so inniges Verhältniß zwischen Fürsten und Gefolge, daß beide gemeinschaftlich alle Gefahren theilten, und das Gefolge den Anführer nicht leicht überlebte, oder freiwillig seine Gefangenschaft theilte. [24]) Der gemeinen Freiheit war dieses Verhältniß auf die Dauer nicht günstig. Durch das enge Anschließen der Interessen des kräftigsten Theils der Nation an den Fürsten und durch deren Abziehen vom gemeinen Wesen entstand eine gewisse Spaltung, welche glückliche Gefolgsherrn zu ihrem Vortheil zu benutzen leicht versucht sein mußten.

Anfänglich, so lange die demokratische Richtung vorherrschend

---

[24]) Ammian. Marcell. XVI, 12.

war, konnte das germanische Fürstenthum sich allerdings zu keiner großen Macht emporschwingen. Es blieb hier noch immer seinem ursprünglichen Charakter, der Verbindung der feldherrlichen und Magistratsgewalt getreu. In ersterer Beziehung waren seine Rechte anfangs nicht größer, als die des Herzogs; allein der Natur der Sache nach war dessen Kriegsgewalt größer als die des Magistrats; allein auch dieser letztern war die königliche Gewalt ursprünglich nicht überlegen. [25]) Ueberall stand überdieß die Macht der Optimaten und der Volksversammlung den Fürsten oder Königen zur Seite.

Schon in der frühesten Zeit finden wir bei den Germanen Könige, so bei den Cheruskern, Markommanen, Quaden und anderen Stämmen. [26]) Wir haben hier nur die Geschichte des Königthums bei den Westgothen, Burgundern und Franken zu betrachten. Bei diesen Stämmen hat es eine analoge, und doch in gewissen Punkten wieder verschiedene Ausbildung erhalten. Das Hervorgehen der königlichen Gewalt aus der herzoglichen wird bei den Westgothen [27]) ausdrücklich bezeugt. Nicht weniger sehen wir aus Ammianus Marcellinus, wie precär anfangs die Stellung der burgundischen Könige und wie viel gesicherter bei ihnen die des Priesterstandes war. Bei den Westgothen und Burgundern findet sich übereinstimmend die Erscheinung, daß ihre Könige nur aus gewissen berühmten Geschlechtern genommen wurden; bei beiden anfangs aus dem Geschlechte der Balthen. [28]) Bei den

---

[25]) Tacit. Germ. c. 7. Nec *regibus* infinita aut libera potestas. Annal. XIII, 54: qui nationem eam regebant, *in quantum Germani regnantur*.

[26]) Tacit. Ann. XI, 16. Germ. cap. 42.

[27]) Isidor chron. (ed. Grot.) p. 709. Per multa retro saecula *ducibus* usi sunt, postea regibus. Ammian. Marcellin Lib. 28. c. 5. Apud hos (Burgundiones) generali nomine *Rex* appellatur Hendinos, et ritu veteri potestate deposita *removetur*, si sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra. S. auch Greg. Tur. III, 30. Le Cointe Annal. Fr. Eccl. ad. a. 634.

[28]) Jornandes. c. 29. 31.

Westgothen zeigt sich insbesondere noch das Fortbestehen des Wahlrechtes der Gefolgen. Nach dem Tode Wallia's machten diese von ihrem freien Kürrecht Gebrauch, indem sie Theodorich auf den Thron hoben.[29]) Bei den Westgothen allein finden wir Wahlgesetze, in denen übrigens die Könige immer noch als geborene und gekorene erscheinen. Es waren zwar allerdings nur die von den alten gothischen Geschlechtern Stammenden zur Königswürde berufen; indessen wird von dem Wahlrechte doch in der Art gesprochen, daß von einer strengen Erblichkeit noch keine Rede sein konnte.[30]) Bei Burgundern und Westgothen war übrigens die königliche Gewalt zu der Zeit, aus welcher uns ihre Gesetzgebungen überliefert sind, zu einer großen Bedeutung gelangt;[31]) ihre legislative Stellung haben wir schon oben beleuchtet und gesehen, wie die Volksrechte dem Drucke der Optimaten und des Königthums erlagen. Auch die richterliche Gewalt war bei den Westgothen entschieden aus den Händen des Volkes in die der königlichen Beamten und in gewissen Fällen in die des Königs selbst übergegangen. Auch bei den Burgundern scheinen wir zu einer ähnlichen Vermuthung berechtigt zu sein.[32]) Daß unter diesen Umständen auch die übrigen Befugnisse des Königs bei beiden Völkern gestiegen waren, läßt sich leicht ermessen. Indessen spricht in dem burgundischen Rechte das Königthum in viel milderem Geiste als in dem westgothischen.

Viel reichere Aufschlüsse haben wir über das fränkische Königthum.

Als sich die fränkische Conföderation in Gallien festsetzte, gab es so viele Mittelpunkte der Souveränität, als es kleinere Abtheilungen gab, die sich um ihre Gefolgsherren geschaart hatten. Unter diesen sind die Franken auf der ganzen Oberfläche des erober-

---

[29]) Jornandes. c. 33. 60. [30]) Hert de vet. Germ. popul. p. 103.
[31]) Hadr. Vales. Rer. Franc. L. VII. p. 325 ff.
[32]) L. Burg. prolog.

ten Landes, zu Cambrai, Cöln, Mans, Térouanne und Paris zerstreut.[33]) Allein die höchste Autorität ist nicht mehr bloß dem Schlachtenglücke überlassen; sie geht bereits meistens von dem Vater auf den Sohn über. Glückliche Anführer sind zu Königen geworden, und alle Könige stammen von Einer durch nationale Traditionen verherrlichten Familie. Alles deutet darauf hin, daß das fränkische Königthum nicht über die Invasion hinaus reicht. Gregor von Tours nennt nur eine kleine Zahl von Königen und beschäftigt sich sogar mit der Frage, ob sie wirklich Könige oder nur Anführer seien.[34]) Auch nachher behaupteten die Franken noch das Recht, ihre Könige zu wählen, wie die Vertreibung Chilperich's und die Wahl des Syagrius beweist. Chlodwig mußte erst durch Mord alle Glieder der Familie aus dem Wege schaffen, ehe mit der Einheit des Territoriums auch die der Dynastie begründet werden konnte. Jene war nur ein Zufall und verschwand bald, diese blieb allein als Princip bestehen. Unter seinen Nachfolgern wurde die königliche Würde gewissermaßen wie ein Privateigenthum vertheilt; es gab vier Königreiche, aber nur Eine königliche Familie. Diese Theilung erstreckte sich jedoch nur auf das Grundeigenthum und die Romanen; der freie Franke hingegen hatte immer noch das Recht, sich seinen Anführer zu wählen.[35]) Diese Freiheit bestand noch so sehr, daß die Franken hiebei allein den Ausschlag gaben.[36]) Was auch immer einige[37]) französische Schriftsteller davon halten mögen, aus den späteren Zeugnissen erhellt, daß, wenn auch die ersten fränkischen Könige aus dem Geschlechte der Merowinger, als dem allein berechtigten, genommen wurden, doch immer die Zustimmung der Gefolgschaft zur Succession erforderlich

[33]) Malbranch. Belgium roman. II, 38. [34]) Gregor. Tur. II, 9.

[35]) Mit Unrecht behauptete Lebeuf Diss. sur l'histoire de France das Gegentheil.

[36]) Greg. Tur. IV, 22. VII, 26.

[37]) Foncemagne in den Mem. de literat. VI, 680. VIII, 464. Lebeuf Diss. II, 39.

war. [38]) Daß aber die Wahl nicht überall ausdrücklich erwähnt wird, dieß hat seinen Grund wohl nur darin, daß sich die Wahl des nächsten Verwandten gewissermaßen von selbst verstand. Das Wahlrecht des Volkes aber konnten selbst mächtige Regenten nicht umhin anzuerkennen. Auf der anderen Seite fingen einzelne Regenten zwar schon an, als Stammherrn über die Thronfolgerechte der Descendenz zu verfügen, und das Land, wie eine Art von Stammgut, unter die Söhne zu vertheilen. [39]) Allein zugleich erhellt aus der Geschichte zu deutlich, daß die Descendenten selbst eine solche Befugniß des Stammvaters noch nicht als ein demselben zustehendes Recht anerkannten. [40]) Ueberall erscheint bloß das männliche Geschlecht als successionsfähig; daß aber der Ausschluß des weiblichen Geschlechts bei den Franken keineswegs eine Folge der *Lex* Salica war, wie man früher allgemein behauptete, wird unten ausführlich gezeigt werden. Dagegen erscheinen Weiber allerdings als Vormünderinnen ihrer Söhne oder Enkel mit Vorzug vor entfernteren Agnaten an der Spitze der Regierung.

Unter den Karolingern bestanden alle diese Verhältnisse, namentlich die Erblichkeit und Theilbarkeit der Regierungsgewalt fort. Auch wird die Nothwendigkeit der Anerkennung des Uebergangs auf den Thronfolger durch das Volk noch erwähnt. Die Theilungen waren unter den Merowingern sehr willkürlich vorgenommen worden; es hatten hiebei gewissermaßen mehr öconomische und andere Rücksichten entschieden, als politische Gründe. Unter den Karolingern ging man nicht mehr so willkürlich zu Wege; es sonderten sich unter ihnen durch wiederholte Theilungen gewisse Ländermassen ab, die sich später als mehr oder weniger selbstständige Reiche erhielten. Unter den Karolingern galt Austrasien als der Mittelpunkt des fränkischen Reichs; die römische Kai-

---

[38]) Ueber die einzelnen Fälle s. Gesta Franc. c. 5. 9. 11. Fredegar. Scholast. Chron. c. 79. 93. 101. 106.

[39]) S. z. B. Bouquet VI, 405.

[40]) Hert not. rer. Franc. p. 240.

serwürde galt als ein von Karl dem Großen den deutschen Franken erworbenes Recht und haftete auf Austrasien.

Einfluß römischen Wesens auf die Ausbildung des germanischen und insbesondere des fränkischen Königthums läßt sich nicht bestreiten. Schon der gelehrte Graf Buat [41]), dem wir so manche feine Aperçus über altfranzösische Geschichte verdanken, hat hierauf aufmerksam gemacht. Am auffallendsten zeigt sich der Einfluß auf den äußeren Glanz des fränkischen Königthums. Die gallische Cultur scheint gerade die angesehensten fränkischen Geschlechter am schnellsten unterjocht zu haben; so läßt sich mit der zunehmenden Entgermanisirung das Wachsthum der königlichen Gewalt zusammenstellen. An die Stelle der alten Insignien, des Stabes und Kranzes, traten Scepter und Krone. [42]) Auf Münzen ließ sich der Merowinger gerne mit der Consulartoga, den Stickereien der römischen Kaiser und allen Attributen eines römischen Magistrats darstellen. [43]) Die alte Sitte, den neuen König auf den Schild zu erheben, bestand zwar noch fort. [44]) Daneben kam jedoch der Thron auf. Bei den Westgothen bediente sich zuerst Leowigild desselben; auch die fränkischen Könige ahmten diese römische Sitte nach; [45]) mit dem Purpur bekleidet [46]) prangen sie auf reichem Throne und in den germanischen Umstand dringen gallische Günstlinge ein. [47]) So entfremdete sich der Crinitus immer mehr dem germanischen Grundwesen. Seitdem er von Anastasius den consularischen Schmuck erhalten, hatte sich so vieles geändert. Er nennt

---

[41]) Buat Les origines de l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, à la Haye 1757.

[42]) D. Bernard de Montfaucon, Monuments de la monarchie française. I, 163. Garnier Origin. du gouv. franc. p. 18.

[43]) Chifflet Anastasis Childerici I. Francorum regis. Antv. 1655. p. 52.

[44]) Cassiodor Var. X, 31. Greg. Tur. IV, 51. VI, 40. VII, 10.

[45]) Citius ab *imperiali* surgens *throno* (Chlodovaeus). Ex vit. S. Fridolin. abb. ap. Bolland. 6 mart.

[46]) Regali indutus purpura (Theodebertus). (Vita S. Mauri ap. Bolland. t. I. januar.)

[47]) Greg. Tur. III, 33 und Pass. S. Severini abb. Agaunens.

sich seitdem vir illuster [48]), Consul, Augustus [49]), Princeps [50]), Basileus. [51]) In die Anreden drängte sich immer mehr der Hofstyl ein. [52]) Der Crinitus umringt sich mit all dem Schrecken römischer Begriffe; an die Stelle des germanischen Wehrgeldes tritt allmählig der Begriff der Majestät. [53]) Auf der anderen Seite umgibt die Kirche den Crinitus, der ihren Glauben kaum erst angenommen hat, und der ihre Verordnungen noch kaum beachtet, mit dem vollen Glanze ihrer Autorität. Die königliche Macht erscheint nicht mehr als vom Volke delegirt, sondern als ein Ausfluß der göttlichen Allmacht [54]), und das Band zwischen König, Romanen und Germanen sollte durch einen feierlichen Eid bekräftigt werden, dessen Bruch als Verletzung göttlicher Gebote erschien. [55])

---

[48]) Diplomata I, 172—201.

[49]) Et ab hac die tanquam *Consul* et *Augustus* est vocitatus. (Gregor. Tur. II, 38.) Inter haec autem Childebertus (I.) *Augustus*. (Vit. S. Carilefi. ap. Bouq. III.)

[50]) Vita S. Martini Vertav. (ap. Bouq. III, 80) Vita S. Praejecti ap. Bolland. t. II. jan. p. 630.

[51]) Vit. S. Medardi. Suession. Epis. de Chlotario I. ap. Bouq. III, 453.

[52]) Die Anrede hieß: *tua celsitudo* (Vit. S. Mauri ap. Bolland. t. I. jan.), *vestra gloria* (Epist. Synod. Paris. ap. Sirmond. I. 353), *excellentia vestra*. (Bouq. IV, 2.) Im siebenten Jahrhundert ist die *majestas* schon sehr gebräuchlich. „Quemadmodum regiae *majestati* tuae est notificatum." (Vita. S. Goar. conf. ap. Bouq. III, 541.)

[53]) Gregor. Turon. IX, 13 pass. Vita. S. Remigii ap. Hincmar.

[54]) S. Epistola Remig. episcop. Gregor. Turon. III, 14. V, 21. Sirmond. Concil. eccl. Gall. I, 418. Die Karolinger nennen sich schon von Gottes Gnaden. S. Encyclica de litan. a. 765 bei Pertz III, 32. Karoli M. Cap. gener. a. 769—771. III, 32. Karoli II. Edict. Pist. a. 864. P. III. 488.

[55]) Sacramenta pro parte *Sigeberti* regis exegerunt. Gregor. Turon. IV, 30 und passim. Form. Marculph. I, 40. (Ut leudesamio promittatur Regi) „pagenses, *Franci*, Romani *et reliqua natio*" Form. Lindenbrog. 40. (Sacramentum fidelitatis.) Auf Weigerung des Huldeides stand bei den Westgothen Confiscation des ganzen Vermögens. (L. Wis. Lib. II. t. I. § 34) Unter den Karolingern sind Bestimmungen über den Huldeid häufig. Aus-

Gleichwie alle diese neuen Begriffe von den Romanen aus in das germanische Königthum hineingetragen wurden, so mußten auch sie zuerst alle Folgen dieser Veränderung verspüren. Dem Rechte nach war das unterworfene Gallien nicht dem fränkischen Könige unterthan, sondern dem fränkischen Volke. Allein in der Staatspraxis verschwand dieser Unterschied gänzlich. Die Geschichte hat nur zu viele Zeugnisse aufbewahrt, daß der Despotismus der fränkischen Könige nicht weniger schlimm war, als der der römischen Kaiser. Während man, den Franken gegenüber, wenigstens den Schein einer gewissen Achtung der Volksrechte beobachtete, war der fränkische König, den Romanen gegenüber, durch keine legislativen Fesseln gebunden. Seine Praecepta, Constitutionen, Edicta und Decreta vertraten ganz die ehemalige kaiserliche Gesetzfabrik, und waren zuweilen ebenso viele Ausflüsse einer heillosen Kabinetsjustiz. [56])

Wie schnell die Merowinger an dem Raffinement romanischen Lebens Gefallen fanden, welche verderbliche Rolle hierbei ihre romanischen Günstlinge spielten, haben die Schriftsteller [57]) jener Zeit sattsam beschrieben. Das Hofleben gewann einen steigenden Aufschwung. Die Könige suchten, so viel als möglich, auch die germanischen Gefolgsherren an den Hof zu ziehen. Ueberall sieht man sie in Umgebung der Großen des Reiches erscheinen; [58]) es verstand

---

fuhrlich handelt davon Karoli M. Cap. Aquisgran. 802. III, 91. Die Anwendung zeigen die Capitula per missaticum Parisiense et Rodomense. p. 97. Karoli II. Convent. Attin. a. 854. c. 13. P. III, 429: *omnes* per regnum regis *Franci* fidelitatem regi promittant. Qui, jam factum, dicunt, aut jurent se jurasse, aut fidelitatem promittant. Form des Eides: Ego illo Karolo Hludovici et Judithae filio ab ista die inantea fidelis ero secundum meum *savirum* (d. h. *savoir*) *sicut Francus homo* per rectum esse debet suo regi. Sic me Deus etc. Die Anwendung dieser Grundsätze auf Burgund zeigt Pactum Tusiacum a. 865. c. 2. P. III, 501.

[56]) Arg. Edict. Clothacharii II. a. 614.

[57]) Greg. Tur. III, 33. X, 27. pass. Sidon. Apoll. Ep. I. 2.

[58]) Vita Fridolin. ap. Bouq. III, 388. Gregor. Tur. IV, 27.

sich von selbst, daß diese hier überall freien Zutritt hatten,[59]) während anderen Personen der Zutritt nur ausnahmsweise gestattet wurde.[60]) Vornehme Eltern waren darauf bedacht, ihre Söhne an den Hof zu schicken, um ihnen hier ihre Ausbildung zu geben.[61]) So entstand denn auch am Hofe eine ganze Reihe von Hofämtern, die theils germanischen, theils römisch-byzantinischen Ursprungs sind. Die niederen[62]) Hofämter waren vorzugsweise bestimmt, den öconomischen Bedürfnissen zu genügen. Die höheren Hofämter dagegen hatten theils den äußeren Glanz des Hofes zu erhalten, theils nahmen sie bald in der Staatsverwaltung selbst eine so bedeutende Stellung ein, daß beide Functionen zuletzt nicht mehr scharf von einander unterschieden wurden. Germanischen Ursprungs sind die Hofämter des Truchsessen, Marschalls, Schenken und Kämmerers,[63]) die zu jeder fürstlichen Hofhaltung im Mittelalter gehörten. Der römisch-byzantinischen Hofverfassung dagegen ist entlehnt das dem magister officiorum entsprechende Amt des Referendarius (auch aprocrisiarius, summus oder archicancellarius, custos palatii oder procurator sacri scrinii palatii). Sein ursprünglicher Wirkungskreis bestand in der Ausfertigung der königlichen Urkunden; er hieß deßhalb auch als Siegelbewahrer *gerulus annuli*. Ihm war untergeordnet der Cancellarius als Aufseher des Canzleipersonals (cancellarii, scriptores, notarii und commentarienses), welches meist aus Geistlichen bestand.[64]) Der Referendarius erlangte jedoch später eine viel bedeutendere Stellung. Meistens aus dem geistlichen Stande

---

[59]) Vita Leodeg. ap. Bouq. II, 612.

[60]) Vita S. Mauri Abb. ap. Bouq. III, 417. Vita S. Columban. Bouq. III, 481.

[61]) Bouquet II, 503. 507. 628.

[62]) Die mansionarii, sacellarii, scapoardi u. s. w. Buri Erläuterung des Lehnrechts S. 239 ff.

[63]) Hincmar ad. episcop. quosd. Franc. epist. de ordine palat. § 22. 23. Vita S. Austreg. Ep. Bit. ap. Bouq. III. 467. Gregor. Tur. VII, 21.

[64]) Aimoin. de gest. Franc. IV, 41. Hincmar § 16.

genommen, erhielt er den Vortrag in allen geistlichen Angelegenheiten und repräsentirte so die eine Hälfte der gesammten königlichen Macht, während die andere, die weltliche, dem Comes Palatii zugetheilt war. Der Referendarius war jedoch zugleich auch Vorsteher über die Hofgeistlichkeit und bekleidete die wichtige Stelle als Beichtvater (auricularius) des Königs.[65]) In weltlichen Sachen hatte der Pfalzgraf (*comes palatii*) bei den Königen den Vortrag.[66]) Er vertrat auch den König in seiner richterlichen Stellung,[67]) in welcher wenigstens bei den Ripuariern früher auch der Majordomus thätig gewesen zu sein scheint.[68]) Uebrigens scheint es, daß eine Zeitlang immer mehrere Pfalzgrafen zugleich thätig waren.[69])

Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, welche einzelnen Veränderungen im gesammten germanischen und romanischen Rechtswesen das germanische Königthum in Gallien hervorgebracht hat. Die Erörterung dieses Punktes läßt sich besser mit der Darstellung der speciellen Materien verbinden. Im allgemeinen war freilich das „*mundiburdium regis*" der prägnanteste Ausdruck für die Rechte des Königthums. Die Ansicht war natürlich, daß nach der Ausbildung der monarchischen Grundsätze der ganze Staatsverein ebenso unter dem Schutze (defensio) des Königs zu stehen schien, wie er vorher den Charakter einer Friedensgenossenschaft mit mehr demokratischer Richtung getragen hätte. Allein wie weit erstreckte

---

[65]) Hincmar l. c. c. 16. Aprocrisiarius autem, quem nostrates capellanum vel Palatii custodem appellant, omnem Clerum Palatii sub cura et dispositione sua regebat. c. 20. — Vita. S. Desiderati Episcop. Bituric. ap. Bouq. III, 444.

[66]) Hincmar. c. 19. E quibus praecipue duo, id est Aprocrisiarius, de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae, et *Comes* Palatii, de *omnibus secularibus* causis vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant; ut nec Ecclesiastici nec secularis prius dominum regem absque eorum consultu inquietare necesse haberent.

[67]) Form. Marculph. I, 37, 38. Hincmar § 21.

[68]) L. Rip. LXXXVIII.

[69]) Capit. Lib. III, c. 77. Sabbatier Diss. sur les comtes palatins. 1771.

sich das *mundiburdium regis?* Diese Frage läßt sich im allgemeinen gar nicht beantworten.

Wir gehen nunmehr zur Betrachtung des germanischen Beamtenorganismus und der damit zusammenhängenden administrativen Eintheilung Galliens über. Die Germanen fanden in Gallien eine Provincialeintheilung und eine Beamtenhierarchie vor, welche einen entschiedenen Gegensatz zu ihren germanischen Einrichtungen bildeten. Die Germanen kamen mit ihren national kriegerischen Einrichtungen nach Gallien und mußten sie so lange beibehalten, bis ihre Herrschaft ganz befestigt war. Erst mit der beginnenden Verschmelzung der Romanen und Germanen verloren die administrativen Institutionen beider Stämme an ihrer Ursprünglichkeit; es ist eine sehr interessante Aufgabe zu zeigen, was sich von beiden erhielt und wie sich beide unter eigenthümlichen Verhältnissen zu Einem Ganzen verbanden.

Bei den Westgothen war diese Verschmelzung schnell vorgegangen. Man hat neuerdings die Behauptung aufgestellt,[70]) daß sich in allen größeren germanischen Reichen als oberste Reichseintheilung das tetrarchische System geltend machte. Bei den Westgothen in Spanien findet sich eine solche Theilung in vier große Herzogthümer und ihnen entsprechende Erzbisthümer allerdings vor, ohne daß man jedoch im Stande wäre, hieraus erhebliche historische Folgerungen zu ziehen. Bestimmter erhielt sich das germanische System in den Unterabstufungen des westgothischen Reichs. Man hat schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht, wie die Germanen in ihrer Heerverfassung bald das Decimalbald das Duodecimalsystem befolgten. Die Westgothen behielten jenes auch in Gallien bei und da die Civilgewalt ursprünglich mit der Militärgewalt verbunden war, so kam es, daß jenes System sich auch in der Civilverwaltung geltend machte; in dem westgothi-

[70]) Dieses ist mit großer Gelehrsamkeit und vielem Scharfsinn geschehen von Sachse, historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelb. 1844.

schen Gesetzbuche, sowie es uns jetzt vorliegt, hat es sich jedoch nicht ganz rein erhalten.

An der Spitze der Beamten stand der Dux, der Civil- und Militärgewalt hatte. Ihm folgte der Comes, dem gleichfalls beides zustand. Stellvertreter desselben war in beiderlei Hinsicht der Vicarius und Tiuphad; in der Civilverwaltung hingegen oder vielleicht in der Justizverwaltung allein der Pacis Assertor. Vielleicht war der Millenarius identisch mit dem Tiuphad. Fernere Civil- und Militärbeamte waren der Quingentarius, Centenarius und Decanus. Als Ueberbleibsel römischer Institutionen findet sich die Benennung Rector Provinciä für den Comes. Außerdem werden noch Numerarien und Villici genannt; in der Heerverfassung kommen noch Tribunen vor, deren Wirkungskreis uns jedoch nicht näher bekannt ist. Für die Municipalbehörden treten eigene Defensoren auf. [71]) Dieser westgothische Organismus gibt uns ein treues Bild von der Verschmelzung beider Stämme. Die Grundeintheilung germanisch, dabei jedoch einiges romanisches Flickwerk. Diese westgothische Beamtenwelt lebte unter einer sehr strengen Controle und ihre Handlungen standen unter nicht weniger scharfen Pönalbestimmungen. Einer solchen folgsamen Bureaucratie bedurfte allerdings das westgothische Königthum.

Auch bei den Burgundern hat man als oberste Haupteintheilung des Reiches eine tetrarchische statuiren wollen. Allein hier kann man eine bloße Zufälligkeit [72]) am allerwenigsten zum bleibenden Gesetze erheben. Sonst finden wir bei den Burgundern gar keine Spuren des alt-germanischen Decimalsystems mehr.

---

[71]) L. Wisigoth. Lib. II, t. I. § 15. 16. 17. 18. 26. Lib. IX. t. 2. § 1 ff. Lib. XII. t. I. § 2. Daß die Tiuphaden die Stellvertreter der Comites waren, geht daraus hervor, daß im zwölften Jahrhunderte die Namen *Comites*, *Adelantati* und *Tyuphadi* gleichbedeutend gebraucht wurden. Frankenau Themis Hispanica. p. 169.

[72]) Greg. Tur. II, 28.

Auch ist nirgends ersichtlich, inwiefern bei ihnen die Civil- und Militärgewalt in Einer Hand vereinigt blieb. Zu Grafen wurden sowohl Germanen als Romanen genommen; sie kommen beide sowohl in den Städten als in den Gauen vor [73]), was sich sehr leicht aus der beginnenden Verschmelzung der beiden Stämme erklären läßt.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die eigenthümliche Beamtenhierarchie der Westgothen und Burgunder nach deren Besiegung durch die Franken aufhörte, so daß am Ende in Gallien überall die fränkische Territorialeintheilung und der fränkische Beamtenorganismus eintrat. Wir haben schon oben erläutert und werden noch in der Folge erörtern, welche römischen Institutionen sich unter der Herrschaft der Franken in Gallien erhielten. Daß man bei den Franken anfangs die römische Staatsmaschine nicht mit germanischen Kräften in Bewegung setzen konnte, lag in der Natur der Sache. Die Franken sahen sich daher veranlaßt den Romanen einen bedeutenden Antheil an der Civilverwaltung zu überlassen und beschränkten sich darauf überall im Besitze der militärischen und executiven Gewalt und der Oberleitung der Civilverwaltung zu bleiben und überließen gern das Detail eines Geschäftslebens, in das sie sich erst mühsam einstudiren mußten, den Romanen. An der Spitze aller Staatsgeschäfte stand unter den Merowingern eine Zeit lang der Major Domus, welcher, als Beamter des Königs, dessen Vasallen und Ministerialen anzuführen hatte, in seinem Namen die herzoglichen Rechte über die übrigen Freien ausübte, zugleich aber auch dem Hofwesen vorstand und die Verwaltung der Fiscalgüter führte. [74]) Unter den

---

[73]) L. Burgund prolog. „Omnes optimates, comites, consiliarii, domestici, et majores domus nostrae, cancellarii *et tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites.*" Addit. II. § 10.

[74]) Ueber die ursprüngliche Bedeutung seines Amtes ist indessen Streit. Pertz (Gesch. der Merow. Hausmeier. S. 12) hält ihn für den Aufseher des Hofwesens. Zinkeisen (Comm. de Francorum Majore domus p. 40) hält ihn für den Reichsverweser zur Zeit, wo der König zu Felde lag. Sismondi (Histoire des Français. I, 340) nimmt außer

Karolingern verschwand diese Staatswürde, deren Ansehen dem Königthum zu gefährlich geworden war.

Wäre die unter den Karolingern erwähnte (kirchliche) Eintheilung Galliens in vier Hauptsprengel auch in weltlicher Beziehung von Bedeutung gewesen, wäre diese tetrarchische Verfassung, wie man geglaubt hat, [75]) wirklich so sehr germanisch, so wären gewiß schon unter den Merowingern entsprechende Beamte dafür vorgekommen, was aber nicht der Fall ist.

Die Franken wurden in Gallien Grundeigenthümer, allein sie blieben Krieger und wohnten zerstreut in den Städten (civitates) und Flecken (castra), stets bereit sich zu kriegerischer Wehr zu schaaren. [76]) Fränkische Duces hatten daher den militärischen Oberbefehl über jene Strecken, welche die Römer Provinzen nannten; [77]) zuweilen hatten sie mehre Provinzen unter ihrem Oberbefehl, [78]) zuweilen waren sie einem *tractus* oder den Grenzmarken vorgesetzt. [79]) Es ist bemerkenswerth, daß alle bei Gregor von Tours [80]) angeführten Duces germanischen Stammes sind, woraus man sieht, wie wachsam die Franken auf die Behauptung der militärischen Gewalt bedacht waren. Aus der administrativen Topographie [81]) Galliens sieht man, daß immer Ein Dux

---

einem Majordomus als Vorsteher des Hofwesens noch einen anderen an, dem die höchste Gerichtsbarkeit zugestanden haben soll.

[75]) Delamare traité de police. Amsterd. 1729. I, 39. 41. 172. Traité des états généraux (à la Haye) III, 252.

[76]) Greg. Tur. III, 13. VII. 29, VIII, 31. IX, 36 und passim.

[77]) Greg. Tur. VI, 22. [78]) Greg. Tur. VIII, 26.

[79]) Vit. S. Judoci. ap. Bouq. III, 560. Greg. Tur. IV, 17.

[80]) Greg. Tur. IV, 17. Wiliacharius, dux Aquitaniae. ib. 18. Austrapius dux. V, 1. Gundovaldus dux. IV, 51. Godegiselus et Guntchramnus duces. S. Johann Fortunat. Carm. VII. Berulfus dux. Fredegar. Chron. 87. Grimoaldus et Adalgisus duces. Vit. S. Leodegar. XI. Adalricus dux. S. den Index bei Bouquet tom. II.

[81]) Hiefür hat bis jetzt am meisten geleistet Hadr. Valesius in der Notitia Gall. Nachträge finden sich bei Lehuërou Histoire des institutions méroving. Par. 1842. p. 501.

zur Zeit der Merowinger m e h r e n G r a f e n übergeordnet war, so daß zuweilen die merowingische Eintheilung der alten römischen entspricht. In Aquitania prima wird erwähnt ein *dux Aquitaniae,* [82]) welcher gewissermaßen dem Präses, der die ganze Provinz leitete, entsprach; in der Aquitania secunda ein *Dux Pictavorum,* [83]) gleichfalls dem Präses entsprechend; nebenbei kommt hier jedoch noch ein *Dux Petrogorici* vor, [84]) der indessen auch Comes heißt; [85]) in der alten Novempopulania, die unter den Merowingern theilweise Wasconia hieß, ein *Wasconum dux;* [86]) in der Viennensis ein *Dux Massiliensium* und ein *dux Arelatensis provinciae;* [87]) in der alten Maxima Sequanorum kommt vor ein *Dux Ultrajuranus* zu Besançon; [88]) in Belgia secunda ein *Dux Campanensis* [89]) zu Rheims und ein *Dux Ponthive;* [90]) in der Lugdunensis tertia ein *Dux Turonicorum* [91]) und ein *ducatus Cenomannicus* [92]). Auch unter den Karolingern kommen in Gallien noch die Duces vor [93]). So lange das Institut der Sendgrafen, die ja hauptsächlich auch eine militärische Mission hatten, blühte, mochten die Duces indessen entbehrlich geworden sein. Sobald es jedoch vorfiel, namentlich seit Ludwig dem Frommen, mußten sie um so mehr wieder hervortreten, als man das Princip Karl des Großen, einem Grafen immer nur Eine Grafschaft zu geben, [94]) immer mehr verließ. Sobald Einer mehre Gaue erhielt, mußte er natürlich über demjenigen stehen, der nur Einen Gau hatte; er

---

[82]) Greg. Tur. IV, 17. [83]) Greg. Tur. VIII, 26.
[84]) Greg. Tur. VI, 12.
[85]) Libell. Miracul. S. Faustae ap. Duchesne II, 400.
[86]) Fredegar. Chron. 21. [87]) Greg. Tur. VII. 11. VIII, 30.
[88]) Fredegar. 13. Vit. S. Columban. [89]) Fredegar. 14.
[90]) Vit. S. Fursei abbat. [91]) Greg. Tur. VIII, 26.
[92]) Vit. S. Constantiani monach. ap. Bouq. III, 449.
[93]) Capit. Lib. V. c. 367. Dux qui *provinciam* regit — —. Totilus — — Sigihunus — duces Wasconum. (im Praecept. Karol. Calv. bei Pertz II, 624). Ramnulfus, dux Aquitaniae. (Regin. Chron. a. 867.)
[94]) Monach. Sangall. Gest. Karol. Lib. I. c. 13.

erhielt den Namen Dux und so kommen gegen das Ende der karolingischen Periode auch da Duces vor, wo früher nicht davon die Rede war.[95]) Schon Karl der Große hatte einen Unterschied zwischen Grafen und Markgrafen gemacht. Er setzte zwar in die einzelnen Marken mehre *Custodes Limitum*, meistens aber stellte er an deren Spitze Einen obersten Markgrafen, dem er mehre Grafschaften verlieh; diese Markgrafen hießen später vorzugsweise Duces. So gab es wegen der Normannen Markgrafen in Flandern, Neustrien, in der Britonischen Mark, und Marca und Ducatus waren so gleichbedeutend.

Unter den Herzogen standen die Grafen, welche während der ganzen germanischen Periode sowohl die Militärgewalt, als die gesammte Civilgewalt in Händen hatten und schon am Anfange der merowingischen Periode, gleich allen anderen höheren Beamten, nicht mehr von dem Volke, sondern von dem Könige ernannt wurden. Man hat neuerdings behauptet, einer tetrarchischen Hauptabtheilung germanischer Reiche habe jedesmal eine Unterabtheilung nach dem Duodecimalsysteme entsprochen, die unter verschiedenem Namen, als Syssel, Shire oder Jarldom, im fränkischen Reiche hingegen als Comitat oder Grafschaft vorgekommen sein soll. Es wird allerdings erwähnt,[96]) daß ein Dux gewöhnlich zwölf Grafen unter sich hatte; allein es gab viel mehr als bloß vier Duces, und die Unterabtheilung in zwölf Grafschaften mußte in sehr vielen Fällen anderen gebietenden Rücksichten der Politik oder localer Natur weichen. Die Namen der Grafen sind schon zu Anfang der merowingischen Periode bald germanisch, bald romanisch,[97]) woraus wir sehen, wie schnell man die Romanen in den

[95]) Rainoldus — Dux Namnetensis. (Annal. Bertin. a. 834. Chron. Aquit. a. 843.) Ein Dux Augustodunensium in Annal. Vedast. a. 878. S. ferner Annal. Fuld. a. 845.

[96]) Annal. Franc. Reuber a. 748. Griphonem *Ducum more duodecim* comitatibus donavit. S. sodann Pfeffinger Vitr. illust. II, 39. not. c.

[97]) S. den Index bei Bouq. II.

administrativen Unterabtheilungen verwandte. Grafen werden erwähnt nicht bloß in jeder *civitas,* [98]) sondern auch in den kleineren Abtheilungen, die man nun *pagus* nannte, ja sogar an kleineren Orten. [99]) Im allgemeinen sieht man, daß sich die Franken meist an die römischen Eintheilungen anschlossen; auf der anderen Seite aber wurden auch da fränkische Grafen eingesetzt, wo die Römer nicht an Comites gedacht hatten.

Bei Gregor von Tours taucht überall die Bezeichnung *pagus* auf. Er erwähnt einen pagus Stampensis, Isiodorensis, Carnotensis u. s. w. Es ist allerdings möglich, daß sich an die Idee des *pagus* alte gallische Erinnerungen knüpften, die, in die Sprache der römischen Administration nicht aufgenommen, im Volke fortlebten; allein wahrscheinlicher ist es, daß der pagus das germanische Element darstellt. Bestand in Gallien ein wesentlicher administrativer Unterschied zwischen Comitatus und Pagus? Im allgemeinen wohl nicht; denn an der Spitze des Pagus steht gewöhnlich nur wieder ein Comes. [100]) Dagegen werden in Deutschland die Pagi oft von den Comitaten unterschieden, und deren mehre zu einem Comitate gerechnet.

Der Graf, welcher in seiner richterlichen Eigenschaft vorzugsweise *judex* [101]) heißt, wird in den Quellen bald *comes,* bald *graphio* genannt. Man hat geglaubt, [102]) der graphio sei dem comes untergeordnet gewesen. Allein die Quellen brauchen beide Worte gleichbedeutend. [103]) Auch kann man der Ansicht, wonach

---

98) Tillemont Mémoires XVI, 206.

99) Vit. S. Dalmatii Ruthen. episc. ap. Bouq. III, 420. Comes Privatensis *vici.* Greg. Tur. VII, 29. Comes *Dunensis castri.*

100) Fortunat. Vit. S. Germani. — Gesta Dagoberti R. c. 22. Vita S. Wandregisili ap. Duchesne I. 638. Vit. S. Salvii ibid. I, 687. Parisiensis pagi comes in Childeb. placit. de mercato S. Dionysii ap. Bouq. IV, 685. Dipl. a. 996 ap. Calmet Histoire de Lorraine. I. 397.

101) Cap. Extravag. XI. L. Rip. LI. Venant. Fortun. Lib. VI.

102) Die Sammler der Diplomata part. III. sect. 1. cap. 1. art. 3. § 1. n. 4.

103) Die Glosse des MS. 4418. bei Pardessus p. 572. Aventin. Boior. Annal.

sich der Beamte bald graphio, bald comes nannte, je nachdem er Franke oder Romane war, oder je nachdem Franken oder Romanen in seinem Sprengel vorherrschend waren, nur insofern beistimmen, als hier von einem gemeinen Sprachgebrauche die Rede ist. Ein wesentlicher Unterschied fand aber in dieser Beziehung zwischen dem comes und dem graphio gesetzlich keineswegs Statt, wie ja auch der Sprengel des Grafen ganz identisch bald *comitatus* bald *graphia* genannt wird.[104])

Zunächst unter den Grafen standen die Vicecomites[105]) oder Vicarii Comitis oder schlechthin Vicarii,[106]) von denen sich nur soviel mit Bestimmtheit sagen läßt, daß sie den Grafen in seiner Militär- und Civilgewalt vertraten. Vielleicht war der Vicecomes der Vertreter des Grafen für den ganzen Comitat, und hatte wieder Vicare unter sich. Allein es ist dieß eine bloße Hypothese, eben so wie die Annahme,[107]) daß jedem Comes jedesmal vier Vicecomites untergeordnet waren. In den Quellen ist der Wirkungskreis des Vicars nirgends genau abgegrenzt; er wird sogar zuweilen mit dem Centenar oder anderen Unterbeamten der Grafen verwechselt.[108])

---

lib. VII. ad. an. 1285. Rigord Vit. Phil. Aug. ad. a. 1208. Zu berücksichtigen ist auch die allgemeine Fassung des Capit. Karlomanni a. 742. c. 5. P. III, 16.

[104]) Form. Marculph. App. VII. XL.

[105]) Edict. Pist. a. 864. cap. 14. P. III, 490.

[106]) Cap. add. a. 803. cap. 17. P. III, 121. Cap. Aquisgran. a. 813. cap. 8. P. III, 188. Ihr Bezirk hieß vicaria. S. Dipl. a. 855 ap. Baluz. II. 1464. In pago Parisiaco, in vicaria Buciaxinse.

[107]) Morery Diction. hist II, 384.

[108]) Concil. Cabillon. a. 813. ap. Labbé. Sacr. Concil. IX, 364. Die Vicecomites und Vicare werden sich zuweilen entgegengesetzt; zuweilen wird aber auch der Vicecomes Vicar, und beide Grafen genannt. S. Diplomata p. 4. Ducibus, *Comitibus*, Domesticis, *Vicariis*, *Gravionibus* et Centenariis. p. 15. *Comitibus*, Missis, Vicedominis, Vicecomitibus, Vicariis, Telonariis, Centenariis, Villicis. p. 18 aut *Comes*, aut *Vicecomes*, aut Vicedominus, aut *Vicarius*. p. 501. Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, *Gravionibus*, *Vegariis*, Centenariis.

Entschiedener treten die Ueberreste der alten [109]) germanischen Eintheilung in den Centenen und Decanieen hervor. Bei mehren germanischen Stämmen bildeten die Centenen Einheiten, deren jede zu dem Heere hundert Mann zu stellen hatte, und in denen hundert geschlossene Familiengüter bestanden. Dieses numerische Verhältniß konnte sich jedoch nach der Niederlassung der Franken in Gallien nicht lange in seiner Reinheit erhalten, und die Centenare waren daher seitdem Beamte, welche über gewisse Grafschaftsunterabtheilungen von verschiedener Größe die Militär- und Civilgewalt ausübten. Den Centenen entsprachen endlich als die kleinste Einheit die Decanieen. Daß diese auch bei den Franken [110]) vorkamen, ist nicht zu bezweifeln. Im salischen Rechte wird außerdem noch der Tunginus erwähnt, den Einige [111]) für identisch mit den Centenar, Andere [112]) für den fränkischen Decan halten. In einigen Urkunden [113]) wird allerdings der Tunginus nach dem Centenar genannt; dieß thut auch das salische Recht; dieß ist nun zwar an sich noch kein Grund, eine Unterordnung anzunehmen, da man sonst denselben Grund für ein ähnliches Verhältniß zwischen dem comes und graphio anführen könnte. Allein auf der anderen Seite haben wir auch keinen sicheren Beweis für die Identität des Centenars und des Tunginus. Die Decane erschei-

[109]) Montesquieu Esprit d. l. XXX, 16 glaubt, die Centenare seien erst unter Childebert und Chlotar II. eingeführt worden, eine Ansicht, die sich kaum der Widerlegung lohnt. S. Not. Sirmond. et Bignon. ap. Baluz II, 769. 770. 959.

[110]) Karoli II. Synod. ap. Tolosam. a. 844. c. 3. P. III, 378 „*per decanias.*" Karoli II. Synod. Attiniac. anno 854. P. III, 429. Hier heißt es: in *mallo Remis* isti juraverunt fidelitatem: Ottradus *decanus*, Gusbert *decanus*, — — *decani*.

[111]) Savigny Gesch. § 81. Dieser behauptet übrigens mit Unrecht, in der L. Sal. XLVI. XLVIII lese man *tunginium* für mallum. Keine Handschrift hat diese Lesart.

[112]) Guizot Ess. sur l'histoire de France. p. 260. not. 3.

[113]) Vit. S. Salv. ap. Bouq. III, 647. Walafrid. Strabo de rebus ecclesiast. cap. ult. ap. Eccard ad Leg. Sal. p. 234.

nen freilich auf den großen Fiscalgütern als wichtige Beamte; [114]) man hat deßhalb den Tunginus, der entschieden eine (beschränkte) Jurisdiction über Freie hatte, für den Zehntrichter der Freien, den Decan für den der Colonen und Hörigen ausgeben wollen. [115]) Allein auch dieß ist nicht ganz richtig; denn später ist immer noch von einem Placitum und einer Tinx des Decans in Ausdrücken die Rede, die eine solche Unterscheidung keineswegs zulassen. [116])

In den gallischen Gauen lebten aber Romanen und Germanen neben einander. Die Gewalt der Gaubeamten erstreckte sich deßhalb zugleich auf beide; nur war sie hinsichtlich der letzteren viel eingeschränkter, als hinsichtlich der ersteren. Wenn aber die Franken auch Romanen vielfach zu dem Grafenamte emporhoben, und wenn es hiernach keinen Zweifel leidet, daß sie auch zu den untergeordneten Stellen befördert wurden, so mußte sich der Fall häufig ereignen, daß fränkische Gemeinfreie von romanischen Beamten nach fränkischen Normen regiert wurden. In Bezug auf den Heerbann und die Civilverwaltung konnte hierin, seitdem sich die Macht der Könige, folglich auch der königlichen Beamten, so sehr gehoben hatte, zwar nichts auffallendes gefunden werden. Nur im Gerichtswesen würde diese Erscheinung befremden, wenn man nicht bedächte, daß auch fränkische Grafen auf den Inhalt der Rechtssprüche selbst gar keinen Einfluß hatten.

Wie einfach auch diese germanische Beamtenhierarchie organisirt war, so bedurften die Könige doch immer noch eines Instituts, welches sie in ihrer oberaufsehenden Gewalt repräsentirte. Hiezu waren die Sendgrafen berufen. Schon unter den Merowingern

---

[114]) Capit. de villis. cap. 10. [115]) Vergl. Pithoei Glossar. Capitul. h. v.
[116]) Hincmar Rem. Epist. IV, 15. — — *Decani* plurima placita constituant, si ibi non venerint, *compositionem* ejus exsolvere faciant. Gloss. Florent. ap. Eccard comm. de reb. Franc. orient. II, 983. *Decurio, tincmann.*

kommen die Missi vor; jedoch erst unter den Karolingern erscheint dieses Institut völlig ausgebildet. [117]) Man unterschied überhaupt Abgesandte für vorübergehende, minder wichtige Zwecke, die *missi minores* von den *missi majores*, oder *missi* schlechthin. Ihr Amt ward anfangs auf ein Jahr, später auf unbestimmte Zeit verliehen. Zu Sendgrafen nahm man meistens Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und überhaupt solche Personen, von denen man wegen ihrer Unabhängigkeit keine Bestechlichkeit zu fürchten hatte. [118]) Oft standen ein Laie und ein Geistlicher neben einander im Amte, zuweilen waren einem Geistlichen mehre Weltliche zugetheilt. [119]) Der Missus erhielt von dem Könige eine besondere Instruction (*Capitula legationis*), über deren Befolgung er nach seiner Rückkehr an den König berichten mußte und eine besondere Anweisung [120]) (*tractoria*), welche die Reichseinsassen verpflichtete, für das Unterkommen der Missi zu sorgen. [121]) Der Missus, wenn er von höherem Stande war, hatte jedoch nur dann Anspruch auf diesen Unterhalt, wenn er entfernt von seinen Besitzungen war; der Missus minor hingegen zu jeder Zeit. Gegen Widerspenstige war in der Art gesorgt, daß der Missus sich bei ihnen einlagerte, und dann auf ihre Kosten zehrte. [122]) Der in der Legation ankommende Missus hielt hier ein Placitum, in größeren Bezirken auch zwei oder drei. Hier hatten sich dann die Optimaten, die Geistlichkeit, die Grafen mit ihren Unterbeamten, und insbesondere auch einige Schöffen einzufinden. Hier hatten die Sendgrafen ihre Mission zu verkün-

---

[117]) Pippini regis Cap. Aquitan. a. 768. cap. 12. P. Legg. tom. II. p. 14. Ut quidquid missi nostri cum illis senioribus patriae ad nostrum profectum vel sanctae ecclesiae melius consenserint, nullus hoc contendat.

[118]) Chron Moissiac. ann. 802.

[119]) Karoli II. Conventus Silvacensis a. 853. P. III, 426.

[120]) Cap. legg. add. c. 16. P. III, 213. Pactum Tusiacum. a. 865. c. 16. P. III, 503.

[121]) Cap. minora a. 803. c. 17. P. III, 114.

[122]) Karoli M. cap. a. 779. c. 21. P. III, 39.

den, und die Beschwerden der Einsassen entgegenzunehmen. Es waren deßhalb für jede Grafschaft glaubwürdige Personen gewählt, die auf Befragen eidliche Auskunft zu geben hatten. Unter Umständen mußten auch alle Schöffen erscheinen, und da diese, insofern sie durch ihre Gemeinden zu ihren Aemtern berufen waren, Volksvertreter waren, so bildeten sich in solchen Fällen gewisse allgemeine Provinziallandtage, denen dann namentlich auch die neu erlassenen Gesetze zur Annahme vorzulegen waren. Die Missen führten die Oberaufsicht sowohl über die weltlichen als kirchlichen Beamten. Nebst diesen Regierungsrechten vertraten sie den König in Bezug auf den Gerichtsbann, indem sie theils die Grafen und königlichen Richter beaufsichtigten, theils selbst in Concurrenz mit diesen zu Gericht saßen, theils, wenn Justizverweigerung eingetreten war, allein die Leitung der zu berufenden Schöffengerichte zu übernehmen hatten. Im Verein mit den Bischöfen führten sie die Aufsicht über das Kirchenwesen, namentlich über das Kirchenvermögen und das klösterliche Leben.[123]) Auch hatten sie für den Schutz der kirchlichen Anstalten, der Wittwen und Waisen überall Sorge zu tragen.[124]) Sie vertraten den König ferner in Bezug auf den Heerbann und die allgemeine Polizeigewalt. Sie hatten auf Münze, Maß und Gewicht zu achten, den Deich- und Brückenbau zu beaufsichtigen und für die Aufnahme der in's Land kommenden Gesandten zu sorgen.[125]) Sie vertraten den König ferner als Besitzer der Fiscalgüter; sie hatten deßhalb die Aufsicht über die aus ihnen verliehenen Beneficien und über die königlichen Einkünfte, die sie zum Theil einzuziehen und zu verrechnen hatten. Der Umfang der den Sendgrafen verliehenen Rechte war jedoch nicht überall derselbe; doch scheint er regelmäßig den Gerichtsbann und die Aufsicht über die königlichen Güter umfaßt zu haben. Eben so war der Sendgrafensprengel (*missaticum*) nicht zu allen Zeiten von gleicher Größe.

---

[123]) Capit. Missor. P. III, 418.

[124]) Convent. ap. Marsnam a. 847. c. 7. P. III. 394.

[125]) Cap. lib. IV. c. 10.

Im Jahre 823 wurde das Reich (mit Ausnahme von Bayern und Aquitanien) in zehn Missatica eingetheilt, welche je den verschiedenen Erzdiözesen entsprachen; nur Rheims zerfiel in zwei Missatica. Karl der Kahle dagegen theilte das westfränkische Reich allein (mit Ausschluß von Aquitanien) in zwölf Legationen, wobei die Eintheilung mehr nach den Bisthümern geordnet war. [126]) Das Institut der Sendgrafen mußte mit der steigenden Macht der Seigneurs immer mehr sinken. Doch erhielt sich im französischen Mittelalter wenigstens der Name *més le Roy* für königliche Beamte, die unter freilich sehr veränderten Umständen eine ähnliche Tendenz verfolgten.

Diese Beamtenhierarchie mußte die kräftigste Stütze des Königthums sein. In den obersten Regionen war es allerdings durch die Stellung der weltlichen und geistlichen Optimaten beschränkt; hievon aber abgesehen, hatte das Königthum das unbedingteste Recht der Executive. Die Ernennung aller höheren Beamten war schon längst zur Prärogative des Monarchen geworden; [127]) nur die niederen Beamten, wie die Centenare, wurden von den Grafen im Verein mit dem Volke erwählt. Allein dieses Recht des Volkes, welches ohnehin nur durch Karl den Großen [128]) wieder aufgefrischt worden war, fiel bald nach seinem Tode in Vergessenheit. [129])

Durch die Beamtenhierarchie herrschte das Königthum über das ganze Reich. In diesem bildeten nur die Immunitätsbezirke gewisse Freistätten, in denen sich freilich die oft viel schlimmere Gewalt der geistlichen und weltlichen Optimaten geltend machte. Die Immunitätsbezirke scheinen anfangs hauptsächlich gegen die Gewalt der königlichen Beamten in ihrer richterlichen Eigen-

[126]) Karoli II. Convent. Silvac. a. 853: missi autem et pagi per missaticos qualiter fuerint tunc ordinati. P. III, 426.

[127]) Form. Marculph. I. 8. (Charta de Ducatu, Patriciatu vel Comitatu.) L. Rip. LIII.

[128]) Cap. Aquisgran. a. 809. c. 11: „cum comite *et populo*" P. III, 156.

[129]) Agobard. ad Matfredum in Biblioth. Patr. Lugdun. XIV, 283.

schaft gerichtet gewesen zu sein; wenigstens ist dieß der Hauptinhalt der darüber erhaltenen Urkunden, den wir im Kapitel vom Gerichtswesen noch näher beleuchten werden. Diese Urkunden gingen jedoch zugleich [130]) noch viel weiter und gaben dem Herrn des eximirten Bezirkes solche Rechte, daß, sobald das Königthum seine Kraft verloren hatte, die Souveränität des Seigneurs in der That schon fertig dastand, und zwar nicht immer in Folge einer Usurpation, sondern in Folge einer mangelnden Gegenkraft. Wenn somit die Auflösung der germanischen Gauverbindung in Gallien durch das Königthum selbst gewissermaßen vorbereitet wurde, so legte es auch selbst den Grund zu gewissen Veränderungen in der Beamtenhierarchie, die zuletzt zu seinem eigenen Nachtheil ausschlugen. Als das Königthum dem Volke das Wahlrecht zu den Beamtenstellen entrissen, glaubte es die Beamten nicht fester an sich ketten zu können, als wenn es sie zugleich in das Beneficial- oder Lehnband eintreten ließ; der Vasall des Köngs war diesem allerdings an sich weniger furchtbar als der Beamte des Volks; allein mit der Zeit wurde der Vasall des Königs mächtiger, als es der Beamte des Königs vielleicht je geworden wäre. Dieser Uebergang der königlichen Beamten in den Stand königlicher Vasallen zeigte sich überall in den Urkunden. Unter den Merowingern lautet der Geschäftsstyl noch: *Duces, Comites, Centenarios, Decanos aut Villicos nostros admonemus*; unter den Karolingern heißt es dagegen: *Duces Marchionesque, Comites et Barones, Seniores* (*sive Vassos fortiores*) *ac Vasallos*

---

[130]) S. z. B. Diploma. a. 816. ap. Hontheim Hist. Trevir. I, 167. Immunitatis Praeceptum fieri censuimus, ut nullus Judex publicus, vel quislibet ex judiciaria Potestate (in andern Urkunden noch bestimmter nec comes, nec centenarius, nec quilibet de judicaria potestate) — — ad causas audiendas, vel freda, *aut tributa, aut conjectus aliquos exigendos, aut mansiones et paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae distringendos, aut ullas redhibitiones, aut illicitas occasiones requirendas* nostris et futuris temporibus ingredi audeat.

nostros. Senioren und Vasallen waren also an die Stelle der Vicare, Centenare und Decane getreten; die Comites waren Barones geworden. Die Beamtenhierarchie hatte so schon einen feudalen Charakter angenommen; es fehlte nur noch die sich bald ausbildende Erblichkeit, um die Amtsrechte in Standesrechte zu verwandeln; es fehlte nur noch die gänzliche Auflösung aller Centralgewalt, um die ganze feudale Aristokratie mit einem Schlage unserem Blick zu enthüllen. Im neuen Lehnstaat mußten aber namentlich die Grafen und die Vicarien und Vicecomites sich leicht einen Platz machen; denn ihre Militärgewalt ließ sich leicht auf die Lehnmiliz übertragen. Die Centenare und niederen Beamten dagegen hatten wohl schon bald ihre Militärgewalt verloren; sie konnten daher im neuen Lehnstaat keine rechte Stelle finden und mußten sonstigen Lehnsleuten weichen.

Nirgends im großen Erbe Karl des Großen prägte sich aber dieser Uebergang germanischer Gauverbindung verbunden mit monarchischer Beamtenhierarchie in den Lehnstaat schärfer aus, als gerade in Gallien, dem Heimathlande des Lehnwesens.

Neuntes Kapitel.

Unter den älteren französischen Schriftstellern war über den Ursprung des Lehnwesens viel Streit. Montlosier [1]) will seine Spuren in den alten gallischen Hörigkeitsverhältnissen gefunden, Mézeray und Dubos [2]) wollen seine Quelle in den römischen Kriegsbeneficien entdeckt haben. Der größte Theil, [3]) namentlich Montesquieu, [4]) konnte jedoch nicht umhin, dem Lehninstitute seinen germanischen Charakter zu vindiciren. Das gallische Clientelverhältniß hatte eine gewisse Hörigkeit zur Folge, die sich unter römischer Herrschaft in dem Colonate erhielt, und kann daher unmöglich auf das Beneficialwesen, welches eben die Freiheit voraussetzte, einen bedeutenden Einfluß ausgeübt haben. Eher ließe sich dieses vielleicht von den römischen Kriegsbeneficien behaupten, welche in der That einige Aehnlichkeit mit den fränkischen Beneficien hatten. Der Unterschied war aber dennoch immer sehr groß, und Alles spricht, wie Mignet [5]) gezeigt hat, für den bei weitem überwiegenden germanischen Charakter des Lehnwesens in Gallien. Unter den sich hier ansiedelnden germanischen Stämmen kam es aber nur bei den Franken zu einer gänzlichen Ausbil-

---

[1]) Montlosier, de la monarchie française depuis son établissement jusqu'à nos jours. 1814.

[2]) Mézeray Mém. historiq. et critiq. sur divers points de l'histoire de France I, 171. Dubos Histoire critique de l'établissement de la monarchie française.

[3]) So z. B. Dumoulin sur Paris. tit. des fiefs. Lemaistre (Oeuvres. Par. 1680) des fiefs, hommages et vassaux. Basnage sur Normandie. Pocquet de la Livonnière traité des fiefs. 1733.

[4]) Montesquieu Esprit d. l. Liv. 30. chap. 1—4.

[5]) Mignet de la féodalité, des institutions de St. Louis. Par. 1822. chap. 1.

dung. Daß es weder bei den romanisirten Westgothen noch bei den Burgundern soweit gedieh, ist eben nur ein neuer Beweis gegen seinen romanischen Ursprung. Auch im Süden Galliens breitete sich das Lehninstitut aus; allein hier wurde es erst von den Franken recht ausgebildet.

Die Macht der fränkischen Könige beruhte wesentlich auf ihren Gefolgen. Durch diese hatten sie Gallien erobert; durch diese mußten sie es zu behaupten suchen. Das engere Verhältniß der Gefolgen zum fränkischen Könige aber nannte man im allgemeinen die *trustis regis;* [6]) diejenigen, welche darin standen, hießen daher die *antrustiones*, oder auch *leudes*, *fideles*, *homines*, *juniores*, später *vassi* [7]) oder *vasalli;* die angeseheneren darunter hießen auch *optimates*, [8]) obwohl man unter diesen auch zuweilen die unabhängige fränkische Aristokratie je nach dem Zusammenhange einer Stelle verstehen muß. Aus diesem dienstherrlichen Verhältnisse zu den Gefolgen entwickelte sich die Ministerialität und das Beneficialwesen. Unter den Ministerialen verstand man zwar in Gallien auch Unfreie; [9]) allein im engeren Sinne erstreckte sich der Ausdruck bloß auf solche Freie, die bei den Königen oder anderen Großen in dem früheren Gefolgschaftsverhältniß blieben, und ihrem Dienstherrn gegen eine zu leistende Vergütung entweder zu den schon erwähnten Hofdiensten sich verpflichteten, oder aber ihrem Senior zu Waffendiensten bei seinen Fehden gehalten waren. [10])
Dieser Stand war ohne Zweifel sehr gesucht; denn er gewährte

---

[6]) „In trusté regis" in L. Sal. XLIII, 4. XLIV, 2. LXVI, 2. Die *trustis regis* wird noch von Garnier (Mém. sur l'origine du gouvernement français. p. 97) für identisch mit dem „*verbum regis*" gehalten. Das verbum regis war der den Wehrlosen verliehene Schutz, während die trustis dem Gefolgen auch Verbindlichkeiten auferlegte. S. L. Sal. XIV, 5. Greg. Tur. IX, 27. Form. Marculph. I, 24. 32.

[7]) Mit vassus ist auch zuweilen gleichbedeutend *gasindi*. Form. Marculph. II, 17. 23. 24. 32. Diplomata p. 51.

[8]) Form. Marculph. I, 25. Die Stelle aus Fortunatus bei Bouq. II, 518.

[9]) L. Burgund. X, 1. 2. [10]) Mignet. p. 5.

Aussicht auf Beneficien; aber ebendeßhalb, weil deren Ertheilung die leichteste Art war, wie man sich mit den Dienstmannen abfinden konnte, können wir in Gallien eine weitere besondere Ausbildung des Ministerialenstands nicht verfolgen. Gleich dem der Beneficiare wurde er allmählig erblich; als Antrustionenverhältniß stand er über dem der Gemeinfreien; ein Unterschied im Wehrgeld derjenigen Dienstmannen, die ein Beneficium oder keines haben, wird aber nirgends statuirt. Der Ministeriale hatte mithin dieselbe sociale Stellung wie der Vasall. Beide Verhältnisse verloren sich im Laufe der Feudalperiode immer mehr in einander.

Das Antrustionenverhältniß verschlug aber nicht allein der Freiheit des Vassen an sich nichts, sondern gab ihm sogar eine höhere Stellung. Während der gemeinfreie Franke nur eine Composition von 200 Schillingen hatte, stand dem Antrustio die dreifache Composition zu. Hierin liegt zugleich ein Beweis, wie stark und zahlreich dieses Verhältniß schon zur Zeit der Entstehung des salischen Volksrechts gewesen sein muß. Denn wie anders, als eben durch die überwiegende Macht seiner Gefolgen hätte es den Königen gelingen können, diesen einen Vorzug vor den Gemeinfreien zu verschaffen? Ursprünglich konnte dieses Verhältniß wohl nur für die Germanen gelten. Nachdem sich jedoch die fränkischen Könige in Gallien festgesetzt hatten, und hier auf jede Art ihre Macht auszubreiten trachteten, war es natürlich, daß sie auch Romanen in den Antrustionenstand aufnahmen. [11]) Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß der im salischen Rechte [12]) vorkommende Ausdruck *conviva Regis* nur eine Uebersetzung des romanisirten fränkischen Wortes *antrustio* sei, und vornehmlich auf diejenigen Romanen

[11]) Vom „*Romanus* in truste regis" ist die Rede in der Recapitulatio L. Sal., wo einige Aeltere fehlerhaft in *curte* Regis lesen. (S. Pardessus p. 358.)

[12]) L. Sal. XLIII, 6. Si quis *Romanum* hominem, *convivam regis*, occiderit, XIIM dinariis, qui faciunt solidos CCC, culpabilis judicetur.

angewandt wurde, die in *truste* Regis waren. Durch die Aufnahme in den Antrustionenstand wurde jedoch der Unterschied der Geburt nicht verwischt. Wie der Romane überhaupt nur die Hälfte von der Composition des Franken hatte, so hatte auch der romanische Antrustio nur die Hälfte von der des fränkischen.

Die natürliche Belohnung der Gefolgen nach der Eroberung Galliens bestand in der Theilung der Beute; denn so rein uns auch Tacitus die Anhänglichkeit der Gefolgen darstellt, so sehr war doch diese Aussicht auf Beute das vorwiegenden Motiv. Die Urkunden über die ältesten Verleihungen von Immobilien an die Antrustionen sind uns nicht erhalten. Dagegen kommt eine Stelle in dem ripuarischen Volksrechte [13]) vor, welche sie voraussetzt. Daß das salische Recht zwar das Antrustionenverhältniß an sich, nicht aber die Verleihung von Immobilien erwähnt, mag daher kommen, daß dessen erste Redaction eben in eine Zeit fällt, wo die Könige noch keine rechte Gelegenheit gefunden hatten, über eine Masse von Grundstücken zu Gunsten ihrer Gefolgen zu verfügen. Es sind uns sonst aus der Zeit der Merowinger nur einige Urkunden über solche Verleihungen an Kirchen erhalten; [14]) daß aber die an Laien sehr häufig gewesen sein müssen, geht aus Marculph [15]) und vielen Stellen bei Gregor von Tours [16]) hervor.

Das verliehene Gut selbst hieß *munus*, am häufigsten aber *beneficium*. [17]) Es bildete den Gegensatz zu dem freien Eigenthum, dem Alode. Insofern die von den Königen ausgegangenen Verleihungen nur deren Besitzungen treffen konnten, waren die ältesten

---

[13]) L. Rip. LX.

[14]) Z. B. Diploma Childeberti anno 562 bei Aimoin. L. 2, c. 20. Du Breuil Antiq. de Par. Liv. 2. fol. 297. Choppin de morib. Paris. Lib. I. tit. 2. n. 1. Brodeau sur Paris. I, 24.

[15]) Marculph. Form. I, 3. [16]) Greg. Turon. II, 42. III, 23.

[17]) Diploma a. 587. ap. Baluz. I, 16. L. Langob. III, 8. § 3. Eccard ad Leg. Sal. tit. 62.

Beneficien allerdings zugleich *bona fiscalia;* [18]) allein man kann deßwegen nicht mit Brodeau behaupten, daß fiscus und beneficium gleichbedeutend waren. Ob das Wort *feudum,* dessen germanische Wurzel wohl nicht zu verkennen ist, schon unter den Merowingern in der Schriftsprache im Gebrauche gewesen, läßt sich nicht bestimmen, da es uns an urkundlichen Beweisen hiefür fehlt. Dagegen kann man aber auch nicht mit Muratori [19]) behaupten, es sei erst im eilften Jahrhunderte aufgekommen. Es findet sich bereits zur Zeit Karl des Großen [20]) als *feuum* oder *feudum.* Damals war es allerdings seltener im Gebrauche, als später. Allein nichts berechtigt uns, einen ursprünglichen Unterschied zwischen dem Beneficial- und Feudalwesen anzunehmen; [21]) letzteres ist nur eine weitere Ausbildung von jenem. Der Ausdruck feod oder feudum konnte in der Landessprache schon lange im Gebrauche sein, ehe er in die Schriftsprache überging; in dieser aber zog man anfangs das lateinische Wort *beneficium* vor, bis zuletzt das ihm in der Volkssprache ganz gleichstehende [22]) *feudum* überwog. Die romanische Sprache machte später hieraus *fé,* häufiger *fié* (im Plural *fiez*) und es ist wohl kein Grund vorhanden, für das Wort *fief* einen hievon ganz getrennten primitiven Stamm *fé* anzunehmen. [23])

---

[18]) Form. Marculph. 1, 14. Greg. Turon. IX, 38. Diploma Chlodovaei a. 447. ap. Petr. Roërium Hist. Monast. S. Joannis Reomanens. p. 30 Annal. Met. a. 747. Flodoard ad. a. 952. Fulbert. Carnot. Episc. Epist. 96. Yvo Carnot. Epist. 168. Charta Karoli III. in Dom. Oudard Bourgeois Apologie pour le pélerinage de nos Roys à Corbeny p. 87.

[19]) Muratori Antiq. Ital. I, 591.

[20]) S. Diploma Karoli M. ap. Mabillon. Annal. II, 403 „in nostra indulgentia — dictus Abbas sub integra immunitate *omnia feuda* debeat possidere." S. auch Polyptic. Abb. Irmin. passim. Pithou sur Troyes art. 22. Brodeau sur Paris I, 24.

[21]) Wie dieß Viele gethan haben. S. z. B. Basnage Diss. historique sur les duels ch. 2. Vertot Diss. sur la forme des sermens in den Mém. de lit. III.

[22]) Martene Collect. I, 861. Hund Metrop. Salisb. III, 247.

[23]) Mit Léon Tripault Etymologie des mots franç. v. fé. p. 137.

Wenn nun auch die Beneficien meistens wohl Verleihungen von königlichem Gute waren, so kamen doch auch schon aufgetragene[24]) Beneficien unter den Merowingern vor. Durch jene suchten die Könige ihre Macht zu erweitern; diese hingegen gingen meistens von Schutzbedürftigen aus, welche in der stürmischen Merowingerperiode froh waren, durch Hingabe und Rücknahme ihres Gutes einen Oberherrn zu finden. Die Könige verliehen zuweilen auch Güter zum vollen Eigenthum.[25]) Diese wurden dann ohne Zweifel als Allode besessen, und standen nicht unter dem Beneficialnexus. Viel häufiger waren dagegen die Verleihungen des Nießbrauchs auf Lebenszeit,[26]) weßhalb denn auch beneficium so oft in den Urkunden der Merowinger den Nießbrauch überhaupt bezeichnet. Anfangs war das Band sehr locker. Der Beneficiar konnte sein Beneficium aufgeben, und aus dem Stande der Antrustionen in den der Gemeinfreien zurücktreten, ohne daß ihn ein anderer Nachtheil traf, als der Verlust des Beneficiums.[27]) Dieser Verlust trat auch stillschweigend ein, wenn der Vasse die bei der Verleihung gestellten Bedingungen verletzte, so wie bei allen Handlungen des Undanks gegen den Verleiher.[28]) Aber auch auf der andern Seite scheinen die Könige die von ihnen verliehenen Beneficien auf das willkürlichste widerrufen zu haben.[29]) Wenigstens

---

[24]) Form. Marculph. I, 13. Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villos nuncupantes illas, sitas in pago illo, sua spontanea voluntate nobis per fistucam visus est leuseuverpisse vel condonasse, in ea ratione si ita convenit, ut dum vixerit eas ex nostro permisso sub usu beneficio debeat possidere etc.

[25]) Greg. Turon. VIII, 39. Form. Marculph. I, 2. 12. 14. Vita S. Eusic. ap. Bouquet. III, 429.

[26]) Vita S. Geremari ap. Bouquet III, 651. Dipl. Theodorici a. 660 ap. Mabillon de re diplom. p. 471. Diploma Childeb. III. a. 694. ibid. p. 476.

[27]) Gregor. Tur. V, 3.

[28]) Diplomata p. 282. 468.

[29]) Montesquieu Esp. d. l. XXX, 16. Mably Observations liv. 1. ch. 3. not. d.

mußten es die Leudes erst in besonderen Verträgen[30]) dahin zu bringen suchen, daß ihnen ihre Beneficien, zwar nicht als Erbgut, aber doch so überlassen blieben, daß sie ihnen nicht rein arbiträr entrissen werden konnten.

Noch war also das Vasallenthum ein bewegliches. Noch hatte es eine vorwiegend politische Seite. Noch nehmen die Volksrechte beinahe gar keine Rücksicht auf ein Verhältniß, dessen dingliche Seite mehr durch Staatsverträge und öffentliche Pacten, als durch das bürgerliche Recht normirt wurde. Die beständigen Theilungen der Monarchie und die hiermit verbundenen Fehden mußten aber eine große Veränderung im Beneficialwesen hervorbringen. Die Könige bedurften immer neue Mannschaft, um ihre Fehden auszufechten, und um viele Mannen zu bekommen und ihrer sicher zu sein, gaben sie immer mehr Fiscalgüter hin, und waren sie gezwungen auch den öffentlichen Aemtern[31]) die Beneficialeigenschaft beizulegen. Gemeinfreien verlieh man den Nießbrauch auf Lebenszeit; diejenigen Vasallen, die diesen schon hatten, stellte man zufrieden, indem man ihre Beneficien perpetuirte. So mußte sich auf der andern Seite auch die Zahl der Aftervasallen vermehren; denn, da die Könige selbst nicht viel mehr zu vergeben hatten, wandte man sich nun an die Waffen. Die glücklichen Hausmeier vermehrten nur noch die Zahl der Beneficiare, um sich selbst einen größeren Anhang zu sichern, und Karl Martell verlieh deßhalb zahlreiche Güter der Geistlichkeit an seine Mannen. So hatte das Beneficialwesen in der merowingischen Periode einen unerwarteten Aufschwung genommen.

---

[30]) Guntchramni et Childeberti regum pactum. a. 587 bei Pertz III, 5. „Quidquid antefati reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerunt aut adhuc conferre cum justitia, Deo propitiante, voluerint, *stabiliter* conservetur." *Stabiliter* bedeutet hier nicht, wie Mably und Andere (z. B. Poullin de Lumine Moeurs et Coutumes des François II, 32) meinten, die Erbeigenschaft, sondern den Gegensatz zum Arbiträren. Vgl. sodann Chlothacharii II. Edictum a. 614. cap. 16 bei Pertz III, 16. 17.

[31]) Gregor. Tur. V, 3. 25. IX. 38.

Karl der Große wußte noch die Staatskräfte in einem gewissen Gleichgewichte zu halten. Allein unter seinen Nachfolgern trugen dieselben Ursachen, die den Sturz der merowingischen Dynastie herbeigeführt hatten, auch zu dem der karolingischen bei. Die beständigen Theilungen der Monarchie erzeugten immer mehr neue Fehden — diese nöthigten die Könige zur Annahme von neuen Vasallen; denn die Gemeinfreien wollten nach so vielen blutigen Erfahrungen die Privatfehden der Könige nicht mehr ausfechten. Neue Vasallen erforderten neue Schenkungen, und so folgte aus der Verarmung am Ende die gänzliche Ohnmacht. Die Zahl der dem Königthume treuen Vasallen wurde immer geringer, weil jeder dessen Schwäche zu seinem Vortheil zu benutzen suchte. Diese politischen Ereignisse spiegelten sich ganz in der karolingischen Gesetzgebung ab. Vor allem war es die sich vorbereitende Erblichkeit der Lehne, die mit dieser Revolution auf das innigste verbunden war. Die Erblichkeit wollen zwar Einige schon im burgundischen[32]) Rechte gefunden haben; Andere datiren sie aus der Zeit Pipins.[33]) Allein so früh kam sie nicht vor. Die (unter den Merowingern noch amoviblen) Beneficien wurden auf Bitten des Lehnmanns meistens je auf ein Jahr erneuert und waren daher, wie schon Cujas bemerkt hat, eigentlich Precarien.[34]) Nachdem sich, wie wir gesehen haben, die Sitte gebildet hatte, daß man die Beneficien den Vassen lebenslänglich ließ,[35]) konnte es auch leicht kommen, daß dem streitfähigen Sohne eines verdienten Vassen dessen Beneficium bestätigt wurde,[36]) was auch bald bei entfernteren Verwandten geschah.[37])

---

[32]) So Dom. Grappin Diss. sur la coutume de Bourgogne p. 30 wegen L. Burgund. T. III. IV.

[33]) Diese Ansicht beruht auf einer verdächtigen Urkunde von 755 bei D'Achery Spicileg. III, 259.

[34]) Charta ap. Du Cange. v. beneficium. „In *beneficio* tenere et *precario* more."

[35]) Form. Marculph. II, 5.

[36]) Nach Form. Marculph. I, 14. 17 war dieß sehr häufig.

[37]) Mabillon de re diplom. VI, 353. 356.

Immer häufiger wurden die Fälle, wo eine Menge von Lehnen mit einem Male auch für die Nachkommen förmlich erblich ertheilt wurden.[38]) Schon unter Karl dem Großen[39]) hatten Viele, ohne daß es gehindert werden konnte, ihre Beneficien in Allode verwandelt und sie so dem Könige ganz entfremdet. Seine Söhne sahen sich um so mehr genöthigt die Transmission der Lehngüter anzuerkennen; denn jedenfalls hatten sie mehr Vortheil von der Anerkennung der Erblichkeit der Beneficien als von der Gestattung der Allodification. Ohnehin konnten wohl die immer häufigeren Fälle, wo Jemand sein Eigenthum an einen Senior gab, um es als Lehn zu besitzen, meistens nur die Erblichkeit zur Folge haben. So war die Erblichkeit der Lehne und der Aemter lange vorbereitet, ehe sie im Vertrage von Kiersy Karl der Kahle ausdrücklich anerkannte. Denn unterdessen hatte sich auch die Lehneigenschaft der Staatsämter sehr gemehrt; die meisten Grafen und anderen Beamten waren zugleich Vasallen und hießen daher entweder schlechthin vassi oder vassalli, oder aber von ihrem Amte (honos) honorati.[40]) Die Verordnung Karl des Kahlen spricht nun zwar ausdrücklich nur von dem Erbrechte der Söhne der Grafen, königlichen Vasallen und deren Aftervasallen.[41]) Allein bald dehnte

---

[38]) Ludovici Pii Praecept. pro Hispan. bei Walter II, 308. Andere Beispiele solcher Verleihungen im Süden Frankreichs finden sich bei Vaissette I, preuv. n. 47. 84.

[39]) Cap. ad Niumag. a. 806. c. 6. P. III, 144. Cap. Aquense a. 807. c. 7. P. III, 149. Cap. legg. addit. c. 3. P. III, 214.

[40]) Annal. Bertin. a. 864—866. Karoli II. Convent. Caris. a. 877. P. III, 537. Ueber die Fortsetzung dieses Verhältnisses bis in die Periode der Capetinger s. Charta Coenob. Figiac. (a. 958) bei Dominicy tract. de praerog. allod. c. 15. Robert. de Monte cont. Sigib. ad. a. 1161. Rénault preuves de l'histoire de Soissons. p. 11.

[41]) Capit Karoli II. a. 877. P. III, 542. c. 3. Si comes — obierit, cujus *filius* nobiscum sit, filius noster cum ceteris fidelibus nostris ordinet de his qui eidem comiti plus familiares et propinquiores fuerint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus, ipsum comitatum praevideant, usque dum nobis renuntietur, *ut filium, qui nobiscum est, de hono-*

die Praxis die Erblichkeit auch auf andere männliche Verwandte aus.[42])

Mit der Erblichkeit der Lehne war aber der wichtigste Schritt zur Herrschaft der Feudalinstitutionen gethan und der Grund zu einer gänzlichen Umwälzung der Staatsverfassung gelegt. Die Krone war schon an sich sehr schwach, als sie die Erblichkeit anerkennen mußte. Die meisten Lehnsmannen standen nunmehr nur in einem mittelbaren Verhältniß zu ihr. Die Grafen, die früher nicht vergeben konnten, was sie nicht hatten, sahen ihre Macht sehr erweitert — denn sie allein konnten nun Infeudationen vornehmen, nachdem das Königthum verarmt war. Je größer aber die Macht der Waffen und Vasallen wurde, um so mehr mußte das Lehnswesen in allen Staatsverhältnissen eine Umwälzung hervorbringen, die wir erst später in allen ihren Einzelnheiten schildern können. Wir erwähnen hier nur jene Veränderungen, welche die Erblichkeit der Lehne im Lehnrechte selbst herbeiführte. Hier veranlaßte sie vor allem eine eigenthümliche Successionsordnung mit ihren vielfachen Schattirungen in der Coutume. Seitdem die Lehne erblich waren, konnte auch ein Minderjähriger das Lehn besitzen; nur hatte der Senior die nutzbringende Verwaltung des Lehns und mußte für die Erziehung des Vasallen in den Waffen sorgen. So entstand die *garde-noble* der Coutume. Seitdem die Lehne erblich waren, wurde das feierliche Homagium von großer Bedeutung, welches ganz geeignet war, den von der ersten Infeudation entfernten Lehnerben ihre Pflichten auf eine solenne Weise ins Gedächtniß zu rufen.[43]) Schon vor der Erblichkeit der

ribus illis honoremus. Similiter et de vasallis nostris faciendum est. Et volumus, — — ut *fideles nostri hoc erga homines suos* studeant conservare.

[42]) Brodeau a. a. O.

[43]) Das Alter des Homagiums läßt sich nicht genau bestimmen. Die Nachricht bei Aimoin lib. IV. c. 64 über das Homagium Thassilo's ist verdächtig. Vasallen, deren Treue verdächtig war, mußten zuweilen eine (von dem homagium verschiedene) *firmitas* ausstellen. S. Karoli Capitula post reditum a Confluentibus c. 3. P. III, 471.

Lehne ließen sich die Senioren bei Besitzveränderungen von den Vasallen zuweilen gewisse Gefälle entrichten.[44]) Seit dem Eintritte der Erblichkeit verloren sie aber das Dispositionsrecht über das Lehn, und, um sie deßhalb zu entschädigen, wurden gewisse Abgaben, wie das **droit de rachat**, das **droit de lods et ventes**, die sich jedoch erst in der folgenden Periode vollständig ausbildeten, durch die Coutume eingeführt. Bei den Lehnen[45]) bildete sich zuerst die Regel: ***propres ne remontent pas***, die dann auf die Stammgüter überhaupt ausgedehnt wurde.

Die Capitularien konnten bei der großen Verbreitung des Lehnverhältnisses nicht umhin, das Verhältniß zwischen Senior und Vasall genau zu bestimmen. Namentlich mußte die Felonie, die damals noch **infidelitas** hieß, beachtet werden. Hierhin rechnete man auf Seiten des Vasallen Deterioriation des Lehns, Vernachlässigung sonstiger Lehnspflichten, wie der den Covasallen schuldigen Hilfe und der dem Herrn zu leistenden Kriegsdienste, so wie andere Vergehen gegen diesen oder dessen Angehörige.[46]) Auch der Senior machte sich der Felonie schuldig, wenn er dem Vasallen oder dessen Angehörigen nach dem Leben oder Vermögen stellte, oder ihn nicht vertheidigte.[47])

Später sehen wir die Seigneurs überall in Frankreich während der Blüthe der Feudalperiode im Besitze einer gewissen Gerichtsbarkeit. Bestand dieser Zustand schon unter den Merowingern und Karolingern? Diese Frage wird von den Schriftstellern des Tiers-Etat meistens verneint, und die spätere Gerichtsbarkeit der Seigneurs

---

[44]) **Polyptic. Abb. Irmin. pass.** Hiebei wurden auch die Lehnsinventare (das spätere **dénombrement**) gebräuchlich. S. **Chron. Centul. ap. D'Achery Spicileg. III, 320.**

[45]) **Bouteiller Somme rural. Liv. I, tit. 76.**

[46]) **Cap. legg. add. c. 3. P. III, 214. Cap. Aquisgran. a. 813. c. 20. P. III, 189.**

[47]) **Cap. Aquisgran. a. 813. c. 16. P. III, 189. Hludowici Const. de liberis et vasallis. a. 816. c, 2. P. III, 196. Convent. ap. Marsnam a. 847. P. III, 395.**

als eine Usurpation dargestellt, während Montesquieu[48]) sie unbedenklich bejaht. Allein er ist in seiner künstlichen Deduction nicht sehr glücklich. Er behauptet nämlich, das Fredum sei ein Grundrecht (droit local) desjenigen gewesen, der den Boden besaß.[49]) Weil sodann die Könige von denjenigen Ländereien, die den Franken bei der Theilung zugewiesen wurden, keine Steuer erheben durften, hätten sie es auch nicht von den Lehnen überhaupt gedurft, folglich sei das Fredum für die hier verübten Vergehen an den Lehnsbesitzer gefallen; mithin habe auch dieser die ganze Civil- und Criminaljustiz gehabt. So viele Fehlschlüsse als Sätze! Das Fredum war keine Steuer, sondern ein Sühngeld, welches zuletzt an den König fiel und im öffentlichen Interesse von dessen Beamten, und nicht von den Grundbesitzern erhoben wurde. Die Lehne waren zwar allerdings zahlreich aus den an die Franken vertheilten Fiscalländern genommen; allein es gab auch aufgetragene Lehne, deren Grund und Boden die Franken auch von den Romanen erst erworben haben konnten; es gab auch Romanen, die mit ihrem nicht steuerfreien Lande in das Lehnband traten. Hätte aber auch der Lehnbesitzer das Fredum auf seinem Grund erheben können, so wäre dieß noch lange kein Beweis für eine von ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit; denn dieser Erhebung konnte immer noch eine Aburtheilung vor dem Gaugerichte vorausgehen — gar nicht der monströsen, aber unabweislichen Folgerung zu gedenken, daß man mit diesen Argumenten jedem freien Franken, der steuerfreies Land erhielt, eine vollkommene Jurisdiction deduciren könnte. Nicht besser sind die anderen Beweise Montesquieu's.[50]) Es kommen allerdings mehrere Stellen[51]) vor, in denen von dem

---

[48]) Eprit d. l. liv. XXX. chap. 20. Ihm folgte auch Bernardi de l'origine et des progrès de la législat on française p. 54.

[49]) Wegen Chlothacharii II. R. Decr. a. 595. P. III, 13. c. 8 fretus tamen *judicibus*, in cujus *provincia* (andere Lesart: *pago*) est latro, restituatur.

[50]) Z. B. L. Bajuv. Tit. III. c. 13. Childeb. Decretio. a. 595. c. 11. 12.

[51]) Z. B. Karoli M. Cap. a. 779. c. 21. P. III. 39. Si comis in suo

Vassus, der die Justiz verweigert, die Rede ist; allein diese Stellen sagen nicht, daß jeder Vasse die Gerichtsbarkeit hatte, (was in der That eine zu auffallende Neuerung gewesen wäre, als daß sie nur gleichsam in Parenthese hätte erwähnt werden können) sondern sind *nur von solchen Vassen* zu verstehen, *welche* sie hatten. Allerdings waren nun zur Zeit der Karolinger wohl die meisten Grafen zugleich Vassen; allein dann übten sie die Jurisdiction nicht in letzterer Eigenschaft, sondern in ersterer und ein Schluß auf *alle Vassen schlechthin* ist mithin nicht gestattet. Die Vassen *als solche* hatten die Gerichtsbarkeit bloß dann, wenn ihnen zugleich die *Immunität verliehen* war; diese verstand sich aber nicht von selbst, nur bei Kirchen wurde sie *vielleicht* meistens subintelligirt. Auch bei ihnen beruhte demnach die Jurisdiction nicht auf der Lehneigenschaft des Bodens, sondern auf der Immunität. Hiermit soll aber nicht geleugnet werden, daß gegen das Ende der karolingischen Periode diese Unterscheidung in der Praxis vielfach verschwand, und so die Lehnjustiz *vorbereitet* wurde, ohne die sich eine *Herrschaft* der Seigneurs nicht denken ließ. Man kann daher im allgemeinen nicht sagen, daß die spätere Gerichtsbarkeit der Seigneurs auf einer Usurpation beruhe; denn vielen war sie ausdrücklich von den Königen verliehen. Umgekehrt kann man für sie aber auch kein allgemein gültiges germanisches Fundament in Anspruch nehmen; am wenigsten kann man sie aus der alten Eigengerichtsbarkeit allein ableiten, die sich bloß auf Eigene und Hörige beschränkte. Die Wahrheit liegt hier in der Mitte. Wenn ein Theil der Seigneurs sich im vollkommen gerechtfertigten Besitze der Gerichtsbarkeit befand, so fehlte es allerdings in den Stürmen des Mittelalters nicht an zahlreichen Usurpationen. Allein auch diese

---

ministerio justitias non fecerit, missos nostros de sua casa soniare faciat, usque dum justitiae ibidem factae fuerint. *Et si vassus noster justitiam* non fecerit, tunc *et comis* et missus ad ipsius casa sedeant, et de suo vivant, quousque justitiam faciat. Cap. III. a. 812. c. 10. Cap. II. a. 813. c. 14. 20. Cap. V. a. 819. c. 23. Edict. Pistens. a. 864. c. 18.

verlieren viel von ihrer Härte, wenn man bedenkt, daß bei der zusammenbrechenden Macht der öffentlichen Staatsgewalt Alles genöthigt war, sich in den Schutz des Lehnstaates zu flüchten. In diesem mußte aber auch die Gerichtsbarkeit einen ganz feudalen Anstrich erhalten.

Die germanische Heerverfassung in Gallien folgte ganz jenen Veränderungen, die mit dem öffentlichen Rechtszustande überhaupt vorgingen. Zuerst das Vorwiegen des demokratischen Elementes, welches durch die steigende Macht der herzoglichen Gewalt unterdrückt wurde. Sodann deren Uebergang an den König, dem der Heerbann über die Gemeinfreien jedoch keine genügende Garantie leistete und der sich daher genöthigt sah, seine Gefolgen immer zu vermehren. Endlich die wachsende Macht der Vassen, die Zerstörung der Gauverfassung und somit auch der derselben entsprechenden Heerverfassung und deren Umschmelzung in die Lehnverfassung. Der Kriegsdienst war ursprünglich das Vorrecht des freien Germanen. Eine Pflicht Aller zum Kriege mitzuwirken war jedoch nur dann vorhanden, wenn die Nationalversammlung ihre Zustimmung gegeben hatte. Außerdem wurde durch den Eintritt in eine Gefolgschaft die Verpflichtung zum Kriegsdienste begründet. [52]) Nachdem die Romanen in Gallien unterworfen worden waren, mußten auch hinsichtlich ihrer Bestimmungen getroffen werden. Bei den Westgothen traf sie wohl schon früh die allgemein ausgesprochene Verpflichtung zum Kriegsdienste. [53]) Ueber eine eigenthümliche Kriegsverfassung der Burgunder ist uns nichts näheres bekannt. Indessen scheint auch bei ihnen Alles auf eine Gleichstellung der freien Germanen und Romanen hinzudeuten. Die Franken ließen sich nur in geringer Zahl in Gallien nieder, und es wäre unpolitisch gewesen, wenn sie die vorhandenen romanischen

[52]) Caesar. de B. G. IV, 19.

[53]) S. L. Wisig. Lib. IX. tit. 2. (de his qui ad bellum non vadunt aut de bello refugiunt) Der § 2 spricht zwar nur von Gothen, ohne daß man jedoch auf den Ausschluß der Romanen schließen dürfte.

Kräfte nicht in ihren vielfachen Fehden benutzt hätten. Man kann nach den Quellenzeugnissen [54]) nicht zweifeln, daß auch die freien Romanen gleich unter den Nachfolgern Chlodwig's im fränkischen Heere Kriegsdienste thaten, [55]) um so weniger als nach einer wohl nicht ganz zu verwerfenden Nachricht Procops [56]) römische Krieger schon früh conventionell in das fränkische Heer eingetreten waren, und überdieß zahlreiche Romanen in den königlichen Antrustionenstand aufgenommen wurden. Nachdem die Franken ihre Herrschaft über den größten Theil Galliens ausgebreitet hatten, war es natürlich, daß sie auch die Burgunder und Westgothen zu Kriegsdiensten nöthigten. Wir haben schon oben erwähnt, daß wenigstens die ersteren eine Zeit lang in gesonderten Heerhaufen im fränkischen Heere mitfochten; auch mögen sich bei den Westgothen vielleicht noch manche Spuren ihrer Nationalität erhalten haben. [57]) Allein im allgemeinen dürfen wir wohl nicht bezweifeln, daß die von dem Kriegsdienste handelnden späteren Capitularien auf alle Einwohner Galliens angewandt wurden. Dem Romanen, Burgunder und Westgothen blieb sein Nationalrecht; allein nichts schützte ihn vor der Verwendung zum Kriegsdienste nach fränkischen Gesetzen. Wir haben es daher in den folgenden Zeilen hauptsächlich mit der fränkischen Kriegsverfassung zu thun, welche, von dem herrschenden Volke ausgegangen, zur herrschenden in ganz Gallien geworden war. Unter den Merowingern dauerte anfangs das alte Verhältniß noch fort; der Gemeinfreie war nur dann zum Dienste

---

[54]) Gregor. Turon. V, 27. VI, 30. IX, 31.

[55]) Nach dem Vorgange von Daniel (Histoire de la milice françoise I, 9) nahmen Viele an, diese Verpflichtung sei ihnen erst um die Zeit Chlotar I. auferlegt worden, was jedoch Löbell Gregor von Tours S. 526 ff. scharfsinnig widerlegt hat.

[56]) De bello Goth. I, 12. Vol. II, p. 63. Ed. Bonnens.

[57]) S. Praecept confirmat. pro Hispanis a. 844 bei Walter III, 19 „ut sicut caeteri Franci homines *cum comite suo in exercitium pergant*, et in marcha nostra juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem atque admonitionem explorationes et excubias (wactas) facere non negligant.“ —

verpflichtet, wenn der Krieg als Nationalkrieg erklärt worden war.[58]) Was vorher eine bloße Mahnung gewesen war, wurde bald mit der Ausbildung der königlichen Gewalt ein Befehl. Unter den Karolingern wurde überall bei Strafe des Heerbanns der Auszug den Gemeinfreien befohlen. Daß diese, wie noch in einem Capitulare[59]) Karl des Kahlen gesagt wird, bloß bei einem Vertheidigungskriege (lantweri) kriegspflichtig gewesen seien, möchte sich für die Zeit Karl des Großen nicht behaupten lassen, da dessen Capitularien einen solchen Unterschied nicht machen. Die Pflicht traf aber vornämlich die freien Grundbesitzer. Der Heerbann, als eine auf den Gaugrundstücken liegende Last, stand aber eben so im Verhältnisse zur Größe des Grundbesitzes. Derjenige, welcher wenigstens drei Hufen besaß, mußte persönlich ausziehen. Von je zwei Eigenthümern, die je zwei Hufen besaßen, sollte einer den anderen ausrüsten. Von je drei, von denen jeder eine Hufe besaß, sollte Einer von den beiden anderen ausgerüstet werden. Von denjenigen, die eine halbe Hufe besaßen, sollten je fünf den sechsten Mann stellen. Für diejenigen, welche keinen hinreichenden Grundbesitz hatten, war ebenfalls das Verhältniß vorgeschrieben, in dem sie zur Ausrüstung eines Mannes beitragen sollten.[60]) Die Gefahr, welche ein bestimmter Theil des Staates von dem Feinde lief, bestimmte jedoch außerdem noch das Verhältniß, nach dem die überhaupt kriegspflichtigen Leute wirklich einberufen wurden.[61]) Nebenbei wurde aber noch die Kriegspflicht durch Beneficialnexus begründet; denn die Verleihung geschah eben von den Köni-

---

[58]) Greg. Tur. III, 7.

[59]) Convent. ap. Marsnam. a. 847. Adnuntiat. Karoli Calvi.

[60]) Cap. Aquense a 807. c. 2. P. III, 149. Ein früheres Capitul. de exercitu promovendo a. 803. c. 1. P. III, 119 hatte ein anderes Verhältniß aufgestellt, welches aufgehoben wurde. Jenes *Cap. Aquense* gibt daher das zuletzt practische karolingische Recht, und nicht das Cap. de exerc. prom., welches nach Baluze die Meisten bisher in das Jahr 811 fälschlich setzten. P. III, 119.

[61]) Cap. Aquense a. 807. c. 5.

gen zu den Zweck, ein Heer stets bereit zu haben, und auf die Qualität der Fehde kam es dabei nicht an. Wenn daher Karl der Große [62]) es noch besonders ausspricht, daß jeder Beneficalbesitzer zum Krieg ausziehen solle, so lag dieß an sich schon in der Natur dieses Verhältnisses. Ob diese Pflicht jeden Besitzer eines noch so geringen Beneficiums traf, ist nicht ganz klar, weil mehre Stellen [63]) der Capitularien das oben erwähnte Zahlenverhältniß auch auf die Beneficiare auszudehnen scheinen. Die Gemeinfreien eines Gaues (compagenses) standen zunächst unter ihrem Grafen, dem in dieser Beziehung auch Centenare [64]) untergeordnet waren; die Beneficiare, Vassen und Vasallen unter ihren Lehnsoberen (seniores), die, wenn sie persönlich verhindert waren mitzuziehen, ihre Leute dem Gaugrafen anvertrauen mußten. [65]) Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen dagegen, die Lehen hatten, sollten, da ihnen der persönliche Kriegsdienst verboten war, ihre Dienstleute unter ihrem Schirmvogt ausziehen lassen. [66]) Von den Klöstern hatten einige sowohl Kriegsmannen, als auch Geldsteuern (dona), andere bloß diese, wieder andere keines von beiden zu leisten. [67])

Die Könige sahen sich vielfach genöthigt, im Interesse des

---

[62]) Cap. Aquense c. 1. Inprimis, qui *beneficia* habere videntur, omnes in in hostem veniant.

[63]) Cap. de exercitu promov. c. 1. Cap. in Theod. villa. a. 805. c. 6. Cap. de exerc. prom. c. 5.

[64]) Daß diese, was Manche bezweifelt haben, auch in der karolingischen Periode noch eine gewisse Militärgewalt besaßen, scheint zu erhellen aus Cap. de exerc. promov. c. 3. 7.

[65]) Cap. Bonon. a. 811. c. 7. De vasallis dominicis, qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicunque ex eis cum D. Imperatore domi remanserint, *vasallos suos casatos* secum non retineant, *sed cum comite, cujus payenses sunt*, ire permittant.

[66]) Karoli II. Synod. Bellovac. a. 845. c. 8. Der Anführer dieser Leute hieß auch *guntfanonarius* (d. h. vexillifer.) S. Pact. Tusiac. a. 865. c. 13. P. III, 502.

[67]) Hludovici const. de servitio monast. a. 817. P. III, 223.

Heerbanns Verordnungen zu erlassen. Kein Freier durfte ohne Zustimmung des Königs in den geistlichen Stand treten. [68]) Nur Vasallen des Königs sollte man sich zu Lehnsherrn wählen dürfen. [69]) Jeder mußte sich auf seine Kosten ausrüsten. Nur die Besitzer von zwölf Mansen sollten mit einem Brustharnisch (brunia) erscheinen; [70]) für Andere waren Lanze, Schild, Bogen und Pfeil als Waffen vorgeschrieben. [71]) Jeder sollte mit Lebensmitteln auf drei Monate sich versehen. Wer nicht erschien, verfiel in die Strafe des Heerbanns (d. h. 60 Schillinge); derjenige, welcher seine Mannen nicht sandte, mußte für jeden einzelnen den ganzen Heerbann zahlen. [72]) Wer den Heerbann nicht zahlen konnte, fiel so lange in den Dienst (servitium) des Königs, bis der Bann bezahlt war. Der Vasall, der nicht kam, verlor sein Beneficium und seine Rüstung. [73]) Zur Verpflegung des Heeres mußten aber die Freien noch manche Leistungen übernehmen, wie Vorspann, Quartier und Lieferung von Lebensmitteln (fodrum); [74]) diejenigen, die wegen Mangels an Grundbesitz nicht auszogen, wurden außerdem noch zu öffentlichen Arbeiten, Bauten und zum Wachtdienste in dem Gau verwandt. [75]) Die Gaugrafen hatten nun zwar diese Lasten auf die einzelnen Bewohner des Gaues billig zu vertheilen; allein sie suchten beständig diese Last von ihren Vasallen auf die Freien zu wälzen, so daß viele von diesen genöthigt wurden, sich in Knechtschaft zu begeben, oder

---

[68]) Cap. in Theod. vill. a. 805. c. 15. P. III, 134.

[69]) Cap. in Theod. vill. c. 9. De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.

[70]) Cap. in Theod. vill. c. 6.

[71]) Cap. Aquisgran. a. 813. c. 9. P. III, 188.

[72]) Cap. de exerc. prom. c. 2 „haribannum nostrum pleniter rewadiet." Cap. Aquisgran. a. 810. c. 11. P. III, 163. Cap. Aquisgran. a. 811. c. 9. P. III, 188. Cap. Bonon. a. 811. c. 1. P. III, 173.

[73]) Cap. in Theod. vill. a. 805. c. 6.

[74]) Vit. Ludov. Pii bei Bouq. VI, 90. Inhibuit, a plebejis ulterius annonas militares, quas vulgo *fodrum* vocant — dari —.

[75]) Edict. Pist. c. 27.

doch ihr Eigenthum an die Grafen als Precarie oder Beneficium zu übertragen. [76]) Diese Heerverfassung konnte nur so lange eine practische Bedeutung haben, als der Stand der Gemeinfreien, auf dem sie vornämlich ruhte, im Staate noch eine Rolle spielte. Gegen das Ende der karolingischen Periode mußte mit der Gauverfassung auch die durch dieselbe bedingte Heerverfassung sinken — so war alles für die folgende Periode vorbereitet, wo uns nur noch die Lehnmiliz entgegentritt.

Auch die Finanzverfassung der Germanen in Gallien folgte ganz den Stadien, welche das öffentliche Recht hier durchlaufen mußte. Die sinkende Volksfreiheit hatte nach einander zwei gefährliche Feinde zu bekämpfen; zuerst das Königthum, dann den aristokratischen Lehnstaat. Welche Veränderungen der Feudalismus in dieser Beziehung herbeiführte, kann erst später gezeigt werden. Hier haben wir es nur mit dem Verhältniß der romanischen und germanischen Finanzverfassung zum Königthum zu thun. Ueber die Steuerverfassung der Westgothen und Burgunder fehlt es uns an näheren Aufschlüssen. [77]) Bedenken wir jedoch, daß beide Völker schon bei ihrer Niederlassung in der Cultur weiter vorgeschritten waren, als die Franken, daß sich gerade bei ihnen

---

[76]) Cap. Ingelheim. a. 807. c. 7. P. III, 151.

[77]) Bei den Westgothen werden ganz im allgemeinen außer den Grundsteuern noch sonstige Abgaben (*functiones*) erwähnt. (L. Wisig. Lib. V. tit. 4. c. 19.) Bei den Westgothen waren anfangs die ihnen in der Theilung zugefallenen Ländereien steuerfrei; hingegen die der Romanen der Steuer unterworfen. Deßhalb, damit der Fiscus von den Steuern nichts verlöre, sollten die Richter diese tertia den Westgothen, die sie erworben hätten, wieder abnehmen. So ist L. Wisigoth. Lib. X. tit. 1. c. 16. Judices atque praepositi *tertias Romanorum* ab illis qui occupatas tenent auferant, et Romanis sua exactione sine ulla dilatione reddant, ut nihil *fisco* debeat deperire, zu verstehen. Wir dürfen aus dieser Stelle schließen, daß die Immobilien, welche so in die Hände von Westgothen kamen, weigstens eine Zeitlang steuerfrei waren. In Lib. V. tit. 4. c. 19 scheint jedoch diese Norm aufgehoben worden zu sein.

das germanische Element mit dem romanischen am schnellsten amalgamirte, und die Volksfreiheit schon früh als gesunken zeigt, so dürfen wir wohl annehmen, daß jene Grundsätze, welche die Germanen in ihrer Heimath über Steuerwesen hatten, bei ihnen weit eher verschwanden, als bei den Franken. Die Einfachheit germanischer Institutionen suchte die wenigen Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung theils aus freiwilligen Gaben, theils aus Strafgeldern, theils aus den von unterworfenen Stämmen zu zahlenden Abgaben zu bestreiten.[78]) Die Zahlung einer Steuer galt immer bei Völkern in der Wiege der Cultur als Beweis socialer Unterordnung; der Sclave und der Besiegte entrichtet sie; der Freie und Sieger bleibt frei.[79]) Die Franken folgten aber ihren Königen in die Fremde, um mit ihnen die Beute zu theilen, nicht um sich hier selbst in eine schlechtere Lage zu versetzen, als in welcher sie in ihrer Heimath gewesen waren. Die Steuerfreiheit der Franken in Gallien ist deßhalb schon aus allgemeinen Gründen nicht zu bezweifeln. Die Franken herrschten jedoch auch über Romanen; und es ist bestritten, in wie fern die römische Steuerverfassung unter fränkischer Herrschaft fortgedauert habe. Dubos, dem Garnier, Moreau und Pastoret gefolgt sind,[80]) behauptete, die ganze römische Steuerverfassung habe nicht allein für die Romanen fortgedauert, sondern sei auch gleich anfangs auf die Franken ausgedehnt worden, — eine Consequenz der Idee, wonach die fränkischen Anführer Gallien nicht als Eroberer in Besitz nahmen, sondern, von den Galliern zu Hülfe gerufen, in alle Rechte der römischen Kaiser succedirten. Andere dagegen, wie Mably,[81]) sagten gerade im Gegentheil, nicht allein die Germanen, sondern

---

[78]) Caesar Comment. I, 44. Tacit. Annal. I, 59. Germania XII. XV. XLIII.

[79]) Herodot III, 97.

[80]) Dubos histoire critique Liv. VI. chap. 14. 15. Garnier Mémoire sur l'origine du gouvernement françois p. 135. Moreau principes de morale disc. III. art. 3. § 2. Pastoret in Ordonn. XIX. préface.

[81]) Mably Observat. sur l'histoire de France Liv. I. chap. 2. Théorie des lois politiques tome VIII. p. 30. p. 128.

auch die Romanen seien ganz steuerfrei gewesen, indem sie unter dem so oft wiederkehrenden census und tributum nur eine an den König, als Besitzer der Fiscalgüter, oder an andere Oberherren zu zahlende Privatabgabe verstehen.

Dagegen hat Valesius in seiner Dissertation *„Franci immunes, Galli tributarii"* zuerst den durchgreifenden Unterschied zwischen der Lage der Romanen und Germanen angedeutet; ihm ist Gourcy gefolgt.[82]) Auch Montesquieu ist in der Hauptsache dieser Ansicht; nur glaubt er, daß, wenn auch die Romanen anfangs die Grundsteuer zahlten, diese doch in der Folge, nachdem man statt ihrer Kriegsdienste verlangte, aufgehört habe.[83])

Daß unter den Merowingern die römische Steuerverfassung für die Romanen fortdauerte, dürfte nach zahlreichen Quellenzeugnissen nicht zu bezweifeln sein. Sicher ist dieß von der Kopfsteuer,[84]) und nicht weniger gewiß von der Grundsteuer.[85]) Daß die fränkischen Könige diese Steuern nicht bloß in der Eigenschaft als Grundbesitzer nur von ihren Gütern und deren Besitzern, sondern überhaupt als Staatsherrscher erhoben, ist nicht weniger gewiß; auch gingen von ihnen in dieser letzteren Eigenschaft Steuernachlässe aus, welche auch die damals noch nicht steuerfreie Kirche bedurfte.[86]) Nicht bloß diese Steuern wurden von den Merowingern beibehalten, sondern auch alle jene anderen fiscalischen Rechte, welche den römischen Kaisern zugestanden hatten, wurden von ihnen in Bezug auf die Romanen ausgeübt. So kannten sie ein gewisses fiscalisches Recht an Bergwerken,[87]) ein fiscalisches Eigenthum an Weiden und Wäldern,[88]) und Zölle, welche theils in den

[82]) Had. Vales. Not. Gall. p. 209. 210. Gourcy de l'état des personnes p. 32.

[83]) Montesquieu Esprit des lois. XXX, 12—15.

[84]) Gregor. Turon. V, 29.

[85]) Cod. Theod. XI, 16. Chlodovei Diplom. de condicione coenob. Miciacens. ap. Aureliam. ap. Bouquet IV, 616. Fredegar. Epitome. XI.

[86]) Gregor. Turon. IV, 2. X, 7. de glor. conf. 63.

[87]) Vita Dagoberti. reg. 40.

[88]) Greg. Tur. de mirac. S. Juliani. 17.

Seehäfen, theils an den Flüssen und Landstraßen erhoben wurden.[89]) Gleich den Steuern mußten sich auch die übrigen römischen Finanzeinrichtungen dem fränkischen Systeme accommodoiren. Die Franken konnten in der That nichts besseres thun, als daß sie den alten imperatorischen Finanzbau aufrecht erhielten. Man behielt daher theils die bisherigen römischen Kataster bei, theils wurden neue errichtet. Im Anfange der merowingischen Herrschaft scheint sogar noch der alte Termin der römischen Indiction fortgedauert zu haben.[90]) Nur traten an die Stelle der Curien die Grafen;[91]) diese aber waren, gerade wie jene einst gegen den Kaiser, so gegen die fränkischen Könige für die Beitreibung der Steuern persönlich verantwortlich und mußten deßhalb oft Anlehen machen.[92]) Ihnen wurde die alljährige Ablieferung ihrer Beträge zur Pflicht gemacht;[93]) auch scheint es wenigstens unter Dagobert einen **Comes palatii** gegeben zu haben, der diesem Finanzzweige besonders vorgesetzt war.[94]) Neben den Grafen und deren Vicarien werden noch die Tribunen als mit der Steuereintreibung beauftragt erwähnt.[95]) Der Tribun der merowingischen Periode, welcher überhaupt als ein executiver Unterbeamter des Grafen erscheint,[96]) entspricht in seiner finanziellen Stellung dem Discussor, Exactor und Compulsor des Theodosischen Coder, und in dieser Beziehung mag ihm der bei Gregor von Tours mehrfach vorkommende Monitor wohl gleich gestanden haben.

---

89) Vita Dagoberti 18. Vita S. Remacli ad ann. 656.

90) Greg. Tur. V, 4. 29.

91) Pithoei Gloss. Capit. s. v. Graphio. Diploma de possesionibus monasterii St. Dionysii. „ab oppressione *exactorum* regiorum, quos dicunt *grafflones*."

92) Gregor. Turon. IV, 41. X, 5. 21. de miracul. S. Juliani. 16.

93) Form. Marculph. VIII, 1.

94) Vita S. Wandregisil. abb. Fontan. ap. Bouquet. III, 561.

95) Gregor. Turon. de mirac. St. Martin. XI. de gloria confess. 41. Histor. X, 21.

96) Vita S. Dalmatii Ruthen. Episcop. ap. Bouquet. III, 420.

Die fränkischen Könige, die so manches aus den römischen Institutionen auf ihr Volk zu übertragen suchten, mußten am ehesten diese Versuchung bei der römischen Finanzverfassung fühlen. Allein noch wußte sich das freiheitsstolze Volk jedesmal blutig zu rächen. [97]) Ohnehin kam ihm nicht bloß das germanische Princip zu Hülfe, sondern auch das römische, welches den im Kriegsdienste Stehenden persönliche und dingliche Steuerfreiheit verhieß. Was nun die Grundsteuer anbelangt, so ist es außer allem Zweifel, daß diejenigen Grundstücke, welche unter die Franken nach der Invasion vertheilt wurden, steuerfrei waren; denn diese stellten gewissermaßen ihre heimischen Besitzungen dar. Daß dieß eben so mit denjenigen Liegenschaften der Fall war, welche die Franken später von Romanen erwarben, kann man wegen der Analogie des westgothischen Rechts annehmen. Die in dem wichtigen Edicte Chlotar II. (614) enthaltene Versicherung, daß keine neue Steuer (census) eingeführt werden soll, bezieht sich namentlich auf jene Grund- und Kopfsteuer, die man den Franken aufzuerlegen versucht hatte. Hier werden zugleich die bestehenden Zölle (*telonea*) in ihrer Fortdauer gesichert. [98]) Aus der Allgemeinheit dieser Fassung scheint

---

[97]) Aus Fredegar. Chron. XI. erhellt zwar, daß die Franken nach der Zeit Childerich's Steuern zahlten. (Franci dixerunt, Melius nobis est ternos solidos tributa solvere, quam cum Childerico gravissimam vitam ducere.) Allein dieß war nur vorübergehend, wie aus folgender Stelle erhellt. Gregor. Turon. III, 36. Franci Parthenium in odio habebant pro eo quod eis *tributa inflixisset*. Dieses Wort geht nicht, wie Dubos meinte, auf eine Erhöhung einer schon bestehenden Steuer, sondern soll eben den usurpatorischen Charakter der Steuereinführung überhaupt bezeichnen. — VII, 15 handelt Gregor von der Rache der Franken gegen Audon, qui multos de Francis, qui tempore Childeberti senioris *ingenui* fuerant, *publico tributo* subegit. Ingenui übersetzt Dubos lächerlicher Weise mit *immunes* (a censu) und leitet daher die Behauptung ab, schon zu Childebert's Zeit wären einzelne Franken von den Steuern besonders eximirt worden.

[98]) Chlothacharii II. Edictum anno 614. cap. 8. 9. P. III, 14.

allerdings hervorzugehen, daß seither jener Grundsatz der germanischen Steuerfreiheit in Bezug auf indirecte Abgaben keine Anwendung litt. Diese erschienen den Franken vielleicht als Annexe der Grundstücke und fanden in den Grundsätzen der Gewehr leicht einen Halt. Die fränkischen Könige hatten ohnehin das Eigenthum so vieler Fiscalbesitzungen, auf welchen von jeher eine Menge Abgaben unter den verschiedensten Benennungen erhoben wurden, die sich vielleicht um so eher im Auge des Germanen rechtfertigen ließen, als sie zum Theile wenigstens nur eine Vergütung für den Gebrauch einer Sache waren, — eine Vergütung, die auch denjenigen, welche die Fiscalbesitzungen erwarben, zukommen mußte. Wir sehen auch, daß die fränkischen Könige bereits anfingen, einzelnen Personen, ohne daß hier zwischen Romanen und Franken unterschieden wird, [99]) Exemtionen von solchen indirecten Abgaben zu bewilligen, oder auch anderen das Erhebungsrecht selbst zu verleihen. [100]) Auch sind gerade in der merowingischen Periode die Exemtionen einzelner

---

[99]) Für die folgenden Formeln läßt sich zwar nicht bestimmt die merowingische Zeit aufstellen. Allein ohne Zweifel bestanden die darin erwähnten Abgaben schon damals. Marculph. App. XLV — Indiculus regale, eine Exemtionsurkunde von gewissen Gefällen. Unter „*venditae*" sind hier Marktabgaben zu verstehen. (Bignon bei Canciani II, 263). Unter *rodaticum* Abgaben bei dem Verkaufe von Wein. (Cap. Lib. VI, 243; daher rouage.) Dem *foraticum* entspricht das spätere forage. (S. Diplom. Ludovici et Lotharii in contin. Aimoin. Lib. V. c. 10.) Lindenbrog. XII. (Indiculus regalis, eine Befreiung von ähnlichen Gefällen.)

[100]) So verlieh Chilperich I. (562) der Kirche von Tournay das Zollrecht, welches dem Fiscus auf der Schelde zugestanden. (Diplomata p. 58.) Aus der Urkunde Dagobert I. (629) zu Gunsten des Klosters von St. Denys erhellt, daß sich der Fiscus im Besitze sämmtlicher hierin erwähnten indirecten Steuern befand. Im *Paecept. Dagoberti* bei Pithoei Glossar. Capitular. heißt es nämlich: „Teloneos, vel navigios, portaticos, pontaticos, rivaticos, rotaticos, vultaticos, themonaticos, cespetaticos, pulveraticos, foraticos, mestaticos, laudaticos, saumaticos, salutaticos omnes, et ex omnibus quicquid ad partem nostram vel fisco publico de ipso mercato ex ipsa mercimonia exactari potuerat."

Grundstücke von Steuern schon sehr häufig. Man hat hierunter jedoch nur solche Liegenschaften zu verstehen, die entweder, weil sie bisher Romanen gehörten, Steuern zahlten, oder die an solche, die nach römischem Rechte lebten, verschenkt wurden. So erklärt es sich, wie in Schenkungen an Kirchen diese Formel meistens vorkommt.[101])

Schon während der merowingischen Periode wurden, wie aus sehr vielen Documenten hervorgeht, die öffentlichen Abgaben[102]) überhaupt *census* oder *tributum* genannt. Census hatte zwar damals auch noch manche andere Bedeutung; es bezeichnete namentlich jene Gefälle, welche Hörige an ihre Herren zahlten. Allein keineswegs war diese letztere die einzige Bedeutung, wie Mably und seine Nachbeter behaupten; vielmehr war gerade *census* die eigentliche technische Bezeichnung der öffentlichen Staatssteuer. In der karolingischen Periode dauerte nun dieses Steuersystem im wesentlichen noch immer fort; nur mit dem Unterschiede, daß auch die freien Franken nunmehr als gewissen Lasten unterworfen erscheinen, die früher seltener vorkamen, während ihnen sonst auch manche Erleichterung zu Theil ward. Denn, während unter den Merowingern regelmäßig und alljährlich bei der Heeresmusterung von der Nation an den König Geschenke (dona) gegeben wurden, war dieß unter den Karolingern nur noch bei besonderen Veranlassungen der Fall.[103]) Es wurden zwar unter Karl dem Großen auf den Mayfeldern noch jährlich gewisse dona bewilligt, die sich jedoch bloß auf gewisse Proviantlieferungen (carra) erstreckt zu haben

---

[101]) S. die Urkunde Chlodwig's über die Stiftung der Abtei St. Mesmin de Micy (Bouquet IV, 616) „quidquid erat fisci ejus intra fluminum alveos — — absque *tributis*, naulo et exactione." Eine andere Urkunde von Chlodwig (510) in Diplomata. p. 14. Hier werden Fiscalbesitzungen verliehen, absque tributis et exactione. Dagobert verlieh (nach Flodoard. Lib. II. cap. 2) der Kirche von Rheims die Freiheit von functiones publicae.

[102]) Sie heißen auch im allgemeinen Sinne *inferenda*. S. App. Greg. c. 74. Aimoin. Lib. IV. c. 26. Bignon. ad. Marculph. I, 8.

[103]) Cap. Fragm. c. 2. a. 803. P. III, 116.

scheinen.[104]) Uebrigens wird grade bei solchen Gelegenheiten, wo es sich von Aufzählung aller Abgaben[105]) handelt, die Steuerfreiheit der freien Franken selbst noch unter Karl dem Kahlen[106]) besonders ausgesprochen, und von diesen nur gewisse öffentliche Dienste in Anspruch genommen, die jedoch gleichfalls census hießen. Diejenigen Stellen, auf welche sich Dubos und Andere, wie z. B. Perreciot,[107]) berufen, um zu beweisen, daß auch in der karolingischen Zeit der freie Franke dieselben Steuern bezahlte, wie die Romanen, handeln entweder von einem von königlichen Freigelassenen zu zahlenden, ihnen von ihrem Herren auferlegten, *census*[108]) *in capite*, oder von dem census, der von den Hörigen der Kirche oder einzelner Herrn zu zahlen war. Namentlich bezeichnet der so oft vorkommende Ausdruck *census regalis* keineswegs eine von freien Franken zu zahlende Staatssteuer, sondern einen an den König, als den Besitzer so vieler Fiscalbesitzungen, von seinen Hörigen zu zahlenden Zins; und hierauf bezieht sich die in den Capitularien so oft vorkommende Bestimmung, daß der königliche census nur da, wo er von Altersher gesetzlich von dem Besitzer des pflichtigen Lands (terra tributaria) erhoben

---

[104]) Hincmar. cap. 30. Karol. Magni. Cap. a. 807. c. 3.

[105]) Sehr wichtig ist in dieser Beziehung das Praeceptum pro Hispanis, (Walter III, 20) cap. 1. — sicuti *caeteri Franci homines* cum comite suo *in exercitum* pergant, et in marcha nostra — wactas facere non negligant, et missis nostris — paratas faciant et ad subventionem eorum donent. Statt „*Alius vero census* ab eis neque a junioribus et ministerialibus ejus exigatur," wie es in einer früheren Urkunde Ludwig des Frommen hieß, sagt Karl der Kahle: „Ecclesiarum census, i. e. nec pascualia infra eorum terminos vel eorum villas, nec telonea infra comitatum in quo consistunt, *nec alia quaelibet redibitio* neque a comitibus neque a junioribus aut ministerialibus ejus, exigatur ab illis."

[106]) Karoli II. Convent. Silvac. a. 853. c. 29. bei Pertz III, 424. Karoli II. Cap. Attin. a. 854. c. 6. bei Pertz III, 429.

[107]) Perreciot de l'état des personnes I, 276.

[108]) Karoli II. Edictum Pistense a. 864. cap. 28. 34. P. III, 495. 497.

wurde, auch ferner erhoben werden soll. [109]) Daß dieser census regius aber von freien Franken, als Besitzern solcher Güter, erhoben werden konnte, ist sicher; allein dieß verschlägt der Theorie der fränkischen Steuerfreiheit im allgemeinen nichts. [110])

Während sich so auch in der karolingischen Periode die frühere Scheidung der Germanen und Romanen der Hauptsache nach erhielt, waren dennoch manche Lasten eingeführt worden, die gleich sehr auf beiden Völkern ruhten. Allgemein ruhte auf allen Unterthanen die Verpflichtung zu gewissen Naturaldiensten, namentlich den Kriegsfuhren (angaria und parangaria) und Spanndiensten [111]) (veredi, paraveredi, evectio). Allen Einsassen des Reiches lag gleich sehr die Verpflegung der königlichen Sendboten ob [112]), wozu früher besondere königliche Anweisungen (tractoria) gegeben wurden [113]), und worüber später Ludwig der Fromme eine allgemeine Verordnung erließ. Auch das königliche Hoflager mußte, wenn die Kammergüter nicht ausreichten, von den Einsassen unterhalten werden; und es ward so die Quartierlast (mansio, parata) eine allgemeine. [114])

---

[109]) Cap. legg. add. c. 2. P. III. 214.

[110]) Pactum Tusiacum. a. 865. c. 8. P. III. 502.

[111]) Pithoei Gloss. Capitul. v. paravereda. Pactum Tusiacum. a. 865. cap. 8. P. III, 502.

[112]) Cap. Ticin. a. 801. c. 15. P. III, 85. Ut *liberi* homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato neque in messe, neque in aratura aut in vinea et conjectum ullum vel residuum non solvant, excepto haribannitoribus *vel his qui legationem* ducunt.

[113]) Marculph. I, 11. Vielleicht ist dieß aus dem römischen Rechte entlehnt. (S. Cod. Theod. tit. de tractoriis et stativis). Ursprünglich ging die tractoria wohl nur auf die Fiscalgüter. (L. Langob. Ludovic. P. c. 24.). Die Leistungen waren nach dem Range des Reisenden verschieden. (Cap. Lib. IV. c. 30. 69. 72.) Unter Karl dem Kahlen nahmen die Bischöfe, jedoch wohl ohne Erfolg, das Recht sie auszustellen in Anspruch. (Synod. Meldens. cap. 71).

[114]) Gewöhnlich findet man „*Mansiones et paratae*" und beide werden oft verwechselt. Die Leistung des Quartiers heißt eigentlich *Mansio* und das Recht darauf *Mansionaticum*. (S. Cap. Lib. II. c. 17. Diploma

Außer diesen Steuern und Lasten, die theilweise wenigstens indirect zum Vortheil des Königthums eingeführt waren, hatte dieses aber noch manche andere Quelle des Einkommens. So ruhte auf allen Unterthanen die Pflicht, in gewissen Fällen den immer mehr ausgedehnten Königsbann zu zahlen, wozu man nun auch den Heerbann rechnete.[115] In Zeiten der Noth, namentlich seitdem die Normannen das Reich immer mehr bedrängten, wurden, um diesen die bedeutenden Lösegelder zu entrichten, noch besondere Steuern ausgeschrieben, die nach der Größe des Grundbesitzes erhoben wurden.[116] Das *fredum*[117] gehörte, so lange die demokratische Richtung vorherrschend war, dem Volke. In Gallien fiel es jedoch, nachdem die Verfassung eine monarchische Tendenz angenommen hatte, an den König[118] oder dessen Beamte.[119] Das fiscalische Erbrecht an vacanten Erbschaften wurde aus dem römischen Recht in die germanischen Rechte übergetragen.[120] An den Fiscus fiel ferner die Erbschaft der königlichen Hörigen, namentlich der Denarialen, die ohne Descendenten verstorben waren.[121] Endlich mußten auch die zahlreichen Fälle der im Strafrechte zu erwähnenden Confiscationen einen reichen Ertrag

---

Ludovici et Lotharii ap. contin. Aimoin. lib. V. c. 10.) Der König hatte einen eigenen Quartiermeister, *Mansionarius* (Hincmar. Epist. 3. c. 23). *Parata* ist nicht (wie Sigonius de regno Jtal. lib. 7. glaubte) die Unterhaltung der Brücken und Wege, sondern, wie schon Falcet bemerkte, die Bestreitung der Lebensmittel. Die Quartierlast heißt wohl auch *albergia* oder *metatum*.

[115]) Capitula minora. c. 5. a. 803. P. III, 115. Ut illi qui *haribannum* solvere debent, *conjectum* faciant ad haribannatorem.

[116]) Annal. Bertin. a. 866. Karoli II. Edictum de *tributo Nordmannico*. a. 877. P. III, 536.

[117]) oder fraudum, wie es im Capit. de vill. c. 4 heißt.

[118]) Gregor. Tur. IV, 26. Bignon ad Marculph. I, 3.

[119]) L. Bajuv. II, 16. [120]) L. Sal. LXIII, 3.

[121]) L. Rip. LVII, 4. Si autem homo *denariatus* absque liberis decesserit, non alium *nisi fiscum* nostrum haeredem relinquat. S. Jan. a Costa ad Decret. Lib. I. tit. 18. p. 116.

gewähren. [122]) Nicht weniger stand dem Fiscus ein Antheil an streitigen Erbschaften zu. [123])

Dieses ganze Einkommen fiel in Gallien an den Fiscus, d. h. an den König, welcher über dessen Verwendung allein zu verfügen und Niemandem deßhalb Rechenschaft zu geben hatte. Zuweilen hatte dieser jedoch auf Bruchtheile desselben die Grafen und andere Beamte angewiesen. [124]) Unter Fiscus im engeren Sinne verstand man aber vorzüglich die königlichen Liegenschaften, [125]) welche zum größten Theile jene weiten Ländereien umfaßten, die ehedem dem kaiserlichen Fiscus gehört hatten. Der Fiscus wurde von besonderen Ministerialen unter Aufsicht der Sendboten bewirthschaftet. Diese sollten über dessen Bestand wachen, und namentlich über den der verliehenen Beneficien, die man so oft in Allode zu verwandeln suchte, nach gewissen ihnen übergebenen Formularen [126]) an den König berichten (imbreviare). Auf dem Fiscus saßen die königlichen Colonen unter der Aufsicht von zahlreichen königlichen Beamten, für die Karl der Große sein berühmtes Capitulare de villis [127]) als Instruction erließ. Als Unterbeamte erscheinen auf den königlichen Gütern (villae) die Meier (majores, villici) und Decane. Sie standen unter den Vögten (judices), welche mit der königlichen Kammer abrechneten und zugleich die Gerichtsbarkeit über die königlichen Hintersassen (familia) ausübten.

---

[122]) Greg. Tur. VIII, 11. Fredegar. Scholast. Chron. IV.

[123]) Cap. Aquisgran. a. 813. c. 7. De haereditate inter haeredes si contentiose egerint et Rex Missum suum ad illam divisionem transmiserit, *decimum mancipium* et decima virga haereditatis Fisco Regis detur.

[124]) Cap. a. 793. c. 5. De compositionibus, quae ad palatium pertinent, si *Comites* ipsas causas commoverint ad requirendum, *illam tertiam partem* ad eorum recipiant opus, duos vero ad palatium.

[125]) Wiarda Geschichte und Auslegung des sal. Ges. S. 152.

[126]) S. die Beneficiorum fiscorumque regalium describendorum formulae bei Pertz III, 175. Ein Theil hievon steht schon bei Eccard Comm. de Franc. Orient. II, 901—910. und Bruns Beiträge S. 57—79. Ein Fragment eines Berichts steht bei Baluz. II, 1387—91.

[127]) Karoli M. Capitulare de villis imperialibus a. 812. P. III, 181.

In das Münzwesen scheinen sich unter den Merowingern viele Mißbräuche eingeschlichen zu haben; allein man kann nicht behaupten, daß unter ihnen die fränkischen Optimaten das Recht hatten, Münze zu schlagen. Karl der Große verordnete, daß nur in den königlichen Münzen geprägt werden sollte, wohingegen schon geprägte vollwichtige Münze im Umlauf bleiben sollte.[128]) Der Freie, welcher die neue Münze nicht annahm, zahlte nach der Verordnung Karl des Großen fünfzehn Schillinge, nach der Ludwig des Frommen hingegen sechzig Schillinge Strafe; dem Unfreien waren Prügel angedroht.[129]) Unter Karl dem Kahlen wurden für dessen Reich vier Hauptmünzstätten angeordnet. Er erließ überdieß eine weitläufige Verordnung über die Art, wie man die bisherigen schlechten Münzen außer Cours zu setzen und bei der Einführung der neuen zu verfahren habe. Münzfälscher wurden entweder nach römischem Rechte, oder aber nach dem Capitulare bestraft.[130])

Das Zollrecht scheint von den Gutsherren sehr mißbräuchlich ausgeübt worden zu sein. Deßhalb findet man so oft die Bestimmung, ein Zoll solle nur da, wo er von Alters her bestanden habe, und nur, wo er zur Deckung gewisser Bedürfnisse, wie für den Unterhalt der Brücken und Wege erforderlich sei, erhoben werden.[131]) Daß auch die fränkischen Könige auf ihren Gütern noch immer viele Zölle erhoben, leidet keinen Zweifel, wie denn auch schon früh besondere königliche Zollbeamte (telonarii) vorkommen.[132])

---

[128]) Capitul. duplex in Theodonis villa anno 805. II. cap. 18. P. III, 134. Capitulare Noviomagense anno 808. cap. 7. P. III, 152.

[129]) Capitulare Francofurtense anno 792. cap. 5. P. III, 72. Cap. I. a. 819. cap. 18; von neuem eingeschärft und vervollständigt in Karoli II. Edict. Carisiciasense a. 861. (de moneta) P. III, 476.

[130]) Karoli II. Edictum Pistense. a. 864. cap. 7—20. P. III, 490—493.

[131]) Pippin R. Cap. inc. ann. c. 4. P. III, 31. Karoli M. Cap. a. 779. c. 18. P. III, 37. Fragment. Capit. a. 803. P. III, 116. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. P. III, 118. Karoli II. Conv. Attin. a. 854. c. 2. P. III, 428.

[132]) Diploma Chilperici R. ap. Bignon ad. Form. Marculph. I, 11. (Canciani I, 196.)

Obwohl, wie wir gesehen haben, die fränkischen Könige manche von den römischen Fiscalrechten in Bezug auf die romanische Bevölkerung beibehielten, war doch im allgemeinen das germanische Recht denselben nicht günstig; und es dürfte wohl keinen Zweifel leiden, daß dessen Bestimmungen im allgemeinen auch auf die Romanen angewandt wurden. Alle jene Rechte, die im weiteren Laufe der französischen Geschichte zu Regalien oder zu Vorrechten der Seigneurs wurden, waren damals noch Zubehörungen des echten Eigenthums. Ein Forstregal war noch nicht denkbar. Jeder hatte die freie Benutzung seiner Waldungen,[133]) und, wenn von einer *regalis sylva* [134]) die Rede ist, so ist hiermit eben nur das echte Eigenthum des Königs an den Fiscal-Waldungen gemeint. Den königlichen Beamten war sogar der bloße Eintritt in die Waldungen der Reichseinsassen untersagt.[135]) Ebenso waren die Jagd und die übrigen Waldnutzungen Accessorien des echten Eigenthums.[136]) Nicht weniger Fischerei,[137]) Anlegung von Mühlen, wobei jedoch das Interesse der Nachbarn gewahrt werden mußte,[138]) Bergwerken, Steinbrüchen und Salzquellen.[139]) Insofern die Waldungen und sonstige nutzbare Liegenschaften im Eigenthume einer Gemeinde standen, oder Markgenossenschaften angehörten, war deren Benutzung

---

[133]) L. Sal. VIII, 4. L. Rip. LXXVI.

[134]) Greg. Tur. X. 10. Dum Rex per Vosagum sylvam venationem exerceret, vestigia occisi babuli deprehendit. Cumque custodem sylvae arctius distringeret, quis haec in *regali sylva* gerere praesumpsisset —.

[135]) Chlotharii II. R. Edict. a. 614. c. 21. Porcarii *fiscales* in *silvas ecclesiarum* aut privatorum absque voluntate *possessoris* in silvas eorum ingredi non praesumant. Karoli M. Cap. de vill. c. 36.

[136]) L. Rip. XLII, 1. Si quis de *diversis* venationibus furaverit; — sodann tit. LXXVI. L. Bajuv. XXI, 11.

[137]) L. Rip. LXXVI.

[138]) L. Alam. LXXXIII, 1. 2. LL. Langob. Roth. c. 151. Dipl. a. 888. ap. Günther Cod. diplom. I, 49.

[139]) Meibom. Rer. Germ. I, 759. Comes S. — tradidit *hereditatem suam* — *cum metallis*. Pfeffinger Vitriar. illust. III, 488.

durch die Gemeindeglieder zuweilen besonders regulirt,[140]) wie denn überhaupt zu Gunsten derjenigen, die keinen Wald besaßen, Bestimmungen getroffen waren, die das echte Eigenthum zu Gunsten der Staatsbürger beschränkten.[141]) Die königlichen Waldungen auf den Fiscalgütern, welche vorzugsweise *forestes* genannt wurden, standen unter der Aufsicht eigener Forstbeamten (*forestarii*).[142]) Wohl mag es auch in Gallien vorgekommen sein, daß die Könige von ihrem Eigenthum einzelne Forste an einzelne Große verschenkten, so daß diese dieselben mit Königsbann besaßen, wie dieß in Deutschland zuweilen der Fall war.[143]) Inwiefern dieß aber auf Kosten der gallischen Gemeinden geschah, ist nirgends ersichtlich. Es scheint im Gegentheil, daß diese sich in die königlichen Bannforste Eingriffe erlaubten, wogegen mehrere Capitularien[144]) gerichtet sind.

---

[140]) L. Rip. LXXVI. L. Burg. XIII. L. Bajuv. XI, 5. XXI, 11. L. Wisig. VIII, 5. 1.

[141]) L. Burg. XXVIII, 1. Si quis — sylvam non habeat, incidendi *ligna* ad *usos suos* de jacentivis et sine fructu arboribus *in cujuslibet sylva* habeat — potestatem —.

[142]) Cap. Aquisgran. a. 813. c. 18. P. III, 189.

[143]) Karoli M. Diplom. a. 804. bei Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Docum. Nro. 2.

[144]) Cap. a. 802. c. 39. P. III, 96. Cap. Ludov. Pii. a. 817. c. 7. P. III, 215. Cap. missor. a. 817. P. III, 218.

Zehntes Kapitel.

Nachdem sich die Germanen in Gallien niedergelassen hatten, mußte sich bald die Frage darbieten: in welchem Verhältnisse die nationalen Rechte der verschiedenen hier wohnenden Stämme zu einander stehen sollten? Diese Frage konnte je nach vorwiegenden politischen Ansichten verschieden beantwortet werden. Auf der einen Seite stand das germanische Recht und ein Volk, welches mit Stolz jedes andere von demselben ausschloß; auf der anderen die der Zahl nach weit überlegene romanische Bevölkerung mit einem Rechte, welches, obgleich schon im Verfalle begriffen, doch allein den verwickelten gallischen Verhältnissen genügen konnte und bereits zu sehr eingewurzelt war, als daß es sich so leicht hätte ausroden lassen. Die Germanen konnten daher an eine gänzliche Vertilgung des römischen Rechts in Gallien nicht denken; sie begnügten sich mit der politischen Herrschaft und die Coexistenz germanischen und römischen Rechts in Gallien war daher ganz in der Natur der dortigen Verhältnisse begründet. Bei den Westgothen und Burgundern drängte jedoch der romanische Einfluß das germanische Element mehr zurück, als bei den Franken; zu der Zeit, aus der uns das westgothische und burgundische Volksrecht erhalten sind, handelte es sich bereits nicht mehr bloß von einer Coexistenz des germanischen und römischen Rechtes, sondern von deren Verschmelzung. Das westgothische Recht sollte ein gemeinschaftliches Gesetzbuch für beide Stämme sein; es machte daher die Coexistenz der beiden Nationalrechte, als solcher, überflüssig. Deßhalb hob denn auch Chindaswind das römische Recht, als solches, in seinem Staate gänzlich auf. Bei den Burgundern lebten gleichfalls römisches und burgundisches Recht nicht nur friedlich neben einander fort, sondern fanden sogar, wie wir bereits erörtert haben, in der Lex Burgundionum ein neutrales Gebiet,

auf dem manche Ausgleichung der sich entgegenstehenden Rechts-interessen Statt fand.

Nachdem die Franken ganz Gallien unterworfen hatten, nachdem endlich noch manche germanische Völkerschaften dem großen fränkischen Reiche einverleibt worden waren, mußten sich hier ähnliche Fragen darbieten; in welchem Verhältnisse sollte das eigenthümliche Recht der romanischen Völker zu dem der herrschenden Franken stehen? in welchem Verhältnisse dieses zu den Rechten der übrigen germanischen Stämme? und in welchem Verhältnisse diese unter sich und zu dem Rechte der Romanen? Die Natur der Franken hatte die germanische Ursprünglichkeit zu gut bewahrt, als daß hier von einer schnellen Verschmelzung mit den Romanen die Rede hätte sein können. Auf der anderen Seite aber trat gerade bei den Franken das Unvermögen, ein anderes Recht an die Stelle des römischen zu setzen, sodann die entscheidende Rücksicht auf den Einfluß der Geistlichkeit zu sehr hervor, als daß nicht gerade die Fortdauer des römischen Rechts in der fränkischen Politik hätte liegen müssen. Wenn aber der Franke dem Romanen sein Recht ließ, wie hätte er nicht den Stolz der übrigen germanischen Stämme beleidigt, wenn er ihnen nicht auch das ihrige gelassen hätte? So kam es denn, daß die dem fränkischen Reiche einverleibten germanischen Völkerschaften ihre Stammrechte als persönliche fortbehielten. Die sogenannte Persönlichkeit des Rechts scheint so aus der einfachen Betrachtung der politischen Verhältnisse jener Zeit leichter erklärt werden zu können, als aus so manchen Hypothesen, welche man über angebliche Urzustände des germanischen Rechts aufgestellt hat. Die Ansicht Montesquieu's wenigstens, wonach die Persönlichkeit des Rechtes schon bei den Germanen in ihrer Heimath bestanden haben soll, ist sehr problematisch, und das Möser'sche Gegenstück hierzu, die Biesterfreiheit der Fremden, nicht weniger extrem.

Im einzelnen bieten sich jedoch noch manche Schwierigkeiten dar. Kann man die Fortdauer des römischen Rechts im fränkischen Reiche für das römische Recht im Ganzen, oder nur für einzelne

Theile desselben behaupten? Daß alle jene römischen Bestimmungen, welche sich den politischen Tendenzen der Franken nicht anpassen ließen, nicht mehr galten, ist wohl nicht zu bezweifeln. Nach einigen Bestimmungen des salischen Rechts sollte man glauben, als ob auch das römische Strafrecht für die Romanen unter sich nicht mehr gegolten hätte. Denn so gewiß es ist, daß der Romane, welcher sich gegen den Franken verging, nach fränkischem Rechte mit einer Composition bestraft wurde,[1]) wenn auch das römische Recht eine viel härtere Strafe aussprach, und daß ebenso der Franke, welcher ein Verbrechen gegen einen Romanen beging, nur nach seinem Rechte sühnte, so scheint es doch, daß auch manche Verbrechen der Romanen gegen Romanen nach fränkischem Rechte mit Compositionen geahndet wurden.[2]) Allein es dürfte wohl gewagt sein, aus einer isolirten Bestimmung einer einzigen Handschrift eine so allgemeine Folgerung zu ziehen.[3]) Die Fassung der Verordnung Chlotars[4]) I. von 560, in welcher die

[1]) L. Sal. XV. XLIII.

[2]) In der Wolfenbüttel'schen Handschrift XVI, 3. wird, wenn ein Romane sich gegen einen Romanen der Brandstiftung schuldig gemacht hat, eine Composition von 30 Schillingen ausgesprochen, und zugleich für den Romanen das germanische Verfahren mittelst Eideshelfer vorgeschrieben. Si *Romanus hoc Romanum* admiserit, et certa probacio non fuerit, per XX se juratores exsolbat, medius tamen electus; se *juratoris* invenire non potuerit, tunc *ad inium* ambulit, hoc dicunt *malb.* leodecal, sunt dinarius MCC, faciunt solidos XXX, culpabilis judicetur. Auf einen von einem Romanen zu schwörenden Reinigungseid und die in dessen Ermangelung zu zahlende Composition deutet nur im allgemeinen hin L. Rip. LXVI. (de sacramento), ohne jedoch von dem Verhältnisse der Romanen unter sich zu handeln.

[3]) Dieß hat Pardessus p. 447. gethan. Er beruft sich außerdem noch auf Cap. extravag. VII, 2. XI, 9., woraus jedoch kein Beweis für seine Ansicht herzunehmen ist.

[4]) Chlothacharii I. Reg. constitutio anno 560. cap. 4. bei Pertz III, 2. *Inter Romanos negotia causarum* Romanis legibus praecipimus terminari.

Fortdauer des römischen Rechts im allgemeinen anerkannt wird, ist der Art, daß man sie in Erwägung des schlechten Lateins jener Zeit keineswegs bloß auf das Civilrecht beschränken muß. Dazu kommt, daß in dem **Edictum Pistense** [5]) grade das römische Strafrecht für diejenigen Gegenden, in welchen die Romanen die überwiegende Bevölkerung bildeten, als fortdauernd vorausgesetzt wird; sodann die Analogie des ripuarischen Volksrechts [6]) und die sehr allgemeine Fassung eines zuerst von Pertz edirten Capitulars von Pipin. [7]) Nach römischem Rechte lebten aber theils alle Romanen, theils die Kirche im Ganzen und alle einzelnen Geistlichen. [8]) Die Fortdauer des römischen Rechts für die Kirche beruhte auf den vielfachen Vorzügen, welche die kaiserlichen Constitutionen ihr eingeräumt hatten, und in deren Besitz sie die fränkischen Staatsherrscher erhalten wollten. Das römische Recht dauerte als persönliches Recht der Romanen bis gegen das Ende der karolingischen Periode fort. Allerdings war im südlichen Frankreich die romanische Bevölkerung vorherrschend; weil hier weniger Franken wohnten als im Norden, mußte auch das fränkische Recht weit seltener gefunden werden. Insofern konnte in dem **Edictum Pistense** [9]) von einem Lande die Rede sein, in dem das römische Recht gelte. Hiemit wird aber keineswegs gesagt, daß, wie viele ältere französische Juristen namentlich Grosley glaubten, [10]) das römische Recht in dem Sinne im Süden

---

[5]) Karoli II. Edictum Pistense anno 864. cap. 13. P. III, 491.

[6]) L. Rip. LXI, 2.

[7]) Pippin. R. Cap. Aquit. a. 768. c. 10. P. Legg. tom. II, 13.

[8]) Chlothacharii Reg. const. c. 1. cap. 13. L. Rip. LVIII, 1. (de tabulariis). Vita S. Praejecti. Ep. Arvern. ap. Bouquet III, 594. Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. I. P. 2. C. 2. num. 8. p. 308. Act. Sanct. Martii T. III. „quod *Salicae* legis judices *ecclesiasticas* res sub Romana constitutas lege discernere perfecte non possent." — Ivonis Epist. N. 280. Pactum Tusiacum a. 865. c. 6. P. III, 502.

[9]) Edict. Pist. l. c. cap. 13. 20. „In *illis autem regionibus, in quibus* secundum legem Romanam judicia terminantur, juxta ipsam legem culpabilis judicetur."

[10]) Grosley Recherches pag. 123—164.

Territorialrecht gewesen sei, daß auch der hier lebende Germane demselben unterworfen gewesen wäre.

Ueber die Frage, wie es die Westgothen und Burgunder mit dem fremden germanischen Rechte hielten, fehlt es uns an näheren Nachweisen. Die westgothische Bestimmung, wonach bei namentlicher Strafe nur eben das westgothische Gesetzbuch bei den Gerichten gebraucht werden durfte, involvirte vielleicht die Ausschließung fremder germanischer Rechte; allein mit Gewißheit läßt sich dieß nicht behaupten.[11]) Keinesfalls gehörten weder hier, noch bei den Burgundern die fremden Germanen zu den Rechtslosen oder sogenannten Biesterfreien. Eine solche Annahme ließe sich am wenigsten mit der großen Milde des burgundischen Rechts vereinbaren.[12]) Dagegen geben uns die fränkischen Rechtsquellen reichlichen Aufschluß über die Behandlung dieser Frage. Zuerst stoßen wir im salischen Rechte auf eine vielfach bestrittene Bestimmung. Im Titel de homicidiis ingenuorum heißt es nämlich nach den meisten Handschriften: Si quis ingenuus ***Francum, aut hominem barbarum occiderit, qui lege salica vivit,*** VIIIM. Dinariis, qui faciunt Solidos CC, culpabilis judicetur; nur die Heroldina liest: Si quis ingenuus ***Franco aut Barbarum, aut hominem qui Salica lege vivit,*** occiderit. Man hat aus dieser

[11]) Für die Negative kann man die Analogie folgender Stelle benutzen. Die L. Wis. lib. XI. tit. 3. handelt nämlich de *transmarinis negotiatoribus*, welchen sie für die Händel, welche sie unter sich hatten, ihre eigenen Richter gibt, die nach dem heimathlichen Rechte der Fremden zu entscheiden hatten (ut transmarini negotiatores suis et telonariis et legibus audiantur). Diese Stelle scheint zugleich die Fortdauer des im römischen Reiche geltend gewesenen Handels- und Seerechtes zu beweisen und auf eine eigene Consulargerichtsbarkeit hinzudeuten.

[12]) Es enthält mehre treffliche Bestimmungen über die Gastfreundschaft. Ebenso schreiben mehre Capitularien vor, daß man Fremden weder Obdach noch die nöthigen Lebensmittel weigern soll. Nach dem Cap. III. a. 813. cap. 8. (Si quis wargengum occiderit, solidos DC *in dominico* componat) konnte im späteren fränkischen Rechte ohnehin von einer solchen Biesterfreiheit überhaupt nicht mehr die Rede sein.

Stelle gefolgert, daß alle Germanen bei den Saliern von Rechtswegen nach salischem Rechte lebten, eine Ansicht, die weder durch seine Wortfassung, noch durch die Analogie des germanischen Rechts unterstützt wird. Schon Eccard [13]) hat dagegen die Vermuthung ausgesprochen, daß unter dem „*Barbarus qui lege Salica vivit*" jene Germanen zu verstehen seien, die sich zu Chlodwig's Heer gesellt hatten, und in Folge ihres Beistandes den Saliern einverleibt wurden; diese Erklärung wird in der That durch eine Glosse [14]) der Este'schen Handschrift unterstützt. Aus der Lesart der Heroldina haben Andere [15]) gefolgert, daß es nach fränkischem Rechte jedem gestattet gewesen, sein nationales Recht zu verlassen und sich unter den Schutz des fränkischen zu stellen. Zu einer Zeit, wo man die Heroldina für den ältesten Text hielt, konnte diese Ansicht wohl manche Anhänger finden. Allein sie folgt nicht einmal aus dieser Handschrift; denn diese sagt bloß, daß es gewisse Nicht-Salier gab, die nach salischem Rechte lebten; sie statuirt aber keineswegs, am wenigsten zu Gunsten der Romanen, ein Wahlrecht, welches die ganze Superiorität der fränkischen Herrschaft vernichtet hätte. Der Grund aber, aus welchem das salische Recht keine näheren Bestimmungen über die Geltung der übrigen germanischen Rechte enthält, liegt wohl nur darin, daß zur Zeit der ältesten

---

[13]) Eccard ad Herold. XVI. XLIII.

[14]) Sie lautet bei Muratori Antiq. Ital. med. aevi II, 289 so: Id est quos Franci de sua patria adduxerunt, et ipsos captos lege Salica vivere nolunt.

[15]) Daniel Histoire de France I, 14. Montesquieu Esprit des Lois. XXVIII, 4. Mably Observations Liv. I. chap. 2. not. 7. Bernardi Essai sur les révolutions du droit français pag. 37. Daß diese Ansicht für das fränkische Recht am wenigsten folge aus den bloß in Italien vorkommenden sogenannten *professiones*, (d. h. Urkunden, worin Jemand behauptete, er gehöre factisch einem gewissen Stamme an, womit diese Thatsache jedoch an sich weder bewiesen wurde, noch von juristischen Folgen war) ist gegenwärtig anerkannt. Savigny (Geschichte § 33), welcher dieß gegen Muratori siegreich bewies, folgten unter anderen Thierry Récits des temps mérov. I, 113 und Pardessus p. 445.

Redactionen noch keine größeren germanischen Völkerschaften dem fränkischen Reiche unterworfen waren. Später aber, namentlich zur Zeit der Redaction der Emendata, hielt man es wahrscheinlich für überflüssig, eine Bestimmung aufzunehmen, an deren Gültigkeit Niemand mehr zweifelte. Die Persönlichkeit des Stammrechtes für die dem fränkischen Reiche einverleibten germanischen Völker, namentlich des burgundischen und westgothischen Rechtes wird dagegen an anderen Orten ausdrücklich anerkannt.[16])

Im einzelnen gestaltete sich dieses Verhältniß so: Der eines Verbrechens Beschuldigte hatte das Recht, auf die ihm von seinem Rechte gegebene Weise sich der Beschuldigung zu erwehren, wogegen wohl aber auch jeder Kläger fordern konnte, daß der Beklagte sich dieser Reinigungsmittel bediene.[17]) Die Verurtheilung zur Strafe erfolgte in der Regel nach dem Rechte des Beklagten.[18]) Buße und Wehrgeld konnten sich dagegen eigentlich nur nach dem Rechte des Verletzten, also des Klägers, richten. In den älteren

---

[16]) Eine Anerkennung dieses Satzes geschah von dem austrasischen Childerich II., als man ihn zum König von Neustrien erhob. (S. Vita S. Leodegar. Ep. Augustod. cap. 4.) S. sodann: Marculph Form. I. 8. Praecept. confirmat. pro Hispanis cap. 3. (bei Walter III, 19) Ludovici P. divisio imperii a. 817. art. 19. P. III, 199. L. Rip. XXXI. (de homine ingenuo repraesentando): Infra pagum Ripuarium tam Franci, Burgundiones, Alamani *seu de quacumque natione* commoratus fuerit, in judicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat. (Unter *natio* ist nach Marculph. Form. I, 8 der jeweilige dem fränkischen Reiche einverleibte germanische Stamm zu verstehen, während *populus* das Ganze bezeichnet). Eine allgemeine Bestätigung enthält das zuerst von Pertz (Mon. legg. tom. II. p. 13—14) edirte Capit. Aquitanicum Pippini Reg. anno 768 cap. 10. Ut omnes homines *eorum legis* habeant, *tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, secundum legem ipsius patriae vivat;* sodann Karoli II. Convent. in vill. Colon. a. 843. c. 3. P. III, 376.

[17]) L. Rip. XXXI, 3. Karoli M. cap. gen. a. 783. c. 4. fin. P. III, 46. Capit. Langob. a. 813. II. c. 6. P. III, 192. Ansegis. Capit. Lib. IV. c. 7.

[18]) L. Rip. XXXI, 4. Pippini R. Cap. Langob. a. 782. c. 7. P. III, 43.

Volksrechten zeigt sich darin noch die germanische Natur, daß jeder Stamm sich für den edleren hielt, und sich daher ein höheres Wehrgeld beilegte, als den Fremden. Erst unter Karl dem Großen behandelte man alle dem fränkischen Reiche unterworfenen Germanen auf gleichem Fuße, und gab jedem Buße und Wehrgeld nach seiner Abstammung. [19]) Andere Fremde waren nicht rechtlos. Sie hatten anfangs nur ein geringeres Wehrgeld; seit den Karolingern standen sie im Königsfrieden, und für die ihnen angethanen Vergehen wurde der Königsbann bezahlt. [20]) Sonst wurde, wenn die Parteien von verschiedenen Stämmen waren, das Recht durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. [21]) Die Gültigkeit juristischer Handlungen richtete sich jedoch nach dem Rechte der Handelnden; so namentlich bei Eiden, Verträgen, Testamenten. [22]) Bei den Burgundern hatte der Testator das Recht, die römische oder burgundische Form zu beobachten. [23]) Die Erbfolge richtete sich nach der Person des Erblassers. [24]) Die Schließung der Ehe mußte nach dem Rechte des Mannes geschehen, was freilich von den Kirchenversammlungen nicht gebilligt wurde. [25]) Ebenso folgte man hinsichtlich des Erwerbs von Grundeigen dem Rechte des Erwerbers, hinsichtlich der Alienation dem des Autors. [26]) Das Stammrecht wurde durch die Geburt bestimmt. In der Regel folgte jeder dem ursprünglichen Rechte

---

[19]) Karoli M. Cap. generale a. 783. cap. 4. P. III, 46. Capit. Ticinens. a. 801. c. 11. P. III, 85.

[20]) Karoli M. epist. ad Offam. R. Merciorum (bei Walter II, 124.) L. Bajuvar III, 14. § 1. Jus pagi Xantensis c. 8. (Walter II, 265.) Pippini Reg. Capit. Vernens. a. 755. c. 22. P. III, 27. Ejusd. Cap. incert ann. c. 4. P. III, 31. Capit. Langob. a. 782. c. 44. P. p. 45.

[21]) Chlothacharii Reg. Constit. l. c. L. Rip. XXXI. L. Langob. Pippini. 29.

[22]) L. Langob. Luitpr. VI, 37. Pippini. 46. [23]) L. Burg. LX, 1.

[24]) L. Lang. Luitpr. VI, 37. Pippini. 46.

[25]) Concil. Tribur. a. 895. cap. 39 bei Mansi XVIII, 151.

[26]) L. Burgund. LV, 2. Diploma a. 685. ap. Chifflet Vind. Hispan. p. 41. Cap. II, a. 819. c. 8. Ut ecclesiarum defensores (res) suas contra suos adpetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res ecclesiis condonaverunt.

seines Vaters, weßhalb uneheliche Kinder wenigstens bei den Langobarden ihr Recht wählen konnten.[27]) Ehefrauen folgten dem Rechte ihres Mannes. Daß jedoch, wie Savigny[28]) glaubt, die Wittwe unter ihr früheres Recht zurückkehrte, ist nach fränkischem Rechte nicht richtig, weil sie bis zu ihrer Wiederverheirathung unter dem Mundium der Familie des Mannes blieb.[29]) Bei den Burgundern lebte der Freigelassene nach seinem Geburtsrechte; bei den Langobarden folgte er dem Rechte seines Patrons. Bei den Franken erlangte er, je nachdem die römische oder fränkische Freilassungsform gebraucht worden war, das römische oder fränkische Recht.[30])

Indem wir nunmehr zur Exposition des germanischen Privatrechtssystems, wie es in Gallien zur Anwendung kam, schreiten, bietet sich uns zuerst die germanische Ständegliederung dar, in welcher wir eines der Hauptfundamente des ganzen französischen Rechtslebens bis auf die Revolution zu suchen haben. Eine der wichtigsten Fragen ist hierbei die von der Entstehung des germanischen Adels überhaupt und von dessen Stellung in Gallien insbesondere. Die französischen Schriftsteller konnten auf diesem Felde vor der Revolution zu keinem befriedigenden Resultate kommen, weil sich überall die Parteiansichten ins Spiel mischten, und der Adel eben so gut die heftigsten Vertheidiger fand, wie der seine künftige Stellung ahnende Tiers-Etat die seinigen. Sogar die streng-wissenschaftlichen, wie Montesquieu, waren in dieser Frage befangen, und der Adlige bejahte, wo der Forscher verneinen sollte. Die neuere historische Schule Frankreichs hat diesen Gegenstand gleichfalls mit Vorliebe behandelt und sich der Wahrheit weit mehr genähert. Einige Ansichten sind es, die ein für allemal im Schreine altfranzösischen Parteiplunders ruhen sollten, die so unsinnig sind, daß wir sie nur der Merkwürdigkeit wegen hier berühren müssen. Auf der einen Seite meinte der Graf Boulainvilliers, jeder freie

---

[27]) L. Luitpr. VI, 74. Canciani I, 224. [28]) Gesch. d. röm. R. I, 141.
[29]) L. Sal. XLVI. Pardessus a. a. O. [30]) Savigny Gesch. I, 144.

Franke sei ein Adliger gewesen; es sei deßhalb der französische Adel nur dem siegenden Stamme entsprossen, während die Romanen von diesem zu Hörigen gemacht worden sein sollen, deren sociale Stellung später die Roture fortsetzte. Diese Ansicht beruht auf einer gänzlichen Unkenntniß aller historischen Verhältnisse, und hat vor und nach der Revolution so viele Widerleger gefunden, daß wir es für unnöthig halten, ihre Absurdität von neuem zu beleuchten. Nicht weniger verkehrt ist aber die andere extreme Theorie, welche, von Dubos, Hénault[31]) und Anderen vertheidigt, die Existenz irgend eines Adels in Gallien vor dem Erlöschen der Karolinger leugnet. Nach dieser Ansicht soll der französische Adel erst in jenen unruhigen Zeiten, welche gegen das Ende der Karolinger und den Anfang der Capetinger über Frankreich hereinbrachen, und in welchen der Feudalstaat seine höchste Blüthe erreichte, entstanden sein. Diese Ansicht sucht alle Rechte, in deren Besitz sich zuletzt der Adel befand, als eine doppelte Usurpation gegen das Volksthum und gegen das Königthum darzustellen. Zwischen diesen Extremen liegt eine vermittelnde Ansicht, welche den französischen Adel in ein gewisses Verhältniß zum Antrustionenstande bringt, und, schon von Montesquieu angeregt, von vielen Neueren, jedoch mit manchen Modifikationen angenommen worden ist.

Aus den von Tacitus gegebenen Nachrichten können wir so viel schließen, daß es bei den meisten germanischen Stämmen gewisse edle Geschlechter gab, welche bei Besetzung der wenigen Staatsämter vorzugsweise berücksichtigt wurden. Aus diesen Nobiles wurden anfangs die Könige gewählt,[32]) und es entstand erst allmählig bei manchen Völkern eine, jedoch immer noch durch das demokratische Princip beschränkte Erblichkeit des Königthums. Ebenso mögen auch noch gewisse andere höhere Beamtenstellen erb-

---

[31]) Dubos Hist. critiq. de la monarch. franç. Liv. 6. chap. 4. Hénault Hist de France, remarq. sur la deux. raçe p. 112. 113.

[32]) Tacit. Germ. c. 7. *Reges ex nobilitate*, duces ex virtute sumunt.

lich geworden sein; allein dieß ist kein Grund auf die Existenz eines alten Erbadels als eines allgemeinen zahlreichen Standes zu schließen. Die hierfür gewöhnlich angeführte Stelle des Tacitus [33]) beweist gerade das Gegentheil [34]) und sagt bloß, daß der nach dem Tode eines Princeps eintretende neue Beamte die Söhne seines Vorgängers mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln pflegte, indem er ihnen im Gefolge die unteren Stufen des Dienstes erließ. Es gab so allerdings eine Art hohen Adels; allein seine Vorrechte bestanden anfangs bloß darin, daß aus ihm vorzugsweise die hohen Beamten gewählt wurden. [35]) Deßhalb trennt auch Tacitus die Ausdrücke *principes* und *nobiles* nirgends scharf. Von einem Adelsstande als einer ganzen Volksclasse ist bei Tacitus keine Rede. Einige wesentliche Veränderungen waren hiermit zur Zeit der Volksrechte vorgegangen. Abgesehen von dem Umstande, daß die Königswürde nun meistens in gewissen Geschlechtern erblich geworden war, erwähnen die meisten Volksrechte einen gewissen Stand, den sie verschieden bezeichnen, dem sie jedoch alle kein anderes Vorrecht geben, als das des höheren Wehrgeldes. Bei den Sachsen, Friesen und Bayern [36]) wird dieser Stand bestimmt als der der Adligen (nobiles, adalingi) bezeichnet, während sich die Alemanen und Langobarden mit dem farblosen *Primi* begnügen. [37]) Auch bei den Burgundern findet sich ein Adelstand, dem jedoch ebenfalls noch kein anderes Vorrecht zusteht, als das des höheren

---

[33]) C. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita *principis dignationem* etiam adolescentulis assignant. — — Ceteris robustioribus ac pridem probatis aggregantur.

[34]) Sachse historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. § 19.

[35]) Tacit. cap. 12. *Eliguntur* in iisdem conciliis et *principes* qui jura per pagos *vicosque reddunt.*

[36]) Cap. de part. Sax. a. 785. c. 15. 17. P. III, 49. Cap. Saxon. a. 797. c. 3. 5. P. III, 76. Nithard Hist. Franc. IV, 2. P. II, 668. L. Frision. I, 1. 2. 5. 8. L. Bajuv. II, 20. S. sodann L. Angl. et Werin. I, 1.

[37]) Löbell Gregor von Tours. S. 155.

Wehrgeldes.[38]) Jedoch scheint sich das Ansehen des altburgundischen Adels nicht lange erhalten zu haben, da ihm die angesehensten Romanen im Wehrgelde gleich gestellt wurden.[39]) Es kann daher in einem großen Theile des südlichen Frankreichs von einem ausschließlich germanischen Charakter des Adels nicht die Rede sein. Hierzu kommt, daß sich bei den Westgothen eine ähnliche Erscheinung zeigt. Auch bei ihnen war der gothische und romanische Adel längst verschmolzen, und das westgothische Recht macht da, wo es von den wenigen Vorrechten des Adels spricht, keinen Unterschied zwischen beiden. Als solche erscheinen bloß ein höheres Wehrgeld[40]) und die Befreiung von gewissen entehrenden Strafen.[41]) Aus der Vergleichung der Stellen des westgothischen Rechts sieht man, daß bei den Westgothen der Adel vorzugsweise ein Dienstadel war, da ihm überall die *nulla dignitate exornati,* die *minoris dignitatis,* die *personae minoris loci* entgegengesetzt wurden. So bildete der *nobilis,* oder wie er auch heißt *nobilior,* der *honestus,* die *majoris loci persona,* der *potentior* den Gegensatz zum Ingenuus. Die Stellung des burgundischen und westgothischen Adels wurde unter fränkischer Herrschaft nicht wesentlich verändert. Nirgends wird ihm sein höheres Wehrgeld entzogen, und das Princip der Persönlichkeit des Rechts kam in dieser Beziehung ohne Zweifel zur Anwendung. Daß übrigens der burgundische und westgothische Adel einen von dem altgermanischen ganz verschiedenen Charakter hatte, leuchtet hiernach von selbst ein. Der gänzliche Umschwung der alten Verfassung, die Vernichtung des demokratischen Princips durch das Königthum erklärt leicht, wie der Adel nicht mehr ein bloß hoher Adel, sondern mit der ganzen neuen Beamtenhierarchie innig verschwistert war; denn, wenn schon nach der älteren Verfassung das Ansehen der Väter auf die Söhne bei hohen Stellen überging, so war hiermit bald der Schritt gethan zu den niederen Stellen,

[38]) L. Burg. II, 2. XXVI, XXXII.

[39]) L. Burg. XXVI. [40]) L. Wisig. Lib. VIII. tit. 4. § 16.

[41]) L. Wisig. Lib. II. tit. 1. § 8. 33. tit. 4. § 2.

um so mehr, als diese mit wachsender königlicher Gewalt wohl meist aus dem königlichen Gefolge besetzt wurden.

Schwieriger ist die Frage von dem fränkischen Adel, weil weder das salische und ripuarische Recht, noch die Capitularien den fränkischen Nobilis erwähnen, noch von einem ihm zustehenden höheren Wehrgelde handeln. Dieser Umstand scheint allerdings, für sich betrachtet, zur Annahme zu berechtigen, daß die Franken einen besondern Adelstand nicht kannten. Schon Valesius [42]) hat dieß ausgesprochen. Auf der andern Seite aber läßt sich nicht leugnen, daß auch bei den Franken besonders angesehene Geschlechter erwähnt werden, [43]) ohne daß jedoch von besonderen Vorrechten derselben die Rede wäre. Namentlich spricht Gregor von Tours an vielen Stellen, was Manche mit Unrecht geleugnet haben, von fränkischen angesehenen Geschlechtern, die auch an vielen anderen Orten ausdrücklich vorkommen. [44]) Hiermit ist aber die Annahme, daß die alten fränkischen angesehenen Geschlechter mit Ausnahme des königlichen, zur Zeit Chlodwig's ganz verschwun-

---

[42]) Valesius Not. Gall. p. 485. In lege Salica nobilium nulla fit mentio: non quod apud veteres Francos nulli nobiles viri et honorati essent, *sed quia nobilium nullus ordo erat a populo separatus*, nobilitatis nullum in regno Francorum corpus a plebe distinctum. Ihm folgten Mably Observ. liv. I. ch. 5. not. a., die Herausgeber der Diplomata und Guizot Essais p. 209.

[43]) Eunapius Sard. pag. 15. ed. Paris 1648 fol. — Benoit Picard Histoire de Toul. p. 218.

[44]) Fortunat. Lib. II, carm. 9. Fredegar. ad. a. 638. c. 80. ad. a. 640. c. 87. Fredegar. cont. ad. a. 673. c. 95. ad. a. 686. c. 99. ad. a. 697. c. 100. ad. a. 716. c. 106. — Vita S. Leodegarii aut. Ursino ap. Bouq. II, 628. „Leodegarius ex *progenie celsa Francorum ac nobilissima* exortus." Bouq. II, 611. 613. 614. 619. 627. 628. III, 380—652. Vita S. Eptad. ap. Labbé. Bibl. Ms. tom. II, append. Vit. Columban. Act. SS. Ord. S. Bened. saecul. II, pag. 5. Nro. 17. Vit. S. Wandregisili ibid. p. 534. cap. 15. Vit. S. Sallebergae ibid. p. 423. Nro. 16. Vit. S. Theofredi ap. Bouq. III, 651. Nro. 1. Vit. S. Filiberti ap. Bouq. III, 559. Nro. 22.

den seien,[45]) schwer zu vereinigen, wenn man auch zugeben muß, daß der altgermanische Adel anfänglich nie sehr zahlreich gewesen sein mag, wie ja der der Cherusker nach Tacitus in Bürgerzwisten zu Grunde ging, und es bei den Bayern nur eine bestimmte geringe Zahl adliger Familien gab. Gibt man jene extravagante Hypothese auf und nimmt man an, daß unter den Merowingern außer dem Königsgeschlechte noch Reste der alten fränkischen hohen Geschlechter übrig waren, so entsteht die schwierige Frage: wie kommt es, daß diese gerade bei den Franken keinen besonderen bevorrechteten Stand bildeten, während dieß sowohl bei jenen germanischen Stämmen, die ihre nationalen Institutionen unvermischt behaupteten, als bei jenen, die sich mehr der römischen Cultur näherten, gleichmäßig der Fall war? Hierauf läßt sich keine auf sichere historische Beweisführung gegründete genügende Antwort geben. Die Hypothesen wenigstens, mit welchen man diese auffallende Erscheinung zu erklären gesucht hat, sind unhaltbar. Unrichtig ist es die Antrustionen für einen fränkischen Geschlechtsadel vom Ursprunge her zu halten. Der Antrustionenstand war gerade in seinem Entstehen nicht erblich,[46]) sondern rein persönlich, wie schon Desormeaux bemerkt hat.[47]) Unrichtig ist ferner die Behauptung Savigny's,[48]) bei den Franken habe der urspüngliche Adel als Nationaladel aufgehört, er sei in das Königsgefolge getreten, habe in den Antrustionen fortgelebt, und in diesem neuen mehr persönlichen Verhältnisse noch immer sein höheres Wehrgeld behauptet; das Neue[49]) habe hierbei darin gelegen, daß die Ausübung des Adelsrechts an den dem Könige geleisteten Eid

---

[45]) Dieß hat Löbell Gregor von Tours S. 162 ff. auszuführen gesucht.

[46]) L. Sal. XXVI. XLIII. Vita S. Austregisilis ap. Bouq. III, 467. Vita S. Arnulfi ibid. p. 507. Vit. S. Licinii ibid. p. 486.

[47]) Desormeaux in den Anc. Mémoir. de l'Académie des inscript. tom. XLVI.

[48]) Gesch. d. röm. R. I, 186. Zweite Ausgabe S. 233.

[49]) Savigny Beitr. zur R. Gesch. des Adels S. 16.

der Treue und an die Anerkennung desselben, als an eine nothwendige Bedingung gebunden gewesen sei. Es seien zwar manche Familien des zweiten Standes dem Adel einverleibt worden, aber die überwiegende Zahl der Antrustionen sei von dem alten Nationaladel abgestammt. Ein Hauptbeweis für diese Ansicht soll in einer Marculphischen Formel liegen.[50]) Aus dieser soll hervorgehen, daß die Aufnahme in den Antrustionenstand bedingt war durch den Eid der Treue in die Hände des Königs, geleistet von den Aufzunehmenden mit seiner Arimanie, d. h. dem in seinen Diensten stehenden freien Franken; das von Tacitus beschriebene Gefolge freier Germanen, als Vorzug des Adels, finde sich so in den Antrustionen wieder, nur mit dem Unterschiede, daß der nunmehr mächtige König als oberster Princeps an der Spitze stehe, während die unabhängigeren Principes früher einen großen Comitat bildeten. Allein das Recht auf das Dienstgefolge findet sich bei Tacitus nirgends als ein ausschließliches Vorrecht des Adels; auch folgt aus der in ihrer Lesart ohnehin schwankenden[51]) Formel gar nicht, daß die Arimanie nothwendig zum Wesen des Antrustio gehörte. Lag aber das Charakteristische der Antrustionen in der Arimanie, wie konnten dann in diesem Sinne auch Gemeinfreie aufgenommen werden?

---

[50]) **Form. Marculph. I, 18. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro** ***una cum arimania sua,*** **in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur.**

[51]) Statt **arimania** liest eine Handschrift *„arma sua."* **Pithoeus. ad Leg. Sal. tit. 43.** hat noch eine andere Lesart. Ohnehin ist das Wort *arimania* gar nicht fränkisch und bedeutet in den meisten (italischen) Urkunden sogar eine Art Hörigkeit. S. **Diplom. Conradi Imp. pro Eccles. Mutinensi a. 1039. ap. Sigon. de regn. Italic. cap. 8. Bignon ad Marculph l. c.**

Auch bei andern Völkern[52]) werden beide Verhältnisse, das gefolgschaftliche und der Zustand des Adels streng geschieden. Daß aber, wie schon Möser[53]) glaubte, der fränkische Adel seine Freiheit dem Könige geopfert und sich in den Antrustionenstand verwandelt habe, um, wie Savigny glaubt, in diesem Verhältniß sein früheres höheres Wehrgeld zu behaupten, ist sehr unwahrscheinlich. Denn, hatte der Adel wirklich eine hohe Stellung und ein höheres Wehrgeld, welcher Grund konnte ihn zu einem Schritte bewegen, der ihm nichts Neues gegeben hätte? König und Optimaten entrissen allerdings dem Volke ein Recht um das andere; allein in ihren gegenseitigen Beziehungen wäre ein solches Nachgeben des fränkischen Adels schwer zu erklären. So wenig wir daher einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem alten fränkischen Adel und dem Antrustionenstande finden können, so sehr müssen wir doch überzeugt sein, daß dieses letztere Verhältniß bei den Franken Veranlassung zur Entstehung eines Dienstadels mit besonderen Vorrechten gab.

Man kann zugeben, daß sich Manche aus den alten fränkischen Geschlechtern aus besonderen individuellen Gründen in den Antrustionenstand aufnehmen ließen; allein dann war ihr höheres Wehrgeld nur Folge dieses persönlichen Verhältnisses zum Könige, also der königlichen Gnade. In diesen Stand wurden übrigens nicht bloß freie Franken, sondern auch andere Germanen aufgenommen. Daneben traten aber auch zahlreiche Romanen, ja sogar königliche Hörige ein.[54]) Unter den Romanen behielten ohne Zweifel die ehemaligen senatorischen Geschlechter ein gewisses Ansehen. Die Könige zogen vorzugsweise die Glieder dieser Familien an ihren Hof; und der romanische Stolz gefiel sich darin, das Emporsteigen auch im germanischen

52) L. Burgund. II, 2. XXXVIII, 1. 2. L. Luitprand. Lib. VI. c. 8. bei Canciani I, 115.

53) Möser Osnab. Gesch. I, 214.

54) Gregor. Tur. pass. L. Sal. LVII. L. Rip. LIII.

Reiche als eine natürliche Folge höherer Abkunft anzusehen.[55]) So entstand der fränkische Dienstadel, für den, weil er so verschiedene Elemente in sich aufnahm, die Schriftsteller jener Zeit keinen rechten stehenden Namen auffinden konnten.[56]) Die Vorrechte des Antrustionenstandes im Privatrechte lagen aber bloß in seinem höheren Wehrgelde, und alle jene Privilegien, welche Jahrhunderte lang der französische Adel geltend machte, gehören erst einer späteren Zeit an. Im öffentlichen Rechte stand ihm aber nur das Recht eines besonderen Gerichtsstandes vor dem König und theilweise auch der Zutritt zu den Reichstagen zu. Jenes Recht verschwand von selbst mit dem Verfall des karolingischen Königthums, lebte jedoch unter anderen Umständen im französischen Mittelalter wieder auf; die politische Stellung der Antrustionen hingegen hob sich während der Feudalperiode zu ihrem höchsten Glanze empor.

Trotz so vielen ungünstigen Verhältnissen galt noch immer der Stand der Gemeinfreien bei den germanischen Stämmen in Gallien als die Grundlage des ganzen Staates. So lange in der germanischen Heimath die demokratische Verfassung überwiegend gewesen war, mußte ohnehin der Gemeinfreie allein als Träger der ganzen Staatsidee dastehen. Allein auch in Gallien waren alle wesentlichen Institutionen immer noch hauptsächlich durch ihn getragen, und es bedurfte erst eines langen Kampfes, vom fünften bis in das neunte und zehnte Jahrhundert, bis die gemeine Freiheit vernichtet, und mit ihr die Herrschaft der Seigneurs und die ganze feudale Staatsbildung begründet war. Der Stand der Gemeinfreien war ursprünglich der höchste im Volke, und die anderen Stände lassen sich am besten im Verhältniß zu ihm betrachten.

---

[55]) Bouquet II, 535.

[56]) Es finden sich Optimates (Fredegar. c. 36.), Proceres (Vit. S. Faronis c. 32.), Magnates (ibid. c. 32.), Meliores, Majores natu, (Greg. Tur. VII. 19. VIII, 30.) Principes (Vit. S. Ursmar ap. Bouq. III, 626.), Primates (Vita. S. Tygriae ibid. p. 426.), Primores (Gregor. Tur. VII, 21), Seniores (Vit. S. Bigoin Conf. p. 426.), Homo Francus. (Capit. III, a. 813. c. 3.)

Eben aber weil auf dem Stande der Gemeinfreien von Alters her die ganze Last und das ganze Recht des Staates ruhte, war zugleich auch die politische Seite der Gemeinfreiheit durch den Besitz von Grundeigen bedingt. Allenthalben konnten nur dann die Mitglieder einer freien Familie die vollen Rechte der Ingenuität ausüben, wenn wenigstens Ein Mitglied derselben vor der Gemeinde im öffentlichen Volksgerichte mit so vielem freien Grundeigenthume beliehen worden, als hinreichend war, theils die öffentlichen Lasten zu bestreiten, theils für das Wohlverhalten aller Familienglieder dem Staate Bürgschaft zu leisten. [57])

Diese germanischen Normen erhielten sich jedoch nicht überall in Gallien. Im westgothischen und burgundischen Reiche war germanisches und romanisches Element schon zu sehr vermischt; und nirgends sehen wir, daß hier die Ausübung der Ingenuitätsrechte an die erwähnte Bedingung gebunden war. Anders bei den Franken, bei welchen noch die Capitularien [58]) auf diese Grundlage hindeuten. Das Maaß des zur Ausübung der vollen Gemeinfreiheit erforderlichen Grundeigens war jedoch durch die Gesetze nirgends ausdrücklich normirt, sondern scheint durch Landesgewohnheiten bestimmt gewesen zu sein. Ursprünglich mag zwar das einer jeden Decanie zustehende Land nach gleichen Verhältnissen unter deren Mitglieder vertheilt worden sein. Allein nach der Ansiedelung in Gallien konnte man eine solche Gleichheit nicht mehr überall beobachten. Der „Mansus" mag allerdings demnach ursprünglich das an Eine freie Familie vertheilte normale Maaß von

---

[57]) Vergl. Naudet in den Mémoires de l'Académie des inscript. VIII, 465.

[58]) Capitul. Wormat. a. 819. Sect. III, c. 6. De liberis hominibus, *qui proprium non habent* sed in terra dominica resident, ut propter res alterius *ad testimonium non recipiantur. Cojuratores* tamen aliorum liberorum hominum ideo *esse* possunt, quia liberi sunt. — Illi vero qui *et proprium habent, et tamen in terra dominica resident*, propter hoc non abjiciantur, quia in terra dominica resident; sed propter hoc ad testimonium recipiantur quia proprium habent.

Grundeigenthum bezeichnet haben; [59]) später jedoch verlor sich die Idee der ursprünglichen Gleichheit in ein rein geometrisches Verhältniß. [60]) Allein immer blieb des Grundeigenthums Erhaltung in der Familie nothwendig. Das Familiengut konnte daher durch keine einseitige Veräußerung der Familie entfremdet werden, weil die factische Ausübung von deren Freiheitsrechten ganz auf dem Besitze des freien Eigens beruhte. Wenn der Freie in Bezug auf sein Geburtsrecht ***fulboran***, oder aber ***baro, fofreal*** (vollfrei) oder ***amond*** heißt, so heißt derjenige insbesondere, welcher genügenden Grundbesitz aufweisen kann, Rachinburge, [61]) oder ***bonus homo***, d. h. reich begütert. Insofern seine Verpflichtung gegen den Staat im Kriegsdienste im Nationalheere bestand, heißt er sodann auch Ariman (d. h. Heermann), welches Wort jedoch nicht fränkisch ist. Ob jedoch das burgundische [62]) ***faramanni*** dieselbe Bedeutung hat, oder nicht vielmehr einen gefolgschaftlichen Charakter trägt, ist schwer zu entscheiden. Insofern auf den Gemeinfreien die ganze gerichtliche Institution ruht, heißen sie auch Scabinen oder Schöffen. Aus allen diesen Gründen tragen die Gemeinfreien vorzugsweise den Volksnamen. Wenn daher von einem Franken, [63]) Burgunder u. s. w. die Rede ist, hat man hierunter in der Regel den Gemeinfreien zu verstehen. Gourcy [64]) hat

---

[59]) **Du Cange s. v. mansus. Glossarium vet. e Cod. Ms. Trevirensi ed. A. H. Hoffmann (in Programm. universit. Vratisl. 1825) pag. 28.**

[60]) Zuletzt scheint *mansus* überhaupt das steuerfreie Gut des Franken bedeutet zu haben. **Karoli II. Convent. Silvac. a. 853. c. 2. P. III, 424.**

[61]) **Théorie des lois politiques t. VIII. part. 3. pag. 25.** In dieser Beziehung werden wohl auch die *meliores* (d. h. die Begüterten, **Gregor. Tur I, 29. V, 45**) den *minoflides* entgegengesetzt. **S. Cap. extravag. IX.** und **L. Alam. Add. I, 22. 39.**

[62]) **L. Burg. LIV, 23.**

[63]) Für diesen, insofern er in Gallien wohnt, kommt wohl auch der Name *Salicus* vor, im Gegensatz zum **Romanus. Childebert. II. Decr. a. 596. c. 14. P. III, 9. Pippin. R. Cap. Aquit. a. 768. c. 10. P. II, 13.**

[64]) **Gourcy de l'état des personnes sous la première et la seconde race. Par. 1769. p. 187.**

zwar auszuführen gesucht, daß unter dem Ausdrucke *Franci, bene Franci, Salici, bene Salici,* der Adel, unter dem Worte ingenui hingegen die Gemeinfreien zu verstehen seien. Allein die Stellen, [65]) auf welche er seine Ansicht gründet, sind, wie Pardessus [66]) nachgewiesen hat, nicht hiefür beweisend. Dagegen findet sich der Ausdruck *Francus* schlechthin zuweilen allerdings für den Antrustio. [67])

Dieser Zusammenhang des Grundbesitzes mit der Ingenuität ist aber für die gesammte Coutume von der größten Bedeutung. Nicht allein die wichtigsten Staatsbürgerrechte waren an den Besitz von freiem Eigen gebunden; auch die wichtigsten Momente im Rechtsleben des Coutume drehen sich um diese Angel, um die territoriale Basis. Durch die Erhaltung des Familienguts wurde die Familienbürgschaft bedingt, die auf Erhaltung des Rechtszustandes der Familie im Innern und nach Außen wirken sollte. Hierauf beruhten ferner die Erbansprüche der Verwandten an dem Familiengute, das Stammgutsystem und der Retract, der freilich erst im späteren Mittelalter seine ganze Ausbildung erhielt. Jene politische Seite des Grundbesitzes verschwand später; allein die privatrechtliche Wurzel blieb stehen und wuchs zu jenem üppigen Stamme der Coutume heran, dessen reiches Laubwerk den größten Theil Frankreichs überschattete. Diejenigen nun, welche zwar von Geburt frei waren, aber nicht zu einer schöffenbaren Familie gehörten, waren somit von allen politischen Rechten der Ingenuität ausgeschlossen. Sie mußten suchen, den Schutz Schöffenbarer zu erlangen, bis endlich die fränkischen Könige ein allgemeines Schutzrecht für Alle in Anspruch nahmen, denen ein besonderer Schutzherr fehlte. [68])

---

[65]) L. Sal. Herold. XXXII, 17. 19. LXXIV. Gegen ihn sind namentlich tit. XLIII, 1. XIV, 2. XXVII, 3. Caput. extr. XVII. Cap. Leg. Sal. add. c. 3. P. 225.

[66]) Pardessus p. 466 ff.

[67]) Septem septennas cap. VII, 6. 7. Cap. III. a. 813. c. 3. Qui hominem *Francum* occiderit solidos DC componat. — Qui hominem *ingenuum* occiderit solidos CC componat.

[68]) Cap. II, a. 806. c. 7.

Die Rechte der Gemeinfreiheit können an diesem Orte nicht speciell geschildert werden. Im allgemeinen sei nur erwähnt, daß sie sich in der Befugniß kund gibt, nach Volksrecht zu leben, darnach von den Pers im Volksgerichte beurtheilt zu werden, und außer den gemeinrechtlichen Heerbanns- und Landesdiensten zu nichts verbunden zu sein; die Waffenfähigkeit dagegen erscheint mehr als ein äußeres Kennzeichen, denn als Bedingung der Freiheit.

Auf der anderen Seite lastete aber auf den Freien nicht bloß die Familienbürgschaft, sondern auch die Gesammtbürgschaft, insofern die Gaugenossen (compagenses) oder die freien Einsaßen kleinerer Bezirke für die auf ihrem Boden begangenen Vergehen hafteten, wenn sie den Schuldigen nicht sistiren konnten. Das Nähere hierüber kann erst im Kapitel vom Strafrechte erörtert werden. Weil aber jeder Gaubewohner so ein natürliches Interesse hatte, nur mit Gaugenossen von gutem Rufe zusammenzuleben, war auch die Zulassung in einen Bezirk durch die einstimmige Billigung aller freien Einsaßen oder den Besitz von Jahr und Tag bedingt. [69]) Der Erwerb der vollkommenen Freiheit war daher ebenso erschwert, als ihre Rechte groß und ihre Obliegenheiten bedeutungsvoll.

Aus dem Stande der Freien entwickelte sich aufwärts der der Antrustionen und des Dienstadels. Ebenso erlitt er aber auch schon in der karolingischen Zeit abwärts manche Modificationen, die den späteren Uebergang zur Roture sehr erleichterten.

Sehr zahlreich muß nämlich die Classe der freien Colonen gewesen sein. [70]) Denn die großen Grundbesitzer hatten nicht immer

---

[69]) L. Sal. Tit. de migrantibus.

[70]) Für die Kenntniß der germanischen Zustandsrechte in Gallien ist von der höchsten Wichtigkeit das zuerst von Guérard herausgegebene Werk: **Le Polyptique de l'abbé Irminon, ou Dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de S. Germain des Près, sous le règne de Charlemagne. Par. 4°.** Die dem Werke zu Grunde liegende Handschrift der **Bibliothèque royale** hatte schon längst die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gezogen. Mabillon, Lebeuf u. A.

eine hinreichende Zahl von Leibeigenen, um ihre ausgebreiteten Güter zu bewirthschaften. Auch konnte die Bestellung derselben durch Freie unter Umständen vortheilhafter sein, als die durch Leibeigene oder sonstige Hörige. Der Freie konnte unbeschadet seiner Freiheit in ein Verhältniß treten, welches dem Stand der Liten und sonstigen Hörigen nahe stand. Schon in der karolingischen Zeit treffen wir auf alle jene Dienste, die, damals nach conventioneller Natur, später von den Seigneurs erpreßt wurden. Sogar finden wir schon damals zuweilen bei dem Freien, [71]) der einen mansus ingenuilis als Colone besaß, jene Verpflichtung zu ungemessenen Frohnden, welche wir bei dem Liten, als Besitzer eines mansus servilis, so häufig antreffen. [72]) Die gemessenen [73]) Frohnden (*curvada, bannum, manoperae, curroperae, angaria, viniceria*) der freien Colonen begegnen uns außerordentlich oft. Insofern ist denn auch von einem *ingenuile servitium* die Rede. [74]) Neben den Frohnden konnte der freie Colone aber noch einer Menge von Abgaben (im allgemeinen *redevantia*) gegen den Grundherrn unterworfen sein. Insbesondere hieß die Grundabgabe *census*, und das zinsfällige Grundstück *censiva, teneura*. [75]) Der census konnte aber selbst wieder auf die verschiedenste Art modificirt sein. Es kommen z. B. vor *agraria, carnaticum, herbaticum, terragium*. Ueber die Theilung der Früchte (*campi pars, champart*) konnten besondere Verabredungen getroffen werden. Der freie Colone unterwarf sich zuweilen einer Art Kopf-

---

benutzten sie. Schon die Benedictiner wollten sie ediren; Poirier war damit beauftragt. Allein die Arbeit blieb liegen. Dieses Polypticon, obgleich zunächst nur karolingische Zustände schildernd, läßt uns doch wichtige Blicke rück- und vorwärts thun.

[71]) Polyptic. Abb. Irminon. pag. 1. n. 2.

[72]) Polyptic. Abb. Irminon. pag. 3. n. 14. A. litus et uxor ejus colona hom. St. Germani — tenet mansum *servilem* — — facit *manoperas, quantum ei jubetur*, pullos 3, ova 15.

[73]) Polyptic. pag. 398. 399. u. passim. [74]) Polyptic. pag. 95.

[75]) Form. Mabillon. VII. „ingenuilis census." Polypt. Abb. Irmin. pag. 107.

steuer (*capaticum*). [76]) Außerdem werden noch verschiedene Arten von Geldgefällen (*tallia, taille*) erwähnt, welche freie Colonen an die Grundherrn zu entrichten hatten. Daneben kommen denn noch manche andere Rechte vor. So behielten sich viele Grundherrn das Recht der freien Einkehr bei ihren Colonen vor (*gistum, droit de gîte*). Besaß ein freier Colone ein Zinsgrundstück nicht erblich, sondern so, daß das Verhältniß von Seiten des Grundherrn aufgekündigt werden konnte, oder mit dem Tode des Zinspflichtigen erlosch, [77]) so hieß er *hospes*, das Zinsgut *hospitium*, seine Abgabe *hospitatus*. [78]) So fehlt denn weiter nichts, als daß aus dem Senior ein Seigneur, aus der ruptura terrae eine roture und aus dem germanischen Rechte eine Coutume wird, um uns schon im karolingischen Zeitalter ein vollkommenes Bild des französischen Mittelalters zu geben.

Zwischen den Freien und Leibeigenen erscheint eine Mittelclasse, der Stand der Liten (liti, ledi, lidi), über deren Ursprung und Verhältniß man die sonderbarsten Vermuthungen aufgestellt hat. So hat z. B. Perreciot, der anonyme Verfasser des Werkes de l'état des personnes et de la condition des terres (1786) in einem ganzen Buche mit unsäglicher Mühe und rabulistischer Verdrehung aus dem Zusammenhange gerissener Stellen [79]) auszuführen gesucht, die Liten seien eine eigene Nation gewesen, die von den römischen Kaisern in Gallien und Germanien Ländereien gegen Abgaben und gegen Leistung von Kriegsdiensten erhielt, nach der Eroberung Galliens durch die Franken aber auf ihren dortigen Besitzungen gelassen wurde, und so die Grundlage der späteren Mainmortables bildete. Dagegen hat

[76]) Polyptic. pag. 290.

[77]) Form. Mabillon. l. c.

[78]) Daß dieses Verhältniß nicht bloß bei Unfreien und Liten, sondern auch bei freien Colonen vorkam, zeigt Polypt. pag. 5. n. 39. 40. 42.

[79]) z. B. Eumen. paneg. Const. XXI. Zosim. Hist. lib. II. c. 54. Ammian. Marcell. XX, 8.

schon Godofred und nach ihm Dubos [80]) in den *laetis* jene von uns schon oben berührte Classe von Fremden jeder Art gefunden, die von den Kaisern in den römischen Kriegsdienst aufgenommen wurden und von ihnen im Reiche eigene Kriegsbeneficien erhielten. Eine Identität dieser *laeti* mit der in den germanischen Volksrechten erwähnten Mittelclasse der Liten kann man aber, schon wegen der beiden zu Grunde liegenden, von einander durchaus abweichenden Fundamentalbegriffe in keinem Falle annehmen, obgleich es sehr wahrscheinlich ist, daß beide Worte von demselben germanischen Stamme, aus dem das heutige Wort Leute entsprossen ist, herkommen. Gleichwie nämlich diejenigen Germanen, die zum römischen Reiche in das Verhältniß der laeti traten, dadurch nach ihrer Sprache dessen Leute wurden, und von den Römern in deren Sprache dessen *laeti* genannt wurden, so bildete auch die Mittelclasse der germanischen Liten gewissermaßen die Classe der Leute, d. h. Hörigen. Schon Heineccius hat auf letzteren Zusammenhang hingewiesen. Man hat auch noch andere Ableitungen [81]) dieser Worte, die jedoch weniger leicht sich rechtfertigen lassen dürften, als die eben erwähnte. Die in Gallien schon vor der Invasion seßhaften *laeti* folgten nach der fränkischen Invasion wenigstens dem Loose der Romanen, blieben wie diese frei und behielten ihre lätischen Güter zweifelsohne als volles Eigenthum. Sehr wahrscheinlich ist es sogar, daß die fränkischen *laeti* von den siegenden Franken alle Rechte freier Franken erhielten. Den directen Gegensatz zu diesen laetis bildeten nun die *liti* des germanischen Rechts. Jene waren Freie, vielleicht sogar Vollfreie, diese Hörige. Der Stand der Liten muß sehr zahlreich in Gallien gewesen sein.

---

[80]) Godofred. ad. L. 12 Cod. Theodos. VII, 20. Dubos Histoire critique de l'établissement de la monarchie française. liv. I. chap. 10.

[81]) S. Teschenmacher Annal. Cliv. I. 74. Siccama ad Leg. Frision. Tit. I. Eccard ad Leg. Sal. tit. XIV. Sehr lächerlich ist die von mehren französischen Schriftstellern angenommene Herleitung von laetus, im Sinne von „froh," „zufrieden," d. h. mit dem Besitze eines Grundeigenthums.

Denn einestheils waren die Franken gleich bei ihrer Invasion von zahlreichen Hörigen begleitet, die durch Nachzüge aus der Heimath immer noch vermehrt wurden. Anderntheils ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Franken, nachdem sie in Gallien Grundeigenthum erworben hatten, auf welchem schon der so zahlreiche Stand der römischen Colonen seßhaft war, diese in ihrer Sprache gleichfalls Liten benannten. Hiezu kam noch, daß die Freien immer mehr in Dürftigkeit geriethen und nur dadurch sich erhielten, daß sie zu Mächtigen in ein gewisses Hörigkeitsverhältniß traten, das ihnen wenigstens den Lebensunterhalt sicherte. [82])

Manche halten nun die Liten für Freie, deren Freiheit nur in manchen Punkten beschränkt war; Andere [83]) halten sie für Unfreie, deren Zustand nur etwas besser gewesen sei, als der der Leibeigenen. In der beiden Ansichten hinzugefügten Beschränkung liegt allein das Charakteristische dieses Standes. Die Liten haben in manchen Beziehungen allerdings gewisse Freiheitsrechte; denn sie können Verbindlichkeiten eingehen, und deßhalb mit ihren Schutzherrn vor Gericht gestellt werden. [84]) Sie können sich hier durch Conjuratoren vertheidigen. [85]) Auf die Frauen der Liten werden im salischen Rechte endlich alle jene Regeln über die Folgen der zweiten Ehe angewandt, die nur von Freien gelten. [86]) Die Freiheit des Liten war jedoch so vielfach beschränkt, daß man ihn nur als einen Hörigen betrachten konnte. Verschiedene Stellen, die

---

[82]) Sehr bezeichnend für dieses Verhältniß ist Formula Sirmond. XLIV. (Qui se in alterius potestate commendat.) Hier begibt sich ein Freier, der das Auskommen nicht hat (non habeo unde me pascere possum), unbeschadet seiner Freiheit (*ingenuili ordine*) unter das Mundeburdium eines Anderen, der ihn gegen zu leistende Dienste erhalten muß.

[83]) Namentlich Du Cange, die Herausgeber der Diplomata part. III. sect. I. c. 3. art. 3. n. 3. und Gourcy p. 119.

[84]) L. Sal. LII.

[85]) Childeberti II. et Chlotharii II. Reg. pactum anno 593. cap. 8. bei Pertz III, 8. Burchard. Episcop. Wormat. LL. Famil. S. Petr. c. 22.

[86]) Cap. Extravag. tit. VII.

die Liten sogar für Leibeigene ausgeben, sind daher **cum grano salis** auszulegen. So wird z. B. eine Composition von demjenigen verlangt, der den Liten ohne Consens seines Herrn freigelassen hat, wobei nur aus besonderen Gründen die per denarium vor dem Könige geschehene Freilassung respectirt wird. Der frühere Herr soll jedoch das Recht nicht verlieren, *res lidi* zu vindiciren. [87]) Hieraus könnte man versucht sein zu schließen, daß der Lite, gleich dem Sclaven, ein Peculium hatte, dessen eventuelles Eigenthum dem Herrn gehörte. Allein in Folge der Hörigkeit hieß auch der Herr eines Liten immer *dominus*, und es war ganz gerecht, daß derjenige, welcher dessen Hörigen frei ließ, ihm nicht auch noch das unter seinem Schutz und meistens mit seinen Mitteln Erworbene entziehen konnte. An vielen Stellen werden Grundstücke verkauft *cum litis, mancipiis, libertis.* Allein so wenig man behaupten kann, daß ein Freigelassener mit einem Grundstücke veräußert werden konnte, so wenig kann man dieß vom Liten behaupten. Diese Formel sagt nur, daß entweder das libertaticum oder aber das lidimonium veräußert wurde. [88]) Wenn der Herr, dessen Liten man beraubt hat, eine Composition fordern kann, [89]) so war dieß eine Entschädigung, die so gut gerechtfertigt werden konnte, wie der eben erwähnte Fall mit dem Peculium. Die Freie, die einen Liten heirathete, verlor allerdings ihre Freiheit, [90]) was indessen nur als gerechte Strafe für die Erniedrigung einer Ingenua erscheint. Der Freie, der eine Lite ohne Einwilligung des Herrn ehelichte, muß diesem eine Composition zahlen. [91]) Es war dieß eine Entschädigung für die Verletzung des Mundiums. Grade daraus aber, daß hier der Freie nicht ein Litus des so Beeinträchtigten wird, wie es doch analog der Fall war, wenn er sich so an einer Sclavin vergangen hatte, kann man folgern, daß man den Liten einem Leibeigenen nicht gleichstellte Nach salischem Rechte soll der Lite, der einer Ingenua Gewalt anthut, mit dem

---

[87]) L. Sal. XXVIII, 1. [88]) Pardessus p. 481. [89]) L. Sal. XXXVII, 5.
[90]) L. Sal. XIV, 7. [91]) L. Sal. XIV, 15.

Leben componiren. [92]) Nun soll aber der Sclave, der ein Verbrechen begeht, welches der Freie mit 45 Soliden büßt, den Tod leiden. [93]) Die Strafe des raptus betrug nun grade so viel; mithin mußte in einem solchen Falle der Sclave den Tod leiden; folglich ist auch der Lite, welcher wegen desselben Verbrechens dieselbe Strafe zu leiden hat, als Leibeigener zu betrachten! Diese künstliche Beweisführung hat man aufgestellt, um die generelle Unfreiheit des Liten darzuthun. Allein der Ausdruck „vitam componere" geht, wie unten in dem Kapitel vom Strafrechte ausgeführt werden soll, keineswegs auf den Vollzug der Todesstrafe, sondern auf Zahlung der dem Leben gleichstehenden Composition, die für den Liten 100 Schillinge betrug. Es folgt aber aus dieser Zusammenstellung nur, daß der Lite härter bestraft wurde, als der Freie.

Die Composition des Liten germanischer Geburt erscheint bei den Franken überall nur als die Hälfte derjenigen Composition, die dem freien Franken zustand; [94]) der germanische Lite stand in dieser Beziehung dem Romanus possessor gleich. Ebenso hatte der romanische Lite ungefähr die Hälfte von der Composition des freien Romanen. Die Dienste, zu denen sich die Liten verpflichteten, waren sehr verschieden. Bald erstreckten sie sich auf den Ackerbau, [95]) bald auf das Hauswesen. [96]) In den Quellen wird sehr oft der *lidilis mansus* erwähnt; und es tritt hierbei der Unterschied ein, daß ein freier Colone nicht in Verbindung mit einem mansus

---

[92]) L. Sal. XIV, 6. [93]) L. Sal. XLII.

[94]) Für einzelne Fälle wird dieß ausgesprochen in L. Sal. XLIV, 4. Cap. Extrav. XI, 9. Den allgemeinen Satz enthält die Recapitulatio legis Salicae, zweiter Text am Ende (bei Pardessus S. 360.) De Romanus vero *vel litus* lex ista *ex mediaetate* solvatur.

[95]) Polypt. Abb. Irmin. p. 41—44. 44—49. 109. 140.

[96]) Im Cap. Extrav. VII. XI. wird der Ausdruck *militunii* gleichbedeutend mit *leti* gebraucht. Eccard hatte in seiner Ausgabe des Wolfenbüttel'schen Textes vorgeschlagen: militanei zu lesen. Allein dem widersprechen sämmtliche übrige Texte. Militare bezeichnete aber im Latein des Mittelalters nicht bloß den Kriegsdienst, sondern auch den Hausdienst. (S. Vita S. Austreg. ap. Bouq. III, 467). Pardessus p. 484.

servilis genannt wird, wohl aber ein Lite.[97]) Sehr allgemein scheint die Verpflichtung der Liten gewesen zu sein, ihre Herren in den Krieg zu begleiten. Sie standen dann jedoch nicht unter dem unmittelbaren Befehle des Grafen, sondern unter dem ihres Herrn.[98]) Diesem zahlten sie meist eine Abgabe (*ledimonium*),[99]) neben welcher bei jenen Liten, die Colonen waren, außerdem noch alle jene Lasten, die wir bei den freien Colonen erwähnt haben, in höherem Maaße vorkommen. Die Liten waren, da sie sich nicht im Vollgenusse der Freiheit befanden, von allen jenen politischen Rechten ausgeschlossen, die nur den Vollfreien zustanden. Obgleich sie für sich erwarben, konnten sie doch über die ihnen von dem Herrn eingeräumten Güter nicht verfügen, und in Bezug auf diese mußte sie wohl auch ihr Herr vor Gericht vertreten. Für die von dem Liten begangenen Verbrechen mußte der Herr zwar nicht selbst einstehen, allein er war doch gehalten, ihn vor Gericht zu vertreten.[100]) Umgekehrt war er wohl auch verpflichtet, den Liten als Kläger vor Gericht zu vertreten; nach einer Bignonischen Formel ist es nicht unwahrscheinlich, daß er auch die demselben zustehende Composition zog.[101]) Nur die Hörigen des Königs (*fiscalini*) hatten unter anderen auch das Vorrecht, daß ihre Verwandtschaft wenigstens einen Theil ihrer Composition erwarb.[102])

Die unterste Stufe bildete die Leibeigenschaft, ein Institut, welches die Germanen in Gallien schon durch das römische Recht

---

[97]) Polypt. p. 3. no. 13. A. *lidus* et uxor ejus colona, homines St. Germani — tenet mansum *servilem*; ebenso n. 14 u. passim.

[98]) L. Sal. XXVIII.

[99]) Form. Baluz. V. bei Canciani III, 465. Polypt. abb. Irmin. passim.

[100]) Arg. L. Rip. XXXI.

[101]) Arg. Form. Bignon. X. Conculcaturia (nach Bignon wohl conciliatoria, d. h. Vergleich) quam Abbas facit ad hominem suum. Hier schließt ein Abt einen Vergleich wegen der Entführung einer ihm angehörenden Ingenua.

[102]) Burchardi Ep. Wormat. LL. Familiae S. Petri c. 9. „ut de *Weregeldo fiscalini* hominis V Librae ad cameram reddantur, et duae Librae et dimidia *amicis ejus* contingant."

normirt fanden, und welches auch in ihren Volksrechten Beachtung finden mußte. Der germanische Herr hatte immer noch eine absolute Gewalt über seinen Leibeigenen, die nur in einzelnen Fällen wenig beschränkt war. Dieser galt als Sache und war Gegenstand eines sehr ausgebreiteten Handels.[103]) Die Geistlichkeit machte sich von jeher durch ihre Bemühungen gegen den Sclavenhandel[104]) um die Menschheit sehr verdient. Diesem Einfluß ist es wohl auch zu verdanken, wenn die Volksrechte und Capitularien sich endlich genöthigt sahen, den Verkauf der Leibeigenen außer das Reich im allgemeinen und den der christlichen Leibeigenen an Nicht-Christen insbesondere zu verbieten,[105]) und, um dieser Verfügung mehr Kraft zu verleihen, anordneten, daß Sclavenhändel überhaupt nur vor den Grafen, Centenaren oder Geistlichen abgeschlossen werden sollten. Der Leibeigene als Sache entbehrte aller juristischen Persönlichkeit. Er hatte im Auge des Rechtes keine Familie; er konnte daher weder von seinen freien Verwandten beerbt werden, noch sie beerben. Das Eigenthum, welches der Freie, der in die Leibeigenschaft fiel, besaß, fiel an seinen Herrn. Nur die im Augenblicke des Anfalls des Herrnrechts noch ungetheilten Erbrechte konnte der Herr nicht ausüben; es trat hier vielmehr ein Accrescenzrecht zu Gunsten der freien Miterben ein.[106]) Der Leibeigene konnte kein Eigenthum

[103]) Die Formeln enthalten viele Verkaufsformulare. Form. Marculph. II, 22. Append. XX. Bignon II. IV. Hier heißt es gewöhnlich „Vendo — — servum meum, non fugitivum, nec cadivum, sed scimus eum sanum — — *usque annum et diem*;" eine römische Redhibitionsformel mit germanischem Termine!

[104]) Vita S. Radegund. Acta SS. ord. Bened. saec. I. c. 1. 2. Vit. S. Bathild. Boll. 26. jan. c. 1. Vit. S. Bercharii ap. Bouq. III, 589. 590. Vit. S. Eligii ibid. p. 553.

[105]) L. Alam. Tit. XXXVII. De mancipiis ne foris provinciam vendantur. Karoli M. Capitul. ann. 779. cap. 19. P. III, 38.

[106]) Cap. Leg. Sal. add. anno 819. cap. 3. P. III, 225. 226. Hierdurch wird die Ansicht von Naudet (in den Nouveaux mémoires de l'Académie des inscriptions VIII, 584), welcher diesen Grundsatz wegen einiger Stellen des Polyptic. abb. Irminon. hinsichtlich der *servi coloni*

besitzen. Was er erwarb, gehörte dem Herrn; es wird zwar in den Formeln das Peculium der Leibeigenen oft erwähnt, welches auch den Germanen im westfränkischen Reiche bekannt gewesen zu sein scheint; allein es war dieß immer nur ein precärer, ganz von dem Willen des Herrn abhängender Zustand.[107]) Die Leibeigenen wurden dem Herrn nach ihrem Werthe vergütet. Dieser wurde entweder jedesmal besonders ermittelt,[108]) oder er war vorher je nach den Diensten, zu welchen der Leibeigene tauglich war, als Composition gesetzlich bestimmt. Bei den Saliern scheint der gewöhnliche Werth eines Leibeigenen zwischen fünfzehn und fünfunddreißig Schillingen geschwankt zu haben; die Composition konnte sich jedoch in einzelnen Fällen auf siebenzig Schillinge belaufen.[109]) Die Leibeigenen des Königs hatten jedoch manche Vorzüge. Bei den Franken stand der homo (servus) regius in seiner Composition dem Hörigen eines Privaten und dem Romanen gleich.[110]) Bei den Burgundern wird auf die Tödtung eines königlichen Leibeigenen sogar dieselbe Strafe gesetzt, wie auf die eines Ingenuus.[111]) Die Reclamation entflohener oder gestohlener Sclaven geschah auf eine der Vindication ähnliche Art.[112]) Das absolute Recht des Herrn über den Leibeigenen hatte für ihn auf der anderen Seite auch die Pflicht

---

leugnete, widerlegt. Die von ihm angeführten Stellen sind von den freien Colonen zu verstehen.

[107]) Arg. L. Sal. XXVIII, 2. Daß ein Leibeigener einen anderen in seinem Peculium haben und mit Erlaubniß des Herrn freilassen konnte, ist wohl nicht zu bezweifeln. (Polypt. Abb. Irminon. p. 37. 47. 213.) Von diesem Falle ist jedoch nicht mit Gourcy p. 107. die Form. Lindenbr. 103. (Ingenuitas quam potest *servus ad alium servum* facere) zu verstehen. Denn der Freilassende ist hier ein (freier) Mönch, der sich einen omnium servorum Dei famulus nennt.

[108]) L. Frision. I, 41.

[109]) L. Sal. XI. In der L. Rip. VIII. betrug sie bis zu 36 Schillingen.

[110]) L. Rip. IX. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. c. 2. P. III, 117.

[111]) L. Burg. II, 1.

[112]) L. Fris. Add. Sap. VIII. (de rebus fugitivis). L. Sal. (Herold) tit. XLII, 2. Vergl. Form. Baluz. VI. (Indiculus de servis fugacibus).

zur Folge, für dessen Handlungen einzustehen. Wenn auch zur Zeit des Tacitus der Herr seinen Leibeigenen in der Wallung des Zorns ungestraft tödten durfte, so verschwand dieses Recht doch durch die Intervention der Kirche und der sie unterstützenden weltlichen Gesetzgebung. Jedoch selbst die Geistlichkeit sprach dem Herrn das Recht über Leben und Tod der Leibeigenen an sich nicht ab, sondern suchte bloß gegen den Mißbrauch der Gewalt zu wirken; einen zu ihr geflohenen Leibeigenen pflegte sie nur gegen das Versprechen, ihn mit der Todesstrafe zu verschonen, dem Herrn herauszugeben.[113]) Bei den Westgothen, in deren Reich die Macht des Königs und der Geistlichkeit am höchsten gestiegen war, wurde zwar unter Chindaswind und Egica verordnet, daß der Herr die über den Unfreien verhängten verstümmelnden Strafen vor dem Richter zu rechtfertigen habe. Allein bei den Franken wagte es selbst Karl der Große noch nicht, die absolute Gewalt der Herren allzu fühlbar zu beschränken.[114]) Die Gesetzgebung beschränkte sich darauf, die Gewalt des Herrn im Verhältniß zu dritten zu reguliren; und sie war bereits mächtig genug, einige Maßregeln zu verordnen, die zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens nothwendig waren. Schon das salische Recht hat genaue Vorschriften über das Verfahren gegen einen Unfreien, der einen fremden Herrn bestohlen hat.[115]) Der Herr eines solchen Verbrechers mußte ihn dem Kläger ausliefern, widrigenfalls er selbst diejenige Composition zahlen mußte, die ein Freier als Thäter zu entrichten hatte. War der Unfreie dem Kläger ausgeliefert worden, so konnte dieser ihn bei den Franken durch die grausamsten Mittel zum Geständniß bringen. Eine etwaige Intervention des Herrn konnte er durch Caution beseitigen, und

---

[113]) Conc. Agath. (506.) can. 62. Conc. Epaon. (517.) can. 34. Conc. Aurel. (511.) can. 3. Cap. Lib. VI, c. 11. Greg. Turon. V, 3.

[114]) Arg. Capitul. Noviomagens. ann. 808. cap. 2. P. III, 152.

[115]) L. Sal. Tit. de servo qui de furto fuerit interpellatus. *Furtum* ist hier, wie § 8. beweist und wie an vielen anderen Orten, von Verbrechen überhaupt zu verstehen.

hatte dann später nur den Werth des Unfreien dem Herrn zu vergüten. Wenn aber sogar ein Dritter jenes im salischen Rechte so treu beschriebene barbarische Verfahren anwenden konnte, wie sollte dieß dem eigenen Herrn verwehrt gewesen sein? Bei den Burgundern[116]) geschah die Auslieferung des Unfreien nicht an den Kläger, sondern an das Volksgericht, welches allein die Tortur anzuwenden und die Strafe zu verhängen hatte. Auch die frühesten Capitularien [117]) haben bereits eine ähnliche Vorschrift, welche wesentlich durch das bereits gestiegene Ansehen der öffentlichen Gewalt bedingt war. Denn nur allmählig konnten die Gerichte eine vom Herrn an den Kläger übertragene Gewalt an sich reißen. Die späteren Capitularien, die so oft von der Bestrafung der frevelnden Unfreien reden, sind im Grunde nur eine Wiederholung der früheren, und handeln bloß von der Gewalt des Herrn im Verhältniß zu Dritten. Da, wo ein Herr viele Unfreie und deßhalb auch viele Beamten zu deren Beaufsichtigung hatte, war es zwar sehr natürlich, daß er für diese Instructionen wegen der Bestrafung seiner Unfreien gab, wie wir solche in einem Decrete Thassilo's und in Karl des Großen Capitulare de villis finden. [118]) Allein von einem eigentlichen Hofrechte kann man deßhalb nicht sprechen; denn die Stellung der Unfreien war so precär, wie zuvor.

Die Leibeigenen waren zu Gunsten des Fiscus einer Steuer (census, capitatio) unterworfen, zu welchem Zwecke man besondere öffentliche Register hielt; [119]) es ist jedoch zweifelhaft, ob sich diese Norm bloß auf die Romanen, oder auch auf die Germanen in Gallien erstreckte. Wenn auch zur Zeit des Tacitus die Germanen

---

[116]) L. Burgund. VII.

[117]) Edict. Chilperici a. 561 — 584. cap. 7. P. Leg. tom. II. pag. 11. Childebert. II. et Chlotharii II. Reg. pactum. a. 593. cap. 5. P. III, 8. Childeberti Reg. Decretio a. 596. cap. 10. P. III, 9.

[118]) Decret. Thassilon. ad leg. Bajuvar. cap. eccl. cap. 5. Cap. de vill. a. 812. c. 4. P. III, 181.

[119]) Form. Marculph. I, 19. „in puletico publico."

ihre Leibeigenen nicht zu Hausdiensten zu gebrauchen pflegten, so hatte sich dieß später doch sehr geändert; denn das salische Recht [120]) führt bereits sehr viele häusliche Dienste auf, zu denen die Leibeigenen verwandt wurden; auch die übrigen germanischen Rechte sind an Beweisen hiefür nicht arm. Die Zahl der von den Germanen zum Landbau verwandten Leibeigenen war indessen immer noch sehr groß. [121]) Sie führen, gleich den freien Landsassen, den Namen *coloni;* nur der jedesmalige Zusammenhang einer Stelle kann ergeben, ob unter einem Colonus ein Freier, ein Lite, oder ein Unfreier zu verstehen sei, was unter den Aelteren namentlich Bignon ganz übersehen hat. [122]) Die Lage dieser unfreien Colonen mag wohl im allgemeinen [123]) nicht so drückend gewesen sein, wie die der zu häuslichen Diensten verwandten Leibeigenen; diese waren einer unmittelbaren Einwirkung der Herren mehr ausgesetzt, während auf jene, schon im Interesse der Agricultur, mehr Rücksicht genommen wurde. Sehr oft erscheinen diese unfreien Colonen als an den Boden gebunden, und sie werden mit diesem (dem mansus servilis) sammt den von ihnen gemachten Meliorationen (colonica, merita colonorum, accolonarum) veräußert, [124]) ohne daß man jedoch deßhalb auf eine juri-

[120]) Sie heißen hier gemeinlich *servi, mancipia.* Junge Sclaven heißen *poledri* in L. Sal. Herold. XI, 5.; junge Sclavinnen strogau, thoragau, pulicellae in L. Sal. Guelf. XXXIV, 5. u. Monac. XXXV, 6. Im Titel de mancipiis furatis werden erwähnt der *major,* die *majorissa,* der *faber, carpentarius, aurifex.* Der *infestor* (oder nach Du Cange und Eccard: infertor) war der Sclave, der die Tafel bediente; der *scantio* derjenige, der den Wein besorgte.

[121]) Gute Andeutungen über dieses Verhältniß findet man in der Théorie des lois politiq. t. II. p. III. p. 144. und von Guérard in der Revue des Deux Mondes XIX, 252.

[122]) Bignon ad Marculph. App. I. wirft alle diese Verhältnisse durcheinander.

[123]) Ein Vindicationsverfahren wegen eines unfreien Colonus kommt vor bei Marculph. App. I. II. IV. V. Bignon. VI.

[124]) App. Marculph. XLVII. Lindenbrog. XXIII. Baluz. XXXVII. Goldast. III. Diplomata p. 289. Donatio Haganonis ad. S. Martinum Turonens. (unter Ludwig dem Frommen) bei Bignon ad Marc. App. I.

stische Unzertrennbarkeit schließen dürfte; denn die Volksrechte und Capitularien sprechen dieß nirgends aus und überlassen alles der Willkür des Herrn; die sonstigen Urkunden deuten aber nicht sowohl auf das rechtlich Nothwendige, als auf das gewöhnlich Geschehende. Es mag nun allerdings Sitte gewesen sein, die Colonen auf ihrem Grunde sitzen zu lassen und sie mit diesem zu veräußern. Denn ihre bei Veräußerungen mit in Anschlag zu bringende Kenntniß des Bodens und sonstiger Verhältnisse konnte dem Verkäufer nur Vortheil bringen. Obgleich die Verpflichtung zu Herrendiensten eine unbedingte war, war es doch zuweilen gebräuchlich, diese bei der Hingabe eines Grundstückes zu verabreden und gemessene Frohnden zu stipuliren, eine Convention, welche wohl mehr durch die Sitte, als durch das Recht geschützt wurde. Die Herrendienste waren übrigens eben so verschiedener Art, wie die Verabredungen über den Ertrag der Grundstücke. Zuweilen wurden die Früchte mit dem Herrn getheilt (*campi pars, champart*), zuweilen war der unfreie Colone nur einer Abgabe gegen den Herrn unterworfen. Diese Abgaben führten gleich denen der freien Colonen sehr verschiedene Namen;[125]) und schon das karolingische Zeitalter kennt eine ganze Reihe von Gefällen, die in der späteren feudalen Periode in noch größerem Reichthum unter anderem Namen wiederkehren. In der karolingischen Zeit werden übrigens noch die *hospites* erwähnt. In so fern sie Unfreie sind, hat man unter ihnen ohne Zweifel neu erworbene Unfreie zu verstehen, die auf ein Grundstück (hospitium) gesetzt wurden, und den so eben erwähnten mehr oder weniger modificirten Abgaben (hospitatus) unterworfen waren.[126])

---

und ad Sirmond. Form. I. „Abbati trado *mansum — — cum hominibus* ibidem commorantibus, quos *colonico jure* constituimus."

[125]) Es kommen vor: *capaticum, capitalitium, capitium, cavaticum* eine Kopfsteuer; *censica*, Zins; *collecta, tallia, carnaticum, redevantia* und andere mehr.

[126]) Ueber alle diese Verhältnisse gibt das Polyptic. Abb. Irminon. den besten Aufschluß.

Der Freie, welcher eine fremde Leibeigene heirathete, fiel hiedurch auf immer in die Gewalt von deren Herrn.[127]) Ueber die umgekehrte Frage beobachtet zwar die Emendata Stillschweigen. Allein da die Freie, die einen Liten heirathete, hiedurch eine Schmälerung ihrer Freiheit erlitt, so muß sie diese um so mehr eingebüßt haben, wenn sie einen Leibeigenen ehelichte. Ueberdieß wird diese Frage geradezu bejahend beantwortet in einem älteren Texte des salischen Rechts,[128]) und das ripuarische und alamanische Volksrecht, mehrere Formeln und die Zusätze zum salischen Volksrechte sind gleichfalls ganz dafür.[129]) Bei den Burgundern konnten die Verwandten einer solchen Freien entweder auf deren Tod bestehen, oder sie fiel in die Leibeigenschaft des Königs.[130]) Nur hinsichtlich der königlich Hörigen war eine Ausnahme statuirt. Der Freie, der eine Fiscaline, oder die Freie, die einen Fiscaliren ehelichte, verlor hiedurch nichts von ihrer bürgerlichen Ehre.[131]) In dieser Beziehung litt also die Regel: die unfreie Hand zieht die freie nach sich, keine Anwendung. Wenn ein Unfreier eine Freie entführte, scheint nach einer Lindenbrogischen Formel im salischen Rechte die Bestimmung gegolten zu haben, daß die Freie innerhalb einer bestimmten Zeit wegen der Restitution eines etwa geborenen Kindes sich an den Herrn des Unfreien wenden mußte.[132])

---

[127]) L. Sal. XIV, 11. Nach der Ekte'schen Glosse soll zwar diese Leibeigenschaft nur so lange dauern, als die Frau lebt. Allein diese Erklärung läßt sich mit anderen analogen Fällen nicht recht vereinigen, und kann zumal nach den Capitula leg. Sal. add. a. 819. cap. 3. in fine P. III, 226. nicht gebilligt werden.

[128]) Pardessus p. 14. (tit. XXV, 6. — de adulteriis ancillarum) „similiter et ingenua si servo alieno in conjugio acceperit in servicio permaneat."

[129]) L. Rip. LVIII. L. Alaman. XVIII. Fom. Marc. II, 29. App. XVIII. Arg. Form. Bignon. X. Mabillon. LVIII. Capitula leg. Sal. addita a. 819. cap. 3. P. III, 225.

[130]) L. Burgund. XXXV, 2. 3.

[131]) L. Rip. l. c. Cap. II. a. 805. c. 22. P. III, 134.

[132]) Formul. Lindenbrog. LXXXVIII. (Charta triscabina) — — maxime

Heirathete eine Herrin ihren Leibeigenen, so wurde sie bei den Saliern proscribirt, und verlor ihr Vermögen an den Fiscus; der Leibeigene, der ohnehin von ihren Verwandten ungestraft getödtet werden konnte, hatte die härtesten Martern zu erwarten.[133]) Das westgothische Recht geht noch weiter, indem es gegen beide Theile die Todesstrafe verhängt.[134])

Die Leibeigenschaft entstand zumeist durch die Geburt von leibeigenen Eltern. Man nannte solche Unfreie dann *originarii,*[135]) wenn beide Eltern demselben Herrn angehörten. Standen die unfreien Eltern unter verschiedenen Herrn, so wurden entweder die Kinder unter die Herrn getheilt,[136]) oder sie folgten dem Herrn des unfreien Vaters.[137]) Außereheliche Kinder folgten immer dem Stande der Mutter. Bei einer Ehe zwischen Freien und Unfreien folgte das Kind der ärgeren Hand;[138]) daher die spätere Rechtsregel: *en formariage le pire emporte le bon.* Jedoch wurden auch hier die Kinder zuweilen vertragmäßig getheilt,[139]) oder

---

vero quia *inter noctes quadraginta, secundum legem Salicam, visa es reclamasse.*

[133]) Cap. Extrav. cap. V. (de muliere qui se cum servo suo copulat). 1. Si quis mulier qui cum servo suo in conjugio copulaverit, *omnes res suas fiscus adquirat et illa aspellis faciat.* 2. Si quis de parentibus eam occiderit, nullus mortem illius nec parentes nec fiscus nullatenus requiratur. Servus ille pessima truciatu ponatur, hoc est in rota mittatur. Et vero muliere ipsius de parentibus aut quaelibet panem aut hospitalem dederit, solidos XV culpabilis judicetur.

[134]) L. Wisig. III. II. 2.

[135]) L. Burgund. VII. App. Marc. 2. 3. 4. 5. 32. Diplomata p. 30. 137.

[136]) L. Wisigoth. Lib. X. Tit. 1. § 17. Form. Mabillon. XLIV.

[137]) L. Rothar. 219. Capitula misso cuidam data. a. 803. cap. 1. P. III, 121.

[138]) Marculph. II, 29. App. 164. L. Alam. XVIII. Ivo Carnotens. Epist. 2. 21. 224. Bignon ad Marculph. l. c.

[139]) Dieß erhellt aus der Form. Goldast. II., die sich auf eine nicht mehr vorhandene Bestimmung des alamanischen Rechts bezieht. S. ferner Polypt. Abb. Irmin. p. 361.

ihnen die Ingenuität durch Vergleich gelassen. [140]) Nach römischem Rechte hatte derjenige, der sich eines ausgesetzten Kindes annahm, die Wahl, es als frei zu erziehen, oder es als leibeigen zu betrachten, eine Bestimmung, die in mehrere Concilien überging. Indessen ist es zweifelhaft, ob diese Norm, deren practische Anwendung allerdings in einigen Formeln [141]) erwähnt wird, auch im germanischen Rechte galt. Die Leibeigenschaft war ferner eine Folge der Kriegsgefangenschaft, in der die Germanen die Freiheit anderer germanischen Stämme am wenigsten schonten. Auch die wegen eines Friedens gegebenen Geißeln wurden bei einem Bruche desselben zu Leibeigenen gemacht. [142]) Schon Tacitus erwähnt die Sitte der Germanen, sich in die Leibeigenschaft zu verkaufen. In den Formeln wiederholt sich diese Erscheinung sehr häufig, als gewöhnliche Folge gänzlicher Mittellosigkeit eines Freien, der übrigens in diesem Falle auch in den Stand eines Liten treten konnte. [143]) In anderen Fällen verkaufte man seine Freiheit, um eine Verbindlichkeit damit zu sichern, und dann hörte mit deren Tilgung das unfreie Verhältniß auf. [144]) Sodann war die Unfreiheit eine noth-

[140]) Form. Mabillon. LXIII. (notitia de natis servorum.) Alle diese Verhältnisse traten auch bei den Liten ein, und es sind verschiedene Stellen im Polypt. Abb. Irmin., namentlich pag. 80. (lidi sunt, quoniam e lida *matre* nati) pag. 143. (*litus* ex servo *et colona* natus) wohl nur mit der zu supponirenden Unterscheidung der verschiedenen Fälle zu verstehen.

[141]) Form. Mabillon. XLVIII. Charta de sanguinolento (d. h. recens exposito) quem de matricola suscipi. Die hier vorkommende Wendung „sicut *apud nos* est mos" bezieht sich sicherlich nur auf die Romanen; ebenso Form. Simond. XI. (Epistola collectionis.)

[142]) Greg. Tur. VI, 31. VII, 1. 38. 39. Vita S. Fidolini ap. Bouq. III, 407. Vita Eptadii ibid. III, 381.

[143]) Greg. Turon. VII, 45. L. Bajuv. VI, 3. § 1. L. Fris. XI, 1. Form. Marculph. II, 28. Form. Mabillon. II. IX. XIX. XXV. Form. Sirmond. X. Bignon h. l. Der Uebergang in den Stand eines Liten findet sich in Form. Sirmond. XLIV. „*ingenuili ordine.*"

[144]) Form. Bignon. XIII. (Cautio de clavibus — wegen Rückgabe einer anvertrauten Sache.)

wendige Folge der Insolvenz eines Schuldners. [145]) Auch kam es oft vor, daß ein Schuldner sich zu gewissen Diensten oder Frohnden verpflichtete, und für den Säumungsfall seine Freiheit verschrieb. [146]) Hatte sich übrigens ein Freier in die Sclaverei ergeben, so blieben doch alle vorher abgeschlossenen Verträge in Kraft, und die vorher gezeugten Kinder in der Freiheit. [147])

Die Unfreiheit konnte auf mehrfache Art enden. Die älteste, ächt germanische Art der Freilassung [148]) war die in der Volksgemeinde oder vor dem Könige. Sie findet sich namentlich bei den Franken in der Art vor, daß der Unfreie seinem Herrn einen Denar als symbolischen Preis seiner Freiheit anbot, und daß der Herr ihm diesen aus der Hand schlug. Diese Art der Freilassung geschah also *jactante denario, secundum legem Salicam* und der so Freigelassene hieß *denarialis* oder *denariatus* [149]) Nachdem die ursprüngliche Form der Freilassung vor der Volksgemeinde allmählig verschwunden war, pflegten die Könige und die Kaiser über die vor ihnen geschehene Freilassung besondere Urkunden ausfertigen

---

[145]) L. Bajuv. II, 1. 4. App. Marculph. XVI.

[146]) Form. Mabillon. XXXVII. Marculph. App. XV. Bignon. XXXVI. (Cautio de infracturis.)

[147]) Cap. leg. Sal. add. a. 819. c. 6. P. III, 225.

[148]) Diese hieß im allgemeinen Sinne *ingenuitas.* (Marculph. II, 32. Incipiunt ingenuitates diverso modo factae.)

[149]) L. Sal. Tit. de libertis dimissis. Form. Marculph. I, 22. (praeceptum denariale). „Quia ille vir suo servo per manum illius, ante nos — — jactante denario secundum legem Salicam dimisit ingenuum — — ejus absolutionem per praesens firmamus." Vetus charta eccles. Lugdun. ap. Pithoeum ad L. Sal. tit. 28. „Servum manu propria et manu illius excutientes denarium secundum legem Salicam." Chart. (a. 786.) ex tabulario St. Martini Turon. ap. Canciani II. 204. not. 5. „Adalgar. petiit, ut imperiali more praeceptum fieri juberemus. Decernimus ut more nostrorum praedecessorum — a manu ipsius Leuthardi denarius excutiatur — — — ut a praesente die idem Leuthardus semper liber maneat — —." App. Marculph. 24. (charta denarialis ante regem) 47. Pithoei Glossar. leg. Sal. h. v.

zu lassen (*praeceptum denariale, charta denarialis*). Diese Art der Freilassung, die, obgleich sie vorzugsweise secundum legem Salicam heißt, doch auch bei den Ripuariern [150]) und vielleicht auch bei andern Germanen im Gebrauche war, erhielt sich im fränkischen Reiche sehr lange neben den unterdessen aus dem römischen Rechte entlehnten neuen Freilassungsarten. [151]) Dem römischen Rechte [152]) entlehnten die Germanen die Freilassung in der Kirche. Sie geschah vor dem Altare und wegen der darüber aufgenommenen Urkunde hieß der so Freigelassene: tabularius. Es scheint, daß diese Handlung anfänglich nur von dem Geistlichen selbst ausgehen konnte, dem zu diesem Zwecke der Freizulassende übergeben werden mußte. Später galt jede Erklärung in der Kirche als genügend. [153]) Sehr häufig wird außerdem noch die Freilassung vor Zeugen (per hantradam) oder aber in einfachen Urkunden, namentlich in Testamenten, erwähnt: [154]) der Freigelassene hieß hier *chartularius*, seltener tabularius; [155]) die Urkunde *carta ingenuitatis*. [156]) Die bisher erörterten Arten der Freilassung waren im westlichen Theile des Frankenreiches wohl am meisten im Gebrauche. Die übrigen germanischen Stämme des

---

[150]) L. Rip. LVII. Canciani h. l. Bignon ad Marc. I, 22.

[151]) Formula Alsatica (a. 881.) IV. Urkunde von 888 bei Mabillon de re diplomatica p. 556. Noch im Jahr 906 ließ König Ludwig einen seiner Leibeigenen so frei. Form. Goldast. VI.

[152]) L. un. C. Theod. IV, 7. Man behielt im fränkischen Reiche die römische Formel bei, die indessen ihre Eigenthümlichkeit schon längst verloren hatte. Die Formel lautete hier gewöhnlich: „Eat, pergat partem, quam maluerit, *tanquam civis Romanus*," oder (wie bei Burchard lib. II. c. 26) „eandem pergat partem, quamcunque volens *canonice* elegerit."

[153]) Formul. Sirmond. XII. App. Marculph. VIII. Burchardus lib. II. cap. 26. Bignon ad Marculph. l. c.

[154]) Tabul. S. Remigii ap. Chifflet de ampulla Remens. Cap. III. p. 9, und viele Documente in den Diplomata. Polypt. Abb. Irmin. p. 289.

[155]) Bignon ad Marculph. II, 32.

[156]) Cap. in leg. Sal. mitt. a. 803. c. 7. P. III, 114.

Frankenreiches hatten jedoch noch andere ihnen eigenthümliche Formen. So kannten namentlich die Langobarden eine eigenthümliche Freilassung vor Zeugen, indem man den Unfreien durch mehre Hände gehen ließ;[157]) auch vertrat bei ihnen die Freilassung ***per sagittam*** oder ***per impans***[158]) die fränkische Denarialform. Im allgemeinen war das Recht den Freilassungen sehr günstig. So wurde derjenige, der vor dem Könige[159]) per denarium von einem Anderen, als seinem Herrn, freigelassen worden war, dennoch aus besonderer Achtung[160]) für die königliche Intervention frei. Eben so wurde der Sclave, der von einem Bischofe ohne Erlaubniß des Herrn freigelassen worden war, dennoch frei.[161]) In beiden Fällen blieben dem wahren Herrn nur Entschädigungsansprüche. Die Kirche selbst konnte ihre eigenen Leibeigenen nur in der Art gegen andere vertauschen, daß jene die Freiheit erhielten, diese aber in das Eigenthum der Kirche fielen.[162]) Außerdem konnte die Freiheit dadurch entstehen, daß der Herr dem Unfreien gestattete, sich um einen gewissen Preis (redemptionale) loszukaufen.[163]) Die Könige pflegten bei besonders freudevollen Ereignissen, wie bei der Geburt eines Erben, ihre Leibeigenen in größerer Zahl freizulassen.[164]) Die Bedingungen der Freilassung konnten natürlich sehr verschieden sein. Oft wurde dem Freigelassenen sein Peculium gelassen,[165]) oder ihm gegen gewisse Leistungen ein Grundstück übergeben, wie es gewöhnlich hieß, ***ad ingenuitatem suam***

---

[157]) **L. Rothar. 255.** [158]) **Paul. Diacon. de gest. Lang. I, 13.**

[159]) Sonst war die von dem Nichtherren ausgegangene Freilassung nichtig und der Freilassende mußte dem Herrn eine Strafe zahlen. **Tit. L. Sal. de servis vel mancipiis furatis.**

[160]) **L. Sal. l. c.** [161]) **Conc. Aurelian. I. can. 9.**

[162]) **Capitul. Missor. c. 12. P. III, 420.**

[163]) **App. Marculph. XLVIII. Capit. Lib. V, c. 359. Form. Goldast. VIII.**

[164]) **Form. Marculph. I, 39. (Ut pro nativitate Regis ingenui relaxentur.) Marc. II. 52. (Qualiter ex ordinatione Regis pro nativitate filii sui Domesticus de villa Regis per sua epistola relaxat ingenuos.)**

[165]) **L. Sal. Her. Tit. XXX. Greg. Turon. III, 15. Form. Sirm. XII. Lindenbrog. XCVI. Burchard. Lib. II. cap. 23.**

tuendam oder *sub titulo libertinitatis,* oder ihm sonst eine Abgabe (*patronaticum* oder *libertaticum*) auferlegt. [166])

Die Freilassung an sich hatte bloß einen Zustand zur Folge, der das Gegentheil von dem bisherigen war; sie ertheilte an und für sich noch keine staatsbürgerlichen Rechte. Dieser neue Zustand hieß *libertinitas*, und er trat überall da ein, wo die Vollfreiheit, die Ingenuitas, nicht besonders erworben wurde. Die Urkunden [167]) jener Zeit beobachten auf das sorgfältigste diesen Unterschied zwischen dem Libertus und Ingenuus. Der Libertus war zwar frei, aber nicht vollfrei. [168]) Er stand immer noch unter einem Mundeburdium. Dieses behielt sich bei dem Chartularius entweder der Herr für sich und seine Erben vor, [169]) oder er stellte ihn unter ein anderes Mundeburdium, [170]) oder er überließ ihm selbst die Wahl. [171]) Ueber den Denarialis stand dem Könige das Mundeburdium zu; über den Tabularius hingegen alsdann der Kirche, wenn der Freigelassene durch die Hand der Geistlichkeit gegangen war; sonst stand auch er unter dem Mundeburdium des Königs. [172]) War dem Freigelassenen die Wahl gelassen worden, sich unter ein beliebiges Mundeburdium zu stellen, so fiel er, wenn

---

[166]) Form. Marculph. II, 33. Form. Goldast. V. (de manumissione). Hier und in Cap. V, 199 wird bereits der an die Kirche zu zahlende Wachszins erwähnt. Daher die *cerarii.*

[167]) Sehr wichtig sind in dieser Hinsicht die Testamente in den Diplomata p. 99. 316. 343. 357. 361. In dem Testamente des Abtes Wideradus (von 725 Dipl. p. 426) wird aus einem Libertus ein Ingenuus gemacht. Dieser Gegensatz tritt auch auf das schärfste hervor im Testamente des Abbon (von 739 Dipl. p. 468). Nicht weniger scharf ist dieser Unterschied hervorgehoben in den Formeln. Marc. II, 32. 34. 52. App. 13. 56. Bignon. I. Sirmond. XII. Lindenbrog. XCVI. Baluz. XLIII. Mabillon. XX. XXIII. Zuweilen findet sich die Formel „omnimodis liberum, veluti si *nobili prosapiâ* genitus esset.“ S. Dipl. Karol. Crass. ann. 887. ap. Martene Thesaur. Anecd. I, 50.

[168]) Bignon ad Marculph. II, 32. [169]) Diplomata p. 71.

[170]) Synod. Matiscon. II, c. 7. Conc. Tolet. V, c. 72.

[171]) Form. Bignon. I.

[172]) Synod. Par. III. can. 9. L. Rip. LVIII, 12. LXI. 1.

er keines wählte, gleichfalls unter das des Königs. [173]) Das Mundeburdium hatte für den Patron verschiedene Rechte zur Folge. Er beerbte den Freigelassenen, wenn dieser keine Nachkommen hinterließ. [174]) Diese selbst blieben dem Mundeburdium bis in den dritten Grad unterworfen. Erst nach diesem Grade erbten die Seitenverwandten. Erst dann fiel ihnen ein Antheil an der Composition zu, während diese sonst dem Patron zustand. Die Composition des Denarialis und unter gewissen Umständen des Tabularius fiel daher an den König; ebenso die derjenigen Freigelassenen, die sich keinen Schutzherrn erwählt hatten. Die Kirche bezog ebenso unter gewissen Verhältnissen die Composition eines Tabularius. [175]) Der als germanischer Ingenuus Freigelassene konnte dagegen alle Civilrechte eines gebornen germanischen Ingenuus ausüben. Seine Composition stand der eines freigeborenen Germanen gleich. [176]) Wenigstens war dieß bei den Ripuariern der Fall; daß es bei den Saliern anders gewesen [177]) sei, ist kein Grund anzunehmen. Ebenso hatte der dem römischen Rechte folgende Freigelassene ganz die Composition eines freien Romanen. [178]) Der Freigelassene folgte in der Regel dem Nationalrechte seines Patrons, sobald dieser keine entgegenstehende Erklärung gegeben hatte. [179]) Ohne Zweifel konnte dieser seinen Unfreien von seinem Rechte ausschließen, insofern er ihm nur kein besseres Recht gab, als er selbst hatte. So konnte der Salier seinen Freigelassenen unter das römische Recht stellen, nicht aber der

---

[173]) Cap. Bajuv. ann. 788. c. 7. Cap. III. a. 813. c. 10. 11.

[174]) L. Rothar. 226. L. Rip. LVII, 1. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. c. 9. Homo denarialis non antea hereditare in suam agnitionem poterit, quam usque ad tertiam generationem perveniat. Homo cartellarius similiter.

[175]) L. Rip. LVIII. LXI. LXII. Cap. cit. c. 4. 5. 6.

[176]) L. Rip. LVII, 1. LXII, 2. Capit. 3. anno 813. c. 12. Qui *per chartam* ingenuus est, sic debet in omnia pertinere, *sicut alii Franci.*

[177]) Pardessus p. 459. 482 sucht dieß zu beweisen, jedoch ohne zu überzeugen.

[178]) L. Rip. LXI. [179]) Form Sirmond. XII.

Romane den seinigen unter das germanische. Der Franke konnte ebenso dem seinigen die Stellung eines romanischen Tributarius ertheilen, was ja auch einem Romanen freistand. [180]) Bei den Westgothen und wahrscheinlich auch bei den übrigen germanischen Stämmen war dem Freigelassenen das Zeugniß gegen die Familie des Patrons bei Strafe des Rückfalls in die Leibeigenschaft verboten. [181]) Ebenso war bei ihnen die Ehe zwischen dem Freigelassenen und der Herrin gleich der Ehe zwischen dem Leibeigenen und der Herrin bei Todesstrafe verboten; bei Uebertretung dieses Verbotes in ferneren Graden war die Strafe geringer. [182]) Sonst konnte der dem germanischen Rechte folgende Freigelassene mit freien Germanen eine gleiche Ehe eingehen. [183]) Dagegen folgten bei einer Ehe zwischen einem romanischen Tabularius und einer Freigeborenen das Kind der ärgeren Hand. [184]) Der Freigelassene konnte über sein Grundeigenthum frei verfügen. Starb er, ohne dieß gethan zu haben, so sollte zwar nach einem Capitulare [185]) Karl's des Großen das Erbrecht des Herrn unbedingt eintreten. Allein es ist dieß nur für den Fall zu verstehen, daß keine Nachkommen vorhanden waren. Unfreie, welche einen kirchlichen Ordo erhalten sollten, mußten erst in der Kirche förmlich freigelassen werden, wozu jedes-

---

[180]) L. Rip. LXII.

[181]) L. Wisigoth. Lib. V. tit. 7. art. 11.

[182]) L. Wisig. Lib. III. tit. 2. art. 2. Lib. V. tit. 7. art. 17. „ne claritas generis sordescat commixtione objectae conditionis." Perreciot de l'état I, 146.

[183]) Capit. III. anno 805. cap. 24. De *liberis* hominibus qui uxores *fiscalinas regias*, et feminis *liberis* quae homines similiter *fiscalinos* regios accipiunt, ut non de hereditate parentum, vel de causa quaerenda, nec de testimonio pro hac re abjiciantur.

[184]) L. Rip. LVIII, 11.

[185]) Cap. Aquisgran. a. 813. cap. 6. P. III, 187. De his, qui a litterarum conscriptione ingenui fuerint, si *sine traditione* mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. Daß diese Stelle auf die im Texte angegebene Art zu verstehen, scheint aus Bouquet VI, 659 zu folgen.

mal, wenigstens in der karolingischen Periode, die königliche Erlaubniß eingeholt werden mußte.[186]) Daß die Freiheit auch durch dreißigjährigen Besitz erworben werden konnte, wird zwar in einer Formel bei Mabillon[187]) erwähnt. Es ist indessen problematisch, ob diese römische Norm schon damals in die germanischen Sitten eingedrungen war. Der Herr konnte übrigens aus seinem vollkommen Unfreien auch einen Liten machen;[188]) und wenigstens bei den Franken waren sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn er aus einem Liten einen Freigelassenen machte, nur die oben angegebenen Formen gebräuchlich.[189]) Der Lite und der Freigelassene konnten sich endlich aus dem Mundeburdium loskaufen, und so ihre unvollkommene Freiheit in eine vollkommene verwandeln. Es ist indessen aus den Quellen nicht ersichtlich, ob dieser Loskauf im Verhältniß zu dem Herrn gesetzlich erzwungen werden konnte.[190])

---

[186]) Synod. Aurelian. III. c. 25. Aimoin. V, 10. App. Marculph. VIII. (Exemplum manumissionis a Senonensi quodam Archiepiscopo factae unter Ludwig dem Frommen.) Form. Baluz. XLIII. (Exemplar libertatis.) Form. Lindenbr. C. (Epistola Regi mittenda pro libertate servi sui impetranda.) Form. Goldast. VII. Burchard. lib. II. c. 28. Bignon ad Marc. l. c.

[187]) Form. Mabillon. X. — — ut ipse homo aput homines XII. manu sua XIII. in basilica — — in noctis tantis conjurare deberet, quod de 30 annos servitium eo nunquam redebat.

[188]) L. Rip. LXII, 1. L. Rothar. 227.

[189]) L. Sal. Tit. de libertis dimissis.

[190]) L. Fris. XI, 2. L. Burgund. LVII.

Eilftes Kapitel.

Wenn durch das germanische Ständewesen in Gallien eine Umwälzung hervorgebracht wurde, die in ihren Folgen bis zur französischen Revolution fortdauerte und diese selbst hervorrief, so mußte das germanische Familienrecht keinen geringeren Contrast zu dem römischen bilden. Auch die romanisirten Gesetzgebungen im Süden bewahren uns noch ein gewisses Bild jenes innigen Zusammenhanges zwischen Staat, Familie und Grundbesitz, eines Zusammenhanges, der so sehr mit allen öffentlichen Verhältnissen verbunden war, daß er die erste Stelle nach den Standesrechten verdient. Gleich diesen bildet er eins der Hauptfundamente des droit coutumier und so des jetzigen französischen Familienrechts, welches freilich die politische Seite des altgermanischen Familienrechts ganz annullirt hat.

Die germanische Familie bildete die kleinste Partikel im Staate. Wie dieser die größte Friedensgenossenschaft war, so fand jene in den engeren Kreisen des bürgerlichen Lebens ihre Rechtssphäre, welche sie als Schutz- und Trutzbündniß der durch Verwandtschaft verbundenen Mitglieder im Inneren zu consolidiren und gegen Außen zu wahren hatte. So lange das Recht noch durch die Gewalt geschützt werden mußte, konnte nur der germanische Mann Familienrechte ausüben; denn der Schutz, das Mundium, war nicht bloß Zweck, sondern auch Bedingung.[1]) Ein Recht, welches aber nur der Wehrhafte ausübte, mußte auch später, nachdem die Fehden seltener geworden waren, noch manche Spuren hinterlassen, und konnte von den Volksrechten unmöglich ignorirt werden. Daher hier noch jene breite Basis des Mundiums, auf welcher das gesammte Familienrecht in Gallien ruht. Daher der Vorzug des

[1]) Tacit. Germ. cap. 32.

männlichen Geschlechtes im Erbrechte, der sich um so mehr verliert, je mehr ein Stamm seiner germanischen Tendenz entfremdet wird. Daher die entscheidende Stimme der männlichen Verwandten über wichtige Familienangelegenheiten, die sich als Familienrath (*les amis*) im Mittelalter wiederfindet. [2]) Daher das Strafrecht des Hausvaters über Verbrecher im Inneren der Familie [3]) und die Ausstoßung unwürdiger Mitglieder. Daher die Ausübung der Familienrache und die Erhebung des Wehrgeldes für die von einzelnen Familiengliedern erlittenen Verletzungen. [4]) Daher das Zusammenhalten der Stammgüter in der Familie; denn so wie diese dem Staate gegenüber nur in so fern die Rechte der Vollfreiheit ausüben konnte, als sie mit so viel Grundbesitz ansessen war, daß sie ihm eine hinlängliche Garantie wegen des Wohlverhaltens darbot, so mußte auch der gesammten Familie sehr daran liegen, daß ihr diese Bedingung der Vollfreiheit nie entging. [5]) Weil aber nur der thatkräftige Mann factisch Rechte ausüben konnte, mußte er vor dem versammelten Volke erst seine Waffenfähigkeit erproben; erst dann trat der junge Germane aus dem engeren Kreise in den größeren politischen seiner Gaugenossen. [6])

Diese Grundzüge dauerten auch bei den Germanen in Gallien fort. Nur erhielten sie im Süden mehr romanische Zusätze als im Norden; hier wurde das germanische Princip durch das fränkische Recht ziemlich rein erhalten, und erlitt theilweise durch das canonische Recht weit mehr Veränderungen, als durch das römische, welches erst im späteren Mittelalter einen gewissen Einfluß

---

[2]) Anciens Usages d'Artois III, 15. Ordonn. IV. 595. V. 476.

[3]) Tacit. c. 19. [4]) Tacit. c. 21.

[5]) Alle diese Verhältnisse sind trefflich geschildert in Sachse's mehr angeführten Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. Heidelberg. 1844.

[6]) Tacit. c. 13. Arma sumere non antea cuiquam moris, quam *civitas suffecturum probaverit.* Tum in ipso concilio — scuto frameaque juvenem ornant: haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc *domus* pars videntur, *mox reipublicae.*

erlangte. Auch in Gallien bildete noch immer das Mundium und die Familienbürgschaft die Grundlage des gesammten Familienrechts. Das Mundium, welches in dieser privatrechtlichen Bedeutung das ganze Schutz- und gerichtliche Vertretungsrecht (repraesentatio) umfaßte, steht zwar virtuell allen waffenfähigen Mitgliedern der Familie zu, allein es wird nun schon nur von Einem derselben vorzüglich ausgeübt und begründet somit, je nachdem dieß der Vater oder ein sonstiger Agnat oder aber der Ehemann ist, die väterliche Gewalt, die Vormundschaft und das Eherecht. Jede Familie erscheint indessen schon als etwas Abgeschlossenes, in so fern sich das Bedürfniß herausstellte, gewisse Grade zu bestimmen, über die hinaus die aus der Familienbürgschaft entstehenden Rechte und Pflichten nicht mehr geltend gemacht werden konnten. Die Familie erstreckt sich daher bis in die siebente Generation, was sich auch noch zuweilen im französischen Mittelalter wiederfindet. [7]) Die Volksrechte weichen hiervon nur in der Zählungsart, nicht aber in der Sache selbst ab. [8]) Jedoch scheint hinsichtlich der Folge der Verwandten in einem und demselben Volksrechte zuweilen eine Verschiedenheit Statt gefunden zu haben. So nehmen z. B. im salischen Rechte die männlichen Verwandten nach einer ganz anderen Ordnung am reippus Theil, als am Erbgute, was bis jetzt noch nicht recht erklärt ist. [9])

Das Mundium über männliche Familienglieder endigte mit deren Wehrhaftmachung, welche von Alters her vor der Volksgemeinde mit gewissen Symbolen vorgenommen wurde. Das Familienhaupt beschenkte hier den jungen Mann mit den Waffen als dem Ehrenzeichen eines Freien. [10]) Nach dieser Schwertleihe galt der Emancipirte als freier Staatsbürger und wurde nun ein actives Mitglied der Familienbürgschaft. Aus dieser konnte er jedoch auch gänzlich ausscheiden. Auch dieß mußte vor dem Mallum

---

[7]) Leg. Normann. (bei Ludewig Reliq. Ms.) Lib. I, c. 30. § 1.

[8]) Sachse § 20. not. 2.

[9]) L. Sal. XLVI und LXII.

[10]) LL. Henrici I, c. 78. LL. Wilhelm. Conq. Sect. III, c. 15.

geschehen und war ebenso von gewissen Symbolen begleitet. [11]) Hiedurch verlor der Austretende alles Anrecht auf das Familiengut; er verlor aber auch, in so fern er nicht selbst hinreichendes Sondereigenthum besaß, die politischen Staatsbürgerrechte, und wurde, wenn er nicht Descendenten hinterließ, von dem Fiscus beerbt, der denn auch seine Composition zog. Die normännischen Gesetze erwähnen dieses Austrittes noch als *forisfamiliare.*

Die Aufnahme in eine Familie mußte ebenso vor dem Mallum geschehen und war von entsprechenden Symbolen begleitet. [12]) Der in eine vollfreie Familie Aufgenommene erhielt so ganz die Rechte eines vollfreien Familiengliedes. Insofern er an die neue Familie sein Eigenthum übertrug, waren auch hierfür gewisse Symbole vorgeschrieben. [13]) Hiedurch wurde aber zugleich ein Erbrecht begründet, und so kam es, daß, nachdem sich die formelle Aufnahme in eine Familie später verloren hatte, sich doch noch die temporäre Einsetzung des Erben in den Besitz als wesentlich erhielt. [14])

---

[11]) L. Sal. Tit. LXIII. De eo qui se de *parentilla* tollere voluerit. Si quis de parentilla tollere se voluerit, *in mallo* ante tunginum aut centenarium ambulet, et ibi *quattuor fustes alninos super caput suum frangat;* et illas quattuor partes, in mallo jactare debet, *et ibi dicere, ut et de juramento, et de haereditate, et de tota illorum se ratione tollat.* „De juramento" bedeutet aber hier nicht, wie Pardessus (p. 401) meint, die Function der Eideshelfer; denn daß diese aus Verwandten genommen werden konnten, ist keinem Zweifel unterworfen, sondern scheint überhaupt auf die Heiligkeit des Familienbandes bezogen werden zu müssen. S. auch Glanvilla de legib. Angl. Lib. VII. cap. 3. § 8.

[12]) LL. Rothar. c. 226. Qui Fulfreal fecerit et quatuor vias ei dederit, *et Amund a se, id est extraneum, non fecerit,* tali lege *patronus cum ipso vivat,* tanquam cum fratre aut cum *aliis parentibus liberis Langobardicis.* Id est, si filios aut filias, qui *Fulfreal* factus est, non dimiserit, patronus ejus illi succedat, sicut supra scriptum est. cap. 228. Patronus succedat sicut *parenti* suo — —.

[13]) L. Sal. Tit. de affatomiae.

[14]) Cap. in lege Rib. mitt. a. 803. c. 9. P. III, 118. Qui filios non habuerit et alium quemlibet heredem sibi facere voluerit, coram rege vel — comite et scabinis — — *traditionem faciat.* Glanvilla tract. de leg. Angl. Lib. VII. cap. 1. § 2.

Das Mundium des Vaters über seine ehelichen Kinder hatte theils eine Gewalt über deren Person, theils gewisse Vermögensrechte zur Folge. Die Auswüchse, wie der Verkauf der Kinder, mußten erst durch die Gesetzgebung beschnitten werden.[15]) Indessen dauerte dieser Mißbrauch trotz des mildernden Einflusses des Christenthums noch bis in das neunte Jahrhundert fort.[16]) Daß die Kinder in väterlicher Gewalt nur von dem Vater vor Gericht vertreten werden konnten, daß dieser allein deren Composition bezog, daß er bei der Verheirathung seiner Töchter den Kaufpreis für das von ihm veräußerte Mundium sich aneignete, lag ganz in der Natur der Sache. Von einer Einheit der Personen, wie sie im römischen Rechte vorkommt, war aber im germanischen keine Rede.[17]) Das eigenthümliche Vermögen der Kinder besaß der Vater nach einem Anrechte, welches zwar die Quellen nicht näher definiren, welches wir indessen auch nicht für einen bloßen Nießbrauch halten können.[18]) Den austretenden Kindern mußte der Vater ihr Vermögen ausliefern; den Söhnen bei der Wehrhaftmachung, den Töchtern bei der Verheirathung. Bei manchen Stämmen mußte er ihnen sogar, um über sein eigenes Vermögen ganz frei verfügen zu können, noch einen Theil von diesem selbst ausliefern. Durch diese Abschichtung verloren die Kinder jedoch ihre Erbrechte an dem Reste.[19]) Ein ähnliches Verwaltungsrecht stand im Süden auch den nicht zur zweiten Ehe schreitenden Wittwen zu.[20])

[15]) Vita S. Juniani in Labbé Biblioth. MS. II, 573. Capit. Lib. VII, c. 4.

[16]) Karoli II. Edict. Pist. a. 864. c. 34. P. III, 497.

[17]) L. Burg. I. Heineccii Elem. jur. germ. Lib. I, § 183.

[18]) Cap. extrav. VIII, 1. (de viris qui alias ducunt uxores.) Si quis uxorem amiserit, et aliam habere voluerit, dotem, quem primarie uxorem dedit, secunda ei donare non licet, *sic tamen adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatem res uxores anteriores vel dotis caute liceat judicare: sic viro de has nec vendere nec donare praesummat.*

[19]) L. Burgund. I. L. Langob. L. II. t. 14. c. 14.

[20]) L. Burgund. LIX. LXXXV. L. Wis. Lib. IV, tit. 2. § 13.

Wenn auch das väterliche Mundium seinem Begriffe nach nur so lange dauerte, als der Mündling nicht selbst wehrhaft war, so sahen sich doch bald die Volksrechte genöthigt, gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Selbstständigkeit von Rechts wegen eintreten sollte, was sich entweder daraus erklärt, daß die förmliche Schwertleihe bei einzelnen Stämmen außer Gebrauch kam, oder daß man der väterlichen Willkür entgegenarbeiten wollte. Die Mündigkeit trat aber bei den Saliern mit dem zwölften,[21]) bei den Ripuariern, Burgundern und Westgothen mit dem fünfzehnten Lebensjahre ein.[22]) Ob neben dieser Mündigkeit in Gallien noch eine besondere germanische Großjährigkeit gegolten habe, ob hier, wie es in manchen anderen germanischen Rechten, und zum Theil auch bei den Normannen[23]) später der Fall war, noch eine eigene Restitutionszeit gegolten habe, nach deren Ablauf erst alle Rechte juristischer Selbstständigkeit eintraten, ist schwer zu entscheiden.[24]) Dieselben Termine der Mündigkeit galten übrigens für jeden Freien; auch für den Adel, für den sich erst später ein besonderes Recht ausbildete, für die Könige und die Glieder der königlichen Familie.[25]) Die Merowinger wurden nach salischem Rechte mündig, die Karolinger nach ripuarischem.[26]) Bréquigny und La Porte Du Theil[27]) haben zwar für beide den Mündigkeitstermin von einundzwanzig Jahren zu beweisen gesucht; allein ohne

---

[21]) L. Sal. XXVI, 1. 9. Cap. leg. Sal. add. a. 819. c. 5. P. III, 226. Capit. extravag. VIII.

[22]) L. Rip. LXXXI, L. Burg. LXXXVII. L. Wisig. Lib. II. Tit. 5. cap. 11. Lib. IV. Tit. 3. cap. 4.

[23]) Leg. Normann. (bei Ludewig Reliq. Ms.) Lib. I. c. 32. § 2. Minorem — aetatem habere dicuntur, qui nondum spacium XX annorum compleverunt. — § 3. *Unus enim ultra annus* eis conceditur, — quo clamorem de revocatione sesinae — debent — ponere.

[24]) Das Einzige, was sich dafür anführen ließe, ist die sehr unsichere Lesart der L. Wisig. „infra XXV annos."

[25]) Ruinart ad Greg. Turon. VII, 33.

[26]) Divisio Imp. a. 817. c. 16. bei Pertz III, 199.

[27]) Diplomata Prol. part. 3. sect. 1. c. 1. a. 4.

Erfolg. Erst später bildete sich auch für die Könige ein besonderes Recht aus.

In Ermangelung eines Inhabers der väterlichen Gewalt standen die Unmündigen unter dem Mundium des nächsten Agnaten, welches, gleich der väterlichen Gewalt, bis zur Wehrhaftmachung des Mündlings oder bis zu dem statt derselben anberaumten gesetzlichen Termine dauerte.[28]) Eben so standen alle Personen weiblichen Geschlechts immer im Mundium des nächsten Agnaten männlichen Geschlechts,[29]) und selbst die romanisirten Gesetzgebungen der Burgunder und Westgothen, welche der Wittwe in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens den Vorzug vor den nächsten Agnaten geben, lassen die gerichtliche Vertretung des Mündlings doch nur durch den nächsten männlichen Erben zu.[30]) Nicht überall harmonirte jedoch die Ordnung der zur Vormundschaft gerufenen Agnaten mit der Erbordnung.[31]) Auch wurde zuweilen der Vormund in den entfernteren Graden von den Verwandten gewählt.[32]) Der Vormund (*mundobaldus, bajulus,* woher das spätere *bail*) hatte im Wesentlichen dieselben Rechte, wie der Inhaber der väterlichen Gewalt. Er zog gleich diesem die Composition seines Mündlings so wie den Kaufpreis einer zu verheirathenden Mündel und hatte jenen überall zu vertreten.[33]) Daß er wichtige Bestandtheile von dessen Vermögen nicht einseitig veräußern konnte, ist für ganz Gallien

---

[28]) L. Saxon. VII, 5—7.

[29]) L. Saxon. VII, 2. Qui mortuus *viduam* reliquerit, tutelam ejus *filius*, quem ex alia uxore habuit, accipiat. Si is forte defuerit, *frater idem defuncti:* si frater non fuerit, *proximus paterni generis ejus consanguineus.* LL. Langob. Rothar. c. 205. Nulli mulieri liberae sub Regni nostri ditione, lege Langobardorum viventi, liceat in suae potestatis arbitrio, id est *selbmundiae* vivere; nisi semper sub potestate viri aut potestate *curtis regiae* debeat permanere.

[30]) L. Burg. LXXXV, 1. 2. L. Wisig. Lib. IV. Tit. 3. c. 3.

[31]) L. Sal. XLVII, 3. Eccard ad Leg. Salic. p. 89.

[32]) L. Wisigoth. Lib. IV. tit. 3. c. 3.

[33]) L. Fris. IX, 9. L. Sax. VI, 3. L. Alam. tit. 80.

gewiß.[34]) Daß aber auf der anderen Seite ihm nicht bloß die Verwaltung zustand, daß er ein der väterlichen Gewalt ähnliches nutzbringendes Recht[35]) an dem Vermögen des Mündlings hatte, dürfte sich für Gallien eben so wenig bezweifeln lassen, und in so ferne ist der spätere bail, in dessen Extravaganzen man gleichfalls nur wieder Usurpationen der Seigneurs zu finden glaubte, germanischen Ursprungs. Das westgothische Recht[36]) weist allerdings dem Vormund nur den zehnten Theil der Nutzungen zu. Allein man bedenke, daß dieß eher eine Concession für die römischen Ideen, als ein Beweis gegen das nutzbringende Anrecht des Mundwalds im allgemeinen ist, wie denn auch der bail nie im Süden sich zu einer solchen Bedeutung erhob, wie im Norden Frankreichs. Waren keine successionsfähigen Agnaten vorhanden, so trat das Mundium des Königs[37]) ein, der ohnehin in demselben Falle auch als Erbe eintrat. Das Mundeburdium des Königs ging, nachdem die königliche Gewalt der feudalen gewichen war, an die Seigneurs über.[38])

Im Mittelalter erhielten sich die germanischen Worte, jedoch mit veränderter Bedeutung. Aus dem Mundeburdium wurde die *mainbournie*, welche einen viel engeren Kreis umfaßte, als jenes. Den *bail* beschränkte man auf den Adel, während für die Roture das Mundium sich als *garde* forterhielt.[39]) Das Mundium hieß auch *advocatia*; hieraus wurde später die *advouerie* oder *vouerie*.[40])

Wie die Grundsätze des Mundiums, als der väterlichen Gewalt

---

[34]) S. Cap. extrav. l. c. L. Burg. LXXXV, 2. 3. 4.

[35]) Dieses folgt weniger aus der Analogie der romanischen Form. Sirmond. XXIV (Epistola qualiter pupilli recipiantur), als aus der germanischen Analogie der vorhergehenden Note.

[36]) L. Wisig. Lib. IV. tit. 3. c. 3.

[37]) Cap. extrav. tit. VII. Form. Marculph. I, 8. Actionem comitatus — in pago illo — tibi — commisimus, ita ut — *viduis et pupillis* maximus defensor appareas. Cap. II, a. 805. c. 24. Cap. IV. a. 806. c. 3.

[38]) D'Argentré sur Bretagne art. 458. gl. 2. Du Pineau sur Anjou. art. 88.

[39]) Lup. Ferrariens. Epist. 64.

[40]) Dipl. a. 1212 in prob. Hist. Castill. p. 52.

und Vormundschaft, die Grundlage der Coutume bilden, so lebte auch das germanische Eherecht, freilich durch die kirchliche Gesetzgebung und andere Verhältnisse modificirt, in der Coutume fort. Die germanischen Rechte enthalten keine specielle Beantwortung der Frage, in welchem Alter die Ehe erlaubt war. Es ist wahrscheinlich, daß man hier ganz den mehrerwähnten Terminen der Mündigkeit folgte. Durch die Ehe ging die Frau in ein neues Mundium über. Es mußte daher der bisherige Mundwald seinen Consens geben. Bei einigen germanischen Stämmen, wie bei den Westgothen und Burgundern, war sogar nach dem Tode des Vaters die Einwilligung der Mutter nothwendig. Hatte man die Tochter ohne Einwilligung des Vaters zu sich genommen, so mußte für diese Verletzung des Mundiums an ihn eine Composition gezahlt werden. [41]) Die Ehe war immer Sache freier Einwilligung; und, wenn noch besonders ausgesprochen wird, [42]) daß die im Mundium des Königs befindliche Jungfrau nicht gezwungen werden könne, einen Mann gegen ihren Willen zu nehmen, so ist dieß nur eine durch besondere Umstände veranlaßte Verordnung. Jedoch scheint der Inhaber des Mundiums nicht unbedingt das Recht gehabt zu haben, einer in seiner Gewalt befindlichen Majorennen die Ehe zu verbieten. Nach einer Formel [43]) konnte der Richter den Consens des Mundwalds ergänzen. Wenn es auch zunächst zweifelhaft bleibt, ob diese Formel germanischen Rechtes gewesen sei, so deutet doch das salische Recht in seinem Titel de reippus darauf hin, daß das Recht des Mundwalds keineswegs ein absolutes war. [44]) Der Ehe selbst ging gewöhnlich eine Verlobung (*desponsatio*) voraus, die zuweilen mit der Stipulation eines Reuegeldes [45]), oder gewissen

[41]) L. Burg. Add. I. tit. 14. L. Alam. tit. 54. Greg. Turon. IX, 33.
[42]) Chlothacharii I. Reg. Constitutio ann. 560. cap. 7. P. III, 2.
[43]) Form. Langob. IX. bei Canciani II, 467. [44]) Pardessus p. 389.
[45]) Vit. S. Austreb. ap. Bouquet III, 459. Ueber andere Feierlichkeiten bei Verlöbnissen gibt der Verfasser der Vita S. Berth. bei Bouq. III, 622 manches Detail.

Symbolen, wie der Uebergabe eines Traurings, verbunden war. [46]) Die Verlobung scheint jedoch nur dann obligatorisch gewesen zu sein, wenn sie in die gesetzliche Form des Kaufs gekleidet war. Der Bräutigam mußte der Familie für ihre Einwilligung eine gewisse Summe entrichten. Diese hieß bei den Langobarden ***meta,*** [47]) bei den Burgundern ***pretium*** oder ***wittemon.*** [48]) Bei den Saliern nannte man den für eine Wittwe gegebenen Kaufpreis ***reippus,*** [49]) daher den Mundwald ***reparius,*** die geehelichte Wittwe ***reparia.*** Bei ihnen betrug der Preis für die Jungfrau einen Schilling (solidus) und einen Denarius, worauf sich denn die ***sponsalia per solidum et denarium*** beziehen; der Preis für die Wittwe hingegen drei Schillinge und einen Denarius. [50]) Dieser symbolische Kauf der Braut, der überdieß ursprünglich vor Gericht geschehen zu sein scheint, war bei beinahe allen [51]) germanischen Stämmen im Gebrauch, und wurde namentlich auch bei den Ehen der Könige angewandt. [52]) Sobald das Verlöbniß für beide Theile durch den symbolischen Kauf verbindlich geworden war, gewährte das Recht beiden Theilen seinen Schutz. Der Bräutigam, der seinen Verbindlichkeiten nicht nachkam, mußte an die Familie der Braut die Rechtsbrüche zahlen. [53]) Der Braut stand das Recht einseitigen Rücktritts keines=

---

[46]) L. Wis. III, 1. § 3. L. Luitprand. V, 1. Form. Veron. ap. Canciani II, 477.

[47]) LL. Rothar. c. 182. 192. [48]) L. Burg. tit. 34. c. 2. tit. 66.

[49]) *Reippus* ist nicht Reubuße oder Trauerbuße (wie noch Wiarda Gesch. S. 225. 463 glaubte), sondern (nach Grimm) identisch mit raips, reif (vinculum), soviel als Notgeld, welches wegen des Bandes (not) gegeben wird. (S. ferner Canciani II, 476. 477.)

[50]) Dum taliter parentibus nostris utriusque partis complacuit atque convenit, *ut ego te solido et denario secundum legem Salicam sponsare debeam* — in Form. vet. apud Lindenbrog. 75.

[51]) L. Alaman. tit. 54. L. Saxon. VI, 1. VII, 3. L. Wisig. III, 4. § 2. Fredegar. Chron. c. 18. Form. Bignon. V. Lindenbrog. LXXV.

[52]) Muratori Antiq. Ital. med. aev. II, 113. 114.

[53]) L. Sal. LXX. De eo qui filiam alienam adquisierit, et se retraxerit. Si quis filiam alienam ad conjugium quaesierit, praesentibus suis et

wegs zu, wie Pardessus [54]) glaubt. Alles spricht vielmehr dafür, daß auch die Rechte des Bräutigams gegen sie geschützt wurden. [55]) Gegen Dritte genoß die Braut eines besonderen Rechtsschutzes; ihre Verführung und jede an ihr begangene Gewaltthat waren mit hohen Compositionen belegt. [56]) Diese germanische Form mußte indessen allmählig dem mächtigen Einflusse des Christenthums weichen. Die Capitularien [57]) befahlen für Alle ohne Unterschied die öffentliche Eingehung der Ehe. Indessen galt nach germanischem Rechte die Ehe erst dann als vollzogen, wenn die Braut dem Bräutigam feierlich übergeben worden [58]) und der Beischlaf vollzogen war [59]), was sich, wenigstens hinsichtlich der ehelichen Güterrechte, in der Coutume erhalten hat.

Wenn auch das germanische Recht die Ehe zwischen den allernächsten Verwandten nicht gebilligt zu haben scheint, so gehört doch die weitere Ausbildung dieser Lehre wesentlich dem kirchlichen Einflusse an. Die Concilienschlüsse, [60]) welche die christlichen Eheverbote festsetzten, wurden von der weltlichen [61]) Gesetzgebung aufgenommen und gingen so in die Volksrechte über. [62]) Die weltliche

puellae parentibus, et postea se retraxerit, et eam accipere noluerit, MMD Denariis, qui faciunt solidos LXII. cum dimidio culpabilis judicetur. L. Rothar. 178. L. Bajuv. VII, 15. L. Alam. 53.

[54]) Pardess. p. 667. [55]) Arg. L. Wisig. III, 1. § 3.

[56]) L. Sal. XIV, 8. 9. 14. Cf. Bignon ad Marculph. II, 16.

[57]) Pippini R. Capit. Vernense a. 755. cap. 15. P. III, 26. Ut omnes homines laici *publicas* nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles.

[58]) L. Sal. Her. XIV, 10. Emend. ibid. Si quis puellam quae *druchte* ducitur ad *maritum* — —. Glos. ms. 4418: quum sponsatam duxerit. Glos. Estens: quae tracte ducitur, id est per nuptiatores. Wendelin und Bignon ad h. l.

[59]) L. Alam. LIV.

[60]) Conc. Aurel. (511) can. 10. Epaonens. (517) can. 30. Aurel. (538) can. 10. Turon. 567. can. 21.

[61]) Childeberti R. Decretio. a. 596. cap. 2. P. III, 9.

[62]) L. Sal. Emend. XIV, 16. Si quis sororem, aut fratris filiam, aut certe alterius gradus consubrinam, aut fratris uxorem, aut avunculi, sceleratis nuptiis sibi junxerit, huic poenae subjaceat, ut a tali con-

Gesetzgebung war sehr bemüht, der geistlichen in jeder Beziehung durch manchfache Strafen, namentlich Confiscation, den erforderlichen Vorschub zu leisten. Die Germanen waren im allgemeinen weder der Ehelichung außer des Stammes, noch der außer des Standes günstig. Umgekehrt suchten sich auch die Romanen gegen die Germanen abzuschließen. Als diese noch Soldtruppen im römischen Reiche waren, wurde durch Valentinian den Römern die Eingehung der Ehe mit ihnen bei Todesstrafe verboten, was man später jedoch aufhob. [63]) Ebenso milderte sich auch die germanische Sitte. Unter Theodorich dem Großen wurde zuerst die Ehe zwischen Ostgothen und Westgothen [64]) und später wurde im westgothischen Reiche die Ehe zwischen Germanen und Romanen unbedingt erlaubt. [65]) Jedenfalls war den Franken die Ehe mit Romanen gestattet. Das ripuarische Recht [66]) erkennt dieß stillschweigend an, und im salischen Rechte finden sich wenigstens keine Spuren des Gegentheils. Ehelichte der Angehörige eines Stammes die eines anderen Stammes, so genügte es, wenn die von den Gesetzen des einen oder anderen Stammes vorgeschriebenen Formen gewahrt wurden. [67]) Die Ehen außer des Standes wurden bei manchen germanischen Stämmen mit dem Tode bestraft; [68]) bei anderen war das Recht hingegen bei weitem milder. [69]) Für die Ehelichkeit [70]) der in der Ehe

---

sortio separetur. Atque etiam, si filios habuerint, non habeantur legitimi heredes, sed infamia sint notati. Diese Stelle, welche sich schon im wesentlichen ebenso in Tit. 13 der dritten Textfamilie bei Pardessus p. 79 und in der Heroldina XIV, 12 vorfindet, ist, wie Bignon gezeigt hat, wörtlich aus der westgothischen Interpretation entnommen. Wiarda S. 224. — L. Rip. LVI, 3.

[63]) Gothofred. ad Cod. Theod. Lib. III. tit. 14.

[64]) Procop. de bello. Goth. I, 12. II, 68. Ed. Bonn.

[65]) Vaissette I, 381. [66]) L. Rip. LVIII. 11.

[67]) Concil. Tribur. a. 895. bei Mansi, XIX, 151.

[68]) Meinhard in transl. S. Alexandri c. 2. P. II, 675.

[69]) Löbell Gregor von Tours. S. 148.

[70]) L. Alam. LI. Karoli II. Edictum Pistense an. 864. cap. 31. P. III, 496.

erzeugten Kinder sprach die Vermuthung, während die außer der Ehe erzeugten der Mutter folgten.

Das dem Ehemanne zustehende Mundium äußerte sich in Bezug theils auf die Person, theils auf das Vermögen der Frau. Daß dem Ehemanne ein gewisses Züchtigungsrecht gegen die Frau zustand, läßt sich nicht bezweifeln; [71]) wenn aber noch 883 Graf Richwin seine Frau wegen Ehebruchs enthaupten [72]) läßt, so ist dieß wohl nur eine sehr vereinzelte Erscheinung. Der Mann erscheint überall als der rechtliche Vertreter der Frau, namentlich vor Gericht. Auch sonst konnte sie ohne ihn keine rechtlichen Geschäfte eingehen. [73]) Im reichen Detail der Coutume [74]) erhielt sich diese Nothwendigkeit der Autorisation, die auch im Süden in das römische Recht eindrang und noch gegenwärtig eins der Hauptfundamente des französischen Eherechts bildet — ein germanisches Ueberbleibsel mitten unter den Resten der modernisirten Pariser Coutume.

Schon Tacitus erwähnt, daß bei den Germanen der Mann der Frau die Dos aussetzte. Diese war ursprünglich unter dem an die Familie der Frau gezahlten Kaufpreise mitbegriffen. [75]) Ein Theil desselben war die eigentliche Kaufsumme für das Mundium und verblieb der Familie oder deren Haupt; ein anderer bildete die Dos der Frau. Bei den Burgundern erhielt die Frau das Drittel des wittemon als Dos; die anderen zwei Drittel fielen an die Familie. [76]) Bei den Franken war die Kaufsumme überhaupt nur

---

[71]) L. Burg. Add. I, 13. L. Rothar. 166. Rhabani Epist. ap. Baluz. II. 1378.

[72]) Regin. Chron. a. 883.

[73]) Diplomata p. 136. L. Burg. Add. I, 13. LL. Langob. Luitpr. c. 22. Karoli M. cap. gen. a. 783. c. 11. P. III, 47. — — placuit, ut quaecunque femina potestatem habet *per comeatum viri* sui vendere, habeat postatem et donare.

[74]) Etablissements de St. Louis I, 145. Grand Coutumier Liv. 2. chap. 33. p. 221.

[75]) Eichhorn deutsche St. und R. G. § 54.

[76]) L. Burg. LXVI. de puellis quae sine patribus et matribus ad matribus traduntur.

sehr gering gegen die der anderen Stämme; denn bei den Sachsen [77]) betrug sie z. B. dreihundert Schillinge. Bei den Franken stand daher die kleine an die Familie fallende Summe in keinem Verhältniß zu der der Frau noch besonders auszusetzenden Dos. Diese bestand so ursprünglich gewöhnlich aus Mobilien; zur Zeit der Volksrechte war indessen die Verschreibung von Liegenschaften schon sehr gewöhnlich. [78]) Besondere Formen waren für die Constitution der Dos nicht vorgeschrieben; nach salischem Rechte konnte sie mündlich geschehen und der Beweis durch Conjuratoren geführt werden. [79]) Die sonst gebräuchlichen Symbole wurden indessen auch hier angewandt. Die Errichtung geschah per festucam oder per andelangum, an deren Stelle später die dem römischen Rechte entlehnten *libelli dotis*, die das ripuarische Recht ausdrücklich erwähnt, traten. [80]) Die Größe der Dos richtete sich zuweilen nach dem Stande des Mannes. So sollte sie bei den Westgothen den zehnten Theil des Vermögens nicht übersteigen; auch die Rechte der Langobarden und Baiern enthalten ähnliche Beschränkungen. [81]) Einige Volksrechte geben der Frau eine gesetzliche Dos; sie betrug bei den Ripuariern fünfzig Schillinge. [82]) An der in Immobilien bestehenden Dos stand der Wittwe meistens nur die Leibzucht zu. [83]) Die in Mobilien bestehende Dos scheint hingegen unbedingtes Eigenthum der Wittwe geworden zu sein. [84]) Starb die Frau vor dem Manne, so war die Bestellung der Dos, wenn sie nicht als Eigenthum

---

[77]) L. Saxon. VI. VII. [78]) Form. Lindenbrog. 75. 79.

[79]) Cap. Extrav. tit. XVI.

[80]) L. Rip. XXXVII. Form. Marculph. II, 15. App. XXXVII. Sirmond. XIV. Bignon. V. Mabillon. XXXIV. Bignon ad Marculph. II, 15.

[81]) L. Wis. III, 1. § 5. L. Luitpr. VI, 35. L. Bajuv. VII, 14.

[82]) L. Rip. XXXVII, 2. Si autem per seriem scripturarum ei nihil contulerit, si virum supervixerit, *quinquaginta solidos in dotem recipiat et tertiam partem de omni re quam simul conlaboraverint sibi studeat evindicare, vel quicquid ei in morgengaba traditum fuerat, similiter faciat.*

[83]) Bignon l. c. [84]) L. Alaman. LVI, 1. L. Roth. cap. 199.

verschrieben war, schlechthin ohne Wirkung. Durch die weitere Ehe aber verlor die Wittwe keineswegs ihre Leibzucht. [85]) Bei den Burgundern hatte die Wittwe bei kinderloser Ehe die Hälfte der Dos als Eigenthum, die andere fiel an die Verwandten des Mannes. [86]) Waren Kinder aus der Ehe da, so stand diesen das Eigenthum der Dos zu, der Wittwe bloß der Nießbrauch. [87])

Nach vollzogener Ehe pflegte der Mann der Frau die Morgengabe auszusetzen. Diese kommt in den meisten germanischen Quellen, [88]) namentlich auch bei den Franken vor. Sie wurde nach Auflösung der Ehe volles Eigenthum der Frau, die den Betrag durch ihren Eid beweisen konnte. [89]) Es scheint jedoch, daß die Morgengabe als solche wegen mancher damit verbundener Mißstände allmählig verschwand und der Mann der Frau ihre Vermögensvortheile in den vor der Ehe entworfenen Verträgen zusicherte. [90]) Außerdem pflegte die Frau von ihren Aeltern eine Aussteuer, bei den Langobarden *faderfium* genannt, zu erhalten, welche ihr nach getrennter Ehe als Sondereigenthum verblieb. [91])

Das Mundium gab jedoch dem Manne kein unbedingtes Dispositionsrecht über das Vermögen der Frau. Die von ihr inferirte fahrende Habe scheint zwar seinem Veräußerungsrechte ganz unterworfen gewesen [92]) zu sein, wie es ja auch die spätere Coutume meistens mit sich brachte; dagegen konnte er über die eigenthümlichen

---

[85]) L. Burgund. LXII, 2. [86]) L. Burgund. XXIV, 2.

[87]) L. Burg. LXII, 2.

[88]) Greg. Turon. IX, 20. De civitatibus quas Gailesvindam, germanam damnae Brunchildis, tam in dote quam in Morgengaba, hoc est matutinali dono in Franciam venientem, certum est acquisivisse. L. Rothar. 223. L. Luitp. II, 1. L. Burg. XLII, 2. L. Alaman. LVI. 2. Diplomata p. 83. L. Angl. Henr. 1, 70.

[89]) Eccard ad Leg. Rip. XXXLII.

[90]) Baluz. II. 992. Muratori Antiq. Ital. II, 116.

[91]) Cap. extrav. tit. VII. VIII. L. Alam. LV, I. Quicquid de sede paterna secum attulit. L. Bajuv. VII, 2. XV, 7. L. Rothar. 182. 199.

[92]) Arg. Capit. Extrav. tit. VII.

Immobilien der Frau nicht ohne deren Consens verfügen.[93]) Auch lag es ganz in der Natur der Sache, daß die zur Dos oder Morgengabe ausgesetzten Immobilien von dem Manne nicht einseitig alienirt werden konnten.

Eine eigentliche Gütergemeinschaft war der Mehrzahl der germanischen Volksrechte unbekannt. Nur bei den Westgothen finden wir die Bestimmung, daß die Ehegatten Verlust und Gewinn ganz nach Verhältniß des von beiden Theilen inferirten Vermögens gemeinschaftlich tragen sollen,[94]) was, gegen das fränkische Recht gehalten, um so mehr auffällt, als sich gerade im Süden später das römische Recht wieder hervordrängte. Dagegen geben die meisten Volksrechte der Wittwe gewisse Rechte an dem Nachlasse des Mannes. War nämlich die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst worden, so wurde, wie schon gesagt, die Bestellung der Dos kraftlos, und die Erben der Frau erhielten nur die Morgengabe und das Sondergut der Frau.[95]) Die überlebende Frau dagegen hatte außerdem noch gewisse Rechte an dem Vermögen des Mannes. Bei den Ripuariern konnte sie den dritten Theil der Errungenschaft in Anspruch nehmen. Durch die Capitularien wurde dieses Drittel auf die Errungenschaft aus Beneficien beschränkt; von der Errungenschaft aus anderen Gütern hingegen der Frau die Hälfte gegeben.[96]) Es erwähnen aber viele Stellen,[97]) welche

---

[93]) L. Rip. XXXVII, 3. L. Alam. LVI. Diplomata p. 464.

[94]) L. Wis. IV, 2. § 16. De his quae vir et uxor in conjugio constituti conquirere potuerint. Vaissette I. 380 ff.

[95]) Arg. Marculph. I, 12. II, 7. Lindenbrog. L.

[96]) L. Rip. XXXVII, 2. Capit. Lib. IV. cap. 9. Lib. V. cap. 295. Volumus ut uxores defunctorum post obitum maritorum *tertiam partem conlaborationis quam simul* **in beneficio** *conlaboraverunt,* accipiant. Et de his rebus quas is qui illud beneficium habuit, **aliunde** *adduxit, vel comparavit,* vel ei ab amicis suis conlatae sunt, has volumus *tam ad orphanos* defunctorum, quam *ad uxores* eorum pervenire.

[97]) Fredeg. Chronic. cap. 84. 85. Gest. Dagobert. cap. 47. Aimoin. lib. II. c. 36. Vergl. ferner Synod. Meldens. can. 5 und Pithoei

sich auf die Franken überhaupt beziehen, die der Wittwe zustehende *tertia* so häufig, daß wir es hier ohne Zweifel mit einem allgemeinen fränkischen Gebrauche zu thun haben. Man hat jedoch hierin nicht sowohl eine eigentliche Gütergemeinschaft, als die germanischen Anfänge des später erst durch die Coutume recht ausgebildeten Rechts zu sehen. Heineccius und Pardessus urgiren allzusehr jene Thesis. Der letztere [98]) räumt selbst ein, daß die Frau, wenn ihr die tertia nicht durch Vertrag zugesichert war, bloß als überlebend ein Recht daran hatte und ihre Erben sonst leer ausgingen. In dem Falle der bloß legalen tertia erscheint also die Wittwe bei den Franken nicht als Miteigenthümerin; denn dann hätten die Erben der Frau deren Rechte geltend machen können. Wenn in mehren Urkunden [99]) die Ehemänner bei Verfügungen über ihr Vermögen die tertia hievon factisch ausnehmen, oder Ehefrauen Jemanden ihr Vermögen, namentlich ihre *tertia*, vermachen, so folgt hieraus nur, daß es nicht gebräuchlich war, der Wittwe dieses Recht zu entziehen, nicht aber, daß sie Miteigenthümerin war, oder in Gütergemeinschaft stand. [100]) Den Satzungen des fränkischen Rechts entsprechen übrigens auch die Anfänge des englischen Rechts. [101]) Auch bei den Burgundern hatte die Wittwe außer ihren Rechten an der Dos noch den Nießbrauch am dritten Theile des Nachlasses ihres Mannes — ein Recht, welches

---

Glossar. Capitular. s. v. tertia conlaborationis. S. auch L. Angl. Henr. I, 70.

[98]) Pardessus Loi Salique Diss. XIII.

[99]) Form. Marculph. II, 17. Qualiter in uno volumine testamentum duarum personarum condatur (ein von einem fränkischen Ehepaare in römischer Form errichtetes gemeinschaftliches Testament). Frodoard. ad. an. 924. In der Formula Goldast. LX kommt in einer Schenkung der Ausdruck vor: *excepta trudem*, was wahrscheinlich *tertiam* bedeuten soll. Von dieser tertia ist vielleicht auch zu verstehen Form. Mabillon. LVIII.

[100]) Bignon ad Marculph. II, 17.

[101]) LL. Angl. Henrici. I, 70. (Wilkins p. 267.)

ihr jedoch durch weitere Ehe verloren ging.[102]) Auf diesem Fundamente bildete sich später das Douaire mit seinen manchfachen Modificationen aus. Denn, obwohl es eine der geläufigsten Bestimmungen der Coutume war, so waren doch der Schattirungen so viele vorhanden, daß wir die germanischen Anfänge in viel größerem Reichthume unverkennbar vor uns haben.

Die Ehe wurde durch den Tod gelöst. Die Scheidung scheint, obgleich von den Germanen ursprünglich gemißbilligt, doch bei einzelnen Stämmen, wie bei den Burgundern und Baiern aus gewissen Gründen dem Manne gestattet gewesen zu sein.[103]) Waren beide Theile bei Eingehung der Ehe frei, und fiel der eine sodann in Leibeigenschaft, so konnte der andere allenthalben die Trennung verlangen, während bei eintretender Echtlosigkeit die Ehe fortbestand.[104]) Bei den Franken war die auf Unverträglichkeit der Charaktere gegründete freiwillige Scheidung keine Seltenheit.[105]) Daß sie aber die Germanen, wie Bignon[106]) glaubt, erst von den Romanen entlehnen mußten, ist sehr zu bezweifeln. Der Mann, der die Frau ohne gesetzliche Gründe, wozu man meist den Ehebruch und andere Verbrechen rechnete, verstieß, mußte ihr das Witthum überlassen, oder es ihr gar doppelt entrichten. Immer ist mithin nur von einem Rechte des Mannes auf Scheidung zu dringen die Rede,[107]) was sich übrigens aus dem Systeme der Ungleichheit, auf dem das germanische Eherecht beruht, sehr gut erklären läßt. Nur langsam gelang es der Kirche, in dieser Materie durchzudringen. Erst im achten Jahrhunderte sprachen die Capitularien die Unauflösbarkeit der Ehe als Regel aus, wobei sie jedoch nicht umhin konnten, den Ehebruch immer noch als Scheidungsgrund

---

[102]) L. Burg. XII, 1. [103]) L. Burg. XXXIV. L. Bajuv. VII, 14.

[104]) L. Sal. LIX.

[105]) Form. Marculph. II, 30. Bignon. IX. Sirmond. X. XIX. Mabillon. LVI. und eine zuerst von Pardessus edirte Formel in der Bibliothèque de l'école des chartes IV, 16.

[106]) Bignon ad Marculph. II, 30. [107]) L. Burg. XXXIV, 1.

anzuerkennen.[108]) Nebenbei gaben sie auch schon Bestimmungen über das bei Impotenz zu beobachtende Verfahren,[109]) wie denn auch der Einfluß der klösterlichen Gelübde auf die Ehe der Beachtung der Gesetzgebung nicht entgehen konnte.[110])

Nach dem Tode des Mannes fiel das Mundium über die Wittwe nicht an deren Familie zurück, sondern blieb bei der des Mannes. Daß es jedoch hier von seiner primitiven Stärke verloren habe, daß, wie Pardessus[111]) meint, die Nothwendigkeit der Autorisation für die Wittwe aufgehört habe, läßt sich nicht beweisen und scheint aller Analogie zu widersprechen. Wollte die Wittwe zur weiteren Ehe schreiten, so mußte ihr Bräutigam das Mundium von der Familie kaufweise erwerben.[112]) Bei den Franken entrichtete er deßhalb den *reippus* an den Mundwald. Die Reihe der Agnaten, denen der reippus angeboten werden mußte, ist im salischen Rechte genau bestimmt und hat mit der Erbordnung nichts gemein.[113]) Außerdem

[108]) Pippin. Pr. Capit. Suession. a. 744. c. 9. P. III, 21.

[109]) Pippin. R. Cap. Vernens. a. 753. c. 17. P. III, 23.

[110]) Synod. Rhemens. c. 3. Burchard. Lib. 9. c. 46. Bignon ad Marculph. II, 30.

[111]) Pardessus p. 687.

[112]) L. Sal. XLVI. L. Burg. LXIX. Canciani II, 476. 477.

[113]) L. Sal. Tit. de reippus. Si quis homo moriens viduam dimiserit, et eam quis in conjugium voluerit accipere, antequam eam accipiat, tunginus aut centenarius mallum indicent; et in ipso mallo scutum habere debet; et tres homines causas tres demandare. Et tunc ille qui viduam accipere vult, cum tribus testibus qui adprobare debent, tres solidos aeque pensantes et dinarium habere debet, et hoc factu, si eis convenit, viduam accipiat. 4. Hoc discernendum videtur, cui reippus debeatur. 5. Si nepus fuerit, sororis filius senior, ille reippum accipiat. 6. Si vero nepus non fuerit, neptis filius senior ille accipiat. 7. Quod si neptis filius non fuerit, consubrinae filius, qui ex materno genere venit, ipse accipiat. 8. Si autem nec consubrina filius fuerit, tunc avunculus, frater matris, reippum accipiat. 9. Si vero avunculus non fuerit, tunc frater illius, qui ipsam mulierem ante habuerat, si in haereditatem defunti fratris, id est, mariti mulieris illius, venturus non est, ipse reippum accipiat. 10. Quod si nec ipse fuerit, tunc qui proximor fuerit, post

mußte aber noch die Wittwe selbst dem Mundwald für seinen Consens eine gewisse Summe, die man *achasius* nannte, entrichten. Der achasius betrug immer den zehnten Theil der vom ersten Ehemanne bestellten Dos, während der reippus in einem fixen Quantum bestand.[114]) Die Wittwe durfte die ihr von ihrem ersten Ehemanne gegebene Dos nicht veräußern; denn sie fiel nach ihrem Tode den Kindern erster Ehe ausschließlich zu.[115]) Verheirathete sich die Wittwe, ohne Kinder aus erster Ehe zu haben, so mußte sie vor Zeugen den Verwandten ihres Mannes außer dem achasius noch gewisse Mobilien überlassen.[116]) Umgekehrt war es aber auch dem

---

superius nominatos qui singillatim secundum parentillam dicti sunt, usque ad sextum genuculum, si in haereditatem illius mariti defuncti non accedat, ipse reippus accipiat. 11. Si autem nullus, nisi post sextum genuculum proximior fuerit, in fiscum ipsi reippi, vel causa quae inde orta fuerit, colligatur. Diese Stelle ist weder von Eccard (ad L. Sal. pag. 89), noch von Peters (Comm. ad tit. 47. Leg. Sal. Berol. 1830) genügend erklärt worden, was, auch nachdem Pardessus alle Texte verglichen hat, immer noch gleich schwierig bleibt.

[114]) Cap. extrav. tit. VII. de muliere vidua, qui se ad alium maritum donare voluerit. Si quis mulier vidua post mortem mariti sui ad alterum marito dare voluerit, prius qui eam accipere voluerit, reippus secundum legem donet: et postea mulier, si de anteriore marito filios habet, parentes infantes suorum consiliare, et si in dotis XXV. solidos accepit, III. solidos achasium parentibus qui proximiores sunt marito defuncto donet: hoc est si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus fratris senioris filius, ipsis achasius debetur. Et si isti non fuerint, tunc in mallo judici, hoc est comite aut grafione, roget de eam in verbum regis mittat et achasium quem parentibus mortui chariti dare debuerant, parti fisci adquirat. Si vero LXIII. solidos in dotis accipiat, solidos VI. in achium dentur; hoc est V. per decinus solidus singuli in achasium debentur.

[115]) Cap. extrav. tit. VII. L. Burgund. XXIV, 1.

[116]) Fortsetzung der Cap. extr. l. c. Sic tamen ut dotem quem anterior maritus dedit, filiis suis post obitum matris sine ullum consortium sibi vendicent —: de qua dotem mater nec vendere nec donare praesummat. Certe si mulier de anteriore marito filios non habuerit, et cum dote sua ad alias nuptias ambulare voluerit, — achasium donet. Et sic postea scamno cooperiat et lecto cum lectaria ornet;

überlebenden Manne nicht erlaubt, die den Kindern von der Mutter angefallenen Güter zu veräußern.[117]) Waren keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so war die Frage, an wen dann die der Frau zum Eigenthume constituirte Dos fallen solle, verschieden beantwortet. Nach dem Vertrage von Andelot (587) fiel sie ganz an die Seitenverwandten der Frau; nach einem Edicte[118]) Chilperich's (574) wurde sie zwischen ihren Erben und dem Manne getheilt. Nach salischem[119]) Rechte konnte er dagegen zwei Drittel behalten, wenn er den Erben der Frau außer dem anderen Drittel noch gewisse Mobilien überließ.

Außer der Ehe, die nach den gesetzlichen Formen eingegangen war (conjugium legitimum),[120]) kannte die germanische Sitte eine andere Geschlechtsverbindung (concubinatus), die weniger feierlich war und nicht dieselben bürgerlichen Folgen hatte. Es fehlte hier der Frauenkauf; der Mann erwarb mithin auch kein Mundium, und die Frau, die kein Witthum erhielt, mußte sich mit einer Morgengabe begnügen.[121]) Auch nachdem durch die Capitularien die

---

et ante VIII testes parentibus defuncti invitat et dicat: Omnis mihi testes scitis quia et achasium dedi ut pacem habeam parentum et lectum stratum et lectaria condigna et scamno coperto et cathedras quae de casa patris mei exhibui, hic demitto. Et hoc liceat cum duas partes dotis sui alio se dare marito. Si vero istud non fecerit, duas partes dotis perdat, et insuper fisco solidos LXIII. culpabilis judicetur.

[117]) Cap. extrav. I. c. VII. L. Burg. LXXIV, 3.

[118]) Chilperici R. Edict. (a. 561—584.) cap. 4. P. Leg. tom. II. p. 10. Idemque convenit, ut quicunque uxorem acceperit, et infantes inter se non habuerint, vir uxorem suam superstitem mortuus fuerit, tunc illa mulier dimidiam dotem accipiat et dimediam partis defuncti marito ad se recolligant, et si mulier sub tali condictione mortua fuerit, media maritus simili modo ad se revocet, et medietatem parentibus ipsius muliere ad se recollegant.

[119]) Cap. extrav. tit. VIII.

[120]) Epist. Stephan. Pap. (a. 770.) bei Duchesne III, 761. Paul. Warnefr. de episcop. Met. (edit. Pith.) p. 176.

[121]) Fragm. hist. Francic. bei Duchesne II, 404.

Publicität der Eheform eingeführt worden war, dauerte der Concubinat noch fort;[122]) wegen der analogen eigenthümlichen Vermögensverhältnisse nannte man später die Ehe zwischen Personen ungleichen Standes matrimonium ad morganaticam, oder ad legem Salicam. Wo die gesetzliche Eheform nicht angewandt wurde, galten die Kinder als natürliche und folgten dem Stande der Mutter.[123])

---

[122]) Hludowici Germ. R. Convent. Mogunt. a. 851. c. 15. P. III, 415. De eo, qui uxorem habet, si concubinam habuerit, non communicet. Ceterum autem is qui non habet uxorem et *pro uxore concubinam* habet, a communione non pellatur, tantum aut unius mulieris, aut uxoris aut concubinae — sit — *conjunctione contentus.*

[123]) App. Marculph. 52. Annal. Bertin. a. 869.

Zwölftes Kapitel.

Während der merowingischen und karolingischen Periode, so lange Romanen und Germanen in ihrer Nationalität neben einander auf dem Boden Galliens fortlebten, war auch dieser selbst theils romanisch, theils germanisch. Im allgemeinen folgte noch das Grundeigenthum seinem Besitzer; der Romane, der eine Liegenschaft von einem Germanen erwarb, besaß sie von da an nach römischem Recht, und ebenso umgekehrt. Jedoch war die fränkische Herrschaft zu sehr durch den Grundbesitz bedingt, als daß in die Theorie vom Grundeigenthum so leicht das römische Recht hätte eindringen können. Beide Rechtssysteme athmeten in der That einen zu verschiedenen Geist. Das römische Recht mit seiner Beweglichkeit, mit einer Formlosigkeit, welche sogar in der Sucht das freie Recht des Eigenthümers zu schützen, zu weit ging auf der einen Seite; auf der andern das germanische, welches den Besitz zum politischen Momente erhob, an ihn die Ausübung der Staatsbürgerrechte knüpfte, welches sogar das Familienrecht gewissermaßen immobilisirte, und ebenso die Besitzungen in den Familien zu concentriren suchte, wie sie das römische Recht der freien Circulation zuzuwenden sich bestrebte. Sonderbares Schauspiel! Während sich mitten unter dem Drucke römischer Imperatoren das freie römische Privatrecht erhielt, lagen schon in der demokratischen Wiege des germanischen Rechts die Anfänge einer Institution, welche den späteren Bestrebungen der Aristokratie den meisten Vorschub leisten sollten. Welches von diesen beiden Rechtssystemen sollte in Gallien den Sieg davon tragen? Diese Frage konnte erst in der folgenden Periode definitiv entschieden werden! Jedoch schon in dieser Periode war der künftige Sieg des römischen Rechts im Süden und der des germanischen im Norden an einzelnen Zügen zu erkennen. Bei den Westgothen und Burgundern hatten sich schon bald mehre der

wichtigsten germanischen Institute, wie die Gesammt- und Familienbürgschaft, wenn nicht ganz verloren, doch sehr verwischt. Deßhalb waren auch bei ihnen die originalen Grundsätze des germanischen Rechts hinsichtlich des Grundeigenthums nicht mehr recht zu erkennen, obgleich sich auch noch später einige germanische Spuren in den sogenannten pays de droit écrit erhielten. Anders im Norden; sobald hier die rechtliche Trennung der Romanen und Germanen verschwunden war, war auch die Uebermacht des germanischen Princips, welches nun sehr schnell die überreiche Gliederung seiner Institutionen in größter Ueppigkeit entwickelte, entschieden.

Die ganze Lehre von der Saisine, welche ebenso die Grundlage des französischen Grundeigenrechts bildet, wie die Gewehr die des deutschen, gehört erst der folgenden Periode an. [1]) Doch war seine Basis, das Sondereigenthum des freien Germanen in Gallien längst vorhanden. Die altgermanische Ansicht von einem der Gaugemeinde zustehenden Eigenthum an allen Gaugrundstücken konnte sich in Gallien nicht erhalten, sobald hier der eroberte Boden an die Gefolgen vertheilt worden war. Das alte Recht der Gaumitglieder bestand jedoch an den unvertheilten Gütern fort. So wenig die bloße Geburtsfreiheit politische Rechte gab, ebensowenig constituirte sie allein das Anrecht eines Markgenossen. Hiezu gehörte der Besitz eines Mansus. Allmählig wurde es jedoch dinglich und ging auf jeden Erwerber eines Mansus über. [2]) Die gallischen Gemeindegüter wurden jedoch nicht überall bloß unter germanische Markgenossenschaften vertheilt; zuweilen stand auch den Romanen ein gleiches Recht auf Mitbenutzung der Waldungen, der Jagd und anderer Gerechtsame zu. [3]) Das germanische Sonder-

---

[1]) Andeutungen über den Schutz des Besitzers einer Liegenschaft finden sich jedoch schon in L. Sal. X, 3. L. Wisig. Lib. VIII. tit. 3. § 13. L. Burgund. XIII, 1.

[2]) Cod. Laurisham. I, 401. 618. 619.

[3]) L. Burg. XIII. L. Rip. XLII. LXXVI. L. Wisig. Lib. VIII. tit. 5. c. 2. 5.

eigenthum hieß aber das Alode; dieses Wort bezeichnete zwar in seiner weitesten Bedeutung das ganze Vermögen überhaupt, [4]) im engeren Sinne hingegen das echte Eigen, und stand daher als volles Eigenthum, als *omne proprium* oder *mere proprium* den Beneficien entgegen. [5]) Auch noch später steht das aleu dem fief entgegen, und, insofern auch Romanen Lehen besitzen konnten, mußte es auch romanische Alode geben, die jedoch nur den germanischen Namen trugen. [6]) Eine Haupteintheilung der Coutume, die in *propres* und *aquêts*, beruht ganz auf germanischem Rechte, welches dem Stammgute das neu erworbene Gut entgegensetzt. Jenes heißt bald *terra aviatica*, bald *hereditas paterna*, bald *alode parentum* oder *paterna*, bald auch, wie im Erbrechte gezeigt werden soll, *terra Salica*. Dieses hingegen wird *comparatum*, *adtractum* oder *conquisitum* genannt. [7]) Ueber das comparatum konnte jeder Besitzer frei verfügen, ohne daß hier zur Zeit der Volksrechte ein Einspruchsrecht der Verwandten vorgekommen wäre. [8]) Das Stammgut hingegen bildete die Basis der Vollfreiheit und zugleich, dem Staate gegenüber, die Garantie für die ganze Familie. Das Stammgut war daher nicht bloß aus privatrechtlichen Grün-

---

[4]) L. Sal. Rubr. tit. LXII.

[5]) Alode wird von Einigen hergeleitet von a—hloth oder a—lod in der Bedeutung von *sors* und soll die nach der Eroberung unter die Franken verlooſten Grundstücke bezeichnen. (Guizot Essais sur l'histoire de France p. 88.) Allein von diesen waren sehr viele Beneficien. Die Bedeutung von Alode widerspricht also dieser Etymologie. Besser ist die Herleitung von al—ôd in der Bedeutung von Ganz-Eigen. (S. schon Canciani ad tit. VI. L. Angl. nach ihm auch Thierry Lettres sur l'histoire de France, X.) Sehr abentheuerlich ist die Ansicht des Grafen Montlosier (de la monarchie française I. 10—17. 18), welcher im offenbarsten Widerspruch mit allen Quellen das Alod für das Sondereigenthum der Gallier ausgibt, gerade so wie er auch den *ingenuus* des salischen Rechts für den freien Gallier hält.

[6]) Brodeau sur Paris I, 24.

[7]) Form. Marculph. II, 6. 7. 12. L. Alam. LVII.

[8]) L. Angl. et Werinor. XIII. L. Alam. LXXXVIII.

den, sondern auch aus denen des öffentlichen Rechts der freien Verfügung des Besitzers entzogen. [9]) Er durfte es nicht veräußern, ohne es dem nächsten Agnaten angeboten zu haben. [10]) Auch nach einer einseitig geschehenen Alienation konnte der Agnat sein Recht gegen jeden Dritten geltend machen, wenn er nicht zur Veräußerung consentirt hatte. Doch mußte jenes binnen Jahr und Tag geschehen. [11]) Diese Bestimmungen bilden die Grundlage des Retracts der Coutume, in welcher er vom Stammgute auf viele andere Verhältnisse ausgedehnt wurde. Daß der Retract hier germanischen und nicht gallischen, oder, wie Andere glauben, römischen Ursprungs sei, beweist die in sämmtlichen Coutumes vorkommende Verjährung von Jahr und Tag, die als ein wahrhafter usus regni Franciae bezeichnet werden kann. Die Geistlichkeit hatte den Laienstand schon früh daran gewöhnt, Veräußerungen zu frommen Zwecken nicht bloß als erlaubt, sondern als nothwendig zu betrachten. Die Habgier der Geistlichen führte jedoch bald zu solchen Mißbräuchen, daß selbst Ludwig der Fromme nicht umhin konnte, die Rechte der Familien dagegen in Schutz zu nehmen und übermäßige Schenkungen zu verbieten. [12]) Das Stammgut konnte der Besitzer, gerade wie nach der Coutume, jedoch auch wegen echter Noth veräußern. [13]) Hatte der Vater mit seinen Kindern abgetheilt, so konnte er über das, was ihm blieb, ganz frei disponiren. [14]) Die Mobilien waren der Stammgutseigenschaft nach germanischem Recht [15]) so wenig unterworfen, als nach der Coutume, die nur in sehr wenigen Fällen bei besonders werthvollen Gegenständen einen Familienretract gestattete. Diese Grundsätze galten in Gallien jedoch nur bei den Franken und Burgundern;

---

[9]) L. Burg. I, 1. L. Bajuv. I, 1. [10]) L. Saxon. XVII.

[11]) L. Sal. Tit. de affatomiae. Form. Marculph. II, 6. 9. 23. Goldast. XLV.

[12]) Capit. Aquisgran. a. 816. c. 6. Cap. ad eccles. ordin. c. 7. P. III, 206.

[13]) L. Rip. XLIX. L. Sax. XV. XVII. LL. Familiae S. Petr. c. 2.

[14]) L. Burg. XXIV. 5. L. Bajuv. l. c.

[15]) L. Saxon. l. c. Die entgegenstehende Bestimmung der LL. Familiae S. Petri c. 2. „vel mancipia" ist bloß localer Natur.

bei den Westgothen sind dagegen fast alle germanischen Spuren durch den Einfluß des römischen Rechts verwischt. Da es jedoch eine Unbilligkeit gewesen wäre, dem Besitzer das Recht zu geben, sein gesammtes Vermögen zum Nachtheil seines Erben schenkweise zu veräußern, so hatten die Volksrechte den erbfähigen Verwandten auch in diesem Falle das Recht gegeben, solche auf universalem Titel beruhenden Verfügungen anzufechten. [16])

Das Grundeigenthum, welches nicht durch Occupation oder Erbgang angefallen war, konnte nur durch die Auflassung [17]) erworben werden. Anfangs mußte sie jedesmal vor derjenigen Volksgemeinde geschehen, in deren Bezirk die Liegenschaft sich befand. Als jedoch die königliche Gewalt sich erweitert hatte, konnten auch in der königlichen Pfalz [18]) alle jene Handlungen vorgenommen werden, welche das germanische Recht zur Sicherheit des Erwerbs überhaupt angeordnet hatte. Im Obligationenrechte handeln wir von jenen Geschäften, die eine conventionelle Uebertragung des Immobiliareigenthums zur Folge hatten. Wie die Obligationen von vielfachen Symbolen begleitet waren, so mußte es noch viel mehr bei der weit wichtigeren gerichtlichen Auflassung der Fall sein. Die Uebertragung des Besitzes konnte der Auflassung entweder vorhergehen oder, was wohl gewöhnlicher war, ihr unmittelbar nachfolgen. Die Auflassung selbst bestand in der Erklärung der einen Partei, daß sie sich zu Gunsten der andern ihres Rechts an der Liegenschaft begebe, und der Inbegriff der dabei vorkommenden Handlungen wird im allgemeinen mit dem Namen *giwerida, investitura* bezeichnet. Die symbolische Uebertragung der Gewehr konnte auf verschiedene Art geschehen. Sie bestand darin, daß man irgend ein

---

[16]) L. Rip. XLVIII. L. Bajuv. tit. XIV. c. 9. § 3. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. c. 9. P. III, 118.

[17]) Daß diese Form noch in der karolingischen Zeit die Regel war, zeigt Capit. I, a. 809. c. 26. Schannat Tradit. Fuldens. I. n. 313. Meichelbeck Hist. Frising. n. 304. 306. 395.

[18]) Marculph. Form. I, 12. (praeceptum donationis) Capit. VI, 212. Bignon. ad Marc. l. c.

Zeichen, welches die Liegenschaft repräsentirte, entweder einen Halm[19]) (festuca daher effestucatio), einen Zweig[20]) (ramus), ein Stück Rasen (per cespitem, wantonem, gazonem[21]) oder per herbam[22]) et terram) oder eine Scholle Erde dem neuen Erwerber übergab. Gewöhnlich warf man ihm diese Symbole in den Schooß, was man *laisowerpum* nannte.[23]) Außer diesen am häufigsten gebrauchten Symbolen werden aber noch andere erwähnt; so kommt vor die Uebertragung per andelangum oder per festucam et andelangum,[24]) per ostium et anatalia.[25]) Später kommen denn noch manche andere Symbole auf, die sich von der ursprünglichen Bedeutung ganz entfernen.[26]) Zum Wesen der Auflassung gehörte eben nur die mündliche Erklä-

---

[19]) Marculph. App. XIX. XLIII. Diplomata p. 366. „Tradidit — et pillo et fistuca" — bei Baluz. Form. XXX. u. Marc. App. XLIII. „Traditionem lege Salica — per fistucum nodatum" in Mabillon Annal. IV. 116. und eine ähnliche Wendung in Dipl. a. 867. ap. Fumagalli Cod. dipl. Sant' Ambrosiano p. 393. Diplom. a. 951. ap. Du Cange III, 15. 35.

[20]) Diploma a. 825. ap. Meichelbeck Historia Frising. no. 492. „traditionem — ita fecit — ut *abscisso proprie arboris ramo* et coram cunctis ipse Wolfheri in manu Wagonis *tradito* —."

[21]) Falke Trad. Corb. p. 269. Oto — tradidit — et manus vestituram et inde fecit secundum morem Saxoniae legis cum *terrae cespite et viridi ramo arboris.* Diploma ap. Fumagalli l. c. „per cultellum et wantonem — justa sua lege Salica." Dipl. ap. Du Cange l. c. „— secundum Bajubariorum legem — per *festucam et gazonem et per ramos de arboribus et per ostium domorum* —."

[22]) L. Bajuvar. XVII, 3. App. Marculph. XIX. XX. XLIII.

[23]) „jacta in laisu" in L. Sal. XLVIII. Man bildete hieraus das Wort laesoverpire. Marculph. I, 13. (Praeceptum de laesinverpo per manum Regis.) „Ille fidelis noster in palatio nostro — villas illas — *per festucam visus est laesiwurpisse* vel condonasse." — In den Cap. extrav. XII. findet sich die corrumpirte Form laevespita oder leverpita.

[24]) Baluz. Form. XXX. Lindenbrog. XVIII. LVIII. CXXVII. CLII. Andelangum leitet Wendelin her von Hand und Lagan, Handanlegen?

[25]) Lindenbrog. Form. CLVI. und in einer notitia traditionis bei Pithoei Gloss. leg. Salic.

[26]) per guantum, per annulum Comitis ap. Pithoeum l. c.

rung und die mit ihr verbundene symbolische Uebertragung. Meistens wurde über beides eine Urkunde aufgenommen. Bei einigen germanischen Stämmen, namentlich auch bei den Franken, bestand der Gebrauch, die Symbole auf die Urkunde niederzulegen, und mit derselben zum Zeichen der Vollendung des Geschäftes in die Höhe zu heben (chartam levare).[27] Die Uebergabe des Besitzes, die ursprünglich *vestitura*, *investitura* hieß, war entweder mit der Auflassung selbst verbunden, was gewöhnlich, oder konnte auch nachher außergerichtlich vorgenommen werden und war dann meistens von neuen Symbolen begleitet.[28] Später erhielt eben deßhalb die gerichtliche Auflassung selbst, welche auch *legitima traditio*, im Altdeutschen Sala, Salunga[29]) hieß, den Namen Investitur. Diejenigen, welche nicht an Ort und Stelle sich befanden, konnten vor den freien Mannen ihrer Nation oder sonst vor tüchtigen Zeugen die Tradition auch in der Ferne vornehmen.[30]

Der Schutz des Volksrechts wurde immer erst durch die förmliche Auflassung erworben; so lange diese fehlte, mußte sich der neue Erwerber durch seinen Autor, der im Auge des Volksrechtes Eigenthümer blieb, vor diesem vertreten lassen. Nur der Freie konnte alle diese Handlungen vor dem Volksgerichte oder der königlichen Pfalz vornehmen.[31] Das echte Eigenthum konnte mithin auch nur von ihm erworben werden. Alle diejenigen,

---

[27]) L. Rip. LIX, 1. 7. LX, 1. Form. Laag. IX, XV. (ap. Walter III, 551.)

[28]) Diplom. a. 702 ap. Bouquet IV. Dipl. 91. Meichelbeck l. c. no. 111. 368. 512. 538. 607. 636. 661. Neugart Cod. dipl. Allem. dipl. 45. a. 766.

[29]) Sieh die altdeutsche Uebersetzung von Ansegis. Capitul. IV, 18 bei Pertz III, 261 u. Diploma a. 1200 in Monumenta Boica XXII, 201. Reg. S. Benedict. cap. 58. ap. Haltaus Gloss. p. 1583.

[30]) Ansegis. l. c. „coram eis rerum suarum *traditionem* faciat et fidejussores *vestiturae* donet ei qui illam *traditionem* accipit, *vestituram* faciat —."

[31]) Cap. III. a. 803. c. 10. Ut nec colonus, nec fiscalinus possint alicubi traditiones facere.

welche vor dem Volksgerichte nicht auftreten konnten, mußten sich deßhalb von ihrem Patron hier vertreten lassen. Hierin lag zugleich der Grund, warum es in Gallien noch kein im Volksgerichte geschütztes Hofrecht gab; denn in das Verhältniß zwischen Patron und Hörigen griff das Volksgericht nicht ein.[32]) Der Grundbesitzer hatte jedoch ein natürliches Interesse, sein Gut demselben Colonen längere Zeit zu überlassen; so kam es, daß auch die Kinder der Colonen immer mehr im Besitze des Zinsgutes geschützt wurden, um so mehr als der Herr hiefür eine Abgabe (Besthaupt) zog.[33]) Besitzer großer Ländereien gestatteten ihren Hörigen allmählig, ihre Güter unter sich zu veräußern. Man nannte den Compler aller solcher Güter eines und desselben Besitzers das *mittium*.[34]) So verschwanden die ursprünglichen germanischen Unterschiede immer mehr, bis die Coutume sie wieder in neuer Eigenthümlichkeit auffaßte.

Das echte Eigenthum an Immobilien konnte nach germanischem Rechte nicht durch Verjährung erworben werden. Doch scheint der ruhige Besitz von Jahr und Tag[35]) allerdings

[32]) Cap. IV. a. 819. c. 4. Si quis terram *censalem* habuerit, — — nullatenus eam *secundum legem* tenere potest.

[33]) Dipl. a. 765. bei Calmet Histoire de Lorraine preuv. I, 282. quicunque mansum — tenet — moriens bovem — ad curtem dabit, quod dicitur *herdohso*.

[34]) Diplomata p. 51. 485. L. Wisig. Lib. V. t. 7. § 16. Lex Langob. Karol. M. cap. 25 „foras *mirtos*." Edict. Pist. c. 30 bei Pertz III, 496.

[35]) Der durch Ludwig den Frommen (Cap. add. leg. Sal. c. 9) aufgehobene Titel des salischen Rechts, der gemeinlich *de migrantibus*, in der Emendata hingegen de eo qui villam alterius occupaverit, vel si duodecim mensibus eam tenuerit überschrieben ist, spricht zunächst nur den Satz aus, daß jedes Mitglied einer Villa (theils wegen der Gemeindegüter, theils wegen der allen Mitgliedern obliegenden Haft für die von Einem derselben begangenen Vergehen) der Aufnahme eines neuen Mitgliedes widersprechen könne. War ein solcher Widerspruch im Laufe eines Jahres nicht erfolgt, so konnte demjenigen, der sich in der Villa niedergelassen hatte, nicht mehr der Aufenthalt daselbst verweigert werden. Denn während dieser Zeit hatten die alten Einwohner Muße genug, sich von den

wenigstens die Folge gehabt zu haben, daß er eine gewisse Gewehr bewirkte und den Ansprüchen jedes Anderen vorging; man hat hierin ohne Zweifel mit Fr. Pithou die ersten Spuren der späteren Norm der Coutume zu suchen, wonach der Besitz von Jahr und Tag die Saisine zur Folge hatte. Dagegen gingen manche römische Grundsätze schon früh in das fränkische Recht über, erhielten jedoch hier eine eigenthümliche germanische Färbung. Das Childebertische Decret [36]) erwähnt bereits die zehn-, zwanzig- und dreißigjährige Verjährung. In einem Placitum von 680 [37]) und an anderen Orten wird von einem Termine von einunddreißig Jahren gesprochen. Wahrscheinlich fügte man in der fränkischen Praxis den germanischen Termin von Jahr und Tag [38]) dem römischen Termine hinzu, was um so weniger auffallen dürfte, als sich ja auch im langobardischen Rechte [39]) eine seltsame Verschmelzung römischer und germanischer Termine zeigt. Bei den Westgothen waren Termine von dreißig oder fünfzig Jahren, [40]) bei den Burgundern hingegen von fünfzehn

Eigenschaften des Eindringlings zu überzeugen. Dagegen handelt dieser Titel, wie § 3 deutlich zeigt, nicht von dem durch einjährigen Besitz erlangten Anrechte an fremden Immobilien. Auf dieses Verhältniß deuten hingegen Karoli M. Cap. IV. a. 803. c. 33. Lud. Pii. Capit. I. a. 819. cap. 11. Capit. IV. a. 819. cap. 3. Leg. Langob. Pipin. cap. 32. Du Cange I, 514.

[36]) Decret. Childeberti a. 596. c. 3. P. III, 9. Convenit — ut quaslibet res ad unum ducem vel judicem pertinentes per *X annos* quicunque — possedit, nullam habeat licentiam intertiandi, nisi tantum causa orphanorum usque ad *XX annos*. De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas *tricenaria* lex excludit.

[37]) Diplom. p. 290. Bouquet tom. IV. Dipl. 62. Marculph. App. XXXIII. Bignon. Form: De ista parte *triginta et uno anno* fere amplius semper exinde fui vestitus.

[38]) Am bündigsten drückt dieses germanische Verhältniß eine freilich aus etwas späterer Zeit herrührende Urkunde aus. Diploma Friderici I. a. 1182 bei Lehmann Speier. Chron. S. 530. Si quis curtem aut domum per *annum et diem* sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra respondeat.

[39]) LL. Rothar. c. 231. Luitprand. VI, 1. 16. 24 und Leg. Pipin. l. c.

[40]) L. Wisig. X, 2 de quinquagenarii et tricennalis temporis intentione.

oder dreißig Jahren [41]) statuirt. Endlich sprechen die Capitularien [42]) allgemein von einer dreißigjährigen Verjährung der Immobilien, die auch gegen die Kirche lief. [43])

Die Germanen fanden in Gallien die Kirche im Besitze eines ausgedehnten Grundbesitzes. Indem sie ihr das römische Recht ließen, blieb auch der kirchliche Grundbesitz im Ganzen unter römischem Rechte geschützt. Wie zahlreich die ferneren Schenkungen an die Kirche gewesen sein müssen, zeigt die große Auswahl der Formeln. [44]) Das Grundeigenthum der Kirche mußte nicht weniger dadurch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, daß sie alle jene Güter erbte, welche der ohne Testament verstorbene Geistliche während seiner Amtsführung erworben hatte. [45]) Die Veräußerung des Kirchengutes war sehr erschwert. Sie konnte nur eintreten, um zur Errichtung eines religiösen Instituts zu dienen, wobei gewisse Formen vorgeschrieben waren. [46]) Jede andere Alienation war nur dann erlaubt, wenn der Bischof von seinen eigenen Gütern Ersatz leistete. [47]) Auch war der Tausch des Kirchengutes von dem Consens der Kirchenobern, [48]) später namentlich auch des Königs, [49]) abhängig. Da die kirchlichen Besitzungen nicht immer von ihren eigenen Hörigen genügend bewirthschaftet werden konnten, so galt es als erlaubt, den Nießbrauch [50])

---

[41]) L. Burgund. tit. 79 de praescriptione temporum.

[42]) Capitulor. Fragment. bei Pertz III, 370. cap. 1. Si quis per 30 annos possedit casas, familias vel terras et cognitum fuerit, quia ejus possessio fuit, post 30 annorum curricula pugna non proveniat.

[43]) Karoli M. cap. Aquisgran. a. 801. c. 16 bei Pertz III, 88.

[44]) Beispiele von Schenkungen (cessio oder donatio ad casam Dei) finden sich in Marculph. App. XL. Baluz. VII. XXVII. Sirmond. I—III. Bignon XVII. Lindenbrog. XVII. XVIII. Goldast XXXIV—XLVII.

[45]) Concil. Carthag. III. Hincmar Epistol. XLVIII. cap. 32.

[46]) Diplomata p. 305. [47]) Conc. Agath. (517) can. 22.

[48]) Marculph. II. 23 „permissu apostolico."

[49]) Karoli II. Cap. Suession. a. 853. P. III, 418. Capitul. Missor. c. 12. ibid. p. 420.

[50]) Synod. Belvacens. c. 11. Meldens. c. 22. Karoli II. Conventus in Villa Sparnaco 846. cap. 22 bei Pertz III, 390. Bignon ad Marculph. II, 5. (Canciani II, 225. not. 1.)

daran zu veräußern, wenn nur der Erwerber der Kirche gewisse Garantieen leistete. Die Einräumung eines solchen Rechtes nannte man Precarie;[51]) und, damit der Ursprung des Rechtsverhältnisses durch den Lauf der Zeit nicht verwischt würde, war eine Erneuerung des Vertrages von fünf zu fünf Jahren vorgeschrieben.[52]) Zuweilen behielten sich diejenigen, welche ihre Liegenschaften an die Kirche verschenkten, den lebenslänglichen Nießbrauch daran vor. Die hierüber von ihnen ausgestellte Urkunde heißt dann wohl auch Precarie, und die von der Kirche geschehene Annahme Prästarie.[53]) Meistens zahlte zugleich derjenige, welcher eine solche Precarie besaß, eine jährliche Abgabe an die Kirche.[54])

Das Pfandrecht an Immobilien war meist zugleich mit einer Uebertragung des Besitzes und des Fruchtgenusses[55]) an den Gläubiger verbunden und konnte nur mit jener Publicität errichtet werden, die bei Besitzveränderungen nach germanischen Grundsätzen überhaupt nothwendig war.[56]) Es sind uns verschiedene Formeln für dergleichen Pfandbestellungen erhalten, welche unstreitig von Germanen angewandt wurden.[57]) Während der Dauer des Pfand-

---

[51]) Flodoard. Histor. Rhemens. Lib. II, cap. I.

[52]) Concil. Tolet. VI. Synod. Belvac. c. 13. Meldens. l. c. Burchard. lib. III. cap. 169.

[53]) Beispiele finden sich bei Marculph. Form. II, 5. App. XXVI. XLI. XLII. Sirmond. VII. Bignon XIX—XXI. Lindenbrog. XIX. XXI. XXV. XXVI. Goldast XLIX ff. Form. Alsatica I. (carta traditionis monasterio in precaria) II. (carta repraestationis a monasterio in precaria.) Die Precarie heißt wohl auch obligatio oder obnoxiatio im allgemeinen Sinne. Marc. II. 9. Sirmond. VI.

[54]) Synod. Leptin. „Ea conditione ut annis singulis de unaquaque casata solidus id est duodecim denarii ad Ecclesiam reddantur." Marculph. App. XXVIII. Flodoard. Hist. Rhem. lib. III. c. 20. Goldast XLIX. LII. Lindenbrog. XIX.

[55]) Form. Marculph. App. L. Form. antiq. in usum regni Italici bei Canciani II, 475. (Traditio promissionis pignoris.) „Si Salichus etc. —"

[56]) LL. Langob. Rachis cap. I. Si quis a modo *in praesentia regis, vel judicis, seu liberorum hominum* qualicunque modo *wadia* dederit—.

[57]) S. Mabillon. XXII. (cautio de vinea) Sirmond. XXIII. XVIII.

nexus blieb der Schuldner Eigenthümer des Pfandobjectes.[58]) Das Pfandrecht an Mobilien war gleichfalls meist mit der Uebergabe des Besitzes verbunden; es kommt in der karolingischen Periode bereits unter dem Namen *galgium* (dem späteren *gage*) vor.[59]) Ein Pfändungsrecht stand zu dem Grundeigenthümer an den auf seinem Boden Schaden stiftenden fremden Thieren.[60]) Endlich konnte der Gläubiger, welcher den Schuldner vergeblich mehrmals gemahnt hatte, ihn selbst auspfänden; die Pfänder fielen dann nach Ablauf eines neuen Termins an den Gläubiger.[61]) Nach einigen Volksrechten war jedoch die Pfändung überhaupt nur auf richterlichen Befehl erlaubt, nach anderen aber auf gewisse Gegenstände beschränkt.[62]) Nach einem Gesetze Karl des Großen sollte kein Jude von einem Christen bei Strafe der Confiscation und des Verlustes der Hand ein Wadium nehmen.[63])

Von Servituten kommt in den Volksrechten nur wenig vor. Von persönlichen Servituten ist das der Ehefrau an der Dos zustehende Nießbrauchs- oder vielmehr Leibzuchtsrecht zu erwähnen. Außerdem stand zuweilen dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des Verstorbenen, und den Eltern an dem der Kinder die Leibzucht zu. Die conventionelle Bestellung des Nießbrauchs muß im westfränkischen Reiche sehr häufig gewesen sein. Namentlich pflegte die Kirche ihre Güter zum Nießbrauche zu verleihen, und umgekehrt pflegten sich diejenigen, die ihre Immobilien an die Kirche

[58]) L. Alaman. LXXXVI, 2. L. Frision. Add. Sap. IX, 1.

[59]) Polypt. Abb. Irminon. passim.

[60]) L. Sal. X. 9, 10. L. Rip. LXXXII, 2. LL. Langob. Rothar. c. 354. L. Wisigoth. VIII, 3. 13. L. Burgund. XXIII, 1. Die Verordnung des Cap. Paderb. a. 785. c. 25 bei Pertz III, 48. — ut nullatenus alterum aliquis pignorare praesumat; et qui hoc fecerit, bannum persolvat, war wohl blos gegen die Pfändung ohne gerechten Grund gerichtet.

[61]) LL. Rothar. cap. 249. LL. Langob. Luitpr. VI, 55.

[62]) L. Bajuvar. XII, 1. L. Burgund. Addit. I. cap. 18.

[63]) Capit. de Judaeis a. 814. c. 1. P. III. 194.

verschenkten, den Nießbrauch daran vorzubehalten. Häufig auch bestellten sich Ehegatten gegenseitig den Nießbrauch an ihrem Vermögen. Besondere Regeln über die Befugnisse des Nießbrauchers enthalten die Volksrechte nicht. Allein die Urkunden und Formeln setzen sie voraus. Unter den Karolingern enthalten jedoch die Capitularien schon einige in dieses Verhältniß einschlagende Bestimmungen.[64]) Daß der Nießbraucher die Sache weder veräußern, noch deterioriren durfte, wird ohnehin überall vorausgesetzt.[65]) Die dinglichen Servituten werden gleichfalls gelegentlich erwähnt. Auf die Wegegerechtigkeit wird im salischen[66]) Rechte angespielt; sie kommt namentlich bei Veräußerung von Grundstücken als diesen anklebende Gerechtigkeit in den Urkunden sehr häufig vor.[67]) Nach burgundischem Rechte wurde die Wegegerechtigkeit durch eine zweijährige Verjährung erworben.[68]) Auch die Bewässerungsgerechtigkeit wird häufig erwähnt. In sehr vielen Urkunden kommt der Verkauf von Grundstücken „cum aquis, aquarumque decursibus" vor. Nach einer Schenkung Childebert I. an die Abtei von St. Germain (558) scheint den an einem Flusse gelegenen Grundstücken die Servitut des Leinpfads obgelegen zu haben.[69]) Ueber die Bewässerungsgerechtigkeit hat das burgundische Recht eine ähnliche Bestimmung, wie über die Wegegerechtigkeit. Ueber die nachbarlichen Verhältnisse, namentlich die Markscheidung, gemeinschaftliche Pfade (semita convicinalis) und Brunnen enthalten endlich die Volksrechte manches Detail,[70]) welches sich jedoch,

---

[64]) Cap. IV. an. 819. cap. 3. Cap. an. 829. cap. 1.

[65]) Cap. extravag. VII. VIII „res uxores anteriores vel dotis *caute* liceat judicare." Vergl. Marculph. II, 9.

[66]) L. Sal. (tit. de sepibus) XXXVI, 2. 3. „sine via" „sine semitam."

[67]) So heißt es „cum itibus et reditibus, cum exso et regresso" in Diplom. p. 137; „quoscunque transitus" in einem Testamente ibid. pag. 142; „cum inviis et perviis" in Form. Baluz. XXVIII. Lindenbrog. XVIII. XIX. LXXII.

[68]) L. Burgund. Addit. I. tit. 1, 4. [69]) Diplomata p. 53.

[70]) L. Bajuvar. IX, 21. 23. XI, 1—6. Die L. Burg. l. c. hat für die

gleich den Bestimmungen des westgothischen Rechts über die Koppelhut, theils aus dem Gesammteigenthum, theils aus dem echten Eigenthum erklären läßt.

Wie überall das Recht am Grundeigenthum sich früher ausgebildet hat, als das an den Mobilien, so mußte dieß auch bei den Germanen um so mehr der Fall sein, als der Besitz von jenem ohnehin mit den wichtigsten politischen Rechten auf das innigste zusammenhing. Lange Zeit mußte man sich mit einem unbeholfenen Verfahren begnügen, bis endlich im Mittelalter die Lehre von der Gewehr mehr ausgebildet wurde. Uebrigens blieben auch dann noch die Spuren des germanischen Rechts im französischen Rechte erkennbar; denn auch das spätere Recht gewährte nie den dinglichen Rechten an Mobilien einen so wirksamen Schutz, wie denen an Immobilien. Sehr wirksam war freilich das germanische Recht, wenn der Eigenthümer die Spuren einer ihm abhanden gekommenen Sache auf der That verfolgen konnte, indem es ihm hier binnen drei Tagen eine Besitzergreifung ohne weiteres gestattete,[71]) oder doch durch eine Sequestration für seine Sicherung sorgte,[72]) wenn der Besitzer behauptete, die Sache durch einen Rechtstitel an sich gebracht zu haben. Bei dieser Sequestration, die man *filtortis* oder *intertiatio* (das spätere entiercement) nannte,[73]) mußte der

---

servitus luminum die nach römischem Recht bestehende Weite. L. Wisig. VIII, 5. 5. *Qui* — *sortem suam* — — concluserit, et aliena pascua absente domino invadit, sine pascuario non praesumat, *nisi forte* dominus *pascuae voluerit*.

[71]) L. Rip. XLVII de vestigio minando. § 1. „liceat ei absque intertiato revocare." L. Burgund. XVI (de investigandis animalibus.)

[72]) L. Sal. XXXIX (de vestigio minando). Si quis — — quodlibet animal sibi furatum perdiderit, et eum per vestigium sequendo fuerit consecutus *infra tres noctes*, et ille qui eum ducit se conparasse aut cambiasse dixerit, — *ille* — res suas debet par tertiam manum adhramire.

[73]) L. Sal. Tit. de *filtortis*, *hoc est*, qualiter homo furatas res intertiare debeat. Man findet auch die Lesart filtortus oder feltroctus (feltroctum facere in Cap. Extravag. XIII). Dieses Wort ist offen=

Kläger eidlich angeloben, daß die Sache ihm sei, der Beklagte, daß er ihren rechtmäßigen Erwerb im Termine beweisen werde. Er mußte sich deßhalb von seinen Gewehren (fordro) vertreten lassen. Kannte er seinen Gewehren nicht, oder wußte er ihn nicht zu finden, so mußte er sich deßhalb, um nicht als Dieb dazustehen, eidlich reinigen, und die Sache[74]) dem Kläger herausgeben. Sonst mußte der letzte Gewehrsmann, der erschienen war, sein Eigenthum beweisen; erschien dieser nicht, so mußte der nächste Gewehre seinen Erwerb und daß er seinen Gewehren mannirt habe, durch Zeugen beweisen. Hiedurch wurde er vom Diebstahl gereinigt und der Kläger hatte sich an den nicht erschienenen Autor zu halten. Wollte sich der letzte Gewehre nicht zur Sache bekennen, so entschied der Zweikampf zwischen ihm und dem, der durch ihn vertheidigt sein wollte, wer von beiden als Dieb galt.[75])

Ueber das Obligationenrecht enthalten die in Gallien geltenden Volksrechte wenig Detail, wie ja auch die Coutume in dieser Beziehung wenig Eigenthümliches enthält und deßhalb das römische Recht später durch diese Lücke zuerst eindringt und, weil eben hier das germanische Princip keinen starken Contrast bildet, sich am frühesten auf dem Boden der Coutume festsetzt. Eine sehr zu beachtende Aehnlichkeit des germanischen Obligationenrechts und der Coutume besteht aber darin, daß auch jenes manche strafrechtlichen Gesichtspunkte in das Privatrecht überträgt[76]) und die Ver-

---

dar fränkischen Stammes und intertiatio nur die Uebersetzung von „dritte Hand."

[74]) Cine werduniam (wie es in L. Rip. XXXIII de intertiare heißt) bedeutet nach Eccard not. 3. ad h. l. soviel wie seinen (cin) Werth.

[75]) L. Sal. l. c. L. Rip. l. c. Capitul. quae in lege Ribuaria mittenda sunt a. 803. c. 8. P. III, 218. „Si auctor venerit, et rem interciatam recipere renuerit, campo vel cruce contendatur." Wiarda Auslegung. S. 236.

[76]) L. Sal. de fide facta. L. Rip. LII. Wiarda Gesch. und Ausl. des sal. Ges. S. 240.

letzung der Verbindlichkeiten mit Rechtsbrüchen ahndet, was die Coutume später noch viel weiter ausgedehnt hat. [77])

Der Kauf galt meistens erst durch die Zahlung des Preises als perfect. Jedoch war immer noch die gerichtliche Auflassung zum Eigenthumserwerbe von Immobilien nothwendig. Die Auflösung des Vertrages wegen Geringheit des Preises war nicht gestattet; der Verkäufer war innerhalb drei Tagen verpflichtet, die verkaufte Sache, an der sich geheime Mängel vorfanden, zurückzunehmen. [78]) Die Urkunden enthalten sehr viele Formulare für diesen häufigsten aller Verträge. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Germanen bei wichtigen Kaufacten sich derselben bedienten, die, ohne gerade eine wesentliche Eigenthümlichkeit des römischen Rechtes in das germanische zu übertragen, doch einen Uebergang von diesem zu jener allmählig vorbereiteten. [79]) Der dolose Kauf der Früchte auf dem Halm wird gemißbilligt, ohne daß man jedoch näheren Aufschluß über die Folgen eines solchen Vertrags erhält. [80]) Auch verbot Karl der Große das Abschließen eines Kaufgeschäfts über gewisse werthvolle Gegenstände zur Nachtzeit. [81]) Dem Kaufe stand der Tausch (*cambium, concambium, commutatio*) gleich. In den

[77]) Anc. Cout. de la Septaine de Bourges. art. 33.

[78]) L. Bajuvar. XV. 4. 9. 10.

[79]) Rein römisch sind wohl die Formeln bei Mabillon. IV. LV. Spuren germanischer Institutionen finden sich bei Sirmond. VIII, XXXVII, XLIII. Lindenbrog. CXXVII. Bignon III. Besonders sind aber hervorzuheben die Formeln bei Goldast XXIX—XXXIII. Das Maß der Ländereien wird in den Formeln gewöhnlich angegeben nach *aripennis*, wovon das spätere arpent. (Columella de re rustica Lib. V. c. 1.) Zuweilen heißt es auch „*tanta bunnaria*,“ ein Landmaß, welches sich als *bonière* in manchen Provinzen später wiederfindet. Bei der Beschreibung der Lage eines Immobile's findet sich in den Sirmondischen Formeln der Ausdruck „*in condita illa*,“ was entweder comitatus, oder vielleicht richtiger „contrada,“ Gegend bedeutet. Bignon ad Sirmond. I.

[80]) L. Langob. II. 31. 1. Capit. a. 806. c. 7. P. III, 145.

[81]) Cap. add. a, 803. c. 2. P. III, 120. „vasa aurea et argentea, mancipia, gemmas, caballos“ —

Formeln wurde zuweilen verabredet, daß derjenige, welcher den Tausch anfechten würde, seinen Theil an den Gegner verlieren und ihm außerdem noch eine Strafe zahlen sollte.[82])

Ueber das Miethsverhältniß fehlt es uns fast ganz an näherem Aufschluß. Das salische Recht in seinem Titel de locationibus spricht bloß von der Strafe derjenigen, die sich zu einem Verbrechen verdingen, oder die eine solche Hülfleistung stipuliren. Ueber die juristischen Grundsätze des Pachtvertrags[83]) fehlt es uns eben so in den Volksrechten an näheren Nachweisen, wie über den Gesellschaftsvertrag. Das salische Recht handelt in seinem Titel *de (re) praestata* von demselben Rechtsverhältnisse, welches andere Rechtsquellen mit *commodatum* bezeichnen, während das *commendatum* mehr auf den Begriff des römischen Depositums hinausläuft. Derjenige, welcher einen Vortheil aus der Sache zog, oder sonst für seine Mühe entschädigt wurde, trug auch den Zufall. Wo er diesen nicht trug, mußte er sich eidlich von seiner Culpa reinigen.[84]) Eben so stand derjenige, von dem eine bewegliche Sache vindicirt wurde, während des Streites für die Bewahrung der Sache und mußte sich eidlich deßhalb reinigen.[85]) Bei einem Diebstahle

---

[82]) S. Mabillon. VIII. (Incipit Concamius). Sonstige Formulare finden sich bei Marc. App. XVII. Sirmond. XXVI. Bignon XIV. (Concamiatura inter duos Abbates). Goldast XVI — XXIV. Formul. Alsatica X.; sodann in Diplomata p. 237. 325. Ein neuentdeckter Tauschact vom Jahre 697 ist von Teulet in der Bibl. de l'école des chartes II, 558. edirt worden. Eine andere Tauschformel von Pardessus ebenda IV, 20.

[83]) Die allein bei Herold LXXII sich findende Stelle des salischen Rechtes *„de terra commendata"*: Si quis alteri *avicam* terram suam *commendaverit*, et ei noluerit reddere, si eum admallaverit et convinxerit, DC Denarios, qui faciunt solidos XV, culpabilis judicetur — scheint sich auf die Einräumung des Nießbrauchs an Immobilien zu beziehen.

[84]) L. Bajuv. XIV, 1. 2. L. Wisig. V, 5. 1. L. Rothar. 348, Form. Veron. ad h. l. bei Canciani II, 468.

[85]) Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt anno 803. cap. 13. P. III, 118.

hatte nicht der Eigenthümer, sondern derjenige, der die Sache zu bewahren hatte, das Reclamationsrecht gegen Dritte, und auch nur an ihn fiel die Composition. Konnte jedoch der Dieb in dem bestimmten Termine nicht ermittelt werden, so zahlte der Bewahrer an den Eigenthümer die Hälfte des Werthes der gestohlenen Sache.[86]) Hinsichtlich des Darlehens enthalten die germanischen Rechte nichts besonders Bemerkenswerthes.[87]) Es kommen indessen Formeln für Darlehnsverträge (oft *cautiones* genannt) vor,[88]) eben so für Quittungen[89]) (vacuaturia, evacuatoria); auch wird eine conventionelle Amortisation einer Schuld erwähnt.[90]) Ueber das Mandat enthalten die Volksrechte gleichfalls keine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeiten. Es finden sich jedoch manche Formeln, welche für das Mandatsverhältniß von Wichtigkeit sind. Unter diesen mögen denn diejenigen, welche eine Geschäftsführung überhaupt[91]) übertragen, auch bei den Germanen in häufigem Gebrauche gewesen sein. Andere hingegen, die von einer Stellvertretung vor Gericht sprechen, sind wohl mehr auf die Romanen zu beziehen.[92]) Vergleiche in Criminalsachen hießen *securitas*. Ueber Vergleiche in Civilsachen kommen nur wenige Formeln vor. Sie enthalten nichts, was darauf schließen ließe, daß man in dieser Hinsicht von den natürlichen Grundsätzen abwich.[93])

[86]) L. Bajuv. XIV, 4. L. Wisig. V, 5. 3.

[87]) Das salische Recht handelt davon in seinem Titel de eo qui fidem factam alteri reddere noluerit. S. ferner Diplomata p. 339.

[88]) Mabillon LIX. Marculph. II, 25—27. Cautiones pro chirographo.

[89]) Mabillon XVII. XVIII. Marculph. II, 25. App. XXXVI.

[90]) Sirmond XLV.

[91]) Sirmond XLVI (de causis commendatis) ein gewöhnliches Formular für eine Geschäftsführung. Germanische Spuren finden sich in Lindenbrog. CLXXXIII. und hiernach vielleicht auch in App. Marculph. XXV.

[92]) Entschieden römisch ist Sirmond. XX. (Mandatum qualiter maritus negotium uxoris prosequatur — nach der Interpretation ad L. 4. Cod. Theod. de cognit. et procurat.) und wohl nicht weniger Mabillon XLVII. L. LI.

[93]) S. Goldast XXV—XXVII.

Bei den Schenkungen scheint im fränkischen Reiche sehr früh die schriftliche Form gebräuchlich gewesen zu sein. [94]) Daß jedoch hier die Gegenwart von Zeugen zum Wesen der Schenkung gehört habe, wie eine Lindenbrog'sche Formel [95]) sagt, ist sehr zu bezweifeln. Doch suchte man in der Praxis diesem wichtigen Acte alle mögliche Oeffentlichkeit zu geben. [96]) Nach burgundischem Rechte mußten bei unbedeutenden Schenkungen drei, bei bedeutenden hingegen fünf Zeugen zugegen sein. [97]) Im fränkischen Reiche scheint es häufig vorgekommen zu sein, daß Jemand, der seinem Vermögen nicht mehr vorstehen konnte, es auf einen Dritten übertrug und sich die Leibzucht vorbehielt. Dieses vielleicht auch von den Romanen angewandte Verhältniß wird jedoch uneigentlich eine Adoption genannt, [98]) und entspricht der späteren *démission des biens*. Die Verbindlichkeit der Bürgen (fidejussores, wadii) war eine sehr persönliche und ging, wie nach der späteren Coutume, nicht auf die Erben über. [99]) Die Bürgen hafteten zwar nur subsidiär; sie konnten

[94]) Diplomata p. 331. Viele *donationum epistolae* finden sich bei Baluz. II, 426. und Mabillon de re diplom. p. 5.

[95]) Form. Lindenbr. CLII.

[96]) Zeugen werden erwähnt bei Lindenbrog. I. VIII. und in den Schenkungen in Diplomata p. 75. 126. 137. 343. 431. Die Schenkung Wolfoald's an die Kirche von Verdun (709) geschah in conventu multorum bonorum hominum (pag. 384). Bei einer Schenkung an das Kloster von Limours (697) wird sogar die Intervention des Königs und der Großen des Reiches erwähnt (pag. 349). Bei den Alamanen sollte die Urkunde über eine Schenkung an eine Kirche auf dem Altare niedergelegt werden. (L. Alam. I.) Wie testamentum damals überhaupt jede Willenserklärung bedeutete, so wird es auch insbesondere für Schenkung gebraucht in Diplomata pag. 451.

[97]) L. Burgund. XLIII.

[98]) Marculph. II, 13. (Si quis extraneo homini in loco filiorum adoptaverit). Formul. Lindenbr. LVIII. (Traditio respectualis sive Epistola qualiter extraneo in locum filiorum adoptetur). Diese beiden Formeln scheinen auf germanisches Recht hinzudeuten, während Form. Sirmond. XXIII. eine Anwendung der rein römischen Adoption für die Romanen enthält.

[99]) L. Burgund. LXXXII, 2.

jedoch, gleich dem Hauptschuldner, gegen den sie dann dasselbe Rechtsmittel anwenden konnten, durch Pfändung zur Zahlung angehalten werden.[100]) Der Bürge, welcher den Hauptschuldner selbst dem Gläubiger übergab, wurde hiedurch von aller Verbindlichkeit frei.[101]) Im Gegensatze zu den Bürgen waren die **Geißeln** (*gisiles*) ganz in der Gewalt des Gläubigers. Zuweilen begab sich auch der Bürge in die Gewalt des Gläubigers, welcher dann im Verhältniß zu Dritten entweder für dessen Handlungen einstehen oder ihn aus seiner Gewalt entlassen mußte, wodurch er zugleich seine Forderung verlor.[102]) Auch die Formeln gedenken der Bürgschaft;[103]) aus einer Urkunde[104]) von 721 sehen wir, daß sich bereits mehrere Mitschuldner einer Grundrente bei dem Grundherrn gegenseitig für einander zu verbürgen pflegten, woraus die Coutume später eine gesetzliche Correalhaft machte. Den Geistlichen war das Eingehen von Bürgschaftsverträgen den Worten der Capitularien[105]) gemäß zwar schlechthin verboten; es scheint sich jedoch diese Bestimmung bloß auf den Fall bezogen zu haben, wenn sie sich für Laien einstellten.

Bei den Germanen konnten die Verträge ursprünglich nur mündlich eingegangen werden. Gewisse wichtige Verfügungen über das Vermögen, namentlich Erbverträge u. s. w. konnten nur vor der Volksgemeinde vorgenommen werden. Zwar kommt in manchen Volksrechten, jedoch bloß in jenen, in denen sich schon ein gewisser Einfluß des römischen Rechts und die fortgeschrittene Civilisation

[100]) L. Burgund. XIX, 5. 6. [101]) L. Burgund. XIX, 7.

[102]) Cap. II. a. 803. cap. 8. Liber, qui se *loco wadii in alterius potestatem commiserit*, ibique constitutus damnum aliquod cuilibet fecerit, qui eum in locum wadii suscepit, aut damnum solvat, aut hominem in mallo productum dimittat, *perdens simul debitum, propter quod eum in wadio suscepit.*

[103]) Marculph. II, 18. 25. 27. App. 15. S. ferner ein placitum in Diplomata p. 328.

[104]) Diplomata p. 433.

[105]) Capit. Aquisgran. Karoli M. a. 801. c. 16. P. III, 88.

bemerklich macht, schon die schriftliche Form vor; diese wird jedoch nur in sehr vereinzelten Fällen für nothwendig erklärt; im Ganzen blieb es bei der altgermanischen Mündlichkeit. Wie jedoch das Wort bei rohen Nationen durch gewisse damit verbundene Förmlichkeiten eine größere Bedeutung erhält, so pflegten auch bei den Germanen die verschiedensten Symbole vorzukommen. Manche von ihnen wurden bei gewissen Handlungen so häufig gebraucht, daß sie nach den Volksrechten gewissermaßen zu deren Wesen gerechnet wurden. Je mehr die Germanen in der Cultur fortschritten, um so mehr verloren sich die symbolischen Handlungen, oder um so mehr verloren diese da, wo sie sich erhielten, von ihrer alten Bedeutung. So sehen wir, daß sie bei den Westgothen und Burgundern eine weit weniger wichtige Rolle spielen, als bei den Franken. Die gebräuchlichste Art ein äußeres Zeichen gegenseitiger Einwilligung zu geben, war die Uebergabe eines Halms (festuca).[106]) Wir finden dieses Symbol nicht bloß bei der Uebergabe von Immobilien, wo es vielleicht zuerst gebraucht wurde, sondern auch bei Erbverträgen, Erbtheilungen, Darlehen, bei Aenderungen in der gesetzlichen Erbfolge, bei Vollmachten und Bürgschaften.[107]) Die Festuca war ferner gebräuchlich, wenn sich Jemand verpflichtete, einen gerichtlichen Eid zu leisten, oder vor Gericht eine Urkunde zu produciren, oder wenn es sich von der Vorladung einer Partei überhaupt handelte.[108]) Der Gläubiger, welcher den Grafen anging, das Vermögen des Schuldners zu sequestriren, der Herr, der sich verflichtete, seinen Unfreien vor Gericht zu vertreten, bediente sich gleichfalls der Festuca. Um das durch die symbolische Handlung entstandene feste juristische Band zu bezeichnen, bediente man sich des Wortes *adhramire,*[109]) und sagte

---

[106]) L. Sal. XLVIII. App. Marculph. XXXIX. Marculph. II, 18. Lindenbrog. LV. LVII. Marculph. I, 21. Edict. Chilperici a. 574. cap. 6.

[107]) App. Marculph. II. XXII. Placit. a. 691. in Diplom. p. 322.

[108]) L. Sal. LII. L. Rip. XXX, I.

[109]) Man findet bald adchramire, bald achrannire oder achramire, agramire, adramire. Der Stamm ist nach Grimm chram, hram, ram, in der Bedeutung von „fest" und nicht arrha, wie Du Cange glaubte.

daher adhramire per festucam, ramum u. s. w. Wie adhramire die symbolische Perfection generisch bezeichnete, so bezeichnete man insbesondere alle jene Verträge, die von Traditionen überhaupt handelten, mit *adfatimire;* namentlich wird die Uebertragung des ganzen Vermögens mittelst Erbvertrags [110]) so genannt; der Ausdruck wird aber außerdem für Schenkungen häufig gebraucht.

Wenn auch die Volksrechte selbst nur wenig über Urkunden enthalten, so sieht man doch aus den Formeln, daß deren Gebrauch sich bei den Germanen in Gallien immer mehr ausbreitete. Nirgends wird jedoch die Form genau bestimmt. Die Angabe des Datums wird vom alamanischen Rechte verlangt und fehlt nur in den wenigsten Urkunden. [111]) Unter den Merowingern rechnete man

---

[110]) Die Texte des salischen Rechts lesen im Titel von den Erbverträgen de hac framire, oder adfatamire, adfactamire, afetumie, adfatomiae, oder adfatimus. Die spätere Form scheint zwischen adfatimia und affatomia geschwankt zu haben. Einige leiten dieses Wort von dem angelsächsischen Stamm *faethm* (Busen) ab, und bringen es so mit der laesuverpitio in Verbindung. Richtiger dürfte die von Wilbrandt (in Reyscher's Zeitschrift V, 182) gegebene Erklärung sein, wonach fadm, fathum (im Sinne von Fang) Stamm ist, woraus man im Deutschen *atfathumen* bildete. Dieses bedeutet ursprünglich den Act des Erwerbes (afathumo). Später dachte man in der fränkischen Hofsprache nicht mehr an die sinnliche Urbedeutung, und das latinisirte adfatimus, affatomia hatte die Bedeutung einer (zweiseitigen) Tradition. Diese Erklärung paßt sehr gut zu den Quellenzeugnissen. Denn namentlich zur Zeit Ludwig des Frommen, der die officielle Interpretation des Wortes affatomia dahin abgab „de *affatomie* dixerunt quod *traditio fuisset*" (Capitul. leg. Sal. add. a. 819. cap. 10. bei Pertz III, 226.) setzte man die Affatomie in der Bedeutung der zweiseitigen Tradition der Adhramition, die auch bei einseitigen Handlungen im Gebrauche war, entschieden entgegen. (S. cap. II, a. 809. cap. 14. Cap. III, a. 813. cap. 15). Die Affatomie bei Schenkungen wird erwähnt in Capit. Extravag. tit. VIII. L. Rip. XLIX. „Epistola adfatima" und in Form. Lindenbr. L.; bei Erbverträgen in L. Rip. XLIII. Zwei Formeln, die Pithou in seinem Commentar des salischen Rechts h. t. Marculph zuschreibt, nennen *adfatimia* den Act eines Großvaters, der seine Enkel mit ihren Onkeln in Concurrenz in die Erbschaft ruft.

[111]) L. Alam. XLIII. Pardessus p. 638.

jedoch nicht nach Jahren seit Christi Geburt, sondern nach den Regierungsjahren der Könige. Das alamanische Recht verlangt nicht weniger die Zuziehung von Zeugen. Doch kommen auch viele Urkunden ohne diese vor.[112]) Zuweilen wird die Assistenz von Zeugen in der Urkunde bloß erwähnt; zuweilen unterschreiben diese ihre Namen[113]) mit den Worten interfui et subscripsi. Bei zweiseitigen Geschäften wurden gewöhnlich doppelte Urkunden ausgefertigt.[114]) Es gab besondere *cancellarii*,[115]) welche sich mit der Redaction von Instrumenten befaßten. Hierdurch wurde jedoch keineswegs der Urkunde ein höherer Glaube beigelegt. Die Privaturkunden lieferten noch in der karolingischen Zeit an sich keinen Beweis. Sie dienten mehr dazu, die Namen der Zeugen wiederzufinden, ihnen das Geschehene ins Gedächtniß zurückzurufen, und konnte nie deren Aussagen ersetzen.[116]) Dieß galt namentlich auch von den schriftlich redigirten Urtheilen.[117]) Doch gab es allerdings einige öffentliche Urkunden, die an sich vollen Beweis lieferten, wie namentlich die Acten der königlichen Kanzlei, die Sprüche der königlichen Pfalz, die Instrumente über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Königs.[118])

Die meisten Urkunden endeten entweder mit Festsetzung einer Geldstrafe,[119]) oder mit der Verwünschung einer Partei, die den Vertrag nicht vollzöge oder Dritter, die dagegen angingen.[120])

---

[112]) Bignon ad Marculph. II, 6. [113]) Diplomata p. 326.

[114]) Form. Sirm. XLIV.

[115]) In Form. Alsat. IV. unterschreibt sich ein solcher als Archimentariensis. S. Vit. Ludov. P. ad a. 812.

[116]) L. Rip. LVIII. L. Alam. II. L. Bajuv. I, 1. Form. Marculph. II, 19. Cap. III, a. 803. c. 11.

[117]) L. Sal. LIX. Cap. extrav. XVIII.

[118]) L. Sal. XXVIII. XLVIII. L. Rip. XLIII.

[119]) Cap. in leg. Sal. mitt. c. 7. P. III, 114. Cap. de ingenuitate cartarum P. III, 116.

[120]) Die Anfechtung heißt gewöhnlich *calumnia* (Sirmond. V. Leg. Langob. II, 27. Burg. LXXXIX). Daher das spätere *calunge* in der Bedeutung von klagen, chicaniren.

Namentlich zeichnen sich die Urkunden von Privaten durch einen wahren Reichthum der stärksten Verwünschungen aus, während sich die königlichen Instrumente mehr in allgemeinen Phrasen ergehen.[121]) Die Formel *cum stipulatione subnexa* (oder *subnixa* oder *nixa* oder *interposita*) kommt in so vielen Documenten vor, daß man sie fast für einen allgemein integrirenden Bestandtheil der Urkunden überhaupt halten kann. Man hat diese Formel bald aus dem germanischen, bald aus dem römischen Rechte zu erklären gesucht. Einige[122]) berufen sich deßhalb auf den germanischen Gebrauch mit der schriftlichen Redaction die alte Form der Verbalverträge zu verbinden, die in der Uebergabe eines Halms, Zweigs oder dergl. bestand. Dieser Gebrauch, einen Halm an den Act zu binden, wird in der That zuweilen erwähnt.[123]) Allein die Formel cum stipulatione subnixa geht zu offen auf eine Stipulation und ist zu häufig den Urkunden von Romanen und sogar solchen Documenten einverleibt, in denen von einer Tradition[124]) überhaupt nicht die Rede ist, als daß diese Erklärung als befriedigend gelten könnte. Mit Du Cange und Bignon[125]) dürfte eher anzunehmen sein, daß diese Formel dem römischen Rechte entlehnt und von da auf die Germanen übergegangen sei. In allen Urkunden ist sie mit einer Clausel, welche den Anfechter der Urkunde einer Strafe zu Gunsten des Fiscus oder der Gegenpartei unterwirft, verbunden. Ferner bedienen sich viele Urkunden der Worte *stipulatione arcadiana,*[126]) *lege arcadiana quae omnium chartarum*

---

[121]) Diplomata p. 77. 79. 159. 234. 461. 485. Pardessus p. 644.

[122]) Z. B. die Verfasser des Nouveau traité de diplomatique V, 637.

[123]) *Stipula* oder *culmus* confixum vobis ad roborandum et tuendum in Traditiones Fuldenses. I, 5. II, 17. 21. 22. 28. 43.

[124]) Z. B. in dem Testamente des Bischofes Bertram von Mans (615) in Diplomata p. 99.

[125]) Bignon ad Marculph. II, 14. (Canciani II, 224. not. 2).

[126]) In einigen Formeln bei Goldast kommt außerdem noch die Wendung vor: *Stipulatio Aquiliana*, welche sich in Form. Sirmond. XXVII. Mabill. XXXVI allein vorfindet. Nach Paul. Sent. Recept. lib. I.

accomodat firmitatem. Diese Wendung deutet aber auf ein aus dem Theodosischen Codex in die Lex Romana Wisigothorum (Lib. II. tit. 9. const. 8.) übergegangenes Gesetz des Arcadius hin, welches denjenigen, der die Urkunde anfocht, für infam erklärte und ihn einer Geldstrafe unterwarf. Die Redactoren der Urkunden sagten daher der Kürze wegen schlechthin *cum stipulatione subnixa,* indem sie das *„Lege Arcadiana"* subintelligirten. [127])

In den Unruhen, welche so lange in Folge der germanischen Invasion in Gallien fortdauerten, mußte die Zerstörung von Urkunden sehr häufig vorkommen. Durch die fränkische Gewohnheit wurde deßhalb ein Verfahren eingeführt, welches dem Beschädigten Ersatz gewähren sollte. [128]) Er hatte sich sogleich nach geschehenem Verluste seiner Urkunden an den Grafen [129]) oder König zu wenden und durch die Aussage von Zeugen (relatio pagensium, confirmatio civium) zu bescheinigen, daß er im Besitze gewisser Urkunden gewesen sei, worauf ihm dann in Folge eines Mandats [130]) gleichgeltende

tit. 1. § 3 diente die aquilische Stipulation in der Praxis zur Verstärkung des Obligationsnexus; diese Stelle des Paulus, ging, obgleich durch das Gesetz des Arcadius überflüssig geworden, in die Lex Romana und von da in die Praxis des westfränkischen Reiches über. Bignon ad Sirmond l. c.

[127]) Für diese Erklärung spricht auch der Umstand, daß in mehreren Urkunden die Wendung *cum adstipulatione* vorkommt (s. z. B. Diplomata. p. 383. 389), was offenbar auf eine stipulirte Strafclausel hindeutet. In anderen wird dem Worte stipulatione noch *sponsione* hinzugefügt (Ib. p. 75. 137); in anderen heißt es endlich *stipulatione interposita* (S. Lindenbrog. CLII).

[128]) Von diesem Verhältnisse handeln Form. Mabillon. XXXI. XXXII. XXXIII. Sirmond. XXVII. XXVIII. Marculph. I. 33. 34. App. 46. Lindenbrog. c. VIII. Form. Vet. Baluz. bei Canciani III, 464 und eine zuerst von Pardessus herausgegebene Formel in der Bibliothèque de l'Ecole des chartes IV, 17 und die Diplomata p. 248.

[129]) Marculph. App. l. c. *„Comes* resedit cum plurimis personis," „et reliquae *Franci* personae."

[130]) Bei Flodoard. hist. Rhemens. lib. 2. c. 17. heißt es *praeceptum de chartis combustis.*

Documente ausgestellt wurden. Eine solche neue Urkunde hieß *appennis*, welchem das später vorkommende Wort *apari* oder *apparibus* entspricht.[131]) Es ist indessen nicht recht ersichtlich, welchen Einfluß ein solches einseitiges Verfahren auf das Recht Dritter hatte. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß diese Procedur, deren fränkischer Ursprung wohl nicht zu verkennen ist, von den Germanen auch auf die Romanen übertragen wurde.[132])

Das älteste germanische Erbrecht kannte keine Testamente, sondern bloß eine Delation aus dem Gesetze. Dieses berief aber nur die Blutsverwandten, und zwar in der Art, daß immer diejenigen erbten, welche mit dem Verstorbenen den nächsten Parens gemein hatten. Ein gänzlicher Ausschluß des Weibsstamms wird nirgends angedeutet; dagegen kann schon für das älteste Recht ein Vorzug des Mannsstamms angenommen werden,[133]) weil dieser vorzugsweise die Gesammtheit der Familie gegen Außen vertrat, und allein im Stande war, die auf dem Familiengute ruhenden Staatspflichten zu erfüllen. Das alte Recht konnte den neuen Verhältnissen in Gallien nicht mehr genügen. Je mehr sich das germanische Element dem romanischen näherte, um so mehr wurden jenem theils ganz neue Institute eingeimpft, theils die vorhandenen modificirt. Deßhalb erscheint bei den Franken das germanische Erbrecht noch am reinsten in seiner Urgestalt; wenigstens hielt sich das Volksrecht so ziemlich von römischen Bestandtheilen frei, wenn auch die Praxis dem Gesetze vorauseilte, und schon da romanisches in sich aufnahm, wo das Gesetz noch schwieg. Weit weniger germanisch, mithin schon verwickelter, und sich in eine gewisse Casuistik einlassend, sind das burgundische und das westgothische Recht. Wenn wir auch den beiden letzteren nur wenig Einfluß auf die Bildung des droit coutumier beilegen können, so geben

---

[131]) Canciani II, 264. not. 7.

[132]) Dieß scheint aus Form. Mabillon. XXXII. und namentlich aus Form. Vet. Baluz. bei Canciani III, 464 hervorzugehen.

[133]) Mayer Germaniens Urverfassung. S. 72.

sie uns doch schon sehr früh ein Bild des Kampfes der romanischen und germanischen Elemente, eines Kampfes, der sich im späteren Mittelalter wiederholte. Nach wie vor blieb die Blutsverwandtschaft die Grundlage und die Parentel die Ordnung des Erbrechts. Die Idee des Gesammtvermögens war dem fränkischen Rechte nicht fremd; es heißt hier *alode*,[134]) im Gegensatze zu gewissen Bestandtheilen dieses Ganzen, für welche besondere Grundsätze galten. Was bei den Saliern *alode* heißt, davon handeln andere Volksrechte in mehr latinisirter Art „*de successionibus* oder *hereditatibus*." Die Sippe schloß damals, wie wir schon berührt haben, mit gewissen Graden; so bei den Saliern mit dem sechsten, bei den Ripuariern mit dem fünften, bei den Westgothen mit dem siebenten.[135]) In der Sache selbst machte dieß jedoch keinen Unterschied. Diese Verschiedenheit rührt wahrscheinlich nur daher, daß man erst nach dem Grade des Verstorbenen, oder gar erst nach dem seines Vaters zu zählen anfing. Ob jedoch diese Beschränkung von den kirchlichen Eheverboten herrührt, welche zwischen dem siebenten und vierten Grade schwankten, oder ob vielmehr nicht die Kirche die im Volksrechte geltende Ansicht von der Beschränkung der Sippe benutzte, um die Ehe in den erwähnten Graden zu verbieten, weil sie die

---

[134]) Diese Bedeutung von *alode* erhellt deutlich aus Capit. Extravag. cap. XIII. (Si quis super alterum de rebus in alode patris inventas et intertiaverit, debet ille super quem intertiavit tres testimonia mittere quod in alode patris hoc invenisset; et altera tres testimonia, qualiter pater suus res ipsas invenisset. Si hoc facere potuerit, [poterit] rem intertiata vindicare. Si istum non fecerit, mittat tres jurare quod in alodis patris hoc invenisset. Si hoc fecerit, se de damno causa eliberat. Si nec istud fecerit, ille qui eas intertiavit, suo feltroctum, sic postea, quod lex interdocet, apud quem eas invenit, solidos XXXV culpabilis judicetur) und aus L. Bajuvar. tit. II. cap. 1. § 1. 3. Form. Marculph. II. 9. 10. 14. Sirmond. XXII.

[135]) L. Sal. Tit. de reippus § ult. L. Rip. LVI, 3. L. Wis. Lib. IV. tit. I. S. auch noch L. Thur. VI, 8. L. Bajuv. XIV, 9. § 4. L. Rothar. 153.

Ehe unter Verwandten überhaupt verbieten wollte, ist allerdings zweifelhaft. Bedenkt man aber, daß die ältesten Texte des salischen Rechtes diese Beschränkung schon kennen, so dürfte man sich eher für die letztere Ansicht aussprechen.

Was die Erbordnung betrifft, so ruft das salische Recht[136]) zuerst die Kinder überhaupt. Der Text spricht zwar nur von Söhnen; allein daß die Töchter ganz gleich mit diesen erbten, folgt theils daraus, daß die Ausschließung der Töchter vom Sallande nur als Ausnahme betrachtet wird, theils aus dem gleichen Erbrecht der Onkel und Tanten, theils aus der Analogie des ripuarischen Rechtes. Wenn es auch anerkannt ist, daß die Töchter von der elterlichen Erbschaft im Allgemeinen nicht ausgeschlossen waren, so wollen doch Einige einen Vorzug der Söhne vor den Töchtern im salischen Rechte gefunden haben. Allein dieses macht im Ganzen überhaupt keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Verwandten, auch ist ihm ein Unterschied zwischen väterlichem und mütterlichem Nachlaß fremd.[137]) Von einem Primogeniturrechte war mithin im salischen Rechte am wenigsten die Rede, wie denn ein solches dem Geiste der Volksrechte ganz zuwider ist, und sich erst später durch den Einfluß der Lehnsverhältnisse bilden konnte. Da die Verwandtschaft nur durch eheliche Geburt begründet wurde, waren auch uneheliche Verwandte überhaupt von der Erbschaft ausgeschlossen;[138]) es ist daher sehr zweifelhaft, ob man einige Formeln, wonach der Vater seine natürlichen Kinder zur Succession rufen konnte, vom fränkischen oder dem germanischen Rechte überhaupt verstehen kann.[139])

Die Erbtheilung der Kinder geschah nach Köpfen; Kinder des ersten Grades schlossen die der ferneren Grade unbedingt aus. Erst

---

[136]) L. Sal. LXII, 1. Nach XIV, 16 sind unter *filii* auch Töchter zu verstehen. L. Rip. LVI, 1. Wiarda S. 255. Gans Erbrecht IV, 63.

[137]) L. Sal. LXII, 6. L. Rip. LVI, 5. Childeberti II. R. Decretio a. 596. cap. I. „nepotes ex filio *vel filia*." P. III, 9. Wiarda S. 256. beruft sich deßhalb jedoch mit Unrecht auf Form. Marculph. II, 12.

[138]) L. Sal. XIV, 16. [139]) App. Marculph. XLVII. LIV. LV.

unter Childebert II. wurde zu Gunsten der Neffen im Verhältniß zu Onkel und Tante das Repräsentationsrecht eingeführt.[140]) Jedoch scheint seine Verordnung nicht überall zur Anwendung gekommen zu sein.[141]) Auch Enkel, die allein concurrirten, theilten nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen.[142]) In Ermangelung von Descendenten erbte der an der Spitze der zweiten Parentel stehende Vater und mit ihm vereint die Mutter.[143]) Erst nach beiden kommen zu gleichen Theilen die Brüder und Schwestern,[144]) und dann erst deren Nachkommen. Es fand hier zu Gunsten der Geschwisterkinder jedoch kein Repräsentationsrecht Statt.[145]) In Ermangelung der zweiten Parentel kommt die dritte. Großvater und Großmutter werden zwar nicht namentlich zum Erbrechte gerufen, allein dennoch ist es wahrscheinlich, daß sie vor den Onkeln und Tanten erbten;

---

[140]) **Childeberti II. Decretio a. 596. cap. 1. P. III, 9.**

[141]) Dieß erhellt aus **Form. Marculph. II, 10. Sirmond. XXII. Lindenbrog. LV.**

[142]) **L. Sal. Herold. LXII, 6. in fin.**

[143]) **L. Sal. LXII, 1. Gregor. Turon. IX, 33.** Die meisten älteren Texte sprechen nur von der Mutter, die **Emendata** hingegen sagt „**Si** *pater aut mater* **superfuerint, ipsi in hereditatem succedant.**" Daß nach jenen älteren Texten von einem Ausschluß des Vaters durch die Mutter nicht die Rede sein konnte, leuchtet ein. Man hielt es wahrscheinlich nicht für nöthig, einen notorischen Rechtssatz in seinem Ganzen auszusprechen. Daß das *aut* der **Emendata** als *et* zu nehmen sei, zeigt **L. Rip. LVI, 1.**

[144]) Die Texte sind hier nicht ganz rein. Die meisten lesen im § 2 des **tit. de alode: Si (pater aut) mater non fuerit** *et fratrem aut sororem* **dimiserit, ipsi in hereditatem succedant.** Die Münchener Handschrift liest: **Si mater non fuerit et** *fratrem et sororem* **dimiserit, ipsi in h. s.** Die Wolfenbüttler Handschrift liest: **Si mater non fuerit** *et frater* **remanserit,** *ipsi* **hereditatem succedant.** Daß die Brüder die Schwester nicht ausschlossen, daß das *aut* der meisten Texte als *et* zu nehmen sei, wogegen die ganz corrupte Wolfenbütt. Lesart nicht in Betracht kommt, ist wohl außer Zweifel. Ueberdieß ist die Analogie der **L. Rip. LVI, 2** ganz klar. Diese Ansicht hatte auch schon Wiarda S. 258. und nach ihm Pardessus **p. 702.**

[145]) **Decret. Childeb. l. c. in fine.**

hierfür spricht die Analogie der zweiten Parentel. Nach einigen Handschriften und nach dem ripuarischen Rechte [146]) erben Geschwister des Vaters und der Mutter gleich; nach einigen Texten scheint jedoch die väterliche Verwandtschaft der mütterlichen vorgegangen zu sein, was auf eine locale Verschiedenheit des Gewohnheitsrechtes zu deuten scheint. Sodann folgte je der nächste Verwandte im erbfähigen Grade. Zuletzt findet sich bei den Saliern und Ripuariern schon das Erbrecht des Fiscus, [147]) welcher durch die Capitularien in seinem allgemein subsidiären Erbrecht von neuem bestätigt wurde. [148])

Dieses sind die Grundzüge des fränkischen Erbrechts im Allgemeinen. Sowohl das salische als ripuarische Volksrecht enthalten am Ende ihrer Titel **de alode** eine Verfügung, welche für einen gewissen Bestandtheil des Privatvermögens die Succession der Weiber (nicht aber der weiblichen Linie) ausschließt. Das letztere sagt: ***Sed cum virilis sexus exstiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat.*** Die Lesarten des salischen Rechtes sind verschieden. Mit der **Emendata** lesen die meisten Handschriften: ***De terra vero* Salica *nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.*** Andere lesen bloß ***de terra.*** [149]) Dieses augenscheinlich sich bloß auf das Privatrecht beziehende Gesetz hat dadurch eine große Wichtigkeit erlangt, daß es zu einem Fundamentalgesetze der französischen Thronfolge erhoben wurde. Hier entsteht zuerst die Frage, wird das weibliche Geschlecht bei den Ripuariern von dem Stammgute, bei den Saliern von der **terra Salica** ganz ausgeschlossen, oder kann es in Ermanglung von männlichen Erben succediren? Die Fassung sämmtlicher, sonst so sehr von einander abweichender, Handschriften des salischen Rechtes

---

146) **L. Sal. LXII, 3. L. Rip. LVI, 3.**

147) **Arg. L. Sal. LXIII. L. Rip. LXI.** Vergl. **L. Bajuv. XIV, 9.**

148) **Cap. Aquisgran. a. 813. cap. 5. P. III, 187.**

149) Der Wolfenbüttler Codex liest ganz corrupt: **De terra vero illa, qui muliere hereditas est, sed ad vero exugu frater fueret, tota terra permaniat.**

ist in dieser Hinsicht so bestimmt, daß man sich wohl nur für die Negative erklären kann; und anders dürfte das ripuarische Recht wohl auch nicht aufzufassen sein.[150])

Was hat man aber unter der *terra Salica* zu verstehen? Diese Frage ist an sich privatrechtlicher Natur, hat jedoch später, wie das salische Erbrecht überhaupt, einen publicistischen Charakter angenommen. In dem Streite, welchen Eduard III. wegen seiner Mutter Isabella mit Philipp VI. um die französische Krone führte, übersetzte die französische Partei die terra Salica mit *terra Regia.*[151]) Eine solche Bedeutung war dem ursprünglichen salischen Rechte ganz fremd. Denn es handelt bloß von einem Bestandtheile des Privatvermögens. Die Schwierigkeit besteht aber eben darinne, die Bedeutung der terra Salica im Sinne des alten Rechtes aufzufinden. Man hat hierüber eine Reihe von Hypothesen aufgestellt, von denen sich die meisten als ganz grundlos erweisen. Diejenigen, welche alle in Gallien eingewanderten freien Franken für Adlige hielten, wie namentlich der oberflächliche Boulainvilliers,[152]) mußten leicht dazu kommen, die terra Salica für die Adelhöfe der Salier auszugeben, was durch nichts unterstützt wird. Nicht weniger unhaltbar ist die Ansicht derjenigen,[153]) welche darunter die von den fränkischen Königen ihren Getreuen gegebenen Beneficien verstehen. Denn zur Zeit der ersten Redaction konnte am wenigsten von deren Erblichkeit die Rede sein. Einige,[154]) namentlich Du Cange, verstehen darunter das von Chlodwig nach der Eroberung unter die Franken vertheilte Land. Eccard, Wiesand, und nach

---

[150]) Gans Erbrecht IV, 67. Wiarda S. 265, welcher das Gegentheil behauptete, trägt seine Ansicht als bloße Vermuthung vor.

[151]) Leibnitz Cod. diplom. II. 63—67.

[152]) Boulainvilliers hist. de l'ancien gouvern. I. 37 und Wendelin p. 183.

[153]) Struv. Syntagm. Hist. Germ. Dis. V. c. 13. Dubos Histoire critique VI, 13. Garnier Origine du gouvernement p. 111.

[154]) Du Cange v. Terra u. Diss. XVII. sur Joinville. B. Rhenanus Epistola ad Petrum Heldingum. Pithoeus ad tit. cit. leg. Sal. Hénault abrégé. Guizot Essais. p. 88.

ihnen Montesquieu und Guérard[155]) nehmen die **terra Salica als** dasjenige Land, welches unmittelbar das Haus eines Franken umgab, das einzige, welches bei den alten Germanen erblich gewesen, während alle anderen jährlich wechselten. Laurière, Mably, Meyer und Pardessus[156]) verstehen darunter das Stammgut im Gegensatz zu der Errungenschaft. **Terra Salica** kann allerdings das dem Salier zugewiesene Land bedeutet haben. Allein, trägt man diese Bedeutung in die bezeichnete Stelle über, so läßt sich diese nicht gut erklären. Denn wie kann man annehmen, daß das Recht den Vorzug des männlichen Geschlechtes an ein Land binden wollte, wovon sich sehr oft kein Theil im Alode vorfinden mußte? Der Titel macht offenbar keinen Unterschied zwischen dem Lande der Salier und Nicht-Salier, sondern unterscheidet nur zwischen den verschiedenen Bestandtheilen des Vermögens eines Saliers. Würde **terra Salica** das Land des Saliers bedeutet haben, so müßte es gerade bei den Saliern in dieser Bedeutung noch in anderen Urkunden vorkommen. Dieß ist aber nicht der Fall; der Ausdruck findet sich gerade in nicht-salischen Documenten am häufigsten. **Sala** bedeutet in den ältesten Urkunden allerdings das Haupt- oder Herrnhaus; in dieser Bedeutung heißt die **casa regalis** auch **sala regalis**, und wird **sala** als Haus des Herrn den Wohnungen der Hörigen entgegengesetzt;[157]) deßhalb wird auch zuweilen das volle Eigenthum im Gegensatz zum Besitz der Hörigen **sala** genannt.[158]) In so fern kann denn **terra Salica** allerdings das zum Herrnhause gehörige Land, das Herrngut, bedeuten; wie dieß

---

[155]) Eccard ad L. Sal. LXII, 6. Wiesand de orig. L. Sal. p. 31. Montesquieu XVIII, 22. Moreau Principes. II, 130. Guérard in d. Bibl. de l'école des chartes III, 113—123.

[156]) Laurière Glossaire v. loi Salique. Mably Observ. II, 5. not. 7. Meyer Inst. jud. I, 5. Pardessus p. 709.

[157]) Charta Angelberti a. 709. Charta Bertilendis a. 710. Charta Herelaeﬁ a. 721. in Diplomata p. 383. 387. 512. Vgl. L. Alam. LXXX, 1. L. Rothar. 133. 136 u. Polyptic. Abb. Irmin. passim.

[158]) Quix Gesch. d. ehemal. Reichsabtei Burtscheid. S. 220.

denn auch eine von Eccard citirte florentinische Glosse sagt.[159]) Den germanischen Urzuständen war allerdings ein jährliches Wechseln der Ländereien bekannt. Cäsar,[160]) der dieß berichtet, spricht aber nirgends von gewissen Grundstücken, die, weil sie zur Wohnung des Germanen gehörten, von der wechselnden Vertheilung verschont blieben; Tacitus[161]) endlich kennt als Regel nur das Privateigenthum. Es ist daher nicht zu begreifen, wie ein in Gallien ohnehin längst verschwundener Unterschied sich noch im späteren Rechte erhalten konnte. Ueberdieß läßt sich auch kein rechter Grund dafür auffinden, warum gerade das zunächst die Wohnung eines Germanen umgebende Land dem Mannsstamme verfallen sollte.

Bedenkt man die nahe Verwandtschaft des salischen und ripuarischen Rechts, die sich gerade im Erbrecht am meisten zeigt, und erwägt man ferner, daß in den sehr wichtigen Formeln[162]) gerade dasjenige Land, von welchem nach salischem Rechte die Weiber ausgeschlossen werden, nicht terra Salica genannt wird, sondern hier *de portione paterna* oder *alode parentum* die Rede ist, so kann man wohl kaum anstehen, die *terra Salica* als das Stammgut anzusehen. Diese Erklärung läßt sich etymologisch rechtfertigen. Denn das Herrngut bildete eben das Hauptgut jedes Saliers, und deßhalb wohl auch meistens dessen Stammgut.[163]) Diese Erklärung hat ferner den Geist des germanischen Rechts für sich, über den wir uns in dieser Beziehung schon ausgesprochen haben. Es ist allerdings auffallend, daß die terra Salica in der eben angegebenen Bedeutung bei den Franken später nicht mehr vorkommt, und daß namentlich in der Emendata nicht statt salica gesetzt wurde: paterna oder aviatica. Allein die Emendata war überhaupt nicht für neue Worte eingenommen und behielt noch ganz andere Rechtsausdrücke bei, die längst der Praxis entschwunden waren. Bei

---

[159]) Terra Salica, Seliland — quae *ad salam sive domum curtis pertinet.*

[160]) Caesar de B. G. VI, 22. [161]) Tacit. German. c. 26.

[162]) Marculph. Form. I, 12. II, 12. App. XLIX.

[163]) Dieß hat schon Eccard l. c. in fine angedeutet.

anderen germanischen Stämmen bedeutet aber terra Salica in der karolingischen Zeit das freie Eigenthum im Gegensatz bald zu den Lehnen,[164]) bald zu den hubae serviles,[165]) bald zu den mansi censuales[166]) oder den von Colonen oder Hörigen besessenen Mansen.[167]) In anderen Urkunden erscheint sie bald mit der *curtis dominicata* vereinigt,[168]) bald vorbehalten und von dieser getrennt,[169]) und ihr Ertrag den von Hörigen gezahlten Abgaben entgegengesetzt.[170]) Endlich werden die dem Herrnhause anhängenden Zehnten später noch decimationes Salicae genannt.[171]) Diese gesetzliche fränkische Erbordnung scheint zuweilen durch erschlichene königliche Präceptiones Eintrag gelitten zu haben. Besondere Verordnungen waren bestimmt, dem zu steuern.[172])

Gegen das fränkische Erbrecht gehalten, ist das der Burgunder sehr lückenhaft. Bei ihnen erben die Töchter überhaupt erst in Ermangelung von Söhnen. Nur Hausgeräthe und weibliche Kleidung fällt an die Töchter ausschließlich. Ausnahmsweise erhalten die gottgeweihten Töchter (sanctimoniales) neben den Brüdern ein Drittel von der sors des Vaters, jedoch bloß zum Nießbrauch, während das Eigenthum an die nächsten Agnaten fällt. Dagegen können die Töchter über das Muttergut, eigenen Verdienst und

---

[164]) Traditio Hiltiberti a. 840. in Neugart. n. 244.

[165]) Cod. Laurish. n. 3669.

[166]) Catal. MS. redit. abbatiae Fuld. in Du Cange l. c.

[167]) Donatio Karoli M. facta ecclesiae Tigurinae bei Bal. II, 704.

[168]) Dipl. Lothar. Imp. a. 846. ap. Bouq. VIII. 383. Diplom. Karol. Crass. Imper. a. 854. in Mon. Boica XXVIII. 74.

[169]) Goldast. Form. 28. 74. Diplom. Ludov. P. a. 826. ap. Bouquet VI, 550.

[170]) Precaria a. 869. ap. Neugart. no. 455.

[171]) Descript. hubarum ad curiam Furde pertinent. ap. Freher. Orig. Palat. Charta a. 1103 ap. Zyllesii Defens. Monast. S. Maximini und andere Urkunden bei Eccard l. c.

[172]) Chlothacharii I. reg. constitutio a. 560. cap. 2. P. III, 3. Chlothacharii II. edictum. a. 614. cap. 7. P. III, 14.

sonstige kleine Dinge (in recellulis) frei verfügen.[173]) Concurriren Töchter mit Enkeln, so erhalten diese die eine Hälfte zum Voraus und müssen die andere mit den Töchtern theilen.[174])

In Ermangelung von Descendenten werden im allgemeinen die Schwestern oder sonstige nächste Verwandten gerufen; jedoch mit der Beschränkung, daß ein lediges Mädchen bloß von den Schwestern und nicht von den Brüdern beerbt wird.[175]) Früher hatte die Mutter den Nießbrauch am ganzen Vermögen des Sohnes, und dessen Verwandte traten erst nach ihrem Tode ein; nach einer späteren Verordnung sollte zwischen beiden getheilt werden und jeder über seinen Antheil frei verfügen können.[176])

Im westgothischen Recht wird das weibliche Geschlecht dem männlichen in der Succession schlechthin gleichgestellt, und je der Nähere im Grade dem Entfernteren vorgezogen.[177]) So erben die Töchter den väterlichen und mütterlichen Nachlaß ganz gleich mit den Söhnen. Zu Gunsten der Enkel scheint kein Repräsentationsrecht statuirt zu werden. Nach den Descendenten erben Vater und Mutter; dann Großvater und Großmutter. Erst nach den Descendenten und Ascendenten werden die Seitenverwandten gerufen.[178]) Zunächst die vollbürtigen, dann die halbbürtigen Geschwister. Ein Repräsentationsrecht zu Gunsten der Geschwisterkinder findet eben so wenig Statt. Diese erben nach Köpfen. In Ermanglung von Verwandten im erbfähigen Grade beeerben sich die Eheleute gegenseitig. Geistliche, Mönche und Nonnen werden in Ermanglung von Verwandten oder eines Testamentes von ihrer Kirche beerbt. Als Notherben gelten bloß die Descendenten, jedoch wird ihr Theil nicht näher bestimmt. Ascendenten und Seitenverwandte werden von jedem Einspruchsrechte namentlich ausgeschlossen. Mitten unter diesen Trümmern germanischen, römischen und canonischen Rechts hat sich auch noch ein Ueberrest des Stammgutsystems

---

173) L. Burgund. XIV. 174) L. Burgund. LXXV. I. 2.
175) L. Burgund. XIV, 2. LI, 5. 6. 176) L. Burg. LIII.
177) L. Wisig. Lib. IV. tit. 1. 178) Lib. IV. tit. II.

erhalten. Es scheint, als ob das Stammgut nur auf männliche Erben fallen und bei seiner Linie verbleiben mußte.[179]) Ascendenten konnten allerdings darin succediren; und insofern ist die Regel der Coutume: *les propres ne remontent pas*, die auch im Süden galt, etwas Neues, und wahrscheinlich erst aus dem späteren Lehnrechte in das Civilrecht übergegangen.

Damit das eventuelle Erbrecht des nächsten Verwandten ein wirkliches wurde, bedurfte es weiter nichts, als den Tod des zu Beerbenden.[180]) Die Grundlage der Rechtsregel: *le mort saisit le vif* ist daher germanisch; ihre weitere Ausbildung gehört dagegen der Coutume an. Das Kind brauchte nur einige Augenblicke gelebt zu haben, um die Erbschaft zu erwerben, wovon sich noch in den Etablissements Ludwig des Heiligen Spuren finden. Bei den Westgothen erben Neugeborene überhaupt nur dann, wenn sie getauft sind und zehn Tage lang am Leben bleiben.[181]) Die Unmöglichkeit eines Verzichts auf die Erbschaft war jedoch durch jenen Satz wenigstens im fränkischen Rechte nicht ausgesprochen.[182]) Der Freie verlor beziehungsweise seine Erbrechte durch das Parricidium und den Incest.[183])

Ueber die Erbtheilung erhalten wir durch die Formeln einigen Aufschluß.[184]) Man errichtete hierüber gewöhnlich Urkunden, und verband damit die gewöhnlichen Strafclauseln, wohl auch die Tradition mittelst der fistuca. Die mehreren, für jeden Theil-

---

[179]) L. Wisigoth. Lib. IV. tit. II. § 6. Haec quidem aequitas portionis de illis rebus erit, quas mortuus *conquisisse* cognoscitur. De illis vero rebus, quas *ab avis vel parentibus* habuit, ad *avos* directa linea revocabunt.

[180]) L. Alam. XCII. [181]) L. Wisigoth. l. c. § 18. 19.

[182]) L. Sal. LXIII. L. Rip. LXVII, 1.

[183]) Cap. add. a. 803. c. 14. P. III, 121.

[184]) Form. Marculph. II 14. (Pactum inter parentes (d. h. Verwandten, Gregor. Turon. V, 5. VI, 36.) de eorum hereditate.) App XXXIX. (Aequalentia vel pactum.) Mabillon. LIV. (Notitia divisionis.) Sirmond. XXV. Bignon. XV.

nehmer ausgestellten Ausfertigungen hießen *ambagibales.* [185]) Zuweilen finden sich in den Theilungsurkunden allerlei Bemerkungen über die den Anfechter treffende Infamie, aus dem Anian entlehnt, welche später in viele fränkische Theilungsurkunden übergingen. [186]) Bei Marculph kommt eine Formel vor, eine *praeceptio regis*, welche einem Großen befiehlt, unter zwei Miterben eine Theilung vorzunehmen. [187]) Eine Urkunde von 628 [188]) enthält eine vom Könige ausgegangene Bestätigung einer Theilung. Der König intervenirte wahrscheinlich nur bei den Theilungen solcher Personen, die unmittelbar unter seiner Pfalz standen. Nach einer Verordnung Karl des Großen soll in einem solchen Falle dem königlichen Sendboten der zehnte Theil des Werthes gegeben werden, [189]) wovon sich in den Etablissements Ludwig des Heiligen noch Spuren vorfinden, welche die älteren französischen Rechtsgelehrten zu einer generalisirten Theorie über Proceßkosten benutzt haben. Unter mehreren Miterben entschied zuweilen das Loos oder das Kürrecht. [190]) Ueber die Haft des Erben lassen sich keine allgemein gültigen Grundsätze aufstellen. Er haftete bald unbedingt für den Verstorbenen; [191]) bald nur so weit, als der Nachlaß reichte, und konnte sich dann durch den Eid, daß er diesen ganz herausgegeben habe, frei machen. [192]) Die gesetzliche Erbordnung der Volksrechte konnte jedoch durch Dispositionen auf verschiedene Art abgeändert werden. Bei den Franken konnte nach der Praxis der Vater den Töchtern das Successionsrecht in das Stammgut verleihen; [193]) eine solche Urkunde nannte man *hereditoria.* Er konnte ferner eine gewisse Ungleichheit

[185]) Diplomata p. 69. 136., wahrscheinlich weil sie die ambages, Controversen abschnitten.

[186]) Bignon ad Sirmond. XXV. Not. 3.

[187]) Form. Marculph. I, 20. [188]) Diplomata p. 129.

[189]) Capit. Aquisgran. a. 813. cap. 7. P. III, 187.

[190]) Fredegar. XXX. LV. Nithard. lib. I.

[191]) L. Rip. LXVII. L. Burgund. LXV.

[192]) L. Wisig. Lib. V. tit. 6. § 6. LL. Langob. Luitpr. VI, 4.

[193]) Marculph. Form. II, 12. App. 49. Cujac. Observ. Lib. VIII.

unter den Kindern statuiren. Er konnte verordnen, daß die Tochter ihre Ausstattung und der Sohn [194]) jene Geschenke, die er bei dem Familienfeste, wo man ihm zuerst die Haare abschnitt (capillatoria), erhielt, sich nicht auf ihren Erbtheil anrechnen zu lassen brauchten. [195]) Die Erklärung, daß eine den Kindern geschehene Schenkung extra partem fallen sollte, war überhaupt bei den Franken sehr häufig. [196]) Doch schweigt das Recht gänzlich über die Grenzen, die hiebei nicht überschritten werden durften, wie es sich überhaupt über die Frage, wann eine Disposition als inofficios angefochten werden konnte, nicht näher ausspricht. Wir haben zwar schon erwähnt, daß alle zum Nachtheil der Verwandten gereichenden universalen Schenkungen angefochten werden konnten. Allein auf der anderen Seite kommen wieder Bestimmungen vor, die sich im Rechtsleben sonderbar ausgenommen haben müssen. Wenn z. B. das ripuarische Recht den unangreifbaren Antheil eines Erben auf 12 Schillinge limitirt, so läßt sich eine solche Bestimmung, gegen die große Masse des Grundbesitzes, die in den Händen der Franken war, gehalten, nicht recht erklären.

Wer kein geborener Erbe war, konnte nach germanischen Grundsätzen nur durch den Erbvertrag in die Succession eintreten. Wir haben schon erwähnt, wie ursprünglich mit der Aufnahme in eine fremde Familie meist auch die Uebergabe des Vermögens an dieselbe verbunden war und wie beides nur vor dem Volksgerichte geschehen konnte. Diese Form erhielt sich auch alsdann, als die Erbverträge zu einem bloßen Titel des Vermögens-

---

194) Canciani V, 370.

195) Cap. Extravag. XIV. (de chane creudo). Si quis pater aut parentella quando filia sua ad marito donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, totam extra partem in contra fratres suos vindicat. Similiter quando filius suus ad capillaturias facit, quidquid ei donavit fuerit, extra parte hoc temptat, et reliquas res equale ordine inter se dividant.

196) Form. Marculph. II, 11. App. XXXV. Bignon. IX. Sirmond. XXI. Lindenbrog. LVII. Mabillon. XXXVI.

erwerbes wurden; sie konnten aber später nicht bloß vor dem Grafen, sondern auch vor den Centenaren, der königlichen Pfalz und den Sendgrafen eingegangen werden und waren von gewissen Symbolen begleitet, die immer noch auf das Innige des Verhältnisses hindeuteten.[197]) Die Afatomie, wie sie bei den Franken hieß, war jedoch erst nach Jahr und Tag verbindlich, und wurde allgemein durch die Nachgeburt von neuen Blutserben rumpirt.[198]) Der Erbvertrag war mit der Tradition des Vermögens an den Vertragserben verbunden. Der bisherige Besitzer behielt es dagegen meistens als Prästarie im lebenslänglichen Besitz.[199]) Diese Form hatte jedoch viel beschwerliches, weßhalb denn auch die schriftlichen Erbverträge immer mehr in Aufnahme kamen.[200])

Obgleich dem ursprünglichen germanischen Rechte die Testamente im römischen Sinne ganz unbekannt waren, so wurden sie doch bald in die germanischen Sitten eingeführt. ***Testamentum*** bedeutete in der Sprache jener Zeit im allgemeinen jede schriftliche Willensäußerung, insbesondere auch Schenkung unter Lebenden.[201]) Es ist natürlich, daß die Franken auch die römischen Testamentsformen nachzuahmen suchten;[202]) diese schienen ihnen jedoch in vielen Fällen zu verwickelt; deßhalb kommen sie in den meisten fränkischen Testamenten in ihrer Ursprünglichkeit nicht mehr recht vor. Ohnehin ist es wahrscheinlich, daß die meisten Testamente vor den Gerichten aufgenommen wurden. Insofern war denn auch den nächsten Verwandten leicht die Möglichkeit gegeben, gegen die ihnen

---

[197]) L. Sal. de affatomiae. Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. c. 9. P. III, 118. Qui filios non habuerit, et alium quemlibet heredem facere sibi voluerit, coram *rege*, vel *comite et scabiniis*, vel *missis dominicis* — — *traditionem* faciat.

[198]) L. Rip. XLVIII. XLIX. LL. Langob. Roth. c. 171.

[199]) LL. Roth. c. 173. Dipl. a. 772. ap. Meichelbeck Tom. I. n. 31. Schannat. Trad. Fuld. I. n. 452. (a. 841).

[200]) Wiarda Gesch. u. Ausleg. des sal. Ges. S. 241 ff.

[201]) L. Rip. LIX. LX. Du Cange voc. Testamentum. Diplomata p. 451.

[202]) Beispiele fränkischer Testamente finden sich in Diplomata p. 313. 361.

nachtheiligen Verfügungen zu protestiren. Eine Urkunde von 709[203]) sagt zwar, den Franken sei eine Berücksichtigung der Blutsverwandten fremd gewesen, was indessen nur Tirade eines unwissenden Formelschmiedes sein kann. Daß man jedoch die römischen Grundsätze vom Notherbenrecht bei den Franken angewandt habe, ist sehr zu bezweifeln. Fränkische Testamente aus dem siebenten und achten Jahrhunderte sprechen zwar von einer *Falcidia.*[204]) Allein hierunter verstand man in der Sprache der Formeln nicht den Pflichttheil, sondern überhaupt den Erbtheil.[205]) In jenen germanischen Volksrechten, die sich schon früh dem römischen Elemente näherten, finden wir ausdrückliche Bestimmungen über die Testamentsformen. So mußte der Burgunder, der schenken oder testiren wollte, entweder die burgundische oder die römische Form anwenden, d. h. entweder eine gesetzliche Urkunde errichten, oder seinen Willen in Gegenwart von fünf freien Zeugen erklären. Im Nothfalle konnten sogar sonst unfähige Zeugen zugezogen werden.[206]) Ebenso hat das westgothische Gesetzbuch einen ausführlichen Titel[207]) über letztwillige Verordnungen. Das zur Errichtung von Testamenten erforderliche Alter wird auf vierzehn Jahre, in Krankheitsfällen auf zehn Jahre bestimmt. Die Art der Unterzeichnung und Besieglung wird genau geregelt, auch im Nothfall ein mündliches Testament zugelassen. Die Testamente mußten innerhalb sechs Monaten vor einem Geistlichen eröffnet werden; ein mündliches Testament mußten die Zeugen innerhalb derselben Zeit vor dem Richter eidlich bekräftigen; sie hatten zur Entschädigung gewisse Ansprüche an den Nachlaß. In Nothfällen, z. B. auf der Reise, wurde sogar das Zeugniß von Sclaven zugelassen.

---

[203]) Diplomata p 383. Dum leges et jura sinunt et conventio *Francorum* est, ut de facultatibus suis quisque, quod facere voluerit, liberam habeat potestatem.

[204]) Diplomata p. 313. 361. [205]) Goldast. Form. XIII.

[206]) L. Burgund. XLIII. LX. Gans Erbrecht IV, 44.

[207]) L. Wisigoth. lib. II. tit. 5. de scripturis valituris et infirmandis ac defunctorum voluntatibus conscribendis.

Dreizehntes Kapitel.

Während das Privatrecht nur einen kleinen Raum in den germanischen Volksrechten einnahm, fand das Strafrecht hier eine um so größere Beachtung. Wir haben bereits oben auszuführen gesucht, daß in Gallien das römische Strafrecht für die Romanen im Ganzen bis zum Ende der karolingischen Periode fortdauerte. Wir haben ferner gezeigt, daß man bereits angefangen hatte, gewisse Bestimmungen des germanischen Strafrechts auf die Romanen zu übertragen. Auch konnte es bei so vielen durch das fränkische öffentliche Recht herbeigeführten neuen Verhältnissen nicht fehlen, daß man gewisse Straffatzungen erließ, die für alle Einsassen des Reiches ohne Unterschied der Nationalität galten; solche Satzungen sind in den Capitularien enthalten. Allein im Ganzen lebten das römische und germanische Strafrecht, wenn man von der Gesetzgebung der Westgothen und theilweise auch der Burgunder absieht, unabhängig neben einander fort. Namentlich bei den Franken mußten die beiden Systeme einen schroffen Gegensatz zu einander bilden. Während bei den Römern die Staatsidee bereits auf das höchste ausgebildet war, und man im Strafrechte trotz des Drucks der Imperatoren doch noch immer die rationale prätorische Basis zu bewahren suchte, waltete in den Anfängen des germanischen Strafrechts überall noch die demokratische Richtung vor, die erst allmählig durch die Politik der Könige in ein geregeltes Geleise gebracht werden mußte. Diese Verschiedenheit fiel schon den römischen Schriftstellern auf. [1]) Jeder Germane hatte das Recht, die ihm zugefügte Beleidigung selbst zu rächen; zugleich wird jedoch bemerkt, daß sehr oft die Fehde mittelst einer an den Beleidigten gezahlten

[1]) Tacit. Germ. cap. XXI. Vellej. Patercul. II, 118. Pompon. Mela III, 3.

Summe beigelegt wurde. Mit ausgebildeten Staatszuständen konnte sich jedoch jene Sitte nicht lange vertragen. Es ist wahrscheinlich, daß die Volksgewalt begann die Privatrache zuerst bei kleineren Vergehen gegen das Eigenthum zu verbieten. Bei schwereren Vergehen gegen die Persönlichkeit hingegen konnte es nicht so leicht gelingen, das Recht an die Stelle der Willkür zu setzen. Man bestimmte daher hier zwar diejenige Summe, welche für ein solches Vergehen gegeben werden sollte, überließ es jedoch der Wahl [2]) des Beleidigten, entweder auf sie gerichtlich zu klagen, oder sich selbst außergerichtlich Recht zu verschaffen. Namentlich bei den geldgierigen Franken mußte das Begehren nach den meistens hoch gegriffenen Compositionssummen oft den Sieg davon tragen. Den gegen die gerichtliche Vorladung ungehorsamen Beklagten traf überdieß die Friedlosigkeit. Die Privatrache bestand also für wichtige Fälle neben der gerichtlichen Sühnung fort. Gregor von Tours [3]) enthält hiefür viele Beispiele aus den Anfängen der fränkischen Geschichte in Gallien; daß die Privatrache sogar im Auge des Volksrechtes noch geduldet wurde, sieht man aus dem salischen Rechte. [4]) Karl der Große war sehr darauf bedacht, sie aus dem Staatsleben zu entfernen. Die vielfach gegen die Privatrache gerichteten Bestimmungen seiner Capitularien beweisen aber nicht sowohl, daß ihm dieß schnell gelang, als vielmehr, daß es sehr hart hielt, sie zu vertilgen. [5]) Während der beständigen Unruhen nach seinem Tode

---

[2]) Greg. Tur. VII, 47.

[3]) Gregor. Tur. III, 35. V, 5. 33. VI, 17. 36. VII, 2. 3. VIII, 18. IX, 17. 27. X, 27.

[4]) L. Sal. LXIX. (de eo qui hominem de bargo, vel de furca dimiserit). § 3. Si quis caput hominis, quod *inimicus* suus in palo miserit, sine permissu judicis, *aut illius qui eum ibi* posuit, tollere praesumpserit, DC dinariis, qui faciunt solidos XV, culpabilis judicetur. (Inimicus ist hier derjenige, welcher die Privatrache ausübt. S. Bignon h. l. u. Greg. Turon. IX, 19.) Ein fernerer Beweis liegt in L. Sal. XLIII, 12.

[5]) Karoli M. Cap. a. 779. cap. 22. P. III, 39. Cap. Aquisgran. a. 802. c. 32. P. III, 95. Capit. in Theodonis villa. a. 805. c. 5. P. III,

konnte es noch weniger gelingen, einen Mißbrauch auszuroden, dessen Abschaffung einem so kräftigen Regenten nicht ganz gelingen wollte, einen Mißbrauch, von dessen Fortbestehen bis in's zehnte Jahrhundert Regino [6]) noch hinlängliche Beweise beibringt. Es gilt dieß jedoch wohl allein von jenen Gegenden, in welchen sich durch die Franken das germanische Element am längsten erhielt. Dagegen sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß im Süden Galliens das alte Fehderecht als solches bald verschwand. Wenigstens finden wir in den burgundischen und westgothischen Volksrechten keine Spur mehr von der Fortdauer der Selbsthülfe, an deren Stelle hier wohl überall die gerichtliche Intervention getreten war. Auch müssen wir wohl annehmen, daß da, wo die Karolinger mächtig genug waren, das Fehdewesen zu unterdrücken, sie es auch thaten, und daß so auch bei den Franken das Fehderecht wenigstens temporär verschwand.

Die germanische Strafbildung hatte drei Perioden. In den nordischen Rechten herrschte der Zustand der Friedlosigkeit, in den Volksrechten hingegen das System der Bußen vor. Loskauf war hier die Regel. Doch kamen auch Strafen an Leib und Leben vor, allein sie hatten ein viel engeres Gebiet, als in der karolingischen Zeit. Gerade hier, wo das Bußsystem seine höchste Ausbildung erhalten hatte, und wo selbst Karl der Große noch darauf ausging, es den Verhältnissen noch mehr anzupassen, mußte durch verschiedene Umstände ein Umschwung eintreten. [7]) Je mehr man die Bußen steigerte, desto schwerer wurde deren Zahlung. Bei dem geschwächten Familienband kam der Fall schon sehr häufig vor, daß ein Verbrecher den Seinigen vergebens zum Rückkauf in

133. De armis infra patriam non portandis, id est, scutis et lanceis et loricis. *Si faidosus quis sit, discutiatur tunc quis e duobus contrarius sit ut pacati sint, et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint.* S. auch Cap. legg. add. c. 13 (de faidis coercendis). P. III, 212.

[6]) Regino de disciplin. eccles. II, 20.

[7]) S. Wilda's treffliche Geschichte des deutschen Strafrechts. Halle 1842.

den Frieden angeboten wurde.[8]) Da man es auf der anderen Seite nicht für recht hielt, jeden, der die Buße nicht zahlen konnte, gleich als Friedlosen an dem Leben zu strafen, umsoweniger als es meistens grade die Armen waren, die wegen Mangels an hinreichendem Besitzthum schon oft factisch außer Stand waren, die wichtigsten Freiheitsrechte auszuüben, während die Reicheren sich viel leichter loskaufen konnten,[9]) so mußten sich bald andere Ansichten von dem Strafzwecke geltend machen. Die Strafe erschien allmählig als um des Rechts selbst willen nothwendig. Sie galt nicht mehr bloß als ein Loskauf von der Fehde, sondern erhielt einen präventiven Zweck und sollte auf die Menge wirken.[10]) Durch den Einfluß der Kirche machte sich ferner die Ansicht geltend, daß jedes Verbrechen überhaupt als eine Verletzung der göttlichen Gebote erschien; die Strafe sollte deßhalb den Verbrecher zugleich reinigen, und so trat die Besserungsidee hervor.[11]) Da zugleich der König, auf den schon ein großer Theil der Volksgewalt übergegangen war, als Beschützer der Kirche erschien, der den Geboten Gottes Achtung verschaffen sollte,[12]) da er ferner die Verbrecher, die sich den Gerichten entzogen, zur Verantwortung zu ziehen und den Urtheilen Gehorsam zu verschaffen hatte,[13]) da ihm zugleich eine Art von Oberaufsicht über die Criminalproceduren zustand,[14]) so hing es in

---

[8]) Childebert. II. et Chlotharii Pact. a. 593. I, 2.

[9]) L. Bajuv. II, 4. 3. VI, 1. 3. L. Wisigoth. VIII, 3. 14. Childeberti II. Decr. a. 596. c. 8. P. III, 10.

[10]) Dieß wird namentlich ausgesprochen in L. Burg. LII. Add. I. c. 16. § 5. Cap. Aquisgran. a. 802. c. 33. P. III, 95. Capit. Karol. II. Silvac. a. 853. c. 7. P. III, 425.

[11]) L. Bajuv. I. c. 13. 1. L. Luitpr. c. 35. fin. Karol. M. Cap. Aquisgran. a. 812. c. 25. Wilda S. 485. ff.

[12]) Guntchramni Reg. Edict. a. 585. P. III, 5. Capit. eccl. a. 789. c. 66. 67. Capit. Aquisgran. a. 802. c. 25. P. III, 94. Capit. Bajuv. a. 803. c. 5. P. III, 127.

[13]) L. Bajuv. II, 5. 1. Hludowici I. Capit. leg. add. a. 817. c. 13. P. III, 212.

[14]) Capit. Aquisgran. a. 813. c. 111.

vielen Fällen von der arbiträren Gewalt des Königs ab, ob der Verbrecher mit der Erlegung der Buße oder mit einer anderen Strafe davon kommen sollte. Es lag aber zu sehr im Interesse des Königs, daß an die Stelle des demokratischen Princips der Buße immer mehr der Gesichtspunkt desjenigen öffentlichen Friedens, den seine Würde repräsentirte, trat,[15]) oder daß da, wo dieß nicht auf einmal möglich war, wenigstens nebenbei auch die letztere Rücksicht als entscheidend betrachtet wurde.

Man hat lange Zeit an einen dem germanischen Strafrechte zu Grunde liegen sollenden sogenannten objectiven Gesichtspunkt geglaubt. Allein neuere Forschungen haben das Nichtige einer solchen Annahme dargethan. Der widerrechtliche Wille war die einzige Grundlage des strafbaren Unrechts, indem die Quellen zwischen Willen und Zufall genau unterscheiden.[16]) Da wo kein böser Wille existirte oder von keiner Zurechnung die Rede sein konnte, war weder ein Friedensbruch noch ein Rechtsbruch vorhanden;[17]) wohl aber konnte in einzelnen Fällen eine civilrechtliche Entschädigung eintreten. Zwar wird in einigen älteren Rechtsquellen Vergütung durch volles Wehrgeld und volle Wundbuße auch da gefordert, wo ein Mensch nur durch eine Sache, für die ein Anderer in einer gewissen Art einzustehen hat, getödtet wird. Allein es zeigen sich hierin nur die Spuren einer Blutrache, die wenigstens in den fränkischen Volksrechten immer mehr verschwinden.[18]) Die verschiedene Beschaffenheit des widerrechtlichen Willens wird aber im germanischen Rechte scharf hervorgehoben. Er heißt gemeinhin malum ingenium, superbia, astus animus.[19]) Gewöhnlich wird der Zornmuth (ira) supponirt,

[15]) L. Rothar. c. 189. L. Bajuv. II, 4. 3. L. Alam. XXV. Pippin. R. cap. incert. anni c. 7. P. III, 11. Capit. Wormat. a. 839. II. c. 6. 7.

[16]) L. Sal. X, 6. 7. 14. L. Alam. LX. Bajuvar. VIII, 8. Angl. X, 8. Fris. Add. III, 6. 7. Rothar. c. 389.

[17]) L. Sal. XXVI. 9. L. Rip. LXIX, 1. L. Saxon. XII, 5. XIII.

[18]) Wilda S. 550. ff.

[19]) L. Sal. XXXXVI, 4, XL, 5. L. Rothar. c. 146. 252. 349. 350.

dem das höher strafbare Handeln mit berathenem Muthe entgegenstand.[20]) Der rasche Entschluß erschien weniger ahndungswerth, als die lange Prämeditation.[21]) Strafbarer war der widerrechtliche Wille, wenn ihm an sich schon eine niedere Absicht zu Grunde lag,[22]) wenn die Ausführung mit großer Kaltblütigkeit geschah oder mit einer gewissen den Germanen so sehr verhaßten Heimlichkeit verbunden war. Namentlich war die Wehrlosigkeit[23]) des Verletzten ein straferhöhendes Moment.

Wir haben uns nun zu dem Speciellen des germanischen Strafrechts in seiner besonderen Beziehung zu Gallien zu wenden. Wir werden zuerst von den Bußen, sodann von dem Friedensgelde, und deren Verhältniß zum Königsbanne und zu den neu in Anwendung gekommenen anderweitigen Strafen, endlich von dem Einflusse der christlichen Kirche handeln, wodurch die Beleuchtung der verschiedenen Verbrechen im Einzelnen vorbereitet wird.

Den Bußbestimmungen der Volksrechte im fränkischen Reiche[24]) liegen zwei Hauptzahlen zu Grunde, eine größere als Wehrgeld, und eine kleinere, die jedoch nicht als Theil jener gelten kann. Das Wesen dieser eigentlichen Buße, für die sich in den lateinischen Quellen übrigens kein besonderer Name findet, ist am besten angedeutet in der **Lex Angliorum**.[25]) Hier beträgt sie zehn Schillinge und erscheint als die Sühne für eigentliche Rechtsbrüche im Gegensatz

---

[20]) L. Alam. LIX, 1. Bajuv. III, 1. Frision. XXII, 1.

[21]) L. Burg. II, 1. 2. Childeberti Decr. a. 596. c. 5. Karol. M. Capit. a. 817. Legg. addit. c, 1. 7. 13.

[22]) Regino de synodal. caus. II, 11. (Wasserschleben p. 219) ex concil. Remens. a. 630.

[23]) L. Sal. XV. (exspoliatio *hominis dormientis*). L. Alam. XLVII. L. Bajuv. III, 13. L. Rothar. c. 26. L. Rip. XII. XIII. XIV.

[24]) Wilda S. 357 ff.

[25]) L. Angl. et Werin. Tit. LII. de minoribus causis. „Quidquid homo alteri fecerit, quod injustum factum dicatur, X solidis componat aut cum quinque juret."

zu den Friedensbrüchen. Außerdem kommt die Zahl zehn als Basis der Bußbestimmungen nur noch im langobardischen und westgothischen[26]) Rechte vor. Im letzteren ist jedoch das germanische Bußsystem schon sehr corrumpirt, indem hier die Abstufung der Bußen nicht nach dem Stande des Verletzten, sondern nach dem des Verbrechens normirt wird. Die Zahl zwölf kommt als Basis der Bußbestimmungen vor im friesischen, sächsischen, alamanischen, bayerischen und burgundischen[27]) Rechte, welches letztere jedoch theils überhaupt weniger Bußbestimmungen enthält als die übrigen, theils darin eigenthümlich ist, daß es nicht bloß Verstümmlungen, sondern auch Wunden mit einem Theile des Wehrgelds und nicht der Buße gelten läßt.[28])

Bei den Saliern waren fünfzehn Schillinge die eigentliche Buße. Als erklärbare Abstufungen finden sich außerdem die Bußen von 3, 5, 30 und 45 Schillingen, während die von 62½ schon dem Wehrgeldsysteme angehört. Schwieriger ist die in sehr vielen Fällen vorkommende Steigerung zu 35 Schillingen zu erklären. Die Bußen von 10 Pfennigen, 1 Schilling, und die zwischen 15, 35, 45 Schillingen liegenden Bußen kommen nur in einzelnen Fällen vor und dürften späteren Ursprungs sein. Im allgemeinen vermißt man sonst im salischen Rechte die Mittelstufen zwischen 3 und 15 Schillingen und bemerkt überhaupt eine gewisse Härte in den Bußsätzen. Eine auffallende Erscheinung bietet das ripuarische Volksrecht dar.[29]) Anfangs hat es die Buße von 4½, 9, 18, 36 Schillingen; vom 30sten Titel an hingegen die salische Grundlage. In einigen späteren Titeln kehrt sodann die Zahl 18, 36 zurück. Indessen scheint das ursprüngliche ripuarische Recht in dieser Beziehung nicht von dem salischen verschieden

---

[26]) L. Wisig. VI, 4. 1—9. VII, 3. 22. VIII, 14.

[27]) L. Burg. XXV, 1. XXX. XXXII. XXXIII, 1. Add. I. Tit. XVI, 6. XVIII, 2.

[28]) L. Burgund. Add. I. Tit. VI.

[29]) Wilda S. 361.

gewesen zu sein. Auch in jenem betrug die Grundzahl 15 Schillinge,[30]) namentlich auch in solchen Stellen, die dem salischen Rechte überhaupt nicht entlehnt wurden.[31]) Da die Zahl 18, 36 im ripuarischen Recht nur bei Körperverletzungen und bei der Tödtung von Sclaven vorkommt, so darf man mit Wilda die Vermuthung aufstellen, daß der erste Theil des ripuarischen Volksrechts der Anfang einer jüngeren Ueberarbeitung sei, die man nicht consequent fortsetzte.[32])

Die Größe des ursprünglichen Wehrgeldes war bei den Franken von dem späteren verschieden. Im salischen Rechte finden sich insoferne die Spuren eines älteren Wehrgeldes von 125 Schillingen, als sich selbst später ein Satz von $62^1/_2$ Schillingen[33]) grade in solchen Fällen noch vorfindet, wo bloß ein halbes Wehrgeld entrichtet wurde. Diesem früheren halben Wehrgelde von $62^1/_2$ Schillingen scheint man später an manchen Stellen das von 100 Schillingen substituirt zu haben, so daß sich alsdann

---

[30]) L. Rip. X, 2. „Sic in reliqua compositione, unde Ripuarius XV solid. culpabilis judicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem componat, vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit."

[31]) L. Rip. LVII — LX. LXIV. LXV.

[32]) In mehreren Volksrechten kommt bei den Bußen wegen Vergehen gegen das Eigenthum die Formel vor *excepto capitale et delatura*. Capitale bedeutet ohne Zweifel den Werth der Sache, der in der Buße nicht mitbegriffen ist. Pithou erklärt die delatura (nach einer Glosse des MS. 4418 des salischen Rechtes) als gleichbedeutend mit fredum, was jedoch schon Bignon widerlegt hat. Dieser versteht mit Cujas unter delatura das Interesse Morä. Eccard ad leg. Sal. p. 15. nimmt die delatura als die Prozeßkosten. In einem gewissen Sinne konnte dieß Meyer (Institutions judic. I, 44.) allerdings absurd finden. Allein nimmt man das Wort im weiteren Sinne, so läuft es am Ende auf den Begriff des Interesse hinaus, der sich allein auf alle Stellen, wo der Ausdruck cap. et del. vorkommt, anwenden läßt.

[33]) Einzelne Fälle sind, oft ungenau, aufgezählt in der Recapitulatio legis Salicae. Hier heißt es § 20: Haec compositio LXII et dimidii solidorum in XX (andere Lesart: XXXV) locis habetur; was unrichtig ist. Diese Composition ist viel seltener. S. Tit. XV, 1. XIX, 1. XXX, 1. Die Composition von 100 Schillingen findet sich in Tit. XV, 5. XXVI, 1. XXXVIII, 1. XXXI, 1. XXIII. 2. 9. 10.

das ganze Wehrgeld bei den Saliern auf 200 Schillinge belief. Diese Summe war auch bei den Ripuariern Regel, aus deren Volksrecht die Spuren jenes älteren Wehrgeldes übrigens ganz verschwunden sind. Aus besonderen Gründen wurde das einfache Wehrgeld von 200 Schillingen bei den Franken erhöht. So wurde ein dreifaches Wehrgeld entrichtet bei dem Morde und der mit der Verletzung eines höheren Friedens verbundenen Tödtung. [34]) Insbesondere wurde die Tödtung eines Antrustio, [35]) Grafen, [36]) oder Sagibaro [37]) mit dem dreifachen Wehrgelde gesühnt. Diese Erhöhung des Wehrgeldes des Antrustio war jedoch anfangs nicht Folge eines höheren Geburtsstandes, sondern lediglich Folge eines dem Bevorzugten wegen seines näheren Verhältnisses zum Könige verliehenen höheren Schutzes, weßhalb denn auch das Wehrgeld eines Romanen, [38]) oder eines homo regius oder ecclesiasticus, [39]) welcher sich zu jenem Range emporschwang, ebenso verdreifacht wurde. Allmählig wurde dieses höhere Wehrgeld des Antrustio zu einem Standesvorzug, und, wenn vielleicht auch nur aus Unkunde der Redactoren des Volksrechtes, da verdreifacht, wo dieß auch sonst mit dem gewöhnlichen Wehrgelde geschah. So wurde nach der Emendata für den Mord eines Antrustio, oder dessen in Folge einer Heimsuchung begangene Tödtung ein Wehrgeld von 1800 Schillingen, also der dreifache Betrag des gewöhnlichen Wehrgelds der Antrustionen, gezahlt. [40])

---

[34]) L. Sal. XLIII, 2. XLIV, LXVI. L. Rip. XV.

[35]) L. Sal. XLIII, 4. L. Rip. XI, [36]) L. Sal. LVI, 3. L. Rip. LIII.

[37]) L. Sal. LVI, 3. [38]) L. Sal. XLIII, 6. 7.

[39]) L. Rip. XI, 3. LIII, 2,

[40]) L. Sal. XLIII, 4. 5. XLIV, 2, Es walten hier jedoch einige Schwierigkeiten ob, die Wilda S. 419. gut beleuchtet hat. Bedenkt man nämlich, daß selbst in den von Karl dem Großen dem salischen Volksrechte hinzugefügten Kapiteln das Wehrgeld des Bischofs nur 900 Schillinge beträgt (L. Sal. LVIII, 1. XXXVI, 9. Capit. ad leg. Sal. a. 803. c. 1. bei Pertz III, 112.), daß der Bischof aber z. B. im alamanischen Rechte dem Herzoge gleichsteht, der Antrustio hingegen dem Presbyter, so ist allerdings dieses Mißverhältniß in Bezug

Ebenso war das Wehrgeld der Geistlichen ein erhöhtes; für Tödtung eines Subdiacons zahlte man 300, für die eines Diacons oder Mönches 400, für die eines Presbyters 600 und für die eines Bischofs 900 Schillinge. [41]) Im alamanischen und bayerischen Rechte ist das Wehrgeld des Freien 160 Schillinge. Es ist kein Grund da, anzunehmen, daß es in beiden Rechten anfangs 80 Schillinge betragen habe und erst später verdoppelt worden sei. [42]) Im burgundischen Volksrechte [43]) beträgt das Wehrgeld des Gemeinfreien 150, das des Mediocris 200, das des Optimaten 300 Schillinge. Bei den Westgothen scheint das ursprüngliche Wehrgeld der Gemeinfreien gleichfalls 150 Schillinge betragen zu haben. [44]) Später wurde es jedoch erhöht; es betrug für die angesehenern Freien 500, für die weniger angesehenen hingegen 300 Schillinge. [45])

Die Fehde war Sache der ganzen Familie. Nachdem die Staatszustände bereits dahin gediehen waren, daß an die Stelle der Fehde die Composition trat, war es natürlich, daß auch die ganze Familie eben so Ansprüche auf die Composition erhielt, wie sie zu derselben beisteuern mußte. Früh schon muß sich jedoch das Bedürfniß gezeigt

---

auf die Größe des Wehrgelds schwer zu erklären. Man darf daher annehmen, daß, als die Summe von 600 Schillingen ein Standeswehrgeld der Antrustionen geworden war, dieselbe von den der Volksrechte nicht recht kundigen geistlichen Redactoren der Emendata, um alte und neue Vorschriften in Einklang zu bringen, verdreifacht wurde.

[41]) Capit. in leg. Sal. mitt. a. 803. c. 1. P. III, 112.

[42]) Wilda S. 422.

[43]) L. Burgund. II, 2. „Si optimatem nobilem occiderit, *in medietatem* pretii CL. Sol., si aliquem in populo nostro mediocrem C., *pro minore* persona LXXV sol. praecipimus numerare." Daß unter den *minores* nicht die Liten, sondern die Gemeinfreien zu verstehen sind, erhellt aus der Vergleichung von L. Burg. XXVI, XLVIII. LVI. Wilda S. 423.

[44]) Arg. L. Wisig. VI, 5. 3—7. IV, 3. 4.

[45]) Dieser Unterschied zwischen einem *honestus* und *ingenuus* findet sich in L. Wis. VIII, 4. 16.

haben, die Ansprüche der einzelnen Familienglieder auf die Composition genau zu bestimmen. Die etwas dunkeln Zusätze Childebert's [46]) zum salischen Rechte geben uns allein hierüber einigen Aufschluß. Das Wehrgeld zerfiel in zwei Theile; der eine fiel als Erbbuße an den Sohn, der andere wurde nach gewissen Verhältnissen unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten getheilt. In der Emendata [47]) ist das Recht jedoch schon viel einfacher. Hier fallen in der unter die Verwandten zu vertheilenden Hälfte die Childebert'schen Modificationen weg und tritt in Ermanglung der Verwandten der Fiscus ein. Diesem Anrechte der Familie auf die Composition entsprach ganz ihre Pflicht zur Beisteuer. Die Familienglieder konnten sich nur dadurch von dieser Haft befreien, und diese auf den Thäter zurückwälzen, daß sie auf eine feierliche Art — mittelst der im salischen Rechte so genannten Chrenechrude [48]) — aus dem Fami-

[46]) Childeberti R. Cap. leg. Sal. add. a. 550. c. 3. P. II, 6., oder Cap. extravag. cap. XV. Si quis hominem ingenuum occiderit et ille qui occiderit probatum fuerit, ad parentibus debeat secundum legem componere. Media compositione filius habere debet; alia medietate exinde ei debet, ut ad quarta de leude illa adveniat; alia quarta pars parentibus propinquis debent. Id est tres de generatione patris et tres de generatione matris. Si mater viva non fuerit, media parte de leudae illi parentes inter se dividant. Hoc est tres de patre proximiores et tres de matre. Ita tamen qui proximiores fuerit parentes de praedictis conditionibus prendant, et tres partes illis duabus dividendam dimittat. Et nam et illis duabus ille qui proximior fuerit, illa tertia parte duas partes prendant, et tertia parte patre suo dimittat.

[47]) L. Sal. LXV. (de conposicione homicidii.) Si alicujus pater occisus fuerit, medietatem conposicionis *filii* colligant, et aliam medietatem *parentes* qui *proximiores* fuerint, tam de paterna quam de materna generatione dividant. Quod si de una parte, vel paterna vel materna, nullus proximus fuerit, portio illa ad fiscum perveniat, vel cui fiscus concederit.

[48]) Tit. L. Sal. de chrenechruda. Einige Handschriften schreiben chrenecruda, andere theunethruda, andere chera cruda, wieder andere chren ceude. Das Wort ist bis jetzt nicht genügend erklärt. Eine Este'sche

lienverbande überhaupt austraten. Merkwürdig bleibt es immer, daß sich das Anrecht der Familie noch in der karolingischen Zeit [49]) erhielt, während ihre Gesammthaft längst aus der Gesetzgebung verschwunden war. Man kann jenes Verschwinden der Familienhaft vielleicht so erklären, daß nach der Ansiedelung der Franken in Gallien die einzelnen Familienglieder sich in größeren Entfernungen im Lande zerstreuten, und eine Haft für Abwesende dem Sinne der Germanen nicht mehr als angemessen erschien. Childebert soll 595 die Chrenehrude aufgehoben haben, ohne daß sich jedoch seine Vorschrift selbst noch vorfindet. [50]) Der Titel de chrenehruda ist zwar fast in alle Redactionen des salischen Rechts übergegangen, selbst in die Emendata, ohne daß man jedoch deßwegen auf die practische Fortdauer einer die Verarmung von so vielen Familien herbeiführenden Gewohnheit schließen dürfte. Denkwürdig bleibt es aber immer, daß grade in den alten Stammsitzen der Salier, im Hennegau, noch im dreizehnten Jahrhunderte sich die Spuren eines analogen Gebrauchs vorfinden. [51]) Auch aus dem burgundischen [52]) und westgothischen [53]) Recht ist dieser alt-

---

Glosse erklärt es mit: terra collecta de quatuor angulis domus, legaliter in aliquem projecta. Eccard h. t. mit: omnino vacuus, „rein heraus." Andere nehmen mit Goldast und Spelman einen Zusammenhang mit „Gras," „Kraut" an. Der Titel XIV. der Cap. extrav. handelt unter dem Titel *de chane creudo* von elterlichen Geschenken an Kinder.

[49]) Cap. legg. add. c. 5. bei Pertz III, 211. — — wirgeldum *ejus proximis* persolvat. Cap. leg. Sal. add. a. 819. c. 7. bei Pertz III, 225.

[50]) Eine alte Notiz (in der ed. Tiliana als § 15 der Decretio Childeberti R. angeführt) sagt: De chrenechruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas.

[51]) Beugnot Olim II, 428.

[52]) L. Burgund. II, 6. — Ut interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant; quia sicut criminosum jubemus extingui, ita *nihil molestiae* sustinere patimur *innocentem*. Daß dieß der Sinn dieser Stelle sei, hat Wilda a. a. O. treffend bewiesen.

[53]) L. Wis. Lib. VI. tit. 1. c. 8.

germanische Gedanke einer Familienhaft gänzlich verschwunden, wozu außer den oben erwähnten Umständen vielleicht auch die allmählige Bekanntschaft mit den Grundsätzen des römischen Rechts beitrug.

Allein wenn auch die Familienhaft aus dem fränkischen Rechte verschwand, so wurde doch durch königliche Verordnungen eine andere Art von Haft eingeführt. Childebert II. und Chlotar II.[54]) suchten zu einer Zeit, als im fränkischen Reiche die höchste Zerrüttung eingetreten war, der Unsicherheit dadurch zu steuern, daß sie mehrere Verbrechen, wie Raub, Mord, Diebstahl und Entführung mit der Todesstrafe belegten, und eine Art Gesammtbürgschaft in der Art einführten, daß, wenn ein Verbrecher entflohen war, die ganze Centene dem Verletzten den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen hatte. Es läßt sich nicht bestimmen, ob diese Verordnung sich lange in der fränkischen Praxis erhielt; wir möchten es fast verneinen, da so wichtiger Bestimmungen später nirgends mehr Erwähnung geschieht. Erst zu einer Zeit, da die Capitularien in Frankreich längst in Vergessenheit gefallen waren, tauchten ähnliche Grundsätze wieder auf, deren germanische Grundlage jedoch zweifelhaft erscheint. Von denselben Merowingern wurde zu derselben Zeit gegen dergleichen Verbrecher ein exceptionelles Verfahren eingeführt, die Gerichte wegen handhafter That, in denen die Aussage von sieben beeidigten Männern zur augenblicklichen Verurtheilung hinreichen sollten.[55]) Allein auch diese Verordnung scheint sich in der fränkischen Praxis nicht erhalten zu haben. Doch waren noch gegen das Ende der karolingischen Periode in dieser Beziehung gute Maßregeln getroffen, indem die Beamten, namentlich die Missen, auch nach der Theilung des Reichs mit einander noch in Verbindung standen, sich gegenseitig unterstützten,[56]) und jeder Einsasse verpflichtet war bei einem Aufruhr hülfreiche Hand zu reichen.[57])

---

[54]) Chlothacharii II. R. Decr. P. III, 11. Childeberti II. R. Decr. a. 596. cap. 11. 12. P. III, 9.

[55]) Decr. Childebert. l. c. cap. 7.

[56]) Convent apud Valentinianas a. 853. cap. 2. 3. P. III, 422.

[57]) Karoli II. Convent. Silvac. a. 853. c. 4. ff. P. III, 424. Hludo-

Während die Buße an den Verletzten oder dessen Familie fiel, mußte zugleich an den Staat für die Verletzung seines Friedens ein Friedensgeld gezahlt werden, welches ursprünglich der Volksgemeinde, später dem Könige oder dessen Beamten überwiesen wurde.[58]) Im fränkischen Rechte wird zwar das Friedensgeld nur selten ausdrücklich erwähnt; die älteren[59]) Aufzeichnungen des salischen Volksrechts scheinen das Fredum öfter neben der Buße besonders erwähnt zu haben, als dieß später der Fall ist. Daß aber ein Friedensgeld überhaupt vorkam, ist schon deßwegen nicht zu bezweifeln, weil grade in solchen Fällen, wo nach allgemein germanischem Rechte kein Friedensgeld entrichtet wurde, das Gesetz[60]) besonders sagt, daß kein Fredum gezahlt werden soll, woraus erhellt, daß es in anderen Fällen gebräuchlich war. Daß man ein für allemal das Friedensgeld auf den dritten Theil der ganzen von dem Schuldigen zu entrichtenden Summe bestimmt hatte, läßt sich nach dem salischen Rechte und anderen Quellen der fränkischen Rechtsbildung nicht bezweifeln.[61])

---

wici, Karoli, Hlotharii Conventus in Basilica Sti. Castoris apud Confluentes a. 860. cap. 8. ff. P. III, 471.

[58]) Cap. Ticin. a. 801. c. 24. P. III, 85.

[59]) Das MS. 4404 (bei Pardessus p. 19.) XXXV, 7. hat allein den Gegensatz zwischen fredum und faida. Hier heißt es: Inter *freto et faido* sunt MDCCC dinarios, sui faciunt solidos XLV, excepto capitale et dilatura; in summa sunt simul solidos LXXXV. S. sodann Chlothacharii II. Decr. a. 595, c. 4. P. II, 12. „juxta modum sui culpae *inter fretum et faitum* compensetur."

[60]) L. Rip. LXXI. 1. handelt von culposem Schaden.

[61]) L. Sal. LII. Placit. a. 693 in Diplomata p. 335. Die Lesart des MS. 4404. würde freilich ein anderes Verhältniß ergeben. Allein mit Pardessus (p. 652.) darf man wohl annehmen, daß sich hier ein Fehler eingeschlichen hat. Ueber die allmählige Ausbildung dieses Verhältnisses bei den Franken hat Wilda (S. 466. 467) eine eigenthümliche Ansicht aufgestellt, welche Beachtung verdient. Er hält es nicht für unwahrscheinlich, daß bei den Franken anfangs Brüche und Buße ganz gleich waren und je 15 Schillinge betrugen; nur bei dem Wehrgeld scheinen die Königsbrüche ein Drittel betragen zu haben; dieses Drittel übertrug

In den Capitularien ist es entschieden das Drittel.[62]) Anders im burgundischen Recht. Eben weil hier das Germanische schon mehr verwischt ist, hielt man es für nöthig, das Friedensgeld überall ausdrücklich zu bezeichnen.[63]) Es wird hier *multa* genannt und scheint in der Volkssprache *wile* geheißen zu haben.[64]) Die regelmäßige Wette betrug drei, sechs, zwölf Schillinge; eine höhere Wette als zwölf Schillinge scheint in der Regel nicht vorgekommen zu sein.[65]) Das Verhältniß der Brüche zu der Buße scheint nicht fest geregelt gewesen zu sein. Diese war in der Regel höher gegriffen als jene; zuweilen war das Verhältniß umgekehrt.[66]) Die Eintheilung der Freien in optimates, mediocres und minores scheint jedoch nach Einer Stelle[67]) nicht ohne Einfluß auf die Größe der Mult gewesen zu sein, wovon wir sonst in den Volksrechten keine weitere Spur finden. Die Brüche von zwölf Schillingen wurde übrigens auch bei Verletzung polizeilicher Vorschriften entrichtet, wo eine eigentliche Buße nicht vorkam.[68])

Im fränkischen Reiche entwickelte sich neben dem Friedensgelde

man dann auf andere Fälle und stellte es als allgemeine Regel auf. Dieß sieht man daraus, daß da, wo keine Buße vorkam, z. B. bei Entheiligung des Sabbaths, das Gewette in der Regel 15 Schillinge betrug. (L. Sal. em. LIX. Childebert. II. Decr. a. 596. c. 19. bei Pertz II, 10.) In manchen erst später ausgebildeten Fällen mußte das ganze Wehrgeld als Gewette an den König entrichtet werden, wo denn das Wehrgeld als eine Lösung des dem König verfallenen Lebens erscheint. (L. Sal. LII, 4. LIII, 3. L. Rip. LVII, 2. LVIII, 1.)

[62]) Cap. legg. add. c. 10. bei Pertz III, 212.

[63]) Prolog. L. Burg. „Nec fiscus noster aliquid amplius praesumat quam quod de sola inlatione mulctae legibus . . . . constitutum."

[64]) Die *Wittiscalci* werden erklärt als pueri, qui mulctam exigunt per pagos — qui judicia exequuntur. L. Burg. XLIX, 4. LXXVI, 1. 3.

[65]) Tit. LXXX. hat eine von 300 und Add. I, III, 2. eine von ter *duodenos* sol., wo indessen 12 immer wieder als die Grundzahl erscheint.

[66]) L. Burg. XV, 1. Hier eine Mult von 12 Schill. neben einer Buße von 6 Schill.

[67]) L. Burg. LXIII, 1.

[68]) L. Burg. XXVII, 3. LV, 1. Wilda S. 455. ff.

ein anderes Institut, welches jenes allmählig verdrängte. Es ist dieß der Königsbann, d. h. eine dem Könige für die Verletzung seines Friedens gezahlte Summe. Die Idee des Königsbanns war wesentlich durch die Fortschritte der königlichen Gewalt bedingt. Auf die Romanen mußte er sich viel leichter anwenden lassen, als auf die Germanen. Jedoch diente jenes Verhältniß dazu dieses vorzubereiten. Das demokratische Institut des Friedensgelds, welches an das Volk fiel, verlor sich immer mehr. An die Stelle des Volksfriedens trat der Königsfriede. Dieß geschah aber nur unmerklich; denn Friedensgeld und Königsbann kommen eine lange Zeit neben einander vor. Den Anfang zu diesem Uebergang machte ein erweitertes Schutzrecht des Königs. Sein Mundeburdium oder Verbum wurde ursprünglich besonders ertheilt. Allmählig dehnte man es aber auf alle ähnliche Personen aus, und so wurde ein particulares privatrechtliches Verhältniß zur Grundlage besonderer Pönalbestimmungen. Aus diesem Gesichtspunkte lassen sich einige der in Karl des Großen Capitulare [69]) über den Königsbann erwähnten Bannfälle erklären. Dahin gehört der Bann wegen Verletzung des königlichen Schutzes über Wittwen, Waisen und Arme. Der König war Beschützer der Kirche; so erklären sich so manche Fälle, [70]) in denen die Verletzung kirchlicher vom Könige gebilligter Verbote mit einfachem, zuweilen sogar mit mehrfachem Königsbann gesühnt wird. [71]) So war der Heerbann eine Prärogative des Königs. Daher wurde nicht allein der unmittelbare Ungehorsam gegen den Heerbann mit dem Königsbann geahndet, sondern auch andere Vergehen gegen die Kriegsgesetze. [72]) Der König hatte ferner den

[69]) Karoli M. Cap. de banno dominico c. a. 772. P. III, 34. c. 2. 3. Vom Schutze der Armen handelt c. 4. „contra pauperinus qui se ipsus defendere non potest, qui dicuntur uruermagon." Vergl. LL. Henrici I. c. 10.

[70]) Pippini R. Cap. Compend. a. 757. c. 22. P. III, 29.

[71]) So bei den Sachsen. Capit. Paderbrunn. c. 10. 19.

[72]) Cap. de banno. dom. cap. ult. Capit. Mantuan. a. 781. c. 7.

Gerichtsbann; seine Beamten vertraten nicht sowohl ihn persönlich, als das Königthum; deßhalb wurde nur bei Königsbuße gebannt, wo der König unmittelbar betheiligt war, [73]) während für andere Fälle die gewöhnlichen Volksbrüchen übrig blieben, die entweder getheilt, oder je nach Umständen auch gesteigert wurden. [74]) Sodann kam der Königsbann vor bei Verletzung anderer königlicher Prärogativen; so bei Verweigerung der von ihm geforderten Gesandtenpflege, bei Uebertretung der von ihm angeordneten Münz= und Zollverordnungen. [75]) Alle übrigen Fälle, in denen die Königsbuße vorkommt, lassen sich als schwere Friedensbrüche auffassen. Der König hatte den Frieden zu bewahren, und so stand auch sein Bann auf dessen Verletzung. [76]) Der einfache Königsbann betrug 60 Schillinge; zuweilen wurde diese Summe verdoppelt oder verdreifacht. [77]) Man sah hierbei, wenn nicht allgemein, doch bei den Ripuariern auf den Stand des Schuldigen, so daß z. B. der Romane, der gegen den Heerbann fehlte, bloß die Hälfte des Königbanns zahlte. [78]) Allein es ist dieß eine ganz vereinzelte Erscheinung, welche sich in den Capitularien nicht wiederholt.

Man begnügte sich jedoch nicht mit den Bußen, dem Friedensgelde und dem Königsbann. Es kommen auch Fälle vor, in denen das ganze Vermögen oder einzelne [79]) Theile desselben zur Strafe verfallen waren. Während man in den nordischen Rechten in Bezug auf die Confiscation mehr zwischen Immobilien und Mobilien

---

[73]) Cap. misso cuidam data. a. 803. c. 5. P. III, 122.

[74]) Cap. excerpta a. 802. c. 57. P. III, 101. Capit. Saxon. a. 797. c. 3. P. III, 76.

[75]) Pippini R. cap inc. an. c. 4. P. III, 31. Cap. Mantuan. c. 8. 9. Hludovic. Cap. Missor. a. 817. c. 30. P. III, 218.

[76]) Karol. M. Cap. Paderbrunn. a. 785. c. 13. P. III, 50.

[77]) Karol. M. Cap. Langob. a. 813. II. c. 12. P. III, 193.

[78]) L. Rip. LXV, 1. 2.

[79]) Eine theilweise Confiscation trat z. B. bei den Alamannen ein bei wiederholten Vergehen gegen die Sonntagsfeier. L. Alam. XXXVIII, 3.

unterschied,[80]) war im fränkischen Reiche die Confiscation dem Objecte nach mehr auf das Gesammtvermögen oder aber dessen aliquote Theile gerichtet. Die Einziehung des ganzen Vermögens trat nach den Volksrechten nur bei besonders schweren Verbrechen ein; z. B. wenn man dem Landesherrn nach dem Leben gestanden,[81]) oder den Feind ins Land gerufen[82]) hatte. In einigen Volksrechten scheint die Confiscation bei solchen Verbrechen, deren Strafbarkeit erst durch die Kirche näher bestimmt wurde, wie z. B. bei dem Incest und Verwandtenmord[83]), durch ein Reichsgesetz eingeführt worden und von da erst in die Volksrechte übergegangen zu sein. Die Confiscation trat entweder allein oder im Verein mit andern Strafen ein. Insbesondere scheint nach dem älteren salischen Rechte mit der Todesstrafe die auch durch Begnadigung nicht aufzuhebende Confiscation des Gesammtvermögens unzertrennlich verbunden gewesen zu sein,[84]) was bei den Ripuariern nicht der Fall war.[85]) Erst ein Capitulare von 817 bestimmt, daß selbst bei qualificirten Tödtungen, z. B. in einer Kirche, wo Todesstrafe eintrat, und um so mehr bei anderen Tödtungen, wo bloß Zahlung des Wehrgeldes und Verbannung folgte, die Confiscation nicht eintreten sollte.[86])

Außerdem kommen aber in dem germanischen Rechte, wie es in Gallien zur Anwendung kam, noch verschiedene andere Strafen vor, die jedoch je nach der politischen Verfassung und dem Charakter der Stämme verschieden sind. Am weitesten ist in dieser Beziehung das westgothische Recht gegangen. Es wendet die Todesstrafe auch bei Freien sehr oft an.[87]) Sie wird zuweilen von den größten Martern begleitet, wie Augenausstechen,

---

[80]) Wilda S. 288 ff. [81]) L. Bajuv. II, 1. § 1. 3. L. Rip. LXIX, 1.

[82]) L. Alam. XXV.

[83]) L. Rip. LXIX, 2. L. Alam. XXXIX. XL. L. Luitpr. 32—34. Cap. Wormat. a. 829. c. 3. P. II, 353.

[84]) Cap. Aquisgran. a. 809. c. 1. P. II, p. 155. [85]) L. Rip. LXXIX.

[86]) Capit. a. 817. legg. add. c. 1. 7. P. II, 211. 212.

[87]) L. Wis. Lib. VI. t. 2. § 3. t. 3. § 1. 7.

Verbrennen und Blenden. [88]) Es wird auch die Decalvation erwähnt, die jedoch bis jetzt nicht recht erklärt ist. [89]) Außerdem wird auch die Prügelstrafe bei Freien angewandt [90]) und zwar bei ganz unbedeutenden Vergehen. Die Prügelstrafe gegen Unfreie ist so häufig, daß man jenes Bild, welches Bentham von der englischen Strafgesetzgebung seiner Zeit gebraucht — den Vergleich mit einer Plantage — auch hier anwenden kann. Ohnehin sind auch Freie der Tortur unterworfen, [91]) und so haben wir mit wenigen Worten eine genügende Idee von dem Verfalle der germanischen Freiheit und einer Grausamkeit, wie sie sich sonst in den germanischen Rechten des westfränkischen Reiches nicht findet. Das burgundische Recht droht nur in einigen schweren Fällen den Freien mit der Todesstrafe oder dem Verluste der Hand. [92]) Gegen Unfreie hat es dagegen ebenso die Prügelstrafe, wie das westgothische Recht. [93]) Bei den Franken kommt eine Körper- oder die Todesstrafe gegen Freie nur sehr selten und zwar diese nur bei den schwersten Vergehen vor; dagegen ward das Exil allerdings zuweilen angewandt. [94]) Die Attentate der Merowinger gegen die fränkische Freiheit brachten auch eine häufigere Androhung der Todesstrafe und deren Anwendung bei anderen, minder schweren

---

[88]) L. Wis. Lib. II. t. 1. § 7. Lib. VI. t. 3. § 7.

[89]) L. Wis. Lib. II. t. § 7.

[90]) L. Wis. Lib. II. t. 4. § 2. Lib. III. t. 3. § 1. Lib. V. t. 4. § 11. Lib. XI. t. 2.

[91]) L. Wis. Lib. VI. t. 1. § 2.

[92]) L. Burg. IV. V, 11. XXXIV. Add. I, 15.

[93]) L. Burg. XXV. XXX. XXXII, 4. 5. LXIII. LXX. Add. I, 4.

[94]) Die Prügelstrafe war ganz ungebräuchlich (Fredegar. c. XCV. Chron. Moiss. a. 670.) Das Exil wird erwähnt in L. Rip. LXIX; die Todesstrafe wegen Hochverraths in L. Sal. XXII. Der Ausdruck *componere vitam* bezieht sich gewöhnlich nur auf die Zahlung der vollständigen Composition (L. Sal. XIV, 6. LII. LIII). Nur wegen des Zusammenhangs bedeutet er den Vollzug der Todesstrafe in L. Sal. LXI. Vgl. Form. Marculph. II, 38. Greg. Tur. VI. 36.

Vergehen mit sich. [95]) Allein auf die Dauer drang doch das Königthum hiermit nicht durch; denn zur Zeit Karl des Großen kehrt fast überall das Compositionensystem zurück. Doch konnte auch er nicht umhin, bei besonders gefährlichen Verbrechen Ausnahmen zu machen. So treffen wir beim Raube auf eine barbarische Steigerung verstümmelnder Strafen; [96]) die Prügelstrafe wandte man gegen Freie an, die ein rechtskräftiges Urtheil anfochten; [97]) das Exil gegen diejenigen, welche auf der Fehde bestanden. [98])

Kirche und Staat unterstützten sich gegenseitig im Strafrechte. Auf der einen Seite wurden nach der herrschenden Ansicht [99]) durch jedes Verbrechen die Gebote Gottes verletzt. Auf der andern Seite belegte die Kirche, wie man aus den Bußregistern jener Zeit sieht, nicht allein solche Verbrechen, die gar keine besondere kirchliche Beziehung hatten, mit kirchlichen Strafen, sondern erklärte auch manche Handlungen, die nach dem weltlichen Rechte erlaubt waren, für unerlaubt. Während sie so das weltliche Strafrecht ergänzte, konnte auch der Staat nicht umhin, ihren Sentenzen allen Schutz angedeihen zu lassen. In den Anfängen des Christenthums unter den Germanen mußten aber auch manche Handlungen, die an sich bloß als kirchliche Vergehen betrachtet werden konnten, mit weltlichen Strafen geahndet werden. [100]) Nachdem sich die kirchliche Strafgerichtsbarkeit vollständig ausgebildet hatte, wurde ihren Urtheilssprüchen überhaupt hülfreiche weltliche Hand zugesagt. [101]) Das Strafrecht der weltlichen Macht wurde selbst wieder durch das

---

[95]) Childeberti R. Const. a. 554. P. III, 1. Childeberti II. et Chloth. R. Pact. c. 1. P. III, 7. Childeb. Decr. a. 596. c. 4. 5. P. III, 9. Chlothachar. II. Edict. a. 614. c. ult. P. III, 15.

[96]) Karoli M. Cap. a. 779. c. ult. P. III, 39.

[97]) Cap. in leg. Sal. mitt. a. 803. c. 10. P. III, 114.

[98]) Cap. legg. add. c. 13. P. III, 212.

[99]) Dict. Gratiani c. 36 de poenit. D. I.

[100]) Childeberti I. R. Const. a. 594. P. III, 1.

[101]) Childeb. R. Decret. a. 596. c. 2. P. III, 9. Karol. II. Captt. a. 853. P. III, 420.

kirchliche Asylrecht beschränkt, freilich nur in so weit, als jene es anerkannt hatte. Die Heilighaltung des Menschenlebens, die Idee, alles selbst unschuldiges Blutvergießen sei sündhaft, jener Geist christlicher Milde, der Schonung reuiger Sünder gebietet, bewirkte, daß die Kirche so lange die Herausgabe eines zu ihr geflohenen Verbrechers verweigern konnte, bis ihr dessen Schonung versprochen worden war. Das Asylrecht sollte nicht eine gänzliche Straflosigkeit herbeiführen, sondern nur die Nichtanwendung von Todes- oder schweren Leibesstrafen;[102]) es erstreckte sich also nicht auf die Zahlung der schuldigen Composition.[103]) Es läßt sich leicht denken, daß die Kirche strebte dem Asylrechte die möglich größte Ausdehnung zu geben. Daher die Tendenz, namentlich der karolingischen Gesetze, es wieder zu beschränken. Die Nothwendigkeit der Auslieferung großer Verbrecher mußte mehrmals besonders hervorgehoben werden.[104]) Karl der Große verbot sogar, flüchtigen großen Verbrechern wissentlich ein Asyl zu gewähren;[105]) und es scheint sich das Vorrecht überhaupt nur auf diejenigen erstreckt zu haben, die vor dem Urtheile oder gar, ehe gegen sie Verdacht entstanden, oder eine Verfolgung verhängt war, geflüchtet hatten.[106])

Was die Vergehen gegen den Staat betrifft, so mußte, so lange die demokratische Richtung vorherrschte, der Verrath an Land und Leuten als das strafbarste aller Verbrechen erscheinen. Die Volksrechte haben hiefür insgesammt die Todesstrafe eingeführt; unter Umständen konnte jedoch auch auf Verbannung und Confiscation des gesammten Vermögens erkannt werden.[107]) Seitdem sich das monarchische Princip ausgebildet hatte, mußte der Verrath an dem Könige nicht weniger strafbar erscheinen. Das

---

[102]) L. Burg. LXX, 2. L. Wisigoth. VI, 5. 16.

[103]) Concil. Aurel. a. 511. c. 36. Conc. Mogunt. a. 813. c. 9. „tamen legitime componat quod inique fecit."

[104]) Decret. Child. a. 596. c. 4. Capit. ad. L. Sal. a. 803. c. 3. P. III, 113.

[105]) Cap. Langob. a. 779. c. 8. P. III, 36.

[106]) Concil. Paderbrunn. a. 785. c. 2. 14.

[107]) L. Alam. XXV. LL. Rothar. c. 4.

königliche Wehrgeld wurde durch die Idee der Majestät verdrängt; Attentate gegen den König wurden, gleich dem Landesverrath, mit dem Tode und der Confiscation bestraft.[108]) Dem Landesverrathe stand die Heeresflüchtigkeit (herisliz) gleich.[109])

Bei den Tödtungen erscheint als Grundlage des Systems[110]) die einfache Tödtung, wenn ein Freier einen anderen Genossen seines Volkes im Zornmuth und ohne Verletzung eines besonderen Friedens mit ehrlichen Waffen ums Leben bringt. Es gibt auch bußlose Tödtungen, und dann wieder geringere und höhere Todtschläge. Die bußlosen Tödtungen finden sich nur noch in einzelnen Resten erlaubter Tödtung wegen Missethat und nehmen immer mehr den Charakter der Nothwehr an. Das Gewaltrecht über Einzelne konnte sich bei den Germanen bis zum Recht über Leben und Tod erstrecken, namentlich in seiner Richtung gegen Leibeigene, bis die Kirche hier mildernd einschritt. Auch scheinen die Rechte der Mundschaft noch eine große Ausdehnung gehabt zu haben. Der Mundwald konnte das Mädchen, das die Familie durch Hingabe ihrer weiblichen Ehre oder durch Ehelichung eines Leibeigenen beschimpft hatte, mit dem Tode bestrafen.[111]) Geringere Todtschläge waren vorhanden, wenn der Erschlagene ein Ausländer war; dieß änderte sich jedoch unter der karolingischen Gesetzgebung; sodann wenn der Thäter selbst entweder als nicht ganz zurechnungsfähig galt, oder sich in einem Schutzverhältnisse befand, welches eine ermäßigte Haftung eines Dritten zur Folge haben mußte. Endlich galten als geringere Tödtungen diejenigen, wozu der Erschlagene den andern gereizt hatte, oder die man beging, um einen Verwandten zu rächen. Höhere Tödtung war vorhanden, wenn man handelte aus böser Absicht, nicht im Zornmuth oder Waffenstreite; wenn man sich an einem Wehrlosen verging, wenn Heimlichkeit oder Gebrauch unehrlicher Waffen

---

[108]) L. Rip. LXIX, 1. Capit. Paderbrunn. a. 785. c. 11. P. III, 48.
[109]) Capit. Ticinens. a. 801. c. 3. P. III, 83.
[110]) Wilda S. 684 ff.
[111]) L. Wisigoth. IV, 4. 5. L. Rothar. c. 189. 223. L. Burgund. II.

oder Mittel oder Verletzung eines besonderen Friedens, einer besonderen Treue, oder einer höher stehenden Persönlichkeit vorhanden war. Die germanischen Quellen zeichnen besonders den Mord aus, und verstehen darunter in engster Bedeutung die Tödtung mit Verbergung des Leichnams,[112] in weiterer und eigentlicher Bedeutung überhaupt die heimliche Tödtung, wo der Thäter die Spuren vernichtet und Vorkehrungen trifft, die, von dem Zornmuth abweichend, auf eine besonders verderbte Gesinnung schließen lassen, wohin man namentlich Ausplünderung des Leichnams rechnete.[113]) Der Verwandten- und Gattenmord wurde erst durch den Einfluß der Kirche[114]) im germanischen Rechte als besonders strafbar hervorgehoben. Es scheint, wenn auch einige Gesetze nur von einem oder dem andern Blutsfreunde, andere von verschwägerten Personen[115]) reden, sich der Begriff des Verbrechens so weit erstreckt zu haben, als die christlichen Eheverboten gingen. Wie man beim Parricidium ein überlegtes Handeln, eine bösliche Absicht,[116]) namentlich das Streben nach der Erbschaft des Gemordeten verlangte, so stimmen auch die germanischen Rechte in dem Satze überein, daß der Verwandtenmörder nie Erbe des Getödteten werden könne. Außerdem haben einige Rechte noch als Strafen Exil und Confiscation,[117]) während andere auf Todesstrafe erkennen.[118]) Was den Gattenmord anbelangt, so findet man im ger-

[112]) L. Rip. XV. (de homine mordrido). L. Frision. XX, 2. L. Bajuv. XVII, 2. § 1.

[113]) L. Alam. XLIX, 1. De eo qui hominem occiderit et eum mortaudem fecerit. L. Bajuv. XVIII, 3. L. Rothar. c. 14.

[114]) Man sieht dieß namentlich aus L. Alam. XL. und aus der Stellung neben anderen auf kirchlichen Verboten ruhenden Verbrechen ibid. XXXIII. et XXXIX. L. Rip. LXIX, 2. L. Frision. XVIII. XIX.

[115]) Cap. ad L. Sal. a. 803. c. 5. P. 113. Cap. pro lege habend. a. 829. c. 2. P. 353. L. Wisigoth. VI. 5. 16. 17.

[116]) L. Wis. VI, 5. 17. 19. Regino II, 53. [117]) L. Ripuar. l. c.

[118]) L. Rothar. c. 163. L. Luitpr. c. 17. Capit. all. a. 803. Das von 829 hat dagegen nur Verlust des Erbrechts, Confiscation und Kirchenbuße.

manischen Rechte als entscheidend die Rücksicht hervorgehoben, daß die Frau dem Mundium des Mannes unterworfen und daher bei dem Gattenmord strafbarer sei, als er.[119]) Tödtung der Leibesfrucht erscheint meistens als geringere Tödtung und wird nur mit dem halben Wehrgelde gegolten.[120]) In einigen Quellen findet sich jedoch schon der Unterschied zwischen ausgebildeten und unausgebildeten Kindern.[121]) Nachdem man auf die Autorität des heiligen Augustinus hin die Zeit von vierzig Tagen als Termin der Belebung angenommen hatte,[122]) wurden für Tödtung einer beseelten und unbeseelten Leibesfrucht in mehreren Volksrechten ganz verschiedene Bußen festgesetzt. Das alamanische Recht unterscheidet außerdem noch, ob die Ausbildung des Foetus bereits so weit gediehen sei, daß man das Geschlecht unterscheiden konnte, was wahrscheinlich mit dem höheren Wehrgeld des weiblichen Geschlechts zusammenhängt. Auch finden sich noch andere Abstufungen nach dem Alter und der Ausbildung des Foetus.[123]) Das westgothische Recht hat schwere Strafen für Abtreibung der Leibesfrucht durch Zaubermittel.[124])

An Bestimmungen über Leibesverletzungen sind die germanischen Rechte am reichsten.[125]) Man kann nicht behaupten, daß die Germanen hierbei bloß den materiellen Schaden anschlugen und bei ihren Bußsätzen bloß äußeren Rücksichten oder wohl bloßer Willkür folgten. Durch das gesammte germanische Recht zieht sich vielmehr eine gewisse allgemeine Eintheilung der Verletzungen; jedem Rechtssysteme liegen gewisse einfache Zahlen zu Grunde, wobei denn die ins Einzelne gehenden Bußbestimmungen als particulares Element stehen und jüngere Bestandtheile sind. Man theilte

---

119) L. Rothar. c. 200—204. Regino II, 73. 84.

120) L. Sal. XXVI, 4. 5. L. Rip. XXXVI. Ed. Rothar. c. 85.

121) L. Bajuv. XIX, 1. 2. 3. L. Alam. XCI. LL. Henrici Angl. R. XXX, 14.

122) Confessionale Ecgberti c. 31.

123) Theodori Lib. poenitent. XXI, 4. Regino de synod. caus. II, 65.

124) L. Wisig. VI, 3. 1. 125) Wilda S. 729 ff.

die Körperletzungen im Allgemeinen in Wunden, Schläge, Verstümmlungen oder Lähmungen ein.[126]) Wunde ist Körperletzung mit Waffen, wobei Blut fließt (vulnus, sanguinis effusio.)[127]) Schläge, d. h. Verletzungen mit anderen Werkzeugen,[128]) wurden ictus, bei den Ripuariern bunislegi, oder bulislegi (Beulenschlag) genannt.[129]) Unter Verstümmlung, Lähmung (mancatio, debilitatio) verstand man zunächst das ganze oder theilweise Abtrennen, Abhauen eines Gliedes oder äußeren Organes, später die Unbrauchbarmachung.[130]) Unter den Wunden insbesondere werden hervorgehoben die einfachen Wunden, deren allgemeines Merkmal in dem Blutfließen bestand. Nach einigen Rechten[131]) mußte das Blut zur Erde fließen. Das friesische Recht erwähnt meßbare Wunden. Andere Rechte nehmen darauf Rücksicht, ob ärztliche Hülfe nöthig wird.[132]) Die tief eindringenden Wunden, d. h. solche, welche innere Theile selbst berühren, zerfallen in den nordischen Rechten in Hirn- und Hauptwunden, Hohlwunden und Markwunden. In ersterer Beziehung erwähnen die Volksrechte des fränkischen Reichs insbesondere die Kopfwunden überhaupt, wobei nur die äußere Haut durchschlagen wird und die Hirnschale erscheint[133]) (gebulskini im bairischen Rechte genannt), dann das Durchhauen der Hirnschale, wo entweder nur der äußere Knochen zerhauen[134]) wird, oder der Hieb bis auf die hirnbedeckende Haut eindringt.[135]) Markwunden werden im friesischen Recht erwähnt.[136]) Durchgehende Wunden

[126]) L. Frision. XXII.

[127]) Vgl. L. Sal. XIX, 7. L. Rip. I. II. LXVIII, 5. L. Alam. LIX, 1. 2. L. Bajuv. IV, 1. 2. L. Saxon. I, 1. 3.

[128]) L. Burgund. XLVIII.

[129]) L. Rip. XIX. Vergl. L. Alam. LIX, I. L. Bajuv. III, 1. 1.

[130]) L. Sal. XXXI, 1. [131]) L. Rip. II. L. Alam. LIX, 2.

[132]) L. Alam. LXV, 5. 6. L. Bajuv. III, 4.

[133]) L. Bajuv. III, 1. 4. L. Alam. LIX, 3. L. Frision. XXII, 4. 5. L. Sal. XIX, 2. L. Rothar. XLVI.

[134]) L. Alam. LIX, 6. L. Fris. XXII, Add. III, 23. L. Sal. XIX, 3.

[135]) L. Bajuv. III, 1. 6. Frision. XXII, 8. L. Sal. XIX, 4.

[136]) L. Frision. Add. III, 33.

werden namentlich in denjenigen germanischen Rechten, welche die Markwunden nicht besonders erwähnen, den Hirn- und Hohlwunden zur Seite gestellt.[137])

Manche der schweren Vergehen gegen die freie Persönlichkeit wurden besonders geahndet.[138]) Die Volksrechte erwähnen namentlich das Einsperren.[139]) Das unberechtigte Knebeln (ligare sine causa) gilt in den Volksrechten jedoch mehr als bloße Injurie und wird mit einer Buße von zehn bis dreißig Schillingen geahndet,[140]) wogegen es in den nordischen Rechten als ein viel größeres Vergehen erscheint. Fast alle Volksrechte erwähnen den Verkauf Freier.[141]) Der Verbrecher mußte hier den Verwandten des Verkauften grade so das Wehrgeld zahlen, als ob er sich einer Tödtung schuldig gemacht hätte. Das ripuarische Recht[142]) hat sogar ein dreifaches Wehrgeld, wie beim Mord. Gewöhnlich wird hiebei des Umstandes gedacht, ob der Freie extra patriam oder provinciam verkauft wurde, ohne daß man übrigens ersieht, welchen Einfluß dieß auf das Strafmaaß hatte. Der Verkäufer, welcher den geraubten Freien wieder auslieferte, zahlte in der Regel nur einen Theil der sonst zu entrichtenden Buße, meist nur das halbe Wehrgeld.

Der Frauenraub im Allgemeinen wurde mit Bußen, bei den Burgundern mit der Zahlung des dreifachen Wittemon gesühnt.[143]) Nach germanischen Begriffen war eine Entführung (*raptus*) insbesondere auch dann vorhanden, wenn eine Frauensperson zwar mit ihrem Consens, jedoch ohne den ihres Mundwalds, ohne daß

---

137) L. Rip. IV. L. Sax. I, 1. L. Rothar. c. 57. 60. L. Alam. LXIV, 4. LXV, 3—5.

138) Wilda S. 784 ff. 139) L. Bajuv. III, 9.

140) L. Rip. XLI. L. Burg. XXXII. L. Bajuv. III, 1. 7. L. Angl. VII, 5. L. Frision. XXII, 32.

141) L. Sal. XLI, 4. L. Wisig. VII, 33. L. Alam. XLVI—XLVIII. Addit. c. 34. L. Bajuv. VIII, 4. XV, 5. L. Frision. XXI. L. Saxon. II, 7. L. Luitprand. c. 48.

142) L. Rip. XVI. 143) L. Burg. XII, 3. 4. Add. I. tit. 14.

sie von diesem durch Frauenkauf erlangt worden wäre, weggeführt wurde.[144]) In einigen späteren Quellen werden jedoch der Frauenraub im allgemeinen und die Entführung nicht mehr entschieden getrennt, und beide mit dem Leben gebüßt.[145]) Die Frau, die zur Entführung consentirt, macht sich selbst eines Vergehens gegen ihren Mundwald schuldig und verliert zuweilen das Recht auf Aussteuer und das Erbrecht.[146]) Eben so wird die Nothzucht zuweilen nicht scharf vom Frauenraub geschieden. Bei den Burgundern wurde sie mit der Erlegung des sechsfachen Wittemons bestraft.[147]) Waren diese Vergehen gegen eine Braut gerichtet, so konnte außerdem noch der Bräutigam Satisfaction verlangen. Zuweilen waren jedoch seine Ansprüche auf Buße geringer als die des Mundwalds.[148]) Im burgundischen Rechte wird die Verlobte, die mit einem Fremden sich einläßt, sogar mit dem Tode bestraft, was freilich eine nur sehr alleinstehende Verfügung ist.[149]) Was sodann die Verbalinjurien betrifft, so hat das salische Recht[150]) eine mannichfaltige Stufung von Bußen für Schmähungen von 3 bis 62½ Schillingen. Ebenso führt das westgothische Recht[151]) eine Reihe von Schmähungen an, die mit dreißig bis hundertundfünfzig Prügeln bestraft wurden. Es ist bemerkenswerth, daß die Volksrechte des fränkischen Reichs im Gegensatz zu den nordischen Rechten die Einrede der Wahrheit zulassen.[152]) Nicht minder enthalten die Volksrechte mannichfache Bestimmungen über Realinjurien. Hiehin rechnete man namentlich den Fall, wenn man gegen einen Freien das Schwert zog,[153]) ihn niederwarf,[154]) ihm in die Haare griff

---

[144]) L. Rip. XXXV, 3.

[145]) L. Bajuv. VII, 16. Decretio Childeberti R. a. 596. c. 4. P. III, 9.

[146]) Wilda S. 801. [147]) L. Burg. XII, 3. 4. Add. I. tit. 14.

[148]) L. Sal. XIV, 4. 8. 9. [149]) L. Burg. Tit. LII.

[150]) L. Sal. Tit. de conviciis und Tit. De eo qui alterum hereburgium clamaverit.

[151]) Anhang zur L. Wisigoth. bei Walter p. 668.

[152]) L. Sal. XXXII, 5. 7. 8. LXVII, 1. 2. L. Wis. l. c.

[153]) L. Rothar. c. 386.

[154]) L. Burgund. V, 4. L. Frision. XXII, 65. L. Saxon. I, 7. L. Rothar. c. 386.

oder sie abschor,[155]) wenn man das Pferd eines Reiters schlug oder diesen herabwarf.[156]) Die Wegsperre, bei den Franken via lacinia, bei den Langobarden vegoveri oder wegworfin genannt, behandelte man schlechthin als Rechtsbruch[157]) und setzte sie der im angelsächsischen Rechte fórsteal genannten Wegelagerung entgegen.[158]) Man zählte ferner zu den Realinjurien die Verletzung des Hausrechts, den Hausbruch. Dieser heißt bei den Langobarden[159]) *oberos*, d. h. curtis ruptura, im Angelsächsischen *tunbryce*, und besteht im unberechtigten Eindringen in eine fremde Were oder im widerrechtlichen Darinbleiben.[160]) Beleidigungen der Frauen wurden besonders geahndet. Schon das Streichen eines Fingers (bei den Baiern hôrgrift) galt als Rechtsbruch.[161]) Bei der Entblößung hatte man eine Abstufung der Buße je nach der Höhe, in der die Kleider aufgehoben worden waren.[162]) Nicht weniger wurde das Herabziehen der Haare und Abreißen des Kopfputzes als Rechtsbruch angesehen.[163]) Eine besonders qualificirte Verletzung des Hausfriedens war die Heimsuchung,[164]) d. h. der Angriff auf die Were (villa) mit gesammeltem Gefolge (collecto contubernio, collecta manu). Die Capitularien stellen dieses Vergehen mit dem Frauenraub und der gewaltsamen Brandstiftung, als den am meisten mit Gefolge begangenen Verbrechen, zusammen.

---

[155]) L. Fris. Add. III, 39. L. Alam. LXV, 1. 2.

[156]) L. Rothar. 30. L. Fris. Add. V. L. Alam. LXVII.

[157]) L. Rothar. c. 26—28. L. Sal. XXXIII. L. Rip. LXXX. L. Alam. LXVI. L. Frision. Add. IV.

[158]) LL. Henrici I. Angl. R. LXXX, 1. 4.

[159]) L. Rothar. c. 282. 283.

[160]) L. Sal. XIX, 26. 33. 35. XII, 3. 6. L. Bajuv. X, 1.

[161]) L. Bajuv. VII, 3. L. Sal. XXII, 1—4.

[162]) L. Alam. LVIII. L. Bajuv. VIII, 4. L. Luitprand. c. 125. 135.

[163]) L. Bajuv. VII, 5. L. Burgund. XXXIII. Add. V.

[164]) L. Sal. XVI. XLIV, 1. L. Bajuv. III. 8. 1. L. Frision. XVII, 4. L. Angl. et Werinor. X, 9. Der Ausdruck „collecto contubernio" wird in der Glosse des MS. 4418 mit auxilio erklärt. Pardessus p. 388.

Es heißt hier *harizhut,* [165]) oder auch *vis* [166]) oder *fortia* und entspricht dem nordischen Heerwerk. Zum Thatbestande gehörte nothwendig das gesammelte Gefolge und der berathene Muth. [167]) Als Strafe kommt gewöhnlich vor für die Anführer eine größere Brüche als für die Theilnehmer; sodann die Banngelder an den König. [168])

Brandstiftung wurde im germanischen Rechte anfänglich nur wie jede andere widerrechtliche Schadensstiftung betrachtet. [169]) Die meisten Volksrechte scheinen jedoch, wo sie die Brandstiftung ausdrücklich erwähnen, nur eine heimliche, nächtliche vor Augen zu haben, wie schon Wiarda erinnert hat. [170]) Es scheint demnach nicht die gemeine Gefahr, sondern vielmehr die Heimlichkeit den Charakter des Verbrechens gebildet zu haben. Das westgothische Recht [171]) hebt schon mehr nach römischen Grundsätzen den Unterschied hervor, ob ein Haus in der Nähe von anderen liegt, oder nicht; es war also germanisch die gewaltsame Brandstiftung minder strafbar, als die heimliche. Das emendirte salische [172]) Recht hebt die Brandstiftung an Kirchen als besonders strafbar

[165]) Cap. de banno domin. a. 772. § 5. 6. 7. P. III, 34.

[166]) Cap. ad L. Bajuv. a. 803. c. 2. P. II, 126. Capit. Saxon. a. 797. c. 1. P. II, 75.

[167]) L. Alam. XLV, 1. 2.

[168]) L. Sal. Tit. de eo qui villam alienam adsalierit (XVI). De homicidiis a contubernio factis (XLIV).

[169]) L. Sal. XVIII, 4. L. Rothar. c. 146. 382. L. Bajuv. XI, 3.

[170]) L. Sal. cit. „intus hominibus dormientibus." L. Rip. XVII, 1. L. Alam. LXXXI L. Bajuv. IX, 1—4. Wiarda S. 323.

[171]) L. Wisigoth. VIII. 2, 1.

[172]) L. Sal. em. (de expoliatione ecclesiae, vel incendio sive homicidiis clericorum.) § 1. Si quis ecclesiam sanctificatam, vel ubi reliquiae sanctorum reconditae sunt, incenderit, vel infra ipsa ecclesia aliquam expoliationem de altare, aut de infra illa ecclesia aliquid tulerit, VIIIM. Dinariis, qui faciunt solidos CC, culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura. Diese Bestimmung, welche den sichtlichen Einfluß des Christenthums an sich trägt, fehlt in den älteren Handschriften. Vergl. übrigens L. Rip. X. L. Bajuv. I, 6—10.

hervor und statuirt hiefür einen Bußsatz von 200 Schillingen, während sonst bei Häusern nur 62½ Schillinge gezahlt wurden.

Wenn dem germanischen Rechte Niederträchtigkeit der Gesinnung und Heimlichkeit besonders strafbar erschienen, so mußte diese Rücksicht namentlich bei dem Diebstahl hervortreten. Die Heimlichkeit ist so sehr der hervorstechende Charakter des Diebstahls, daß ein offen begangener Diebstahl den germanischen Begriffen widersprach.[173]) Die nordischen Rechte unterscheiden zwischen großem, kleinem und sehr geringfügigem Diebstahl. Die Volksrechte[174]) haben die Eintheilung in großen und kleinen Diebstahl, welche sie jedoch verschiedentlich modificiren. Die nordische dritte Gattung der sehr geringfügigen Diebstähle erscheint jedoch auch noch in einigen Volksrechten insofern, als Entwendung geringfügiger Sachen mit einer unbedeutenden Buße gesühnt wird, während sonst als Regel gilt, daß, abgesehen von erschwerenden Umständen, der Diebstahl mit dem neunfachen Werth des gestohlenen Objects zu sühnen sei.[175])

Die Gebrauchsanmaßung wird gleichfalls in den Volksrechten als strafbare Unbill erwähnt. Die Strafe richtet sich nach dem Umfange des Gebrauchs; in der Regel wird wohl die gewöhnliche Rechtsbuße gegeben,[176]) während, wenn die Sache nicht binnen einer bestimmten Frist zurückgegeben wurde, oder wenn eine größere Gebrauchsanmaßung vorlag, man leicht geneigt war, das Vergehen als Diebstahl aufzufassen.[177]) Für die Gebrauchsanmaßung unbeweglicher Sachen fehlte es gleichfalls nicht an manchfachen Bußen.[178]) Die Verrückung der Grenzsteine

---

[173]) L. Wisigoth. V, 5. 3. L. Bajuv. XIV, 3. 1.

[174]) L. Saxon. IV, 7. L. Sal. XII, 1.

[175]) L. Rothar. c. 258. 296. L. Alam. XCVI. CIV. vgl. mit LXIX. LXX. L. Bajuv. VIII, 11. XIX. XX. L. Burgund. IV, 5. 6. XXVIII, 30.

[176]) Vergl. L. Sal. XXV, XXIII, 1. L. Rip. XL.

[177]) L. Wisigoth. VIII, 4. 1. L. Burgund. IV, 7. 8. L. Rothar. c. 345.

[178]) L. Sal. XXIX, 17. 18. L. Bajuv. XVI, 1. 2. L. Rothar. c. 360. L. Luitprandi 46. 47.

hatte nach burgundischem Rechte bei Freien den Verlust der Hand, bei Sclaven den Tod zu Folge, während sich das westgothische dort mit einer gesteigerten Buße, hier mit der Prügelstrafe begnügt.[179])

Treue und Glauben in Vertragsverhältnissen mußte die Reinheit germanischer Sitte besonders schützen.[180]) Daher finden wir, wie im späteren droit coutumier, oft da eine Brüche, wo im Grunde nur civilrechtliche Verhältnisse vorlagen, z. B. wenn man eine entliehene Sache widerrechtlich behielt, oder eine Schuld nicht zur gehörigen Zeit entrichtete.[181]) Eine große Strenge übte man bei der Urkundenfälschung aus, wo alle Gesetze als Strafe das Abhauen der Hand statuiren.[182]) Dieselbe Strafe findet man für die Münzfälschung,[183]) wozu das gegen Fälschung überhaupt übermäßig strenge westgothische Recht noch Verlust des halben Vermögens und der Freiheit fügt.[184]) Der Meineid scheint, wie sehr auch die Germanen auf Treu und Glauben hielten, im älteren germanischen Rechte doch keineswegs jene Stelle unter den schweren Missethaten eingenommen zu haben, die ihm später zukam. Die ältesten Quellen statuiren, selbst noch unter dem ersten Einflusse des Christenthums, nur die gewöhnliche Strafe wie bei anderen Rechtsbrüchen;[185]) bei den Franken hatten der Meineidige und zwei der Eideshelfer nur den einfachen salischen Bußsatz zu zahlen. Nachdem jedoch das Christenthum seinen segensreichen Einfluß geltend gemacht hatte, wurde überall der Meineid zu den schwersten Verbrechen gerechnet.[186]) Als Strafen finden wir

---

[179]) L. Burgund. LV, 3. L. Wisigoth. X, 3. 2.

[180]) Wilda S. 935—939.

[181]) L. Sal. LII, 1. LIV. L. Rip. LII.

[182]) L. Burgund. VI, 11. L. Rip. LIX, 3. L. Rothar. c. 247. L. Wisigoth. VII, 5. Cap. a. 803. c. 13. P. III, 120.

[183]) L. Rothar. c. 246. Cap. Aquisgran. a. 817. legg. add. c. 19. P. III, 212. wiederholt in Hlotharii constit. Papiens a. 832. c. 10. P. III, 361.

[184]) L. Wisigoth. VI, 6. 2. [185]) L. Bajuv. XVI, 5.

[186]) Regino de synodal. caus. II, 346. (ex conc. Epaon. a. 519. c. 9.) Capit. eccles. a. 789. c. 63. P. III, 63. Hier werden für Eideslei-

entweder die höchsten Bußsätze,[187]) oder aber das Abhauen der Hand, auch wohl Todesstrafe oder Lösung mit einer bestimmten Summe; dieß namentlich in den Capitularien und den unter fränkischem Einfluß aufgezeichneten Volksrechten.[188]) Nachdem Karl der Große zum öfteren die Lösung der Hand mit Geld untersagt hatte, wurde sie später doch wieder gestattet.[189]) Die des Meineides Schuldigen mußte natürlich die Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß treffen.[190])

Der Einfluß des Christenthums mußte eine große Aenderung in den Ansichten der Gesetzgebung über incestuose Ehen hervorbringen. So erließ Childebert II. ein Gesetz, worin incestuose Ehen, deren Begriff damals übrigens noch ein sehr beschränkter war, bei Todesstrafe verboten wurden; schon eingegangene sollten von den Bischöfen getrennt und die Widerspänstigen excommunicirt werden; ihr Vermögen sollte an ihre Verwandten fallen.[191]) Verbote incestuoser Ehen begleiten überall die ersten Schritte der Gesetzgebung nach der Bekehrung heidnisch-germanischer Völker.[192]) Die Bestimmung der verbotenen Grade scheint anfänglich als durch die Kirchengesetze regulirt vorausgesetzt worden, oder der näheren Verfügung der Geistlichkeit überlassen geblieben zu sein.[193]) Nachdem das kirchliche Verbot der Ehe unter Verwandten überhaupt, d. h. bis zum siebenten Grade römischer Berechnung aufgekommen war, als man dieß auch

---

stungen die nöthigen Formen vorgeschrieben, und davor gewarnt, daß nicht allzu Jugendliche zum Eide zugelassen werden, wie dieß bei den Burgundern der Fall gewesen war.

[187]) L. Burgund. XLV. LXXX, 2. L. Luitpr. LXIII. XLIV.

[188]) L. Fris. X. XIV, 3. L. Sax. II, 8. 9.

[189]) Karol. M. Cap. a. 779. Franc. et Langob. c. 10. P. III, 36. Cap. Aquisgran. a. 802. p. 96. Hludowici Capit. a. 816. c. 1. p. 195.

[190]) Capit. Langob. a. 813. II. c. 17. P. III, 193.

[191]) Childeberti II. R. Decretio a. 596. c. 2. P. III, 9.

[192]) Capit. Paderbrunn. a. 785. c. 20. P. III, 48. L. Frision. Add. Sap. III, 77.

[193]) Karloman. Capit. Liftin a. 743. c. 3. P. III, 18.

auf die Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft ausdehnte, konnten auch die Volksrechte nicht umhin, diesem Fortschritte zu folgen und eine größern Strenge hinsichtlich der Grade eintreten zu lassen. [194]) Als Strafe des Incests kommt vor Trennung der Ehe, Brüche an den König, Confiscation und Verbannung oder Verlust der Freiheit, bei Unfreien Prügelstrafe. [195]) Diese Grundsätze scheinen, obgleich die Gesetze fast immer nur von incestuosen Ehen sprechen, auch für den außerehelichen Umgang gegolten zu haben, wie aus vielfachen Pönitenzbestimmungen hervorgeht. [196]) Wenn auch nach dem ursprünglichen germanischen Rechte das Halten mehrer Ehefrauen nicht gradezu verboten war, so scheint doch die Sitte dagegen gewesen zu sein und die Vielehe nur den Mächtigen gestattet zu haben. [197]) Man betrachtete die Eingehung einer zweiten Ehe bei dem Fortbestehen der früheren als eine Kränkung der Rechte der ersten Ehefrau. [198]) Jedoch waren Concubinen neben der Ehefrau überall zulässig. Durch die Fortschritte der kirchlichen Gesetzgebung wurde die Bigamie ein Verbrechen gegen die Religion und auch das Halten einer Concubine neben der Ehefrau gewissermaßen unter den Begriff der Bigamie gebracht. [199])

---

[194]) L. Alam. XXXIX. u. L. Bajuv. VI, 1. L. Rothar. c. 183. L. Luitpr. c. 33. 34.

[195]) L. Sal. em. XIV, 16. genommen aus Cod. Theod. c. 3. III, 12. L. Rip. LXIX, 2. L. Burgund. XXXVI. L. Alam. XXXIX. L. Bajuv. VI, 1. LL. Luitpr. c. 33. 34. L. Wisig. III, 5, 2—6. Pippini R. Cap. Compend. a. 783. c. 22. P. III, 29.

[196]) L. Wis. III, 5. 1. Pippin. R. Cap. cit. Wilda S. 855. ff.

[197]) Tacit. c. 18. Wilda S. 852. [198]) LL. Grimoald. c. 6. 8.

[199]) Hlotharii I. Excerpta Canonum a. 835. c. 2. P. III, 372.

Vierzehntes Kapitel.

Das germanische Gerichtswesen in Gallien folgte ganz jener Tendenz zu Veränderungen im Sinne des Königthums, welche sich im gesammten Rechtszustande so entschieden ausprägte. Der romanische Einfluß drang auch hier am meisten durch bei den Westgothen, bei denen wir nur noch einzelne Trümmer germanischer Freiheit wiederfinden mitten unter den Abnormitäten einer hierarchisch-absolutistischen Gesetzgebung; weniger bei den Burgundern; am wenigstens bei den Franken, bei denen die Gemeinfreiheit sich am längsten vertheidigte und die nothwendige Stütze, die sie in einer freisinnigen Justizverfassung fand, zu bewahren wußte. Das südliche Frankreich wurde zwar von den Franken auf's neue auf eine Zeitlang mit germanischen Institutionen beschenkt. Allein nur auf eine kurze Dauer. Gegen das Ende der karolingischen Periode, als die Seigneurien immer unabhängiger wurden, lebte aber die fränkische Gerichtsverfassung in den sich immer mehr ausbildenden grundherrlichen und Lehngerichten fort und wurde so zur Grundlage, auf der sich die gesammte französische Gerichtsverfassung des Mittelalters einen gewissen volksthümlichen Charakter bewahrte, bis sie selbst wieder von dem Königthum gestürzt wurde. Allein auch dann noch bewahrte die französische Gerichtsverfassung und noch mehr das Verfahren manche Spuren germanischen Rechts.

Ein Unterschied zwischen dem Verfahren in Civil- und in Criminalsachen war diesem Rechte ganz fremd und blieb es auch lange Zeit in Frankreich. Nur in vereinzelten Fällen mußten Abweichungen vorkommen, die ganz in der Natur der Sache lagen und nicht umgangen werden konnten.

Die Competenz der Gerichte bildete sich im Laufe der merowingischen und karolingischen Periode folgendermaßen in Gallien aus. Die Nationalversammlungen der Germanen und

später die Reichstage hatten nicht allein die gesetzgebende, sondern auch in wichtigen Sachen eine richterliche Gewalt.[1]) So ersieht man aus dem Vertrage von Andelau (587), daß ein Reichstag über die Ansprüche der Königin Brunhilde auf den Nachlaß ihrer Schwester Galsuinde entschied.[2]) Noch im Jahre 720 erfolgte von ihm ein Urtheil über eine von einem Herzoge gegen seine Schwestern gerichtete Erbschaftsklage.[3]) Auch unter den Karolingern dauerte diese Wirksamkeit noch fort. Ein unter Karl dem Großen gehaltener Reichstag schlichtete noch eine Streitsache zwischen einem Bischofe von Trier und einem Abte Asverus.[4]) Ebenso wurde in conventu generali totius populi ein Proceß des Bischofs von Mans gegen das Kloster von St. Calais entschieden.[5]) Es finden sich noch manche andere Beispiele von der Fortdauer dieser Jurisdiction vor.[6]) Im Ganzen sind jedoch jene Verhältnisse, in denen der Reichstag einen gerichtlichen Charakter annahm, im Verhältniß zu den sonstigen Rechtsstreiten sehr selten; sie haben überhaupt einen an die Politik streifenden Charakter. Auch ist es sehr zweifelhaft, ob die Competenz damals in jeder Beziehung so scharf abgemarkt war, wie es das Interesse einer geregelten Justizverwaltung zu fordern berechtigt war.

Neben der Nationalversammlung finden wir den fränkischen König im Besitze einer vollkommenen Jurisdiction, die sich im Laufe der Zeit immer mehr ausdehnen mußte. Der König war ohnehin von den vorzüglichsten Personen des Reichs, als seinem Rathe, umgeben; so ist es sehr erklärlich, daß er diese auch zu seinen gerichtlichen Functionen zuzog. Die königliche Pfalz, oder das

[1]) Tacitus Germ. Licet etiam apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere.

[2]) Guntchramni et Childeberti Regum Pactum a. 587. P. III, 5.

[3]) Vit. S. Salvic. ap. Bouq. III, 647.

[4]) Vit. S. Goar. ap. Bouq. V, 454.

[5]) Vit. S. Alderic. ap. Bouq. VI, 302. Diplomata prolog.

[6]) Am besten zusammengestellt in der Théorie des lois politiques t. VII. part. III. p. 260.

placitum palatii war gegen Ende der merowingischen[7]) Periode schon völlig ausgebildet. Der König saß hier entweder selbst zu Gericht, umgeben von den angesehensten Hofbeamten,[8]) oder substituirte sich einen von diesen. Ueber die Competenz des königlichen Pfalzgerichts finden wir nirgends so scharfe Bestimmungen, wie z. B. über die der Grafen und Centenare. Sie folgte ohne Zweifel ganz den Fortschritten der königlichen Macht, und es ist zu bedauern, daß wir nicht mehr Nachrichten über deren Einfluß in dieser Beziehung haben. Derjenige, welcher eines Verbrechens angeklagt im Mallum nicht erschien, konnte vor die Pfalz vorgeladen, und hier in die Acht (extra sermonem) erklärt werden.[9]) Nach dem Edicte Chilperich's von 574 verfuhr man ebenso gegen Unbekannte, deren Gegenwart Unruhen veranlaßte. Der freie Franke konnte wegen Capitalverbrechen vor den König gestellt werden.[10]) Eben so der Richter, welcher gegen das Recht geurtheilt oder sich einer Justizverweigerung schuldig gemacht hatte.[11]) Auch mochten namentlich Processe wegen Hochverraths, die eigentlich vor die Nationalversammlung gehörten, oft vor das königliche Tri-

---

[7]) In den Diplomata sind uns 22 authentische Urtheile des *placiti palatii* aus dieser Zeit erhalten. Auch die Formeln (Marc. I, 25. 37. 38. App. 38. Sirmond. XXXIII. Lindenbrog. CLXVIII. CLXXI) enthalten einige Redactionen nach verlorenen authentischen Urkunden. Ein judicium regis findet sich auch in den Noten von Bignon zu Marculph. I, 25. not. 4. bei Canciani II, 207 (in causa Abbatis S. Benigni Divionensis).

[8]) Form. Marc. 1. 25. (Prologus de Regis judicio, cum de magna re duo causantur simul.) Cum nos .... in palatio nostro ad universorum causas recto judicio terminandas una cum *Dominis et patribus nostris Episcopis vel cum pluribus optimatibus nostris illis, patribus illis, referendariis illis, domesticis illis, vel seniscallis illis, cubiculariis et illo Comite Palatii* ..... vel reliquis *fidelibus nostris* .... ibique veniens ille illum interpellavit ......

[9]) L. Sal. Tit. de eo qui ad mallum venire contempserit.

[10]) Arg. L. Sal. (Tit. de eo qui hominem innocentem et absentem ad regem accusaverit) § 1.

[11]) L. Sal. LX. Chlothacharii I. R. constitutio a. 560. cap. 6. P. III. 3.

bunal gebracht werden.[12]) Abgesehen hievon wurde die Competenz des königlichen Gerichts noch durch andere Umstände erweitert. Die Streitigkeiten seiner Räthe, die der Reichsoberen, Bischöfe, Aebte, Grafen und potentiores unter sich oder mit Dritten wurden allmählig hierhin gezogen.[13]) Anfangs wurden die Klagen gegen die Antrustionen bei den Grafschaftsgerichten anhängig gemacht. Eine Zeitlang suchte man sie, unter dem Vorwande des königlichen Schutzes, vor die Pfalz zu ziehen.[14]) Jedoch scheint dieser Versuch nicht auf die Dauer gelungen zu sein; denn in der karolingischen Zeit kehrt die frühere Competenz der Grafschaftsgerichte wieder. Unter der Pfalz standen endlich alle jene kirchlichen Institute, die im besonderen Verbum des Königs sich befanden. Die Sitzungen des königlichen Gerichts fanden wöchentlich zweimal Statt; in Abwesenheit des Königs trat der Pfalzgraf an seine Stelle.[15]) Karl der Große und Ludwig der Fromme widmeten sich diesem Amte mit besonderer Vorliebe. Letzterer schrieb vor, daß der Pfalzgraf nur in minder bedeutenden Sachen zu Gericht sitzen sollte, die wichtigeren hingegen dem König selbst vorzulegen wären[16]). Als Schöffen des Königs oder des Pfalzgrafen fungirten die höchsten Hof- und Staatsbeamten,[17]) deren Zahl nicht unter sieben betragen zu haben scheint.[18]) Wenn nun auch in der karolingischen Periode diese ausschließliche Competenz des comes palatii scharf ausgebildet erscheint, so mag doch unter den Merowingern der Majordomus sich mit ihm in die Geschäfte getheilt haben. Unter den Merowingern waren zuweilen zwei Pfalzgrafen bei einer und derselben Sitzung anwesend, was auch noch unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen fortdauerte.[19]) Daß aber, wie einige französische Schrift-

---

[12]) Pardessus Loi Salique p. 568.

[13]) Cap. Aquisgran. a. 812. c. 2. P. III, 174.

[14]) Capit. extravag. tit. XVIII.

[15]) Hincmar. Rem. Epist. de ord. pal. c. 21. in opp. Paris. 1645. II, 208.

[16]) Capit. Aquisgran. l. c. [17]) Marculph. App. XXXVIII.

[18]) Placit. an. 752. 757. ap. Bouq. V, 697. 703. 724. 746.

[19]) Mabillon de re diplomatica II. 217.

steller geglaubt haben, dadurch, daß der König in eine Grafschaft kam, von Rechtswegen die Wirksamkeit der Grafschaftsgerichte aufgehoben wurde, und alle hier anhängigen Sachen an den König devolvirten, läßt sich nicht erweisen. Gibert[20]) hat behauptet, am königlichen Hofe habe noch ein besonderes Gericht unter dem Vorsitze des Seneschalls, ein Seneschallhof, zur Schlichtung der die königlichen Domänen betreffenden Streitigkeiten bestanden. Allein in den Quellen[21]) wird nirgends ein solches Gericht erwähnt. Die den königlichen Fiscus betreffenden Klagen gehörten vielmehr entweder vor die Grafschaftsgerichte[22]) oder später wohl allgemein vor die königliche Pfalz.[23])

Die Jurisdiction der Reichstage und der königlichen Pfalz war immer nur eine exceptionelle. Wir gehen nun zu den Gerichten des gemeinen Rechts über. Bei den Westgothen waren die Duces immer noch im Besitze einer Jurisdiction, jedoch nur als Appellationsrichter. Ueber ihnen standen jedoch noch die Bischöfe, an die man sich in gewissen Fällen wenden konnte. Den Duces waren untergeordnet die Grafen,[24]) die Tiuphaden, deren Bezirke tiuphadiae hießen;[25]) diesen dann in den Städten die Defensoren,[26]) auf dem Lande die Villici.[27]) Die Competenz der *pacis adsertores* ist uns nicht näher bekannt. Bei den Burgundern kommen *comites* und *judices deputati* vor, welche die regelmäßige Jurisdiction hatten. Bei den Franken endlich die Grafen, Vicecomites, Vicarien, Centenare, Tunginen und Decane. Die Oberaufsicht über die Justiz hatten, wie schon beschrieben, die Sendgrafen. Die dem Grafen untergeordneten Beamten

---

[20]) Mémoires de l'Académie des inscriptions XXX, 600.

[21]) S. namentlich das Capit. de villis cap. 77.

[22]) Baluz. II, 1489. Gallia Christiana III, 647.

[23]) Greg. Turon. de gloria confessor. cap. 71. Diplomata p. 388.

[24]) L. Wisig. Lib. II. tit. 1.

[25]) L. Wis. Lib. IX. tit. II. § 1. 3.

[26]) L. Wis. Lib. II. tit. 1. § 26. Lib. XII. tit. 1. § 2.

[27]) L. Wis. Lib. VI. tit. 1. § 1.

standen namentlich unter der Controle der Sendgrafen, und konnten von diesen abgesetzt werden,[28]) während sie über des Grafen Amtsführung nur an den König zu berichten hatten.[29])

In den Grafschaftsgerichten nun war es, wo sich wenigstens bei den Franken die Eintheilung in ungebotene und gebotene Dinge erhielt. Das Echtding oder der mallus legitimus wurde ursprünglich an fest bestimmten Tagen gehegt.[30]) Hier versammelte sich die ganze Gaugemeinde und verhandelte nicht bloß die allgemeinen Gauangelegenheiten, sondern auch alle Rechtsstreitigkeiten, unter diesen namentlich solche, an denen sie als Gemeinde besonderen Antheil nahm, wie z. B. Veräußerung des Grundeigenthums, Austritt aus der Familie. Nach der älteren Zeitrechnung der Germanen hielt man diese echten Dinge alle achtzehn Wochen, so daß von einem Echtding bis zu dessen dreimaliger Wiederkehr der Zeitraum eines Jahres verflossen war.[31]) Es werden auch noch später *tria placita legitima* erwähnt,[32]) die auch alsdann noch nur unter dem Vorsitz des Grafen oder Sendgrafen gehalten werden konnten. Diese Placita waren eine Fortsetzung der alten allgemeinen Versammlungen, und die hier vorgenommenen Handlungen so wichtig, daß man sie einem Centenar, der ohnehin nicht an der Spitze eines Gaues stehen konnte, nicht anvertrauen mochte. Die Hegung der gräflichen gebotenen Dinge war nach einem Capi-

---

[28]) Capit. in Theodonis villa a. 805. c. 12. P. III, 134.

[29]) Banniza hist. jurisp. judic. Rom. et Germ. p. 36.

[30]) Tacit Germ. c. 11. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, *certis diebus*, quum aut inchoatur luna, aut impletur.

[31]) Sachse Historische Grundlagen S. 468.

[32]) Hludowici Cap. a. 819. c. 14. De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda est, ut videlicet *in anno tria solummodo generalia* placita observent, et nullus eos *amplius* placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. (Pertz III, 216.) Statuta Burchard. Wormat in Schannat Hist. Wormat. p. 47. Schöpflin Alsat. diplom. I. 226.

tulare Karl des Großen durch die Wirksamkeit der Sendgrafen bedingt. Viermal im Jahre, in den Monaten Januar, April, Juli und October sollten diese ihre Justizmission im Gaue ausüben, wozu jedoch auch die Grafen gerufen werden konnten; in den übrigen Monaten hegten diese allein ihre gebotenen Dinge.[33]) Welche Handlungen übrigens nur in den ungebotenen Dingen vorgenommen werden konnten, läßt sich wenigstens aus den Capitularien[34]) nicht recht ersehen. Schon nach salischem Rechte[35]) konnten bedeutungsvolle Handlungen vor dem gebotenen Ding des Grafen vollzogen werden. So erhielten sich denn die echten Dinge gewissermaßen als ein alter demokratischer Rest in der karolingischen Zeit, welche ihn durch ihre Schöffenverfassung in der That längst überflüssig gemacht hatte. Wenn die Grafengerichte theils ungebotene theils gebotene sein konnten, so konnten die Centenare und Tungine immer nur gebotene Dinge halten.[36]) Uebrigens bedeutete *placitum* nicht bloß das gebotene Ding, und *mallum* nicht bloß das ungebotene, wie Wiarda glaubte.[37]) Mallum und placitum werden beide für das ungebotene Ding als identisch gebraucht.[38]) Das ungebotene Ding heißt sogar zuweilen vorzugsweise *placitum* generale.[39]) Dieser Unterschied konnte jedoch die karolingische Zeit überhaupt nicht überleben. Wie hätten sich die Seigneurs an dergleichen Satzungen binden sollen? Sobald später der Hof des Seigneur, welchen dieser zu jeder Zeit zusammenberufen konnte, mit einer gewissen Zahl von Vasallen hinlänglich besetzt war (la cour suffisamment garnie), konnte er über die wichtigsten Angelegenheiten Urtheile erlassen, über Grundbesitz und Freiheit, Leben und

---

[33]) Cap. Aquisgran. a. 812. c. 8. P. III, 174.

[34]) Wenigstens nicht aus der gewöhnlich dafür angeführten Stelle: Cap. Lib. IV. cap. 28.

[35]) Lex Salica LII. [36]) Hludowici Capit. l. c. in fine.

[37]) Wiarda Geschichte und Auslegung S. 184 wegen Karoli M. Cap. gen. a. 769. c. 12. P. III, 33.

[38]) L. Bajuv. tit. II. c. 15 § 1. L. Alam. tit. XXXVI.

[39]) Cap. Lib. IV. c. 57. Praecept. a. 820. ap. Baluz. II. 1419.

Tod. Die Masse des Volks verschwand; jeder stand nur unter einer durch die Coutume fixirten bestimmten Zahl seiner Pers.

In den Centenarsgerichten konnten in der Regel alle Sachen verhandelt werden; doch verbot kein Gesetz den Grafen, ebenso überall einzuschreiten. [40]) Allein es gab gewisse Gegenstände, die nur vor diese, und nicht vor die untergeordneten Gerichte gebracht werden konnten. Namentlich die Frage, von deren Entscheidung es abhing, ob Jemand Mitglied der Volksgemeinde sei oder nicht, alle damit zusammenhängenden Zustandsfragen, und ebenso die Fragen des die politischen Rechte bedingenden Besitzes von Grundeigenthum konnten nur bei den Grafschaftsgerichten entschieden werden. [41]) Die Uebertragung des echten Eigenthums konnte zwar bei den niederen Gerichten vorläufig geschehen; doch mußte sie bei den Grafschaftsgerichten, um definitive Gültigkeit zu erlangen, wiederholt werden. [42]) Auch konnten wohl nur die Grafschaftsgerichte da erkennen, wo ein Streit zwischen mehren dem ganzen Gau untergeordneten Gemeinden ausgebrochen war. Was die peinlichen Sachen betrifft, so durften nach Karl dem Großen nur hier Strafen an Leib, Leben und Freiheit erkannt werden. [43]) Hieraus hat sich ohne Zweifel, als die Seigneurieen später erblich wurden, die hohe Gerichtsbarkeit (haute justice) entwickelt; die im Gegensatz hinzustehende, später so genannte mittlere und niedere Gerichtsbarkeit (moyenne et basse justice) hingegen beruht theils auf germanischen, theils auf romanischen Grundlagen. Wenn nämlich unter Karl dem Kahlen in der für die nach Südfrankreich übergesiedelten Spanier bestätigten Rechts-

---

[40]) Cap. a. 801. c. 30. *Omnis* controversia coram *centenariis* diffiniri potest, *excepta redhibitione rerum immobilium et mancipiorum.*

[41]) Ut ante *vicarium* et *centenarium* de *proprietate* aut *libertate* judicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia *missorum* imperialium aut in praesentia *comitum*. Cap. Aquisgran. a. 810. c. 2. P. III, 162.

[42]) L. Sal. XLVIII.

[43]) Capit. Aquisgran. a. 812. c. 4. P. III, 174. Capit. Lib. III. c. 79.

ordnung [44]) **nur drei** Verbrechen (criminales actiones), nämlich Tödtung, Brandstiftung und Vergewaltigung (raptus) vor den Grafen gewiesen werden, während die **übrigen Richter** über **alle andere Verbrechen** erkennen sollten, so ist dieß keine isolirte Erscheinung, sondern scheint vielmehr darauf hinzudeuten, daß die untergeordneten **Vasallen** sich allenthalben außer der Erblichkeit ihrer Lehen auch gewisse Jurisdictionsrechte zu erwerben gewußt hatten. Hiezu kommt, daß das westgothische Breviar die in einer Verordnung des Theodosischen Coder [45]) genannten und von den *res parvae ac minimae* unterschiedenen *causae criminales* an die **Rectoren** der Provinzen verweist, die kleineren Sachen hingegen an die *judices mediocres.* So war denn auch im südlichen Frankreich das römische Recht für eine Abstufung, die freilich erst durch die Coutume ganz ausgebildet wurde.

Außer diesen Gerichten gab es über Freie keine anderweitige Jurisdiction. Daß es noch keine besondern *justices seigneuriales* gab, wie sie im späteren Mittelalter vorkamen, daß deren Constitution gegen das Ende der karolingischen Periode erst vorbereitet wurde, haben wir schon ausgeführt. [46]) Es bleibt hier nur noch die Wirksamkeit der **Immunitätsgerichte** zu betrachten, welche, in Opposition mit den Jurisdictionen des gemeinen Rechts, am meisten zum Sturze der Gauverfassung beitrugen und das zur Regel erhoben, was früher Ausnahme gewesen war. Die merowingischen Könige fingen zuerst an, die an **Kirchen** verliehenen **fiscalischen**

---

[44]) Praeceptum confirmationis pro Hispanis qui in regno Karoli Calvi morabantur (anno 844) cap. 3 bei Walter III, 19.

[45]) L. 8. Cod. Theodos. de jurisdict. et ubi quis conveniri debeat (II, 1). Pufendorf (de jurisdict. german. p. 172), welcher bereits auf diese Stelle, sowie die damit zusammenhängende Stelle des Ulpian (L. 6. D. de accus. et inscript. XLVIII, 2) aufmerksam gemacht hat, übertreibt nur zu sehr den Einfluß des römischen Rechts auf **Deutschland**, und schlägt die Stellung der Capitularien zu gering an.

[46]) S. auch noch Chantereau Lefèbvre Traité des fiefs p. 63 und die Histoire du Languedoc I, 587.

Ländereien durch eine *emunitas regia*[47]) von der Gerichtsbarkeit und überhaupt von der Executive[48]) der Grafen zu befreien. Bald traten solche Exemtionen auch zu Gunsten von Laien ein und wurden zuweilen sogar auf den künftigen Erwerb erstreckt.[49]) Nach einer Aeußerung Chilperich II. scheint sogar jede Verleihung von fiscalischem Gute von Rechtswegen dessen Immunität zur Folge gehabt zu haben.[50]) Durch die Exemtion war freilich zunächst nur den ordentlichen Gerichten ihre Gewalt genommen. Allein wem sollte sie nun angehören? Die wenigsten Diplome enthalten hierauf eine ausdrückliche Antwort. Der Natur der Sache nach konnte sie nur dem Inhaber der Immunität zufallen.[51]) Dieß unterliegt auch nach den Capitularien und anderen Quellen[52]) umsoweniger einem Zweifel, als die Mundatsherrn sogar verpflichtet waren, eigene Richter (advocatos, vicedominos centenariosque legem scientes) anzustellen, welche unter der Oberaufsicht der Sendgrafen standen,[53]) und in der königlichen Pfalz mit dem Banne förmlich beliehen wurden.[54]) Die Immunität begriff sowohl die Civil= als Criminaljurisdiction unter sich.[55]) Hinsichtlich der letzteren waren jedoch manche das öffentliche Recht nahe berührende Verhältnisse zuweilen

---

[47]) Eine der ältesten ist die von Chlodwig zu Gunsten des Klosters von Réomé (497.) Diplom. p. 4. — Synod. Aurelian. I. c. 7. — Die Urkunden in Bouquet tom. IV.

[48]) Insofern die emunitas Freiheit von Steuern, Frohnen u. s. w. verlieh, hieß sie auch *amortizatio*. S. Bignon ad Marculph. I, 3.

[49]) Form. Marculph. I, 4. 35 (Confirmatio de *omni corpore facultatis* monasterio). I, 17 (Confirmatio ad secularibus viris).

[50]) Dipl. a. 717 in Diplomata p. 417. Pardessus p. 584.

[51]) Arg. Edicti Chlothach. II. a. 614. c. 12. P. III, 15. Bignon ad Marculph. I, 3.

[52]) Pippin. R. Cap. Vern. a. 755. c. 25. P. III, 27. Diplom. a. 814 ap. Baluz. II, 1406.

[53]) Karol. M. Cap. a. 779. c. 21. P. III, 39. Cap. Aquisgran. a. 802. c. 13. ib. p. 91.

[54]) Bouquet VI, 535. VIII, 382.

[55]) Bouquet V, 756. 757. VIII, 36. Karoli II. Edict. Pist. a. 864. c. 7. P. III, 488.

ausgenommen, namentlich die Strafen wegen des Heerbanns. [56]) Verbrecher, die Lebens- oder Leibesstrafe zu erwarten hatten, konnte der Graf ohnehin ausgeliefert verlangen und nöthigenfalls mit Gewalt der Immunität entreißen. [57]) Insofern jeder Freie an sich schon die Eigengerichtsbarkeit über seine Hörigen hatte und diese vor dem Gaue gegen Dritte vertreten mußte, wurde durch eine ihm verliehene Immunität nur in soweit ein neues Recht constituirt, [58]) als der Mundatsherr verpflichtet war, Dritten nun vor seinem Dinghofe Recht zu verschaffen, und nur, wenn dieß nicht geschah, seinen Hörigen vor dem Gaugerichte zu vertreten hatte. Eine ähnliche Wirkung trat hinsichtlich der im Mundate wohnenden Freien ein. Diese konnten allerdings immer noch vor die Gaugerichte geladen werden. Allein die Vorladung konnte nur durch den Mundatsherrn geschehen, welcher dann die Sache meist erst durch seinen Hof untersuchen ließ, und nur, wenn er auf diese Art den Freien nicht vertrat, sein Recht an die Gaujurisdiction devolvirte. [59]) Erst allmählig kam es dahin, daß die in der Immunität wohnenden Freien nur vor dem grundherrlichen Vogte belangt werden konnten. Jedoch wohl nicht vor der Zeit, als die Gauverfassung in der Auflösung begriffen war, jedenfalls noch nicht zur Zeit Karl des Großen. [60]) Erst nachdem sich die Herrschaft der Seigneurs vollständig ausgebildet hatte, konnte sich die Rechtsregel ausbilden: ***Les roturiers ou vilains sont justiciables des seigneurs desquels ils sont couchans et levans,*** [61]) eine Rechts-

---

[56]) Dipl. a. 775. ap. Bouquet V, 727. [57]) Edict. Pist. c. 18.

[58]) L. Sal. Tit. de eo qui fidem factam alteri reddere noluerit.

[59]) L. Rip. XXX, 1.

[60]) Pardessus S. 593 sucht dieß darzuthun wegen Form. Baluz. III. IV. Cap. a. 779. c. 21 bei Pertz III, 39. Bouquet V, 576. 757. Allein aus der Rechtsregel: der Kläger folgt dem Forum des Beklagten, die ohnehin zu jeder Zeit galt, kann man für diese Periode nichts ableiten, denn es fragt sich eben, welches das Forum solcher Freien war.

[61]) Etabl. de S. Louis II, 13. 33. Défontaines Conseil. chap. IV. Joann. Andreae ad Speculatorem tit. de compet. judic.

regel, die überdieß nur darauf beruhte, daß der Stand der Gemeinfreien beinahe ganz verschwunden war, und daß, eben weil die Gaugerichte nicht mehr existirten, nur die Höfe der Seigneurs einschreiten konnten. Dagegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß schon zur Zeit Karl des Großen die Streitigkeiten der Hörigen — familia — eines und desselben Mundatsherrn unter sich vor dem grundherrlichen Vogte allein entschieden wurden. Ebenso war es mit denjenigen Streiten der Fall, welche die Freien einer und derselben Immunität unter sich oder mit der familia hatten. Dieß war allerdings zunächst bloß Folge einer conventionellen Prorogation; denn kein Grundherr brauchte einem Freien den Eintritt in seinen gefreiten Bezirk zu gestatten, wenn er sich nicht jene Bedingung gefallen ließ. Nur in diesem Sinne ist die Verordnung Karl des Großen zu verstehen de *Francis,* qui in fiscis aut villis nostris commanent. [62]) Später verstand sich diese Prorogation von selbst. Bedenkt man nun, daß die Immunitäten anfangs meistens Fiscalgut waren, daß aber dieses meist zugleich als Beneficium ausgethan wurde, so ist es sehr erklärlich, wie dieser Umstand am allermeisten zur Ausbildung der Vasallengerichtsbarkeit beitragen mußte. Hiezu kommt noch, daß man dieselbe Clausel, die man bei Verleihung von Fiscalgut gebrauchte, auch bei anderen Immunitätsbewilligungen anwandte; [63]) so wurden denn auch die Alode dem Gau immer mehr entfremdet; je mehr aber die Alode sogar in Lehne übergingen, umsomehr mußte sich die Zahl der nicht eximirten Grundstücke verringern; und der Gau verschwand am Ende ganz, weil weder Grundstücke noch Personen mehr vorhanden waren, die ihn hätten bilden können. Uebrigens war die Verfassung der Immunitätsgerichte der der Gau-

[62]) Cap. de vill. c. 4. P. III, 181.

[63]) Form. Marculph. I, 3 — — illorum *homines commanentes tam ingenui* quam servientes de qualibet natione. Diplom. a. 815. ap. Baluz. II. 1406. Ut nullus — judex publicus — illorum *homines* qui super eorum aprisione *habitant,* — — distringere *nec judicare* praesumant — —. *Sed illi eos judicent et distringant.*

gerichte ganz nachgebildet.[64]) Unter dem Vorsitze des Vogts (advocatus, vicedominus, oder judex privatus)[65]) erkannten Schöffen, die aus den freien Hintersassen genommen waren, über die Rechts- und Thatfrage. Die Persönlichkeit des Rechts galt auch hier. Der Umstand mußte auch hier aus dem Stamme der Partei genommen werden.[66]) Daß übrigens alle von ihm erlassenen Urtheile einem Recurse an den König unterworfen waren, ist sehr zu bezweifeln; man kann nur von einer Beschwerde wegen verweigerter Justiz reden. Wie die Gauverfassung durch die gemeine Freiheit bedingt war, wie diese selbst die Persönlichkeit des Rechts herbeiführte, so stand auch der Uebergang derselben in das Territorialprincip in Frankreich mit der Territorialität der Justiz im genauesten Zusammenhang. Grade in den Immunitätsbezirken mußte es am schwersten fallen, immer die nöthige Zahl von Urtheilern von dem Stamme der Partei zusammenzubringen. Hier mußte man am ehesten dazu kommen, das im Mundat geltende Recht an die Stelle des persönlichen zu setzen. Als die Gaugerichte ganz verschwunden waren, als alle Rechte der Immunitäten sogar in vergrößertem Maßstabe auf die Seigneurs übergegangen waren, als endlich in der Nacht des Feudalismus ein Stern der Freiheit nach dem anderen erlosch, wie konnte da ein anderes Recht zur Anwendung kommen, als das territoriale? Die Urtheiler kannten überhaupt kein anderes; sie urtheilten sodann meist nur über Roturiers, gegen die jeder Baron seine Souveränität, mithin auch sein Recht im vollsten Maße geltend machte.

Das Verhältniß der verschiedenen Gerichte zu einander war nicht überall im westfränkischen Reiche dasselbe; in einigen Theilen war der germanische Einfluß überwiegend; in anderen entstanden besondere neue Einrichtungen. Während nach

---

[64]) Labbé Alliance chronol. II, 470. Pérard Recueil p. 150.

[65]) Diplom. Dagob. ap. Baluz. II, 878.

[66]) Diploma Ludovici Pii. a. 824. ap. Schöpflin Alsat. dipl. I, 70. — ibi (advocatus) omnibus injuriam passis secundum *idoneos ejusdem populi judices* caeterorumque consensum justitiam faciat.

germanischen Ansichten die Gerichte in keinem Instanzenverhältnisse zu einander standen, hatte sich im westgothischen Reiche, wo überhaupt die Beamtenhierarchie am meisten galt, etwas ganz Eigenthümliches gebildet. Hier konnte man jeden Richter, den Comes, Vicarius und den Tiuphad bei dem Dux perhorresciren, auch in letzter Instanz diesen selbst ablehnen und eine Rechtssache so vor den Bischof (episcopus civitatis) bringen; sowohl an den Dux als an den Bischof scheint übrigens auch der regelmäßige Instanzenzug gegangen zu sein.[67]) Der Richter, welcher falsch geurtheilt hatte, wurde zu Strafe und zur Restitution des Doppelten verurtheilt; der Appellant, der ihn mit Unrecht eines schlechten Urtheils geziehen hatte, wurde mit Geld- oder Körperstrafen belegt. Welche Rechtsnormen bei den Burgundern galten, ist aus deren Volksrecht nicht zu ersehen. Bei den Franken hingegen kommt, obgleich man[68]) lange Zeit das Gegentheil geglaubt hat, eine eigentliche Appellation von einem Gerichte an das andere nicht vor. Dagegen konnte man bei ihnen allerdings das Urtheil eines Gerichts, jedoch in der Regel nur bei demselben Gerichte, anfechten. Die Partei konnte sich, wenn sie ein Urtheil nicht für recht hielt, auf die Ansicht des Umstandes berufen, und, da bei den gebotenen Dingen die Anwesenheit des Umstandes von dem Zufalle abhing, so konnte sie ohne Zweifel von dem gebotenen Dinge sich an das echte Ding wenden.[69]) Ob man hingegen auch gegen den Ausspruch des echten Dinges angehen konnte, darüber schweigen die Quellen gänzlich; die bejahende Antwort hat jedoch um so weniger für sich, als es in der ältesten Zeit gar kein über demselben stehendes Gericht gab, und man an ein zwischen der Partei und der Volksgemeinde etwa vorzunehmendes Gottesurtheil[70]) wohl im Ernste nicht

---

[67]) L. Wisig. Lib. II. tit. 1. § 23. 31.

[68]) So noch Heinneccius in den Elem. jur. Germ. und Wiarda S. 218.

[69]) Dieß scheint anzudeuten die L. Alaman. XLI — und bloß von gebotenen Dingen ist wohl auch zu verstehen L. Sal. Tit. de rachinburgiis.

[70]) S. Rogge das Gerichtsverfahren der Germanen S. 89.

denken kann. Die Rachinburgen, welche bestochen waren, verfielen in eine Strafe, und ihr Urtheil konnte auf die angegebene Art umgestoßen werden. Eben so mußte aber auch derjenige, welcher das Urtheil ohne Grund angefochten hatte, den Rachinburgen eine Strafe zahlen,[71]) eine Erscheinung, die sich in den *amendes* der Seigneurshöfe wiederfindet. Daß in der karolingischen Zeit mit dieser altgermanischen Institution eine Veränderung vorgehen konnte, ließe sich in so fern erklären, als die Macht des Königthums sehr gestiegen war, und dem Könige unbestritten die Ernennung und das Oberaufsichtsrecht über die den Gerichten vorsitzenden Beamten zustand. Er konnte somit leicht versucht sein, auf den Inhalt der Urtheile selbst einen gewissen Einfluß auszuüben, was schon die Merowinger, wiewohl ohne dauernden Erfolg, anstrebten.[72]) Unter den Karolingern[73]) ist allerdings davon die Rede, daß die Pfalz dann einschreiten könne, wenn der Graf und die Schöffen kein Recht sprachen. Allein man darf hier wohl nicht an den Fall denken, daß sie zwar ein Urtheil erließen, daß dieses aber nicht in

---

[71]) Nach salischem Rechte betrug die Strafe zu Gunsten eines jeden einzelnen der Rachinburgen 15 Schillinge; ebenso groß war die von jedem derselben zu zahlende Buße (vgl. noch L. Bajuv. 18. 19). Bei den Burgundern fiel die von dem judex deputatus zu zahlende Geldstrafe von 36 Schillingen an den König (L. Burg. Add. I. tit. 3. § 2. Add. II. § 10).

[72]) Chlothachar. I. R. constit. a. 560. c. 6. P. III, 2.

[73]) Pippini R. Cap. inc. ann. c. 7. P. III, 31. — — Si quis venit ad palatium pro causa sua et antea *ad illum comitem non innotuerit in mallo ante rachemburgis*, aut si causa sua ante comitem in mallo fuit ante rachemburgis, et hoc sustinere noluerit quod ipsi ei legitime judicaverint; si pro ipsis causis ad palacium venerit, vapuletur. Et si major persona fuerit, in regis arbitrio est. *Et si reclamaverit quod legem ei non judicassent, tunc licenciam habeat ad palacium venire pro ipsa causa.* Et si ipsis convincere potuerit quod *legem* ei non judicassent, secundum legem contra ipsum emendare faciat. Et si comes vel rachimburgii eum convincere potuerint quod legem ei judicassent, et ipse hoc recipere noluerit, hoc contra ipsos emendare faciat. Cap. in Theodon. villa a. 805. c. 8 bei Pertz III, 133.

der Lex begründet war; der Ausdruck *legem non judicare* ist vielmehr grade der Kunstausdruck der Volksrechte und Capitularien für Justizverweigerung. Lag eine solche vor, so konnte man den Grafen und die Schöffen allerdings bei der Pfalz belangen. Hier wurden sie zur Strafe verurtheilt, wie auch der Kläger, der sie fälschlich der Justizverweigerung beschuldigte, ebenso emendiren mußte. Wenn demnach nicht einmal zwischen der Pfalz und den Grafengerichten ein Appellationszug Statt fand, so konnte noch weniger von einer Berufung vom Gerichte des Centenars an den Grafen die Rede sein.

Wir haben bereits den Gegensatz des den germanischen Gerichten vorsitzenden Beamten zu den ihn umgebenden freien Urtheilsfindern erwähnt. So lange das Recht im Volke allein lebte, konnte es auch nur von ihm gefunden werden. Ueberall in den germanischen Reichen war daher das Rechtssprechen das Vorrecht des Vollfreien. Je mehr die gemeine Freiheit sinkt, um so mehr wird auch der Antheil des Volkes an der Justiz zurückgedrängt. Diese Erscheinung zeigt sich namentlich in Gallien, wo die volksthümliche Gerichtsverfassung ganz dem Gange des öffentlichen Rechts folgte. Am wenigsten erhielt sie sich bei den Westgothen, bei denen die ganze Justizverfassung schon einen gewissen bureaukratischen Charakter angenommen hatte. Wie sich dieses Verhältniß bei den Burgundern gestaltet habe, ist streitig. Wir haben schon oben die Vermuthung ausgesprochen, daß auch bei ihnen die alte Gerichtsverfassung vernichtet wurde;[74]) eine aufmerksame Betrachtung der **Lex Burgundionum** dürfte kaum zu einem anderen Resultate führen. Die Stellen[75]) dieses Volksrechtes, auf welche sich die Gegner dieser Ansicht berufen, sind denselben keineswegs günstig; an anderen historischen Zeugnissen[76]) fehlt es denselben

[74]) S. auch Rogge S. 76.

[75]) L. Burg. tit. 55 handelt nicht von burgundischen Schöffen, sondern von der Adjunction der Burgunder als Parteien zu einem Streit unter Romanen.

[76]) Hiefür hat man Pérard Burgund. p. 36 ausgeben wollen.

aber gänzlich. Der Sieg der Franken gab indessen den Germanen im südlichen Gallien eine größere Freiheit, als sie vorher gehabt hatten. Außer allem Zweifel ist es nämlich, daß die fränkische Schöffenverfassung auch im südlichen Frankreich eingeführt wurde. Sie stieß hier allerdings auf einige Schwierigkeiten und verlor sich in einige Anomalieen;[77]) sogar der sonst so weit verbreitete Name der Scabinei war der romanischen Zunge weit weniger geläufig als der übrigens identische der *judices* oder *auditores*. [78]) Jeder Vollfreie war von Rechtswegen zugleich Urtheilsfinder. In so fern wurde denn bei den ungebotenen Dingen das Recht von allen Gaumitgliedern gefunden. Auch bei den gebotenen Dingen konnten alle Anwesenden mitstimmen.[79]) Bei den königlichen Hofgerichten pflegten indessen nur die zugezogenen Hof- und Staatsbeamten Recht zu sprechen.[80]) In den anderen Gerichten dagegen erscheinen immer nur die Vollfreien als Urtheilsfinder. Den Sendgrafen standen zur Seite viri magnifici oder rachimburgii;[81]) den Grafen die boni homines, homines, pagenses, viri magnifici, venerabiles, d. h. die rachimburgii;[82]) eben so erscheinen in den Gerichten des Vicars und Centenars die pagenses, boni homines und rachimburgii als Urtheilsfinder.[83]) Daß auch unter Karl dem Großen anfangs bei den ungebotenen Dingen die frühere Mitwirkung der ganzen Volksgemeinde fortgedauert habe, dürfte sich deßhalb nicht bezweifeln

---

[77]) In einigen Urkunden aus dem Süden werden z. B. in der karolingischen Zeit fünf Schöffen genannt, während sonst überall sieben das Minimum bilden. Meyer Institutions judiciair. I, 400.

[78]) Vaissette I. preuv. p. 55. 99. 113. 118. 128. Placitum anno. 933. ibid. II, preuv. p. 69.

[79]) Gregor. Turon. VII, 33. VIII, 21. 30.

[80]) Placit. a. 693. ap. Bouquet IV. 672. Marculph. Form. I, 25.

[81]) App. Marculph. c. 4. 7.

[82]) Form. Mabillon. 32. 46. 49. Marculph. 22. 29. 33. 34. Bignon. 26. Sirmond. 30. Lindenbrog. 124.

[83]) Form. Bignon. c. 6. 12.

lassen, weil sonst gar kein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und den gebotenen existirt haben würde. Indessen erlangten die gebotenen Dinge bald dieselbe Machtvollkommenheit, wie die ungebotenen, welche immer mehr außer Uebung kamen. In den gebotenen Dingen nun verlor sich die frühere Wirksamkeit des Umstandes allmählig. Ueberall, wo die Verordnungen Karl des Großen Eingang fanden, waren es die Schöffen allein, von denen das Urtheil ausging, ohne daß es dem Umstande gestattet war, sich einzumischen.[84]) Zwar war die Gegenwart des Umstandes noch immer erlaubt, allein seine Assistenz wird von dem Rechtssprechen scharf geschieden und diesem gradezu entgegengesetzt.[85]) Der Umstand scheint sich darauf beschränkt zu haben, der Verhandlung beizuwohnen, und das Urtheil durch seine Unterschrift zu bekräftigen,[86]) während bei dem Aburtheilen selbst immer nur die (beschränkte) Zahl der Schöffen genannt wird.[87]) Von diesen allein geht das Urtheil aus. Sie allein, und nicht der Umstand, erhalten die Buße, wenn das Urtheil angefochten wird, und eben so büßen sie allein, wenn im gebotenen Ding das Recht verweigert wird.[88]) Die Zahl der urtheilenden Rachinburgen war jedoch nicht in allen germanischen Reichen dieselbe. Während in den nordischen Rechten und bei den Angelsachsen die Zwölfzahl vorherrschte, ging das Urtheil bei den Franken gewöhnlich von sieben Rachinburgen aus. Diese Zahl war nicht bloß bei den Grafengerichten, sondern auch bei den Centenarsgerichten hergebracht.[89])

---

[84]) Die hiegegen gewöhnlich angeführten placita v. 1013. 1053. 1080 bei Vaissette II. preuv. p. 167. 222. 311 stehen dem nicht entgegen.

[85]) Vaissette II. preuv. p. 20. 56. 69. Baluz. II, 953. 1416. 1497. Marca Marca Hispan. app. Nro. 143. p. 948.

[86]) Form. Goldast 92. 99. Baluz. II, 743. 953. Placit. a. 821. 852. 867. ap. Vaissette I. preuv. 55. 99. 118. Daher die testes, testificantes, testimoniales.

[87]) Placitum ap. Baluz. II, 823. Freher Orig. Palat. p. 49.

[88]) L. Sal. Tit. de rachinburgiis. L. Rip. XXXII.

[89]) Bernardi Essai sur les revol. du droit franc. Amst. 1782. p. 69 glaubt ohne Grund, bei den zuletzt genannten hätten drei Schöffen hingereicht.

Die Zwölfzahl begegnet uns im fränkischen Reiche zum ersten Mal in einem Capitulare Ludwig des Frommen,[90]) welches indessen nicht auf die Schöffengerichte, sondern auf die Vertretung des Volks bei dem Reichstage zu beziehen ist, und die alte fränkische Gewohnheit, die ohnehin von Karl dem Großen überall bestätigt wurde, in ihrer Allgemeinheit keineswegs aufhebt.[91])

In so fern nur ein Vollfreier Rachinburge sein konnte, lag es in der Natur der Sache, daß er im Gaue mit hinreichendem Grundbesitz angesessen sein mußte, und, in so fern sein Amt gewissermaßen die höchste Spitze der Vollfreiheit darstellte, daß er vollkommen an seinem Rechte, und ein einsichtsvoller, wahrheitsliebender Mann sein mußte.[92]) In so fern er den Parteien ihr Recht weisen sollte, mußte er aber auch von deren Volksstamme sein.[93]) Waren die Parteien von verschiedenem Stamme, so mußten die Schöffen sich zu demjenigen Rechte bekennen, welches nach den Umständen als das entscheidende galt.[94]) Der Schöffe mußte also in jeder Beziehung wenigstens ein Per der Partei sein, woraus die Capitularien[95]) die Rechtsregel gebildet haben: **Major a minore non potest judicari.**

Seit Karl dem Großen führen die Urtheilsfinder im fränkischen Reiche den Namen *Scabinei*, Schöffen.[96]) Die Frage ist deß-

---

[90]) **Hludowici I. Respons. miss. cuid. dat. a. 819. c. 2. P. III, 227.**

[91]) Dieß hat Fichard (Entstehung von Frankfurt, S. 37) ohne Grund behauptet.

[92]) **Cap. Saxon. a. 797. c. 4. P. III, 76.**

[93]) **Cap. excerpta c. 48. P. III, 10.1 Ut comites et *judices* confiteantur, *qua lege* vivere debeant, ut secundum ipsam judicent.**

[94]) **Adrevald. de miracul. S. Benedict. Lib. 1. p. 2. c. 2. n. 8. in Act. SS. Martii. T. III. p. 308.**

[95]) **Capit. Lib. V. c. 397. Lib. VI. c. 381.**

[96]) Noch im **Cap. Pipp. inc. ann. c. 7. P. III, 31** ist von Rachinburgen die Rede. *Scabinei* kommen zuerst vor in einem Placitum von **780** aus dem südlichen Frankreich in **Gallia Christiana. T. I. Instrum. p. 106.** Dann in **Cap. Leg. Sal. add. a. 803. c. 10. P. III, 114.** S. **Pithoei Gloss. Capit. v. Scabin.**

halb von Bedeutung, ob an diesen nur der Name neu sei, oder ob Karl mit der Institution der Rachinburgen selbst durchgreifende Veränderungen vorgenommen habe. Daß in den richterlichen Functionen der Rachinburgen von Karl nichts modificirt worden sei, daß die Scabinen ganz dieselbe Thätigkeit hatten, wie jene, ist gegenwärtig allgemein anerkannt. Auf welche Art früher bei den gebotenen Dingen die beschränkte Zahl der Rachinburgen gewählt wurde, darüber schweigen zwar die Quellen. Daß die Wahl aber nur von der Gaugemeinde ausging, ist wenigstens nach dem Geiste des salischen Rechts sehr wahrscheinlich. Seit Karl dem Großen hingegen werden die Schöffen von den Sendgrafen gewählt, ohne daß von einer entscheidenden Stimme des Volkes hiebei weiter die Rede ist.[97]) Insofern liegt allerdings in der karolingischen Schöffenverfassung etwas Neues, was sich aus der steigenden Macht des Königthums leicht erklären läßt, jedoch zugleich auch als eine Wohlthat für das Volk erscheint, insofern den Grafen nun die Gelegenheit genommen war, die Gemeinfreien zu den Dingen willkürlich zu baniren und sich mit den deßhalb zu erhebenden Geldstrafen zu bereichern. Die Schöffen konnten aber ebenso auch von den Sendgrafen abgesetzt werden. Insofern die Zahl der Schöffen in jedem Gaue eine beschränkte war, kann man gewissermaßen von einem geschlossenen Schöffenstande reden. An einen erblichen Schöffenstand darf man aber nicht denken, weil es gänzlich ungewiß ist, auf welche Zeit die Scabinen ernannt wurden. Da indessen die Sendgrafen nicht überall zugegen sein konnten, so war es ohne Zweifel in Nothfällen wenigstens den Grafen gestattet, selbst ihre Schöffen zu erkiesen.[98]) Das Neue

---

97) Cap. min. a. 803. P. III, 114. c. 3. *Missi — — scabinios*, advocatos, notarios per singulos locos *eligant* — —. c. 20. Ut nullus ad placitum baniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet; *exceptis scabineis septem*, qui ad omnia placita praeesse debent.

98) Cap. Ingelheim. a. 807. c. 12. P. III, 151.

der karolingischen Schöffenverfassung besteht daher nur in einem größeren Einflusse des Königthums auf die Wahl und Beaufsichtigung der Rachinburgen. Mit der überwiegenden Macht des Königthums verliert sich aber, wenigstens in Frankreich, das karolingische Neue von selbst wieder; und die späteren Pers haben mehr von der Natur der alten Rachinburgen, als von der der karolingischen Schöffen.

Neben den Rachinburgen kommen aber im salischen Rechte noch die Sagibaronen vor, deren Wirkungskreis jedoch noch nicht recht aufgehellt ist. Wir wissen nur so viel mit Gewißheit, daß theils Freie, theils Hörige des Königs (pueri regis) Sagibaronen sein konnten; daß das Wehrgeld des freien Sagibaro dem des Grafen gleichstand; daß das eines puer regis hingegen die Hälfte hievon betrug; daß in jedem einzelnen Mallum nicht mehr denn drei Sagibaronen sein sollten und die vor ihnen nach der Lex entschiedenen Sachen nicht mehr vor den Grafen gebracht werden konnten.[99]) Man hat verschiedene Hypothesen über die Sagibaronen aufgestellt. Eine Glosse bei F. Pithou übersetzt das Wort mit *quasi senatores*, womit nichts erklärt ist. Weiske[100]) meint, die Sagibaronen seien im Gerichte des Centenars dasselbe gewesen, was die Rachinburgen in dem des Grafen waren. Allein es ist überhaupt zweifelhaft, ob die Sagibaronen Urtheilsfinder waren, und wären sie es auch gewesen, so wäre es doch zur Zeit der Lex Salica unerhört, daß Hörige den Freien das Recht fanden, und sonderbar, daß ein Schöffe eines niederen Gerichts eine höhere Composition gehabt hätte, als der eines höheren. Nicht weniger unhaltbar ist die Ansicht derjenigen, welche die Sagibaronen für die Rechtskundigen bei den Hofgerichten halten,[101]) denn sie sollen ja in jedem Mallum vorkommen können. Die Idee, die Sagibaronen hätten ebenso über die Rechtsfrage entschieden, wie die Rachinburgen über die Thatfrage, oder aber, jene seien die Schöffen der

[99]) L. Sal. Tit. de eo qui grafionem occiderit.

[100]) Weiske Grundlage der früheren Verfassung Deutschlands S. 73.

[101]) Théorie des lois politiques tom. VII. p. I. pag. 59. p. II. pag. 109.

gebotenen, diese die der ungebotenen Dinge gewesen, läßt sich gleichfalls nicht vertheidigen.[102]) Die von Gibert, Müller und Wilda aufgestellte Ansicht,[103]) sie seien Schieds- oder Sachmänner gewesen, ist nicht weniger unwahrscheinlich. Denn wozu dann das hohe Wehrgeld? Wie hätten bloße Schiedsrichter eine höhere Stellung haben können, als die von Staats wegen auftretenden Rachinburgen? Wozu dann die Beschränkung der Zahl? Man hat ferner die Sagibaronen für Rechtskundige ausgegeben, welche über besonders schwierige Rechtsfragen respondirten. Allein abgesehen davon, daß es unwahrscheinlich ist, daß solche im alten Rechte, welches im allgemeinen Volksbewußtsein, im ganzen Gaue lebte, überhaupt vorkamen, sagt das salische Recht gar nicht, daß sie Rechtsfragen entschieden, sondern daß diese vor ihnen entschieden wurden. Erwägt man das hohe Wehrgeld der Sagibaronen und den Umstand, daß auch Nicht-Vollfreie diese Stelle bekleiden konnten, grade wie sie ja auch das Grafenamt selbst erhalten konnten, so ist es, wie Pardessus[104]) gezeigt hat, allerdings nicht unwahrscheinlich, daß die Sagibaronen die ältesten Stellvertreter des Grafen waren.[105]) Weil sie des Grafen Stelle einnahmen, wurden die Sachen nicht von ihnen, sondern vor ihnen, unter ihrem Vorsitz, von den Rachinburgen entschieden. So konnte sich der Graf für jedes Mallum drei Stellvertreter wählen, von denen jedoch immer nur ein einziger den wirklichen Vorsitz führte (sagibaronem se posuit). Hiefür spricht auch der Umstand, daß die Vicarien erst späteren Ursprungs sind,[106]) und, sobald sich ihr Name verbreitete, der der Sagibaronen immer mehr verschwindet.

---

[102]) S. L. Sal. Tit. LX.

[103]) Gibert in den Mém. de l'Académie des Inscript. XXX, 590. Müller Alter und Heimath der Lex Salica § 42. Wilda Gesch. d. deutsch. Strafr. S. 416.

[104]) Pardessus Loi Salique. p. 574.

[105]) Hierauf scheint auch L. Sal. LII, 2. „neque mittat — —" hinzubeuten.

[106]) Gregor. Turon. X, 5.

Bei sämmtlichen Gerichten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, harmonirte übrigens das Verfahren darin, daß der vorsitzende Beamte nur die Leitung der Procedur hatte, die Rachinburgen hingegen ganz selbstständig sowohl über die Rechts- als Thatfragen entschieden. Der Vorsitzer rief daher das Ding zusammen, er gab den Parteien das Wort, er ließ die Zeugen vortreten und konnte überhaupt alles anordnen, was zur Aufhellung des Thatbestandes diente. [107]) Jedoch waren auch die Schöffen von eigener Thätigkeit nicht ausgeschlossen. Sie konnten sich in die Verhandlungen mischen, geeignete Fragen stellen und die nöthigen Aufklärungen veranlassen. [108]) Nach geendigten Verhandlungen hatte der Vorsitzer die Schöffen um das Urtheil zu befragen. [109]) Diese hatten ihre Sentenz zu fällen, ohne daß es dem Beamten irgendwie gestattet gewesen wäre, auf dieselbe zu influiren, [110]) wie dieß ja auch die spätere Coutume verordnet.

Die germanischen Gerichte wurden ursprünglich unter freiem Himmel gehegt, auf freiem Felde, auf Anhöhen oder in Wäldern, später auch in Kirchen oder auf Kirchhöfen, somit auch in Städten oder an sonst befestigten Orten. [111]) Zur Abmarkung des Ortes bediente man sich gewöhnlich eines Schildes oder sonst eines Zeichens. [112]) Unter den Karolingern baute man auf den freien Malstätten eigene

[107]) Form. Goldast. 99. Placit. a. 852. ap. Vaissette I. preuv. p. 99.

[108]) Marculph. App. 32. Praecept. a. 654. ap. Bouq. IV, 648. Judic. a. 783. 869. ap. Baluz. II, 1394. 1490. Placit. a. 852. ap. Vaissette I. preuv. p. 99. 113.

[109]) Form. Gold. l. c. Chartul. St. Galli ap. Baluz. II, 743.

[110]) Man hat dieß aus dem sonderbaren Grunde bezweifelt, weil mehre Volksrechte (z. B. L. Rip. LXXXVIII.) Strafen gegen bestochene Richter enthalten! Nach dem späteren deutschen Rechte (Schwäb. Landr. 177. I, 6. — Laßb.) konnte dagegen allerdings der Richter den Ausspruch der Urtheilsfinder in gewissen Fällen umstoßen.

[111]) Placit. a. 862. ap. Vaissette I. preuv. p. 113. (ein Mallum in Narbonne); Placit. a. 878. ibid. p. 135. (in Alby); Placit. a. 873. ibid. p. 124. (ein Placitum vor einer Stadt).

[112]) L. Sal. XLVIII.

Gerichtshäuser und verbot zugleich den Sendgrafen, in den Kirchen oder auf Kirchhöfen Gericht zu halten.[113]) Die Hofgerichte mußten entweder dem königlichen Hoflager (*stapplum regis*)[114]) folgen oder wurden in der königlichen Pfalz gehalten. Die alte Sitte brachte es mit sich, daß jeder Freie in seinem Waffenschmucke das Gericht besuchte, was erst Karl der Große verbot.[115])

Das Verfahren selbst konnte nicht anders als öffentlich und mündlich sein. Die Oeffentlichkeit galt bei allen Gerichten, bei dem das Missus, wie bei dem des Grafen, Vicars und Centenars, in Civilsachen, wie in Criminalsachen.[116]) Nicht weniger war die freiwillige Gerichtsbarkeit, an der ja der Gau so vielen Antheil nahm, öffentlich.[117]) Die Oeffentlichkeit erstreckte sich nicht weniger auf alle einzelne Theile des Verfahrens, auf die Klage und die darauf folgenden Ausführungen, auf die Beweisaufnahme, insbesondere die nothwendig persönliche Deposition der Zeugen, die Ablage eines Eides, den Urkundenbeweis, die Vornahme eines Ordale.[118]) Auch die Abstimmung über das Urtheil, dessen Verkündigung und Vollziehung waren öffentlich.[119]) Zuerst begann man jedoch bei den Hofgerichten die unbedingte Oeffentlichkeit einzuschränken. Allein in der feudalen Periode verschwindet auch diese Restriction alsbald wieder. Dieser Oeffentlichkeit konnte bei den damaligen Culturzuständen nur die Mündlichkeit entsprechen, welche sich ebenso auf alle Theile des Verfahrens in Civil- und Criminalsachen erstreckte und bei allen und jeden Gerichten eintrat.

---

[113]) Cap. Aquisgran. a. 809. c. 13. P. III, 156. Karoli II. Cap. Carisiac. a. 873, c. 12. P. III, 521.

[114]) Eccard ad L. Rip. XXXIII.

[115]) Cap. Aquens. a. 806. c. 1. P. III, 146.

[116]) L. Sal. LVI. Placit. a. 862. ap. Vaiss. I. preuv. p. 113. — ann. 873. ibid. p. 124.

[117]) Vend. a. 876. ap. Schoepflin Alsat. dipl. I, 54.

[118]) Placit. a. 775. 781. 858. ap. Bouquet. V, 735. 746. und Baluz. II, 1468.

[119]) L. Wis. Lib. VII. tit. 4. § 7.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhielt sich trotz der gesunkenen gemeinen Freiheit in den Höfen der Seigneurs, und wurde so die Grundlage des französischen Gerichtsverfahrens im Mittelalter. Erst allmählig konnte die durch die Romanisten beförderte Heimlichkeit und das Schriftenthum ein Verfahren verdrängen, welches das theuerste germanische Erbstück auch bei den Romanen hätte bleiben sollen.

Wie wenig also eine schriftliche Aufzeichnung zum Wesen des germanischen Verfahrens gehörte, so begann man doch allmählig den Inhalt der Proceduren durch meistens aus dem geistlichen Stande genommene *notarii, cancellarii* oder *scribae,* [120]) welche von den Grafen ernannt und auf eine besondere Liste gebracht wurden, aufzeichnen zu lassen. Die schriftliche Redaction begann man zuerst bei den Urtheilen selbst. Ueber diese wurde öffentlich abgestimmt; sie wurden öffentlich verkündet; man nahm darüber nur dann eine Urkunde [121]) auf, wenn eine Partei es verlangte; bald nahm man über sämmtliche Verhandlungen selbst Instrumente auf, jedoch so, daß hier weniger ein Protokoll, als eine niedergeschriebene Gewichtszeugenaussage vorhanden war. [122]) Indessen blieb auch noch später die Mündlichkeit so sehr vorherrschend, daß der Inhalt der Verhandlungen und des Urtheils zunächst nur durch Zeugen erwiesen werden konnte. Insofern jedoch der Zeugenbeweis eben durch die schriftliche Vormerkung erleichtert wurde, waren die Grafen sogar verpflichtet, solche Schreiber mit sich zu führen. [123]) Ihr Gebrauch wurde indessen allmählig bei allen Gerichten vermittelt. [124])

Neben den Cancellarien kommen aber noch andere gerichtliche Hülfspersonen vor. Denn, wenn auch die wichtigsten Hand-

---

[120]) L. Burg. praef. L. Rip. LIX, 2 — 4. LXXXVIII.

[121]) Man nannte sie judicius, charta judicii, notitia, testamentum.

[122]) L. Rip. LIX. L. Wisig. Lib. II. tit. 1. § 6. 24.

[123]) Cap. min. a. 803. C. 3. P. III, 115.

[124]) Placit. a. 781. ap. Bouq. V, 746. Placit. a. 783. ap. Baluz. II, 1396.

lungen ursprünglich von den Schöffen selbst vorgenommen wurden, so konnten diese doch, sobald sich die Geschäfte gemehrt hatten, nicht mehr allein allen Obliegenheiten genügen. Es ist indessen bemerkenswerth, daß diese Hülfspersonen im Süden eine größere Rolle spielen, als im Norden Frankreichs, wo sich die alte germanische Sitte reiner erhielt. Als Frohnboten kommen vor bei den Burgundern die *williscalci*,[125]) bei den Westgothen[126]) zunächst und dann im südlichen Frankreich überhaupt die *sajones* und *missi*, im übrigen fränkischen Reich die *bargildi*.[127]) Sie mußten in den Sitzungen zugegen sein und werden daher gleich nach den Rachinburgen und vor dem übrigen Umstande in den Urtheilsbriefen angeführt.[128]) Außerdem hatten sie wenigstens im Süden die Ladungen zu besorgen, die Verbrecher dem Gerichte zu sistiren und auch die Vollziehung der Sentenz vorzunehmen.[129])

Wir gehen nun zu dem Verfahren selbst über. Wir haben schon bemerkt, daß zwischen der Civil- und Criminalprocedur kein wesentlicher Unterschied bestand. Denn diese war im Grunde ursprünglich selbst nur ein Civilverfahren, eine Klage auf Buße. Jedoch wurden allerdings im Laufe der Zeit, als sich die Leibes- und Lebensstrafen häuften, manche Abweichungen nothwendig, die zu berücksichtigen sind. Jeder, der vollkommen am Rechte war, konnte vor Gericht klagend oder sich vertheidigend auftreten.[130]) Diejenigen, die unter irgend einem Mundium standen, mußten sich natürlich durch ihren Mundwald vertreten lassen. In peinlichen

---

[125]) L. Burg. XLIX, 4.

[126]) L. Wisig. Lib. II. tit. 1. § 17. 25. Lib. II. tit. 4. §. 10. Lib. V. tit. 3. § 2. Lib. X. tit. 2. § 5.

[127]) Placit. a. 867. 873. ap. Vaiss. I. preuv. p. 118. 124. Plac. a. 844. 876. ap. Baluz. II, 1497. 1512.

[128]) Placit. a. 852. ap. Vaiss. II. preuv. p. 99.

[129]) Vita S. Amandi N. 12. ap. Bouquet III, 533. Judic. a. 783. ap. Baluz. II. 1396. Placit. a. 852. ap. Vaiss. I. preuv. p. 100.

[130]) Die Parteien heißen gewöhnlich *causantes*, *causatores* oder auch *rationantes* (L. Sal. LX, 1. Form. Marculph. I, 37. Sirmond. XXXIII.) Der Beklagte *gasachio*.

Sachen konnten auch diejenigen Verwandten, an welche die Composition fiel, die Anklage erheben; daß hier auch Fremde als Ankläger auftreten konnten, steht zwar in den Formeln, läßt sich aber mit dem Geiste des germanischen Verfahrens nur dann vereinigen, wenn man an Capitalstrafen und die im öffentlichen Interesse zu erhebenden Bußen denkt. [131]) Sonderbar ist eine Verordnung [132]) Karl des Großen, wonach Verbrecher (**criminosi**) Höhergestellte und Bischöfe nicht anklagen dürfen. Eher läßt sich eine andere, [133]) wonach Geistliche nur für ihre Kirche vor dem weltlichen Gerichte als Kläger auftreten sollen, erklären, wenn man hiebei an ein Verbot profanirender Procuratie denkt. Rechtsbeistände konnte man in allen Sachen und vor allen Gerichten zuziehen. Nur bei den Burgundern durfte kein Burgunder für einen Romanen auftreten. [134]) Nach der karolingischen Gesetzgebung sollten solche ***advocati*** (***causatores, causidici, clamatores***) ein für allemal von den Sendgrafen ernannt und Rechtsunkundigen, namentlich den Armen von Amtswegen als Sprecher beigeordnet werden. [135]) Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob durch jene Anstellung einer Partei die Freiheit der Wahl genommen wurde. Die Stellvertretung vor Gericht war im allgemeinen nicht gestattet. [136]) Gewisse moralische Personen, wie Kirchen und Klöster mußten sich jedoch durch einen ***advocatus*** vertreten lassen. Sonst kommen die Stellvertreter, die man ***mandatarii, missi*** oder ***procuratores litis***, bei den Westgothen insbesondere ***assertores*** nannte, in peinlichen Sachen gar nicht vor. [137]) In bürgerlichen hingegen mußte man im Falle eines Essoniums eine Ausnahme gestatten. Bei den

---

[131]) Greg. Tur. VII, 23. Form. Bignon. VII. VIII. Sirmond. XXXII. App. Marculph. c. 23.

[132]) Karol. M. Cap. gen. a. 789. c. 36. P. III, 74.

[133]) Cap. Vern. a. 755. c. 16. [134]) L. Burg. XXII.

[135]) Cap. min. a. 803. c. 3. P. III, 115. Cap. leg. add. c. 3. P. III, 211. Karoli II. Edict. Pist. a. 864. c. 32. P. III, 496.

[136]) Placit. a. 783. ap. Baluz. II, 1394.

[137]) L. Wisig. Lib. II. tit. 3. § 2. 3. Capit. Add. IV. c. 14. Lib. VII. c. 357.

königlichen Pfalzen konnte jedoch die Stellvertretung überhaupt durch die jedesmal einzuholende Bewilligung des Königs gestattet werden,[138]) was die französischen Könige später auf die Rolle des Klägers bei allen Gerichten ausdehnten.

Es gab verschiedene Arten der Vorladung vor Gericht, deren Verhältniß zu einander genau mit dem Kampfe des Volksthums und Königthums zusammenhängt. Die älteste Art der Vorladung war die Mannition oder Admallation (ad mallum vocatio). Diese Ladung ging von der Partei selbst aus. Der Kläger z. B. verfügte sich in Gegenwart mehrer Zeugen zu dem Beklagten, forderte ihn zur Befriedigung seiner Ansprüche auf und beraumte ihm im Weigerungsfalle einen Gerichtstag an (*solem collocare, culcare.*) Die Gegenwart der Zeugen war unumgänglich nothwendig, weil sie allein den nöthigen Beweis herstellen konnten.[139]) Eine Unterart dieser volksthümlichen Ladung war die Adrhamition, die gleichfalls von der Partei in Gegenwart von Zeugen vorgenommen wurde und von gewissen Symbolen, wie der Uebergabe eines Halmes oder Zweiges, begleitet war. Das Königthum gab sich in der Bannition kund. Deßhalb war sie sogar bei den Westgothen schon früh die einzige Art der Vorladung.[140]) Bei ihnen ging jede Ladung vom Richter aus. Der von diesem erwirkte Befehl (*epistola, sigillum*) wurde durch den Gerichtsboten der Partei zugestellt. Bei den Franken mag die Bannition zuerst da vorgekommen sein, wo der König zunächst den Gerichtsbann hatte, bei dem Hofgerichte. Sie geschah entweder, wenn es sich von Bischöfen oder weltlichen Großen handelte, direct mittelst eines *indiculus commonitorius,* oder, wenn es sich von Personen niederen Standes handelte, auf königlichen Befehl (*charta audientialis*) hin durch Requisition des Grafen.[141]) Wie aber der Königs-

[138]) Form. Marculph. I, 21. Lindenb. c. 115.

[139]) L. Sal. I. LII. L. Rip. XXXII. XXXIII.

[140]) L. Wisig. L. II. tit. 1. § 18—19.

[141]) Form. Marculph. I, 26. 27. Lindenbr. c. 110. 111. 112. 113. 158. Capit. Lib. III. c. 58.

friede den Volksfrieden verdrängte, so übertrug man auch das Bannrecht auf alle königliche Beamten. Die Bannition wurde so zur Regel bei allen Gerichten, und in einigen Fällen sogar ausschließlich anwendbar, namentlich zur Vorladung der Gerichtsbeisitzer, Zeugen und Eideshelfer und in allen Criminalsachen. Doch suchte man dem neuen Institute immer noch einen milden Anstrich zu geben, indem man es admonnitio oder mannitio nannte.[142]) Die alte Form der Mannition und Admallation blieb nur bei den wichtigen Streiten über Freiheit und Eigenthum bestehen.[143]) Hier wagte man es noch nicht die Form anzutasten, obwohl das Wesen schon gelitten hatte. Auch die Adhramition kommt zuweilen später noch vor, namentlich bei Angelobung der Ausschwörung eines Eides, wohl auch bei der Vorladung von Zeugen.[144]) Alle diese Unterschiede verloren sich während der feudalen Periode in der semonce, sommation und dem ajournement. Von der Adhramition blieb nur noch das altfränzösische *aramir* in der allgemeinen Bedeutung von Vorladen übrig. Es genügte aber überhaupt eine einmalige Bannition, während die Mannition öfter wiederholt werden mußte, wodurch denn die Schuld mit jedem Termine um die zu zahlende Contumacialstrafe vermehrt wurde.[145]) Zuletzt scheint bei den Franken eine dreimalige Mannition allgemein in Gebrauch gekommen zu sein, während sie früher bei den Ripuariern siebenmal wiederholt werden mußte.[146])

Die Fristen, binnen welcher der Beklagte vor Gericht erscheinen mußte, waren entweder vom Gesetze bestimmt, wie bei den Franken, oder wurden immer erst besonders anberaumt; dieß war bei der

---

[142]) Cap. Lib. IV. c. 25. 76.

[143]) Cap. Ticin. a. 801. c. 12. P. III, 85. Hludowici I. Cap. a. 816. c. 3. P. III, 195. Cap. Lib. IV. c. 25.

[144]) Cap. Lib. IV, c. 29. Judicium a. 783. ap. Baluz. II, 1395.

[145]) L. Sal. XLII. LII. LIV. L. Rip. XXXII. Form. Marculph. I, 37. App. c. 38. Sirmond. c. 33. Lindenbr. c. 159.

[146]) Cap. in Leg. Rib. mitt. a. 803. c. 7. Hier bezieht sich die vierte Mannition auf das in Bann Setzen der Liegenschaften.

Bannition und mithin auch bei den Westgothen der Fall.[147]) Um aber ein Contumacialverfahren zu begründen, mußte derjenige, welcher sich den Ungehorsam des Gegners zu Nutzen machen wollte, selbst im Termine vor dem Mallum erschienen sein und da von Morgen bis Abend vergeblich gewartet haben, was sich in der Coutume ganz ebenso wiederholt. Man nannte dieß *placitum custodire, adtendere, solsadire.* Die hierüber ausgestellte gerichtliche Urkunde, die gewissermaßen die Stelle eines Contumacialurtheils vertrat, hieß *notitia solsadii, charta de jactivis* oder *jactiva.*[148]) Ferner durfte der Gegner keine gesetzliche Entschuldigung für sich anführen könnnen. Die Abhaltungsgründe (*sunnia, sonia*), wie Krankheit, Schneefall, Austreten eines Flusses, Feiertage, Krankheit eines Verwandten, Abwesenheit im Dienste des Königs (**jussio regis, ratio dominica, dominica ambascia**) konnten auch den Richtern, Urtheilern, Zeugen und Eideshelfern zu gute kommen.[149]) Diese Essonien kommen in den ältesten Volksrechten vor und dauern ebenso in den Capitularien fort;[150]) sie bilden später einen eben so reichhaltigen als vielbehandelten Bestandtheil der Coutume. Die Folgen des Ungehorsams waren verschieden. Der Richter mußte seine vollständige Composition als Strafe zahlen.[151]) Die ungehorsamen Zeugen traf die gewöhnliche Rechtsbrüche von fünfzehn Schillingen.[152]) Aehnliche Strafen hatten die Eideshelfer und Schöffen zu entrichten.[153]) Der Beklagte, welcher in den ersten Terminen nicht erschien, hatte steigende Geldstrafen

---

[147]) L. Sal. XLII. LIV. L. Rip. XXX. XXXIII. L. Wisig. Lib. II. t. 1. § 18.

[148]) Greg. Tur. VII, 23. L. Sal. LIX. Form. And. c. 12. 52. Sirmond. c. 33. Lindenbr. c. 1. 58. 159. Marculph. App. c. 38.

[149]) L. Sal. I. LII. L. Wisig. Lib. II. t. 1. § 11. 18. Form. And. c. 12. 14. App. Marculph. c. 22. 38.

[150]) Cap. Lib. I. c. 158. Lib. II. c. 35. Lib. III. c. 45. Placit. a. 812. ap. Bouquet V, 776.

[151]) L. Sal. LII, 2. [152]) L. Sal. LII. L. Rip. L, 2. Wiarda S. 213.

[153]) Cap. Aquisgran. a. 809. P. III, 155.

zu entrichten. Sein Ungehorsam im letzten Termin hatte das stillschweigende Geständniß der Klage und den Vollzug des Urtheils zur Folge.[154])

Waren die Parteien vor Gericht erschienen, so begann die Verhandlung der gegenseitigen Ansprüche. Das Geständniß des Beklagten machte natürlich jedes weitere Verfahren überflüssig. In peinlichen Sachen hatte es noch außerdem zuweilen den Einfluß, daß die Strafe hiedurch gemildert wurde.[155]) Kam es zum Beweise, so nahm, wie schon erwähnt, der Zeugenbeweis überall die erste Stelle ein, wo nicht etwa durch einen Augenschein schnell geholfen werden konnte. Die Frage von der Fähigkeit der Zeugen war im allgemeinen dem Ermessen der Rachinburgen überlassen. Doch finden sich in den Gesetzen einige leitende Grundsätze. Unmündige, Leibeigene und Ehrlose waren unbedingt ausgeschlossen. Eben so Hörige als Zeugen gegen ihre Herren.[156]) Ohnehin scheint es, als ob anfangs bloß Vollfreie hätten Zeugen sein können. Deßhalb heißt es von diesen, sie müßten mit hinreichendem Grundbesitz angesessen sein, was man später überhaupt auf das Vermögen, die Buße wegen falschen Zeugnisses zu zahlen, beschränkte.[157]) Zuweilen wird außerdem noch erfordert, daß die Zeugen aus dem Gaue selbst seien, was sich aber schwerlich immer durchführen ließ.[158]) Zuweilen mußten die Zeugen überdieß noch von dem Stamme ihrer Partei sein, wie bei dem Beweise der Freiheit.[159]) In so fern waren denn auch Weiber, die die Rechte der Vollfreiheit nicht ausüben konnten, von dem Zeugniß ausgeschlossen, was sich in der Coutume erhalten hat. Die Zeugen mußten persönlich erscheinen, beeidigt werden und nach einigen Rechten

---

[154]) Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. c. 7. P. III, 117.

[155]) Form. Bignon. VI. VII. App. Marculph. 3. 4. 6. 7. 32.

[156]) L. Alam. XLII, 1. Karol. M. Cap. eccles. a. 787. c. 63. P. III, 63.

[157]) L. Bajuv. XVI, 2. L. Wisig. Lib. II. t. 4. § 3. Lib. V. t. 7. § 12. Cap. Lib. VI. c. 157.

[158]) Cap. in L. Sal. mitt. a. 803. c. ult. P. III, 114.

[159]) Form. Marculph. II, 1. 2. Lindenbr. 159.

einzeln vor den Rachinburgen vernommen werden.[160]) Die Partei, welche einen Zeugen, dessen Aussage sie fürchtete, tödtete, verlor hiedurch ihren Proceß.[161])

Ein Urkundenbeweis mochte bei den germanischen Gerichten bei weitem seltener vorkommen. Wir haben bereits die Theorie von der Beweiskraft der Urkunden erörtert. Nur die authentischen Instrumente machten sogar den Zeugenbeweis überflüssig. Hatte sonst eine Partei ein Instrument producirt, welches der Gegner dadurch symbolisch als falsch anzufechten pflegte, daß er es mit dem Schwerte durchstieß (*chartam in judicio perforare*), so mußte der Inhalt der Urkunde immer erst noch durch den Cancellar und die Urkundenzeugen als Zeugen eidlich erhärtet werden. Es war dieß also nur ein Zeugenbeweis. Nur dann trat ein Beweis durch die Urkunde selbst ein, wenn der Cancellar, welcher sie verfertigt hatte, nicht mehr lebte. Hier konnte durch Production von mehren echten Urkunden desselben Cancellars und durch Schriftenvergleichung allerdings ein vollständiger Beweis geführt werden.[162])

Der Beweis durch Eideshelfer trat in der Regel erst dann ein, wenn sonst keine Beweismittel vorhanden waren.[163]) Es entschied in dieser Beziehung wohl im allgemeinen die discretionäre Gewalt der Richter. Doch mochte es einzelne Fälle geben, in denen dem Angeklagten ein solches Beweismittel nicht entzogen

---

[160]) L. Bajuv. XVI, 5. Cap. II. a. 805. c. 11. LL. Langob. Karoli M. c. 167. Cap. Lib. VI. c. 146. 147.

[161]) Cap. in L. Sal. mitt. c. 5. P. III, 113.

[162]) L. Rip. Tit. de venditionibus. — de tabulariis. Eccard h. l. Cap. de ingenuitate cartarum. P. III, 116. Hludowici I. Cap. a. 816. c. 1. P. III, 196.

[163]) Die älteren Texte des salischen Rechts haben überall die Wendung „*si certa probatio non fuerit.*" S. z. B. Cod. Guelf. XIV, 2. 3. XVI. XXXIX, 5. Hiemit stimmen auch überein Greg. Turon. VII, 2. 5. L. Alam. XLII, 1. L. Bajuv. VIII, 17. 3. Wenn die Emendata diese Wendung nicht wiederholt, so ist dieß nur ein um so größerer Beweis, daß der Grundsatz in der Praxis feststand.

werden konnte, namentlich wenn es sich von dem Beweise einer strafbaren Absicht handelte. [164]) Der Gebrauch der Eideshelfer stand in der Regel nur dem Beklagten zu. Jedoch konnten wohl Fälle vorkommen, in denen die urtheilenden Schöffen dem Ankläger mehr Glauben beimaßen, als seinem Gegner; und insofern ist auch von Eideshelfern des Klägers die Rede. [165]) Die Eideshelfer mußten von freier Geburt, und benachbarte Leute ihrer Partei, in einigen Fällen sogar, wie bei dem Eide für die Freiheit, mit dieser verwandt, und, wie zuweilen verlangt wird, wenigstens einige von ihnen mit Aloden angesessen (*aloarii*) sein. [166]) Die Standesgleichheit der Eideshelfer mit ihrer Partei wird überall vorausgesetzt. [167]) Die Zahl der Eideshelfer war je nach dem Stande [168]) der Partei und anderen Verhältnissen sehr verschieden. Am öftesten findet man die Zahl zwölf; zuweilen auch sechs und dreißig bis zwei und siebenzig. Die Eideshelfer wurden in der Regel von derjenigen Partei, für die sie schwören sollten, bezeichnet (daher *advocati, nominati*). Da jedoch hiedurch die Gegenpartei leicht in eine zu nachtheilige Lage gerathen konnte, so griff das Gesetz zu dem Auswege, daß es dem Gegner gestattete, eine entweder ebenso große (daher *medius electus*) oder eine noch größere Zahl gleichfalls zu ernennen, oder aber den Schwörenden anhielt, eine sehr bedeutende Zahl der von ihm allein zu ernennenden Eideshelfer zu stellen. [169]) Der Gebrauch der Eideshelfer fand allgemein

---

[164]) Cap. a. 793. c. 5.

[165]) Cap. extravag. cap. XVIII, 3. (De antruscione).

[166]) Form. Marculph. App. c. 29. 33. Lindenbrog CLXIX. Capit. Lib. IV. c. 26. Bignon ad Marc. l. c. leitet den Ausdruck *aloarii* daher ab, daß die Eideshelfer die Behauptung ihrer Partei bestätigten (laudabant.) Du Cange h. v. hat die bessere Herleitung von alodis.

[167]) Capit. Lib. III. c. 64. Lib. V. c. 362.

[168]) Das fränkische Recht verlangt in einem Falle bei den Angesehenen (meliores) 65, bei den Untergeordneten (minoflides) 50 Eideshelfer. Cap. extrav. cap. IX.

[169]) L. Sal. l. c. Childeberti II. et Chlotharii II. Reg. Pact. a. 593. cap. 2. 8. P. III, 7. Vergl. namentlich L. Alam. XXX. LXXVI. Add. I. II. VI. VII. XVI. XVII. XXI. XXIII.

in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen Statt. Zwar wird er nach dem älteren fränkischen Recht[170]) in jener Hinsicht auf drei Fälle beschränkt. Allein der Emendata ist diese Restriktion unbekannt, und auch die übrigen Volksrechte und die Capitularien kennen sie nicht. Es ist daher wahrscheinlich, daß sie in der Praxis keinen sonderlichen Erfolg hatte.[171]) Zur Ablage des Eides wurde gewöhnlich eine Frist von vierzig oder zwei und vierzig Nächten anberaumt (*sacramenta adhramire*), wozu die Eideshelfer vorgeladen wurden.[172]) Der Eid selbst wurde in der Kirche[173]) auf Reliquien abgelegt.

Zum Gottesgerichte kam es gewöhnlich erst dann, wenn der Eid mit den Eideshelfern nicht geleistet werden konnte. In einzelnen Fällen konnte jedoch auf beide alternativ erkannt werden.[174]) Am meisten entsprach den germanischen Sitten der Zweikampf, der überdieß als eine alte Gewohnheit der Franken erwähnt wird[175]) und später lange Zeit die Stelle alles Beweises in Frankreich vertrat. So ausgebildet und reich an Controversen und juridischen Feinheiten später die Theorie des Zweikampfes war, so einfach gestalteten sich noch alle Verhältnisse in der karolingischen Zeit. Die Parteien traten damals gewöhnlich nur mit Schild und Stock gegen einander auf.[176]) Seltner kommen Zweikämpfe

---

[170]) Cap. extravag. XVI. (In quantas causas electi debeant jurare). De dode et tres qui in hoste praedata sunt et de homine qui in servitio revocantur.

[171]) S. L. Bajuv. XVI, l. 2. Cap. III. a. 829. c. 6.

[172]) Cap. Aquisgran. a. 809. cap. 14. P. III, 156. Karoli II. Edict. Pistens a. 864. cap. 33. P. III, 496.

[173]) *in haraho* (d. h. im Herrenhause) heißt es in L. Rip. XXXII. Eccard. not. 6. h. l.

[174]) L. Sal. LIX. L. Rip. XXXI, 5. Zuweilen war jedoch der Angeklagte zur Vornahme des Gottesurtheils schlechthin verpflichtet. Wiarda S. 214.

[175]) Ermold. Nigell. Carm. eleg. Lib. III. v. 543. Astronom. Vit. Ludov. Imp. c. 46.

[176]) Cap. legg. add. a. 819. c. P. III, 212.

zu Pferde vor. [177]) Wie später, so gab es auch damals schon nicht bloß einen Zweikampf der Parteien, sondern auch der Zeugen unter einander. Konnte nämlich durch die von beiden Seiten gestellten Zeugen die Wahrheit nicht ermittelt werden, so mußte von jeder Seite ein Zeuge zum Zweikampfe ausgewählt werden. Der unterliegende Zeuge verlor zur Strafe die Hand, während sich seine Genossen loskaufen konnten. [178]) Mit besonderen kirchlichen Feierlichkeiten waren verbunden die Kesselprobe [179]) (aeneum, ineum), das Ordale des heißen Eisens, welches besonders gegen Unfreie angewandt wurde, [180]) und die Kreuzprobe. Diese wurde noch von Karl dem Großen in seiner Reichstheilung statt des Zweikampfes für etwa entstehende Grenzstreitigkeiten angeordnet. [181]) Ludwig der Fromme jedoch verbot aus religiösen Rücksichten sowohl die Kreuzprobe, als auch andere Ordalien, mit denen zu leicht Mißbrauch getrieben werden konnte, [182]) wie denn das Loosen durch Aufschlagen der Evangelien schon früher streng verpönt worden war. Außerdem wird noch die Abendmahlprobe erwähnt. [183]) Einige dieser kirchlichen Ordalien erhielten sich trotz aller dagegen gerichteten Verbote noch einige Zeit in Frankreich. Gegen den Anfang der Capetingischen Periode hatte jedoch schon der Zweikampf, der allein den wilden Sitten jener Zeit entsprach, die Oberhand erhalten.

Ein rechtskräftiges Urtheil war ohne weiteres zu vollziehen. Wer es dennoch abermals anfocht, zahlte zur Strafe entweder

---

[177]) Ermold. l. c.

[178]) Cap. Ticin. a. 801. c. 10. P. III, 84. Hludowici Cap. a. 816. c. 1. P. III, 195.

[179]) L. Sal. LV. Greg. Tur. Hist. I, 81. De Glor. Martyr. c. 81.

[180]) Cap. in leg. Sal. mitt. a. 803. c. 5. (de his qui *ingenuare* volunt. P. III, 113.

[181]) Charta Divis. Imper. a. 806. c. 4. Sie kommt auch vor bei Streit über fleischliche Vermischung in Statut. Salisburg. c. 15. P. III, 80.

[182]) Hludowici Cap. ad eccl. ordin. c. 27. P. III, 209.

[183]) Hincmar de divortio Lotharii Opp. Tom. I. p. 607. Concil. Wormat. a. 868. c. 15.

15 Schillinge, oder erhielt von den Schöffen, die das Urtheil ausgesprochen hatten, die Prügelstrafe. [184]) Um den Vollzug des Urtheils hatte man bei dem vorsitzenden Beamten nachzusuchen. Eigenmächtige Pfändung war, einige wenige Fälle abgerechnet, dem Gläubiger nicht gestattet und wurde mit verschiedenen Strafen geahndet. [185]) Der Gläubiger, der unter Verband seiner Güter für die Rechtmäßigkeit seiner Execution einzustehen hatte, mußte, wenn er den Grafen mißleitet hatte, 200 Schillinge oder sein ganzes Wehrgeld zahlen. [186]) Ebenso war auch der Graf gehalten, bei Wehrgeldsstrafe die Execution vorzunehmen. Diese selbst war mit gewissen Formen verbunden. Der Kläger hatte, mit einem Reis oder Halm in der Hand (cum festuca), den Grafen in einer besonderen Formel um Vollziehung zu bitten. Dieser mußte sich sodann mit 7 Zeugen zu dem Beklagten verfügen und diesen zur Folgeleistung auffordern. Dann erfolgte die Auspfändung (bei den Ripuariern *strudis legitima* genannt.) [187]) War der bannirte Beklagte 42 Nächte nach der vierten Ladung ungehorsam ausgeblieben, so erfolgte die Beschlagnahme des ganzen Vermögens, (*missio possessionis ejus in bannum*), so lange bis er sich sistirte. Nach Jahr und Tag fiel dasselbe, nachdem der Kläger daraus befriedigt worden, an den Fiscus. [188])

In dem Strafverfahren sind noch folgende Eigenthümlichkeiten zu berücksichtigen. Insofern für Verbrechen theils Friedensgelder, theils der Königsbann erhoben wurden, konnte derjenige öffentliche Beamte, an den sie fielen, selbstständig mit seiner Anklage auftreten, welche durch einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich keineswegs gehindert wurde. [189]) Die Anfänge der

---

[184]) Cap. in leg. Sal. mitt. a. 803. c. 10. P. III. 114.

[185]) L. Burg. Tit. de ablatis pignoribus et fidejussoribus. § 1. Wiarda S. 219.

[186]) Tit. L. Sal. de eo qui fidem factam alteri reddere noluerit.

[187]) L. Rip. XXXII, 3. Eccard not. 2. ad h. l.

[188]) Cap. Lib. IV. c. 24. 77. Diplom. an. 884. ap. Bouquet IX, 432.

[189]) L. Sal. LV. Cap. extrav. IX.

Staatsanwaltschaft! Als Capitalverbrechen galt es, einen festgenommenen Verbrecher eigenmächtig zu befreien oder die Beamten bei der Nachsuchung zu hindern.[190]) Der festgenommene Freie hatte das Recht, seine Freilassung gegen Bürgschaft zu verlangen.[191]) Die Präventivhaft trat überhaupt nur selten ein; meist bedurfte es also einer förmlichen Ladung. Nach einer Bestimmung der Merowinger konnte ein zum Tode verurtheilter Freier nicht ohne Consens des Königs hingerichtet werden. Es ist indessen nicht ersichtlich, wie lange diese Norm sich erhalten hat. Sonst wurde die erkannte Strafe von dem Grafen ohne weiteres vollzogen. Die Composition wurde im Executionswege beigetrieben. Wollte sich der Schuldige zur Zahlung nicht bequemen, so erfolgte, nach mehren vergeblichen neuen Vorladungen, eine Citation vor die königliche Pfalz, wo dann der Schuldige *extra sermonem regis* gesetzt wurde. Hiedurch wurde er seines Eigenthums beraubt und von jedem Umgange mit Menschen ausgeschlossen, und konnte so lange von jedem ungestraft getödtet werden, bis er dem Urtheil Genüge leistete. Waren jedoch Jahr und Tag nach der Beschlagnahme des Vermögens verflossen, so war jedes Recht hierauf verwirkt. Das westgothische Recht[192]) hat ein sehr abweichendes Strafverfahren. Es wendet namentlich gegen Freie und sogar Angesehene in vielen Fällen die Tortur an, die sonst in den Volksrechten in Gallien in dieser Art nicht vorkommt.

Die germanischen Gerichte hatten außerdem noch eine Art freiwilliger Gerichtsbarkeit. Es gab gewisse Handlungen, die vor dem Könige vorgenommen werden konnten oder mußten. So die Freilassung per denarium, die Affatomie,[193]) jenes Verfahren, welches man bei verlorenen Urkunden anwandte, und andere mehr.[194])

---

[190]) L. Sal. XXXIV, 5. Cap. extrav. I.

[191]) Form. Marculph. I, 27. 37. Greg. Turon. IX, 8. 10. X, 5.

[192]) L. Wis. Lib. VI. tit. 1.

[193]) Cap. in leg. Rib. mitt. a. 803. c. 9. P. III, 118.

[194]) L. Sal. XXVIII. XLVIII. Diplomata p. 248.

In diesen Fällen geschah alles *ante regem*, d. h. wohl *ante palatium*. Kam es hingegen auf Erwirkung königlicher *praecepta* an, so wandte man sich unmittelbar an die königliche Canzlei; und es war besonders verordnet, daß die von ihr gegen die Gesetze erlassenen Verfügungen nicht geachtet werden sollten.[195]) Die obenerwähnten Handlungen, mit Ausnahme der Freilassung, konnten jedoch ebenso gut vor den Gaugerichten vorgenommen werden, und wurden es wahrscheinlich auch hier am öftesten.[196]) Wenn das salische Volksrecht in Bezug auf einige derselben von einer Vornahme vor dem Tunginus oder Centenar spricht, so geschieht es gewiß mehr, um zu zeigen, daß auch deren Intervention zulässig sei, als um ihnen eine ausschließliche Competenz beizulegen. Der frühere außergerichtliche Wirkungskreis der Curien dauerte in den Städten entschieden in Bezug auf die Romanen fort. Als die Germanen anfingen, manche römische Formen, wie z. B. die testamentarische, sich anzueignen, waren es ohne Zweifel die Municipalbehörden, welche ihnen hiebei zu Rathe gingen. Freilich war, wie wir schon bemerkt haben, die fränkische Form nur zu oft eine Formlosigkeit, wie denn auch später, als das römische Recht sich entschieden im nördlichen Frankreich in einzelnen Rechtszweigen wieder geltend machte, seine positiven Elemente, das eigentliche *jus civile*, mit viel mehr Hindernissen zu kämpfen hatte, als seine rationalen Grundsätze.[197])

---

[195]) Chlothacharii I. R. Constitutio anno 560. cap. 5. P. III, 2.

[196]) Marc. App. XLVI.

[197]) Grosley Recherches sect. 3. chap. 3.

Fünfzehntes Kapitel.

Jene Kirchenverfassung, welche bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts so in Gallien bestand, wie wir sie in ihren Grundzügen bereits beschrieben haben, erhielt sich hier nicht allein unter der Herrschaft der Germanen, sondern wurde von ihnen in einem Sinne weiter geführt, der auf lange Zeit hinaus die eigenthümlichen Tendenzen der gallischen Kirche vorbereitete. Zwar bestand unter den erobernden germanischen Stämmen in Bezug auf ihre religiöse Ueberzeugung anfangs eine gewisse Verschiedenheit. Die Burgunder und Westgothen kamen als Arianer nach Gallien und blieben es auch hier zum größeren Theile bis zum sechsten Jahrhunderte. Die Franken nahmen erst in Gallien selbst das katholische Glaubensbekenntniß an. Allein diese Verschiedenheit übte keinen wesentlichen Einfluß auf das Fortbestehen und die Ausbildung der gallischen Kirchenverfassung aus. Nachdem die Franken in ganz Gallien ihre Herrschaft fest begründet hatten, war auch der Sieg des Katholicismus überall hier entschieden, und die Ausbildung der Kirchenverfassung geschah seitdem hauptsächlich durch die fränkischen Rechtsquellen. Von einer eigenthümlichen Verfassung unter den Burgundern wissen wir wenigstens wegen Mangels an historischen Nachrichten nichts Erhebliches. Bei den Westgothen fließen die Quellen zwar reichlicher, allein ihre Herrschaft dauerte im Süden nicht lange genug, um einen dauernden Einfluß auf die gallische Kirchenverfassung auszuüben.

Die Franken bestätigten gleich nach der Invasion die bestehende Kirchenverfassung, und erkannten namentlich die Fortdauer der bisherigen Rechtsquellen, der Canones und des römischen Rechts an.[1]) Wir haben bereits oben die römischen Rechts-

[1]) Concil. Aurelian. I. a. 511. Id constituimus observandum, quod *ecclesiastici canones* decreverunt, et *Romana lex* constituit.

quellen näher beleuchtet; der Theodosische Codex, das Breviar, der Auszug Julians und theilweise auch die Justinianischen Rechtsbücher [2]) wurden fortwährend in Gallien gebraucht. Daneben sind jedoch auch in den Volksrechten manche kirchliche Verhältnisse entwickelt. Es galten jedoch nur jene Volksrechte in Gallien, welche das Verhältniß der hier wohnenden germanischen Völker zur Kirche zum Gegenstande hatten. Hiezu kommt noch das reichhaltige Material, welches in den Capitularien enthalten ist, der zahlreichen in Gallien gehaltenen Concilien nicht zu gedenken, deren Beschlüsse uns in besonderen Sammlungen aufbewahrt sind.

Die Mangelhaftigkeit der bisherigen Arbeiten über das Kirchenrecht, die schlechte unchronologische Anordnung des Stoffes, die unwissenschaftliche Behandlung und verwerfliche Form sprangen zu sehr in die Augen, als daß nicht bald neue Arbeiten hätten entstehen sollen. Der erste, welcher einen Schritt hiezu that, war Dionysius Exiguus († 536.) Dieser schrieb auf wiederholte Aufforderung des Bischofs Stephan von Salona in Dalmatien ein Werk, welches aus zwei Abschnitten besteht, aus der Sammlung der Concilienschlüsse und aus der der päbstlichen Decretalen. Den Anfang machen die canones Apostolorum; hierauf folgt eine Uebersetzung der Synodalschlüsse von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel. Hieran schließen sich nach einigen Handschriften die Canones der Synoden von Chalcedon und Sardica, endlich 138 Canones von africanischen Synoden. Diese Arbeit, die wahrscheinlich gegen Anfang des letzten Decenniums des fünften Jahrhunderts verfertigt wurde, verbreitete sich sehr schnell in mannichfaltigen Gestalten nach allen Theilen des Occidents und erhielt sich hier um so mehr in Gebrauch, als sie immer mit den neu erscheinenden Decretalen vermehrt wurde.

Nicht bloß die Sammlung des Dionysius wurde im fränkischen Reiche gebraucht, sondern noch eine andere, eine spanische. Nachdem schon 572 Martin, Erzbischof von Braga, in

---

[2]) Savigny Gesch. des Röm. Rechts I, 131.

84 Kapiteln die wichtigsten Concilienschlüsse zusammengestellt hatte (eine Sammlung, die jedoch im Occident keine sonderliche Verbreitung fand), folgte eine wichtigere Arbeit, die dem Bischof Isidor von Sevilla zugeschrieben wird. Seine *collectio canonum* besteht aus zwei Theilen; der erste enthält die Concilien Griechenlands, Africa's, Galliens und Spaniens; der zweite Decretalbriefe römischer Bischöfe. Dieses Werk scheint zwischen 633 und 636 abgefaßt worden zu sein und ist ohne Zweifel jene Sammlung, welche auf der vierten toletanischen Synode beabsichtigt wurde. Auch wurde es noch später bis zum achten Jahrhunderte durch manche wichtige Stücke, namentlich die Beschlüsse der Reichssynoden, ergänzt. [3])

Auch in Gallien entstanden besondere Sammlungen. Schon im fünften Jahrhunderte, unter Gelasius, wurde eine große Sammlung gefertigt, die vermischt Decretalen und Concilienschlüsse enthielt, und zuerst von Quesnell, sodann von den Ballerini edirt wurde. [4]) In ihr stehen die griechischen Canones nach der alten spanischen Version und nur die Canones von Chalcedon in der Uebersetzung der Prisca. Unter den Franken, unter denen diese Sammlung neben der Dionysischen benutzt wurde, entstanden, namentlich durch die fränkischen Provincialconcilien angeregt, viele neue Sammlungen.

Die älteste, um die Mitte des sechsten Jahrhunderts verfaßt, enthält neben den Nicänischen Beschlüssen in der Abkürzung des Rufinus und den Canones von Sardika, namentlich fränkische Concilienschlüsse und päbstliche Decretalen. [5]) Aus derselben Zeit stammt eine andere Sammlung, die griechische, africanische und gallische Canones und Decretalbriefe verworren enthält. [6]) Dieser gleicht noch eine andere, die in das achte Jahrhundert zu stellen ist. [7]) In

[3]) Eichhorn in den Abhandl. der Berliner Akademie. Jahrg. 1834. Berlin 1836 S. 89—142 d. Abhandl. d. histor. philosoph. Classe.

[4]) Walter Lehrbuch des Kirchenrechts § 86.

[5]) Ballerini Part. II. Cap. X. § 1—3. (Galland. T. I. p. 409—420).

[6]) Coustant de ant. can. coll. P. II. § 2.

[7]) Amort Elem. jur. can. vet. et mod. II, 273—594.

einigen Codices sind die fränkischen Concilien besonders zusammengestellt. [8])

Es wurden jedoch auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung theils ganz rein, [9]) theils mit mancherlei Zusätzen in der fränkischen Kirche verbreitet. Bei einzelnen Kirchen entstanden noch besondere Sammlungen, die bloß die auf gewisse Gegenden bezüglichen päbstlichen Sendschreiben und Conciliensschlüsse enthielten. [10]) Auch wurden von einzelnen Bischöfen Auszüge aus den bestehenden allgemeinen Verordnungen mit Hinzufügung eigener Localbestimmungen bekannt gemacht. Solche Capitel sind vorhanden von Bonifaz zu Mainz (745), von Bischof Theodulph zu Orleans (797), Gerard zu Tours (858), Walther zu Orleans (871) und Hincmar zu Rheims (852—874). [11])

Alle diese Arbeiten waren jedoch nicht officiell; sie stimmten auch untereinander nicht immer überein und enthielten keineswegs alle das eigenthümliche gallische Kirchenrecht in seinem Ganzen. [12]) Daß es schon unter König Chilperich ein eigenes canonisches Gesetzbuch für ganz Gallien gegeben habe, wie Einige aus einer Stelle Gregor's von Tours [13]) haben folgern wollen, ist sehr unwahrscheinlich. Im Jahre 774 übergab indessen Pabst Hadrian Karl dem Großen ein canonisches Rechtsbuch, welches man vorzugsweise den *Codex canonum* nannte. Dieser Coder ist aber nichts anderes, als die mit einigen wichtigen Urkunden bereicherte Dionysische Sammlung. [14]) Karl dem Großen konnte das Mißliche des bisherigen Zustands nicht entgehen, und er gab sich

[8]) Ballerini Part. II. cap. X. § 4. 5. Galland. T. I. p. 420—23.

[9]) Eine solche Abschrift ist der Coder, den Bischof Rachion von Strasburg (787) verfertigen ließ, in Grandidier Histoire de l'église et des evêques princes de Strasbourg, T. I, 314. T. II. Cod. dipl. p. CXLI.

[10]) So bei der Kirche von Arles; Ballerini Part. II. Cap. XIII. N. IV. V. (Galland. I. 466—70).

[11]) Walter a. a. O. a. E. [12]) Sirmond. praefat. Concil. Gall.

[13]) Greg. Tur. V, 19.

[14]) Ballerini Opp. Leonis T. III. P. II. p. CLXXXIV.

viele Mühe seinen authentischen Hadrianischen Coder in Gallien zu verbreiten, welcher nach der Ansicht der französischen Juristen die Grundlage des Rechts der gallischen Kirche bildet.[15]) Die practischen Sätze dieses Coder gingen jedoch später in andere Sammlungen über, die mehr gebraucht wurden, und so kam es, daß jene Basis des gallischen Kirchenrechts in ihrer alten Form allmählig vergessen wurde.[16])

Das Verhältniß der kirchlichen Gesetzgebung zur weltlichen war im Leben zu Gunsten der letzteren entschieden worden; daher das Streben der Geistlichkeit dieß umzukehren. Nachdem schon früher verfälschte und erdichtete Schriften älterer Kirchenväter und unächte Decretalen römischer Bischöfe in Umlauf gekommen[17]) und manche in die Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts aufgenommen worden waren,[18]) wurde im Laufe des neunten Jahrhunderts die Isidorische Sammlung in veränderter Gestalt folgendermaßen in Umlauf gesetzt. Gleich die Vorrede ist mit einigen unächten Decretalen verbunden. Hierauf folgen die **Canones Apostolorum.** Dann sechzig falsche Decretalen von Clemens bis Melchiades (313). Der zweite Theil hat zuerst nach einer Art Proömium ein angebliches Edict Constantins, in welchem dieser dem Pabst Sylvester unter anderem das abendländische Reich schenkt. Hierauf folgt die ächte spanische Sammlung von 633, wobei jedoch auch das Werk des Dionysius und die Quesnell'sche Sammlung benutzt sind. Der dritte Theil endlich enthält die Decretalen römischer Bischöfe von Sylvester bis auf Gregor den Großen, theils ächt, theils interpolirt, theils ganz erdichtet. Den Schluß machen die ächten Decrete zweier römischer Synoden unter Gregor I. und II. Ueber den Verfasser dieses Werks, der wegen der in der Vorrede

---

[15]) **Héricourt Lois ecclésiast. Tom. I. p. 88. Marca de concord. sacerd. et imperii. Lib. III.**

[16]) **Héricourt p. 99. Henrion Code ecclés. français I. p. L.**

[17]) Einzeln sind sie aufgezählt in Walter's Kirchenrecht § 89.

[18]) **Lebeuf Diss. sur l'état des sciences sous Charlemagne p. 76.**

vorkommenden Worte: „Incipit praefatio S. Isidori Episcopi. Isidorus Mercator" von Aelteren gemeinhin *Isidorus Mercator* genannt wurde, schwebt ein eben so großes Dunkel, wie über Alter und Heimath dieser Sammlung. Man hat lange Zeit Spanien für die Heimath der falschen Decretalen gehalten; allein diese Ansicht ist jetzt allgemein aufgegeben. Eine andere Ansicht (von Febronius, Theiner und namentlich von Eichhorn vertheidigt) sucht den Ursprung in Rom und die Entstehung schon im achten Jahrhunderte. Allein der hiefür angeführte Hauptgrund, daß nämlich der Pseudo-Isidor das römische Pontificalbuch gebraucht habe, welches bloß in Italien bekannt gewesen sei, läßt sich nicht halten, seit Knust[19]) gezeigt hat, daß es frühzeitig im fränkischen Reich vorkam. Auch die Ansicht von Walter und Knust, daß die Sammlung falscher Decretalen den Mainzer Diacon Benedict Levita zum Verfasser habe, der sich auf das Geheiß des Erzbischofs Otgar von Mainz zwischen 840 und 847 dieser Arbeit unterzogen habe, stößt auf Schwierigkeiten. Wenigstens läßt sich nicht beweisen, daß die Pariser Synode von 829 und die Aachener von 836 dem Pseudo-Isidor zu Grunde liegen. Eine neuere Ansicht endlich, nach welcher Riculph von Mainz diese Sammlung hier zwischen den Jahren 801 und 814 veranstaltet habe, hat eben so wenig Anspruch auf absolute Gewißheit. So ungewiß demnach auch der Ursprung dieses Werkes ist, so sicher ist dagegen sein practischer Einfluß. Die Unächtheit dieser Sammlung wurde im Leben bei dem schwachen Widerstande, den sie von Hincmar und einigen anderen Bischöfen im westfränkischen Reiche fand, bald nicht mehr beachtet, und so konnten die darin aufgestellten Grundsätze allmählig in die Praxis eindringen.

Das Neue, was sie enthielten,[20]) bestand aber namentlich in der Uebertreibung der Grundsätze, welche die römischen Bischöfe seit dem vierten Jahrhunderte aufgestellt hatten. So wird namentlich

[19]) Knust Comm. de fontib. et consilio Ps. Isidorianae collectionis. Gott. 1832. p. 7. 8.

[20]) Eichhorn Kirchenrecht I, 161 ff.

dem Satze, daß die **causae majores** vor den römischen Stuhl gehören, eine große Ausdehnung gegeben.[21]) So soll ohne den römischen Bischof kein Concil gehalten werden, und er gewissermaßen über demselben stehen, da die Synodaldecrete nur dann gelten sollten, wenn sie sich auf die päbstliche Autorität stützten. So soll ferner der Pabst das Recht haben, die Schlüsse von Provincialconcilien aufzuheben. Diese können sich zwar ohne ihn versammeln; sobald jedoch **causae majores** ins Spiel kommen, soll deßhalb nach Rom berichtet werden. Der Gebrauch, alle Bischöfe zur Beobachtung der alten Synodaldecrete und anerkannter Gewohnheiten zu ermahnen, und diese in Decretalen zusammenzustellen, wird in das Recht verwandelt, die Beobachtung aller Decretalen zu verlangen. Diese werden für wahre Kirchengesetze erklärt, welche deßhalb verbindliche Kraft haben sollen, weil sie vom römischen Stuhle erlassen sind. So soll ferner ein Kleriker überhaupt nicht von Laien angeklagt oder auf das Zeugniß eines Laien verurtheilt werden können; zum vollen Beweise gegen einen Bischof sollen zweiundsiebenzig Zeugen gehören.

Erst in der folgenden Periode, unter den Capetingern, zeigen sich alle Folgen dieses übertriebenen Systems in dem Kampfe der gallischen Kirche gegen das Pabstthum. Erst dann können wir uns mit der näheren Erörterung der gallischen Freiheiten befassen. Wir haben hier zum Schlusse nur das Kirchenrecht, wie es unter den Merowingern und Karolingern in Gallien bestand, kurz zu betrachten.

Die oberste Gesetzgebung in Kirchensachen blieb nach wie vor bei den Synoden, deren eine ganze Reihe sowohl unter den Westgothen, Burgundern, als Franken in Gallien gehalten wurde.[22]) Jedoch stand den fränkischen Königen allein das Recht zu, sie zu berufen. Sie hatten überdieß die Oberleitung der Berathungen und publicirten auch allein die Beschlüsse der Concilien.

---

[21]) **Fleury Discours IV. sur l'histoire ecclés. n. 5.**

[22]) Sie sind aufgezählt bei **Hert not. regn. Franc. vet.**

Wir haben schon oben erwähnt, auf welche Weise die Bischöfe von Rom auch in Gallien ihren Primat zu begründen suchten. Während der Unruhen, welche den Anfängen der merowingischen Periode folgten, hatten sie indeß hier beinahe alles Ansehen verloren und bis zur Mitte des achten Jahrhunderts waren die gallischen Bischöfe fast außer aller Verbindung mit Rom. Seitdem jedoch namentlich Bonifacius überall im fränkischen Reiche den Einfluß Roms zu verbreiten gesucht hatte, seitdem man bei der Thronbesteigung Pipins so viel Gewicht auf den Ausspruch des römischen Bischofs gelegt hatte, seitdem dieser Einfluß durch die Erneuerung der römischen Kaiserwürde noch vermehrt worden war, hatte sich das Verhältniß Roms zu Gallien allerdings gehoben.[23]) Allein noch waren der weltlichen Macht keine wesentlichen Rechte entrissen worden.

Immer noch übten die fränkischen Könige auf den Synoden alle höchsten Rechte der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung mit großer Selbstständigkeit aus. Auch selbst die Entscheidung dogmatischer Streitigkeiten stand allein den Synoden zu, auf denen eben nur die fränkischen Könige den Vorsitz führten. Der Bischof Roms galt daher bis dahin nur als der höchste geistliche Beamte unter der noch höheren weltlichen Macht. Die falschen Decretalen suchten dieses Verhältniß allerdings umzukehren. Allein die practischen Erfolge dieser Bemühungen zeigten sich größtentheils erst in einer späteren Periode in ihrer vollen Bedeutung. Schon in der karolingischen Periode jedoch suchten die Päbste ihre Ansprüche durch besondere Legaten geltend zu machen, welche sich die größten Eingriffe in die gallischen Kirchenfreiheiten erlaubten. Noch widerstanden die Bischöfe, bis endlich Alles einer Macht wich, deren Wachsthum durch die Umstände so sehr begünstigt wurde.[24])

Unter den Germanen verschwand im Laufe der merowingischen

---

[23]) Hincmar Epist. ad Nicol. P. (Opp. II. 251.)

[24]) Marca de concord. sacerd. et imper. Lib. VI. c. 29.

Periode[25]) aus unbekannten Ursachen bald die bisherige Metropolitanverbindung in Gallien. Die höchsten weltlichen Rechte der Metropoliten gingen an die fränkischen Könige über, in deren Namen sie durch den am Hofe angestellten Apocrisiarius, Referendarius oder Archicapellanus ausgeübt wurden. Daneben bestanden noch die Sendgrafen, welche in vielen Fällen eine der bischöflichen Gewalt übergeordnete Machtvollkommenheit erhielten. Unter Karl dem Großen kommen dagegen die Erzbischöfe (metropolitae, archiepiscopi) wieder häufig vor. Dieser bestätigte ihnen im wesentlichen alle ihre früheren Rechte, namentlich das Consecrationsrecht neuerwählter Bischöfe,[26]) ihre ordentliche Gerichtsbarkeit in Klagen gegen Bischöfe und in Appellationen gegen Aussprüche bischöflicher Gerichte[27]) und ihr Recht der Oberaufsicht über die von ihnen zu berufenden Provincialsynoden.[28]) Allein die Metropoliten konnten sich zu ihrem früheren Glanze nicht wieder emporheben. Sie waren in zu vielen Fällen an die Zustimmung ihrer Suffragane gebunden;[29]) auch der Kaiser griff selbst zu sehr in ihren Geschäftskreis ein; auf den Reichstagen standen ihnen ohnehin die Bischöfe in politischer Bedeutung ganz gleich. Der erste gallische Bischof, welcher das Pallium von Rom erhielt, war Auxanius zu Arles (543). Der Pabst Vigilius bestätigte ihn bei der Verleihung zugleich als päbstlichen Generalvicar in Gallien, eine Würde, die mehrere seiner Vorgänger schon bekleidet hatten.[30]) Mit dem Pallium war aber eine gewisse Jurisdiction und andere Vorzugsrechte verbunden, welche

---

[25]) Synod. Matiscon. II. a. 585. praef. et can. ult. Le Cooite annal. eccl. ad a. 633. n. 19. Wie das Verhältniß in der Zwischenzeit sich verhielt, sieht man aus Pippin. Reg. Cap. Vernense. a. 755. c. 2. 3. P. III, 24.

[26]) Hincmar. epist. ad clerum et pleb. Bellovacens. (Baluz. II. 596.) Sirmond. Conc. Gall. II, 639.

[27]) Cap. a. 794. c. 4.

[28]) LL. Langob. Karol. M. c. 1. Capit. Lib. VI. c. 225.

[29]) Karoli M. cap. eccles. a. 789. c 8. P. III, 55.

[30]) Conc. Gall. I. 270. Pasquier Recherch. III, 9.

die gallischen Bischöfe damals noch nicht anerkennen wollten. Auf einer Synode im Jahre 742 wurde zwar allen Metropoliten die Verbindlichkeit auferlegt, das Pallium zu nehmen, womit nun zugleich ein gewisser Obedienzeid gegen den Pabst verbunden war, ein Eid, den man anfangs nur von der Beobachtung der Canones verstand, den aber Gregor VII. bald in einen eigentlichen Treue- oder Huldeid zu verwandeln suchte. [31]) Gegen das Ende der karolingischen Periode war so alles für die Versuche der Päbste vorbereitet, sich die vollkommene Jurisdiction über die höchsten Würdenträger der gallischen Kirche anzueignen. [32]) Unter den Metropoliten selbst hatten Einige die Würde von Primaten. So die Erzbischöfe von Rheims und Lyon. Nur der letztere behauptete sich auf die Dauer in dieser Würde, welche Gallien unmittelbar mit dem römischen Stuhle verbinden sollte. [33])

Die Bischöfe übten in ihren Sprengeln ganz nach den früheren Normen die Rechte der Gesetzgebung in Diöcesansachen, der Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, ebenso alle jura ordinis und magisterii aus. In der merowingischen und karolingischen Periode waren indessen verschiedene Veränderungen vorgegangen, durch welche die Rechte der bischöflichen Gewalt auf bischöfliche Gehülfen ständig übertragen wurden. Als Stellvertreter in den bischöflichen Pontificalhandlungen kamen auch in Gallien die Weihbischöfe vor. [34]) Die Landbischöfe (corepiscopi) wurden dagegen von Karl dem Großen sehr beschränkt und kamen seit dem neunten Jahrhunderte ganz außer Gebrauch. [35]) Unter den Priestern an der bischöflichen Kirche stand anfangs derjenige, welcher im Amte der älteste war, als Archipresbyter den übrigen vor. Er hatte

---

[31]) Marca de concord. sac. et imp. Lib. VI. cap. 7.

[32]) Cap. Lib. VII. cap. 448. [33]) Marca de primatib. n. 53.

[34]) C. 6. D. XCII. C. 42. C. VII. Qu. 1. Adjutoren kommen erst im zehnten Jahrhundert in Gallien vor. Mabillon Praef. ad act. S. Ord. Bened. saec. V. § 35.

[35]) Karoli M. Capit. eccles. a. 789. c. 9. P. III, 55. Capit. Lib. VI. c. 121. 369. Lib. VII. c. 260.

namentlich die Aufsicht über den Gottesdienst und versah auch wohl bei Verhinderung des Bischofs die priesterlichen Functionen. Unter den Diaconen gab es einen Primus, Primicerius oder Archidiacon, dessen sich der Bischof hauptsächlich zum äußeren Geschäftswesen bediente. Später nahm man den Archidiacon aus den Priestern selbst. Der Archipresbyter nun blieb auch später immer noch der Gehülfe des Bischofs für die gewöhnlichen priesterlichen Functionen. Als Gehülfen für die Verwaltung der Jurisdiction [36]) aber erscheinen nun ganz die Archidiaconen, deren es bald an jeder bischöflichen Kirche mehre gab. Ebenso waren die Bisthümer seit dem achten Jahrhundert überall in mehren Archidiaconate getheilt. Die auf dem Lande errichteten Kirchen und Oratorien standen meist unter den Kirchen größerer Flecken, als unter ihren Hauptkirchen. Deßhalb wurden dem Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande, den man gleichfalls Archipresbyter oder Ruraldecan nannte, für seinen Bezirk (Decanie oder Christianität) die Jurisdiction beigelegt. [37]) Die Geistlichen an den kleineren Oratorien durften anfangs nicht alle geistlichen Handlungen vornehmen, so lange die Kirche des Archipresbyter auf dem Lande die Hauptkirche blieb. Allmählig wurden jedoch die Rechte der Geistlichen an den kleineren Oratorien erweitert, und diese selbst zu Parochien. [38])

Die Wahl der Bischöfe behauptete der Form nach allerdings noch ihre alte Freiheit. Die Zustimmung des Volkes und der Geistlichkeit wird immer noch oft erwähnt. [39]) Allein in der

---

[36]) Dipl. a. 770. ap. Grandidier hist. de l'église de Strasbourg. II. Dipl. 66.

[37]) Karoli II. Synod. ap. Tolos. a. 844. c. III. P. III, 378. Conc. Ticin. a. 850. c. 13.

[38]) Concil. Agath. a. 506. Concil. Aurel. IV. a. 541. c. 26. *Parochia* bedeutete ursprünglich den bischöflichen Sprengel. (S. Salmasius de vit. serm. lat. c. 32. Gonzalez Tellez ad c. 2. X. de paroch.) *Parochus* für Pfarrer kommt erst später vor. Dieser heißt damals noch presbyter parochianus, rector ecclesiae oder presbyter.

[39]) Die Beweisstellen sind im Uebermaße gesammelt in Raynouard histoire

Wirklichkeit behaupteten die Könige im fränkischen Reiche einen überwiegenden Einfluß; sie brauchten sich an die Wahl nicht zu kehren und konnten auch ohne weiteres eine taugliche Person zum Bischofssitz designiren. [40])

Die Stellen in seiner Diöcese besetzte in der Regel der Bischof unter Mitwirkung des Presbyteriums. [41]) Unterdessen hatte jedoch die Entstehung des Patronatrechtes hierin eine theilweise Veränderung bewirkt. Die Stifter einer gottesdienstlichen Anstalt genossen anfangs als solche nur gewisser Ehrenrechte. Im fünften Jahrhunderte erhielten zuerst in Gallien die Bischöfe, die in benachbarten Diöcesen eine Kirche gegründet hatten, das Recht die Kleriker dafür zu ernennen. [42]) War die Errichtung von weltlichen Personen ausgegangen, so stand das Ernennungsrecht immer nur dem Bischofe zu. [43]) Allmählig räumte man jedoch auch dem Laien als Stifter gewisse Rechte der Verwaltung und des Vorschlags bei Besetzung einer Stelle ein, woraus sich eine gewisse Erblichkeit entwickelte. [44]) Das Patronatrecht kam so zuerst bei den Privatoratorien vor, welche Gutsbesitzer auf ihren Gütern anlegten. Aus diesen als Alod vererbten Oratorien wurden später Parochialkirchen, bei denen sich das Patronatrecht des Stifters erhielt. Bei der häufigen Verleihung des Kirchenguts als Lehns an Laien mußte es gleichfalls oft geschehen, daß diese sich ganz als Eigenthümer betrachteten, bei der Besetzung einer Stelle die Hauptstimme führten, ja

---

du droit municipal. Konnte der Bischof wegen körperlicher Gebrechen seinen Functionen nicht mehr vorstehen, so sollte der Erzbischof in Uebereinstimmung mit ihm die erforderlichen Vorkehrungen treffen, wobei es selbst auf den vereinten Consens der Geistlichkeit und des Volkes nicht ankam. Karoli II. Convent. in Villa Sparnaco. a. 846. cap. 47. P. III, 391.

[40]) Concil. Aurel. V. a. 549. c. 10. Form. Marculph. I, 5. Ruinart Praef. ad Greg. Toron. § 20.

[41]) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138.

[42]) C. I. C. XVI. Qu. 5. (Conc. Araus. a. 441).

[43]) Concil. Aurel. I. a. 511. [44]) Conc. Tolet. IX. a. 655.

sogar den anzustellenden Priestern die Investitur mit dem geistlichen Amte ertheilten.[45])

Die Obergewalt der Bischöfe erstreckte sich in der Regel über alle kirchlichen Institute seines Sprengels. Nur durch besondere von den Königen ertheilte Exemtionen konnte eine Ausnahme hievon begründet werden. Die fränkischen Könige namentlich begannen allmählig einzelne Klöster unter besonderen königlichen Schutz zu stellen, und auch Bischöfe und Provincialconcilien verfehlten nicht ihnen besondere Vorrechte zu ertheilen,[46]) welche eben so geistliche Immunitäten bildeten, wie es Immunitäten gab, die von dem Gauverbande befreit waren. Die geistlichen Gerichte standen in genauem Verbande mit den weltlichen. Diese waren verpflichtet, jenen überall hülfreiche Hand zu reichen.[47]) Die geistliche Jurisdiction hatte sich unterdessen sehr erweitert. Freilich konnte man es in der Praxis nicht durchsetzen, daß Streitigkeiten der Laien unter sich auch einseitig von einer Partei an den Bischof gebracht werden konnten.[48]) Für die Laien unter sich blieb das bischöfliche Forum immer nur Schiedsgericht; dagegen war es den Geistlichen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte anzugehen.[49]) Sodann war es im ganzen fränkischen Reiche Gesetz geworden, daß Geistliche als Beklagte in Civilsachen nur vor die geistlichen Gerichte gestellt werden konnten;[50]) als Kläger mußten sie dem Forum des Beklagten folgen.[51]) Peinliche Anklagen gegen Kleriker mußten in Gallien zuerst vor gemischte Gerichte[52]) gebracht werden, bis es der Kirche

---

[45]) C. 37. C. XVI. Qu. 7. (Conc. Mogunt. a. 813).
[46]) Thomassin. Vet. et nov. eccl. disc. P I. L. III. c. 29—38.
[47]) Conc. Arelat. a. 813. c. 13. Concil. Pontigon. a. 876. c. 12.
[48]) Bened. Levit. Capit. Lib. VI. c. 366.
[49]) C. 6. C. XI. Qu. I. (Conc. Matiscon. I. a. 583).
[50]) Chlothacharii II. edict. a. 614. c. 4. P. III, 14. Karoli M. cap. gener. a. 769—771. c. 17. P. III, 34.
[51]) Concil. Agath. a. 506. Conc. Epaon. a. 511. c. 11. Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32.
[52]) Chlothacharii II. edict. a. 614. c. 3. 4. P. III, 14.

zuletzt gelang die Kleriker auch in dieser Beziehung ganz von der weltlichen Macht zu befreien.[53]) Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs war an den Archidiacon übergegangen, welcher bei gemischten Gerichten mit seinen Geistlichen dem Gerichte des Grafen oder Centenarius beiwohnte. Die Klagen gegen Bischöfe gehörten vor den König; die Berufung gegen die bischöflichen Sentenzen ging an die Metropoliten. Zum Zwecke der Oberaufsicht sollten die Bischöfe jedes Jahr die Kirchen ihrer Diöcese bereisen.[54]) Seit dem neunten Jahrhunderte wurden deßhalb in jeder Gemeinde sieben oder mehre Synodalzeugen erwählt und vereidet, welche auf dem jährlichen Send über die mittlerweile vorgefallenen Vergehen berichten mußten.[55]) Die Kirchenstrafen waren zuweilen sehr hart, weil manche Vergehen bürgerlich nicht strafbar waren, oder mit Geld gelöst werden konnten. Bei den Germanen konnten jedoch die älteren Bußübungen der christlichen Kirche nicht recht aufkommen. An ihre Stelle traten Fasten, Geißeln, Wallfahrten und Eintritt in ein Kloster. Das practische Bedürfniß führte zugleich zur Abfassung besonderer Bußbücher. Während in England die Capitel Theodor's, Erzbischofs von Canterbury († 690), das Buch de remediis peccatorum von Beda († 735), namentlich aber die Arbeiten des Erzbischofs Egbert von York (aus der Mitte des achten Jahrhunderts) im höchsten Ansehen standen, sah auch Gallien manche Poenitentialien entstehen, unter denen die von Columbanus († 597) und Commeanus († 661) besonders hervorzuheben sind. Später wurden sie durch Egbert verdrängt.

Hinsichtlich der Verwendung des Kirchenvermögens

---

[53]) Pippin. R. Cap. Vern. a. 755. c. 18. P. III, 26. Karoli M. cap. gen. a. 789. cap. 39. P. III, 74.

[54]) Karlomani Princ. capit. a. 742. c. 3. P. III, 16. Karoli II. Synod. ap. Tolos. a. 844. c. 4—6. P. III, 378. Sie konnten hiebei von den Untergebenen gewisse Leistungen in Naturalien verlangen, deren Maß genau bestimmt war. S. Synod. ap. Tolos. l. c.

[55]) Hincmar. Opp. I, 716.

galten noch im Ganzen die von uns schon berührten Grundsätze, nur mit dem Unterschiede, daß, je mehr einzelne kirchliche Institute sich ausbildeten, auch das Kirchenvermögen in immer mehr Theile zerfiel, und also nicht mehr der Bischof über das Diöcesanvermögen als über Ein Ganzes verfügen konnte, sondern jeder einzelnen Kirche das Recht an dem für sie gestifteten Kirchengute zuerkannt wurde.[56]) Anfangs war die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften untersagt. Gleich nach der germanischen Invasion wurde sie jedoch dem Bischofe gestattet; sie hieß deßhalb auch Precarie, weil sie ganz von dem Willen des Bischofs abhing.[57]) Nach den Capitularien wurde eine feste Dotirung in der Art angeordnet, daß jeder Kirche Ein voller Mansus frei von allen öffentlichen Lasten zugetheilt werden sollte;[58]) so verwandelten sich die Precarien in Beneficien. Die Geistlichen selbst unterlagen zu Gunsten der Kirche gewissen Lasten. An den bischöflichen Stuhl mußten alle Kirchen der Diöcese jährlich einen Tribut in Geld oder Naturalien (cathedraticum) zahlen.[59]) Außerdem mußten sie den kirchlichen Oberen bei der Visitation freie Bewirthung (parata, circada) leisten, deren Maß gesetzlich bestimmt war.[60]) Die Frage, wer die Kirchengebäude zu unterhalten habe, war in den Capitularien genau beantwortet.[61]) Einen sehr bedeutenden Zuwachs erhielt das Kirchenvermögen durch die Zehnten. Die Kirchengesetze machten schon im sechsten Jahrhunderte aus der Leistung des Zehnten, die früher bloß als ein verdienstliches Opfer betrachtet wurde, eine Pflicht.[62]) Karl der Große endlich erhob sie zu einer allgemeinen Obliegenheit, deren Erfüllung durch kirchliche Strafen und bürgerlichen Zwang

---

[56]) Conc. Carpentorat. a. 527. [57]) Concil. Aurel. I. a. 511.

[58]) Hludow. Pii. Capit. Aquisgran. a. 817. c. 10. P. III, 206.

[59]) C. I. C. X. Qu. 3. (Conc. Brac. a. 572). Karoli II. Synod. ap. Tolosam. a. 844. c. 2. 3. P. III, 379.

[60]) Karoli II. Synod. l. c. c. 4. 6.

[61]) Karoli II. Conv. in Villa Sparnac. a. 846. c. 63. P. III, 392.

[62]) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5.

bewirkt werden konnte. Selbst die Güter der Krone waren von der Zehntlast nicht befreit.[63]) Der zunächst an die Priestercongregationen und an die Taufkirche in der Diöcese zu entrichtende Zehnte wurde unter Leitung des Bischofs nach der alten Regel in vier Portionen getheilt. Die den Armen bestimmte Portion wurde gewöhnlich zu Hospitien verwandt.[64]) Uebrigens war in der karolingischen Zeit der Laienstand[65]) vom Erwerb kirchlicher Zehnten gänzlich ausgeschlossen. Wenn wir ihn demungeachtet schon damals und noch mehr in der feudalen Periode im Besitze von Zehnten (dîmes seigneuriales) sehen, so ist dieß entweder ein Beweis, daß jene Verordnung in der Praxis nicht durchdrang, oder, was weit wahrscheinlicher ist,[66]) daß dieser Zehnte auf besonderem, der Constitution eines census ähnlichem, Rechtstitel beruhte. In Bezug auf den Erwerb war die Kirche vielfach begünstigt. So sah man bei letztwilligen Verordnungen zu ihren Gunsten weniger auf die Form, als überhaupt auf die Gewißheit des Willens.[67])

Auch in Gallien waren seit dem fünften Jahrhunderte zahlreiche Klöster entstanden, an deren Spitze selbstgewählte oder von dem Stifter ernannte Vorsteher standen.[68]) Auch in Gallien galt für die Klöster die von Benedict von Nursia (515) entworfene Regel. Diese strenge Norm wurde aber allmählig auf die meisten Mitglieder des geistlichen Standes überhaupt ausgedehnt. Nach dem Vorgange des Bischofs Augustinus, der im Anfang des fünften Jahrhunderts bei seiner Kirche eine der mönchischen ähnliche Lebensart eingeführt hatte, wurde diese Disciplin allmählig als die eigentliche canonische Ordnung der Kleriker angesehen.[69]) Im

[63]) Karoli M. Capit. a. 779. c. 7. P. III, 36. Capitul. Francof. a. 792. cap. 25. P. III, 73. Ein und dasselbe Grundstück konnte mit dem Kirchenzehnten und mit dem an einen Grundherrn zu zahlenden Zehnten belastet seyn. Daher der Ausdruck *decimae et nonae*.

[64]) Regula Aquisgran. a. 816. c. 141. 142.

[65]) Karoli II. Conv. in Villa. Sparnac. c. 16. P. III. 389.

[66]) D'Aguesseau Oeuvr. XII, 499. [67]) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2.

[68]) Greg. Turon. X, 12. Concil. Aurel. a. 511. Form. Marculph. I, 1.

[69]) Pippin. Reg. Capit. Verneuse a. 755. cap. 10. P. III, 26.

Jahr 760 verfaßte dann Bischof Chrodogang von Metz für seine Geistlichen eine eigene Regel,[70]) welche durch ihre einfache, strenge Ordnung dem einreißenden Verderben so sehr entgegenzuarbeiten schien, daß Karl der Große (789) von allen Geistlichen verlangen konnte, daß sie entweder als Mönche leben oder als Kleriker diese Regel beobachten sollten. In kurzer Zeit kam so das canonische Leben nicht nur bei allen bischöflichen, sondern auch bei den meisten anderen größeren Kirchen (Collegiatstiftern) in Gebrauch, und nur die Pfarrer bei den kleinen Landkirchen lebten noch isolirt. Die Lebensweise stimmte im allgemeinen mit der von Benedict von Nursia für die Mönche eingeführten überein, nur mit dem Unterschiede, daß die Stiftsgeistlichen Eigenthum besitzen durften. Durch die neue Institution wurden neue Beamten nothwendig. In den Hochstiftern waren unter der Aufsicht des Bischofs angestellt ein Präpositus zur Verwaltung des Kirchengutes, ein Decan zur Aufsicht über die Canonici und über den Gottesdienst, ein Scholaster zur Leitung des Studienwesens, ein Cantor und andere. Mit dem Amte des Präpositus war in der Regel das des Archidiacons, mit dem des Decans das des Archipresbyter verbunden.[71]) Gleichwie so der Stand der Kleriker dem der Mönche sich näherte, so auch umgekehrt. Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts war den Aebten das Recht ertheilt worden, die niederen Weihen zu ertheilen; so kam es, daß fast alle Mönche Kleriker wurden.[72])

In das bürgerliche Recht griff die Kirche am tiefsten durch das Eherecht ein. Dieses wurde ihr, wenn man von den ehelichen

---

[70]) **Paul. Diacon. fragm. de episcopis Metens. (Du Chesne II. p. 204.)** *Hic (Chrodegangus) Clerum adunavit, et ad instar coenobii intra claustrorum septa conversari fecit, normamque eis instituit qualiter in ecclesia militare deberent, quibus annonas vitaeque subsidia sufficienter largitus est, ut perituris vacare negociis non indigentes, divinis solummodo officiis excubarent.*

[71]) **Regula Chrodogangi cap. 25. 26. 27. 48. 50. 51. Capit. Aquisgran. a. 816. c. 135. C. 1. D. LX. (Conc. Clarmont. a. 1095.)**

[72]) **Hüllmann Ursprünge der Kirchenverfassung S. 147 — 149.**

Vermögensrechten absieht, fast ganz überlassen. Anfangs konnte sie zwar gegen die Uebertreter ihrer Verbote nur Kirchenstrafen zur Anwendung bringen, und auf die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nicht influiren, bis endlich im fränkischen Reiche dem kirchlichen Eherechte auch weltliche Gültigkeit beigelegt wurde.[73]) Zur Form der Ehe genügte zwar die Aussprechung der beiderseitigen Absicht, eine Ehe einzugehen;[74]) jedoch mußte diese mit einer gewissen Publicität geschehen, ohne daß jedoch grade die Verkündigung vor der Gemeinde oder die priesterliche Einsegnung absolut erforderlich gewesen wäre.[75]) Als bloß aufschiebendes Hinderniß galt die mangelnde Einwilligung der Eltern.[76]) Die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten galt als schlechthin unzulässig und wurde eine Zeitlang sogar mit dem Tode bestraft; später war sie jedoch gültig, wenn nur bei der Eingehung selbst kein Zwang Statt gefunden hatte.[77]) Die Ehe zwischen Ehebrechern war nur dann bei den Franken verboten, wenn mit dem Ehebruch besonders erschwerende Hindernisse verbunden waren.[78]) Die Ehe zwischen Juden und Christen, die schon im römischen Reiche verboten war, blieb es auch bei den Franken.[79]) Wurde die Nichtigkeit der Ehe wegen Impotenz behauptet, und war diese selbst zweifelhaft, so mußten die Ehegatten vorläufig noch drei Jahre beisammen bleiben, und dann ihre Behauptung mit sieben Eideshelfern bekräftigen.[80]) Den Einfluß des kirchlichen Verbots

---

[73]) Childeberti R. Decr. a. 596. c. 2. P. III, 9. Karlomanni Princ. Cap. Liftin. a. 743. c. 3. P. III, 18.

[74]) Sidon. Apollin. Epist. I, 5. VII, 2. C. un. C. XXX. Qu. 2. (Nicol. I. a. 863).

[75]) Cap. Aquisgr. a. 802. c. 35. P. III, 95. Concil. Arelat. a. 814. Bened. Levit. Cap. Lib. VI. c. 133. Lib. VII. c. 105. D'Aguesseau Oeuvr. V, 166.

[76]) Form. Sirmond. XVI.

[77]) Conc. Aurel. a. 511. Concil. Paris. a. 557.

[78]) Conc. Meld. a. 845. Conc. Tribur. a. 895. Regino de eccles. discipl. II, 235.

[79]) Conc. Arvern. a. 535. [80]) Bened. Lev. Capit. Lib. VI. c. 55. 91.

einer Ehe wegen naher Verwandtschaft auf das germanische Familien- und Erbrecht haben wir schon beiläufig erwähnt. Die Kirche hatte wegen ihres vielfachen Verkehrs mit den Germanen die germanische Zählart der Grade nach Generationen angenommen [81]). Die Kirche ging jedoch in ihren Verboten anfangs nicht weiter, als das römische Recht. Bald kam man jedoch zum Verbote der Eingehung im dritten Grade nach canonischer Zählart, ja zuletzt zum Verbote in der dritten Generation einerseits, und der vierten andrerseits, also zum siebenten Grade römischer Computation. [82]) Auch kamen bald die Verbote wegen nachgebildeter Verwandtschaft [83]) in Gebrauch. Das Verbot wegen Schwägerschaft ging ebenso weit. [84]) Der erste päbstliche Dispens für Gallien ist der des Pabstes Nicolaus zu Gunsten des Herzogs Wilhelm von der Normandie. [85]) Die Ehe galt als unauflöslich; nur im Falle eines Ehebruchs und anderer sehr schwerer Vergehen waren die fränkischen Quellen einer Trennung nicht abgeneigt. [86]) Die von der Kirche ausgesprochene Mißbilligung der zweiten Ehe fand endlich bei den analogen Ansichten der Germanen leicht Eingang. [87])

---

[81]) Pipp. R. Cap. Comp. a. 757. c. 1. P. III, 27. Mansi, XII, 356.

[82]) Conc. Epaon. a. 517. c. 30. Conc. Arvern. a. 535. c. 12. Conc. Tur. II. a. 567. c. 21. Conc. Paris. II. a. 615. c. 14. Conc. Vermer. a. 742. c. 1.

[83]) Ben. Levit. Cap. Lib. VI. c. 421. [84]) Cap. Add. c. IV. c. 2.

[85]) Bouquet XIV, 31.

[86]) Conc. Arelat. a. 314. c. 10. Pippin. R. Cap. Vermer. a. 753. c. 2. 5. 9. 10.

[87]) Tacit. Germ. c. 19. Ben. Levit. Cap. Lib. V. c. 130. 408.

